

Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.



1861.

44 Stücke,
mit Beilagen I. und II.

Kopenhagen.

Druck und Verlag von J. S. Schultz.



Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

(Diejenigen Erlasse und Nachrichten, welche bloß das Herzogthum Sauerburg betreffen, sind mit * — diejenigen, welche zugleich das Herzogthum Holstein betreffen, sind mit ** bezeichnet; alle übrigen Erlasse und Nachrichten betreffen entweder das Herzogthum Holstein allein, oder doch das Herzogthum Sauerburg nicht mit. Dasselbe gilt für das systematische Inhaltsverzeichnis.)

	Stüd.	Nr.	Seite.		Stüd.	Nr.	Seite.
A.				Artilleriebrigade; deren veränderte Benennung.....			
Abgabenrückstände, siehe Justificationsverzeichnisse.				Arzneimittel, siehe Apotheken.	36	**99	236
Abgeordnete und Stellvertreter für die Provinzialländerver- sammlung; neu gewählte ...	1	1	1	Arzneitaxe, siehe Hannoverische.			
	2		6	Aspiranten, siehe Reserve.			
	39		266	Ausstellung, siehe Kunst.			
Abrechnungsverfahren zwischen den Steuer- und Domänenbes- tandungsbehörden und der Cen- tralkasse verändert.....	24	68	182	B.			
Academische Krankenhäuser, Ber- gütung für dort aufgenommene Kranke.....	14	36	118	Bahnpolizeireglement für König Christian VIII. Ostseebahn abgeändert.....	14	35	118
Adressbriefe, siehe Fracht.				Bankeinstitut in Altona aufgehoben Baubolz, siehe Zollkassen.	25	71	186
Amerikas Vereinigte Staaten, siehe Convention.				Belgien, Fahrpostsendungen nach und durch; deren Verpackung.	25	13	189
Amtsanklagenkassen; Prüfung der auf selbige anzuweisenden Rech- nungen.....	30	86	215	Bellevue, siehe Düßernbroock.			
Amtsrechnungen; veränderte Form ihres Ausgabenkapitels.....	24	67	181	Bergeborfer Postdistrikt	25	**2,	187
Ankaufsabgabe, s. Fischequaßen.				Bergelohn für die Eider-tonnen für die an den Küsten der her- zogthümer Schleswig und Holstein abgelegten Seetonnen nebst Ju- behör.....	27	76	196
Apotheken; Normativ zur Ver- theilung der für den Handver- kauf derselben zulässigen Arz- neimittel.....	32	89	219	Baybors, siehe Impydistriete.			
	36		238	Blankenese, siehe Verklarungen.			
Arbeitsgrenzen zwischen den Tisch- ler- und Zimmerhänden....	16	42	129	Braudschäden, siehe Immobilien.			
Armenidistrikt, siehe Combinirung.				Briefkasten, siehe Dienstbriefe.			
Armenleichen, fremde; Erhaltung von Fuhrkosten bei deren Be- erdigung.....	18	49	146	Briefpostverwendungen, siehe Porto- Taxe.			
Armentransporte; Tagesgehalt und Unhaltbarkeit derselben an Sonn- und Festtagen.....	3	8	17	Briefsammlungsstellen, siehe Coll- mar, und — Horddonn.			
Arpsdorffer Feldmark, dortige Free- se'sche Anbauerstelle "Fried- richsgabe" benannt.....	39		266	Britische Unterthanen; Aufnahme von Verzeichnissen über dieselben	12	33	113
					14	-35	123
				Brunnenschiffe, siehe Fischequaßen.			
				Brunshauer-Stader Zoll; das bei zur Vollziehung des wegen Ablö- sung desselben errichteten Staats- vertrages hinsichtlich der die Elbe bei der Schwinge passirenden			

	Stück.	Nr.	Entw.
Schiffe der beteiligten Staaten angeordnete Verfahren	20	56	165
Brunswyk, dortige Hegewiß'sche Besitzung „Klein Elmelou“ benannt.	24		193
von Bülow'sche Widniß, namentlich von Engelbrecht'sche Widniß.	16		132
Bünjener oder Sarlaue; deren Schauung	16	43	131
Burg, Kirchspiel; Repartition der dortigen Kirchenanlagen	9	25	94
C.			
Centrakasse, siehe Abrechnungsverfahren.			
Chausseebauten, für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmende	19	54	158
Chausseegeld für mit dreizehn Kassen versehenes Landfuhrwerk	17	46	134
Chausseestrecke von Plön bis zur Landesgrenze am Odobau, eröffnet	36	100	236
Chausseestrecken, vom 1sten April 1861 bis dahin 1862 für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommen; Repartition des desfallsigen Kostenbeitrags	23	65	177
Christiansthal, Meierhof des adeligen Gutes Segalendorf; „Friedrichsthal“ benannt	22		176
Clarirung von Schiffen, welche in der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande an einem anderen als dem ersten Ausklarierungsorte Ladung einnehmen	41	114 c	301
Colmar, Briefsammlungsstelle	37	102, 2	239
Combinirung des Landkirchspiels Heinfelders und des Segeberg, Heinfelders Armenstrichts zu einem gemeinschaftlichen Armen- und Heimathbedirichte	35	95	232
Commerzlast, Dänische; Verhältniß derselben zu Dänischen Commerzlasten	41	111	299
Commünen, siehe Vergütungen.			
Constitutionssummen, deren eventuelle Zuweisung an die königliche Kasse	5	16	31
Controlmannsregeln, siehe Gewichte.			
Convention, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-, mit den Vereinigten Staaten Americas; zwei desfallsige Zusatzartikel	34	92	227
Copulationen, siehe Proclamationen.			

D.

Deichkasse, allgemeine; Beiträge für dieselbe von sämmtlichen Marschen	18	48	145
Derbyspath, siehe Elbzoll.			
Deutsche Flotte, s. g.; Sammlungen für dieselbe verboten	42	116	303
Deutscher Nationalverein, s. g.; verboten	2	3	5
	4	13	27
**Dienstbriefe, königliche; nicht in Briefkasten niedergulegen	42	117, 2	303
Districtsimpsarzt, siehe Cfermann.			
Domaniel-Obligationen, siehe Mühlenswangs Aufhebung.			
Düsterbrook, das Abel'sche Wirthschaftsgemeine daselbst, Belleveue benannt	14		124

E.

Efermann, E. H., Dr. med et chir. in Plön; Districtsimpsarzt für den 2ten District	15	41	126
Eichämter, locale; deren Geschäftsverhältnisse und Geschäftsgang	43	119	307
Eidertonnen, siehe Vergelohn.			
Einfuhrzoll, siehe Tarif.			
Einquartierung, siehe Vergütungen.			
Eisenbahn, siehe Bahnpolizeireglement.			
Elbzoll, ermäßig für Derbyspath Siehe auch Brundhäuser.	2	2	5
Elmelou, Klein; siehe Brunswyk.			
Elisabethbad, siehe Passfrug.			
Engelbrecht'sche, früher von Bülow'sche Widniß	16		132
Ertrade, adeliches Gut; von dem Iseboer zu dem Brecher adeligen Güterdistricte verlegt	22		176
Ertrappostlation in Pinneberg, aufgehoben	25	72, 19	190

F.

Ferien, siehe Kieler Universität.			
Fischerquafen und Brunnenchiffe; desfallsige Antoufs- und Schiffsabgaben	19	55 b	160
Flotte, siehe Deutsche.			
Fracht- oder Adreßbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Flensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden	19	55 d	161

	Stüd.	Rr.	Seit.		Stüd.	Rr.	Seit.
	27		205	Verammlung und die Wahlen zu derselben veranlaßten Kosten..	26	74	193
	31		218	Siehe auch Abgedruckte.			
**Personalien	35		234				
	40		298				
	41		302				
	42		306				
Pharmacopöe , siehe Hannoversche.							
Pinneberg , siehe Extrapolstation.							
**Porto-Taxe für Briefpostversendungen von und nach der Dänischen Monarchie nach und von dem Auslande (Beilage II.)	22	64, <small>13 n. 14</small>	174	R.			
	25	72, 9.11	188	Rabfelsenbreite des Tracht- und Kapfabriks, Inkrastierung des fälliger Bestimmungen des Patentes vom 23ten Februar 1854; für die Süderdithmarscher Strecke der Rendsbürg-Weisdorfer Nebenlandstraße.	5	15	31
	37	102, 6.8	240	—; für die Nebenlandstraße von Heterfen nach Elmshorn.....	9	22	57
**Postanweisungen oder Vorkäufe ; Postcompte, zwischen welchen sie auszuwechseln sind	29	84, 3	213	—; für die Nebenlandstraße Nr. 17	12	32	113
	37	103, 3	245	—; für die Bloen-Lübecker Nebenlandstraße im Amle Bremerbeck	15	40	126
	42	117, 3	304	Siehe auch Chausseegeld, — Wegegeldebtung.			
Postversendung, verbotene ; unangegebener Geldbeträge in losen Briefen	39	109	266	Recruten-Repatriation pro 1861.	8		**53
Postversendungen, fehlende ; desfalliges Verfahren.....	3	**9	18	Reinsfelder Landkirchspiels Armenbüchse , siehe Combination.			
	—	5, 17	31	**Reisegut , mit der Post zu beförderndes	9	**26, 9	96
	—	18, 5	46	—, mit gehöriger Sorgfalt zu behandeln.....	14	37, 22	120
	9	26, 13	96	**Reiferde-Officiers-Aspiranten für die Infanterie	18	52, 13	151
**Postvertrag zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin ..	14	37, 29	121		31		131
	22	64, 14	174		34		230
	25	72, 9 n. 10	188	Reisantenuntersuchungen ; deren Vervollständigung	25	70	185
	37	102, 8	241	Reimerzünfte , siehe Reisterhänd.			
	3	10	19				
	5	18	46				
	9	26	95				
	14	37	118				
**Postwesen ; verschiedene Gegenstände desselben	18	51	147	S.			
	—	52	150	Sahms , siehe Impfdistricte.			
	22	64	173	Carlaue , siehe Bänzener.			
	25	72	187	Sattlerzünfte , siehe Reisterhänd.			
	29	84	213	Schauung , siehe Bänzener.			
	37	102	239	Schiffe , siehe Clarirung, — Savarier.			
	—	103	245	Schiffer , siehe Verklarungen.			
	42	117	303	Schiffsfahrts , siehe Convention.			
Probiget , siehe Proclamationen.				Schiffsabgaben , siehe Fischerquafen.			
Probensfelde , siehe Wadsbeder Feld.				Schiffsmessung ; neue desfallige Instruction (Beilage L).....	19	53	157
Probenhandel ; Einschärfung der im § 10 der Verordnung vom 24ten October 1837 enthaltenen Vorschrift	4	11	23		—	55 n	158
Probenreisende , siehe Handels..				Schulanstalten , höhere; deren Frequenz; Oftern 1861.....	17		142
Proclamationen	35	*97	233	—; Michaelis 1861.....	35		234
Provinzialstände ; zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen	6	19	49	Schul- und Kirchenangelegenheiten ; desfallige normale Verfügungen einzuberichten....	35	94	231
—; Repartition der durch deren erste				Siehe auch Landbaubediente.			
				Schwarzenbecker Volksdistrict	25	*72, 3	187
				Schwedische Trachtporto-Taxe	9	**26	97
				Sesfabrer , siehe Telegraphendrabte.			
				Sertonnen , siehe Vergelohn.			

	Stüd.	Rr.	Entr.
Segeberg, Amt; interimistische Verwaltung der dortigen Hausvogteischäfte in den Kirchspielen Kaltenkirchen und Bramstedt.	27	78	197
Segeberg, Meinfelder Armenbistric, siehe Combinirung.	21	59	170
Selbstkuerde, über selbige einzufsendende Nachrichten.	—	63	172
Siebenbäumen, eventuelle Verlegung des dortigen Vieh- und Krammarktes.	5		48
Stricksche Legatportion, erledigt Spar- und Leihkasse, siehe Stempelpapierfreiheit.	3		22
Staats-Calender; jährliche Mittheilung von Nachrichten für denselben.	25	69	185
	—	73	192
**Staatsobligationen, gewisse; Veränderung der Zinsablungstermine für selbige.	15	39	125
—; zur Umtauschung einberufen	33	90	223
Staatsrechnung für das Finanzjahr 1890/91.	38	105	255
Stüber Zoll, siehe Brunnshauter.			
Städte, siehe Justificationsverzeichnisse.			
Stellvertreter, siehe Abgeordnete.			
Stempelbogen; Verfahren bei deren Cassirung zu gerichtlichen auf ungekempeltem Papier geschriebenen Eingaben.	27	79	197
Stempelpapierfreiheit für die Grossenasper Spar- und Leihkasse.	35	93	231
Steuer- und Domainalhebungsbehörden; siehe Abrechnungsverfahren. — Amtrechnungen. — Restantenuntersuchungen.			
Stiftung, siehe Hansen.			
Straßenpflasterungswesen, siehe Neumünster.			
Sülzfeld, Kirchdorf; jährlicher Viehmarkt.	27		206
F.			
Tarif, für den Einfuhrzoll und die Tara.	10	28 d	107
	14	34	117
	19	55 e	161
	—	55 f	—
— zur Berechnung der Transportgebühren für Postsendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien etc.	37		242

Telegraphendrafte, unterseeische; desfallsige Bekanntmachung für Seefahrer.

Stüd.	Rr.	Entr.
7	20	51

Fischerzünfte, siehe Arbeitsgrenzen.

Transporte, siehe Armentransporte.

II.

Uebelberückigte Personen, siehe Pässe.

Stüd.	Rr.	Entr.
30		216

Uetersen, Flecken; eventuelle Verlegung des dortigen October-Kram- und Viehmarktes.

Ungarische Drahtbinder oder Maschallenhändler, siehe Pässe.

Universität, siehe Kieler.

B.

	3	22
	4	28
	5	48
	6	50
	9	100
	12	114
	14	124
	15	128
	16	132
	17	144
	18	156
**Vacanz-Anzeigen	20	168
	22	176
	23	180
	24	184
	25	192
	26	194
	27	206
	28	210
	32	222
	35	234
	40	298
	43	314

****Vacanz-Anzeigen**

Berauctionirung, soUamtliche; siehe Baaren.

Bergütungen an die mit ordentlicher Einquartierung belegten Commünen; deren Repartition

Berklarungen der in Blankese abmusternden Schiffer, hinsichtlich verstorbenen oder desertirter Seeleute.

Stüd.	Rr.	Entr.
23	66	178

Stüd.	Rr.	Entr.
3	7	16

Stüd.	Rr.	Entr.
1		4

Stüd.	Rr.	Entr.
4		28

Stüd.	Rr.	Entr.
5		48

Stüd.	Rr.	Entr.
6		50

Stüd.	Rr.	Entr.
7		52

Stüd.	Rr.	Entr.
8		56

Stüd.	Rr.	Entr.
10		108

****Bermischte Nachrichten**

	Städ.	Nr.	Seit.		Städ.	Nr.	Seit.
	12		114	straße bereits vorhandenen Barriere bei Eddelack; sowie Inkraftsetzung des § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 für diese Nebenlandstraße.	31	88	217
	13		116	—, auf der Segeberg-Neumünsterschen Nebenlandstraße im Amte Segeberg	41	112	299
**Bermischte Nachrichten.....	20		168	Begegnung , siehe Frühlings .			
	22		176	Wehrpflichtige ; körperliche Fehler und Schwächen derselben	27	**77	197
	24		183	Wilhelmslust , siehe Haidhof .			
	25		192	Witter ; Lokalstatut für die Stadt Wochenmarkt , siehe Wandsbed .	40	110	267
	27		206				
	30		216				
	33		226				
	36		238				
	39		266				
Bisführung der nach oder durch Redelensburg, Schwerin reisenden Handwerksgefellen.....	21	61	171				
				B.			
Baaren, unberichtigt Lagernde; das bei deren gesamtlicher Veranerkennung zu beobachtende Verfahren	10	28 b	107	Zahnärzte ; deren Prüfung.....	33	91	224
Baissenhaus , siehe Muhlius'sches .				Zarpen , Kirchspiel; Aufbringung der dortigen Kirchentassen regulirt	41	113	300
Bandsbed , adeliches Gut, privates Antheils; „ Marienhai “ benannt	18		156		3	10	20
—, Flecken ; Wochenmarkt und Wochenmarktsordnung	5	14	29	**Zeitungen ; einige postseitig zu liefernde	5	18	46
Basbeder Feld , die dortigen Anbauerkellen „ Brethnsfelde “ benannt	17		143		9	26	95
Beggegelbhelbestelle auf der Heide-Grünthaler Nebenlandstraße	39	108	266		14	37	118
Beggegelbhebung , auf der Plön-Lübeder Nebenlandstraße im Amte Ahrensböck	15	40	126		—	—	121
—, zweite an der St. Michaelisdonn-Brundbütteler Nebenlandstraße und Herabsetzung des Tarifs für die Hebung an der auf der nemlichen Nebenland-					18	51	148
					—	52	150
					22	64	173
					—	—	175
					25	72	187
					29	84	213
					37	102	240
					42	117	303
				Zimmerzünfte , siehe Arbeitsgrenzen .			
				Zinszahlungstermine , siehe Staatsobligationen .			
				Zollbeamte , siehe Lübed .			
				Zollhebungsstellen im König Frederick VII. Kooge errichtet ..	17	45	134
				Zoll , siehe Brundshausers .			
				Zollstrafen , deren Berechnung für angehaltenes Bauholz	41	114 a	300

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

VI. a. Die Verfassung und Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

1. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der durch Allerhöchstes Patent vom 2ten Juli v. J. angeordneten Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern für die Provinzialständerversammlung. St. 1, Nr. 1 (vgl. St. 2, S. 6, a. E.).
2. Patent, betreffend die Einberufung der Provinzialstände zu einer außerordentlichen Versammlung. St. 6, Nr. 19.
3. Dergleichen, betreffend die Repartition der durch die erste Versammlung der Provinzialstände und durch die Neuwahlen zu derselben veranlaßten Kosten. St. 26, Nr. 74.

XII. Einige Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Ministerialschreiben, betreffend die Tageszeit, während welcher Armentransporte zu beschaffen und die Unstatthaftigkeit derselben an Sonn- und Festtagen. St. 3, Nr. 8.
2. Siehe unten, XXXV. C. 1, a. 1.
3. Circulaire, betreffend die Einfendung von Nachrichten über Selbstmörder. St. 21, Nr. 59.
4. * Ausschreiben, betreffend die Einfendung von Nachrichten über die in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 vorgefallenen Selbstmorde an das Statistische Bureau in Kopenhagen. St. 21, Nr. 63.
5. Circulaire, betreffend die jährlich für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender zu erstattenden Berichte. St. 25, Nr. 69.
6. * Ministerialschreiben, betreffend die jährlich auch wegen der dortigen Thierärzte für den Königlich Dänischen Hof- und Staatscalender zu erstattenden Berichte. St. 25, Nr. 73.
7. Siehe unten, XXXIII. A. 6.
8. — — , XXXIV. B. b. 3.

b. Specielle und locale Vorschriften.

1. Ministerialschreiben, betreffend die von den in Blankense ambrukenden Schiffen hinsichtlich verlorener oder defertirter Seeleute zu beschaffenden Bekräftigungen. St. 3, Nr. 7.
2. Dergleichen, betreffend die interimistische Uebertragung eines Theils der Hausvogteigeschäfte im Amte Segeberg an die Kirchspielvögte der Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt. St. 27, Nr. 78.

XXV. Vom Civilproceß.

C. Von den Advocaten zc.

1. Gemeiner Bescheid, betreffend die Einschränkung der wegen Beobachtung lauzelgemäßer Schrift in den gerichtlichen Eingaben erlassenen Anordnungen. St. 17, Nr. 44.

XXVI. Von Criminal-, Fiscal- und Brücksachen.

G. Von Brücksachen.

1. Ministerialschreiben, betreffend die eventuelle Zuweisung von Consecrationssummen an die Königl. Cass. St. 5, Nr. 16.

XXVII. Kirchensachen.

D. Von den Kirchenvisitatoren zc.

1. Circulaire, betreffend die Einberufung normativer Verfügungen in Schul- und Kirchenangelegenheiten. St. 35, Nr. 94.

F. Von den Predigern, ihren Pflichten zc.

1. * Currende, in Betreff der sofortigen Einfendung der jährlichen Rechnungen des Landbauhambdienten für seine Bemühungen und Auslagen in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten. St. 35, Nr. 96.
2. Siehe unten, XXXII. D.
1. Von dem Gottesdienste überhaupt, und der Feier der Sonn- und Festtage insbesondere. Siehe oben, XII. a. 1.

M. Von den Kirchengütern, Kirchenanlagen, Kirchenjuraten, Gebäuden zc.

1. Ministerialschreiben an das Kirchengensivitorium der Pfarrei Siederthmarschen, betreffend die Repartition der Kirchenanlagen im Kirchspiel Burg. St. 9, Nr. 25.
2. Ministerialschreiben, betreffend die künftige Trennungsweise f. w. d. a. der Kirchenjuraten im Kirchspiele Iphoe. St. 17, Nr. 47.
3. Regulativ für die Aufbringung der Kirchenlasten im Kirchspiel Jarpen. St. 41, Nr. 113.

XXVIII. Von dem Unterrichtswesen, und den übrigen wissenschaftlichen und literarischen Einrichtungen.

F. Von der Rietler Universität.

1. Allgemeine Verfügungen zc.
Ministerialschreiben, betreffend die Dauer der Ferien an der Universität. St. 30, Nr. 87.
5. Besondere Institute an der Universität.
Ministerialschreiben, betreffend die von Kranken in den academischen Krankenhäusern zu zahlenden Vergütungen. St. 14, Nr. 36.

XXXI. Vom Armenwesen.

1. Siehe oben, XII, a. 1.
2. Ministerialschreiben, betreffend die bei Beerdigung fremder Armenleichen zu verlangende Erstattung von Zubehörskosten. St. 18, Nr. 49.
3. Vergleichen, betreffend die Combination des Landkirchspiels Reinsfelder und des Segeberg-Reinsfelder Armen-districts zu einem gemeinschaftlichen Armen- und Heimathdistrict. St. 35, Nr. 95.

XXXII. Von Gesetzen.

D. Von der Proclamation und Copulation.

- *Eurende wegen der Proclamationen. St. 35, Nr. 97.

XXXIII. Steuer- und Finanzsachen.

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

1. Circulaire, enthaltend eine nähere Bestimmung mit Bezug auf die nach der Bekanntmachung vom 25ten November 1856 aus den Städten monatlich an die königlichen Hebungsstuben einzusendenden Justifications-verzeichnisse wegen der Abgabentrübsünde. St. 7, Nr. 21.
2. Siehe unten, XXXVII, B. a. 1 und 2.
3. Circulaire, betreffend eine veränderte Form des Ausgabenbuchs der Amtrechnungen. St. 24, Nr. 67.
4. Vergleichen, betreffend einige Veränderungen in dem Abrechnungsverfahren zwischen den Steuer- und Domainenhebungsbekörden und der Centralkasse. St. 24, Nr. 68.
5. Vergleichen, betreffend eine Vervollständigung der Reklantenuntersuchungen. St. 25, Nr. 70.
6. *Ausschreiben, in Betreff der Berechnung der Holzkaufgelder und der sonstigen in verschiedenen Terminen fälligen Einnahme-Pöste. St. 41, Nr. 115.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

f. Von der Stempelpapierabgabe.

1. * Gemeiner Bescheid, betreffend das bei Cassirung von Stempelbogen zu gerichtlichen auf ungestempeltm Papier geschriebenen Eingaben zu beobachtende Verfahren. St. 27, Nr. 79.
2. Allerhöchste Resolution, betreffend die Stempelpapierfreiheit der Großenadler Spar- und Leihkasse. St. 35, Nr. 93.

l. Von der Grund und Benutzungsteuer.

β. Haussteuer.

- Circulaire an sämtliche Amtsbekörden, betreffend die Einsendung von Ab- und Zuganglisten zum Haussteuerregister. St. 29, Nr. 82 (vgl. St. 30, S. 216 a. G.).

o. α. Von dem Zolle zc. überhaupt.

1. **Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Salzolles für Derdyspahn. St. 2, Nr. 2.
2. Patent, betreffend die verträgsmäßige Stellung der Zollbeamten und Zollgenössigen im Fürstenthume Lübeck. St. 10, Nr. 27.

- XXXIII. B. o. α. 3. Bekanntmachung, b) betreffend den Verkauf von Waaren nach dem § 228 der Zollverordnung vom 11ten Mai 1838; — c) betreffend die Vertagung eines Lösch- und Ladepfades im Bpehor Zollstrikt; — d) zum Tarif für den Einfuhrzoll. Et. 10, Nr. 28.
4. Desgleichen, zum Tarif für den Einfuhrzoll. Et. 14, Nr. 34.
5. Desgleichen, betreffend die Errichtung eines Zollhebungspostens im König Preterik VII. Koerge f. w. d. a. Et. 17, Nr. 45.
6. Desgleichen, d) betreffend die Fracht- oder Adressbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Flensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden; — e) zum Tarif für den Einfuhrzoll; — f) betreffend das Verständniß der geltenden Taravorschriften. Et. 19, Nr. 55.
7. Desgleichen, betreffend das bis zu Vollziehung des wegen Ablösung des Brunsbauer-Stader Zolles errichteten Staatsvertrages hinsichtlich der die Elbe bei der Schwinge passirenden Schiffe der beteiligten Staaten angeordnete Verfahren. Et. 20, Nr. 56.
8. Desgleichen, a) betreffend die Berechnung der Zollstrafen für angehaltenes Bauholz, welches wasserwärts eingegangen. Et. 41, Nr. 114.

p. Von Schiffsabgaben.

α. Vom Messen der Schiffe.

1. Bekanntmachung, betreffend die Instruction für die Schiffsmessung. Et. 19, Nr. 53, — und Beilage 1.
2. Desgleichen, a) betreffend die neue Schiffsmessungsinstruction. Et. 19, Nr. 55.
3. Desgleichen, betreffend das Verhältniß der Dänischen Commerzlast zu Bremischen Commerzlasten. Et. 41, Nr. 111.

β. Last- und Schreibgelder, Schiffsclarirungsporteln zc.

1. Siehe unten, γ.
2. Bekanntmachung, b) betreffend Havarieschiffe, welche Inventar- und Provisionsgegenstände und Streukohlen einnehmen; — c) betreffend die Clarirung von Schiffen, welche in der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande an einem anderen als dem ersten Ausclarirungsorte Ladung einnehmen. Et. 41, Nr. 114.

γ. Abgabe von angekauften und verkauften Schiffen.

Bekanntmachung, b) betreffend die Clarirung der Ankaufsabgabe und der Schiffsabgaben für Fischergaasen und Brunnenschiffe. Et. 19, Nr. 55.

δ. Abgabe von Schiffsfrachten.

Siehe oben, γ.

C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Untertanen.

b. Von der Magazinorn- und Bouragelieferung.

Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinorns, imgleichen des Heu's und Strohs für das Jahr 1862, sowie die Bestimmung der Preise der für das Jahr 1861 ausgeschriebenen Korn- und Bouragequantitäten. Et. 36, Nr. 98.

E. Von der Landwirtschaft zc.

a. Vom Landwesen überhaupt.

Ministerialschreiben, betreffend die Schauung der Bünzener oder Carlaue. Et. 16, Nr. 43.

e. Mühlsachen.

Siehe unten, G. 2.

F. Vom Münz- und Geldwesen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Bankinstituts im Altona. Et. 29, Nr. 63.

2. Staatsrechnung für das Finanzjahr 1860/61, aufgemacht mit Beziehung auf das Staatsbudget für dasselbe Jahr. Et. 38, Nr. 105.

G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.

1. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung der Zinszahlungstermine für gewisse Staatsobligationen. Et. 15, Nr. 39.

2. Regulativ über die Ausstellung, Verzinsung und Amortisirung der in dem Befehle vom 30sten Mai 1856, betreffend die Entschädigung der bei Aufhebung des Mühlenwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten Königlichen Holsteinischen Domaniale-Obligationen. Et. 27, Nr. 75.

3. **Bekanntmachung, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung. Et. 33 Nr. 90.

XXXIV. Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landcommünen.

A. c. Von der Verfassung und oeconomicischen Verwaltung der Städte.

1. Königliche Urkunde, betreffend die Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionenanteile der Stadt Iphoe zu einer Gesamtcommüne. Et. 3, Nr. 5.
2. Regulativ wegen Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionenanteile des Iphoeer Polizeidistrikts zu einer Gesamtcommüne. Et. 3, Nr. 6.
3. Abänderung der §§ 33, 34, 47, 93 und 94 des unterm 16ten Juni 1856 bestätigten Localstatutes für die Stadt Kiel. Et. 4, Nr. 12.
4. Localstatut für die Stadt Iphoe. Et. 9, Nr. 23.
5. Desgleichen für die Stadt Wilster. Et. 40, Nr. 110.

B. Von der Verfassung der Flecken und Landcommünen.

a. Von den Flecken.

1. Siehe unten, XXXV. C. 1. h. 1.
2. Regulativ für das Straßenflasterungswesen des Fleckens Neumünster. Et. 28, Nr. 81 (vgl. Et. 29, S. 214 a. G.).

b. 3. Von der Verfassung und oeconomicischen Verwaltung der Landcommünen.

Circular an die Oberbeamten, welche über Amtsanlagenlassen zu disponiren haben, betreffend die Prüfung der auf diese Klassen anzuweisenden Rechnungen. Et. 30, Nr. 86.

XXXV. Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken; von der Handlung und Schiffahrt.

A. Vom bürgerlichen Gewerbe im Allgemeinen und den Handwerken und Zünften.

a. Von der Zunftverfassung überhaupt.

Siehe unten, XXXVII. B. m. 3.

b. Von einzelnen Zünften zc.

1. Regulativ, betreffend die Arbeitsgrenzen zwischen den Zimmer- und Tischlerzünften. Et. 16, Nr. 42.
2. Normativ, betreffend das behufs Aufnahme in die Sattlerzünfte oder vereinigten Sattler- und Riemenzünfte zu verfertige Messerhüd. Et. 39, Nr. 107.

c. Vom Hausiren zc.

*Aus Schreiben, betreffend die dem Ausschuss des Lutherdenkmal-Vereins in Worms ertheilte Erlaubniß, bildliche Darstellungen des von Nietschel aufgestellten Entwurfs des Lutherdenkmals nebst einer Beschreibung desselben verkaufen zu lassen. Et. 2, Nr. 4.

C. Den Handel, die Schiffahrt zc. betreffend.

1. Vom Handel.

a. Ueberhaupt.

1. Circular, betreffend die Einschärfung der im § 10 der Verordnung vom 24ten October 1837 über den Probenhandel enthaltenen Vorschrift wegen Mittheilung der wegen Contraventtionen wider die gedachte Verordnung erkannten Strafen an die Zollbehörden. Et. 4, Nr. 11.
2. Bekanntmachung, a) betreffend die im Jahre 1860 bestrafte Handelsreisenden. Et. 10, Nr. 28.
3. Desgleichen, c) betreffend den von der Befugniß zur Betreibung des Probenhandels ausgeschlossen Handelsreisenden Johann Philipp Ferdinand Meyer. Et. 19, Nr. 55.

d. Handelstractate mit auswärtigen Staaten.

**Patent, betreffend Abschließung zweier Zusatz-Artikel zu der zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten Americas bestehenden Handels-, Handels- und Schiffahrts-Convention vom 26ten April 1826. Et. 34, Nr. 92.

h. Von den Märkten.

1. Rescript, betreffend die Allerhöchste Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochenmarktes im Flecken Wandbeck und Genehmigung einer Wochenmarktordnung für diesen Flecken. Et. 5, Nr. 14.
2. Allerhöchst genehmigte Marktstättenordnung für das Kirchdorf Hohenesfeld. Et. 28, Nr. 80.

2. Von der Schiffahrt.

a. Ueberhaupt.

Bekanntmachung, betreffend die unterseeischen Telegraphendrahte. Et. 7, Nr. 20.

XXXV. C. 2. b. Von den Schiffern und Seeluten.

Siehe oben, XII. b. 1.

e. Von den Leuchtfeuern.

Siehe oben, XXXIII. B. p. 7.

f. Von den Seetonnen, Seebaken zc.

Bekanntmachung, betreffend den Vergelohn für die Eider-tonnen und für die an den Küsten der Herzogthümer Schleswig und Holstein ausgelegten Seetonnen nebst Zubehör. Et. 27, Nr. 76.

XXXVI. Vom Postwesen.

A. Uebershaupt.

1. *Circular, betreffend das wegen seltener Postversendungen zu beobachtende Verfahren. Et. 3, Nr. 9.
2. *Post-Vertrag zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin. Et. 5, Nr. 17.
3. Bekanntmachung, betreffend die verbotene Postversendung unangegebener Geldbeträge in losen Briefen. Et. 39, Nr. 109.

G. Von den Telegraphen zc.

Siehe oben, XXXV. C. 2. a.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

*Circular, betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens. Et. 3, Nr. 10. — Et. 5, Nr. 18. — Et. 9, Nr. 26. — Et. 14, Nr. 37. — Et. 18, Nr. 51 und 52. — Et. 22, Nr. 64. — Et. 25, Nr. 72. — Et. 29, Nr. 84. — Et. 37, Nr. 102 und 103. — Et. 42, Nr. 117.

XXXVII. Polizeisachen.

B. Anordnungen wegen solcher einzelnen Polizeigegegenstände, worüber mehre Verfügungen ergangen sind.

c. Von Reichsachen.

Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Allerhöchsten Patente von 29sten Januar 1800 für die allgemeine Reichsaffe von sämmtlichen Märkten im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge. Et. 18, Nr. 48.

k. Vom Maasß und Gewicht.

1. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung kupferner Justirpstopfen bei der gusseisernen Gewichten. Et. 11, Nr. 29.
2. Circular, betreffend die zur Ueberwahrung der Vorschriften des Gesetzes von 6ten Mai 1859 wegen Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht erforderlichen Controllmaasregeln. Et. 11, Nr. 30.
3. Desgleichen bei Mittheilung einer näheren Instruction in Betreff der mittelst Circulars vom 17ten März 1861 angeordneten Revision der Gewichte und Waagen. Et. 36, Nr. 101.
4. *Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht zc. Et. 37, Nr. 104.
5. Bekanntmachung, betreffend das Normalpfundstück des Landesgewichts. Et. 38, Nr. 106.
6. *Desgleichen, betreffend die Erstreckung des für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2ten October d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht bisher bestimmten Termins. Et. 42, Nr. 118.
7. *Reglement über die Eichung der Gewichte nach dem vorgedachten Gesetze. Et. 44, Nr. 121.
8. *Desgleichen für die Prüfung und Eichung nach dem § 14 desselben Gesetzes zu stempelten Waagen. Et. 44, Nr. 122.
9. *Desgleichen für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen errichteten 3 Local-Eichämtern zu Hagenburg, Wölln und Lauenburg. Et. 43, Nr. 119.
10. *Bekanntmachung, betreffend Vorbereitungsmaasregeln zur Ausführung des Gewicht-Gesetzes vom 2ten October d. J., insbesondere die Anmeldung und Einlieferung des älteren Gewichts resp. zum Umtausch und zur Regulirung zu neuem Gewichte. Et. 43, Nr. 120.

l. Medicinalsachen.

7. Von den Aerzten und Wundärzten.

Regulativ, betreffend die Prüfung der Zahnärzte. Et. 33, Nr. 91.

8. Von den Apothekern, Handel mit einzelnen Medicinalwaaren zc.

1. *Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der neuen hannoverschen Pharmacopöe und Argencitaze in den Apotheken. Et. 29, Nr. 85.

2. Normativ zur Beurtheilung der für den Handverkauf der Apotheken zulässigen Arzneimittel. St. 32, Nr. 89 (vgl. St. 36, S. 238 a. G.).

g. Von der Vaccination.

- * Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kirchspiele Bahlhorn und Sahn aus dem zweiten zum vierten Impfdistrict und die Bestellung des Dr. med. et chir. Ludwig Jacobi Giermann in Rölln zum Districtsarzt für den zweiten Impfdistrict. St. 15, Nr. 41.

h. Von den Thierärzten.

Siehe oben, XII. a. 6.

m. Von dem Pächwesen.

1. Ministerialschreiben, betreffend die Unzulässigkeit der Eintheilung von Pässen an Ungarische Drahtbinder oder Mauersallenbänder. St. 18, Nr. 50.
2. * Ausschreiben, betreffend Verzicht bei Eintheilung von Pässen an übelberüchtigte Personen. St. 21, Nr. 60.
3. * Desgleichen, betreffend Visirung der nach oder durch Mecklenburg-Schwerin reisenden Handwerksgefallen bis zur ersten dortigen Grenzstadt. St. 21, Nr. 61.

n. Von Pensionen.

1. Circular, betreffend die Nichtauszahlung gewisser zum Ressort des königlichen Finanzministeriums gebörender Pensionbeträge. St. 20, Nr. 57.
2. * Ausschreiben, in Betreff der Nichtauszahlung gewisser Pensionbeträge. St. 21, Nr. 62.

q. Von den milden Stiftungen.

1. Ministerialschreiben an die Administratoren des Nublius'schen Waisenhauses in Kiel, betreffend die Herstellung einer veränderten Einrichtung dieser Stiftung. St. 9, Nr. 24.
2. Confirmation der von dem Fräulein Sara Dorothea Henriette Hansen in Heide errichteten „Peter Friedrich Hanjens Stiftung.“ St. 21, Nr. 58.

r. Wege- und Eisenbahnsachen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Inkaufsetzung der Vorschriften des Patents vom 23ten Februar 1854 über die Kabelgebirte für die Süderdithmarscher Strecke der Rendsburg-Neudorfer Nebenlandstraße. St. 5, Nr. 15.
2. Desgleichen, betreffend die Inkaufsetzung der im Patent vom 23ten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Kabelgebirte für die Nebenlandstraße von Uetersen nach Elmshorn. St. 9, Nr. 22.
3. Circular, betreffend die rechtzeitige Abhaltung der Frühlinggewerkschau f. v. d. a. St. 11, Nr. 31.
4. Bekanntmachung, betreffend die Inkaufsetzung der im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Kabelgebirte des Fracht- und Lastfuhrwerks für die Nebenlandstraße. Nr. 17, St. 12, Nr. 32.
5. Ministerialschreiben, betreffend eine Abänderung des Bahnpolizeireglement für König Christian VIII. Ostseebahn. St. 14, Nr. 35 (siehe unten, 10).
6. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Wegegeldehebung auf der Floen-Lübcker Nebenlandstraße im Amte Ahrenshoop, sowie die Inkaufsetzung der im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Kabelgebirte des Fracht- und Lastfuhrwerks für diese Strecke. St. 15, Nr. 40.
7. Ministerialschreiben, betreffend das von mit breiteren Kabeln als gewöhnlich versehenem Landfuhrwerk zu erzielende Ghanstzegeb. St. 17, Nr. 46.
8. Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten April 1861 bis zum 31ten März 1862 für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmenden Ghanstzebauten. St. 19, Nr. 54.
9. Patent, betreffend die Reparation des auszubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1sten April 1861 bis zum 1sten April 1862 für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommenen Ghanstze Strecken. St. 23, Nr. 65.
10. Ministerialschreiben, betreffend den § 30 des Bahnpolizeireglement für König Christian VIII. Ostseebahn. St. 25, Nr. 71 (siehe oben, 5).
11. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer zweiten Wegegeldehebung an der St. Michaelsdamm-Brandbüteler Nebenlandstraße und die Herabsetzung des Tarifs für die Hebung an der auf der nemlichen Nebenlandstraße bereits vorhandenen Barriere bei Uddelag; sowie die Inkaufsetzung des § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 für diese Nebenlandstraße. St. 31, Nr. 83.
12. Desgleichen, betreffend die bevorstehende Eröffnung der Chausseestrecke von Blön bis zur Landesgrenze an Dobau. St. 36, Nr. 100.
13. Desgleichen, betreffend die Errichtung einer Wegegeldebestelle auf der Heide-Grünhäger Nebenlandstraße. St. 39, Nr. 105.
14. Desgleichen, betreffend die Errichtung einer Wegegeldehebung auf der Segeberg-Neumünsterschen Nebenlandstraße im Amte Segeberg. St. 41, Nr. 112.

XXXVII. C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

1. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des s. g. „Deutschen Nationalvereins“. St. 2, Nr. 3.
2. * Ausschreiben, betreffend das Verbot des „Deutschen Nationalvereins“. St. 4, Nr. 13.
3. Circular an sämtliche Oberbeamte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein, betreffend die Annahme von Verzeichnissen über die dort sich anhaltenden Preussischen Untertanen. St. 12, Nr. 33.
4. * Ausschreiben, betreffend denselben Gegenstand. St. 14, Nr. 38.
5. Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Sammlungen für die s. g. „Deutsche Flotte“. St. 42, Nr. 116.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

B. Von der Einquartierung.

Polent, betreffend die Repartition der zufolge der Verordnung vom 7ten Juli 1859 an die mit ordentlicher Einquartierung belegten Commünen für die Finanzjahre 1859—60 und 1860—61 bisher entrichteten Vergütungen. St. 23, Nr. 66.

E. Vom Landmilitairdienste zc

f. Von der Aushebung für die Linientruppen.

** Bekanntmachung, wegen fernerweitiger Geltung des mittelst Allerhöchster Resolution vom 2ten October 1856 auf einen Zeitraum von 5 Jahren genehmigten Regulativs, betreffend die der Verwendung Wehrpflichtiger zum Militairdienste hinderlichen körperlichen Fehler und Schwächen. St. 27, Nr. 77.

F. Von der See-Controllirung.

Siehe oben, XII. b. 1.

G. Von einigen sonstigen militairischen Gegenständen.

** Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Benennung der Königl. Artilleriebrigade. St. 36, Nr. 99.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

1tes Stück.

Kopenhagen, den 9ten Januar

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der durch Allerhöchstes Patent vom 2ten Juli v. J. angeordneten Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern für die Provinzialständeversammlung des Herzogthumes Holstein.

Nachdem Se. Majestät der König hinsichtlich Derjenigen, welche zu Abgeordneten und Stellvertretern für die Provinzialständeversammlung des Herzogthumes Holstein erwählt sind und nach dem § 21 der Verordnung vom 11ten Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthumes Holstein, zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl der Allerhöchsten Erlaubniß bedürfen, in dem 26ten December v. J. die Allerhöchste Resolution zu ertheilen geruhet haben, wird das Ergebnis der Wahlen nach Maßgabe des § 40 des Anhanges Litt. A. zu gedachter Verordnung hiedurch bekannt gemacht:

Von der Geistlichkeit des Herzogthums Holstein Gewählte:

Wahlbezirk.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
1.	Pastor Eimen Christensen Simonson in Lunden.	Hauptpastor Jacob Hansen in Meldorf.
2.	Hauptpastor und Klosterprediger Ernst Friedrich Beremann in Tzschow.	Pastor Martin Schröder in Münsterdorf.
3.	Hauptpastor und Klosterprediger Johann Peter Christian Bröder in Uetersen.	Propst und Pastor Friedrich Tamsen in Trittau.
4.	Pastor Ludwig Christian Schröder in Kiel.	Pastor Carl Magnus v. d. Heyde in Norderf.
5.	Propst und Hauptpastor Adolph Friedrich Valemann, Ritter des Dannebrogordens in Oldenburg.	Pastor Dr. phil. Johann Christian Martin Jessen in Grömpig.

Von den Prälaten und übrigen Mitgliedern der Holsteinischen Ritterschaft Gewählte:

Abgeordnete.	Stellvertreter.
Kammerherr Freiherr Carl August Theodor von Schel. Pleßsen, Commandeur des Dannebrogdens, in Altona.	Graf Adolph von Reventlow auf Wittenberg.
Kammerherr Graf Otto Carl Josias zu Raugau, Commandeur des Dannebrogdens und Dannebrogdemann, in Düslerbrod.	Graf Ludwig von Reventlow in Kiel.
Graf Christian zu Raugau auf Seeburg.	Hofjägermeister von Buchwaldt auf Pauder.
Kammerherr Graf Ernst von Reventlow, Ritter des Dannebrogdens, auf Harbe.	Kammerherr und Landrath, Graf Hans Adolph von Broddorff in Kiel.

Von den größeren Gutbesitzern Gewählte:

Abgeordnete.	Stellvertreter.
Hofjägermeister C. v. G. A. von Medmer-Saldern auf Anuenhof.	Landjasse Schwerdtfeger auf Travenort.
E. Ezeckenz, Weheimer Conferenzrath, Kammerherr und Hofjägermeister Freiherr Adolph von Blome, Großkreuz des Dannebrogdens, auf Heiligenstedten.	Graf Ernst von Schimmelmann auf Ahrensbürg.
Graf Conrad von Holstein auf Waterneversdorf.	-----
Kammerherr Graf J. F. G. von Baudissin, Ritter des Dannebrogdens, auf Borstel.	Conrad Johann Bockelmann auf Müßen.
Hofjägermeister Graf Theodor von Reventlow, Commandeur des Dannebrogdens, auf Zerstedt.	D. W. Bölders auf Goddersdorf.
Klosterprobst Graf Emil zu Raugau auf Klostorf.	-----
Landjasse Christian Detlef Schwerdtfeger auf Rahrendorf.	Hofjägermeister Dr. jur. J. H. von Pollen auf Eckmweide.
J. G. von Bülow auf Bothkamp.	Graf Adolph von Reventlow auf Wittenberg.
Graf Conrad von Broddorff, Ahlefeldt auf Afsenberg.	Landjasse A. Arnemann auf Grabau.

Von den Einwohnern der ländlichen Wahlbezirke Gewählte :

Wahlbezirk.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
1.	Landes- und Kirchspielgevollmächtigter Peter Witt in Büsumers-Deichhausen.	Interessent Claus Heim Hof s in Hedewigenoog.
2.	Eingeseffener Otto Hermann Ottens in Hemstedt.	Eingeseffener Peter Friedrich Hinrichs in Hellingstedt.
3.	Eingeseffener Johann Erdmann Bruhn in Elpersbüttel.	Eingeseffener Hinrich Schütt in Burg.
4.	Landesgevollmächtigter Nicolaus Moriz Pflug in Nordhusen.	Kirchspielvogt Daniel Johannes Aye in Marne.
5.	Hofbesizer Garßen Möller in Groß-Campen.	Marckshauptmann Claus Mahlfedt in Klein-Campen.
6.	Hofbesizer Joachim Scharmer zu Horstreihe.	Hofbesizer Jacob Krey in Greventop.
7.	Dr. Ludwig Meyn in Neuendeich.	Hofbesizer Peter Lüders in Gollmar.
8.	Hufner Peter Satje in Egeubüttel.	Graf Christian von Bernstorff zu Hantredder.
9.	Hofbesizer C. F. N. Mannshardt in Trittau.	Bogt Steinmag in Bargtebeide.
10.	Parceßist W. Vockelmann in Neuhwischfeld.	Hufner Peter Scheel in Eißfeld.
11.	Bauervogt Georg Heinrich Andreas Werner in Ulsburg.	Bauervogt Johann Jacob Kalckbrenner in Kalltenkirchen.
12.	Hufner Ehr. Doose in Groß-Bachwald.	Hufner F. Wittorff in Husberg.
13.	Hufner Christian Pahl in Jevensedt.	Hufner Jürgen Rohwer in Holtorf.
14.	Hufner Joachim Krep zu Bahren.	Hufner Eggert Bud zu Wendtsfeld.
15.	Eingeseffener Burmeister in Ahrensböck.	Gastwirth Weidemann in Ahrensböck.
16.	Großkätbner Hans Ahlmann in Grömmiß.	Parceßist August Meyer zu Gömarfeld.

Von den Einwohnern der Städte und Flecken Gewählte :

Wahlbezirk.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
1.	Kaufmann Theodor Reinde in Altona. Kaufmann J. C. Semper daselbst. Kaufmann Edward Lorenzen daselbst.	Obergerichtsadvocat Adolph Meyer in Altona. Fabrikant Wilken Wienberg daselbst. Institutsvorsteher C. A. L. Andresen daselbst.
2.	Advocat Theodor Lehmann in Kiel. Staatsrath, Dr. M. F. W. Preussler, Ritter des Dannebregordens, daselbst.	Ober- und Landgerichtsadvocat G. Rendsorff in Kiel. Deputierter Bürger F. D. Lange daselbst.
3.	Ober- und Landgerichtsadvocat Ernst Johannes Knooy in Glückstadt.	Zimmermeister Nicolaus F. Timm in Glückstadt.

Wahl- distrikt.	Abgeordnete.	Stellvertreter.
4.	Advocat und Notar Wilhelm Eduard Wiggerd in Rendsburg.	Apotheker J. G. S. Lehmann in Rendsburg.
5.	Zustizrath Gerichtshalter Friedrich Johann Heinrich Rötger in Isehoe.	Rathöverwandter Thomas Friedr. Jansen in Isehoe.
6.	Dr. med. C. J. Körner in Meldorf.	-----
7.	Stellensgevollmächtigter Claus Hinrich Dieck in Elmshorn.	Rathöverwandter Thies Lübke in Wisfler.
8.	Landmesser P. J. Lichtwerk in Pinneberg.	Fabrikant Eduard Niek in Wandbeck.
9.	Dr. med. Julius Thomfen in Oldesloe.	Gastwirth G. W. Wiedemann in Oldesloe.
10.	Agent D. A. Rensch, Ritter des Dannebrogordens, in Neumünster.	Härber F. Morbach in Preetz.
11.	Gerichtshalter L. A. S. Wynnecken in Lütjenburg.	Rathöverwandter Stender in Plön.
12.	Gerichtshalter F. M. d'Arbert in Neustadt.	Kaufmann J. Lienau in Neustadt.

Aus dem academischen Consistorio der Kieler Universität:

Abgeordneter.	Stellvertreter.
Professor Dr. Friedrich Wilhelm Georg Behn in Kiel.	Professor Dr. Carl Wilhelm Riess in Kiel.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Laubenburg, den 1sten Januar 1861.

Raaslöff.

A. Meyn.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten v. M. dem Tischschlichter Daniel Friedrich Christian Schütt in Einfeld, Kirchspiel des Neumünster, die Vorzugsrechte examinirter Seminariarthen bei der Vergebung erledigter Schulstellen allergnädigt zu bewilligen geruht.

Den dem Besizer des adeligen Gutes Wandbeck, privaten Antheils, ist der Justizrath Christian Andreas Bredenhuaus mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in gütlichem Gute beauftragt worden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

2tes Stück.

Kopenhagen, den 17ten Januar

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Elbzolles für Derbyspath (vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1854; Stück XXI, Nr. 86).

Nachdem die Regierungen der betreffenden Elbuferstaaten übereingekommen sind, für die Zeit und unter denselben Bedingungen, welche hinsichtlich des in der letzten Elbzwangfahrts-Revisioncommission vereinbarten Elbzollermäßigungen festgesetzt worden (sfr. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2ten Mai 1854), den Elbzoll auf Derbyspath in crystallisirten Stücken auf $\frac{1}{100}$ und in gepochtem, gemahlenem und zu Farbe bereitetem Zustande auf $\frac{1}{200}$ des Normalzollens zu ermäßigen, wird hiedurch auf Grund desfallsiger allerhöchster Resolution vom 20ten September v. J. zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, daß diese Ermäßigung des Elbzolles für Derbyspath mit dem 1sten Januar d. J. in Kraft getreten ist.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 9ten Januar 1861.

Fenger.

Roms.

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des s. g. „Deutschen Nationalvereins“ für das Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit desfallsiger Allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. wird der s. g. „Deutsche Nationalverein“ mit Rücksicht auf den von den Holsteinischen Mitgliedern desselben am 13ten Januar d. J. gefaßten Beschluß, demzufolge dieselben es als ihre besondere Aufgabe erkennen, auf die Wiederherstellung und weitere Ausbildung der alten Verbindung Schleswigs mit Holstein und auf den engsten Anschluß an das centralisirte Deutschland hinzuwirken, in dem Herzogthum Holstein hiedurch verboten.

Jedem Solches zur Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß dem vorstehenden Verbote gelebt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten Januar 1861.

Raaslöff.

Jasper.

Dritte Abtheilung.

- Nr. 4. Ausschreiben an alle Obrigkeiten im Herzogthum Lauenburg, betreffend die dem Ausschuss des Luther-Denkmal-Vereins in Worms ertheilte Erlaubniß, bildliche Darstellungen des von Rietschel aufgestellten Entwurfs des Luther-Denkmal's nebst einer Beschreibung desselben verkaufen zu lassen.

Se. Majestät der König haben auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Königlich Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, unter Dispensation von den Bestimmungen des § 1 der Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 24ten October 1837, betreffend: das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, und des § 1 der Verordnung vom 6ten December 1768, betreffend: das Hausiren in den Städten und auf dem platten Lande im Herzogthum Lauenburg, dasselbe Allerhöchst zu autorisiren geruht, dem Ausschuss des Luther-Denkmal-Vereins in Worms unter den Bedingungen, welche aus gewerbe- und sonstigen polizeilichen Rücksichten nach dem Ermessen des Königlich Ministerii für erforderlich zu erachten, die Erlaubniß zu ertheilen, bildliche Darstellungen des von Rietschel aufgestellten Entwurfs des Luther-Denkmal's nebst einer Beschreibung desselben in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg durch inländische Colporteurs verkaufen zu lassen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Resolution ist es dem Ausschuss des Luther-Denkmal-Vereins von dem gedachten Königlich Ministerio gestattet worden, bildliche Darstellungen des erwähnten Luther-Denkmal-Entwurfs nebst Beschreibung desselben in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg colportiren zu lassen, jedoch unter den folgenden Bestimmungen:

Nur inländische Colporteurs sind mit dem Verkaufe der erwähnten Abbildungen zu beauftragen.

Jeder vom Vereinsausgang rechte Colporteur, welcher nach gesetzverstäudlich über den ihm ertheilten Auftrag auszuweisen hat, muß einen Legitimationsattest der Obrigkeit seines Wohnorts erwirken, welcher nur solchen Personen (übrigens unentgeltlich) zu ertheilen ist, von denen ein Mißbrauch desselben nicht zu erwarten ist.

Dieser Legitimationsattest ist, wie solches für die Hausirscheine vorgeschrieben ist, nicht nur den Polizei- und Zollbedienten auf Verlangen vorzuzeigen, sondern auch an jedem Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, derselben zu produciren, welche ihn unentgeltlich zu visiren hat.

Im Falle der Uebertretung dieser Vorschriften unterliegen die Colporteurs den resp. in den §§ 8-12 der Hausirverordnung für das Herzogthum Holstein vom 24ten October 1837 und im § 10 der Verordnung vom 6ten December 1768, betreffend das Hausiren in den Städten und auf dem platten Lande im Herzogthum Lauenburg, angedrohten Strafen.

Von Vorstehendem werden sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Lauenburg, den 23ten December 1860.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg:

H. v. Linstow.

Romundt.

Berichtigung.

Zu dem 1ten diesjährigen Stücke dieses Blattes ist S. 4, Sp. 2, Z. 8: „Roosbach“ statt „Morbach“ zu lesen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

3tes Stück.

Kopenhagen, den 22ten Januar

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 5. **Königliche Urkunde, betreffend die Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionsanteile der Stadt Ikehoe zu einer Gesamtcommüne.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Ich fund hiemit, daß Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden haben, die 4 verschiedenen Jurisdictionsanteile der Stadt Ikehoe, nämlich den sogenannten süßchen Stadttheil, den bisher zum Amte Steinburg gebhörigen sogenannten Burgdistric, die seither zur Herrschaft Breitenburg gebörige sogenannte Bogtei Ikehoe und den der Obigkeit des adeligen Klosters Ikehoe unterworfenen sogenannten klösterlichen Stadttheil, welche bereits mittelst Regulativs vom 29sten September 1829 zu einem gemeinsamen Polizeidistric vereinigt worden sind, auch in allen sonstigen öffentlichen, regimintellen und Commüneangelegenheiten, also nur mit Ausfluß derjenigen Angelegenheiten, welche zur Handhabung der streitigen und s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Criminalrechtspflege gehören und als solche in oberer Instanz die Landes-Oberdicasterien fortiren, zu einer Gesamtcommüne zu vereinigen.

Wir wollen demnach Allernädigt, daß die genannten vier Stadttheile vom 1sten April 1861 an mit einander combinirt sein und unter dem Namen „Stadt Ipehoe“ Eine städtische Commüne bilden sollen. Die zur Ausführung dieser Vereinigung für erforderlich erachteten näheren Bestimmungen sind in dem von Uns unterm heutigen Datum genehmigten Regulativ enthalten.

Wornach sich allerunterthänigt zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vordruckten Insegeel.

Ergeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 5ten Januar 1861.

Frederik R.

**(L. S.)
R.)**

Raaslöff.

Nr. 6. Regulativ wegen Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionstheile des Ipehoer Polizeidistricts zu einer Gesamtcommüne.

§ 1.

Die mittelst Regulativs vom 29sten September 1829 zu einem gemeinsamen Polizeidistrict vereinigten 4 Jurisdictionen in der Stadt Ipehoe sollen auch in allen sonstigen öffentlichen regiminellen und Commünangelegenheiten, also nur mit Ausschluß derjenigen, welche zur Handhabung der streitigen und f. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Criminalrechtspflege gehören und als solche in oberer Instanz die Landes-Oberdickasterien fortiren, auf Grundlage der desfallsigen zwischen den vier hieher getrennten Commünen resp. unter Zustimmung des Klosters Ipehoe und der Breitenburger Gutsherrschaft vereinbarten, im Nachstehenden des Nähern angeführten Bestimmungen zu einer Gesamtcommüne vereinigt sein.

§ 2.

Mit dem 1sten April 1861 hört die bisher getrennte Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten unter vier verschiedenen Behörden auf und ist auch für die bisher dem Steinburger Amtshause, der Obrigkeit des adel. Klosters Ipehoe und der Gutsobrigkeit der Herrschaft Breitenburg untergeordnet gewesenen Stadttheile auf den Magistrat und das Deputirtencollegium der Stadt Ipehoe zu übertragen, so daß den Behörden des Amtes Steinburg, des adel. Klosters Ipehoe und der Herrschaft Breitenburg mit Beziehung auf diese Commünen fortan nur annoch die Verwaltung der streitigen und f. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Criminalrechtspflege verbleibt.

§ 3.

Der solcher Gestalt mit den übrigen Stadttheilen zu einer Gesamtcommune vereinigte bisherige Amts-Steinburger Antheil befaßt sämmtliche bisher zum Amt Steinburg gehörig gewesene, in der Neustadt belegene Grundstücke und deren Bewohner.

§ 4.

Der mit der Gesamtcommune vereinigte klösterliche Stadttheil befaßt nicht nur das bisher unbestritten zum Ipehoe Polizeidistrikt gehörige klösterliche Gebiet, sondern gleichfalls auch die ausgebauten Häuser vor der Zeltbismiehe mit Ausnahme des Müllerhauses und der Wassermühle, ferner das klösterliche Armenarbeitshaus, das Todtengräberhaus und das Ohrsche Gewese auf dem Wunderberg. Ausgeschlossen von der Vereinigung bleiben dagegen: der Klosterbrunnen, die klösterliche Förster- und Holzvogtwohnung, die Erbpachtstelle Pönsdorf, die Rathjen'sche Erbpachtstelle und der erste Hof zum Vellertrug. Die Gränzlinie wird solcher Gestalt gebildet durch den Mühlengraben unter Ausschließung der Wassermühle, die Wilsnermarsch-Gebäude und den von letzterer nach dem Todtengräberhause führenden Weg. Nur in Schul- und Armenangelegenheiten behält es bis weiter bei der bisherigen Verbindung vorgedachter Grundstücke und sonstiger außerhalb der so eben angegebenen Gränze vorhandenen und etwa künftig entstehenden Gebäude auf den klösterlichen Vorwerksländereien, und was das Armenwesen betrifft, auch der Dorfschaft Ende zu der klösterlichen Stadtcommune sein Verbleiben, und erstreckt in so fern sich die Vereinigung auch auf diesen Theil des klösterlichen Gebiets.

§ 5.

Mit Beziehung auf den Breitenburger Stadttheil beschränkt sich die Vereinigung gleichfalls nicht auf das bisher unbestritten zum Ipehoe Polizeidistrikt gehörig gewesene herrschaftlich Breitenburger Gebiet, erstreckt sich vielmehr auf die ganze Vogtei Ipehoe, gleichwie solche, abgesehen von der Polizeiverwaltung, in allen sonstigen Beziehungen auch bisher schon Eine Commune gebildet hat. Speciell ausgeschlossen von der Vereinigung werden der Osterhöfer Teich und die gutsherrschaftliche neben dem Osterhöfer Teich und dem Osterhöfer Garten belegene Holzvogtwohnung.

§ 6.

Ausgeschlossen von der Vereinigung bleibt der Klosterhof. Nur in Schul- und Armenangelegenheiten, sowie rücksichtlich der außerordentlichen Einquartirung bildet der Klosterhof einen Theil der Gesamtcommune (siehe §§ 15, 27, 28 und 30).

§ 7.

Die aus den vier vereinigten Stadttheilen an die königliche Casse zu zahlenden Abgaben, insofern solche nicht mit der Justizpflege zusammenhängen (Erbchaftssteuern und Halbproucentsteuer von veräußerten Immobilien und Auctionen), sind inskünftige an die städtische Hebungsbekörde zu entrichten und von dieser an die beikommende königliche Hebungsbekörde abzuliefern, in gleicher Weise, wie solches bisher mit den derartigen aus dem bisherigen lübschen Stadttheil entrichteten Abgaben der Fall gewesen ist, und sind die bisher zu der 169 Pflüge betragenden Pflugsahl des adel. Klosters Ipehoe gehörenden 11 Pflüge, wozu der bisherige klösterliche Stadttheil angelegt war imgleichen die zu der bisher 180 Pflüge betragenden Pflugsahl der Herrschaft Breitenburg gehörigen 4^{1/2} Pflüge, wozu die bisherige Vogtei Ipehoe angelegt war, sowohl rücksichtlich der ordentlichen als auch der außerordentlichen pflugsahligen Abgaben und Kosten der Pflugsahl des adel. Klosters Ipehoe und der Herrschaft Breitenburg ab- und der Stein-Pflugsahl der Stadt Ipehoe zuzuschreiben, so daß die vom Kloster bisher an die Staatcasse gezahlte jähr-

liche Contribution um 613 \mathcal{R} 88 \mathcal{S} und die von der Herrschaft Breitenburg gezahlte jährliche Contribution um 263 \mathcal{R} 11 \mathcal{S} vermindert, die städtische Contribution dagegen um soviel erhöht wird.

§ 8.

Gleichwie im lübischen Stadttheil die von selbigem für 60 Pflüge zu entrichtende landesherrliche Contribution zum Betrage von 4.608 \mathcal{R} bisher nicht speciell repartirt oder durch eine entsprechende Abgabe von den Mitgliedern der Stadtgemeinde aufgebracht worden, so fällt auch die bisherige Repartition der vom klösterlichen Stadttheile für 11 Pflüge zu entrichtenden landesherrlichen Contribution zum Betrage von 613 \mathcal{R} 88 \mathcal{S} . über die zur Pflanzzahl angelegten Häuser weg und ersetzt fortan die Ansehung solcher Häuser zur Pflanzzahl gänzlich.

Was dahingegen die von der bisherigen Vogtei Ipehoe für 4^{1/2} Pflüge zu entrichtende landesherrliche Contribution zum Betrage von 263 \mathcal{R} 11 \mathcal{S} betrifft, so ist selbige in bisheriger Weise von den zur Pflanzzahl angelegten Grundstücken in diesem Stadttheile nach Maßgabe des diesem Regulativ sub \mathcal{N} . 1 angehängten Registers aufzubringen.

Dasselbe ist der Fall rüchichtlich der vom Amte Steinburger Stadttheil an die königliche Casse zu entrichtenden Grundhauer zum Betrage von 95 \mathcal{R} 48 \mathcal{S} (conf. das sub \mathcal{N} . 2 angehängte Register).

§ 9.

Von der Kammereicasse sind ferner zu übernehmen und jährlich am 1sten December an das adel. Kloster Ipehoe zu bezahlen die von den Eingeseffenen des bisherigen klösterlichen Stadttheils an das Kloster Ipehoe bisher unter den Namen „Grundhauer und Jutaben“ und „Hoch- und Stad.-Tagegelber“ zum Betrage von resp. 295 \mathcal{R} 26 \mathcal{S} und 50 \mathcal{R} 43 \mathcal{S} bezahlten Abgaben, unter Wegfall der bisherigen Repartition dieser Abgaben über die einzelnen Hausbesitzer, sowie gleichfalls die für die bisherigen Dienstleistungen der Eingeseffenen des klösterlichen Stadttheils zur Euder Mühle vereinbarte jährliche Ablosungsumme zum Betrage von 10 \mathcal{R} .

Die von den Eingeseffenen der bisherigen Vogtei Ipehoe an die Breitenburger Gutsherrschaft unter dem Namen „Herrengeld“ zu entrichtende Abgabe zum Betrage von 355 \mathcal{R} 80 \mathcal{S} ist dahingegen in bisheriger Weise nach dem sub \mathcal{N} . 3 angehängten Register von den einzelnen Grundbesitzern, sowie dieselben dazu angelegt worden aufzubringen. Jedoch ist diese Abgabe von der städtischen Hebungsbörde zu erheben und in folle an die gutsherrliche Casse abzuliefern.

§ 10.

Eben so ist es mit den von der bisherigen Vogtei Ipehoe zu zahlenden ritterschaftlichen Anlagen und den Kosten der Stellung eines Nationalpferdes zu verhalten. Was dahingegen die von dem klösterlichen Stadttheile bisher abgehaltene Stellung eines Nationalpferdes betrifft, so sind die desfälligen Verpflichtungen unter gleichem Vorbehalt von der Kammereicasse zu übernehmen, unter Wegfall der bisherigen Repartition dieser Abgaben über die einzelnen Grundbesitzer, wohingegen der bisher vom klösterlichen Stadttheil gezahlte Beitrag zu den ritterschaftlichen Anlagen für die Zukunft gänzlich wegfällt.

§ 11.

Sowohl dem adel. Kloster Ipehoe als auch der Herrschaft Breitenburg bleiben alle sonstigen klösterlichen und gutsherrlichen Gerechtsame insoweit dieselben vermögensrechtlicher Natur sind, namentlich auch das resp. Kloster- und Gutsherrschaftliche Eigenthum hinsichtlich des der Vereinigung unterzogenen Kloster- und Gutsherrschaftlichen Arealö c. pert. einschließlich der Gutsherrschaftlichen Bäume in vollem Umfange reservirt, jedoch ohne Uebernahme einer des-

fälligen Haft Seitens der städtischen Commüne. Solches gilt insonderheit rüchlich der von den bisherigen klösterlichen Eingeseffenen in Ipehoe an das adelige Kloster Ipehoe zu bezahlenden Erbpachtsgelder, sowie der von den Eingeseffenen der bisherigen Vogtei Ipehoe unter der Bezeichnung „Erbpacht“, „Erbbauer“, „Recognition“, „Canon“, oder unter welchem sonstigen Namen es auch sei, der Gutsherrschaft zu leistenden Prästande, mit Ausnahme jedoch der von den Eingeseffenen in der bisherigen Breitenburger Vogtei Ipehoe bisher contractlich oder herkömmlich zu leistenden Laufreisen, nachdem hierauf von der Gutsherrschaft bei Gelegenheit der stattgehabten Verhandlungen für die Zukunft Verzicht geleistet worden ist.

§ 12.

Die durch Untersuchungen von Verbrechen, welche im Burgdistrict, in dem bisher klösterlichen Stadttheil und der bisherigen Breitenburger Vogtei Ipehoe verübt werden, erwachsenden Criminalkosten sind von den betreffenden Gerichts-Behörden dieser Districte inskünftige separat zu berechnen und jährlich an selbige aus der bestimmten städtischen Casse zu refundiren, wogegen die genannten Stadttheile zu den Criminalauslagen des Amtes, des Klosters und der Herrschaft Breitenburg nicht zu concurriren haben.

§ 13.

Die bisher unter den Namen „Schuß“, „Contribution“ und „Verbittelsgeld“ von den Hausbesitzern und bürgerliche Nahrung treibenden Miethlingen im süblichen Stadttheile, sowie die unter dem Namen „Nahrungssteuer“ bisher von den Einwohnern im klösterlichen Stadttheil bezahlten Abgaben fallen inskünftige weg.

§ 14.

Dahingegen sind sämmtliche Gebäude in der zu bildenden Gesamtcommüne nach Maagabe des Vocalsatus zu catastriren, und zwar einschließlic der Gebäude auf dem Klosterhof, und sind auf Grundlage dieses Catasters inskünftige über die hausbesitzenden Gemeindeglieder folgende Abgaben zu repartiren, als

1. die außerordentlichen Einquartirungslasten, vorbehältlich jedoch deren etwaiger für außerordentliche Fälle mit höherer Genehmigung zu beschaffender anderweitigen Repartition, als namentlich Zuziehung der Mietber;
2. die ordentliche Einquartirungslasten;
3. die im Vocalsatut anzuordnende städtische Realabgabe;
4. die vorzugsweise in Kriegszeiten vorkommenden außergewöhnlichen, insonderheit die sogenannten außerordentlichen pflugfähigen Abgaben und Lasten, einschließlic der Fuhrlasten unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 15.

Die Gebäude auf dem Klosterhof sind nur zu den außerordentlichen Einquartirungslasten concurrenzpflichtig, deren wegen es im Uebrigen bei den Bestimmungen des Regulativs vom 15ten Juni 1810 sein Bewenden behält.

§ 16.

Die Gebäude im Amte Steinburger Antheil und in der Breitenburger Vogtei Ipehoe sind im unbeschränkten und vollen Maage nur zu den etwa vorkommenden außergewöhnlichen, insonderheit den f. g. außerordentlichen pflugfähigen Abgaben und Lasten, einschließlic der Fuhrlasten, und zu den außerordentlichen Einquartirungslasten pflichtig.

§ 17.

Zur Abhaltung der ordinären Einquartirungslasten und zur Aufbringung der städtischen Realabgabe sind zunächst nur die Gebäude im bisherigen läßlichen und löstlichen Stadttheil, sowie neue auf bisher ungebautem Grunde aufgeführte Gebäude in den beiden übrigen Stadttheilen binzuzuziehen.

Dahingegen bleiben die zur Zeit der am 6ten December 1859 abgeschlossenen Vereinbarung im bisherigen Amtö Steinburger Stadttheil vorhandenen Gebäude während der Besitzzeit der derzeitigen Besitzer sowie deren Wittwen und ehelichen Descendenten von der erwähnten städtischen Realabgabe und der ordentlichen Einquartirung gegen Fortbezahlung der bisherigen festbestimmten über die vorhandenen 25 Häuser gleichmäßig zu vertheilenden jährlichen Abfindungssumme von 72 \mathcal{R} 51 \mathcal{S} befreit. Erst mit dem Uebergang eines der im Wurzdistricte vorhandenen Gebäude in den Besitz Anderer als der Wittwen und ehelichen Descendenten der am 6ten December 1859 in deren Besitz befindlichen Eigenthümer ist dasselbe gleich den sonstigen Gebäuden der Gesamtcommüne Izehoe verfassungsmäßig zur städtischen Contribution anzusetzen und zur Abhaltung der ordentlichen Einquartirungslasten zuzuziehen, unter Wegfall des dem fraglichen Hause adquotirten Beitrags zu der so eben erwähnten Abfindungssumme, und mit der Befugniß, in der dem Gebäude auferlegten städtischen Contribution die darauf lastende an die königliche Cassé zu entrichtende Grundhauer zu liquidiren.

Imgleichen bleiben die zur Zeit der am 20sten Januar 1860 abgeschlossenen Vereinbarung in der bisherigen Vogtei Izehoe vorhandenen Gebäude und außerdem zwei in der Vereinbarung speciell erwähnte, des Eheften aufzuführende Gebäude unter der dort erwähnten Voraussetzung von der städtischen Contribution und der ordentlichen Einquartirung, Letzteres gegen Fortbezahlung der bisherigen von den bisher dazu verpflichteten Gebäuden in unveränderter Weise aufzubringenden jährlichen Abfindungssumme von 64 \mathcal{R} N. M., befreit, so lange von den Besitzern und Bewohnern derselben keine bürgerliche Nahrung betrieben wird oder solche Gebäude nicht anderweitig zum bürgerlichen Nahrungsbetrieb benutzt werden. Sobald in diesen Gebäuden oder anderweitig von deren Bewohnern (es sei denn, daß dieselben zu der Zahl der 18 eisernen Handwerker, insoweit selbige nicht ein anderweitiges der Steuer zu unterwerfendes Geschäft haben, gehören) bürgerliche Nahrung betrieben wird, sind dieselben sowohl zur städtischen Contribution als auch zur ordentlichen Einquartirung zuzuziehen, jedoch unter Wegfall des von dem betreffenden Hause etwa gezahlten Beitrags zur erwähnten Abfindungssumme, und mit der Befugniß, in der städtischen Contribution die für das betreffende Gebäude zu zahlende ordinaire Contribution nebst dem davon nach Breitenburg zu zahlenden Herrcngelde, imgleichen den Beitrag zu den Kosten der Stellung eines Nationalpferdes und der ritterschaftlichen Anlagen zu liquidiren. Rückfichtlich neu erbauter Gebäude findet eine Liquidation des ihnen etwa von der Breitenburger Guts-herrschaft aufzuerlegenden Herrcngeldes nicht statt. So wenig, wie in Veranlassung des Nahrungsbetriebes der zur Zeit vorhandenen 18 eisernen Handwerker, findet übrigens eine Zuziehung der betreffenden Gebäude zur städtischen Contribution und zur ordentlichen Einquartirung statt mit Rücksicht auf den Mühlenbetrieb auf der herrschaftlich Breitenburger Windmühle zum Corianberge, den Mühlenbetrieb auf der gleichfalls herrschaftlich Breitenburg, seit einigen Jahren in Erbpacht gegebenen früheren Malz-, gegenwärtigen Lohmühle, und den Betrieb der als Realrecht der Landstelle Freudenthal zustehenden Wirtschaftsgerechtigkeit. Auch machen die im Breitenburgischen sich aufhaltenden, nicht zur Zahl der 18 eisernen Handwerker gehörigen bürgerliche Nahrung treibenden Einwohner erst nach Jahresfrist das von ihnen eigenthümlich oder miethweise benutzte Haus contributions- und einquartirungspflichtig.

§ 18.

Gleichwie von der städtischen Contribution und der ordentlichen Einquartirungslast, bleiben auch die zur Zeit im Amtö Steinburger Stadttheil und in der Vogtei Breitenburg vorhandenen Hausbesitzer nebst deren Wittwen

während der Dauer ihres Besihs von der im Localstatut anzunehmenden persönlichen Abgabe an die Kämmerercasse befreit, letztere jedoch nur so lange ihre Häuser nicht dem Obigen nach zur städtischen Contribution und zur ordentlichen Einquartirung hinzuzuziehen sind. Den zur Zeit vorhandenen 18 eisernen Handwerkern steht dieselbe Befreiung zu, insofern sie nicht etwa neben ihrem Handwerk anderweitig bürgerliche Nahrung betreiben.

§ 19.

So lange die zur Zeit in der bisherigen Vogtei Tschoe vorhandenen Gebäude dem Obigen nach von der städtischen Contribution, und der ordentlichen Einquartirungslast befreit bleiben, sind dieselben, und zwar auch die von den 18 eisernen Handwerkern bewohnten Gebäude, nicht zur Haussteuer anzusetzen, in so weit dieselben der bestehenden Gesetzgebung zufolge nicht als ländliche Gebäude ohnehin hauseigenpflichtig sind. Jedoch sind sämtliche Gebäude im Haussteuerregister aufzuführen und ist den halbjährigen Ab- und Zuganglisten eine Bescheinigung des Magistrats beizufügen, daß und in wie weit der bisherige Befreiungsgrund anoch fort dauert.

§ 20.

Hinsichtlich der Stempelpapierabgabe behält es bei dem Bestehenden sein Bewenden, dergestalt, daß die bisherige Stempelpapierfreiheit des bisherigen städtischen Stadttheils und der bisherigen herrschaftlich Breitenburger Vogtei Tschoe durch deren Vereinigung mit dem süßchen und Amt²¹ Steinburger Stadttheil in keinerlei Weise einträchtig wird.

§ 21.

Abgesehen von den an die Kämmerercasse zu entrichtenden Abgaben sind zu allen sonstigen städtischen Abgaben und Lasten, als insonderheit zur Polizeisteuer, den Criminalkosten, den Marschalldern und sonstigen Militairkosten, dem Schulgelde, den Armenlasten, den mit dem Brandwesen verbundenen Kosten, den Straßenpflasterungskosten, imgleichen zu den Taubstummeninstitutsgeldern, den Beiträgen an die Strafanstalten und den Vaccinationskosten die Eingeseffenen in den sämtlichen 4 bisher getrennten Stadttheilen inskünftige gleichmäßig in Uebereinstimmung mit dem Localstatut und den anderweitigen bereits bestehenden oder etwa später zu erlassenden speciellen Anordnungen hinzuzuziehen.

§ 22.

Sämmtliche den einzelnen Commünen bisher zugestandene Activa und Passiva, einschließlic der vorhandenen Cassabehalte, sowie alle den Commünen als solchen zustehenden sonstigen Gerechtsame, sowie andererseits denselben obliegenden Lasten und Verbindlichkeiten geben auf die Gesamtcommüne über, und sind bis zu dem Zeitpunkt, an welchem in Uebereinstimmung mit diesem Regulativ und dem Localstatut die Vereinigung der 4 Stadttheile zu einer Gesamtcommüne ins Leben tritt, in jeder einzelnen Commüne die hergebrachten Abgaben in bisheriger Weise fortzusetzen. Nur in Betreff des bei der Armenkasse des bisherigen Amt²¹ Steinburger Stadttheils angesammelten Capitals wird dieser Commüne die Befugniß eingeräumt, selbiges abzüglich der daraus zuvor anoch zu berücksichtigenden anderweitigen Communeschulden unter sich aufzukeilen oder in sonstiger Weise ausschließlic im eigenen Interesse darüber zu verfügen. Das in Folge der aus der Kämmerercasse zu dem vom bisherigen süßchen Stadttheil aufzubringenden Theil der Polizeikosten geleisteten Vorschüsse der Kämmerercasse den Contribuenten zum Polizeigelde gegenüber zustehende Guthaben von anoch 2,904 fl 76 h ist zu streichen.

§ 23.

Der städtische Polizeidistrict erstreckt sich inskünftige auf das ganze Gebiet der Gesamtcommüne. In Betreff der Ausübung der Polizei auf dem Klosterhof behält es bei den Bestimmungen des § 1 des Regulativs vom

29ten September 1829 sein Bewenden. Die Bestimmung desselben §, wornach bei neuen Einrichtungen und Verbesserungen, welche besondere Ausgaben erfordern, der Polizeimeister seine Vorschläge den Beisitzern des Polizeigerichts vorzulegen, und diese solche ihren Committenten zur Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses mitzutheilen haben, wird für die Zukunft aufgehoben, sowie gleichfalls die Bestimmung desselben § über den Maßstab, nach welchem die Polizeikosten über die einzelnen Districte zu vertheilen sind. Statt dessen steht die Beschlußnahme über derartige Ausgaben im Interesse des Polizeiwesens gleichwie über sonstige Commüned Ausgaben den städtischen Collegien inskünftige zu, und sind die bisher aus der Polizeicasse abgehaltenen Kosten und zwar in Gemeinschaft mit den Criminalkosten, den Beiträgen an die Strafanstalten, den Laubkummeneinstitutsgebern, den Vaccinationskosten, den Marschgeldern und sonstigen Militairkosten, gleichmäßig über sämtliche Gemeindeglieder mittelst einer von den städtischen Collegien jährlich vorzunehmenden Repung zu repartiren. Auch ist die Polizeicasserechnung fernerweitig nicht vom Polizeimeister, sondern vom Stadtkassirer zu führen, und kommen rücksichtlich deren Revision die bezüglichen Bestimmungen des Localstatuts zur Anwendung. Das Polizeigericht soll künftig aus dem Polizeimeister und zwei Rathsverwandten bestehen. Mit der Besetzung der Unterbedientenstellen ist es nach den allgemeinen Regeln zu verhalten und wird die bezügliche Allerhöchste Resolution vom 17ten Juli 1853 wiederum aufgehoben. Außer dem im § 1 des fraglichen Regulativs zu 160 \mathcal{R} fixirten Gehalt des Polizeimeisters sind demselben ferner künftig 250 \mathcal{R} zur Bestreitung der Comtoirkosten aus der Polizeicasse anzuzahlen.

§ 24.

Hinsichtlich des Brandwesens behält es bei den Bestimmungen der Feuerordnung vom 25ten Juni 1772, jedoch unter Beseitigung der darin enthaltenen auch schon seither nicht beobachteten Unterscheidung zwischen den Angehörigen der verschiedenen Jurisdictionen, der §§ 29—32 des Regulativs vom 29ten September 1829 und der Bekanntmachung vom September 1844 bis weiter sein Bewenden.

§ 25.

Die im § 1 des Regulativs für das Straßenpflasterungswesen vom 6ten April 1826 angeordnete Commission sowie die daselbst und im Folgenden dem Polizeimeister als solchem und den vier Obrigkeitlichen übertragenen Functionen hören auf, und ist inskünftige das Straßenpflasterungswesen von einer nach Vorschrift des Localstatuts gebildeten städtischen Commission unter Aufsicht des Magistrats und vorschriftsmäßiger Mitwirkung des Deputirtencollegii zu verwalten. Die Cassen- und Rechnungsführung ist vom Stadtkassirer zu besorgen. Im Uebrigen ist es bis weiter nach Vorschrift des erwähnten Regulativs zu verhalten.

§ 26.

Hinsichtlich des Parochialwesens tritt durch die Vereinigung der 4 Commünen zu einer Gesamtcommüne keine Aenderung ein. Wegen der in Folge dieses Regulativs erforderlichen Abänderung in der Art und Weise der Bestellung der Juraten wird eine nähere Bestimmung vorbehalten.

§ 27.

Die Bestimmung des § 27 der Schulordnung für die Stadtschule in Iphoe vom 8ten December 1817 in Betreff der procentweisen Vertheilung der Schulkosten über die 4 Stadttheile wird aufgehoben, gleichwie auch die im § 32 enthaltene Anordnung wegen der Einladungen zur öffentlichen Schulprüfung. Die bisher im kösterlichen Stadttheile hergebrachte theilweise Aufbringung der Schulkosten mittelst einer Realsteuer fällt weg und sind solche

inskünftige mittelst gemeinschaftlicher Ezung über die Mitglieder der Gesamtcommüne, einschließlich der Bewohner des Klosterhofes und der sonstigen Interessenten (siehe § 4) zu repariren.

§ 25.

Die das Armenwesen der Stadt Zpehoë betreffenden Verfügungen, insonderheit der Vergleich vom 8ten August 1793 und die Convention vom 1sten Mai 1820, werden aufgehoben, und ist das Armenwesen daselbst inskünftige nach Vorschrift der allgemeinen Armenordnung vom 29sten December 1841 zu verwalten. Ein in Uebereinstimmung damit von den künftigen städtischen Collegien zu entwerfendes specielles Armenregulativ ist baldmöglichst zur Bestätigung an Unser Ministerium einzusenden und bleibt es dem Magistrat überlassen, bis dahin es auch fernere weitig aunooh nach Maafgabe des Regulativs vom 8ten April 1859 zu verhalten und die mit Rücksicht auf die Vereinigung der 4 Commünen erforderlichen Modificationen desselben provisorisch anzuordnen. Die bisherige Verbindung der Dorfschaft Eude und der vom klösterlichen Hofsfelde ausgelegten Zeit- und Erbpachtstellen bei Zpehoë, sowie des städtischen Landdistricts mit der städtischen Armencommüne ist bis weiter beizubehalten. Dabingegen wird die factisch auch schon jetzt nicht mehr bestehende Verbindung der herrschaftlich Breitenburgischen Dorfschaften Delizdorf, Kolmoor und Schlotfeld mit der mit der städtischen Armencommüne vereinigten Vogtei Zpehoë in Armensachen definitiv aufgehoben.

§ 29.

Soweit solches mit den Stiftungsacten irgendwie vereinbar, ist es Unser Wille, daß sämmtliche für die 4 bisher getrennten Commünen bestehenden öffentlichen Stiftungen ohne Unterschied der Jurisdiction den Mitgliedern der Gesamtcommüne fortan zu Gute kommen sollen.

§ 30.

Sowohl rücksichtlich des Armen- als auch des Schulwesens ist der Klosterhof als integrierender Theil der städtischen Armen- und Schulcommüne zu betrachten. Jedoch ist es rücksichtlich der Beitragsleistung der Aebtißin, des Verbitters und der Conventualinnen zum Armeugelde in Uebereinstimmung mit der getroffenen desfallsigen Vereinbarung dahin zu verhalten, daß von selbigen, gleichviel ob dieselben innerhalb des Zpehoër Armendistricts ihren regelmäßigen Aufenthalt haben oder nicht, der ein für allemal fixirte jährliche Beitrag von 17 R 32 S . für die Priörin und jede Conventualin und der doppelte Beitrag von der Aebtißin und dem Verbitter zu zahlen ist.

§ 31.

Zum Behuf des successiven Abtrags der zur Zeit vorhandenen Communeschuld ist ein fester Schuldentilgungsfond zu bilden, welchem sich weiter als Einnahme zuzuweisen:

1. der Reinerlös der unterm 23sten Juni 1859 Allerhöchst genehmigten Hafenaabgabe, insoweit selbige nicht zu den erforderlichen Strom- und Hafearbeiten zu verwenden, dergestalt jedoch daß bei eintretendem Bedürfnisse den städtischen Collegien die Befugniß zu steht, die Ueberschüsse der vorhergehenden Jahre in spätern Jahren zur Bestreitung vermehrter Hafenaabgaben wiederum aus dem Tilgungsfond zu entnehmen;
2. eine jährlich zur Schuldentilgung zu verwendende aus der Kämmereicasse an den Tilgungsfond zu zahlende Summe von mindestens 1,000 R ;
3. die aus der Kämmereicasse unverändert fortzuzahlenden Zinsen für die successiv abgetragenen Kapitalien, so daß bis zur vollführten Schuldentilgung die Zinsenausgabe der Stadt nicht vermindert wird;
4. etwanige beim Jahresschluß sich ergebende, das Bedürfnis überschreitende Kassebestände, dergestalt jedoch, daß bei eintretendem Bedürfnisse späterer Jahre den städtischen Collegien die Befugniß zu steht, ohne vorgängig ein-

gebolte höhere Genehmigung über die solchergestalt über die Summe von 1,000 R hinaus an den Tilgungsfond bezahlten Summen wiederum zu verfügen.

§ 32.

Der nach der Sportelstaze für die Stadt Ipehoe vom 3ten April 1800 bestehende Unterschied zwischen Bürgern und Fremden wird mit Beziehung auf die Mitglieder der Gesamtcommüne für die Zukunft wegfällig. Dasselbe gilt von dem gleichen auch beim Breitenburger Gericht in fraglicher Beziehung bestehenden Unterschied rüchichtlich daselbst zwischen den zur Gesamtcommüne gehörigen verschiedenen Jurisdictionverwandten vorkommenden Prozesse.

§ 33.

Alle mit diesem Regulativ in Widerspruch stehenden allgemeinen oder speciellen Anordnungen oder in älterer Zeit getroffenen Vereinbarungen, insonderheit die Bestimmung des Vergleichs vom 29ten October 1661 (Corp. Const. Hols. III. p. 530) rüchichtlich des Gewerbebetriebes in dem bisherigen Breitenburger Stadtheile, und das Rescript vom 30ten September 1823, betreffend die Regulirung der Differenzen zwischen dem lübschen und köstlichen Stadtheile von Ipehoe werden aufgehoben.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Allerhöchster Resolution Allen, die es angeht, zur Nachricht und gehörenden Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Poldstein und Lauenburg, den 10ten Januar 1861.

Raasbüf.

G. Kuntze Kgl.

Anmerkung. Vorstehendem Regulative sind hinzugefügt:

- als Anhang 1. ein Register über die Contribution nebst Schreibgeld aus der Stadt Ipehoe, Breitenburger Antheils;
- als Anhang 2. ein Grundbäuer-Register aus dem Burgdistricte der Stadt Ipehoe;
- als Anhang 3. ein Herrngeld-Register der Vogtei Ipehoe.

Nr. 7. Ministerialschreiben, betreffend die von den in Blankenese abmüsternden Schiffen hinsichtlich verlorbener oder deserfirter Seelente zu beschaffenden Berklarungen.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums unterm 8ten d. M. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die nach dem § 67 der Sec-Enrollirungs-Berordnung vom 17ten April 1838

von den in Blankeseife abmusternden Schiffen hinsichtlich verstorbenen oder desertirter Seelente zu beschaffenden Berklarungen in Zukunft statt von dem Binneberger Landgerichte von der Kirchspielvogtei in Blankeseife aufzunehmen seien.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten Januar 1861.

Nr. 8. Ministerialschreiben, betreffend die Tageszeit, während welcher Armentransporte zu beschaffen und die Unstatthaftigkeit derselben an Sonn- und Festtagen.

In dem Bericht . . . ist von der Gutsobrigkeit . . . bemerkt worden, daß vielfach Zweifel darüber entstanden seien, bis zu welcher Tageszeit die nach dem § 86 der Armenordnung vom 29sten December 1841 zu beschaffenden Armentransporte von den Polizeibehörden entgegen zu nehmen, und ob die Annahme und Weiterbeförderung solcher Armentransporte auch an Sonn- und Festtagen zulässig sei. Bei dem Mangel desfallsiger gesetzlicher Bestimmungen erachtet die Gutsobrigkeit es daher zur Vermeidung von Weiterungen für wünschenswerth, daß hierüber eine Vorschrift getroffen werde.

Mit Beziehung hierauf ermangelt das Ministerium nicht zu erwiedern, daß die Circularverfügung des vormaligen Holsteinischen Obergerichts vom 10ten März 1809, wonach der Transport der Bettler und Bagabonden so zeitig am Tage vorgenommen werden soll, daß selbige während der Zeit von Ostern bis Michaelis vor Sonnenuntergang und in der Zeit von Michaelis bis Ostern spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang an die betreffende Behörde abgeliefert werden, auch auf Armentransporte analog zur Anwendung zu bringen sein wird. An Sonn- und Festtagen ist die Vornahme von Armentransporten nach Maassgabe der Bestimmung des § 5 der Verordnung vom 10ten März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, der Regel nach unstatthaft, und tritt hievon nur dann eine Ausnahme ein, wenn etwa im einzelnen Fall der Transport als ein unaufschiebbarer anzusehen sein sollte.

Die Behörden werden indessen bei Anordnung von Armentransporten soweit thunlich Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die zu transportirenden Personen vor dem nächsten Sonn- oder Festtage an ihrem Bestimmungsort anlangen können. Zugleich wird bemerkt, daß eine Auserachtlassung der obigen Vorschriften nicht zur Zurückweisung des Transports berechtigt, sondern neben etwaiger Beschwerdeführung nur einen Anspruch auf Erstattung der veranlaßten Kosten begründet.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten Januar 1861.

Nr. 9. Circular an sämtliche königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (No. 1. 1861), betreffend das wegen fehlender Postversendungen zu beobachtende Verfahren.

Von dem Generalpostdirecteur.

Rücksichtlich der fehlenden Postversendungen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Das zum Theil durch Pragis eingeführte Verfahren, daß über fehlende Postversendungen erst nach dem Wiedereintreffen der ausgestellten Kaufzettel, ohne daß selbige zur Aufklärung des Fehlenden geführt haben, Bericht erstattet wird, wird hiedurch genehmigt, jedoch mit Ausnahme folgender Fälle, in denen die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Ausstellung der Kaufzettel geschehen soll, nämlich, wenn das Fehlende:
 - a) ein Postversendungen enthaltendes Postrequisit (Sack, Lade oder Beutel),
 - b) eine lose Geldsendung,
 - c) eine Versendung an Post-Werth 250 Rthl. oder darüber,
 - d) ein mit Zollsiegel versehenes Packet
 ist, sowie endlich, wenn besondere Umstände annehmen lassen, daß die Post unterwegs bestohlen oder sonstige Mißlichkeit begangen ist.
2. Der betreffende Adressat ist sofort davon zu benachrichtigen, wenn eine Versendung fehlt.
3. Der Kaufzettel behufs Nachforschung des Fehlenden ist von dem ersten Postcomtoir, welches wissen kann, was das für eine Versendung ist, die da fehlt, auszustellen.

Derselbe muß enthalten: eine Angabe der Post, mit welcher das Stüd gefehlt hat, eine genaue Bezeichnung des Letzteren, den Absendungs- und Bestimmungsort, sowie eine Aufklärung darüber, an welcher Stelle der Mangel entdeckt ist.
4. Der Kaufzettel ist dem Briefpoststundenzettel mit einer Bemerkung, daß derselbe mitfolgt, beizulegen.
5. Kaufzettel sind auch über irrig versandte überzählige Versendungen, deren Bestimmungsort undeutlich ist, auszustellen.
6. Der Bericht über ein fehlendes Poststüd ist von allen denjenigen Aufklärungen zu begleiten, welche zur Entscheidung darüber, wem die Verantwortung für den Mangel zur Last fällt, dienen können. Sofern also der Mangel auf einer Stelle unterwegs entdeckt ist, ist der Bericht, bevor derselbe hieher eingelangt wird, zuerst der Postbedienung daselbst zuzustellen, um von dieser mit den gedachten Aufklärungen versehen zu werden.

Zu diesem Zweck müssen die Comtoire und Expeditionen, wo ein Mangel vorgefunden wird, sich vorläufig mit den notwendigen Aufklärungen und Auslagen der bei der Uebersieferung oder Expedition der Post Beschäftigten versehen und, wenn es nöthig erscheint, Solches gleich aufzeichnen, um es zur Hand zu haben, wenn der Bericht erstattet werden soll.
7. Wenn in einem verschlossenen Frachtpostrequisit ein Gegenstand zu einem Werth von 250 Rthl. oder darüber am Bestimmungsort sich nicht vorfindet, hat das empfangende Postcomtoir, sofern dasselbe mit

demjenigen Postcomtoir, unter dessen Schloß und Siegel das Requisit abgegangen ist, pr. Telegraph in Verbindung steht, auf Kosten des letztgedachten Comtoirs dieses hievon mittelst Telegramms zu benachrichtigen.

8. Fehlendes Reisegeut zu einem Postwerth von 250 Rthl. oder darüber kann, wenn vermutet wird, daß es an einer bestimmten Stelle abgeliefert oder verblieben ist, für Rechnung dessen, der später als für den Mangel verantwortlich befunden wird, mittelst Telegramms nachgesucht werden.
9. Den 12ten Januar sollen sämtliche Postanstalten, welche Postversendungen vermissen oder diese überzählig lagern haben, hierüber unter genauer Angabe der Beschaffenheit der Versendungen Bericht erstatten.

Kopenhagen, den 7ten Januar 1861.

S. Danneskiold Samsøe.

G. Ploug.

Nr. 10. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{No. 2}}{1061}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

1. In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{No. 26}}{1856}$ 1 folgt hiebei eine den 9ten d. M. ausgefertigte Bekanntmachung, betreffend den Transport von Frachtpostfäcken über den großen Belt mittelst Eisbäde*).
3. In gegebener Veranlassung wird die Bestimmung im Placat vom 14ten Novbr. 1832 Passus 2 (sfr. die Circulare vom 5ten Januar 1833 Lit. d und vom 21sten Februar 1855 Passus 1 — derzufolge

*) Bekanntmachung.

Wenn der Transport über den großen Belt mittelst Eisbäde stattfinden muß, kommen rücksichtlich der Beförderung von Frachtpostfäcken folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- A. Briefe und Pakete mit Bancozetteln und andern Werthpapieren, sowie Münze und andere Gegenstände zu einem Werthe von 1 Rthl. pr. Loth oder darüber werden, wenn ihr Umfang nicht 9 Zoll in der Höhe, Länge oder Breite übersteigt, und ihr Gewicht nicht über 3 Pfund ist, in wasserdichten Gummifäcken übergeführt.
- B. Geldsendungen von größerem Umfang und Gewichte als vorerwähnt werden nur bis zu einem Gewichte von 30 Pfund in Beuteln entgegengenommen und werden gleichwie alle andern Werthfäcken, deren Umfang 1 Fuß in der Höhe, Länge oder Breite nicht übersteigt, in dazu eingerichteten eisenbeschlagenen Wägen übergeführt.
- C. Goldstangen oder Goldmünze, Silberbarren oder Silbermünze von einem größeren Gewicht als 30, aber nicht über 200 Pfund, werden nur in Kouffagen, auf jedem Ende mit Handgriff versehen, zur Versendung angenommen.
- D. Alle andern Frachtpostversendungen werden nur zu einem Gewichte von 100 Pfund und einem Umfang von 3 Fuß in der Höhe, Länge oder Breite entgegengenommen.

Es wird bemerkt, daß eine jede Frachtpostsendung, welche nicht gut emballirt ist, wird zurückgewiesen werden. Sämmtliche vorgenannte Gegenstände werden nach und nach, wie der Aufseher beim Belttransport die Gelegenheit für passend findet, übergeführt, es sei denn, daß der Absender bei der Einlieferung die Versendung bei den Postcomtoiren in Korsör resp. Nyborg ausgelagert verlangt, in welchem Falle von dem betreffenden Postcomtoir eine schriftliche Bescheinigung auf dem gewöhnlichen Empfangscheine ausgestellt wird.

Versendungen, die auf Verlangen gelagert worden sind, werden, bevor die Dampfschiffahrt wieder eintritt, nicht übergeführt.

Briefe in Königlichlichen Dienstangelegenheiten zwischen Attestberechtigten nur durch Atteste des Absenders freigemacht werden können, und also zur Versendung mit der Post nicht entgegengenommen werden dürfen, wenn der Attest des Absenders nicht mitfolgt, — den Königlichlichen Postanstalten hiedurch aufs Neue eingeschärft. Es wird hinzugefügt, daß in den Fällen, wo diese Bestimmung nicht befolgt wird, das Porto für dergleichen Briefe dem Absendungscomtoir mittelst Rückmeldung zur Nachlage anzufügen ist.

5. Das Blatt: „Harbus Söndagöblad“ erscheint vom 1sten d. M. angerechnet unter dem Titel „Harbus Ugeblad“.

Das in Siege herauskommende Blatt: „Friedösvennen“ erscheint vom 1sten d. M. nicht mehr.

Die Blätter: „Pröfd Avis“ und „Fagd Avis“ erscheinen in Zukunft unter dem vereinigten Titel: „Pröfd Amt's Avis“ 3 Mal wöchentlich, nemlich: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Ein Bei-
blatt: „Eidt af Alt“ folgt 1 Mal wöchentlich mit. Die Bezahlung beträgt 1 Rtbl. pr. Quartal, egl. die Postabgaben, 20 §.

10. Unter Hinweis auf das Circular ^{Nr. 5}/₁₈₅₉ 13 wird den Königlichlichen Postanstalten hiedurch nachrichtlich eröffnet, daß die durch Chaufferarbeiten seither unterbrochene directe Postverbindung zwischen Neumünster und Plön am 1sten v. M. wieder hergestellt worden ist und daß dieser Postengang bis weiter in folgender Weise stattfindet:

a) aus Neumünster täglich	10 ³ / ₄ —11	Uhr Vormittags,
in Bornhöved	— 12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ —	Nachmittags,
aus —	— 12 ³ / ₄ —1	— —
in Plön	— 2 ³ / ₄ —3	— —
b) aus —	— 12 ¹ / ₂ Uhr	Morgens,
in Bornhöved	— 2 ¹ / ₂ —	—
aus —	— 2 ³ / ₄ —3 Uhr	Nachmittags,
		nach Ankunft der Segeberger Post.
in Neumünster	— 4 ¹ / ₄ Uhr	Morgens.

Es wird hiebei zugleich bemerkt, daß die früheren Entfernungen auf der alten Neumünster-Plöner Landstraße auch für den nunmehr chauffirten Weg maßgebend sind und mithin die Personenpostage vom 10ten Mai 1860 in dieser Beziehung keine Veränderung erleidet.

11. In Verfolg des Circulars ^{Nr. 7}/₁₈₆₀ 11 wird hiedurch mitgeteilt, daß vom 1sten Februar d. J. bei Berechnung des Personenzeldes für Reisende mit den Königlichlichen Posten nachstehende Veränderungen in den Wegedlängen eintreten werden:

Für die mittelst Eisenbahnen über den Belt zu führenden Fahrposten werden außer dem gewöhnlichen Fahrpostporto bisweiter 2 Schilling pr. Pfund für jede Versendung über 1 Pfund, auf welche der Gewichttarif zur Anwendung kommt, erhoben.

Vorstehendes wird laut Ordre mit dem Hinzufügen hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß das Postwesen übrigens ebensowenig beim Eisentransport wie in anderen Fällen für Geschäftsleute einleitet.

Erstes Postsecretariat, den 9ten Januar 1861.

S. Plog.

Die Wegeslänge zwischen Sönderborg und Nordborg wird zu $3\frac{1}{2}$ Meilen, anstatt, wie bisher, zu 3 Meilen bestimmt.

Die Wegeslänge zwischen Räl und Dageböl wird zu $3\frac{1}{4}$ Meilen, anstatt, wie bisher, zu 3 Meilen bestimmt.

12. Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß im Laufe des letzten Sommers mehrfach Körbe mit Saft, Früchten, Krabben und Fischen, sowie Fässer und Tonnen mit Heering und Austern, und Kisten mit Leberthran und anderen Flüssigkeiten mit den Posten versandt worden sind, welche so mangelhaft emballirt gewesen, daß dadurch andere Frachtpostgegenstände beschmutzt und theilweise ädirt worden sind. Ich finde mich hierdurch veranlaßt, den königlichen Postanstalten die wegen Emballirung der Frachtpostsachen im Allgemeinen und bezüglich der Verpackung flüssiger, und dem Verderben und Flüssigwerden leicht ausgelegter Sendungen im § 1 der Allgemeinen Anmerkungen zur Frachtposttage vom 9ten December 1836 und in den Circularen $\frac{Nr. 19.}{1855.}$ 2 und $\frac{Nr. 6.}{1856.}$ 5 erlassenen Bestimmungen zur genaueren Beachtung in Erinnerung zu bringen, sowie die früher gegebene Vorschrift, wonach die Comtoire unterwegs nicht bloß etwa vorkommende, mangelhaft emballirte Sendungen soviel möglich durch eine geeignete Nachhilfe gegen fernere Beschädigungen zu bewahren, sondern auch die bemerkten Schäden auf dem Stundenzettel kurz und deutlich zu notiren haben, einzuschärfen.

14. In Verfolg des Circulars $\frac{Nr. 19.}{1855.}$ 11 werden die königlichen Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer dorfals empfangenen Mittheilung die Brieftpostsendungen nach den römischen Marken und Umbrien bei der Beförderung durch die Schweiz und Sardinien nunmehr ebenso wie derartige Sendungen nach der Romagna (sfr. Lauf-No. 1 der Tage zum Circular $\frac{Nr. 19.}{1852.}$ 11) zu behandeln sind.

Ein Verzeichniß der bedeutenderen Orte in den Marken und Umbrien wird in Verbindung mit dem Circular $\frac{Nr. 19.}{1855.}$ 10 zur näheren Anleitung bei der Taxirung nachstehend mitgetheilt.

Verzeichniß der bedeutenderen Orte:

a) in Umbrien.

Amelia.	Nocera.
Aßisi.	Norcia.
Cascia.	Orvieto.
Citta di Castello.	Perugia.
Citta della Pieve.	Rieti.
Ficulle.	Spolito.
Fuligno.	Spoleto.
Gualdo Tadino.	Terni.
Narni.	Viterbo.

b) in den Marken.

Ancona.	Loreto.
Arcevia.	Macerata.
Ascoli.	Matelica.
Cagli.	Osimo.
Camerino.	Pesaro.
Cantiano.	Recanati.
Fabriano.	St. Severino.
Fano.	Scheggia.
Fermo.	Sinigaglia.
Fossombrone.	Tolentino.
Gubbio.	Urbino.
Seff.	

Kopenhagen, den 12ten Januar 1861.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 17ten September v. J. den bisherigen Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspieles Nordhaldt, Albrecht Friedrich Leopold Westedt, zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspieles Albersdorf in der Landtschaft Süderdithmarschen Allerhöchstdi zu ernennen, und die desfallsige Bestallung unterm 26ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 26ten v. M. Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der pensionirte Cassirer an der vormüthigen Staatsschuldencasse in Rendsburg, Kammerath Jacob Peter Hasß, des demselben zuständigen Ranges ungraduet, seinen Gerichtsstand vor dem Rendsburger Magistrate haben möge.

Seine Majestät der König haben die Wahl des Justizraths und Landrichters Ernst Christian von Harbou in Ipshee zum Gerichtshalter des Ranzelgerichtes Beckdorf Allerhöchstdi zu bestätigen und das desfallsige Confirmationsspatent unterm 3ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Mit Tode abgegangen sind am 15ten v. M. der außerordentliche Professor der pathologischen Anatomie an der Kieler Universität, Dr. med. & chir. Ferdinand Weber, und am 7ten d. M. der Pastor Ebe Edlef Esben in Lebrade.

Vacante Bedienung unter dem Königl. Finanzministerium.

Eine Bedienung als Zollcontrolleur zu Alsborg.

Wage 1,200 R jährlich, nebst interimistischer Befoldungs-Zulage.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 3ten d. M. an gerechnet — an das Königl. Generalzolldirectorat in Kopenhagen einzufenden.

Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums.

Von dem Rentenbetrage des seiner Zeit von dem Oberauditeur Strike zum Besten vaterloser und dürftiger Kinder wohlgeliebter Officiere (Auditeure, Militärärzte) der Landarmee gestifteten Legates ist Eine der zur Erziehung solcher Kinder bestimmten Portionen erliebigt. Der Fundation zufolge haben Kinder von Invaliden und in Ausübung ihres Dienstes Getödteten oder tödtlich Verwundeten vorzugswaisen Anspruch auf diese Unterstützung, und hört dieselbe mit Vollendung des 18ten Lebensjahres auf, insofern die Betreffenden nicht an einem merklichen Grade von Geistes- oder Körperschwäche leiden. Wenn dieses der Fall, wird die Unterstützung für die Dauer solchen Leidens über jenen Termin hinaus zu verlängern sein; jedoch nur auf näheres Ansuchen und jedesmal auf Ein Jahr.

Mit Laufscheinen und Nachweisungen über die Vermögensumstände und sonstigen Verhältnisse der Betreffenden versehen Gesuche um diese, zur Zeit 24 R jährlich betragende und auf demnächstigen Vorschlag des Kriegsministeriums durch den Oberauditeur Strike zu vergebende Portion können innerhalb 6 Wochen a dato bei der Armee-Intendantur eingereicht werden.

Kopenhagen, den 9ten Januar 1861.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer **Sachsen** und **Rauenburg**.

4tes Stück.

Kopenhagen, den 26ten Januar

1861.

Zweite Abtheilung.

- Nr. 11. **Circular** an die mit Ausübung der richterlichen Polizei beauftragten Behörden in den Städten und Landdistricten des Herzogthums **Sachsen**, betreffend die Einschärfung der im § 10 der Verordnung vom 24ten October 1837 über den Probenhandel enthaltenen Vorschrift wegen Mittheilung der wegen Contraventionen wider die gedachte Verordnung erkannten Strafen an die Zollbehörden.

Einer Mittheilung des Generalzolldirectorats zufolge ist in letzterer Zeit nicht selten die Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 24ten October 1837 betreffend den Probenhandel, daß die zur Cognition wegen Uebertretung dieser Verordnung competenten Behörden von der geschehenen Bestrafung der Handelsreisenden der Zollkätte des Districts Mittheilung machen sollen, von den Behörden des Herzogthums **Sachsen** unbeachtet gelassen.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist deßhalb erforderlich, weil von dem Generalzolldirectorat alljährlich eine Bekanntmachung der Namen der wegen Uebertretung der genannten Verordnung im Laufe des vorhergegangenen Jahres bestraften Handelsreisenden zu erlassen ist, damit die zur Erledigung solcher Contraventionsfachen competenten Localbehörden Kunde darüber erhalten, welche Individuen event. wegen wiederholter Contravention mit geschärfter Strafe zu belegen sind.

Mit Rücksicht hierauf wird die erwähnte Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 24ten October 1837 betreffend den Probenhandel den Polizeigerichten und Magistraten der Städte sowie den mit Ausübung der richterlichen

Polizei beauftragten Behörden in den Landdistricten des Herzogthums Holstein hiedurch in Erinnerung gebracht, und haben dieselben demnach hinsüro von jedem wegen Contravention gegen die mehrgedachte Verordnung abgegebenen Straferkenntniß unverzüglich die nächstgelegene Zollstätte ihres Districts zu benachrichtigen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23ten Januar 1861.

Raaslöff.

G. Kuntze Sj.

Nr. 12. **Abänderung der §§ 33, 34, 47, 93 und 94 des unterm 16ten Juni 1856 bestätigten Localstatutes für die Stadt Kiel** (vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1860; Stüd XXXIX., Nr. 112).

Die von den städtischen Collegien der Stadt Kiel in Veranlassung der Ministerialresolution vom 24ten November v. J. betreffend die künftige Stellung des dortigen Actuars beantragten Abänderungen der §§ 33, 34, 47, 93 und 94 des Kieler Localstatutes sind hieselbst genehmigt, und werden demzufolge unter Aufhebung der genannten §§, wie sie in dem unterm 16ten Juni 1856 diesseits bestätigten Localstatut formulirt sind, die betreffenden Paßsus auf Grund des § 114 der allgemeinen Städteordnung vom 11ten Februar 1854 in folgender neuen Fassung hiedurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22ten Januar 1861.

Raaslöff.

G. Kuntze Sj.

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht bis weiter

1. aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister;
2. aus zwei gelehrten und zwei bürgerlichen Rathsworwandten.

Dem Magistrat sind ein Syndicus und ein Actuar beigeordnet.

Der Syndicus führt in allen Magistratssitzungen, wie auch in den Sitzungen der vereinigten städtischen Collegien das Protocol. Von ihm sind alle Ausfertigungen, soweit selbige nicht von einem Mitgliede des Magistrats übernommen werden, zu entwerfen, auch liegt ihm die Führung des Schuld- und Pfandprotocolls ob.

Zu dem Geschäftskreise des Actuars gehören die Protocolführung im Nieder-Criminal- und Polizeigericht, die gerichtlichen Versteigerungen, Inventuren, Pfändungen und Auctionen. Derselbe hat ferner die Aufsicht sowohl über das Archiv des Magistrats, als auch des Nieder-Criminal- und Polizeigerichts zu führen.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch ist es den gemäßen Mitgliedern gestattet, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister, die beiden gelehrten Rathöverwandten, der Syndicus und der Actuar werden Allerhöchst unmittelbar ernannt. Der Befegung des Actuariats in Vacanzfällen wird das Ministerium allemal eine Vernehmung des Magistrats über die eingegangenen Bewerbungsgesuche vorangehen lassen.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so hat der erste gelehrte Rathöverwandte, als nächster Stellvertreter des Bürgermeisters in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen desselben, vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Beim Eintritt einer Vacanz in einer der übrigen im Vorstehenden gedachten Bedienungen hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die beehufigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug Bericht an das Ministerium zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung derselben die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 47.

Dienstentlöhne.

Die Mitglieder des Magistrats genießen ein festes jährliches Gehalt aus der Stadtcasse, und zwar:

1. der Bürgermeister	3200	fl R. W.
2. der erste gelehrte Rathöverwandte	2400	—
3. der zweite gelehrte Rathöverwandte	2000	—
4. der erste bürgerliche Rathöverwandte	1800	—
5. der zweite bürgerliche Rathöverwandte	1400	—

Der Syndicus erhält ein festes jährliches Gehalt aus der Stadtcasse von 2400 —
und außerdem an Contoirkosten jährlich 800 —
wofür er sämtliche bei dem Magistrat und Syndicat vorkommende Schreibereien zu besorgen hat.

Der Actuar genießt ein festes jährliches Gehalt aus der Stadtcasse von 1600 —
und an Contoirkosten jährlich 500 —
wogegen er verpflichtet ist, zur Besorgung der bei dem Niedergericht, Polizeigericht und Armenpolizeigericht sowie bei den übrigen Actuariatsgeschäften vorkommenden Schreibereien in einem ihm anzuweisenden besonderen Local auf dem Rathhause ein Bureau zu halten, durch welches gleichfalls unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung sämtliche Copialien des Bürgermeisters, des Prätors und der städtischen Commissionen zu besorgen sind. Er hat für die ihm anvertraute Geschäftsführung bis weiter eine Caution von 1600 fl zu bestellen.

Dagegen werden sämtliche Sporteln, welche bisher zu den Dienstentlöhnen des Bürgermeisters, der Rathöverwandten, des Syndicus und des Actuars gehört haben, von den Einkommenden berechnet, erhoben und vierteljährlich an die Stadtcasse abgeliefert.

Nach Erlassung dieses Statuts soll eine neue Sporteltaxe für die Geschäfte des Magistrats und der städtischen Beamten entworfen und zur höheren Befähigung vorgelegt werden.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung sowie Geschäftsführung der städtischen Unterbeamten und Unterbedienten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Leebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Sämmtliche Unterbeamte und Unterbediente werden auf Kündigung angenommen und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgebildeten Unterofficieren zu besetzen sind, und deren Ründigung ist es nach den im Rangeipatent vom 25ten Juni 1848 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten, welche resp. Hebungen zu besorgen haben, und an Unterbedienten sind gegenwärtig folgende vorhanden:

A, an Unterbeamten.

1. Der Stadtkassirer. Derselbe besorgt neben der Cassen- und Rechnungsführung über die gesammte städtische Hebung und Ausgaben, sowie für die städtische Specialbrandkasse, mehrfache herkömmlich ihm obliegende Geschäfte bei der Regulirung der Erb- und Concursmassen, wie auch bei den gerichtlichen Verlassungen und bei der Abfassung der denselben zum Grunde liegenden Contracte. Zugleich ist er der städtische Hebungsbeamte für die Landesabgaben und Steuern. Sein festes Jahresgehalt für sämmtliche Functionen beträgt 2200 $\text{R.}\text{M.}$ aus der Stadtkasse, in welche dafür alle Sporeln seines Amtes fließen. Außerdem genießt derselbe für Haltung eines Bevollmächtigten und eines Schreibers eine Vergütung von 900 $\text{R.}\text{M.}$ ebenfalls aus der Stadtkasse. Er ist für seine Geschäftsführung dem Magistrat und der Kämmererei untergeordnet.
2. Der Hasenmeister. Derselbe führt die besondere Rechnung über die Hebung der Hasen- und Brüdengelber, welche an die Stadtkasse instructionsmäßig von ihm abgeliefert wird, sowie die specielle Aufsicht über den Hasen und die dazu gehörigen Gebäude, Plätze, Quais und Einrichtungen, und die dabei vorkommenden Arbeiten, wofür er außer freier Dienstwohnung im Brüdtenhause alle ihm nach der Hasen und Brüdtenstraze zukommenden Gebühren und ein Gehalt von 64 $\text{R.}\text{M.}$ aus der Stadtkasse genießt. Er ist dem Magistrat, dem Brüdtendepartement und soweit ihm polizeiliche Functionen obliegen, dem Polizeimeister untergeordnet.
3. Der Stadtbaumeister, dessen Amtverrichtungen und Pflichten aus der ihm zu ertheilenden schriftlichen Instruction hervorgehen. Für seine Amtsführung ist er dem Magistrat untergeordnet. Er genießt ein festes Jahresgehalt von 480 $\text{R.}\text{M.}$ aus der Stadtkasse ohne Sporeln.
4. Die beiden Billetteure für das Einquartierungswesen, von welchen Jeder ein festes Jahresgehalt von 96 $\text{R.}\text{M.}$ aus der Stadtkasse genießt.
5. Der Rathswäger, welcher für seine Geschäftsführung ein festes Gehalt von 112 $\text{R.}\text{M.}$ aus der Stadtkasse genießt.
6. Die beiden Rathshandwerker, ein Maurer- und ein Zimmermeister. Dieselben werden bei der Feuerchau und bei den obrigkeitlichen Besichtigungen, welche Sachkunde erfordern, zugezogen, und genießen für ihre Mithaltung einen bestimmten Antheil der Besichtigungsgebühren.

B, an Unterbedienten.

1. Drei Rathsdienner, welchen die Aufwartungen bei den städtischen Collegien und den einzelnen Commis-sionen, sowohl in deren Sitzungen und Versammlungen, als auch in den Zwischenzeiten bei den einzelnen Mit-gliedern des Magistrats, sowie bei gewissen Dienstgeschäften des Actuars obliegen. Alles nach einer bestimm-ten Vertheilung ihrer Berrichtungen. Ein jeder von ihnen genießt außer freier Wohnung oder einem steller-tretenden Wohnungsgebäude einen bestimmten Antheil an den Rathsdiennergebühren und ein festes Jahresgehalt von 213 $\text{R.}\text{M.}$ 32 S. aus der Stadtkasse.
2. Der Gerichtsdienner, für die Geschäfte des Nieder-, Criminal und Polizeigerichts, sowie der Präcur. Er genießt neben den herkömmlichen Gebühren für seine Dienstverrichtungen und freier Dienstwohnung ein festes Jahresgehalt von 86 $\text{R.}\text{M.}$ 38 S. aus der Stadtkasse.
3. Ein Oberpolizeidiener und acht Polizeidiener, von welchen der Oberpolizeidiener ein festes jährliches Gehalt von 600 $\text{R.}\text{M.}$ und die Polizeidiener ein festes jährliches Gehalt von resp. 400 $\text{R.}\text{M.}$ und 350 $\text{R.}\text{M.}$ unter Beibehalt der bisher üblichen Sporeln aus der Stadtkasse genießt^{en}. Sie sind dem Polizeimeister untergeordnet.
4. Ein Arrestverwalter, welcher an Jahresgehalt und Wohnungsgehd 115 $\text{R.}\text{M.}$ aus der Stadtkasse bezieht und jedes zweite Jahr einen neuen Rod und ein Paar neue Stiefel erhält. Auch er ist dem Polizei-meister untergeordnet.

5. Der Schlichter. Er genießt außer freier Dienstwohnung ein festes Jahresgehalt von 48 \mathcal{R} .M. aus der Stadtkasse.
6. Ein Oberwächter, welcher ein Monatsgehalt von 16 \mathcal{R} .M. und 16 Nachtwächter, von denen jeder ein Monatsgehalt von 12 \mathcal{R} .M. in der Zeit vom 1sten October bis zum 31sten März, und von 8 \mathcal{R} .M. in der Zeit vom 1sten April bis zum 30sten September aus der Stadtkasse genießt. Sie sind dem Polizeimeister untergeordnet.
7. Der Brückenknecht. Derselbe besorgt die von dem Brückendepartement und vom Hafnenmeister ihm aufgetragenen Verrichtungen und Arbeiten und genießt dafür ein festes Jahresgehalt von 266 \mathcal{R} 61 \mathcal{S} .M. aus der Stadtkasse.
8. Der Feldvogt. Derselbe führt die Aufsicht über das Stadtfeld und die daselbst vorkommenden städtischen Arbeiten nach Anweisung und unter Controlle der Baucommission. Er empfängt ein festes Jahresgehalt von 160 \mathcal{R} .M. und ein Wohnungsgeld von 10 \mathcal{R} .M., beides aus der Stadtkasse, und genießt überdies freie Weide für zwei Kühe oder eine desfallsige Geldentschädigung.

Die Geschäftsführung sämmtlicher Unterbeamten und Unterbedienten richtet sich nach der ihnen erteilten

Instruction.

Außerdem sind noch angestellt:

Der Schornsteinfeger, dessen Amtsverrichtungen und Pflichten aus der ihm erteilten Allerhöchsten Concession und der Brandverordnung hervorgehen.

Zwei Stadthebammen, von denen jede ein Gehalt von 38 \mathcal{R} 38 \mathcal{S} .M. aus der Stadtkasse genießt.

Der Abdecker, welcher, so lange dies Amt auf die bisherige Weise fortdauert, außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 48 \mathcal{R} .M. aus der Stadtkasse genießt.

Die städtischen Unterbeamten, welche die Hebungen zu besorgen haben, also zur Zeit der Stadtkassirer und der Hafnenmeister, werden von den beiden Stadtkollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentiert, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

§ 94.

Sicherheitsleistung des Stadtkassirers und Hafnenmeisters.

An Caution für die ihnen anvertraute Geschäftsführung haben bis weiter zu bestellen:

1. der Stadtkassirer eine Caution von 9600 \mathcal{R} .M.;
2. der Hafnenmeister eine Caution von 1600 \mathcal{R} .M.

Dritte Abtheilung.

- Nr. 13. Ausschreiben an alle Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg, betreffend das Verbot des „Deutschen Nationalvereins“.

In Folge Allerhöchster Autorisation vom 16ten Januar d. J. hat das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den „Deutschen Nationalverein“ mit Rücksicht auf einen von den holsteinischen Mitgliedern desselben am 13ten Januar in Kiel gefaßten Beschluß, demzufolge dieselben es als ihre besondere Aufgabe

erkennen, auf die Wiederherstellung und weitere Ausbildung der alten Verbindung Schleswigs mit Holstein und auf den engsten Anschluß an das centralisirte Deutschland hinzuwirken, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg verboten.

Vorstehendes wird den sämmtlichen Obergkeiten des Herzogthums Lauenburg mit dem Auftrage eröffnet, über die Nachachtung dieses Verbots zu wachen.

Rageburg, den 18ten Januar 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Vermischte Nachrichten.

Dem Comité für die Pbiotenheilanstalt auf Gamle Ballehuus ist es für die Jahre 1861, 1862 und 1863 gefallt worden, die Loose zu der zum Besten der gedachten Anstalt errichteten Waaren- und Industrie-Lotterie in dem Herzogthume Holstein colligiren zu lassen.

Am 10ten d. M. ist der bisherige Gerichtsactuar der Landschaft Süderdithmarschen, Christian Hermann Fabricius, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeige.

Das Amt eines Gerichtsactuars der Landschaft Süderdithmarschen.

Bewerber haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rm. f. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Komtoire und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

5tes Stück.

Kopenhagen, den 9ten Februar

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 14. Rescript, betreffend die Allerhöchste Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochenmarktes im Flecken Wandbæck und Genehmigung einer Wochenmarktsordnung für diesen Flecken.

Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, & c.

Wir wollen die Abhaltung eines Wochenmarktes im Flecken Wandbæck Allerhöchst gestattet und die anliegende Wochenmarktsordnung für den genannten Flecken Allergnädigst genehmigt haben.

Solches geben Wir der Wandbæcker Intendantur hierdurch zur weiteren Verfügung wegen Publication der gedachten Wochenmarktsordnung zu erkennen.

Ergeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 4ten Februar 1861.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl.

Råasløff.

G. Kuntze Rgl.

An
die Wandbæcker Intendantur.

Wochenmarktordnung für den Flecken Wandsbeck.

§ 1.

Im Flecken Wandsbeck soll für die Zukunft ein Wochenmarkt eingeführt und solcher an jedem Mittwoch gehalten werden. Fällt dieser Tag auf einen Festtag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§ 2.

An diesen Markttagen können landwirthschaftliche und Gartenproducte sowie überhaupt alle Gegenstände, mit welchen in Gemäßheit der Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend das Hausfiren außerhalb der Jahrmärkte, und der späteren hierauf bezüglichen, bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden Verfügungen das Hausfiren gestattet ist, von den hierzu berechtigten Personen auf dem Marktplatz zum Verkauf gebracht werden.

Der Markt fängt im Winter um acht und im Sommer um sieben Uhr Morgens an und währt bis elf Uhr Mittags.

§ 3.

Während dieser Marktzeit müssen die Marktwaaren auf dem Marktplatze feilgehalten werden, so daß erst nach elf Uhr die übriggebliebenen Waaren umhergetragen und von Haus zu Haus feilgeboten werden dürfen, vor und während der Marktzeit aber das Hausfiren mit den bezeichneten Waaren an den Markttagen gänzlich verboten ist. Milch und Rahm darf jedoch auch an den Wochenmarkttagen vor und während der Marktzeit in den Häusern umhergetragen werden, und gleichfalls ist es den im Flecken Wandsbeck wohnhaften Bäckern und Schläcktern gestattet, während der Marktzeit mit ihren Waaren zu hausfiren. Dagegen ist es Niemandem erlaubt, selbst oder durch Andere außerhalb des Fleckens und auf dem Wege zum Markte sich mit den Landleuten, welche Producte zu Markte bringen, in einen Handel einzulassen, Waaren zu bedingen oder anzukaufen, sondern es müssen die Waaren zuvor auf den Marktplatz gebracht sein, ehe der Handel anfangen darf. Hinsichtlich der Befugnisse zum Einkaufen kommen alsdann die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 13ten Juni 1826, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des freien Verkehrs auf den Wochenmärkten mit Landesproducten, sowie das Kanzeleipatent vom 13ten Juli 1830, betreffend die Aufhebung der auf den Wochenmärkten an noch bestehenden Marktstunde, zur Anwendung.

Wer wider diese Vorschriften handelt, wird den Umständen nach mit Confiscation der Waaren oder einer Multe bis zu 8 Thlr. R. M. bestraft.

§ 4.

Wer verdorbene und ungesunde Waaren zum Verkauf in den Flecken bringt, wird mit Confiscation der Waaren und überdies den Umständen nach mit einer Brüche bis zu 16 \mathcal{R} . M. oder im Unvermögensfall einer zu substituierenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt. Wer sich des Gebrauchs unrichtigen oder ungestempelten Maaßes und Gewichts, des Betrugs oder der Fälschung schuldig macht, wird nach Vorschrift allgemeiner Gesetze bestraft.

§ 5.

Die Aufsicht über das richtige Maaß und Gewicht und über die Güte der Waaren liegt den Polizeidienern ob, welche überhaupt darüber zu wachen haben, daß keine polizeiwidrige Unordnungen auf dem Markte vorkommen, und namentlich dafür sorgen, daß die Passsage durch den Marktverkehr nicht gesperrt, ordnungswidrig beengt oder gefährdet werde.

Uebrigens ist es den als Marktvögte fungirenden Polizeidienern nicht gestattet, Aufträge zum Ankauf von Wochenmarktwaaren für Andere zu übernehmen.

§ 6.

Die wegen Uebertretungen der Marktordnung erkannten Brüchen und der Ertrag des Verkaufs der confiscirten Waaren fließen zur Hälfte in die Armencaffe des Orts, die andere Hälfte erhalten die Polizeidiener, welche die Contravention denuncirt haben.

§ 7.

Diesjenigen, welche Producte zu Markte bringen, haben weder ein Stättgeld, noch sonst eine Marktabgabe zu erlegen. Nur müssen die, welche sich des Ausrufers bedienen, diesem die herkömmliche Gebühr bezahlen.

Nr. 15. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Vorschriften des Patents vom 23sten Februar 1854 über die Radfelgenbreite für die Süderdithmarscher Strecke der Neudenburg, Meldorfer Nebenlandstraße.

Die im § 5 des Patents vom 23sten Februar 1854, betreffend die Benützung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks werden für die Süderdithmarscher Strecke der Neudenburg-Meldorfer Nebenlandstraße vom 1sten April d. J. an gerechnet hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24sten Januar 1861.

Für den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

Nr. 16. Ministerialschreiben, betreffend die eventuelle Zuweisung von Confiscationssummen an die königliche Cassé.

Mittels gefälliger berichtlicher Vorträge ist von in Veranlassung eines speciellen Falles, in welchem in Gemäßheit Kanzleipatents vom 21sten April 1799 auf Confiscation erkannt worden, die Frage in Anregung gebracht, ob der Erlös aus confiscirten Gegenständen der königlichen Cassé auch dann zugewiesen sei, wenn die Gesetze dies nicht ausdrücklich bestimmen, oder ob derselbe in solchen Fällen der Polizeicasse des Districts zufalle.

Mit Beziehung hierauf ermangelt das Ministerium nicht, nach eingezogenem Bericht des Holsteinischen Obergerichts und in Uebereinstimmung mit demselben, daß das in Gemäßheit des obergerichtlichen Rescripts vom 1sten September 1827 für Brüchen zur Anwendung kommende Princip auch auf confiscirte Gelder und den Erlös aus confiscirten Gegenständen zur Anwendung zu bringen und demgemäß in den Districten, wo die Brüchen, welche nicht einer anderen Cassé ausdrücklich zugewiesen sind, in die königliche Cassé fließen, es in gleicher Weise auch bei der Erkennung von Confiscationen zu verhalten sein wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten Februar 1861.

Nr. 17. Post-Vertrag zwischen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin.

Zwischen der königlich dänischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Postverwaltung ist unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachstehender Postvertrag behufs einer den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Ordnung der gegenseitigen postdienstlichen Beziehungen vereinbart worden.

Tit. I.

Die beiderseitigen Postbezirke und die zwischen selbigen zu unterhaltenden Postverbindungen betreffend.

Art. 1.

Unter dem königlich Dänischen Postbezirke ist in diesem Vertrage zu verstehen: Das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und zur Zeit das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, nicht aber auch Island, Grönland, die Färöer Inseln und die Dänisch-Westindischen Colonien.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Postbezirk begreift das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und zur Zeit das zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehörige Fürstenthum Rügen.

Art. 2.

Zwischen den beiderseitigen Postbezirken werden regelmäßige Postverbindungen zur Beförderung von Correspondenz- und Päckereisendungen unterhalten werden:

- 1) auf dem Landwege über Hamburg und Büchen vermittelt der Berlin-Hamburger Eisenbahn, resp. über die Stationen im Herzogthum Lauenburg, mit welchen Mecklenburg die Postverbindung unterhält, zur Zeit Rügenburg und Lauenburg (sfr. Art. 11).

Hauptsächlich dieser letztgedachten, auf alleinige Kosten der Mecklenburgischen Postverwaltung coursirenden Fahrposten, behält sich diese Verwaltung die beliebige Regulirung des Ganges, der Cftmaligkeit desselben, sowie der gänzlichen Aufhebung der Posten, nach zuvoriger Mittheilung an die königlich Dänische Postbehörde, vor.

- 2) auf dem Seewege, für den Fall, daß Dampfschiffe zwischen Dänischen und Mecklenburgischen Häfen directe, regelmäßig coursiren sollten.

Art. 3.

Bei der Landbeförderung trägt jede Postverwaltung die Kosten des Transports aus dem eigenen Lande bis zum Ueberlieferungspunkte und bezieht dafür das Porto nach demselben Verhältnisse.

Art. 4.

Die Verbindungen zu Lande zwischen den Großherzoglich Mecklenburgischen und den königlich Dänischen Grenzpoststationen behufs der gegenseitigen Zuführung der Correspondenz- und Fahrpostsendungen und resp. der Reisenden sollen bis auf Weiteres stattfinden:

- a) zwischen den beiderseitigen Ober-Post-Ämtern zu Hamburg.
- b) zwischen Boizenburg und, resp. Büchen, Schwarzenbeck und Reinbeck, vermittelt der Berlin-Hamburger Eisenbahn.
- c) zwischen Rügenburg und Gadebusch, zur Zeit vermittelt einer täglichen Personenpost.
- d) zwischen Rügenburg und Schönberg, zur Zeit vermittelt einer täglichen Kariol-Personenpost.
- e) zwischen Boizenburg und Lauenburg, mittels der Boizenburg-Lüneburger Personenpost.

Tit. II.

Die gegenseitige Auslieferung der Brief- und Fahrpostsendungen betreffend.

Art. 5.

Mecklenburgischer Seits werden den königlich Dänischen Posten alle bei den Mecklenburgischen Postanstalten aufgegebenen, desgleichen alle diesen Postanstalten aus den übrigen Deutschen oder fremden Staaten zugehenden Briefe

und Bäckereien, welche nach dem Dänischen Postbezirk bestimmt sind, rüchweise ausgeliefert; in gleicher Weise die Correspondenz nach Schweden und Norwegen, insoweit die gegenseitige Zuführung mit Nutzen für den Verkehr geschehen kann.

Dänischer Seits werden dagegen den Großherzoglich Mecklenburgischen Posten alle in dem Dänischen Postbezirk ausgelieferten, so wie alle den königlich Dänischen Posten aus Schweden, Norwegen und Finnland zugehenden Correspondenz- und Fahrpostsendungen für die beiden Großherzogthümer unmittelbar zugeführt.

Briefe und Fahrpostsendungen können auch im internationalen Verkehr über Lübeck ausgewechselt werden.

Außerdem werden königlich Dänischer Seits den Mecklenburgischen Posten diejenigen nach Deutschland und darüber hinaus bestimmten Brief- und Päckereisendungen ausgeliefert, welche mit Nutzen für den Verkehr durch Mecklenburg, ohne Verletzung jetzt geltender conventionsmäßiger Bestimmungen, ihre Beförderung erhalten können.

Art. 6.

Diejenigen, zwischen Dänemark und Mecklenburg auszuwechselnden Brief- und Fahrpostgegenstände, welche auf dem Wege über Hamburg ihrem Bestimmungsorte zuzuführen sind, werden gegenseitig bis und von Hamburg befördert; die Auswechslung wird durch die an diesem Orte befindlichen beiderseitigen Postanstalten bewirkt.

Die übrigen Brief- und Fahrpostsendungen werden gegenseitig nach den im Art. 4 genannten, im königlich Dänischen Postbezirk gelegenen Orten befördert und daselbst ausgewechselt.

Für den Fall, daß Briefe oder Fahrpostsendungen im internationalen Verkehr über Lübeck speidirt werden sollten, sind solche beiderseitig dem Stadtpostamte zu Lübeck auszuhandigen.

Art. 7.

Ob eine Postsendung zur Brief- oder zur Fahrpost zu rechnen ist, darüber entscheiden die Bestimmungen desjenigen Postbezirks, in welchem die Aufgabe der Sendung Statt gefunden. Dieselben sind auch rüchlich des Gewichts-Maximums für die verschiedenen Arten von Sendungen maßgebend.

Art. 8.

Um den Portosatz und die richtige Absendung controliren, auch nöthigen Falls die Zurüchsendung an den Abfendungsort bewirken zu können, werden alle aus den beiderseitigen Postbezirken abgehenden Briefe und Adressen mit dem Orts- und Tagesstempel der Abgangspostanstalt, die aus fremden Staaten eingehenden aber mit dem Tagesstempel der ausliefernden Postanstalt auf der Rüchseite des Briefes und Falls sie keinen Ortsstempel tragen, mit der Angabe des Landes, aus dem sie kommen, bezeichnet werden.

Art. 9.

Hinsichtlich der Behandlung der gegenseitigen Brief- und Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem der beiden Staaten bestehenden, hieauf Bezug habenden Verordnungen, insoweit nicht mit Rücksicht auf die Zollverhältnisse besondere Bestimmungen zu befolgen sind.

Art. 10.

Zwischen welchen Dänischen und Mecklenburgischen Postanstalten directe Kartenschlüsse zu unterhalten sind, bleibt der Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Ueber die Form der Karten sowie über die Einkartirungsweise und das Expeditionsverfahren haben sich die beiderseitigen Postverwaltungen gleichfalls zu verständigen.

Tit. III.

Die in Anwendung zu bringenden Portotaxen, die Abrechnung u. s. w. betreffend.

A. Taxe für die Briefpostsendungen.

I. Internationaler Verkehr.

Art. 11.

Das Porto für die Correspondenz zwischen dem Mecklenburgischen und dem Dänischen Postbezirke bildet sich, bei der gegenseitigen unmittelbaren Auslieferung, aus dem Mecklenburgischen und dem Dänischen Porto.

Das Mecklenburgische Porto soll betragen, für die Correspondenz nach und aus dem gesammten Dänischen Postbezirke 1 Sgr.

Das Dänische Porto, wird dagegen auf einen gleichförmigen Satz von 2 Sgr. festgesetzt, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß dasselbe ausnahmsweise nach und von den auf der Anlage I. verzeichneten Postausfallen nur 1 Sgr. betragen soll, sowie ferner, daß Francobriefe nach Mecklenburg mit 3 resp. 2 Freimarken pr. einfachen Brief vollständig frankirt werden können, in welchem Falle die Mecklenburgische Postverwaltung nur einen Porto-Antheil von $\frac{2}{3}$ Sgr. pr. einfachen Brief zu beziehen hat.

Die vorstehenden Portosätze kommen stets zur Anwendung, gleichviel über welche Grenzpunkte die Instruirung der Correspondenz erfolgt und ob die Beförderung auf dem Land- oder Seewege Statt findet.

Eine Ausnahme macht die Correspondenz zwischen den unmittelbar einander gegenüberliegenden Mecklenburgischen und Lauenburgischen resp. Holsteinischen Postorten, nämlich: Schönberg, Rehna, Gadebusch, Wittenburg, Jarrentin, Brablsdorf, Boizenburg einer- und Büchen, Schwarzenbeck, Mölln, Friedrichsrube, Reubek anderer Seits. Für diese Correspondenz kommt nur ein Gesammtporto von 1 Sgr. zur Anwendung, welche jeder Staat abgehend ganz bezieht.

Zwischen den Königlich Dänischen Postanstalten zu Lauenburg und Rügen einer- und dem Großherzoglich Mecklenburgischen Postbezirke anderer Seits bleiben die zur Zeit bestehenden Portotarife nicht nur für Briefe, Kreuzbänder und Waarenproben, sondern auch für alle Fahrpostsendungen auch ferner von Bestand.

Art. 12.

Als einfacher Brief wird ein solcher betrachtet, welcher nicht voll 1 Mecklenburgisches Postloth (das sogenannte Zollloth) oder nicht über 1 Loth Dänisches Handelsgewicht schwer ist.

Bei Ueberschreitung dieses Gewichts wird für jedes Loth oder Loth-Theil mehr, ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben.

Frankirte Briefe aus dem Mecklenburgischen Postbezirke, welche zwar 1 Zollloth nicht erreichen, aber ein Dänisches Loth überschreiten, werden auch im Dänischen Postbezirke als einfache Briefe angesehen werden.

Art. 13.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, sollen, wenn sie frankirt abgefandt werden, eine Porto-Moderation in der Art genießen, daß dafür ohne Unterschied der Entfernung an Mecklenburgischem Porto $\frac{1}{2}$ Sgr. und an Dänischem Porto $\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Loth erhoben wird. Kreuz- oder Streifbandsendungen, welche nicht frankirt sind, werden mit dem vollen tarifmäßigen Porto belegt.

Art. 14.

Waarenproben und Muster, welche nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost versandt werden

dürfen, zahlen, wenn sie in erkennbarer Weise verpackt sind, bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache, bis zum Gewichte von 3 Loth das doppelte Briefporto.

Vergleichen Sendungen darf, wenn die Porto-Ermäßigung Anwendung finden soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austagierung mit den Proben oder Mustern zusammen zu wägen ist. Ist der Brief fein einfacher, so wird die ganze Sendung mit der Briefstage belegt.

Art. 15.

Briefe, hinsichtlich deren der Absender den Nachweis der richtigen Beförderung und nach Umständen auch den Nachweis der richtigen Bestellung an den Adressaten zu erlangen wünscht, können recommandirt werden, und sind alsdann mit einem, die Recommandation bezeichnenden Vermerk des Absenders zu versehen.

Derartige Briefe müssen frankirt werden.

Das Porto derselben wird dem Porto für gewöhnliche Briefe gleich sein; zu diesem Porto wird aber von der absendenden Postanstalt noch eine Recommandations-Gebühr nach Maßgabe resp. der Dänischen und der Postvereins-Tagbestimmungen, zu Gunsten derjenigen Postverwaltung erhoben, in deren Bezirk der recommandirte Brief ausgegeben worden ist. Die mit nächster Post zurückzusendenden, vom Empfänger des Briefes becheinigten Recepisse werden gegenseitig ohne Portoanfang befördert.

II. Transit-Verkehr.

Art. 16.

Bei der den Mecklenburgischen Posten stückweise zum Transit überlieferten Correspondenz nach und aus dem Dänischen Postbezirke ist in Bezug auf die Berechnung des an die Mecklenburgische Postverwaltung zu vergütenden Portos zu unterscheiden:

- a) ob die Correspondenz in solchen Postbezirken entsprungen, resp. nach solchen Postbezirken bestimmt ist, welche zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehören, oder:
- b) ob die Abgangs- resp. Bestimmungsorte in Staaten belegen sind, welche zu diesem Verein nicht gehören.

In dem ersten Fall (ad a) wird statt des stipulirten Mecklenburgischen internen Portos das deutsche Vereinsporto bis und von dem Mecklenburgischen Hafen resp. den in Art. 4 genannten Auslieferungspunkten berechnet, welches bei einer Entfernung

bis 10 deutsche Meilen incl.	1 Egr.
über 10 bis 20 Meilen	2 —
und über 20 Meilen	3 —

für den einfachen Brief beträgt.

In dem zweiten Falle (ad b) wird das Vereinstransitporto gleichfalls nach obiger Portoscala berechnet.

Für dieses der Mecklenburgischen Postverwaltung zu vergütende Porto wird die Beförderung geleistet, hinwärtz nach dem Dänischen Postbezirke von demjenigen Punkte ab, an welchem die Correspondenz das deutsche Postvereinsgebiet erreicht, bis zum Mecklenburgischen Ausgangshafen und resp. den in Art. 4 genannten Auslieferungspunkten und umgekehrt, bei den Sendungen aus dem Dänischen Postbezirke von dem Mecklenburgischen Eingangshafen resp. den im Art. 4 genannten Auslieferungspunkten bis zu demjenigen Punkte, an welchem die Correspondenz das deutsche Postvereinsgebiet verläßt.

Außer diesem Transit-Porto ist noch das fremde Porto zu vergüten, welches nach den in den betreffenden fremden Staaten geltenden Tarifen oder nach den bestehenden Verträgen für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum Punkt des Eintritts in das Vereins-Gebiet und umgekehrt, von dem Punkte des Austritts aus dem Vereins-Gebiete bis zum Bestimmungsorte zu entrichten ist.

In den vorgedachten beiden Fällen ad a. und b. wird das Dänische Porto nach denselben Sätzen berechnet, nach welchen dieses Porto für die Correspondenz nach und aus Mecklenburg zu vergüten ist.

Die Bestimmungen über das Briefgewicht (Art. 12), über die Tagirung der Kreuzband- und Streifbandsendungen (Art. 13), über die Tagirung der Waarenproben und Muster (Art. 14), über die Behandlung der recommandirten Briefe (Art. 15), sowie die Bestimmungen über die Behandlung der unbestellbaren Briefpostsendungen (Art. 25 und 26) und der Laufzettel (Art. 28) werden auch auf die durch Mecklenburg transitirenden Briefpostsendungen nach und aus dem Dänischen Postbezirk mit der Maßgabe ausgedehnt, daß solche gleichmäßig für den ganzen Umfang des Deutschen Postvereinsgebiets Anwendung finden sollen, und daß alle diejenigen Tagirungs-Bestimmungen, welche in jenen Artikeln für das Mecklenburgische Porto gegeben worden sind, auch auf das vereinsländische interne resp. auf das Mecklenburgische und das vereinsländische Transitporto sich zu beziehen haben.

Art. 17.

Für die Correspondenz zwischen Mecklenburg und jenseits Mecklenburg liegenden Orten einerseits, Schweden und Norwegen andererseits, werden an Dänischem Transitporto Mecklenburgischer Seite 2 Sgr. für den einfachen Brief vergütet werden.

Für die Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das Transitporto auf $\frac{1}{2}$ Sgr. im einfachen Satze bestimmt. Diesem Porto tritt das Schwedische resp. Norwegische Porto hinzu, welches zur Zeit beträgt:

nach und von:	für den einfachen Brief:	für je 1 Loth Kreuzband:
1. Schweden	2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	$\frac{1}{2}$ Sgr.
2. Norwegen		
a) bei directer Beförderung incl. Seeporto	1 —	1 —
b) bei Beförderung durch Schweden incl. des Schwedischen Transitportos	4 $\frac{1}{2}$ —	1 —

Für Waarenproben wird an Dänischem Transitporto wie an Schwedischem und Norwegischem Porto auf je 2 Loth das einfache Briefporto berechnet.

Briefpostsendungen nach Island, Grönland und den Färöer Inseln sind wie Sendungen nach Kopenhagen zu tagiren und stets zu frankiren.

Eine Recommendation ist nur bis Kopenhagen zulässig.

Für die also durch Dänemark transitirende Correspondenz wird das Mecklenburgische Porto nach denselben Sätzen berechnet, welche für die Correspondenz aus und nach Dänemark selbst angenommen sind.

Die im letzten Absätze des Art. 16 angeführten Bestimmungen werden auch in Bezug auf das Dänische Transitporto und auf das fremde Porto Anwendung finden.

Art. 18.

Für den Fall, daß der deutsche Vereins-Porto-Tarif eine Ermäßigung erfahren sollte, sollen die ermäßigten Portofläße auch auf die Correspondenz zwischen Mecklenburg resp. Deutschland und Dänemark Anwendung finden.

In gleicher Weise soll, insofern der Dänische Portotarif eine Ermäßigung erfahren sollte, das durch diesen Vertrag für die Correspondenz nach und aus Mecklenburg resp. Deutschland bestimmte Dänische Porto um eben so viel, als der Dänische interne Tarif, ermäßigt werden.

B. Lage für die Fahrpostsendungen.

I. Nach und aus dem Dänischen Postgebiete.

A) Bei der Expedition über Hamburg und über Lauenburgische Stationen.

1. Zwischen dem Mecklenburgischen und Dänischen Postbezirke.

Art. 19.

Das Porto für die über Hamburg gehenden Sendungen aus Mecklenburg nach dem Dänischen Postbezirke und umgekehrt, setzt sich zusammen:

1. aus dem Mecklenburgischen Porto vom Absendungsort in Mecklenburg bis Hamburg und umgekehrt, von Hamburg bis zum Mecklenburgischen Bestimmungsorte nach dem jeweiligen Tarife des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins.
2. aus dem Dänischen Porto zwischen Hamburg und dem betreffenden Dänischen Orte nach den Tarife für die internen Dänischen Fahrpostsendungen.

Für die Fahrpostsendungen aus Mecklenburg nach Altona wird ausnahmsweise ein Dänisches Porto nicht berechnet, sondern nur eine vom Empfänger zu bezahlende Distributionsgebühr erhoben. Mit Rücksicht hierauf kommt für Fahrpostsendungen nicht nur aus Mecklenburg nach Altona, sondern auch von Altona nach Mecklenburg, der interne Mecklenburgische für Hamburg geltende Tarif zur Anwendung.

Das Porto für die in Büchen, Schwarzenbeck, Reinbeck, Rageburg und Lauenburg zur Auswechselung kommenden Fahrpostsendungen bildet sich:

1. aus dem Mecklenburgischen Porto vom Absendungsorte bis zum Auswechselungspunkt und umgekehrt von diesem letzteren bis zum Bestimmungsort im Mecklenburgischen Postbezirke, nach dem jeweiligen Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Tarife.
2. aus dem Dänischen Porto zwischen Büchen, Schwarzenbeck, Reinbeck, Rageburg und Lauenburg und dem betreffenden Dänischen Orte nach dem Tarife, welcher für die internen Dänischen Fahrpostsendungen gilt.

Für Localsendungen aus und nach denjenigen Stationen, wofelbst Mecklenburgischer Seits die Empfangnahme und Ablieferung der Postsendungen erfolgt, wird nur die Hälfte des niedrigsten Dänischen Tarifzuges erhoben, mit Ausschluß der Fahrpostsendungen aus und nach Rageburg und aus und nach Lauenburg (Local) für welche ein besonderes Dänisches Porto (sfr. Art. 11 und 37) nicht in Ansfag kommt, auch nicht auf dem Eisenbahnwege.

Das Porto für die über Lübeck zu spedirenden Fahrpostsendungen bildet sich:

1. aus dem Porto vom Mecklenburgischen Absendungsorte bis Lübeck und umgekehrt von Lübeck bis zum Bestimmungsort im Mecklenburgischen Postbezirke nach dem jeweiligen Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Tarif,
2. aus dem Dänischen Porto zwischen Lübeck und dem betreffenden Dänischen Orte, nach dem Tarife, welcher für die internen Dänischen Fahrpostsendungen gilt.

2. Zwischen den postvereinsländischen und fremden Staaten und dem Dänischen Postbezirke.

Art. 20.

Das Porto für die durch den Mecklenburgischen Postbezirk auf dem Wege über Hamburg transitirenden Fahrpostsendungen aus den postvereinsländischen und fremden Staaten nach und aus dem Dänischen Postbezirke setzt sich zusammen:

1. aus dem fremden Porto resp. vereinsländischen Porto von und bis Hamburg.
2. aus dem Dänischen Porto von und resp. bis Hamburg.

Das Porto für die durch Mecklenburg transitirenden und in Büchen, Schwarzenbed, Kleinbeck, Ragueburg und Lauenburg zur Auswechslung kommenden Sendungen nach und von dem übrigen Dänischen Postbezirk bildet sich:

1. aus dem fremden resp. vereinsländischen Porto von und bis Büchen.
2. aus dem Dänischen Porto von resp. bis Büchen nach dem Tarife, welcher für die internen Dänischen Fahrpostsendungen gilt.

Für die Sendungen nach und aus Büchen, Schwarzenbed und Kleinbeck ist die Hälfte des niedrigsten Dänischen Tariffages zu erheben.

Das Porto für die durch Mecklenburg transitirenden und nach Ragueburg und Lauenburg selbst bestimmten oder daher kommenden Sendungen regulirt sich lediglich nach dem Post-Vereins-Tarif (Art. 19 am Ende).

Art. 21.

b) Bei der Expedition zur See.

Das Porto für diejenigen Mecklenburg-Dänischen Fahrpostsendungen, welche vermittelt einer künftigen directen Dampfschiffahrt zwischen einem Mecklenburgischen und Dänischen Hafen Beförderung erhalten, setzt sich zusammen:

1. aus dem Mecklenburgischen Porto vom Absendungsort in Mecklenburg bis zum Mecklenburgischen Hafen und umgekehrt von diesem Punkt bis zum Mecklenburgischen Bestimmungsort nach dem jeweiligen Tarif des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins.
2. aus dem Seeporto nach folgenden Bestimmungen:

a) bei Sendungen ohne declarirten Werth:

1. einer Grundtage von 2 Sgr. für eine jede einzelne Sendung ohne Unterschied des Gewichts.
2. einer Gewichtstaxe von $\frac{2}{3}$ Sgr. pro Pfund Zollgewicht.

b) bei Sendungen mit declarirtem Werthe:

1. obiger Grundtage.
2. obigem Gewichtsporto.
3. einem Werthporto, welches für jede 100 Rthl. Pr. Cour. des declarirten Werths mit 2 Sgr. zu berechnen ist, wobei Beträge unter 100 Rthl. für volle 100 Rthl. angenommen werden.

3. aus dem Dänischen internen Porto von Kopenhagen bis zum Dänischen Bestimmungsort oder vom Dänischen Abgangsort bis Kopenhagen, nach dem Tarif, welcher für die internen Dänischen Fahrpostsendungen gilt.

Für Local-Sendungen zwischen den resp. Ein- und Ausgangshäfen kommen die niedrigsten gegenseitigen Tariffäge zur Anwendung.

Zwischen den postvereinsländischen und fremden Staaten und dem Dänischen Postbezirk.

Art. 22.

Das Porto für die durch den Mecklenburgischen Postbezirk über einen Mecklenburgischen Hafen transitirenden Fahrpostsendungen nach und aus dem Dänischen Postbezirk bildet sich:

1. aus dem fremden resp. vereinsländischen Porto von und bis zum Mecklenburgischen Ausgangs-Hafen.
2. aus dem Seeporto.
3. aus dem Dänischen internen Porto.

II. Nach und aus Schweden und Norwegen.

Art. 23.

Die durch den Dänischen Postbezirk transitirenden Fahrpostsendungen nach und aus Schweden und Norwegen werden in Abficht auf die Berechnung des Portos für die Beförderung durch den Dänischen Postbezirk ebenso, wie die Schwedischen und Norwegischen Fahrpostsendungen nach und aus Dänemark selbst behandelt.

Art. 24.

Mit Ausnahme der Kreuz- und Streifenbandsendungen, der recommandirten Briefe und der Kaufzettel kann die Correspondenz aus dem Mecklenburgischen Postbezirke und aus den deutschen Postvereinsstaaten nach dem Dänischen Postbezirke, Norwegen und Schweden et vice versa bei gegenseitiger, unmittelbarer Auswechselung entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt zur Post gegeben werden.

Bei der durch Mecklenburg transirenden Dänischen, Norwegischen und Schwedischen Correspondenz nach und aus fremden, zum deutschen Postverein nicht gehörigen Staaten, wird gleichfalls als Regel angenommen, daß die Correspondenz entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abzusenden ist.

Inwieweit zur Zeit eine Frankatur nothwendig ist, darüber werden die beiden contrabirenden Postverwaltungen sich gegenseitig Mittheilungen machen.

Zur Frankirung der Correspondenz können gegenseitig Francomarken und Francocouvertés verwandt werden. Zeigt sich bei der Revision der Frankatur, daß die von dem Absender verwendeten Marken oder Couverts unzulänglich sind, so ist der fehlende Portobetrag der fremdländischen Postanstalt anzutragen und vom Adressaten einzuziehen.

Die Fahrpostsendungen zwischen den beiderseitigen Postbezirken können, insoweit sie zwischen Mecklenburg und Dänemark unmittelbar ausgewechselt werden, entweder unfrankirt, franco Grenze, oder ganz frankirt abgesandt werden.

Inwieweit die transirenden Fahrpostsendungen unfrankirt, theilweise frankirt oder ganz frankirt abgesandt werden können, darüber werden sich die beiderseitigen Oberpostbehörden das Besussige, unter Anschluß der erforderlichen Tarife, mittheilen.

Art. 25.

Die Brief- und Fahrpostsendungen, welche am Bestimmungsorte aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, werden auf dem Wege, auf welchem sie eingegangen sind, nach dem Absendungsorte zurückgesandt werden.

Die Zurücknahme derselben ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der ursprüngliche Siegelverschluß unverletzt sei. Hat der Adressat die Annahme verweigert, so wird die Zurücksendung ohne Vergut erfolgen. Hat dagegen die Bestellung deshalb Anstand gefunden, weil der Adressat nicht zu ermitteln gewesen, so wird ein Termin von 2 Monaten nach der Ankunft am Bestimmungsorte als äußerster Termin, in welchem die Rücksendung geschehen darf, angenommen.

Bei Sendungen, welche mit *poste restante* bezeichnet sind, wird der obige Termin auf 3 Monate nach der Ankunft ausgedehnt. Der Tag der Ankunft solcher Sendungen soll gleich beim Eingange auf der Rückseite des Briefes oder der Begleitadresse bemerkt werden. In allen Fällen wird der Grund der unterbliebenen Bestellung auf der Adresse angegeben.

Art. 26.

Bei der Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes *Retourporto* nicht in Ansatz kommen.

Bei der Rücksendung unbestellbarer Fahrpostgegenstände wird das gesammte Porto, welches für die Beförderung nach dem Bestimmungsorte von dem Adressaten einzuziehen gewesen sein würde, nebst den etwaigen Zollbeträgen wieder angerechnet, auch für die Rücksendung nach dem Absendungsorte volles Porto in Ansatz gebracht.

In denjenigen Fällen, wo der Absender nicht auszumitteln ist, und wo der Werth der Sendung zur Deckung des Portos und der etwaigen Zollbeträge nicht ausreicht, so daß der fehlende Betrag der Postverwaltung, zu deren Bereich, der Absendungsort gehört, zur Last fallen würde, wird der Portotheil der anderen Postverwaltung ganz oder theilweise niedergeschlagen werden.

Art. 27.

Brief- und Fahrpostsendungen, welche von den Postanstalten irrig instradirt worden sind, sollen ohne Verzug nach dem richtigen Bestimmungsorte befördert werden, wofelbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei der richtigen Instradierung ergeben hätte.

Art. 28.

Offene Lauffchreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefportotarif frankirt werden.

Ergibt sich, daß eine Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbei geführt ist, so wird diejenige Postverwaltung, in deren Bezirk das Versehen vorgefallen ist, das Franco erstatten lassen. Vergleichene Lauffchreiben sollen stets in kürzester Frist erledigt und ohne Portoansatz zurückgesandt werden. Lauffchreiben, ex officio erlassen, gehen auf dem Hin- und Rückwege portofrei.

Art. 29.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs können Geldvorschüsse durch die beiderseitigen Postanstalten entnommen und Baarzahlungen durch dieselben bewirkt werden.

Geldvorschüsse werden die Postanstalten in Mecklenburg auf Briefe und andere Gegenstände bis zur Höhe von 50 Rthl. Mecklenb. Cour., in Dänemark bis zur Höhe von 25 Rthl. R. M. leisten.

Die Auszahlung des Vorschusses an den Abfender erfolgt jedoch nicht eher, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsortes Anzeige eingegangen ist, daß der Empfänger die Sendung eingelöst hat.

Wird eine Vorschuffsendung nicht innerhalb 10 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, oder ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so muß die Sendung spätestens mit der nächsten nach Ablauf dieser Frist abgehenden Post an die Postanstalt des Abgangsortes zurückgesandt werden.

Beträge, in Mecklenburg bis 50 Rthl. Mecklenb. Cour. und in Dänemark bis 25 Rthl. R. M. können auf Briefe oder bloße Adressen bei der Postanstalt des Abgangsortes zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, um einen gleichen Betrag an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes ausshändigen zu lassen.

Für den Betrag eines Vorschusses wird außer, dem tarifmäßigen Porto für die Sendungen selbst, noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Postanstalt, von der der Vorschuß entnommen wird, für die im Inlande resp. im Postverein bleibenden Vorschuffsendungen gelten.

Diese Gebühr, welche in Mecklenburg 1 Egr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{5}$ Egr.,

in Dänemark bis 5 Rthl. R. M.	4 fl. R. M.
von 5 bis 10 — —	8 fl. —
von 10 bis 15 — —	12 fl. —
von 15 bis 25 — —	16 fl. —

beträgt, bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß geleistet hat.

Für die Baarzahlungen wird außer dem tarifmäßigen Porto eine Gebühr ebenfalls nach denjenigen Sätzen berechnet, welche bei der Postanstalt, wo die Baarzahlung an den Empfänger ausbezahlt wird, für die im Inlande (Postverein)

(in Mecklenburg für je 5 Rthl. Cour. 1 Egr.)
(in Dänemark wie für die Postvorschüsse)

bleibenden Baarzahlungen gelten.

Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt die Baarzahlung an den Adressaten ausgehändig hat.

Auf Briefe, in welchen declarirtes Geld enthalten ist, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packetadressen sollen baare Einzahlungen nicht angenommen werden.

Art. 30.

Eine Werthangabe ist bei allen Briefpostsendungen, gleichviel ob sie recommandirt sind, oder nicht, unzulässig.

Geht ein recommandirter Brief verloren, so soll diejenige der beiden Postverwaltungen, in deren Bereich derselbe ausgegeben worden ist, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von 14 Rthl. Preuß. Cour. = 18 $\frac{1}{2}$ Rthl. Dänische Reichsmünze zu zahlen, vorbehaltlich des Regresses an die Postverwaltung, in deren Bezirk der Verlust erweislich Statt gefunden hat.

Bei etwanigem Verlust oder Beschädigung einer Fahrpostsendung wird jede Postverwaltung nach Maßgabe der diesbezüglichen oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zu dem Orte, bis zu welchem dieselbe den Landtransport besorgt, Garantie leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Die Reclamationen müssen innerhalb eines halben Jahres nach dem Tage der Aufgabe angebracht werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Für etwanigen Seeschaden, sowie für Unglücksfälle auf Eisenbahnen wird von Seiten der beiden Postverwaltungen eine Garantie nicht geleistet.

Art. 31.

Die Briefarten sind beiderseitig auf Silbergroschen zu stellen; in den Frachtkarten ist Mecklenburgischer Seits Auslage und Porto in Silbergroschen, das Weiterfranco in Dänischem Gelde, Dänischer Seits Auslage und Porto in Dänischem Gelde, das Weiterfranco in Silbergroschen anzusetzen.

Die Erhebung der Taxen vom Publicum erfolgt selbstredend in der resp. Landesmünze nach der vorschristmäßigen Reduktion.

Art. 32.

Die Abrechnung über Porto, Auslage und Franco soll monatlich bewirkt und die Rechnung von der Mecklenburgischen Postverwaltung aufgestellt werden.

Bei der Ausgleichung soll 1 Rthl. Dän. Reichsmünze = $\frac{1}{4}$ Rthl. Mecklenb. Cour. gerechnet werden, wenn nicht die beiderseitigen Postverwaltungen zur Vermeidung von Wechsel-Courtagen es angemessener finden, die gegenseitigen Forderungen in den resp. Landesmünzen auszugleichen.

Die Saldirung erfolgt ebenfalls monatlich und zwar 4 Wochen nach Zusendung der Rechnung. Etwanige Differenzen können durch die nächste Abrechnung ausgeglichen werden.

Art. 33.

Diejenigen Zeitungen und periodischen Schriften, auf welchen von Mecklenburgischen bei Dänischen und von Dänischen bei Mecklenburgischen Postanstalten abonniert wird, werden der bestellenden Postanstalt zu keinen höheren, als zu denjenigen Preisen geliefert werden, für welche die die Bestellung ausführende Postanstalt die betreffenden Zeitungen im eigenen Lande absetzt.

Hiernach aufgestellte Preisverzeichnisse der Zeitungen, welche bei den mit einander in Kartewechsel stehenden beiderseitigen Postanstalten zu beziehen sind, werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich mittheilen.

Die Zeitungsrechnungen sind gegenseitig im letzten Monate des laufenden Quartals zu übersenden und 14 Tage nach dem Empfange zu berichtigen.

Der Zeitungsverzug zwischen den Königlich Dänischen Postanstalten zu Røgeburg und Lauenburg und den Mecklenburgischen Postanstalten bleibt ganz wie bisher (sfr. Art. 11 in fine) bei Bestand. Was die von Mecklenburgischen Postanstalten bezogenen, an anderen Orten des Herzogthums Lauenburg erscheinenden Zeitungen oder von den Postanstalten an diesen Orten bezogenen Mecklenburgischen Zeitungen betrifft, so wird außer dem von der absendenden Postanstalt zu berechnenden Portozuschlag (Provision) Seitens der empfangenden Postanstalt nur eine Distributionsgebühr von 10 % und keine weitere Provision erhoben.

Art. 34.

Die Correspondenz von Behörden des einen Staates mit denen des anderen in reinen Staatsangelegenheiten, welche innerhalb des einen Gebietes portofrei befördert wird, soll auch in dem andern ohne Portoanfaß ihrem Bestimmungsort zugeführt werden, so lange nicht die gänzliche Aufhebung des Portofreibiums in dem einen oder dem anderen Staate verfügt werden sollte.

Art. 35.

Für den Fall, daß eine regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen Mecklenburg und Dänemark wiederum in's Leben treten sollte, wird dieselbe, insofern sie dazu geeignet ist, zur Auswechslung von Postsendungen benützt werden. Ueber die an die betreffende Abtheilung für Mitnahme der Post zu leistende Vergütung werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich zu verständigen haben.

Von den durch die Seebeförderung der Briefpost entstehenden Kosten trägt Dänemark $\frac{2}{3}$ mit Rücksicht darauf, daß mit dem Schiffe nicht nur die zur unmittelbaren Auswechslung kommenden Briefe Beförderung erhalten, sondern eent. auch Dänische, im innern Verkehr sich bewegende Briefpakete.

Die Kosten für Beförderung der Fahrpostsendungen werden dahingegen von beiden Postverwaltungen halbscheidlich getragen und wird nach gleichem Maße das aufkommende Seeporlo zwischen denselben getheilt.

Art. 36.

Transit-Befugnisse.

Insofern die Königlich Dänische und die Großherzoglich-Mecklenburgische Postverwaltung es für die raschere Beförderung der Correspondenz und Fahrpostsendungen angemessen erachten sollten, den Transit mit Königlich Dänischen resp. Großherzoglich Mecklenburgischen Posten zu benutzen, so erboten beide Verwaltungen sich, die Beförderung geschlossener Brief- und Fahrpostbriefen mit den dazu gehörigen Fahrpostsendungen und Zeitungspaketen auf den nachstehenden Routen und für die nachfolgend bemerkten Vergütungen zu gestatten:

Es gestattet demnach in vorgedachter Weise:

I. Die Königlich Dänische Postverwaltung ihrerseits solche Auswechslung der gegenseitigen Sendungen der Mecklenburgischen Postämter.

a) Zwischen Hamburg und Mecklenburg et vice versa auf dem Wege über Lübed.

(Den Consens des Lübeder Stadtpostwesens event. vorbehalten.)

b) Zwischen Hamburg und Mecklenburg et vice versa auf dem Wege über Røgeburg.

c) Zwischen Lübed und Mecklenburg et vice versa auf dem Wege über Røgeburg und Båken.

II. Die Großherzoglich Mecklenburgische Postverwaltung die Beförderung der gegenseitigen Sendungen Königlich Dänischer Postämter:

a) Zwischen Kopenhagen und Hamburg et vice versa auf dem Wege über Mecklenburgische Häfen.

- b) Zwischen Kopenhagen und Lübeck et vice versa auf demselben Wege.
 c) Zwischen Kopenhagen und den Lauenburgischen Postanstalten et vice versa ebenso auf demselben Wege.

Für die Beförderung Dänischer Postsendungen auf den sub II. genannten Transitwegen wird vergütet:

- a) Für Briefe und andere Briefpostsendungen pro Pfund Netto 15 Sgr.
 b) Für Frachtpostsendungen pro Pfund des posttäglichen Gesamtgewichts $\frac{1}{2}$ Sgr.
 c) Für Geld- und Werthsendungen für jede 100 Rthl. des posttäglichen Gesamtwerths 1 Sgr.

Kreuzbandsendungen und Briefe mit Waarenbroden zahlen Transitporto wie Frachtpostsendungen; portofreie Dienstbriefe, Retourbriefe und Zeitungen in absonderter Verpackung transitiven frei.

Für die in der Zeit vom 1ten Juli 1854 bis zum 1ten Januar 1860 Dänischer Seits geleistete Beförderung Mecklenburgischer Postsendungen auf den sub I. genannten Transitwegen, wird eine Abrechnungssumme von 1400 Rthl. Mecklenb. Cour., vom 1ten Januar 1860 an eine Summe von 260 Rthl. Mecklenb. Cour. jährlich entrichtet werden, wobei jedoch eine anderweitige Feststellung letzterer Summe auf Grund neuer Gewichtermittelungen, welche von der einen oder anderen Seite verlangt werden möchten und der in der Hamburger Verhandlung vom 18ten Februar 1860 vereinbarten Wegeslängen und Tariffsätze vorbehalten bleibt.

Art. 37.

Das Verhältniß der Königlich Dänischen Postanstalten zu Rageburg und Lauenburg, Mecklenburg gegenüber, betreffend.

Rücksichtlich des Verhältnißes der Königlich Dänischen Postanstalten zu Rageburg und Lauenburg kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

1.

Ein besonderes Dänisches Porto für die zwischen Mecklenburg einer- und den beiden vorgedachten Orten andererseits sich bewegenden Correspondenz- und Fahrpostsendungen wird in Beisatz des Art. 11 nicht berechnet, vielmehr an Stelle desselben und als Expeditionsgebühr für die auf alleinige Kosten der Mecklenburgischen Postverwaltung:

- a) Zwischen Rageburg einer- und Wadewusch und Schönberg andererseits,
 b) Zwischen Lüneburg und Boizenburg via Lauenburg et vice versa ceufliehenden Personenposten ein Procentanteil von dem in Rageburg und Lauenburg für alleinige Mecklenburgische Rechnung zur Erhebung kommenden reinen Porto und Franco und Personengeld gezahlt.

Dieser Procentanteil, dessen nähere Bestimmung event. vorbehalten bleibt, soll der Summe von jährlich 350 Rthl. Pr. Cour. gleich kommen und wird in diesem genannten Betrage fortan in Quartalsraten von der Mecklenburgischen Postverwaltung durch die Generalabrechnung an die Königlich Dänische Postkasse vergütet werden.

2.

Die Expedition der zwischen Mecklenburg und den vorgenaunten Postanstalten courfliehenden Posten und der auf dem Eisenbahnwege zu befördernden Rageburg- und Lauenburg-Mecklenburgischen Postsendungen geschieht nach Maßgabe der für den innern Mecklenburgischen Verkehr bestehenden Bestimmungen, nach welchen auch die monatliche Abrechnung über die bei den gedachten Postanstalten für Mecklenburgische Rechnung zur Erhebung gekommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben aufzustellen ist.

3.

Etwa eintretende Veränderungen im Mecklenburgischen Expeditions-Reglement werden der Königlich Dänischen

Postverwaltung mitgetheilt und darnach die betreffenden Instructionen an die vorgedachten beiden Postanstalten unverzüglich erlassen werden.

4.

Die Uebermittlung der monatlichen Abrechnungen wird im Laufe der ersten 14 Tage des darauf folgenden Monats, wenn irgendetwisch bis zum 11ten ej., beschafft werden.

Art. 38.

Nach Maßgabe der Vereinbarungen vom 30sten September 1840 und 8ten November 1841, wegen der Durchführung der Großherzoglich Mecklenburgischen Posten nach und von Hamburg durch die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, übernimmt die Großherzoglich Mecklenburgische Postverwaltung, wie bisher, auf der Eisenbahnstrecke zwischen Hamburg und Büchen die Beförderung derjenigen Brief- und Zeitungspakete, Bäckereien und Gelder, welche die betreffenden Königlichen Postanstalten sich einander zuzusenden haben.

Die Ausführung dieser Bestimmungen bleibt auch ferner auf Grundlage des jetzt factisch bestehenden Verhältnisses geregelt.

Art. 39.

Eine Extrapost- und Courierbeförderung soll unter Anwendung der nebenbemerkten Meilenzahl zwischen den auf der Anlage II. aufgeführten Grenzstationen stattfinden. Etwanige durch Verlegung der Wege oder Aufhebung und Errichtung von bestehenden resp. neuen Stationen vorkommende Veränderungen werden sich die beiderseitigen Oberbehörden mittheilen.

Keine Station darf über eine der vorstehend genannten gegenüberliegenden hinaus oder geöffentlich um dieselbe auf einem Nebenwege herumfahren. Als ein gefehwidriges Ueberfahren einer Station soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn der Reisende nach einem nur 1 Meile hinter der gegenüberliegenden Station belegenen Bestimmungsorte gefahren wird, in welchem Falle sich aber der Postillon jedesmal bei der Postanstalt des Stationsortes, durch den er fährt, melden muß.

Reisende aus dem jenseitigen Gebiete mit Postpferden abzuholen, ist nicht gestattet. Wünscht jedoch ein Reisender, mit den Pferden, welche ihn überbracht haben, zurückzukehren, so soll dies innerhalb 6 Stunden gestattet sein.

Die Grenzpostanstalten sollen angewiesen werden, die Begleitzettel der Extraposten und Couriere gewissenhaft abzuschreiben und entweder dem Postillon zurückzugeben oder mit der nächsten Post an den Absendungsort zurückzuschicken.

Befehwerden, welche von Reisenden über die fremde Station, deren Postillon oder Anspannung etwa geführt werden, sollen der betreffenden Station zum Zwecke der Untersuchung sofort zurückgemeldet werden.

Art. 40.

Die gegenseitige Zuführung der Etsafetten erfolgt durch die in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Grenzstationen.

Jede Verwallung vertritt die Bezahlung der von ihren Postanstalten abgeforderten Etsafetten, doch muß die Schuld der betreffenden Postanstalt binnen 2 Monaten der vorgeordneten Behörde angezeigt werden.

Jeder Etsafette wird ein Paß mitgegeben, in welchem die Rittgebühren, wie die Zeit der Ankunft und des Abganges zu verzeichnen sind. Der Paß ist vom Bestimmungsorte schleunigst an das Absendungs-Postamt zu remittiren. Gelder sowie alle Werthgegenstände werden nur ohne Declaration und auf Gefahr des Absenders mit Etsafetten versandt und leistet die Post dafür keine Garantie. Geht bei Beförderung der Etsafette eine Depeche verloren, so wird Seitens desjenigen Staats, in dessen Gebiet sich der Verlust ereignet hat, eben derselbe Ersatz geleistet, der für einen recommandirten Brief geleistet wird. Die Etsafettengelder werden unmittelbar nach erfolgter Zurücksendung des Etsafettenpasses berichtigt.

Art. 41.

Der gegenwärtige Vertrag tritt nach erfolgter Allerhöchster Ratification unter Vorbehalt einjähriger Kündigung bis auf Weiteres in Kraft. Ueber den Tag, von welchem ab die vereinbarten Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, werden sich die beiderseitigen Verwaltungsbehörden verständigen.

Art. 42.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt, und sollen die Ratificationssurkunden innerhalb vier Wochen in Hamburg ausgetauscht werden.

Urkundlich haben die beiden Verwaltungschefs denselben unterschrieben und mit ihren Siegeln bedruckt.

Also geschehen zu Schwerin den 18ten October 1860. *)

Der Großherzoglich Mecklenburgische Generalpostdirector.

c. Pritzbuer.

(L. S.)

Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen königlich Dänischen Postanstalten nach und resp. von welchen das Dänische Porto für einen einfachen Brief 1 Egr. beträgt.

Abrensböck.	Elmsborn.	Värsenborg.	Preß.
Abrensburg.	Entin.	Mölln.	Reinbeck.
Altona.	Friedrichstraße.	Neumünster.	Remisek.
Barmstedt.	Glücksstadt.	Neustadt.	Schwartau.
Bornhöved.	Heiligenhafen.	Norderf.	Schwarzenbeck.
Bramsstedt.	Horsl.	Oldenburg.	Seeberg.
Brunsbüttel.	Ipsboe.	Oldesloe.	Uetersen.
Büchen.	Kellinghusen.	Pinneberg.	Wandsbeck.
Burg.	Kiel.	Pleen.	Wilsf.
Gremp.			

Anlage II.

Verzeichniß

der königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Poststationen, zwischen denen eine directe Extrapost- und Courier-Beförderung unter Anwendung der nebenbemerkten Meilenzahl Statt finden soll.

1)	Zwischen Ragueburg und Schönberg.....	3 Meilen,
2)	— — — — — Rehna	3¼ —
3)	— — — — — Gadebusch.....	3 —
4)	— — — — — Jarrentin	2½ —
5)	— Mölln — —	2¾ —
6)	— Ragueburg — Wittenburg.....	4 —
7)	— Mölln — —	4¼ —

Anmerkung. Da die Extrapoststation in Rauenburg aufgehoben ist, so werden die aus Mecklenburg kommenden Extraposten ohne Umspannung daselbst bis Artkenburg befördert.

*) Die in Dänischer Sprache erfolgte Ausfertigung dieses Vertrages ist s. d. Kopenhagen den 7ten November s. J. von dem königlich Dänischen Generalpostdirector gleichmäßig vollzogen worden.

Nr. 18. Circular an sämtliche Königl. Postcomtoire und Postexpeditionen (No. 2/1861), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

4. Auf das von J. Jörgensen Jouton hieselbst herausgegebene und jeden Sonntag erscheinende Blatt: „Ziiftuere n“ kann gegen unten angeführte Bezahlung Abonnement entgegen genommen werden.

In Verbindung mit dem in Kiel erscheinenden „Landwirthschaftlichen Wochenblatt“ erscheint den ersten Sonnabend eines jeden Monats auf halbem Bogen ein „Monatsblatt für Gartenbau“, worauf auch alleine gegen eine jährliche Bezahlung von 51 $\frac{1}{2}$ Egl. der Postabgaben Abonnement entgegen genommen werden kann.

Einer Mittheilung des Herausgebers zufolge erscheint das „Preeß-Lütjenburger Wochenblatt“ vom 1sten d. M. angerechnet nur einmal wöchentlich, und ist der Preis für dasselbe, wie unten stehend, verändert worden.

pr. Quartal.

Zeitng oder Zeitschrift.	Abonnementpreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesamtsumme.		Wie oft die Zeitng oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement hindert ist.
	Rth.	Sh.	Rth.	Sh.	Rth.	Sh.		
„Ziiftuere n“	-	52	-	11	-	63	1 M. wöchl.	¼ Jahr.
„Preeß-Lütjenburger Wochenblatt“	-	32	-	7	-	39	1 — —	—

5. Indem den Königl. Postcomtoiren der Abdruck einer, mit dem 1sten Februar*) d. J. in Wirksamkeit tretenden, neuen Postconvention mit Mecklenburg-Schwerin (vgl. oben, Nr. 17) zur Kenntniznahme und Nachachtung zugestellt wird, werden Dieselben auch auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

- a. Die frühere verschiedenartige Lagirung der Correspondenz je nach den resp. Landesheilen, sowie die bisherige Ausnahmestellung Danenburgs — Mecklenburg gegenüber — ist aufgehoben und treten nunmehr im Allgemeinen gleichmäßige Porto zc. Bestimmungen für den Umfang des ganzen Dänischen Postbezirks ein. Der Dänische Postbezirk ist Mecklenburg gegenüber derselbe, wie Preußen und Hannover gegenüber; der Mecklenburg-Schwerinsche Postbezirk begreift das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und zur Zeit das zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehörige Fürstenthum Rapsburg.
- b. Das Dänische Porto für die Correspondenz beträgt sowohl im internationalen als im Transit-Verkehr durchgängig 2 Egr. pr. einfachen Brief, ausnahmsweise dagegen nach und von den auf Anlage 1. des Abdrucks verzeichneten Postanstalten nur 1 Egr., wobei zu bemerken, daß hier noch einige Orte mehr unter den Satz von 1 Egr. fallen, als Preußen, Hannover zc. gegenüber, nämlich Burg, Heiligenhofen, Kiel, Lütjenburg, Oldenburg und Preeß.

Das Mecklenburgische Porto für die in Mecklenburg entsprungene oder dahin bestimmte Correspondenz beträgt 1 Egr., jedoch mit der Maassgabe, daß Franco-Briefe nach Mecklenburg mit 3 resp. 2 Freimarken pr. einfachen Brief vollständig frankirt werden können und Mecklenburg in diesem Falle nur einen Porto-Anteil von $\frac{1}{4}$ Egr. zu beziehen hat.

*) Laut ferneren Circulars des Generalpostdirectors vom 28ten d. M. (No. 4/1861) — „auf desßälligen Wunsch der Großherzoglich-Mecklenburg'schen Generalpostdirection“ — „erst mit dem 1sten März“.

Ausnahmeweise kommt für die Correspondenz zwischen den Mecklenburgischen Orten Schönberg, Nehna, Gadebusch, Wittenburg, Jarrentin, Brablsdorf, Boizenburg einer- und den Dänischen Orten Büchen, Schwarzenbeck, Mülin, Friedrichsruhe, Reinbeck andererseits nur ein Gesamtporto von 1 Sgr. in Anwendung, welches jeder Staat abgehend ganz bezieht.

Zwischen den Postcomtoiren zu Lauenburg und Raseburg und Mecklenburg bleiben die zur Zeit bestehenden Portotarife für Briefe &c. und Fahrpostfachen auch ferner von Bestand.

Bei der Mecklenburg transitirenden Correspondenz tritt an die Stelle des obigen internen Mecklenburgischen Portos das bekannte deutsche Vereinsporto und resp. fremde Porto.

- c. Das Porto für Fahrpostfachen regulirt sich im Allgemeinen für Dänemark nach dem internen Dänischen Fahrposttarif; für Mecklenburg nach dem jeweiligen Tarif des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins, mit der Maafgabe, daß für Localfachen aus und nach Büchen, Schwarzenbeck und Reinbeck nur die Hälfte des niedrigen Dänischen Tarifes erhoben wird, für Localfachen aus und nach Raseburg und Lauenburg durchaus kein Dänisches Porto zur Berechnung kommt und daß mit Rücksicht darauf, daß für Sachen aus Mecklenburg nach Altona ein Dänisches Porto nicht berechnet wird, für Sachen aus Mecklenburg nach Altona und umgekehrt der interne Mecklenburgische, für Hamburg geltende Tarif zur Anwendung kommt.

Bei den ~~nach~~^{durch} Mecklenburg transitirenden, in Büchen, Schwarzenbeck, Reinbeck, Raseburg und Lauenburg zur Anwechselung kommenden Sachen nach und von dem übrigen Dänischen Postbezirk ist Büchen als alleiniger Tagzangpunkt angenommen.

- d. Außer Postvorschriften sind auch Baarzahlungen im gegenseitigen Verkehr zulässig, in Mecklenburg bis 50 Rthl. Mecklenburgisch Cour., in Dänemark bis 25 Rthl. R. M. (siehe Art. 29).
- e. Während der Zeitungsbezug zwischen den Postcomtoiren zu Raseburg und Lauenburg einer- und Mecklenburg andererseits ganz, wie bisher, bleibt, tritt auch im wechselseitigen Zeitungsbezug zwischen den übrigen Lauenburgischen Postorten und Mecklenburg die Ausnahme ein, daß außer dem von der absendenden Postanstalt zu berechnenden Portozuschlag Seitens der empfangenden Postanstalt nur eine Distributionsgebühr von 10 pCt. erhoben wird (siehe Art. 33).
- f. Im Uebrigen kommen die im Verkehr mit den einzelnen Postvereinsstaaten geltenden Grundsätze und Regeln auch hier fast unverändert zur Anwendung, (s. Art. 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 33 der gegenwärtigen Postconvention und Art. 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 30 des Dänisch-Hannoverschen Postvertrags.
6. Vom 1sten Februar d. J. angerechnet tritt nachstehender etwas modificirter Fahrplan für die holländischen Bahnen (vide Circular ^{Nr. 12,} 1858, 1. und ^{Nr. 10,} 1860, 2.) in Kraft.

Der combinirte Zug von Altona 4' 15" Nachmittags geht ab von Neumünster 6' 40" à 15" anstatt 6' 50" Nachmittags.

Der Abendzug von Kiel geht ab 5' 50", anstatt 6 Uhr Nachmittags.

Der Abendzug von Altona geht ab 6' 35", anstatt 6' 50" Nachmittags.

In Verbindung hiemit wird der Nachmittagszug von Flensburg, ebenfalls vom 1sten Februar d. J. angerechnet, abgehen um 2' 50", anstatt um 3' 0".

Ferner wird der Morgenzug von Flensburg abgehen um 4' 20", anstatt um 4' 30" jedoch dergestalt, daß event. die Ankunft der hiesigen Post bis 4' 30" abzuwarten.

Kopenhagen, den 20sten Januar 1861.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten December v. J. den bisherigen Rathöverwandten Iohim Hermann Rasömann in Heiligenhafen von dem Amte eines Rathöverwandten dieser Stadt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in Gnaden zu entlassen, und das desfallsige Dimissionpatent unterm 22ten f. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten v. M. den Candidaten der Rechte Hermann Johann Friedrich Liedemann aus Glückstadt zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigst zu ernennen, und die desfallsige Bestallung unterm 24ten f. M. Allerhöchst zu vollziehen geruht. Dem gedachten Advocaten ist seitens des königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Stadt Glückstadt als Wohnort angewiesen worden.

Unterm 24ten v. M. haben S. Majestät der König Allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Ontenpreetoren Vater und Limprecht auf dem adeligen Gute Seedorf den ihnen von des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht verliehenen Titel resp. eines Forstraths und eines Reutamtmanns führen mögen.

Mittheil Allerhöchster Resolution vom 29ten f. M. ist dem Candidaten der Rechte Emil Christoph Friedrich Westphal aus Zehoe Allergnädigst die Erlaubniß ertheilt worden, den Sitzungen der Holsteinischen Oberbicasterien als Aufcultant beizuwohnen.

Vermischte Nachrichten.

Infolge Allerhöchster Resolution vom 24ten v. M. ist der Stadtpräsident, Bürgermeister, Polizeimeister und Auctionsverwalter in der Stadt Rendsburg, Justizrath Julius Heinrich Briedt von der Verwaltung der Geschäfte eines Polizeimeisters bis auf Weiteres entbunden, und ist hierauf die interimistische Wahrnehmung der Polizeigeschäfte in Rendsburg dem Ranzelisen unter dem königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Otto Letend übertragen worden.

S. Majestät der König haben unterm 11ten November v. J. dem Kunstfeuerwerker Gaetano Amici aus Frederiksberg auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm construirten f. g. Stenozulrungsmaschine zur Anfertigung von Raketen, auf 3 Jahre, und dem Georg W. Arnold aus New-York auf die ausschließliche Anfertigung von Maschinen und Mechanismen, Zeug in Falten zu legen und diese zu nähen, nach der von ihm angegebenen Construction, auf 5 Jahre -- Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruht.

Unterm 25ten v. M. ist es genehmigt worden, daß der in dem Dorfe Siebenbäumen, Lauenburgischen Amtes Steinboß, am Mittwoch nach dem 1sten Mai jeden Jahres abzuhaltende Vieh- und Krammarkt in Zukunft, falls dieser Mittwoch, wie in diesem Jahre, auf den Tag vor dem Himmelfahrtstage fällt, am Freitage derselben Woche abgehalten werde.

Der seitherige Hausvogt des Amtes Trittau, Friedrich Matthias Schlüter, ist am 23ten v. M. mit Tode abgegangen.

Vacante Bedeckungen unter dem königlichen Finanzministerio.

1. Die Bedienung eines Zollinspectors an der Kopenhagener Zollhäute wird zum 1sten April d. J. vacant. Gage 2000 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage.
 2. Die Bedienung eines Zollcontroleurs an der Kopenhagener Zollhäute wird vom 1sten April d. J. vacant. Gage 1000 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage.
- Gesuche um diese Bedeckungen sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen -- vom 25ten v. M. angerechnet -- bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vacanz.

Die Hausvogtbedienung im Amte Trittau.

Caution 1600 \mathcal{F} .

In Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 6 Wochen a dato bei dem königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

6tes Stück.

Kopenhagen, den 20ten Februar

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 19. Patent, betreffend die Einberufung der Provinzialstände für das Herzogthum Holstein zu einer außerordentlichen Versammlung.

 Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wendon und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben zu beschließen Uns Allerhöchst betrogen gefunden, auf Grund des § 10 der Verordnung vom 11ten Juni 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, die Provinzialstände dieses Herzogthums auf Mittwoch den 6ten März des gegenwärtigen Jahres zu einer außerordentlichen Versammlung kraft dieses einuberufen.

Indem Wir solches sämmtlichen Unsern lieben und getreuen Unterthanen in Unserm Herzogthum Holstein hiedurch eröffnen, befehlen Wir zugleich Unseren getreuen Provinzialständen, den Abgeordneten oder den verordnungsmäßig statt ihrer eintretenden Stellvertretern, daß sie sich zu dem gedachten 6ten März in Unserer Stadt Tschode einfinden und desjenigen gewärtig sein sollen, welches Wir ihnen durch Unsern Commissarius werden vorlegen lassen.

Die Versammlung hat ihre Verhandlungen so einzurichten, daß dieselben innerhalb dreier Wochen beendigt sein können.

Bornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgedruckten Inseigel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 19ten Februar 1861.

Frederik R.

(L. S.)
(R.)

Raastöff.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. M. den Ministerialsecretair unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg G. J. N. Reyn zum Kammerjunker Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 3ten December v. J. ist der Pastor Heinrich Rendtorff zum Klosterprediger in Breez erwähnt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben auf desällige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Curator der Universität zu Kiel, Oberdirector und Amtmann, Kammerherrn Grafen Arthur zu Reventlow, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogemann, unterm 19ten d. M. zum Königlichem Commissair bei der bevorstehenden 11ten außerordentlichen Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten December v. J. dem Büchsenmachermeister in der Marine N. S. Jessen sowie den Büchsenmachern L. und H. Jessen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Messern zu Gewehren und Pistolen nach der von ihnen angegebenen Construction, auf 10 Jahre, — desgleichen dem Zimmermeister N. F. Möller dafelbst auf die ausschließliche Anfertigung von Stubenöfen nach der von ihm angegebenen Construction, wie den Civilingenieuren James Madenzie und Stephan Thomas Wentworth in St. Martino le Grand, in der Grasshall Middlesex in England, auf die ausschließliche Anfertigung von Gewehren, die von hinten geladen werden, und anderen Feuerwaffen derselben Art mit den von ihnen angegebenen Verbesserungen in der Construction der Kammer, resp. auf 5 Jahre — Allergnädigste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums.

Seine Majestät der König haben unterm 3ten d. M. Allergnädigst genehmigt, daß die in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 31ten October v. J. (Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1860; Stück XXXVIII., S. 332) erwähnte, erledigte Portion des Kaiserlich-russischen Legates für bejahete, dürftige und wohlgediente, vom Landmilitairrat verabschiedete Officiere dem verabschiedeten Major der Cavallerie, Kammerjunker G. F. Oldenburg bewilligt werde.

Solches wird zur Nachricht für die übrigen Bewerber hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 11ten Februar 1861.

Vacante Bedienerungen unter dem Königl. Finanzministerio.

1. Die Bedienung eines Zollcontroleurs an der Kopenhagener Zollstätte. Sogt 1200 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Gehaltsverbesserung.

2. Die Bedienung eines Zollcontroleurs bei der Raskloster Zollstätte. Sogt 800 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Gehaltszulage.

Gesuche um diese Bedienerungen sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — od 1. vom 1sten, und ad 2. vom 14ten d. M. angebracht — bei dem Königl. Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

7tes Stück.

Kopenhagen, den 25ten Februar

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 20. (Nachträglich.) Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die unterseeischen Telegraphendrähte.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unterseeische Telegraphendrähte, außer an den früher bekanntgemachten Orten in dem Sund und in den Beltten, ferner an nachgenannten Stellen niedergelegt worden:

I. Im Großen Belt.

Der früher ausgelegte Telegraphendraht ist in folgenden Marken belegen: Zwei auf dem Knudshovedlande in Fühnen errichtete weißangestrichene Baaken in der Richtung W $\frac{1}{2}$ S. und O $\frac{1}{2}$ N. gegen einander bezeichnen die Linie von diesem Punkte ab bis zum Sprogder West-Riff, und zwei auf der Seelands-Seite errichtete weißangestrichene Baaken in der Richtung W $\frac{1}{2}$ N. und O $\frac{1}{2}$ S. gegen einander bezeichnen die Linie über die Ost-Rinne Südlich von der Insel Sprogö sind Treibbaaken ausgelegt worden um die Lage des Drahtes an dieser Stelle zu bezeichnen.

$\frac{1}{4}$ Meile nördlich von dem oben erwähnten Drahte ist ein neuer Telegraphendraht ausgelegt worden, welcher von der sogenannten Sternschanze östlich von Nyborg in der Richtung D. und W. nördlich um die Insel Sprogö in $3\frac{1}{2}$ Faden Wasser ausgehend, von hier nach Halskov, nördlich von dem Halskov-Riff in der Richtung O $\frac{1}{2}$ S., hinüber biegt. Sowohl auf Fühnen wie auf Seeland ist die Lage des Drahtes durch zwei große weißangestrichene Baaken, und an der Sprogder-Küste, da wo der Draht dem Lande am nächsten geht, durch eine große Tonnenbaake mit weißer Stange und Flagge bezeichnet worden.

II. Im Kleinen Belt.

Zwischen Böden auf Fühnen und „Hyenshav“ auf Møen ist ein Telegraphendraht ausgelegt worden, dessen Lage an beiden Küsten durch 2 große weißangestrichene Baaken bezeichnet ist. Die Richtung des Drahtes ist die Baaken in einer Linie in SW. und NO. gehalten.

III.

Zwischen Seeland, Møen, Falster und Lolland sind folgende Telegraphendrähte ausgelegt worden:

- a) Zwischen den Fährstellen bei Kallehauge auf Seeland und Koster auf Møen in der Richtung N $\frac{1}{4}$ D. und S $\frac{1}{4}$ W.;
- b) in Grönsund, zwischen den Fährbrücken auf Møen und Falster in der Richtung N. z. D. und S. z. W.;
- c) zwischen Nykøbing auf Falster und Sundby auf Lolland in der Richtung WSW $\frac{1}{2}$ W. und ONO $\frac{1}{2}$ D.

Bei Koster, Grönsund auf Falster und Sundby auf Volland sind an jeder Stelle 2 weißangestrichene Baaken errichtet worden, welche, in einer Linie gehalten, die Lage der Telegraphendrähte bezeichnen.

Alle Seefahrten werden davor gewarnt, über den obengenannten Telegraphendrähten oder in deren Nähe zu Anker zu gehen, in dem ein Jeder, der entweder böswillig oder aus Unachtsamkeit dieselben beschädigt, zu Strafe und Schadenersatz nach den Gesetzen verantwortlich gemacht werden wird.

Marineministerium zu Kopenhagen, den 30sten November 1860.

Steen Bille.

N. R. Petersen.

Nr. 21. Circular, enthaltend eine nähere Bestimmung mit Bezug auf die nach der Bekanntmachung vom 25ten November 1856 aus den Städten im Herzogthum Holstein monatlich an die Königlichen Hebungsstuben einzusendenden Justificationsverzeichnisse wegen der Abgaberrückstände (vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1856; Stück XLV., Nr. 219).

Das Ministerium ist darauf aufmerksam geworden, daß in den aus den Städten im Herzogthum Holstein nach der Bekanntmachung vom 25ten November 1856 an die benachbarten Königlichen Hebungsstuben monatlich einzusendenden Justificationsverzeichnissen wegen der vorhandenen Abgaben-Restanteurpöste bisher nicht immer die für nöthig zu erachtenden Aufklärungen über den Grund der betreffenden Rückstände erteilt werden. Mit Rücksicht hierauf wird den Magistraten hiedurch aufgegeben, in Ansehung ihrer resp. Districte Sorge dafür zu tragen, daß inskünftige in den gedachten Justificationsverzeichnissen mit Bezug auf jede derselben Steuer oder Abgabe und denselben Fälligkeitstermine angehörige Rückstandssumme (übrigens selbstverständlich ohne Specification der einzelnen Debitoren) angegeben werde, was zu deren Beitreibung successiv geschehen sei, und zwar mit solcher Bestimmtheit, daß darnach beurtheilt werden kann, inwiefern die städtischen Behörden der ihnen nach dem Circular vom 19ten December 1817 obliegenden Verpflichtung, die laufenden herrschaftlichen Gefälle zur Verfallzeit beizutreiben, jederzeit nachgekommen sind, also namentlich stets unter Anführung des Datums der Fälligkeit der Steuer und der Insinuation resp. Vollziehung der das Beitreibungsverfahren bildenden Decrete und Commissorien.

Zugleich wird bemerkt, daß die nach Maßgabe des angezogenen Circulars vom 19ten December 1817 den jährlichen Restantenverzeichnissen beizufügende Bescheinigung: „daß diese Rückstände nach gewissenhafter Ueberzeugung des Magistrats in dem abgewichenen Jahre nicht beizutreiben gewesen“ sich auf solche Fälle bezieht, hinsichtlich deren mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden besondern Umstände von dem Magistrat einzeln Contribuenten speciell Dilatation erteilt ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten Februar 1861.

Raaslöff.

Würger.

Vermischte Nachrichten.

Bei der am 22ten Januar d. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten und Stellvertreters für den Iphoeer adeligen Güterdistrict sind statt des bisherigen Deputirten Grafen von Schimmelmann auf Ahrensborg der Graf von Lüdner auf Schutenburg zum Deputirten, und statt des bisherigen Stellvertreters Gutsbesizers Arenmann auf Grabau der Gutsbesizer Wegge auf Krumbek zum Stellvertreter des Deputirten für den gedachten Güterdistrict erwählt worden.

Zufolge eines Todtenscheines d. d. den 18ten Mai 1860 ist zu Wuntol — in den Königlich Niederländischen ostindischen Besitztungen — ein Dänischer Unterthan Namens Alexander Gaston, 25 Jahre alt, mit Tode abgegangen, über dessen Heimath Näheres nicht vorliegt. Die ehemaligen Angehörigen des Verstorbenen in dem Herzogthume Holstein haben sich wegen Auslieferung des betreffenden Todtenscheines an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu wenden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

8tes Stück.

Kopenhagen, den 3ten März

1861.

Recruten-Repartition pro 1861.

A. Rücksichtlich der zum stehenden Heere einzuberufenden Wehrpflichtigen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ist die Einberufung nach dem Ansfalle der diesjährigen Recrutenrepartition auf Grund der Loosungslisten folgendermaßen vorgenommen:

I. Herzogthum Holstein.

a. 1ter Landkriegscommissariatsdistrict:

in der Landschaft Norder-Dithmarschen bis zur Loosung Nr. 195 incl.		
— — — — — Süder-Dithmarschen	do.	— 185 —
— dem Amte Steinburg, 1te Abtheilung	do.	— 35 —
— — — — — 2te —	do.	— 54 —
— — — — — Rendsburg	do.	— 125 —
— der Grafschaft Ranzau	do.	— 87 —
— Herrschaft Pinneberg	do.	— 188 —
— dem Kloster Isehoe	do.	— 40 —
— — Patrimonialgute Hoek	do.	— 11 —
— — Isehoer adel. Güterdistricte, 1te Abthl.	do.	— 115 —
— — — — — 2te —	do.	— 45 —
— — — — — 3te —	do.	— 84 —
— der Stadt Rendsburg	do.	— 46 —
— — — — — Wisfler	do.	— 17 —
— — — — — Isehoe	do.	— 30 —
— — — — — Trempe	do.	— 7 —
— — — — — Glücksstadt	do.	— 16 —

b. 2ter Landkriegscommissariatsdistrict:

in dem Amte Neumünster	bis zur Loosung Nr.	57 incl.
— — — — — Bordeesholm	do.	— 56 —

	bis zur Loosung	Nr.	58 incl.
in der Stadt Kiel			
— den Aemtern Kiel & Cronshagen	do.	—	38 —
— dem Kieler adel. Güterdistricte	do.	—	105 —
— — Kloster Breeh, 1te Abthl.	do.	—	55 —
— — — — 2te —	do.	—	46 —
— — Preeger adel. Güterdistricte, 2te Abthl.	do.	—	99 —
— den Aemtern Ahrensdöck & Plön	do.	—	70 —
— der Stadt Plön	do.	—	24 —
— dem Oldenburger adel. Güterdistricte, 2te Abthl.	do.	—	64 —
— der Stadt Lütjenburg	do.	—	13 —
— — — — Helligenhafen	do.	—	9 —
— dem Oldenburger adel. Güterdistricte, 1te Abthl.	do.	—	59 —
— der Stadt Oldenburg	do.	—	18 —
— den jüngeren Hofst. Oldenb. Fideic. Gütern	do.	—	35 —
— dem Amte Gismar	do.	—	34 —
— — Oldenburger adel. Güterdistricte, 3te Abthl.	do.	—	31 —
— der Stadt Neustadt	do.	—	19 —
— den älteren Hofst. Oldenb. Fideic. Gütern	do.	—	40 —
— dem Amte Segeberg	do.	—	115 —
— der Stadt Segeberg	do.	—	14 —
— dem Preeger adel. Güterdistricte, 1te Abthl.	do.	—	104 —
— — Amte Traventhal	do.	—	29 —
— — — — Rethwisch	do.	—	23 —
— — — — Reinsfeld	do.	—	63 —
— der Stadt Altona	do.	—	107 —
— dem Amte Reinbeck	do.	—	52 —
— — — — Trittau	do.	—	71 —
— — — — Tremsbüttel	do.	—	29 —
— der Stadt Oldesloe	do.	—	28 —

II. Herzogthum Lauenburg:

	bis zur Loosung	Nr.	47 incl.
in dem Amte Steinhorst			
— — — — Rabeburg	do.	—	56 —
— — — — Schwarzenbek	do.	—	49 —
— — — — & Borsstadt Lauenburg	do.	—	43 —
— — — — Rabeburger Güterdistricte	do.	—	42 —
— — — — Büchener Güterdistricte	do.	—	49 —
— der Stadt Rabeburg	do.	—	19 —
— — — — Mölln	do.	—	15 —
— — — — Lauenburg	do.	—	11 —

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche höhere Loosnummern gezogen haben, als die vorsehend verzeichneten, können gewärtigen, zum Dienst nicht einberufen zu werden. Vergleiche jedoch § 20 des Wehrpflichtgesetzes für das Herzogthum Holstein vom 16ten März 1854 und § 19 des Wehrpflichtgesetzes für das Herzogthum Lauenburg vom 29ten October 1855.

B. Hinsichtlich der als Trainkutscher (Militairarbeiter) ausgehobenen Wehrpflichtigen ist vorläufig eine bestimmte Anzahl zur Einberufung designirt worden, welche, soweit erforderlich, nach dem Ausfalle der Repartition auf Grund der Loosungslisten folgendermaßen vorgenommen werden wird:

I. Herzogthum Holstein.

a. 1ter Landkriegscommissariatsdistrict:

in der Landschaft Rorder - Dithmarschen bis zur Roofung	Nr. 21 incl.
— — — Süder - Dithmarschen	do. — 17 —
— dem Amte Steinburg, 1te Abthl.	do. — 4 —
— — — — — 2te —	do. — 7 —
— — — — — Rendsbürg	do. — 16 —
— der Grafschaft Ranzau	do. — 8 —
— — Herrschaft Pinneberg	do. — 20 —
— dem Kloster Iphoe	do. — 11 —
— — Patrimonialgute Horst	— — —
— — Iphoe adel. Güterdistrcte, 1te Abthl.	do. — 13 —
— — — — — 2te —	do. — 4 —
— — — — — 3te —	do. — 9 —
— der Stadt Rendsbürg	do. — 6 —
— — — — — Wisfler	do. — 2 —
— — — — — Iphoe	do. — 1 —
— — — — — Grempe	— — —
— — — — — Glückstadt	— — —

(1 ohne Roos).

b. 2ter Landkriegscommissariatsdistrict:

in dem Amte Neumünster bis zur Roofung	Nr. 7 incl.
— — — — — Bordesholm	do. — 8 —
— der Stadt Kiel	do. — 4 —
— den Aemtern Kiel & Cronshagen	do. — 3 —
— dem Kieler adel. Güterdistrcte	do. — 16 —
— dem Kloster Breez, 1te Abthl.	do. — 5 —
— — — — — 2te —	do. — 2 —
— — — — — Breeker adel. Güterdistrcte, 2te Abthl.	do. — 17 —
— den Aemtern Ahrensbök & Plön	do. — 8 —
— der Stadt Plön	do. — 3 —
— dem Oldenburger adel. Güterdistrcte, 2te Abthl.	do. — 6 —
— der Stadt Lützenburg	do. — 1 —
— — — — — Heiligenhafen	do. — 2 —
— dem Oldenburger adel. Güterdistrcte, 1te Abthl.	do. — 4 —
— der Stadt Oldenburg	do. — 1 —
— den jüngeren Holstein-Oldenb. Fideic. Gütern	do. — 4 —
— dem Amte Lüdmar	do. — 3 —
— — Oldenburger adel. Güterdistrcte, 3te Abthl.	do. — 6 —
— der Stadt Neustadt	— — —
— den älteren Holstein-Oldenb. Fideic. Gütern	do. — 5 —
— dem Amte Segeberg	do. — 11 —
— der Stadt Segeberg	do. — 2 —
— dem Breeker adel. Güterdistrcte, 1te Abthl.	do. — 13 —
— — Amte Traventhal	do. — 6 —
— — — — — Rethwisch	do. — 2 —
— — — — — Reinfeld	do. — 10 —

in der Stadt Altona	bis zur Loofung Nr. 12 incl.
— dem Amte Reinbek	do. — 3 —
— — — Trittau	do. — 9 —
— — — Trembühdel	do. — 3 —
— der Stadt Oldesloe	do. — 2 —

II. Herzogthum Lauenburg:

in dem Amte Steinbof	bis zur Loofung Nr. 5 incl.
— — — Rogeburg	do. — 3 —
— — — Schwarzenbek	do. — 3 —
— — — & Vorstadt Lauenburg	do. — 7 —
— — — Rogeburger Güterdistrice	do. — 3 —
— — — Büchener Güterdistrice	do. — 3 —
— der Stadt Rogeburg	— — —
— — — Mölln	do. — 1 —
— — — Lauenburg	do. — 4 —

Diefenigen Militairarbeiter, welche hiernach keine Einberufung zu gemäßigten haben, können fich nach Maßgabe des § 33 des Wehrpflichtgefeges für das Herzogthum Holstein vom 16ten März 1854, sowie des § 32 des Wehrpflichtgefeges für das Herzogthum Lauenburg vom 29ten October 1855 mit Rücksicht auf ihre militairifchen Verhältniffe ohne befondere Erlaubniß im Auslande aufhalten.

Vermifchte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchfter Refolution vom 2ten d. M. die unterm 19ten v. M. erfolgte Ernennung des Kammerherrn und Amtmanns u. c. Grafen Arthur Reventlow, zum Commissarius bei der bevorstehenden 11ten außerordentlichen Verfammlung der Holsteinifchen Provinzialstände wieder aufzuheben, — und dagegen mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 2ten d. M. den Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Raaslöff, Commandeur des Dannebergordens u. c. zu Allerhöchstem Commissarius bei der gedachten Provinzialftänderverfammlung Allerhöchft zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten December v. J. dem William Proffer in London auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm angegebenen Apparate zur Hervorbringung von Licht durch Berührung von Kohl oder eines andern Materials mit einer Flamme, auf 10 Jahre, und dem M. Jürgensen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Apparaten zum Kränfeln von Zeugstücken nach der von ihm angegebenen Construction, auf 5 Jahre, — ferner unterm 14ten Januar d. J. dem Cromwell Blechwood Varley aus London auf die ausschließliche Herstellung der von ihm angegebenen Verbesserungen an electricifchen Telegraphen, auf 10 Jahre, wie dem Mechanicus Léon P. Barré aus Paris auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm angegebenen Verbindungen von Röhren in Dampfkeffeln mit den Endplatten der Keffel sowie der von ihm beschriebenen Apparate, die Röhren einzufügen und herauszunehmen, so daß die Keffel gereinigt werden können, und dem Graveur D. Weed-Hald in Malborg auf die ausschließliche Anfertigung von Apparaten, welche unter dem Roß von Defen und Feuerstellen angebracht werden, um Wasser zu zerlegen und dessen Bestandtheile dem Feuer zuzuleiten, nach der von ihm angegebenen Construction, — desgleichen unterm 30ten s. M. dem Pächtermister Carl Friedrich Hönck dafelbst auf die ausschließliche Anfertigung von Backöfen nach der von ihm angegebenen Construction, — sämmtlich resp. auf 5 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchft zu verleißen geruhet.

Preis 1/2 Mark über 493 / 1861



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

9tes Stück.

Kopenhagen, den 8ten März

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 22. Bekanntmachung, betreffend die Inkrastsetzung der im Patent vom 23ten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite für die Nebenlandstraße von Uetersen nach Elmshorn.

Die im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks werden für die Nebenlandstraße von Uetersen nach Elmshorn vom 15ten März d. J. angerechnet hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Februar 1861.

Für den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

Nr. 23. Localstatut für die Stadt Tzeboe.

Das in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localstatut für die Stadt Tzeboe wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Fassung hiedurch bestätigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten Januar 1861.

Raaslöf.

Kuntze Kgl.

Titel I. Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Ipehoe bildet eine besondere Commüne, welche außer demjenigen Stadttheil mit dazu gehörigem Landgebiet, auf welchen sich bisher die Verwaltung der städtischen Collegien erstreckt hat, dem sogenannten Lübischen Stadttheile, fortan auch sämtliche Bewohner und Grundstücke innerhalb des mit selbigem zufolge Regulativs vom 10ten Januar 1861 zu einer Gesamtcommüne vereinigten, sogenannten klösterlichen und Amts Steinburger Stadttheils, sowie der herrschaftlich Breitenburger Vogtei Ipehoe umfaßt.

§ 2.

Begränzung. — Landgemeinde.

Die Stadt Ipehoe mit der dazu gehörigen städtischen Feldmark wird begränzt durch das Gebiet des adeligen Klosters Ipehoe, der Herrschaft Breitenburg und des Guts Heiligenstedten. Gegen Heiligenstedten wird die Gränze zunächst durch die Wetter gebildet, und sodann durch den Fahrweg, welcher längs der Feldmark des Lübischen Kampß nach dem Gränzstein Nr. 12 am Resfel hinläuft. Hinsichtlich des Klosters und der Herrschaft Breitenburg dienen bis weiter die Bestimmungen der bezüglichen Gränzverleiche zur Richtschnur. Jedoch sind die danach bestehenden Gränzen unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit, sowie in Folge des Regulativs vom 10ten Januar 1861 eingetretenen Modificationen einer Revision zu unterziehen, und selbige in den auf deren Grundlage anzufertigenden Urkunden für die Zukunft, und zwar sowohl in administrativer, als auch in juridictioneller Beziehung, genau festzustellen. Erstere Abänderungen und Modificationen der solchergestalt festgestellten Gränzen, gleichwie auch der zwischen der Stadt und dem Gute Heiligenstedten bestehenden Gränzen bedürfen der höheren Genehmigung.

Die eigentliche Stadt reicht nach Süden bis zum Bahnhof der Glückstadt-Ipehoer Eisenbahn, diesen eingeschlossen. Nach Westen bildet zunächst die Etör die Gränze, und dann gilt im Westlichen die Linie als Gränze, welche, den der Stadt neu zugelegten klösterlichen Stadttheil umfassend, im § 4 des Regulativs angegeben ist. Nach Osten wird die Gränze durch die Grundstücke in der St. Jürgenstraße und den Coriansberg gebildet, doch ist die außerhalb dieser Gränze belegene Cichorienfabrik auch noch der Stadt angehörig. Weiter nach Süden besaß das Gebiet der Stadt die ihr nach § 5 des Regulativs zugelegte Breitenburger Vogtei mit den Endpuncten Freudenthal und de Pos'sches Gewese, welche durch die Breitenburger Scheide begränzt wird. Für künftige Ausbauten werden im Uebrigen der Stadt die Landstücke zugelegt, welche bis zu dem nach dem Lübischen Brunnen führenden Fußwege unmittelbar an die Reudsburger Chaussee stoßen, und bleibt eine etwaige fernere Gränzerweiterung der Stadt, je nach dem Bedürfnisse kommender Jahre, späteren Verhandlungen vorbehalten.

Das mit der Stadt in Verbindung stehende Landgebiet besaß nach Norden den sogenannten Lübischen Brunnen, die Holzvogelstelle Trogenburg, die Erbpachtstelle Schmabek, die Riese'sche Stelle, das Chausseeinnehmerhaus Nr. 6 und den sogenannten Basten, nach Süden den Hof Schulenburg und den Lübischen Kamp.

Die Bewohner des Landgebietes stehen nicht als Bürger zur Stadt in Beziehung und sind daher einerseits befreit von den Pflichten, die den Bürgern als solchen obliegen, andererseits aber auch von deren Rechten, namentlich dem Rechte der bürgerlichen Nahrung, ausgeschlossen. Eine Ausnahme findet nur Statt hinsichtlich des mit dem Lübischen Brunnen verbundenen Rechts der Schenkewirtschaft, bei welchem es auch in Zukunft sein Betreuden behält.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Nachdem mittelst Regulativs vom 10ten Januar 1861 die verschiedenen Jurisdictionanteile des Ipehoer Polizeidistricts zu einer Gesamtcommüne vereinigt worden, ist die bisherige Unterscheidung zwischen dem städtischen Polizeidistrict und dem Stadtbezirk wegfällig geworden.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind, außer den nicht selbstständigen Personen, entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer der dem Obigen nach zur Gesamtkommune Zehoe gehörigen Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Jurisdictionsverhältnisse, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen, bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel II.**Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.**

§ 5.

Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenen Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht besetzt die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

- 1) Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verbindende Curatel beschränkt und nicht Bürger einer andern Stadt sein.
- 2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst. Es ist indeß hierbei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, in so weit es mit den Vorschriften dieses Paragraphen unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabrik-Etablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

Der Inhaber eines solchen Geschäfts ist übrigens in gleicher Weise zu sämmtlichen Communalabgaben zuzuziehen, als wenn derselbe seinen Wohnort in der Stadt hätte.

- 3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.
- 4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu treiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.
- 5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in den Königl. Staaten im Allgemeinen und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23ten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, sowie durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend die Niederlassung von Ausländern, vorgeschriebenen Bedingungen. Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

- 1) irgend eine bürgerliche Nabrung treiben;
- 2) ohne bürgerlichen Nabrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Herd haben, in so fern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit sind (§ 8);
- 3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, in so weit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

- 1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, in so weit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7, Nr. 2 bis 3) in Betracht kommen;
- 2) die in der Stadt wohnenden königl., klösterlichen und herrschaftlich Breitenburger Beamten, sowie in activen Militärdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehramtern stehenden Personen, Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche, ohne bürgerliche Nabrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind;
- 3) beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798, § 5, der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nabrung treiben;
- 4) beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 der Verordnung vom 7ten October 1796, in so fern selbige sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in dieser Stadt niedergelassen haben;
- 5) Seelente in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;
- 6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nabrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;
- 7) diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, in so fern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entfugung nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern des bisherigen sogenannten Lübschen Stadttheils dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verpflichtet waren, durch dieses Statut aber zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet werden, imgleichen den zur Gewinnung des Bürgerrechts in Folge der Vereinigung mit gedachtem Stadttheile gegenwärtig verpflichteten Einwohnern des bisherigen klösterlichen und Amts Steinburger Stadttheils, sowie der bisherigen Breitenburger Vogtei Isehoe wird dasselbe kostenfrei ertheilt, und werden die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempelm Papier ausgestellt. Verubt indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegium, so bleibt dieselbe für die Dauer des Lebens oder der Besitzzeit der Befreiten in volle Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts, ohne Statt findende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Städteingeseßene, welche in Civil- oder Militärdiensten, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehramtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirtencollegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand, in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die, sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindefeistungen, sowie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) Durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Eriten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht gewonnen haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat.
- 2) Durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger, als zwei Jahre, willkürlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) an sich besitzt, gegen Verichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen.
- 3) Zur Strafe durch gerichtliches Erkenntnis; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugnis zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.**Von den Schutzverwandten.**

§ 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbebefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahme.

An den Gewerbebefugnissen nehmen außer denjenigen, welche durch gerichtliches Erkenntnis zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3), ausnahmsweise Ihet:

- 1) Wittwen, Wächter und unminörliche Söhne verstorbenen Bürger, in so weit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist;
- 2) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Lasten, so weit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebnahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es jedoch bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. In so weit zu denselben das Kämmerervermögen nicht ausreicht, haben sämtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge auf die Art und in dem Umfange, wie solches aus dem Regulativ vom 10ten Januar 1861, betreffend die Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionsteile des Isehoer Polizeidistricts zu einer Gesamtcommune, sowie aus dem sub Lit. D. diesem Statut angehängten Regulativ über die Catastrirung der Gebäude und die Repartition der Real- und Personalabgaben sich ergibt, sowie persönliche Dienste in hergebrachter Weise zu leisten.

Allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenverforgungslasten, Schulgelder, Brandcaffenbeiträge und Kosten des Löschwesens, sowie überhaupt alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche sich auf das städtische Gemeinwesen als solches nicht beziehen, werden nicht aus der Stadtcasse bestritten.

Die Kosten der Straßenpflasterung, Criminal- und Polizeikosten und bis weiter auch die Beiträge für die Strafsankasten und für das Taubstummeninstitut, sowie Vaccinations-, Militair- und Einquartierungskosten werden nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Regulativs vom 10ten Januar 1861 und den anderweitigen bereits bestehenden oder etwa später zu erlassenden speciellen Anordnungen separat aufgebracht.

Der anderweitige Bedarf der Stadtcasse wird durch die städtische Real- und Personalabgabe nach Maßgabe des diesem Statut sub Lit. D. angehängten Regulativs herbeigeschafft.

Hinsichtlich der Bewohner des Landdistricts behält es rücksichtlich der Abgabenverhältnisse bis zu einer anderweitigen Regulirung bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Der Magistrat ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommune und der durch die städtische Behörde zu erhebenden Staatsabgaben, imgleichen Abgaben an das adeliche Kloster Isehoe und die Herrschaft Breitenburg, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung der Stadt dem Grundbesiß auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Dienstleistungen befreit.

§ 26.

Befreiungen.

Als Befreiungen von Gemeindeforderungen kommen unter Vorbehalt des Nachweises etwaiger weiterer Gerechtigsame in Betracht:

A. Persönliche.

I. Von den persönlichen Abgaben und Leistungen an die Stadt sind befreit:

- 1) Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer, nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 1ten März 1542.
- 2) Postmeister, falls dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach § 10 der Postverordnung vom 25ten December 1694, dem Rescript vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzleischreiben vom 19ten Januar 1793.
- 3) Hebammen und, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, auch deren Ehemänner, letztere jedoch nur von persönlichen Abgaben, nach dem Kanzleipatent vom 3ten September 1813, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1851, § 23.
- 4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, nach der Verordnung vom 17ten October 1796, § 20 und 21, falls sie nicht das Bürgerrecht erworben, zu dessen Gewinnung indessen diejenigen, welche sich erst nach Erlassung dieses Statuts in der Stadt niederlassen, verpflichtet sind, sobald sie bürgerliche Nahrung irgend einer Art betreiben.
- 5) Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitärdienst erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzleischreiben vom 19ten April 1806 unter der gleichen Beschränkung.
- 6) Im Dienst beschädigte Seelenute, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 23.
- 7) Entrollirte Seelenute, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 15. Falls dieselben bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach Maßgabe des § 15 dieser Verordnung zu den persönlichen Abgaben hinzuzugeben.
- 8) Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, welche nicht Königl. Unterthanen sind, nach der Verfügung vom 19ten Mai 1821 und 25ten October 1837, im Fall dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von den persönlichen Dienstleistungen sind befreit: charakterisirte und diejenigen Bürger, welche Königl. Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzleipatent vom 24ten November 1804. Eine gleiche Befreiung steht den in der Stadt wohnenden kaiserlichen und herrschaftlich Breitenburger Beamten zu.

Exemptionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegenstehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximierter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder und Polizeikosten; vielmehr sollen sämtliche Einwohner verpflichtet sein, in so weit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, zu solchen Lasten — der Stadtverfassung gemäß — zu concurriren.

III. Eine persönliche Exemption von den auf den Häusern ruhenden Abgaben genießen:

- 1) Von der Contribution und der ordentlichen Einquartierung:
der jezt fungirende Stadtmusikus für seine Dienstzeit.
- 2) Von der ordentlichen Einquartierung:
 - a) Die von den beiden Collegien zu erwählenden Quartierbürger für die Dauer ihrer Function.
 - b) Die beiden Apotheker in Betreff ihrer Häuser, worin sich die Apotheken befinden.

B. Dingliche.

I. Von der Contribution und der ordentlichen Einquartierung sind befreit:

- 1) Sämmtliche der Stadtkommüne zugehörige Grundstücke, desgleichen die zur Zeit dem Staate, der Kirchen-, Armen- und Schuttkommüne und den milden Stiftungen angehörigen Immobilien. Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert.
Künftige Erwerbungen der Staatskanzleien sind von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen.
- 2) Der Eigenthümer des sub Quart. II, Nr. 13 catastrirten Hauses, so lange es von keinem bürgerliche Nahrung Treibenden bewohnt wird und gegen Entrichtung einer Abfindungssumme von 1 \mathscr{F} 6 ß . monatlich an die Quartiercasse.
- 3) Die Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 25 a catastrirten Stallgebüudes, so lange solches leer steht oder bloß als Stall benützt wird, gegen Entrichtung einer Recognition von 3 \mathscr{F} 19 ß .
- 4) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 27 catastrirten Speichers, so lange er als solcher benützt wird und im Eigentum der Familie bleibt, gegen Entrichtung einer Recognition von 2 \mathscr{F} 13 ß .
- 5) Der Eigenthümer des sub Quart. IV, Nr. 66 catastrirten Grundstücks, so lange es von keinem bürgerliche Nahrung Treibenden bewohnt wird, gegen Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme von 1 \mathscr{F} 55 ß .
- 6) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 17 catastrirten Hauses, so lange es von keinem bürgerliche Nahrung Treibenden bewohnt wird, gegen Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme von 6 \mathscr{F} 38 ß . an die Quartiercasse.
- 7) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 20 catastrirten Hauses, so lange es von keinem bürgerliche Nahrung Treibenden bewohnt wird, gegen Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme von 8 \mathscr{F} , wovon 6 \mathscr{F} 38 ß . an die Quartiercasse fallen.
- 8) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 27 catastrirten Hauses, so lange es von keinem bürgerliche Nahrung Treibenden bewohnt wird, gegen Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme von 1 \mathscr{F} 55 ß .
- 9) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 50 catastrirten Grundstücks, so lange es von keinem bürgerliche Nahrung Treibenden bewohnt wird, gegen Entrichtung einer jährlichen Abfindung von 9 \mathscr{F} 55 an die Einquartierungscasse, unter Vorbehalt gewisser, der Stadt an diesem Grundstücke zustehenden Gerechtigkeiten vermöge Vertrags vom 1ten October 1667 und Vergleichs vom 5ten März 1780.
- 10) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 54 und 55 catastrirten Grundstücks gegen Entrichtung einer jährlichen Summe von 3 \mathscr{F} 19 ß .

II. Von der Contribution sind befreit:

- 1) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 53 catastrirten Grundstücks gegen Entrichtung einer jährlichen Summe von 4 \mathscr{F} 77 ß .
- 2) Der Eigenthümer des sub Quart. V, Nr. 11 und 12 catastrirten Grundstücks gegen Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme von 9 \mathscr{F} 55 ß .

III. Von Abhaltung der ordentlichen Einquartierung sind befreit:

- 1) Die Eigenthümer der sub Quart. V, Nr. 69, Quart. VI, Nr. 20, 45-46, 48, 64, 66, 78, 82, 134 catastrirten Grundstücke.
- 2) Desgleichen die Eigenthümer der Grundstücke, catastrirt sub Quart. VI, Nr. 60, 75, 116, 164, gegen Entrichtung eines monatlichen Beitrags von 6 ß . R.-M. an die Quartiercasse.
- 3) Das Haus der Ritterchaft, Quart. V, Nr. 60, gegen Bezahlung von 19 \mathscr{F} 19 ß . an die Quartiercasse.
- 4) Die Häuser der von den beiden Collegien zu erwerbenden Quartierbürger für die Dauer ihrer Function.
- 5) Die beiden Apotheker in Betreff ihrer Häuser, worin sich die Apotheken befinden.

Sämmtliche vorgebadete Befreiungen stehen den betreffenden Immobilien nur in dem Umfange zu, in welchem dieselben nicht schon zu den betreffenden Gemeindefürsorgen hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kancelaipatents vom 25ten April 1826 zur Anwendung.

Rücksichtlich der den Hausbesizern in bisherigem Amte Steinburger Stadttheile und in der bisherigen berrschastlich Breitenburger Vogtei Iprehor, sowie den in letzterer zur Zeit vorhandenen 18 f. q. eisernen Handwerkern zustehenden Befreiungen von der städtischen Contribution und der ordentlichen Einquartierung, sowie von der an die Stadtcasse zu entrichtenden Personalabgabe, wird auf die Bestimmung des Regulativs vom 10ten Januar 1861 Bezug genommen.

§ 27.

Baufreiheiten.

Temporaire Befreiungen von bereits auferlegten Gemeindeleistungen sind wegen Bauten nicht zu bewilligen. Dagegen sind die städtischen Collegien ermächtigt, für neu erbaute Gebäude auf bisher unbebauten Plätzen und rücksichtlich der Erhöhung der Abgaben für neugebaute und vergrößerte Baulichkeiten 1 bis 2 Baufreijahre zu bewilligen.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zu der Zeit, wenn dieses Statut in Kraft tritt, Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt worden, haben die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben § 26 und 27 und den sonst in diesem Statut erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirtencollegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dergleichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel V.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes.

Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens ist Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind, als namentlich der Hofeugelder, der Polizeikosten, der Straßenpflasterungskosten, der Beiträge für die Strafanstalten und das Taubstummeninstitut, der Vaccinations- und Militairkosten und der Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Einquartierungsmaß, sowie der außerordentlichen pfugzähligen Lasten, imgleichen der Jubelasten und des Schulrentierungsfonds.

Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in der Anlage C dieses Statuts näher angegeben.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben außerdem alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und andern Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständigen lebenden Gesellschaft das Eigentum zusteht. Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, in so fern vom Stifter eine abgeforderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Beziehung genau zu befolgen ist.

§ 30.

Eigentumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigentümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Ausgaben desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§ 97).

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentlich, aber der Königl. Cassé gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und Deputirtencollegio zu verwalten.

Titel VI.**Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.**

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oekonomie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.**Von dem Magistrat.**

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

- 1) Aus einem Bürgermeister, welcher bis weiter in Gemäßheit Statthaltereiresolution vom 12ten April 1815 auch die mit der jurisdiclio voluntaria verbundenen Geschäfte zu besorgen hat.
- 2) Einem gelehrten Rathöverwandten und Stadtsecretair, welcher gegenwärtig zugleich das Amt eines Polizeimeisters bekleidet.

Eine anderweitige Bestimmung über die Geschäftsvertheilung zwischen dem Bürgermeister einerseits und dem gelehrten Rathöverwandten und Stadtsecretair andererseits bei eintretender Vacanz des Bürgermeisteramts bleibt vorbehalten.

- 3) Drei bürgerlichen Rathöverwandten.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch ist es den gewählten Mitgliedern gestattet, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister, sowie der Polizeimeister und, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, auch der Stadtsecretair und gelehrte Rathöverwandte werden Allerhöchst ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so hat der gelehrte Rathöverwandte vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Beim Eintritt einer Vacanz in einer der übrigen im Vorstehenden gedachten Bedienungen hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die befristeten Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder dieser Vacanzen ohne Verzug Bericht an das Ministerium zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgter Wiederbesetzung derselben die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der bürgerlichen Mitglieder des Magistrats.

Die bürgerlichen Rathöverwandten werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 55) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Deputirtencollegio, welche von diesem hierzu zu erwählen, zusammengelegten Commission drei Competenten präsentirt worden sind.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich Anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist: Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

Transitorische Bestimmung.

Für die zunächst bevorstehende Wahl des dritten bürgerlichen Rathsverwandten sind nach vorgängiger Bildung des Deputirtencollegii (§ 54) von einer aus den sämmtlichen sodann vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii, welche jedoch aus den vier von den Hauseigenenthümern des städtischen und Amts Steinburger Stadttheils, sowie der Vogtei Tschob gewählten deputirten Bürgern zu entnehmen, bestehenden Präsentationscommission, übrigens unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen, aus den Eingewesenen der drei neuen Stadttheile drei Competenten zu präsentiren, und haben unter diesen die sämmtlichen Hausbesitzer in der Gesamtcommune zu wählen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchste Ernennung eines Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirtencollegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltag auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Besommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Stadtsecretair unter Zuziehung des Stadtcassiers angustigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnach dem Wahlprotocoll beigelegt.

Etwalge Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgeschlossen werden, müssen mit den Gründen, woraus sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderlichen Untersuchungen an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und, in so fern danach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigten Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein und merkt diejenigen, welche nach Ausruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend

an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für diesmal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergeßt! sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf jeden der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocolle notirt, welches demnachst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

So wie von dem Gemeinssinn sämmtlicher stimmberechtigten Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verbindungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirtencollegii und des Magistrats verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirtencollegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirtencollegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von den Theilnehmern der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschene Abstimmung der Recurschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Jzchor bildet nur einen Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusuchen und die desfallsige Allerhöchste Resolution abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, sowie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirtencollegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur:

- 1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;

- 2) diejenigen, welche nach Sjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

Wer aus andern Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrat vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Anfall der Wahl unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwaigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzubereichen hat.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beeidigung.

Der Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind resp. nach erfolgter Bestätigung von dem Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlischen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Dienstfeinkünfte.

Wegen Wegfall der inskünftige der Kämmerercasse zu berechnenden bisherigen Dienstfeinkünfte des Magistrats, in so weit solche aus Landmiete, Lombardpacht, Grundbäuer, Recognition oder Holzabhandlung herrührten oder unter verschiedenen Bezeichnungen an die einzelnen Mitglieder bisher aus der Kämmerercasse gezahlt worden, imgleichen der bisherigen Egentionen und der Gebühr für Ertheilung des Bürgerrechts, beziehen die Magistratsmitglieder an festem Gehalte aus der Kämmerercasse:

1) der Bürgermeister	1400 ₰
2) der gelehrte Rathöverwandte und Stadtsecretair	600 .
3) der älteste bürgerliche Rathöverwandte	270 .
4) der zweite bürgerliche Rathöverwandte	170 .
5) der jüngste bürgerliche Rathöverwandte	130 .

Ferner ist in bisheriger Weise unter die Magistratsmitglieder die Vergütung für Criminaluntersuchungen zu vertheilen. Imgleichen behalten die Rathöverwandten die bisherige Einnahme unter der Bezeichnung Hafengeld mit 26 ₰ 64 f. für jeden, die Gebühr für Brandschau mit 6 ₰ 38 f. für jeden, und die Gebühr für Stempelung der Waage. Die Sporteln der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie auch die sonstigen Sporteln des Stadtsecretariats verbleiben bis weiter dem Bürgermeister in Gemäßheit Rescripts der Statthaltertschaft vom 12ten April 1815, und sind die Magistratsporteln gleichfalls in bisheriger Weise unter sämmtliche Magistratsmitglieder, sowie die Prätorsporteln unter die vier Rathöverwandten zu vertheilen. — Der gelehrte Rathöverwandte, Stadtsecretair und Polizeimeister bezieht ferner als Branddirector das bisherige Gehalt von 29 ₰ 83 f. aus der Brandcasse, und als Polizeimeister 160 ₰ aus der Polizeicasse, sowie ebendauer zur Vertheilung der Comtoirkosten 250 ₰, und genießt außerdem die mit der Bedienung des Polizeimeisters, Auctionarius und Prätors verbundenen Gebühren. Die Polizeigerichtsporteln hat derselbe zu gleichen Theilen mit den dem Polizeigericht beigeordneten bürgerlichen Rathöverwandten zu theilen. Dem als Deichgrafen fungirenden gelehrten Rathöverwandten verbleibt endlich die bisherige Einnahme an Trebgeld.

§ 48.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der bürgerlichen Rathöverwandten rücken die fungirenden Rathöverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten bürgerlichen Rathöverwandten aus, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathöverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Eine Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der köniigl. Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernaunten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurs haben beide Stadtcollegien über den etwaigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Befähigung an das Ministerium einzuberichten ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Record mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich der Allerhöchsten ernaunten Magistratsmitglieder kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen denselben nur in der Gesamtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist zu der Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

Titel VIII.**Von dem Deputirtencollegio.**

§ 51.

Wirksamkeitskreis im Allgemeinen.

Das Deputirtencollegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oekonomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Localstatut vorgeschriebenen Grenzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirtencollegio stehen nur in der Gesamtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefaßt worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirtencollegii, deren Anzahl auf 12 bestimmt wird, werden von den nach diesem Localstatut dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

§ 53.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich zum 15ten Januar geht von ihnen, und zwar nach Maßgabe des längsten Dienstalters, der sechste Theil ab, an dessen Stelle vorgängig neue Mitglieder zu wählen sind (§ 57).

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirtencollegio sofort austreten.

§ 54.

Frankfurterische Bestimmung.

Es ist sofort, und schon bevor das Localstatut im Uebrigen in Kraft tritt (§ 112), ein neues Deputirtencollegium zu bilden. Von den sodann zu erwählenden 12 deputirten Bürgern haben das erste Mal die Hauseigentümer im Lübschen Stadttheil acht, die Hauseigentümer im klösterlichen Stadttheil zwei, die Hauseigentümer in der bisherigen Breitenburger Bogtei Neuhoe Einen und im Steinburger Stadttheil gleichfalls Einen zu wählen. Ueber den successiven jährlichen Abgang dieser 12 deputirten Bürger entscheidet das Loos.

Bei der Wahl der 8 deputirten Bürger für den Lübschen Stadttheil ist die Vorschrift des § 58 zu beachten. Bei dieser ersten Wahl können nur Hauseigentümer gewählt werden.

§ 55.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angeschlossen oder zu städtischen Abgaben mit einem simplum von 1 \mathcal{R} angesetzt ist.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte und während einer Criminaluntersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurres beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler, ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstücks Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besigen Miteigenthümer oder einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar. Ungeachtet des ihnen zustehenden activem Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

- 1) die Mitglieder des Magistrats, sowie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
- 2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirtencollegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirtencollegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Stadtingeseffene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehramtern stehen und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum deputirten Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirtencollegii ist sogleich wieder wählbar, in so fern die dazu erforderlichen Eigenschaften fortanren. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirtencollegio als ein unwillkürlicher zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der beabsichtigten Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirtencollegio (§ 53) werden jährlich in der letzten Hälfte des Monats December vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37 bis 41 incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Bezeichnungen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter dem Hinzufügen des Grundes ausdrücklich zu bemerken. Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirtencollegio durch Wahl eines Grundbesizers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirtencollegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als drei Deputirte dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Befetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirtencollegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende Neuwahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

- 1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
- 2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind;
- 3) diejenigen welche nach 3jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zur Ablehnung der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Falle vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermeßsen der städtischen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen, und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirtencollegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem darüber innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des § 40 freisteht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was im § 40 vorgeschrieben.

§ 63.

Verpflichtung der Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte von den versammelten Collegien durch den Stadtsecretair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem voh ihm bereiats geleisteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gesiffenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtoronung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 55, 56) verliert oder durch Uebernahme eines städtischen Amtes in ein Verhältnis tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon

durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Ministerium frei.

Der Deputirte, welcher aufhöret, Grundeigentümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirtencollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworfhalter und Stellvertretender Vorfteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und, nachdem die neu erwählte Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorfteher, welcher den Namen „Bürgerworfhalter“ führt. Bei einer ungleichzeitigen Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein Stellvertretender Vorfteher erwählt, welcher in Verbindungsfällen des Bürgerworfhalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worfhalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar, und ebenso wenig, als die Mitglieder des Collegii überhaupt, berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirtencollegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirtencollegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirtencollegium seinerseits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworfhalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige spätestens innerhalb 8 Tagen zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirtencollegii in dem Versammlungszimmer derselben auszulegen und dem aufzugesenden Gerichtsdieners Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schnelle Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich; der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworfhalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rüchlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworfhalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsbemüglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocol und Protocolführung.

Das Protocol bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair und in dessen Abwesen-

beit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift, unter Beistimmung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels, beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorchriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefasster Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworfalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirtencollegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirtencollegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirtencollegio die des Bürgerworfalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. In so fern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirtencollegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusparen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solcher Gestalt zum zweiten Male zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

- 1) die Mehrheit der Mitglieder des Magistrats und die Hälfte der Mitglieder des Deputirtencollegii gegenwärtig ist, und zugleich
- 2) die Mehrzahl in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorchriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Falle der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen dem Ministerio in einem von dem Stadtsecretair abzusendenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirtencollegio freisteht, beauftragt der Instruction für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtkasse zu erstatten. Der

vom Stadtsecretair abgefaßte Bericht ist vor der Abendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirtencollegio an die vorgesezte Behörde zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, sowie der Bürgerwvorthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, deren jedesmal eine fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Öffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirtencollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesamtverwaltung für nicht angemessen halten, sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirtencollegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerwvorthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirtencollegii, so oft er es nötig findet, zu veranlassen; verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirtencollegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, und hat der Bürgerwvorthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb 3 Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlung und Function des Bürgerwvorthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerwvorthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte, oder bei ungleicher Zahl der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerwvorthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und für die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerwvorthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirtencollegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen und welches nach geschäner Verlesung jedesmal von dem Bürgerwvorthalter oder dessen Stellvertreter oder vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, sowie des Deputirtencollegii allein darf keins

der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwas nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und des Deputirtencollegii vorbehalten.

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirtencollegii.**A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.**

§ 79.

1. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgeordneten Behörden erteilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm desfalls erteilten Vorschriften und Instruktionen auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen und zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirtencollegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

2. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51, 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausübende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 93) — zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihn sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat:

- 1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
- 2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirtencollegii, welche er für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.
- 3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.

4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzulegen.

In Abwesenheit oder Behinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der gelehrte Rathsverwandte dessen Stelle.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirtencollegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirtencollegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in denen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, sowie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirtencollegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirtencollegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interessen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beizuhaltenden Rücksicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66, 74) sich versammeln und nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67, 75) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Grenzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranlassen. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Stadtcollegien selbst, sowie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerio einzubringen, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Veräußerungen der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, in so weit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirtencollegii.

Würde das Deputirtencollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommanden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration, zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Abmündung vorbehalten.

Titel XI.

Von den städtischen Commissionen.

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist.

An solchen bleibenden städtischen Commissionen bestehen in Speyer bis weiter folgende:

- 1) die Kämmerercommission für das Rechnungswesen, Cassen- und Hebungswesen, sowie für die Besorgung der auf den Ochsenmarkt und die sonstigen Märkte bezüglichen Geschäfte;
- 2) die Einquartierungscommission;
- 3) die Commission für die Straßenpflasterung, das Brandwesen und die Straßenerleuchtung, sowie für die Beaufsichtigung der Privatbauten;
- 4) die Commission für die städtischen Ländereien, Wege, Forsten, Grängen, sowie für Siele und Wasserläufe in den Wegen und Feldmarken;
- 5) die Commission für Gassen, Deiche, sowie Brücken in der Stadt.

Die Geschäftsbegrenzung dieser verschiedenen Commissionen, sowie die Entwerfung specieller Geschäftsinstructionen ist der Beschlussnahme beider städtischen Collegien vorbehalten.

§ 89.

Zusammensetzung.

Jede dieser Commissionen besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernannt, und zweien Deputirten, welche vom Deputirtencollegio dazu gewählt werden. Als befristetes Mitglied der Commission für die Straßenpflasterung, das Brandwesen und die Straßenerleuchtung, sowie für die Beaufsichtigung der Privatbauten hat bis weiter jedoch der Polizeimeister zu fungiren.

So weit thunlich und die Zweckmäßigkeit zuläßt, ist unter den Mitgliedern aus dem Deputirtencollegio ein jährlicher Wechsel in den Commissionen zu beobachten, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere Deputirte fungiren, ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit. Auch steht es beiden städtischen Collegien frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat erteilten Aufträge auszuführen und sind, in so fern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die

Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf den Rathhausaue gehalten und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u., vom Magistrat Commissionen anordnet, so hängt die Zusammenfassung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ernesse ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89), zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel XII.**Von den städtischen Unterbeamten.**

§ 93.

Wahl, Erneuerung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtkassirer und andere etwa künftig noch zu bestellende städtische Hebungsbeamte werden von beiden Stadtkollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirtencollegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamte und Unterbediente werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

Hinsichtlich der Besetzung derjenigen Unterbedienststellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgeleiteten Unterofficieren zu besetzen sind, und deren Kündigung ist es nach den im Kangeipatent vom 25ten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten und Officialen sind gegenwärtig folgende vorhanden:

1. Der Stadtkassirer, welcher gegen die Verpflichtung zur Abhaltung der Comtoirkosten ein jährliches Gehalt von 500 \mathfrak{f} aus der Stadtkasse außer der verordnungsmäßigen Gebühr für die Hebung der Haus- und Landsteuer und der Vergütung für die Brandgelderhebung erhält, und außerdem für Führung der Polizeirechnung, der Schulcasse und der Armenkasse aus jeder dieser Cassen 25 \mathfrak{f} genießt.

2. Der Gerichtsdienere. Derselbe genießt:

a) an Salair aus der Kämmereicasse im Ganzen	160 \mathfrak{f} 54 \mathfrak{h} .
b) ebendaber für Wegfall der freien Wohnung	53 „ 32 „
c) für die Regulirung der Krämerbuden	12 „ 77 „
d) aus der Brandcasse für Aufagen der Brandwache	1 „ 58 „

225 \mathfrak{f} 29 \mathfrak{h} .

Dazu die Gerichtsporteln, die Leiheneinnahmen und das Salair als Küster an der St. Jürgenkirche.

3. Der erste Stadtdiener. Derselbe genießt an jährlichem Salair aus der Kämmerercasse 96 \mathfrak{f} . Außerdem bezieht der jetzige erste Stadtdiener ad dies officii annoch 147 \mathfrak{f} für Wegfall der Pacht der Fischerei und 12 \mathfrak{f} 77 \mathfrak{h} . für Entziehung eines Landstücks. Dazu freie Wohnung, jedes dritte Jahr einen neuen Rod, den Ertrag einer Sammlung um Fastnacht (solches jedoch nur ad dies officii des jetzigen Stadtdieners).

4. Der zweite Stadtdiener und Gefangenwärter. Derselbe genießt an jährlichem Salair aus der Kämmerercasse 96 \mathfrak{f} . Dazu freie Wohnung, jedes dritte Jahr einen neuen Rod, Marktgeld fürs Wochenmarktvieh, den Ertrag einer Sammlung um Fastnacht (solches jedoch nur ad dies officii des jetzigen Stadtdieners) und die Uberschüsse, welche ihm aus seiner Stelle als Gefangenwärter zufließen.

Für den Fall der eintretenden Vacanz der sub 3 und 4 erwähnten Bedienungen wird eine anderweitige Regulirung vorbehalten.

5. Der Holzvogt. Derselbe genießt:

a) das jährliche Salair mit	266 \mathfrak{f} 64 \mathfrak{h} .
b) für Regulirung der Ochsenmarktzele	8 " " "

274 \mathfrak{f} 64 \mathfrak{h} .

Dazu freie Wohnung, das gewöhnliche Classengeld bei Holzverkäufen und 3 Faden Anüppelholz, und ist derselbe befreit von Real- und Personallasten.

6. Zwei Polizeidiener. Dieselben genießen:

a) Gehalt	208 \mathfrak{f} .
b) Wohnungsmiethelbe	32 " "

240 \mathfrak{f} .

Dazu die vorkommenden Sporteln.

7. Der Oberwächter mit einem Gehalt von

198 \mathfrak{f} .

8. Acht Nachtwächter, jeder mit einem Gehalt von

125 " "

9. Der Ausrufer.

10. Der gegenwärtige Stadtmusikus genießt für seine Dienstzeit an jährlichem Salair 16 \mathfrak{f} .

§ 94.

Geschäftsführung des Stadtcassirers und Sicherheitsstellung desselben.

Der Stadtcassirer, welcher nach einer ihn desfalls zu ertheilenden Instruction sämtliche Communierechnungen zu führen und die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte und Schreibereien wahrzunehmen und zu besorgen hat, muß wegen der ihm obliegenden Hebung eine Sicherheit von mindestens 3000 \mathfrak{f} in einer den städtischen Collegien genügenden Weise bestellen.

Für die Dienstzeit des gegenwärtigen Stadtcassirers genügt eine Caution von 2000 \mathfrak{f} .

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer befähigten Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeinbeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtkonomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

- 1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
- 2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, sowie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirtencollegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
- 3) Vorschläge zu Abänderungen des Localstatuts.
- 4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
- 5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
- 6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
- 7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.
- 8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
- 9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Gehrgelder und deren Erhöhung, sowie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
- 10) Die Errichtung eines Schuldenstilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
- 11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, sowie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benugung des Stadtvermögens sich beziehen.
- 12) Neubauten ohne Ausnahme, sowie alle andern Bauten, sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
- 13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleichnachtenen Gründen, Bewilligung von Baufreibeiten oder persönliche Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
- 14) Die Einziehung eines Proceßes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbestrittener contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern etc., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist, sowie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung höherer Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

- 1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
- 2) Anleihen, welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößern.
- 3) Die anorose Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falles unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetirenden Genehmigung des Uebergangs in die letzte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

- a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesehnen höheren Behörde eintritt;
 - b) die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Vocationen an die Commüne als schadenleidende Gläubigerin kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.
- 4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§ 101).

Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

- a) die Ausweisung von Baupläzen gegen ortsübliche Prästationen oder, falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;
 - b) die auf öffentlicher Vocation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.
- 5) Die Gemeintheitsbeilagen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, in so fern das Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneciinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benützt worden, in Stadtvermögen.
- 6) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.
- 7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehältern und Pensionen, sowie außerordentliche Gratificationen, welche die Summe von 100 \mathcal{F} übersteigen.
- 8) Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können; sonst aber, in so fern deren Kosten die Summe von 1000 \mathcal{F} überschreiten. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, ansehrhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuziehen.
- 9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderung des Planes in Aufhebung seiner Wirksamkeit, in so weit durch denselben bestimmte jährliche Schuldenabträge verringert werden sollen.
- 10) Außerordentliche Benützung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt.

B. Specielle Vorschriften.

a) Baugesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich vor Ende December haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andern Arbeiten zu verschaffen und ihre desfalligen Anträge unter Beifügung der Kostenanschläge dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorkommenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die betreffenden Commissionen nach einem desfalls zu fassenden Beschluß der beiden Collegien ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Vocation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instruktionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten, Bauten, Reparaturen oder sonstigen auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verbindung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Vericht an das Ministerium genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. f. w. ausgeschlossen.

§ 101.

b) Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen zum Betrage eines die Summe von 24 \mathcal{F} jährlich nicht übersteigenden Pachtbetrags bleibt die Errichtung förmlicher Contracte dem Ermeßen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisiertes Protocol einzutragen.

§ 102.

c) Jährlicher Haushaltungsplan.

Wegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt und zwar im Februar, ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtcassiers ein möglichst vollständiger Vorschlag über die Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im folgenden Rechnungsjahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andern Commünearbeiten (§ 98), sowie die sonstigen Ausgaben mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die Königl. Cassé als feste Abgaben zu erlegen, sowie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Aufschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwaigen Cassébehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde reparirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassébehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfené Aufschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Aufschlags ist außerdem im Localblatt zu veröffentlichen.

d) Verwendung der städtischen Einkünfte, Abzugs- und Rechnungswesen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcassé, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit, mindestens Ein Mal im Jahre, außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse auf das Genaueste zu prüfen und, sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeinbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die Königl. Cassen aufzubringenden, sowie die für die Königl. Cassen von den einzeln dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und soll der Kämmerer bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Der Erlaß näherer Bestimmungen über das städtische Rechnungs-, Hebungs- und Cassenwesen bleibt vorbehalten, und ist bis weiter es nach dem Regulativ für das Hebungswesen der Stadt Isehoe vom 10ten December 1833 zu verhalten, mit der Modification jedoch, daß unter Befestigung der im § 2 enthaltenen Bestimmungen über die Hebungs-terminen inskünftige sämtliche Communabgaben in vierteljährigen Terminen zu entrichten sind, und zwar im zweiten Monat desjenigen Quartals, für welches selbige zu zahlen sind.

C. Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird vom 1ten April bis ult. März geführt, ist ult. April zu schließen und sodann vom Stadtcassirer spätestens ult. Juli jeden Jahres in der geföhrlichen Form bei dem Magistrat einzureichen. Wenn der Stadtcassirer es verläßt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 R. M. , bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 R. M. , für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 R. M. verurteilt, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen ihm auch sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 106.

Öffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwaigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zweien oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirtencollegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfallsige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Ausklärungen fördernd mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 12 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer, nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen, zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Ablauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Belegen, erstere

zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu denen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Cassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten in ein von der Kammerei aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind danach zu instruiren.

§ 108.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung ertheilt ist.

Titel XIV.

Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Nach dem Zwecke dieses Statuts wird durch dasselbe für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten, insgleichen in Dicksachen nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justizbehörde für den bisherigen Lübschen Stadttheil und als Schulbehörde gleich der Polizeibehörde unabhängig von der städtischen Gemeindevverwaltung, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich.

In dem Armen-, sowie in dem Schulcollegio haben stets mindestens je zwei Deputirte nach der Wahl des Deputirtencollegii Sitz und Stimme; in Kirchenangelegenheiten bleibt die Mitwirkung der deputirten Bürger bis weiter ausgeschlossen.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 110.

Grenze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1. Vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegii der Deputirten, in so weit solche nach § 96 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindevanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.

2. Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:

- a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirtschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
- b) die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergewerks und der Löschanstalten;

- c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrenleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
- d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;
- e) die Aufsicht auf das städtische öffentliche sowohl, als das Privatbauwesen, so weit letzteres nicht Gegenstand der Polizei ist;
- f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;
- g) die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzüftiger Gewerbe nach den bestehenden Gesezen und Anordnungen.

3. Der Magistrat muß mit der Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instruktionen erteilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Titel XV.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium, und gilt für alle Recursnahmen, in Betreff derer in Vorstehendem nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

§ 112.

Schlußbestimmung.

Es ist sofort auf die Bildung eines neuen Deputirtencollegii nach Maßgabe des § 54 und, nachdem solche beschafft, auf die Ergänzung des Magistrats nach Maßgabe des § 36 des Statuts Bedacht zu nehmen. Auch hat der Magistrat nach Statt gehabter Bildung des neuen Deputirtencollegii in Gemeinschaft mit diesem wegen Anfertigung des neuen Catasters und der Regulirung der Personalabgabe in Gemäßheit des bezüglichen Regulativs das Erforderliche wahrzunehmen, so daß mit dem 1sten April die Forterhebung der bisherigen betreffenden Steuern cessiren und statt deren baldmöglichst mit der Hebung derselben resp. auf Grundlage des neuen Catasters und nach Vorschrift des Regulativs über die Repartition der Real- und Personalabgaben, s. w. d. a., begonnen werden kann.

In allen sonstigen Beziehungen dagegen tritt dieses Statut erst mit dem 1sten April 1861 in Kraft.

Anhang.

A. Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Sr. Majestät, meinem Allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, bold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

B. Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, sowie deputirte Bürger der Stadt Ipehoe erkunden und bekennen hierdurch, daß N. N. zufolge des Beschlusses der städtischen Collegien unter dem — — — — nach geleistetem Bürgereid als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

C. Verzeichniß der Grundstücke, welche der Ipehoer Stadtcommüne gehören.

I. Städtische Grundstücke.

- | | | | | |
|----|--------|----|----------|--------------------------|
| 1) | Quart. | I. | Nr. 46a: | das Rathhaus, |
| 2) | " | I. | " 94: | die Capelle, |
| 3) | " | I. | " 3: | das Militairkrankenhaus, |
| 4) | " | I. | " 70: | die Militairwache, |

- 5) Quart. I. Nr. 77: das Magazingebäude,
- 6) " II. " 53: das Spritzenhaus,
- 7) " IV. " 100: der Brünning'sche Stall,
- 8) " IV. " 102: der kleine Dragonerfall,
- 9) " IV. " 119: der große Dragonerfall,
- 10) " VI. " 137: das Spritzenhaus,
- 11) " VI. " 158: der Dragonerfall,
- 12) " — " — die Holzvogelwohnung auf Trogenburg,
- 13) " — " 169: der Grund und Boden, auf welchem das Haus der Wittve Fald steht.

II. Ländereien und Hölzungen.

- 1) Das sogenannte Armenland, links an der Rendöburger Chaussee und an der klösterlichen Winkelfoppel;
- 2) die sogenannte Quellsoppel vor dem großen Holz;
- 3) Hölzungen:
 - a. das große Holz,
 - b. das Bastener Holz,
 - c. das kleine Bastener Holz,
 - d. die Hölzung beim Lübſchen Brunnen;
- 4) die sogenannte Holzoppel vor dem großen Holz auf dem Bollen;
- 5) die sogenannte Hobeoppel daselbst;
- 6) die sogenannte Bergoppel daselbst;
- 7) das sogenannte Viereck daselbst;
- 8) die sogenannte Mergeloppel daselbst;
- 9) das sogenannte Dreieck beim Lübſchen Brunnen, rechts von der Kieler Chaussee;
- 10) die sogenannte Galgenoppel daselbst;
- 11) die sogenannte schmale Koppel daselbst;
- 12) die sogenannte Grundoppel daselbst;
- 13) die sogenannte Holzvogelkoppel bei Trogenburg;
- 14) die sogenannte Kaiserbergkoppel bei der Vogelſtange;
- 15) die sogenannte Eckoppel bei der früheren Ziegelei am Delitzdorfer Wege;
- 16) die sogenannte Ueberfahrtskoppel beim Hühnerbach;
- 17) die sogenannte Winkelfoppel daselbst;
- 18) der sogenannte Marschalls- oder Ottenkamp, dessen Pachtertrag zur Hälfte der Stadtkasse, zur andern Hälfte aber dem St. Jürgenſtifte zuſteht;
- 19) der vormalige neue Kirchhof am Holzſkamp;
- 20) die erste Parcele des großen Schweinbrookſ;
- 21) die zweite Parcele des großen Schweinbrookſ;
- 22) die dritte Parcele des großen Schweinbrookſ;
- 23) die erste Parcele des kleinen Schweinbrookſ;
- 24) die zweite Parcele des kleinen Schweinbrookſ;
- 25) der Brookhof oder Mattenbrookſ;
- 26) der Hofengarten mit dem Deich;
- 27) der Stördeich bei der Thranbrennerei;
- 28) die Immenbagenſtücke zwischen den Gränzſteinen Nr. 1 und 2;
- 29) die Milchkuhſtälle bei den Gränzſteinen Nr. 4 und 5;
- 30) das sogenannte Dreieck links am Crempſer Wege;
- 31) die sogenannte Tietgenſoppel daselbst;

- 32) die sogenannte Maaskoppel daselbst;
- 33) die sogenannte Mooroppel daselbst beim Gränzsteine Nr. 7;
- 34) die sogenannte Pantligoppel links am Crempser Wege;
- 35) die sogenannte Spensnerkoppel daselbst;
- 36) die sogenannte Jürgenskoppel daselbst;
- 37) der sogenannte Refsch, unurbares Land links und rechts am Crempser Wege;
- 38) die sogenannte Vochkoppel im Refsch, rechts am Crempser Wege;
- 39) die sogenannte Vohkoppel im Refsch, rechts am Crempser Wege;
- 40) die sogenannte Berlinskoppel daselbst;
- 41) unurbares Land im Refsch, von der Eisenbahn durchschnitten.

III. Ländereien, deren Ertrag seither zu den Dienststeinkünften des Magistrats gehört hat, und zwar:

- 1) des ganzen Magistrats:
 - a) 1 Stück Marschland am Münsterdorfer Deich;
 - b) das Rounendorfer Moorland bei Schulenburg;
 - c) 1 Stück Land außerhalb des Delfthorß;
 - d) das sogenannte Bälner Land am Münsterdorfer Deich, Gränzstein Nr. 1;
 - e) das sogenannte Brandesland am Münsterdorfer Deich;
- 2) des Bürgermeisters:
 - a) die sogenannte Hühnerbachswiese am Delizdorfer Wege;
 - b) 1 Stück Marschland am Münsterdorfer Deich;
 - c) das Rounendorfer Moorland beim Gränzstein Nr. 3;
 - d) 1 Stück Land außerhalb des Delfthorß;
 - e) 1 Stück Moorland (das sogenannte Stadtsecretariatsland) am Wege nach dem Lübschen Kamp;
- 3) des ersten Rathsherrn:
 - 1 Stück Land außerhalb des Delfthorß;
- 4) des zweiten Rathsherrn:
 - 1 Stück Land außerhalb des Delfthorß.

D. Regalatio über die Catastrirung der Gebäude in der Stadt Ijzhoë und die Repartition der Real- und Personalabgaben.

§ 1.

Behufs Ansetzung der Gebäude in der Stadt Ijzhoë zu der im Localstatut normirten Realabgabe oder städtischen Contribution von 10 fl à Vollhaus, sowie für die Repartition der ordentlichen und außerordentlichen Einquartierungslasten und der außerordentlichen, insonderheit der außerordentlichen pflichtmäßigen Abgaben und Lasten, einschließlich der Sublasten, sind sämmtliche Gebäude in der Stadt Ijzhoë, einschließlich des Klosterhofes, zu vermessen und nach ihrem Quadratinhalte zu catastriren, dergestalt, daß je 1000 \square Ellen ein Vollhaus bilden und die Häuser bis zu $\frac{1}{10}$ -Häusern theilbar sind. Ein im Brandcataster unter einer besonderen Nummer aufgeführtes, mithin nicht zu einem größeren Gewese gehöriges Gebäude unter 100 \square Ellen ist bei der Ansetzung zu übergeben, den städtischen Collegien jedoch zu überlassen, selbiges mit einer entsprechenden Recognition zu belegen.

§ 2.

Bei der Catastrirung ist der Quadratinhalt der mehreren unter einer Nummer im Brandcataster aufgeführten und demselben Eigenthümer gehörigen Gebäude zusammenzurechnen und danach das gesammte Gewese zu einem oder mehreren Vollhäusern oder einem oder mehreren $\frac{1}{10}$ -Häusern anzusehen. Bei dieser Gesammtvermessung sich ergebende Maße über volle Hunderte sind, wenn sie unter 50 \square Ellen bleiben, unberücksichtigt zu lassen, 50 \square Ellen und darüber dagegen für voll zu rechnen.

§ 3.

Nach ihrem vollen Quadratinhalt sind nur Wohnhäuser, andere Gebäude, als Werkstätten, Fabrikgebäude, Speicher, Brau- und Brennereien, Ställe, Schauer, Waschhäuser und sonstige Nebengebäude, sind nur nach der Hälfte ihres Quadratinaltes zu catastriren. Zwischen den einzelnen Theilen eines und desselben Gebäudes ist jedoch nicht zu unterscheiden, vielmehr nur auf den hauptsächlichsten Zweck des Gesamtgebäudes zu sehen. Bei entstehenden Zweifeln darüber, ob Gebäude als selbstständige oder zusammenhängende zu betrachten, entscheidet zunächst der Umstand, ob selbige unter besonderen Buchstaben als getrennte Gebäude im Brandcataster aufgeführt sind.

§ 4.

Bei Gebäuden von mehreren Etagen ist der Quadratinhalt einer jeden Etage zu berechnen, und sind außerdem Erkertuben und gehörig eingerichtete Dachzimmer noch besonders zu vermessen und ihrem Quadratinalte nach mit in Anrechnung zu bringen. Dagegen ist der sonstige Bodenraum bei der Vermessung zu übergehen und sind Keller nur in so weit zu berücksichtigen, als sie zu Wohnkellern eingerichtet oder als Waarenlager oder auch als wesentliche Bestandtheile der Wohngelegenheit, wozu sie gehören, anzusehen sind.

§ 5.

Zu Veranlassung eingetretener Veränderungen im Brandcataster und Haussteuerregister findet eine darauf beschränkte jährliche Revision des städtischen Catasters Statt, und sind hierbei insonderheit auch neu hinzukommende Gebäude zu catastriren. Abgesehen hiervon ist nur alle 10 Jahre eine Revision des Catasters vorzunehmen.

§ 6.

Für die an den Straßen belegenen Gebäude, welche abbrennen oder abgebrochen werden, sind die Abgaben nach dem Catastersatz, zu welchem sie angelegt gewesen, so lange zu entrichten, bis neue Häuser an deren Stelle wieder erbaut und bei der jährlichen Revision des Catasters catastrirt worden sind, in welchem Falle jedoch für das laufende Jahr die Steuern nach der alten Ansetzung zu erheben sind. Eine Befreiung von der Fortbezahlung dieser Abgaben tritt auch in dem Falle nicht ein, wenn es von dem Grundbesitzer überall nicht beabsichtigt sein sollte, das Gebäude wieder aufzuführen. — Für Hintergebäude, welche abbrennen oder abgebrochen werden, sind dahingegen die Abgaben nach dem alten Catastersatz stets nur für das laufende Jahr zu entrichten.

Für die zur Zeit vorhandenen Wirthschaften sind bis zur erfolgten Wiederbebauung die bisher bezahlten Abgaben auch fernereitig zu entrichten.

§ 7.

Die mit der Vermessung der Gebäude, deren Catastrirung und der Revision des Catasters verbundenen Geschäfte sind von der Kämmerercommission unter Zuziehung des Stadtcassirers zu besorgen. Die mit der Vermessung der Gebäude verbundenen Kosten sind von der Kämmerercasse abzuhalten.

§ 8.

Der jährliche Belauf der zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse, abgesehen von den zufolge § 23 des Reglements vom 10ten Januar 1861 separat anzubringenden Gemeinnalkosten, erforderlichen Summen, welcher durch den Vertrag des Kämmerer Vermögens und der städtischen Contribution nicht gedeckt werden kann, ist mittelst einer von den Mitgliedern der Stadtgemeinde zu entrichtenden Personalabgabe (Einkommensteuer) aufzubringen, und zwar dergestalt, daß das Simulm dieser Steuer von den Contribuenten in jedem Jahre so viel Male entrichtet wird, als solches nach dem jährlichen Haushaltsplan (§ 102 des Localstatuts) erforderlich ist oder durch unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen, welche ausnahmsweise bei Entwurfung des Haushaltsplans nicht haben berücksichtigt werden können, sich im Laufe des Jahres als erforderlich zeigt.

§ 9.

Der durch diese Personalabgabe aufzubringende Bedarf der Stadtcasse wird über diejenigen Gemeindemit-

gliedert repartirt, denen nicht zufolge des § 26 des Statuts eine Exemption hiervon zusteht. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben jedoch nur die Hälfte dieser Personalabgabe zu entrichten.

§ 10.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das jährliche reine Einkommen der Contribuenten aus Vermögen, Erwerb und Betrieb jeder Art.

§ 11.

Zum Zweck der Ermittlung der von den Mitgliedern der Stadtgemeinde nach ihrem jährlichen Einkommen zu entrichtenden Personalabgabe treten die sämtlichen Mitglieder des Magistrats und Deputirtencollegii zu einem gemeinschaftlichen Segungscollegio zusammen, welches sodann nach einer von dem Stadtcassirer unter Aufsicht und näherer Anweisung des Stadtsecretärs zu entwerfenden Liste sämtlicher Steuerpflichtigen, in welcher in erster Rubrik die bürgerliche Nahrung Treibenden und in zweiter Rubrik die sonstigen Einwohner und in beiden Rubriken zuerst die Hausbesitzer nach Ordnung des Brandcatasters und darauf unter für künftige Jahre beizubehaltenden Nummern die Mietlinge aufzuführen sind, das jährliche Einkommen jedes einzelnen Contribuenten — und zwar in späteren Jahren unter Vergleichung der vorjährigen Segung — nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach der ihnen über die letzte Jahreseinnahme und die sonstigen Verhältnisse desselben beizubehaltenden Kunde abzuschätzen und mit diesem Geschäft so zeitig zu beginnen hat, daß dasselbe jedenfalls vor Ablauf des Jahres beendigt werden kann.

§ 12.

Dem Segungscollegium bleibt es überlassen, sowohl für das ganze Segungsverfahren, als auch für die Abschätzung bestimmter Classen der Contribuenten, als z. B. des Kaufmannsstandes, des Handwerkerstandes oder auch der Genossen der einen oder andern Handwerkskunst, Einen oder mehrere Bürger zuzuziehen, welche sodann mittelst Handbills unter Bezugnahme auf ihren geleiteten Bürgerzettel zu verpflichten sind, über die Verhältnisse der Contribuenten nach bestem Wissen und Gewissen in die ihnen verlangte Auskunft zu erteilen, ohne daß dieselben sich jedoch bei der eventuellen demnächstigen Abstimmung zu betheiligen haben.

§ 13.

Vor Beginn des SchätzungsGeschäfts vermahnt der Bürgermeister die übrigen Mitglieder des Collegii, dabei nach Pflicht und Gewissen, ihrem geleiteten Amte und Bürgerzettel gemäß, unparteiisch zu verfahren, vor Abgebung der Stimmen alles Sachdienliche getreulich zu offenbaren, und die Stimmen und Abgaben eines Jeden unter ihnen nicht kundbar werden zu lassen. Hiernächst wird der Anfang gemacht mit der Schätzung des Einkommens der Mitglieder des Segungscollegii, und zwar zunächst des jüngsten Mitgliedes des Deputirtencollegii

§ 14.

Jedes Mitglied tritt ab, sobald über die Schätzung seines Einkommens verhandelt wird. Ein Gleiches gilt von demjenigen Mitgliede des Collegii, welches mit dem Contribuenten, dessen Einkommen zu schätzen ist, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert, oder wegen Curatel oder aus andern Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist.

§ 15.

Können sich die Mitglieder des Segungscollegii hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens eines Contribuenten nicht einigen, so hat der Bürgermeister nach Maßgabe der Stadt gefundenen Discussion einen Antrag in Vorschlag zu bringen und darüber jedes Mitglied des Deputirtencollegii zuerst, seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Majorität, und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Bürgermeisters. Wenn der Antrag von der Majorität verworfen wird, so muß der Bürgermeister die Verschiedenen, von den Botanten sonst vorgeschlagenen Ansätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die absolute Majorität entscheidet. Wird aber auch auf diesem Wege keine absolute

Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Potant einen Anfsah in Vorschlag zu bringen; von diesen Aufsägen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten gestrichen, bis nur zwei oder eine Stimme stehen bleibt, je nachdem die Zahl der Potanten eben oder uneben ist. Die eine oder das Mittel der beiden stehen bleibenden Summen ergibt diejenige Summe, auf welche das Einkommen des betreffenden Contribuents anzusetzen ist. Die Summe des geschägten Einkommens wird in das Magistrats- und Deputirtencollegii-Protocoll eingetragen.

§ 16.

Nachdem das Sezungsgefchäft vollendet ist, fügt der Stadtsecretair der von dem Stadtcassirer eingelieferten Liste der sämmtlichen Contribuents nicht nur aus dem Magistrats- und Deputirtencollegii-Protocoll die Summe des steuerpflichtigen Einkommens, sondern auch diejenige Steuersumme bei, welche sich, unter Berücksichtigung des im § 8 erwähnten Unterschiedes zwischen bürgerliche Nahrung treibenden und sonstigen Mitgliedern der Stadtgemeinde, nach folgender Scala ergibt:

1. Classe bis	200 \mathfrak{R}	—	\mathfrak{R} 16 \mathfrak{S} ,
2. " von	201 \mathfrak{R} bis	300 "	—	" 24 "
3. " "	301 " "	400 "	—	" 40 "
4. " "	401 " "	500 "	—	" 56 "
5. " "	501 " "	600 "	—	" 72 "
6. " "	601 " "	750 "	1	" — "
7. " "	751 " "	900 "	1	" 28 "
8. " "	901 " "	1100 "	1	" 64 "
9. " "	1101 " "	1300 "	2	" 8 "
10. " "	1301 " "	1500 "	2	" 60 "
11. " "	1501 " "	1750 "	3	" 24 "
12. " "	1751 " "	2000 "	4	" — "
13. " "	2001 " "	2400 "	5	" — "

und so ferner für jede folgenden 400 \mathfrak{R} 1 \mathfrak{R} mehr.

§ 17.

Die von dem Stadtsecretair formirte und beglaubigte Sezungsliste wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht eines jeden Contribuents ausgelegt, und haben diejenigen Contribuents, welche durch vermeintlich zu hohe Schägung ihres Einkommens sich für beschwert erachten, binnen fernerer 8 Tage im Bürgermeisteramte davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Hiernächst ist ein Termin anzuberaumen, an welchem das Sezungscollegium sich versammelt, um die Beschwerden der vermeintlich Prägravirten zu vernehmen und darüber zu entscheiden, ob und welche Ermäßigung dem Betreffenden zugesessen ist. Rücksichtlich der ersten Frage entscheidet die absolute Majorität, und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Bürgermeisters. Rücksichtlich der zweiten Frage ist event. der im § 14 festgesetzte Modus der Abstimmung zu befolgen.

Wer nicht innerhald der obgedachten Stägigen Frist im Bürgermeisteramte von seiner Beschwerde Anzeige gemacht hat, oder an dem zur Entscheidung der vorgebrachten Beschwerden angefügten Termin, wozu derselbe schriftlich einzuladen ist, vor dem Sezungscollegio weder persönlich erscheint, noch, wie solches den Umständen nach, namentlich Frauenzimmern, auf vorgängiges Ansuchen vom Bürgermeister gestattet werden kann, durch einen Andern dafelbst sich vertreten läßt, hat keine Berücksichtigung seiner Beschwerde zu gewärtigen.

§ 18.

Will der sich überschwert Erachtende bei der Entscheidung des Sezungscollegii über seine Beschwerde sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, sich innerhald einer präclusivischen Frist von 3 Wochen an das Ministerium zu

wenden. Jedoch befreit diese Reclamation nicht von der einseitigen Entrichtung der vor erfolgter Entscheidung fälligen Termine.

§ 19.

Nach solchergestalt geschener Feststellung des Simplums eines jeden Contribuenten wird von den Stadtcollegien ein Beschluß gefaßt, wie vielfach das Simplum im bevorstehenden Rechnungsjahre erhoben werden soll. Dieser Beschluß wird öffentlich bekannt gemacht und danach die Hebungsliste vom Stadtcassirer ausgefertigt und dem Magistrat zur Revision und Genehmigung vorgelegt.

§ 20.

Am Schlusse jedes Quartals hat die Kämmerercommission ein Verzeichniß der im Laufe desselben hinzugekommenen contribuablen Personen, sowie der wegfällig gewordenen Contribuenten beim Magistrat einzureichen, und sind erstere sodann für den übrigen Theil des Jahres zur Personalabgabe zu setzen, letztere dagegen zum Abgang zu beordern.

§ 21.

Hinsichtlich der zufolge § 23 des Regulativs vom 10ten Januar 1861, betreffend die Vereinigung des Iphoer Polizeidistricts zu einer Gesamtcommune, von den städtischen Collegien vorzunehmenden Sepung sämtlicher Gemeindeglieder zu den nach Maßgabe derselben Bestimmung separat anzubringenden, daselbst näher bezeichneten Communalsteuern behält es bis weiter bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden, und wird es den städtischen Collegien überlassen, wegen einer anderweitigen Normirung desselben nähere Anträge zu stellen.

Nr. 24. Ministerialschreiben an die Administratoren des Mublius'schen Waisenhauses in Kiel, betreffend die Herstellung einer veränderten Einrichtung dieser Stiftung.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König unter dem 19ten d. M. Allerhöchste zu resolviren gerubt:

Wir wollen es unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Testaments des weiland Großfürstlichen Geheimraths Friedrich Gabriel Mublius d. d. 14ten Juni 1771 sammt Codicill d. d. 19ten Februar 1773, sowie der von dem Geheimrath Mublius am 21sten Juni 1771 verfaßten Foundation des von ihm in Unserer Stadt Kiel gestifteten Waisenhauses „das Mublius'sche Waisenhaus“ genannt, Allergnädigst genehmigt haben

- 1, daß die vorgeschriebene gemeinsame Unterhaltung, Erziehung und Unterweisung von Waisenknaben in dem Mublius'schen Waisenbause aufgegeben und in Zukunft die Mittel der Stiftung in der Weise zur Erziehung der nach den Bestimmungen der Foundation receptionsfähigen Waisenknaben verwandt werden, daß selbige in passenden Familien beschützt und erzogen und in den öffentlichen Schulen der Stadt Kiel unterrichtet werden;
- 2, daß daher das Mublius'sche Waisenhaus cum pert., sowie das gesammte Inventar desselben zum Verkaufe zu bringen;

und Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst autorisirt haben, die bei der

Uebersetzung der Waisenknaben zu befolgenden Regeln näher festzustellen und die Bedingungen für den Verkauf des Hauses cum pert. und des Inventars, sowie demnächst den Verkauf selbst zu approbiren.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten Februar 1861.

Nr. 25. Ministerialschreiben an das Kirchenvisitorium der Propstei Süderdithmarschen, betreffend die Repartition der Kirchenanlagen im Kirchspiel Burg.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 24ten v. Mts. haben Seine Majestät der König die seither bei der Aufbringung der Kirchenlasten im Kirchspiel Burg befolgten Normen aufzuheben und zugleich das Ministerium zur Erlassung des angeschlossenen Regulativs für die zukünftige Repartition der Kirchenanlagen in dem genannten Kirchspiel Allergnädigt zu autorisiren geruht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1sten März 1861.

Regulativ

betreffend die Repartition der Kirchenanlagen im Kirchspiel Burg.

Die Kirchenanlagen im Kirchspiel Burg sind in Zukunft folgendermaassen zu repartiren:

§ 1.

Jedes zu den öffentlichen Armenlasten contribuirende Gemeindeglied hat zu den Kirchenanlagen einen festen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt bei einer Anlage bis zu 500 \mathcal{R} incl. — 32 fl. R. M. , bei einer Anlage, die sich über 500 \mathcal{R} bis zu 800 \mathcal{R} incl. beläuft, — 48 fl. R. M. , und bei einer Anlage über 800 \mathcal{R} — 64 fl. R.

§ 2.

Derjenige Theil der durch die Kirchenanlage aufzubringenden Summe, welche durch die in § 1 normirten Beiträge nicht gedeckt wird, ist in gleicher Weise wie das Armengeld nach Vermögen und Einkommen unter Zugrundelegung der jedesmaligen neuesten Armenseßungsregister über die Gemeindeglieder zu repartiren. Bei dieser Repartition sind auch auswärtige Besitzer für ihre im Kirchspiel belegenen Ländereien zur Concurrenz hinzuzuziehen.

§ 3.

Bei den bisherigen persönlichen Exemptionen von der Concurrenz zu den Kirchenanlagen behält es sein Bestehen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1sten März 1861.

Raaslöf.

Rathjen.

Nr. 26. Circular an sämmtliche Königl. Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{No. 5.}}{1861.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

2. Wie den Königl. Postcomtoiren bereits unterm 5ten d. M. mittelst eines im Ersten Postsecretariate ausgefertigten Circularschreibens mitgetheilt, sind Packete, deren Inhalt mit „Einberufungsordres“ bezeichnet ist, in allen Fällen, wo sie zur Versendung eingeliefert werden, bisweiter mit der Briefpost abzusenden, sowie auch zur möglichst spätesten Zeit entgegen zu nehmen und nach der Ankunft so schnell als möglich auszuliefern.

7. Die Bezahlung für die jetzt geschlossene „Rigsdagstidende“ nebst Anhang, wozu ein Register wird angefertigt und nachgesandt werden, beträgt nach der erschienenen Anzahl Nummern (785 ganze und 18 halbe Nummern) für ein Exemplar 8 Rthl. 26 $\frac{1}{2}$ s.

8. Nachbenannte Blätter haben zu erscheinen aufgehört, als: „Avertissementstidende for Sjælland“ den 1sten Januar d. J., „Kjerteminde Avis“ mit Ausgang des Januar-Monats und „Folkebladet“.

Da die Bezahlung für die von „Kjerteminde Avis“ im Januar Monat erschienenen Nummern 32 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar, egl. die Postabgaben von 7 $\frac{1}{2}$ s., beträgt, und die erlegte volle Bezahlung 1 Rthl. 20 $\frac{1}{2}$ s. ausmacht, so haben die betreffenden Abonnenten mithin 77 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar zu viel bezahlt.

Die Bezahlung für die von „Folkebladet“ im gegenwärtigen Quartal erschienenen 3 Nummern beträgt — außer den Postabgaben von 2 $\frac{1}{2}$ — 7 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar, die gesammte von den Abonnenten erlegte Bezahlung 35 $\frac{1}{2}$ s.; es sind mithin 26 $\frac{1}{2}$ s. zu viel bezahlt.

Welches den Königl. Postanstalten mit dem Hinzufügen mitgetheilt wird, daß die für die beiden letztgenannten Blätter hiernach zu viel erhobenen Beträge von resp. 77 $\frac{1}{2}$ s. und 26 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar, sowie auch diejenige Bezahlung, welche für „Avertissementstidende for Sjælland“ für das gegenwärtige Quartal etwa möchte erhoben worden sein, den betreffenden Abonnenten zurückzuzahlen... sind....

Vom 1sten d. M. erscheinen die hiesigen Blätter: „Avertissementstidende“ und „Danmark“ unter dem vereinigten Titel: „Danmark, politisk og Avertissementstidende“ und werden den Betreffenden, welche vor dem genannten Tage für das gegenwärtige Quartal auf jene Blätter abonniert haben, ohne erhöhte Bezahlung geliefert.

Für hinzukommende Abonnenten beträgt die Bezahlung für Februar und März Monat d. J. 60 $\frac{1}{2}$ s., mit Einschluß der Postabgaben von 12 $\frac{1}{2}$ s. Vom 1sten April d. J. wird die Bezahlung, wie unten angeführt, erhöht werden....

Vom Anfang des gegenwärtigen Quartals erscheint im Verlage des Buchdruckers Eriør hieselbst: „Juletræet“, et illustreret Lidskrift for Ungdommen, af uunderholdende og belærende Indhold“ gegen unten angeführte Bezahlung....

Vom 1sten April wird der Schullehrer A. Nielsen in Derstøbbe pr. Ringsted ein Wochenblatt „Børneveneren“ gegen untenstehende Bezahlung herausgeben....

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementpreis am Orte der Herausgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesamtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement währet.
	Rth.	Sf.	Rth.	Sf.	Rth.	Sf.		
„Danmark, politisk og Avertissements-blade“	1	24	—	24	1	24	6 M. wöchl.	¼ Jahr.
„Juletræet“	—	26	—	6	—	26	1 Nummer jeden 2 Sonnabenden.	—
„Bernevennen“	—	24	—	5	—	29	1 M. wöchl.	—

9. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 20.}/_{1858.} 7 wird den Königl. Postcomtoiren hiedurch zur Nachricht und Nachsicht zu erkennen gegeben, daß, gleichwie Beutel und Foustagen mit Münze nicht als Reisegut betrachtet und als solches zur Beförderung mit der Post oder mit den Postdampfschiffen eingeschrieben werden können, dasselbe auch von größeren Colli's gelten muß, von denen nach ihrer äußeren Beschaffenheit anzunehmen, daß sie Handels- und Marktwaaren enthalten....
12. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 16.}/_{1858.} 21 wird den Königl. Postcomtoiren eine neue Tafe zur Berechnung des Schwedischen Frachtpostportos nebst dazu gehörendem Verzeichniß über die Schwedischen Frachtpostcomtoire in deren Entfernung von den betreffenden Grenzpostcomtoiren hieneben zugestellt *)....
13. In Verbindung mit meinem Circular ^{Nr. 3.}/_{1861.} 5 und ^{Nr. 4.}/_{1861.}, betreffend die Ausführung der mit dem 1sten März ins Leben tretenden Postconvention mit Mecklenburg-Schwerin, wird dem Postcomtoir hieneben unter Bezugnahme auf Art. 19 resp. 21 der gedachten Convention eine Mecklenburgische Progressions-Tabelle **) mit dem Bemerkn. zugestellt, daß Friedrichsrube auch als Auswechselungspunct angenommen und es daher so anzusehen ist, als ob dieser Ort im Art. 19 resp. Art. 20 ausdrücklich hinter Kleinbed genannt wäre. Für Vocalsendungen aus und nach Friedrichsrube ist nur die Hälfte des niedrigsten Dänischen Taglohns zu erheben.

Was die den Großherzoglich Mecklenburgischen Posten conventionmäßig zuzuführenden Postsendungen nach Mecklenburg-Strelitz (Alt-Strelitz, Feldberg, Friedland, Fürstenberg, Mirow, Neu-Brandenburg, Neu-Strelitz, Stargard, Wesenberg, Woldeg), anlangt, so finden sich die derfallsigen Progressionsätze in der den Postcomtoiren mittelst Circulars ^{Nr. 11.}/_{1858.} 11 zugestellten Deutsch-Oesterreichischen Fahrpostportotage sowohl via Hamburg als Büchen, wobei indessen zu bemerken, daß nach der von Mecklenburg hieher mitgetheilten Uebersicht die Strelitzische Postanstalt Mirow nur 20 Meilen von Büchen entfernt ist, also in Progr. 5 steht, anstatt nach obiger Deutsch-Oesterreichischen Fahrpostlage in

*) Siehe unten, S. 97-98.

**) — — — 99-100.

Progr. 6. Im Uebrigen verbleibt es rüchftlich der Expedition der nach Deutschland und darüber hinaus bestimmten Sendungen bei dem bisherigen Verfahren, sowie auch im Ganzen die bisherige Expedition der Dänisch-Mecklenburgischen internationalen Sendungen unverändert bleibt.

Der interne Dänische Fahrposttarif (sfr. Art. 19, 20, 21 und 22 der Convention) ist der (in der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22sten Juni 1853) gedachte, im Wechselverlehr der einzelnen Landestheile zur Anwendung kommende Tarif, wie er überhaupt den deutschen Postvereins-Verwaltungen gegenüber besteht. Für die durch den Dänischen Postbezirk transitirenden Fahrpostsendungen zwischen Mecklenburg resp. Schweden und Norwegen kommt dieselbe Täre zur Anwendung, wie für die Dänischen, Schwedischen resp. Norwegischen Sendungen.

Der mitgetheilte Tarif für das Deutsch-Oesterreichische Vereins-Frachtpostporto sowie das Werthporto ist unter Berücksichtigung der im Circular ^{Nr. 19/}1860. 10 gedachten Aenderungen nunmehr auch im Verlehr mit Mecklenburg-Schwerin zu benutzen.

Berichtigung. Im Circular ^{Nr. 3/}1861. 5. c. Abschnitt 2 ist zu lesen anstatt: „Bei den nach Mecklenburg transitirenden“ „Bei den durch Mecklenburg transitirenden“.

Kopenhagen, den 23ten Februar 1861.

Tare zur Berechnung des Schwedischen Frachtpostportes.

	Heber 8 Loth bis incl. 2 1/4 $\frac{1}{2}$ ober 1/2 Gubit- fuß.	Heber 2 1/2 bis incl. 5 1/4 $\frac{1}{2}$ ober 1/2 Gubit- fuß.	Heber 5 1/4 bis incl. 10 1/2 $\frac{1}{2}$ ober 1 Gubit- fuß.	Heber 10 1/2 bis incl. 15 1/2 $\frac{1}{2}$ ober 1 1/2 Gubit- fuß.	Heber 15 1/2 bis incl. 20 $\frac{1}{2}$ ober 2 Gubit- fuß.	Heber 20 bis incl. 30 $\frac{1}{2}$ ober 2 1/2 Gubit- fuß.	Heber 30 bis incl. 40 $\frac{1}{2}$ ober 3 Gubit- fuß.	Heber 40 bis incl. 50 $\frac{1}{2}$ ober 3 1/2 Gubit- fuß.	Heber 50 bis incl. 60 $\frac{1}{2}$ ober 4 Gubit- fuß.
	♣ 0	♣ 0	♣ 0	♣ 0	♣ 0	♣ 0	♣ 0	♣ 0	♣ 0
Bis 3 Meilen	25	35	70	1 5	1 40	1 75	2 10	2 45	2 80
Heber 3 bis 6	35	45	90	1 35	1 80	2 25	2 70	3 15	3 60
— 6 — 10	45	60	1 20	1 80	2 40	3	3 60	4 20	4 80
— 10 — 15	60	80	1 60	2 40	3 20	4	4 80	5 60	6 40
— 15 — 20	75	90	1 80	2 70	3 60	4 50	5 40	6 30	7 20
— 20 — 30	90	1 10	2 20	3 30	4 40	5 50	6 60	7 70	8 80
— 30 — 40	1	1 25	2 50	3 75	5	6 25	7 50	8 75	10
— 40 — 50	1 20	1 40	2 80	4 20	5 60	7	8 40	9 80	11 20
— 50 — 60	1 30	1 55	3 10	4 65	6 20	7 75	9 30	10 85	12 40
— 60 Meilen	1 40	1 70	3 40	5 10	6 50	8 50	10 20	11 90	13 60

Progressionstabelle für Mecklenburg-Schwerin.

	Hamburg.	Rübe.	Bismar.	Büden. 1	Schwar- zenb.	Friedrichs- ruhe.	Meinb.	Rageburg.	Rauen- burg.
	Prog. N ^o								
Blantenberg	4	3	1	3	3	4	4	3	3
Boizenburg	2	2	3	1	1	2	2	2	1
Bolltenbagen	4	2	1	3	3	3	3	2	3
Brahlsdorf	3	2	3	1	2	2	2	2	1
Brüel	4	3	1	3	3	4	4	3	3
Bühow	5	3	2	4	4	4	5	3	4
Criviß	4	3	2	3	3	3	4	2	3
Dargun	7	5	4	6	6	6	7	5	6
Daslow	3	1	2	2	2	2	3	1	3
Debbertin	5	4	2	4	4	4	5	3	4
Deheran	5	3	2	4	4	4	5	3	4
Doemiß	4	3	3	2	3	3	3	3	2
Dobedisch	3	2	2	2	2	2	3	1	2
Enelen	7	5	3	5	6	6	7	5	6
Goldberg	5	4	3	4	4	4	5	3	4
Grabow	4	3	3	3	3	3	4	3	3
Grevesmühlen	3	2	1	2	3	3	3	2	3
Hüstenow	5	4	2	4	4	5	5	4	4
Hagenow	3	2	2	2	2	3	3	2	2
Hamburg	"	"	4	"	"	"	"	"	"
Heil. Damm	5	3	2	4	4	5	5	3	5
Keinen	4	2	1	3	3	3	3	2	3
Kleib	7	7	4	6	6	6	7	5	7
Klüß	3	2	1	3	3	3	3	2	3
Krafow	5	4	2	4	5	5	5	4	4
Kreepin	5	3	1	4	4	4	4	3	4
Lage	6	4	2	5	5	5	5	4	5
Ludwigslust	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Lüttheen	3	3	3	2	2	2	3	2	2
Lüß	5	4	2	4	4	4	4	3	4
Malchin	6	5	3	5	5	5	6	5	6
Malchow	6	5	3	5	5	5	5	4	5
Marlow	7	5	3	5	6	6	7	5	6
Marniß	5	4	3	3	4	4	4	3	3
Molgow	6	5	3	5	5	5	6	4	5
Mühlen-Tischen	3	2	1	2	3	3	3	2	3
Neubudow	5	3	1	4	4	4	4	3	4
Neulalen	7	5	3	5	6	6	7	5	6
Neulaffer	4	3	1	3	3	4	4	3	4
Neulaniß	6	4	3	5	5	5	6	4	5
Neuludt	4	3	2	3	3	3	4	3	3
Norckim	5	3	2	3	4	4	4	3	3
Nenzlin	8	7	4	7	7	7	8	6	6
Blau	5	4	3	4	4	5	5	4	4
Bripier	3	3	2	2	2	2	3	2	2
Redefin	3	3	3	2	2	3	3	2	2
Rechna	3	1	1	2	2	2	3	1	2
Ridniß	6	5	3	5	5	5	6	5	5
Roebel	7	5	4	5	5	6	7	5	5
Roßow	6	4	2	4	5	5	5	4	5
Schoenberg	3	1	2	2	2	2	2	1	2

Berichtigung i. 19. Stück S. 124 v. d. B. Büßen

	Hamburg.	Lübed.	Wismar.	Büchen.	Schwarzenbed.	Freibirchtruf.	Reinbed.	Magdeburg.	Launen- burg.
	Progr. N ^o .								
Schwaan	5	4	2	4	4	5	5	4	4
Schwern	4	2	2	2	3	3	3	2	3
Sterzhn	5	4	3	4	5	5	5	4	5
Stadenhagen	6	5	4	5	5	5	6	5	6
Sternberg	5	3	2	3	4	4	4	3	4
Sülze	7	5	3	6	6	6	7	5	6
Teßin	6	4	3	5	5	5	6	4	5
Teterow	6	5	3	5	5	5	6	4	5
Wentchow	4	2	1	3	3	3	4	2	3
Waren	6	5	4	5	5	5	6	5	5
Warin	4	3	1	3	3	4	4	3	3
Warnemünde	6	4	2	5	5	5	5	4	5
Warnow	5	3	2	3	4	4	4	3	4
Wismar	4	2	"	3	3	3	4	2	3
Wittenburg	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Wustrow	6	5	3	5	5	5	6	5	6
Zachn	3	3	2	2	2	3	3	2	2
Zarrentin	3	2	2	1	2	2	2	1	2

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1.

a. Die Bedienung eines Zollkontroleurs an der Hjørtinger Zollstätte. Wage 1,000 \mathfrak{R} jährlich, nebst interimistischer Befoldungszulage. — Comtoirkostenvergütung 200 \mathfrak{R} jährlich, nebst interimistischer Zulage von 100 \mathfrak{R} jährlich. — Caution 6,800 \mathfrak{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

b. Die Bedienung als Zollinspector an der Thisteder Zollstätte. Wage 1,500 \mathfrak{R} jährlich, nebst interimistischer Befoldungszulage.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Se. Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — resp. vom 25ten v. und 2ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

2.

Die Bedienung als Postmeister zu Ddense. Wage 2,200 \mathfrak{R} jährlich, nebst interimistischer Befoldungszulage. Normirte Comtoirkostenvergütung 1,600 \mathfrak{R} jährlich. Die ungewissen Einnahmen sind pro 18^{36/37} zu ca. 494 \mathfrak{R} . und pro 18^{39/40} zu ca. 561 \mathfrak{R} angegeben. Die Comtoirausgaben sind angegeben pro 18^{36/37} zu ca. 2,637 \mathfrak{R} . und pro 18^{39/40} zu ca. 2,796 \mathfrak{R} .

Für die Hebung ist eine Caution von 10,000 \mathfrak{R} in anordnungsmäßigen Effecten zu bestellen.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — vom 2ten d. M. angerechnet — an den Generalpostdirector in Kopenhagen einzufenden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

10tes Stück.

Kopenhagen, den 15ten März

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 27. Patent, betreffend die vertragmäßige Stellung der Zollbeamten und Zollgens'darmen im Fürstenthume Lübeck (vgl. Gesetz und Ministerialblatt pro 1853; Stück X., Nr. 29).

 Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg eine nähere Vereinigung über die Stellung der Zollbeamten und Zollgens'darmen im Fürstenthum Lübeck einzugeben und lassen den in dieser Beziehung von den Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag, nachdem die darüber ausgestellten Ratificationen gegenseitig ausgewechselt worden und die vorbehaltenene Zustimmung des Ländtages des Großherzogthums Oldenburg erfolgt ist, hierdurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Begeben auf Christiansberg, den 24ten Februar 1861.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insignel.

Frederik R.

(L. S.)
(R.)

Fenger.

Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Stellung der Zollbeamten und Zollgenöss'armen im Fürstenthum Lübeck.

Seine Majestät der König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg
einerseits

und **Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg**, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Anshausen &c.
andererseits

haben zur Beseitigung der Zweifel und Unzuträglichkeiten, welche bei der Anwendung des Artikels 10 des Vertrages vom 13ten Februar 1853, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein sich herausgestellt haben, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Dänemark zc. zc. AllerhöchstIhren Staatsrath und Committirten im Generalzolldirectorat Johann Joachim Heinrich Christen, Ritter des Dannebrogordens, Ehrencomthur des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg zc. zc. höchstIhren Geheimen Staatsrath, Dr. Carl Friedrich Pappeßen, Ehrencomthur des Großherzoglichen Haus- und Verdienstordens; von welchen Bevollmächtigten, nach Amdwechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

Art. 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 13ten Februar 1853 wird aufgehoben und treten die Bestimmungen der folgenden Artikel 2 bis 4 an dessen Stelle.

Art. 2.

§ 1. Die im Fürstenthum Lübeck angestellten Civil-Zollbeamten und Officialen sind, unter der Beschränkung und den näheren Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4, den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

§ 2. In allen Sachen, welche ihre Amtsgeschäfte und deren Verwaltung betreffen, sind die Civil-Zollbeamten und Officialen den in Gemäßheit der Artikel 3 und 4 des Vertrages vom 13ten Februar 1853 für das Fürstenthum Lübeck erlassenen Gesetzen und administrativen Bestimmungen, sowie den Anordnungen der Königlichen Regierung unterworfen.

§ 3. Der Königlichen Regierung stehen die Befugnisse — insbesondere die Strafbefugnisse — zu, welche nach den Bestimmungen der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6ten Februar 1839 der Großherzoglichen Rentekammer übertragen sind.

§ 4. Bei den die Amtsgeschäfte und deren Verwaltung betreffenden strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Civil-Zollbeamten und Officialen, welche den Großherzoglichen Gerichten überwiesen werden, haben letztere die Gesetze zur Anwendung zu bringen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn die Handlung oder Unterlassung von Großherzoglich Oldenburgischen Staatsdienern gegen den Großherzoglich Oldenburgischen Staat begangen wäre.

§ 5. Die Verhaftung eines Civil-Zollbeamten oder Officialen, sowie die Versekung eines solchen in den Anklagestand ist dem königlichen Generalzolldirectorat und dem Oberzollinspector ungesäumt anzuzeigen.

§ 6. Bei allen die Amtsgeschäfte und deren Verwaltung betreffenden, zur gerichtlichen Behandlung gelangenden strafbaren Handlungen und Unterlassungen (§ 4) soll dem königlichen Generalzolldirectorat, vor Abgebung des Erkenntnisses, Gelegenheit gegeben werden, mit seinem Gutachten gebdrt zu werden.

§ 7. Jedes in einer Etrafsache gegen einen Civil-Zollbeamten oder Officialen von einem Großherzoglichen Gerichte abgegebene Erkenntniß ist dem königlichen Generalzolldirectorat und dem Oberzollinspector schriftlich mitzutheilen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 sollen auch auf die im Herzogthum Holstein stationirten Zollbeamten Anwendung finden, wenn dieselben sich im Fürstenthume Lübed eine strafbare Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen lassen, während sie daselbst berechtigterweise Dienstgeschäfte ausüben.

Art. 3.

§ 1. Die im Fürstenthum Lübed stationirten Zollgends'armen stehen hinsichtlich aller im Fürstenthum vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen, welche ihren Dienst als Soldat und Zollgends'arm und die Ausübung dieses Dienstes betreffen, unter denselben Gesetzen und denselben Behörden, welchen die im Herzogthum Holstein stationirten Gends'armen unterworfen sind.

§ 2. In den Fällen des § 1 haben die Großherzoglich Oldenburgischen Gerichte, wenn die königlich Dänischen nicht zur Stelle sind, diejenigen die Ermittlung des Thatbestandes oder die Ueberführung betreffenden Untersuchungshandlungen, welche keinen Aufschub leiden, vorzunehmen und die aufgenommenen Verhandlungen dem zuständigen königlichen Gerichte ungesäumt mitzutheilen.

§ 3. Ist durch eine Handlung oder Unterlassung, welche zu den im § 1 angegebenen gehört, das Interesse der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung oder die Person, die Ehre oder das Vermögen eines Oldenburgischen Untertanen verletzt, so steht der Großherzoglichen Justizkanzlei zu Gütin, oder dem Gerichte, welches an deren Stelle treten möchte, das Recht zu, Namens der Großherzoglichen Staatsregierung, die Revision des Urtheils des königlich Dänischen Kriegsgerichts durch das königlich Dänische General-Auditoriat, in Gemäßheit der Vorschriften der königlichen Militärgeetze, und zwar auch in den Fällen zu verlangen, wo die Revision nach diesen Gesetzen weder vorgeschrieben noch zulässig ist.

§ 4. Liegen die Voraussetzungen des § 3 vor, so ist das Urtheil des königlichen Kriegsgerichts, mit den Acten, der Großherzoglichen Justizkanzlei zu Gütin, oder dem Gerichte, welches an deren Stelle treten möchte, anzustellen.

Will dieses Gericht von dem ihm ertheilten Rechte (§ 3) Gebrauch machen, so muß es dies, bei Verlust dieses Rechts, innerhalb drei Tagen nach dem Empfange des Urtheils dem Jurisdictionschef der Gends'armerie anzeigen. Dasselbe kann das Verlangen der Revision entweder sofort bei jener Anzeige oder innerhalb acht Tagen nach derselben schriftlich begründen.

§ 5. Die Entscheidung des General-Auditorats ist der Großherzoglichen Justizkanzlei zu Gütin, oder dem Gerichte, welches an deren Stelle treten möchte, durch den Jurisdictionschef der Gends'armerie mitzutheilen.

§ 6. Ob die Voraussetzungen des § 3 vorliegen, hat der Jurisdictionchef der Gensd'armie zu entscheiden. Er muß dieß indeß annehmen, wenn die Großherzogliche Justizkanzlei zu Cutin, oder das Gericht, welches an deren Stelle treten möchte, der Ansicht ist, daß jene Voraussetzungen vorliegen und daß für diesen Fall vorgeschriebene Verfahren, vor der Abgabe des Urtheils, beantragt.

§ 7. Kann eine Sache, nach den Vorschriften der königlichen Militairgesetze, ohne kriegsgerichtliche Entscheidung durch den dazu befugten militairischen Vorgesetzten erledigt werden, so muß das Ergebnis dieser Erledigung der Großherzoglichen Justizkanzlei zu Cutin, oder dem Gerichte, welches an deren Stelle treten möchte, mit den etwaigen Akten mitgetheilt werden, wenn jener Vorgesetzte der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen des § 3 vorliegen, oder jenes Großherzogliche Gericht, vor der Erledigung der Sache, die Mittheilung verlangt hat. Dieses Gericht ist befugt, die kriegsgerichtliche Entscheidung nachträglich zu verlangen, muß aber, wenn es von dieser Befugniß Gebrauch machen will, solches, bei Verlust der Befugniß, innerhalb 3 Tagen nach dem Empfange der Mittheilung dem oben angegebenen Vorgesetzten anzeigen.

Tritt das Kriegsgericht ein, so kommen die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 zur Anwendung.

§ 8. Die Großherzogliche Justizkanzlei zu Cutin, oder das Gericht, welches an deren Stelle treten möchte, ist befugt, das rechtskräftige Urtheil des königlichen Kriegsgerichts, beziehungsweise die Erledigung durch den militairischen Vorgesetzten (§ 7) den beteiligten Oldenburgischen Behörden oder Untertanen bekannt zu machen.

§ 9. Hinsichtlich aller zu den im § 1 angegebenen nicht gehörenden, im Fürstenthum Lübeck vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen sind die Zollgensd'armen, sowol in straf als civilrechtlicher Beziehung, den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzen und Behörden in derselben Weise unterworfen, wie ein Ausländer, welcher sich im Fürstenthum Lübeck vorübergehend aufhält.

§ 10. Die Verlegung eines Zollgensd'armen in den Anklagestand ist dem zunächst vorgesezten Officier desselben ungesäumt schriftlich anzuzeigen.

§ 11. Bei der gegen einen Zollgensd'armen erkannten Pfändung sollen die Bestimmungen der Artikel 46 bis 49 des Großherzoglich Oldenburgischen Civilrechts der Militairpersonen vom 1sten Mai 1841 zur Anwendung kommen.

Der Vorgesetzte, an welchen das Amt sich wenden muß (Artikel 47 des angezogenen Gesetzes vom 1sten Mai 1841) ist der vorgesezte Districtsofficier des Schuldners.

An die Stelle des Militaircommandos (Art. 48 und 49 des angezogenen Gesetzes) tritt der Commandeur der Gensd'armie.

§ 12. Ist zur Aufrechthaltung oder Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung das Einschreiten der mit der Handhabung der Polizei beauftragten Großherzoglichen Behörde nöthig, so sollen, wenn Zollgensd'armen theilhaft sind und ein denselben vorgesezter Officier gegenwärtig ist, die hinsichtlich der Zollgensd'armen zu ergreifenden Maaßregeln jenem Officier überlassen bleiben.

§ 13. Die von einem Großherzoglichen Gerichte beschlossene Verhaftung eines Zollgensd'armen erfolgt auf desfallsige Requisition durch den dem Zollgensd'armen zunächst vorgesezten Officier, welcher dieselbe nicht verweigern darf. Wenn jedoch die Veranlassung oder der Zweck der Verhaftung die Verzögerung nicht gestattet, welche durch die Requisition herbeigeführt werden würde, so kann die Verhaftung ohne diese Requisition in Ausführung gebracht werden. Hinsichtlich der vorläufigen Ergreifung und Festnahme treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein; dieselbe ist jedoch dem nächsten Vorgesetzten ungesäumt anzuzeigen.

§ 14. Die Ladung der Zollgend'armen erfolgt, auf desfallsige Requisition, durch den zunächst vorgeordneten Officier derselben. Sie kann indeß ohne diese Requisition erfolgen, wenn die Sache die durch die Requisition veranlaßte Verzögerung nicht gestattet, muß indeß schriftlich und unter Angabe, daß die Sache eilig ist, erlassen werden.

§ 15. Die von einem Großherzoglichen Gerichte ohne Requisition vollzogene Verhaftung (§ 13) sowie die ohne Requisition erfolgte Ladung (§ 14) eines Zollgend'armen müssen von der verhaftenden, beziehungsweise ladenden Behörde dem zunächst vorgeordneten Officier desselben und dem Obervigilanzinspector ungesäumt schriftlich angezeigt werden und zwar unter Angabe des Grundes, weshalb die Requisition nicht erfolgt ist.

§ 16. Jedes in einer Strafsache von einem Großherzoglichen Gerichte gegen einen Zollgend'armen abgegebene Erkenntniß ist dem zunächst vorgeordneten Officier desselben unverzüglich schriftlich mitzutheilen.

§ 17. Ist von einem Großherzoglichen Gerichte eine Freiheitsstrafe erkannt, so soll die Vollstreckung der Strafe bis zur Benachrichtigung: ob der Verurtheilte aus dem königlichen Dienst entfernt, beziehungsweise, wenn er ein Ordens- oder Ehrenzeichen trägt, dieses entzogen werden soll, ausgesetzt werden. Die Benachrichtigung erfolgt durch den Officier, welchem das Urtheil zugestellt worden ist.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die Gefängnißstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten an die Stelle einer erkannten Geldstrafe tritt.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 sollen auch auf die im Herzogthum Holstein stationirten Zollgend'armen und deren Officiere Anwendung finden, wenn dieselben im Fürstenthum Lübeck eine strafbare Unterlassung oder Handlung begehen, während sie daselbst berechtigterweise Dienstgeschäfte ausüben.

Art. 4.

Die gegen einen Zollbeamten, Zollofficialen oder Zollgend'armen erkannte Landesverweisung soll nicht zur Ausführung gebracht werden, wenn und so lange jene Angestellten aus dem Zolldienste nicht entlassen sind.

Art. 5.

Zweifel und Differenzen, welche sich bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ergeben und durch die gegenseitigen zuständigen Behörden nicht beseitigt werden, sind durch die beiderseitigen Ministerien zu erledigen.

Art. 6.

Die Zustimmung des Landtages des Großherzogthums Oldenburg zu diesem Vertrage wird vorbehalten.

Art. 7.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Jur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Cutin den 23sten Mai 1860.

J. J. H. Christen.
(L. S.)

C. F. Hayessen.
(L. S.)

Zweite Abtheilung.

Nr. 28. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die im Jahre 1860 bestrafte Handelsreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1860 mit Multen belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Multe von
A. Heinrich Benedictus Aleemann	Oldesloe	Traventhal (den 7. Decbr. 1859.)	Rthln. 48.
(Frühere Bestrafung unter dem Namen Bendix Aleemann, siehe Gesetz- und Ministerialblatt pro 1858; Städ III., Nr. 17 a, S. 49 o.)			
Joseph Friedrich Dorfmüller	Oldesloe	Traventhal	32.
Ludwig Hahn	Hamburg	Rütjenburg	32.
Lazarus Marcus Sufsmann	Hamburg	Trzebo	32.
J. E. Walter	Drathmühle	Trittau	32.
Lorenz Wiesinger	Altona	Altona	32 Rth., welche jedoch auf 8 Rth. ermäßigt worden ist.
B. Borchard	Hamburg	Aeroesjöbbing	48.
Ernst Heinrich Wisé	Lübeck	Burg auf Fehmarn	32.
Albert Hirschmann	Hamburg	Kopenhagen	32.
Michel Joseph Michael	Hamburg	Kopenhagen	32.
August Theodor Meyer	Hamburg	Niborg	48.
Joh. Nic. Leonhard Holst	Lübeck	Vordingborg	32.
Peter Hermansen	Christiania	Restved	48.
M. S. Philipsen	Kopenhagen	Rønne	32.
B. Detlev Friedrich Nig	Riel	Neumünster	8.
Carl Friedrich Christoph Meyer	Groß-Zinbek	Höjer	8.
Carl Gustav Wunderlich	Leipzig	Kopenhagen	8.
Friedrich Creuzberg	Hamburg	Kopenhagen	8.
M. Heddersen	Hamburg	Svendborg	8.
Rudolph Engelhard	Magdeburg	Ribe	8.

- b. Betreffend den Verkauf von Waaren nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Wenn unberichtigt lagernde Waaren, welche dem im § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, in öffentlicher Auction zum Verkauf gestellt werden, so sind dieselben in der Regel als verzollt zu verauctioniren. Die Zollstätten werden jedoch autorisirt, solche Waaren, wenn besondere Umstände dafür sprechen, im Interesse der privaten Eigenthümer oder in dem der Staatskasse als unverzollt verkaufen zu lassen, und kann zugleich hinsichtlich creditaufgeberechtigter Waaren, sofern die Verhältnisse dazu Veranlassung geben, bei Feststellung der auf einmal zum Aufruf zu bringenden Waarenquantitäten auf die Eventualität Rücksicht genommen werden, daß ein Creditaufgeberechtigter der Meistbietende werden und dieselben zur Creditauflage zu melden wünschen möchte.

- c. Betreffend die Verlegung eines Lößch- und Ladeplatzes im Isehoer Zolldistrict.

Der Platz bei H. Jensen's Hause zu Hochdonn (sfr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1843, 2te Abthl. Nr. 5, n. Isehoer Zolldistrict Nr. 7), ist in Folge der Verlegung des Zollpactlocald daselbst als autorisirter Lößch- und Ladeplatz aufgehoben und dagegen der „Platz neben dem Zollpactraum bei C. Dreesen's, an der Meldorf-Isehoer Chaussee belegenem Hause zu Hochdonn“ als Lößch- und Ladeplatz autorisirt worden.

- d. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Marmel oder Läufer. Auf gegebene Veranlassung wird die sub Nr. 120 in dem 26ten Städ des Gesetz- und Ministerialblattes pro 1858 enthaltene Tarifbestimmung in Betreff der Marmel oder Läufer, dahin modificirt, daß künftig die Verzollung der Marmel nach dem Material, woraus sie bestehen, als Regel gilt und die Verzollung wie „Nürnbergerwaaren“ nur dann eintritt, wenn Marmel in der Weise mit Spielzeug zusammengepackt eingehen, daß es mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden sein würde, sie von dem Letzteren auszufordern.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 7ten März 1861.

H. C. E. Spønneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Se. Majestät der König haben unterm 28ten v. M. den Etatsrath Dr. phil. Ludwig Johann Trede von der mittelst Allerhöchsten Commissariums vom 17ten December 1853 demselben übertragenen Inspection des Gymnasiums in Altona und der übrigen gelehrten Schulen des Herzogthums Holstein auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen vom 1sten April d. J. angetrohet zu entbinden, und demselben das Commandeukreuz des Dannebrogordens zu verleihen Allergnädigst geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 29ten Januar d. J. die Wahl des Kaufmanns und bisherigen deputirten Bürgers Emil Klop in Kiel zum bürgerlicher Rathsvorwandten dieser Stadt zu befähigen, — und unterm 24ten v. M. den bisherigen Untergerichtsadvocaten Wilhelm Leberecht Carl Caspagne in Kiel zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein zu ernennen Allergnädigst geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30ten Januar d. J. dem Adolph Reifler aus Odrupe ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung von Dampfmaschinen nach der von ihm angegebenen Construction auf 10 Jahre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch ein bei der Rechnungsrevision ausgefertigtes Rotal kam es bei dem königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Frage: inwiefern die zu der Gasanstalt im Flecken Neumünster gehörigen Gebäude der Haussteuer unterworfen, namentlich ob dieselben als öffentliche Gebäude im Sinne des § 17 der Verordnung vom 15ten December 1802 zu betrachten seien, zu welcher Classe nach dem näheren Inhalte des Kanzelleichreibens vom 16ten Februar 1847 diejenigen zu rechnen sind „welche zur Erreichung von Staats- oder Communezwecken bestimmt sind, oder deren Benutzung auf öffentlich anerkannten Stiftungsacten beruht“. In den bei dem Ministerium eingegangenen bezüglichen Officialerklärungen war in thatsächlicher Beziehung bemerkt, daß die gedachte Anstalt Eigenthum der Pflückenscommune sei, und für deren Rechnung betrieben werde, ohne daß dabei ein pecuniärer Gewinn aus dem Ertrage in Aussicht genommen wäre. Es wurde nun von dem Ministerium angenommen, daß Anstalten der fraglichen Art unter solchen Verhältnissen als einem communalen Zwecke dienend betrachtet werden könnten, und demnach auch in Ansehung der Haussteuer als öffentliche zu behandeln seien. Andererseits würde ihre Haussteuerpflicht für unzweifelhaft anzusehen sein in den Fällen, wo ihr Betrieb einen eigentümlich gewerblichen Character hat, also nicht blos wo derselbe von Actionairen oder sonstigen privaten Unternehmern ausgeübt wird, sondern auch wo etwa eine Commune ihn über das Bedürfnis ihres eigenen Districts ausdehnen sollte.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rm. per Bogen durch sämtliche königlich Dänische Post-Comtoirs und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer **Schleswig und Holstein**.

11tes Stück.

Kopenhagen, den 25ten März

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 29. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung kupferner Justirpfropfen bei den gußeisernen Gewichten im Herzogthum Schleswig.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß die Stempel auf den bleiernen Justirpfropfen der gußeisernen Gewichte verlegt worden sind, wenn bei der Benutzung der Gewichte nicht die gehörige Sorgfalt auf die Schonung der Stempel verwendet wurde, so sind die Eichämter beauftragt worden, die ihnen zur Justirung und Stempelung vorgelegten gußeisernen Gewichte auf Verlangen mit kupfernen Justirpfropfen zu versehen.

Für die Justirung und Stempelung der gußeisernen Gewichte mit Kupferpfropfen, werden, weil die Anwendung derselben größere Arbeit erfordert, als die der Bleipfropfen, die Gebühren nach der im Anhang 2 sub B des Reglements für die Eichung der Gewichte (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1859; Stück XX., Nr. 65) aufgeführten höheren Taxe entrichtet.

Die Kosten des Materials sind zufolge § 22 des citirten Reglements in den gedachten Gebührenansätzen nicht einbefaßt; vielmehr werden kupferne Justirpfropfen, insoweit dieselben nicht mit eingeliefert werden, für

Gewichtsstücke von 0,25	—	1	Ⓕ	mit 4	Ⓕ.	
—	—	2	—	4	Ⓕ — 6	Ⓕ.
—	—	5	—	10	Ⓕ — 8	Ⓕ.
—	—	20	—	25	Ⓕ — 10	Ⓕ.
—	—	50	—	100	Ⓕ — 12	Ⓕ.

besonders berechnet werden.

Auch an den bereits mit Bleiverschluß versehenen gußeisernen Gewichten können bei der wiederholten eichamtlichen Prüfung derselben die bleiernen Pfropfen auf den Wunsch des Besitzers, und zwar, wenn die Beschaffenheit

des Bleispfens nach § 10 des Eichungreglements an sich eine Cassation resp. Erneuerung desselben nicht notwendig erscheinen lassen wird, gegen Entrichtung der Hälfte der in der oberrühnten Lage angegebenen Gebühren, durch Kupferne ersetzt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten März 1861.

Raaslöff.

G. Kuntze Kgl.

Nr. 30. Circulaire an die Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die zur Ueberwachung der Vorschriften des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 wegen Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht erforderlichen Controllmaafregeln.

Nachdem nunmehr sowohl durch die zur Ausführung des Gewichtsgesetzes vom 6ten Mai 1859 f. Z. getroffenen Vorbereitungsmaafregeln, als auch durch die inzwischen erfolgte Einrichtung von Localämtern dem Publicum hinreichend Gelegenheit geboten ist, sich mit vorschristsmäßigen Gewichten und Waagen zu versehen, ist es in Gemäßheit des § 20 des genannten Gesetzes für erforderlich erachtet, hinsichtlich der wider den Gebrauch unstatthafter Gewichte und Wägevorrathungen Seitens der Polizeibehörden zu übenden Controlle folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

1. Die Localpolizeibehörden sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahre, und zwar zunächst vor dem 1sten Juli d. J. (sfr. Nr. 8), die Gewichte und Wägevorrathungen sämmtlicher Gewerbe- und Handeltreibender ihres Districts sorgfältig zu untersuchen. Zu diesem Zweck haben alle Gewerbe- und Handeltreibende die in ihrem Gewerbe befindlichen Gewichte und Waagen der Polizei auf Verlangen jederzeit sofort zur Untersuchung vorzulegen.

Außerdem haben die Polizeibehörden sich durch ununterbrochene Vigilanz davon zu überzeugen, daß in den offenen Verkauflocalen und im öffentlichen Marktverkehr nur vorschristsmäßig hergestellte und gestempelte Gewichte und richtige resp. ordnungsmäßig gestempelte Waagen gebraucht werden.

Die Polizeibehörden haben sich behufs genauer Controllirung der im Verkehr befindlichen Gewichte mit einem vollständigen Satz nach dem neuen Gewichtssysteme hergestellter, genau abgeglichenen Gewichte zu versehen, welche sorgfältig zu schonen und wenigstens einmal im Jahre von dem Haupteichamt oder einem der Localämter einer Revision zu unterziehen sind.

2. Nach Maafgabe des § 9 des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 ist es nicht verboten, ungestempelte, oder nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes eingerichtete und gestempelte Gewichte sowie ungestempelte Befemer und Brückenwaagen zum Haushaltungsgebrauch und zu Zwecken der Wissenschaft, der Technik, der Production oder der Fabrication zu besitzen. Ebensovienig ist das Lagern ungestempelter Gewichte, Befemer und Brückenwaagen und das Feilhalten gestempelter fremder Gewichte untersagt. Auch kann darnach den zum Handel mit altem Eisen berechtigten Personen nicht verwehrt werden, solche Gewichte, welche nach dem vor Einführung des neuen Gewichtes im Herzogthum Holstein geltenden Gewichtssystem hergestellt sind, als altes Metall anzukaufen und zu verhandeln; damit jedoch einer verbotenen Benutzung derselben durch die Zulassung eines solchen Handels nicht Vorhub geleistet werde, so sind solche bei Händlern vorgefundenen alten Gewichte, wenn nicht nach den Bestimmungen des § 9 cit. deren Confidation gerechtfertigt erscheint, jedenfalls auf Veranlassung der Polizeibehörde einer solchen Veränderung zu unterziehen, daß sie als Gewichte fortan nicht gebraucht werden können.

3. Werden ungestempelte oder nicht nach Maafgabe des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 hergestellte und gestempelte Gewichte sowie ungestempelte Befemer und Brückenwaagen, eadlich unrichtige oder im öffentlichen Verkehr überhaupt verbotene andere Wägeeinrichtungen (sfr. § 14 des cit. Gesetzes) unter solchen Umständen, welche die

Bermuthung eines unstatthaften Gebrauches zulassen, vorgefunden, so sind dieselben alsbald in polizeilichen Verwahr- sam zu nehmen, und ist sofort von der mit Ausübung der richterlichen Polizei beauftragten Behörde die desfalls erforderliche Untersuchung anzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß Gewichte etc., welche der Confiscation unterzogen sind, nicht wieder in den Verkehr gebracht werden dürfen, sondern, ehe sie etwa als altes Metall verkauft werden, in geeigneter Weise für ihren früheren Zweck unbrauchbar zu machen sind.

4. Da eine völlige Genauigkeit der Gewichte im täglichen Verkehr nicht durchgeführt werden kann, so sind folgende (plus — minus) Differenzen der nominellen und der wirklichen Schwere der coursirenden Gewichte zu toleriren (sfr. Eichungs-Reglement vom 12ten Juli 1859, Anhang 1):

beim 100 Stüd bis 2 Quint

— 50	—	— 1,5	—
— 25	—	— 1	—
— 20	—	— 8	t
— 10	—	— 5	-
— 5	—	— 2,5	-
— 4	—	— 2	-
— 3	—	— 2	-
— 2	—	— 2	-
— 1	—	— 1	-
— $\frac{1}{2}$	—	— 0,6	-
— $\frac{1}{4}$	—	— 0,4	-
— 0,2	—	— 0,2	-
— $\frac{1}{5}$	—	— 0,25	-
— 0,1	—	— 0,2	-
— 5 Quintstüd	—	— 0,15	-
— 2	—	— 0,06	-
— 1	—	— 0,04	-
— 5 Ortstüd	—	— 0,04	-
— 2	—	— 0,02	-
— 1	—	— 0,02	-

5. Wenn ordnungsmäßig gestempelte Gewichte durch den Gebrauch oder durch stattgehabte Beschädigung so ungenau geworden sind, daß die Abweichung ihrer Schwere von den in den Händen der Polizeibehörde befindlichen Controllirungsgewichten die zufolge der Nr. 4 zu tolerirenden Differenzen überschreitet, oder deren Stempel unkenntlich geworden sind, so hat die Polizeibehörde es zu veranlassen, daß solche Gewichte auf Kosten des Besitzers auf dem nächsten Eichamt rectificirt werden. Haben aber die Gewichte eine so bedeutende Veränderung erlitten, daß ihre Unrichtigkeit dem Besitzer bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht unbemerkt bleiben konnte, so sind dieselben in Verwahr- sam zu nehmen und dem Gerichte zur Einleitung der desfalls erforderlichen Untersuchung zu überreichen. Ebenso ist es zu verhalten, wenn die an Besemern und Brückenwaagen vorhandenen Stempel unkenntlich oder wenn die gedachten Wägeeinrichtungen in bemerklichem Grade unrichtig geworden sind (vergl. die in dem Reglement für die Prüfung und Eichung der der Stempelung zu unterziehenden Waagen, d. d. 12ten Juli 1859 enthaltenen Bestimmungen über die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Stempelung derselben).

6. Die Polizeibehörde hat insbesondere dann, wenn Veranlassung zum Zweifel an der Richtigkeit der vorgeschundenen Gewichte und Waagen vorliegt, die Vorweisung der nach Maaßgabe des § 19 des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 auszustellenden Eichscheine von den Besitzern der Gewichte und Wägevorrüchtungen zu verlangen, und sind jedenfalls diejenigen Gewichte, welche nach Ausweis der Eichscheine seit mehreren Jahren nicht justirt worden sind, einer sorgfältigen Vergleichung mit den Controllirungsgewichten zu unterziehen.

Falls die Gewichte etc. nicht direct von einem Eichamte bezogen sind und den Besitzern mit denselben kein Eichschein ausgeliefert ist, so kann von ihnen anstatt des Eichscheins ein Nachweis darüber verlangt werden, von wem und zu welcher Zeit sie die Gewichte erhalten haben.

7. Die Beaufsichtigung der Medicinalgewichte in den Apotheken ist nicht von der Polizeibehörde, sondern nach Maaßgabe der Apothekerordnung vom 11ten Februar 1854 Abschnitt XI von den Medicinalbehörden zu führen.

8. Ueber das Resultat der jährlichen Revisionen haben die Polizeibehörden einen eingehenden Bericht an das Ministerium zu erstatten, und ist dem ersten, vor dem 1sten Juli d. J. zu erstattenden desfallsigen Bericht ein genaues Verzeichniß sämmtlicher im Besitze und Gebrauch der Gewerbe- und Handelstreibenden ihres Districtes befindlichen, vorschriftsmäßig hergestellten Gewichte und Wägevorrüchtungen anzuschließen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten März 1861.

Raaslöff.

G. Kuntze Rgl.

Nr. 31. **Circular an die sämmtlichen Wege-districtsobrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend die rechtzeitige Abhaltung der Frühlingswegeschau s. w. d. a.**

Nach den in der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 §§ 40, 41 und 42 enthaltenen Bestimmungen haben die Localwegebeamten die von ihnen alljährlich abzuhaltende Schauung sämmtlicher ihrer Aufsicht überwiesenen Landstraßen und Nebenwege des Districts im Frühlung bis zur Mitte Aprils vorzunehmen und das über diese Besichtigung angenommene Protocoll bis zum 1sten Mai an die Districtsobrigkeit einzusenden, wonach diese ohne Aufschieb das Bechniß über die vorzunehmenden Arbeiten zu verfügen und dem Oberlandwegespector (der Chaussee- und Wegebaudirection) eine Abschrift des Besuchsprotocolls und der darauf erlassenen Verfügungen in der Mitte des Maimonats zu übersenden hat.

Es ist nun hieselbst zur Sprache gekommen, daß die ebegedachten Termine in den letzteren Jahren meistens nicht innegehalten sind, indem häufig die Wegeschau erst im Mai oder gar im Juni abgehalten ist, und die abschriftliche Mittheilung der Besuchsprotocolle an die Chaussee- und Wegebaudirection, — wobei überdies nicht selten die vorgeschriebene Benachrichtigung von den auf das Schauprotocoll erlassenen Verfügungen ganz unterblieben ist — bis zum Juli- oder Augustmonat sich verzögert hat. Da eine solche mangelhafte Befolgung der allegirten gesetzlichen Vorschriften den Augen der Frühlingswegeschau wesentlich beeinträchtigt, so findet das Ministerium sich veranlaßt, unter Hinweis auf das Regierungs-Circular vom 2ten Februar 1847 (Chronologische Sammlung, 1847 Nr. 24) die fraglichen Bestimmungen der Wegeordnung hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem es zugleich die Erwartung ausspricht, daß die resp. Wegedistrictsobrigkeiten für deren genauere Befolgung in Zukunft Sorge tragen werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten März 1861.

Raaslöff.

C. Griebel.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

12tes Stück.

Kopenhagen, den 30sten März

1861.

Zweite Abtheilung.

- Nr. 32. Bekanntmachung, betreffend die Inkrastichung der im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die Nebenlandstraße Nr. 17.

Die im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks werden für die Nebenlandstraße Nr. 17, von Schiffbeck über Trittau nach Hamfelde, vom 1sten Juni d. J. angerechnet hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1Sten März 1861.

Für den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

- Nr. 33. Circulaire an sämtliche Oberbeamte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein, betreffend die Aufnahme von Verzeichnissen über die dort sich aufhaltenden Britischen Unterthanen.

Die Königliche Großbritannische Regierung beabsichtigt am 8ten April d. J. eine allgemeine Volkszählung in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland vornehmen zu lassen und hat in Verbindung damit den Wunsch ausgesprochen, daß zur Vervollständigung dieser Volkszählung ein genaues Verzeichniß über die Zahl der zu dem gedachten Zeitpuncte in der Dänischen Monarchie sich aufhaltenden englischen Unterthanen ihr mitgetheilt werden möge.

In dieser Anleitung werden sämtliche Oberbeamte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein hiedurch ersucht, am 8ten April d. J. über die an diesem Tage in Ihren resp. Districten sich aufhaltenden Englischen Unterthanen, soweit deren Aufenthalt nicht als ein ganz temporairer anzusehen ist, insbesondere soweit dieselben nicht lediglich als Reisende zu betrachten sein werden, ein Verzeichniß nach Maasgabe des untenstehenden

Schemas aufnehmen zu lassen, resp. anzunehmen und dasselbe vor Schluß des April Monats zur weiteren Veranlassung an das Ministerium gelangen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26ten März 1861.

Zür den Minister:

Springer.

Jasper.

Verzeichniß über die am 5ten April 1861 in dem Amte (mut. mut.) sich aufhaltenden Englischen Unterthanen.

Männliches Geschlecht.					Weibliches Geschlecht.				
Voller Name.	Alter.	Stand.	Verheirathet. Wittwer.	Geburtsort.	Voller Name.	Alter.	Stand.	Verheirathet. Wittwe.	Geburtsort.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten März d. J. den bisherigen Organisten und Lehrer Ferdinand Pahnfen in Eckfer zum Schreib- und Rechnenlehrer an der Altedensschule in Neumünster Allergnädigt zu ernennen, wie auch Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß demselben für seine Dienstzeit zugleich die Functionen eines Organisten und Küsters an der dortigen Kirche übertragen werden.

Se. Majestät der König haben unterm 30ten Januar d. J. dem Bootebauer Die Ferdinand Larsen und dem Schiffsführer Peter Joer Matthiesen in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Wasserhebemaschinen mit Klappen, welche an einem über Scheiber gespannten Guet in der von ihnen näher angegebenen Weise befestigt sind, wie dem Civilingenieur Jacques Belou in Paris auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm angegebenen Verbesserungen an Maschinen zur Hervorbringung einer bewegenden Kraft durch erhitzte und comprimete Luft — auf 5 Jahre Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu verleihen geruhet.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Schulenburg ist der Secretair Heinrich August Schwarz daselbst mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in gedachtem Gute beauftragt worden.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Bedienung als Zollverwalter zu Ryljöbing auf Falster. Normirte Säge 1,500 \mathcal{R} , nebst interimistischer Besoldungsverbesserung. Normirte Comtoirhaltungsvergütung 250 \mathcal{R} jährlich. — Caution 4,800 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effekten.

2. Die Bedienung eines Zollcontrolleurs bei der Aalborg'ser Zollstätte. Säge 800 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungsverbesserung.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 15ten März d. J. an gerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen eingureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

13^{tes} Stück.

Kopenhagen, den 3ten April

1861.

Seine Majestät der König haben unterm 30ten v. M. den bisherigen Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Conferenzrath H. J. A. Raasbøff, Commandeur des Dannebrog-Ordens, auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen Allerhöchst in Gnaden zu entlassen, und zugleich die demselben seiner Zeit Allerhöchst ertheilte Ordre zu interimistischem Eintritte in Allerhöchstihren Geheimen-Staatsrath Allergnädigt außer Kraft zu setzen geruhet.

Unter dem nemlichen Dato haben Allerhöchst Dieselben St. Excellenz den Conseilspräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten für die gesammte Monarchie, Geheimen-Conferenzrath Lic. juris Carl Christian Hall, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, zugleich zum Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben, nachdem die durch Allerhöchstes Rescript vom 2ten v. M. erfolgte Uebertragung der Functionen eines Königl. Commissarius bei der 11ten außerordentlichen Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände an den derzeitigen interimsischen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Conferenzrath Raasbøff, Commandeur des Dannebrog-Ordens, mit der demselben inzwischen Allerhöchsth. bewilligten Dimission wegfällig geworden, — nunmehr unterm 2ten d. M. den Generaldevisor und Departementchef unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Staatsrath Theodor Schulze, zu Allerhöchsth. Commissarius bei der gedachten Provinzialständerversammlung Allerhöchsth. zu ernennen geruhet.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rms. per Bogen durch sämtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

14tes Stück.

Kopenhagen, den 12ten April

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 34. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Schlagloth ist nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Tellurien sind bei der Einfuhr wie Globen zu behandeln, mithin zollfrei.

Tuchleisten. Da es sich gezeigt hat, daß die genaue Beachtung der Regel, daß Tuchleisten, welche getrennt vom Tuch eingeführt werden, je nach ihrer Beschaffenheit wie andere Wollenwaaren zu verzollen sind, mit erheblichen und nicht immer zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden ist, indem nicht nur die Sortirung der mit einander vermischt eingehenden verschiedenen Arten Leisten je nach ihren Bestandtheilen an und für sich sehr umständlich, sondern auch die Erkennung der Bestandtheile jedes einzelnen Stücks in vielen Fällen höchst schwierig ist, überdies auch häufig Tuchleisten vorkommen, die wenig oder gar keine Wolle, sondern größtentheils Haare enthalten und demnach nicht als Wollenwaare behandelt werden können, so werden Tuchleisten, welche getrennt vom Tuch eingeführt werden, künftig nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen sein.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 3ten April 1861.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Nr. 35. Ministerialschreiben, betreffend eine Abänderung des Bahnpolizeireglements für König Christian VIII. Ostseebahn.

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Berichte . . . wird es hiedurch genehmigt, daß statt der im § 30 des Bahnpolizeireglements für König Christian VIII. Ostseebahn gegebenen Bestimmung, wornach bei Doppelgleisen jeder Zug sich links halten soll; bis weiter die Vorchrift beobachtet werde, daß bei Doppelgleisen sich jeder Zug rechts halte.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 5ten April 1861.

Nr. 36. Ministerialschreiben an das Kieler Universitätscuratorium, betreffend die von Kranken in den academischen Krankenhäusern zu zahlenden Vergütungen.

..... Mit Rücksicht hierauf wird das königliche Universitätscuratorium in Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten April 1856 im desfalligen Einvernehmen mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig hiedurch autorisirt, im Interesse der Freügung der mit den Krankenhäusern in Verbindung stehenden academischen stationairen Kliniken bei Kranken, die für Privatrechnung untergebracht werden, eine ermäßigte Berechnung der Tariffsätze für die Verpflegung s. w. d. a. innerhalb der in dem Schlußpassus der angezogenen Bekanntmachung angegebenen Gränzen zu genehmigen, sofern diese Kranke ohne solche Ermäßigung von der Aufnahme in die Krankenhäuser durch ihre pecuniären Verhältnisse ausgeschlossen sein würden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 5ten April 1861.

Nr. 37. Circular an sämtliche königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (No. 6/1861), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

-
7. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 19/1860.} 6 wird hiedurch mitgetheilt, daß der Einkaufspreis des auf dem Zeitungs-Verzeichnisse vom 1sten Januar 1859 aufgeführten Blattes „Christianiaposten“ vom 1sten Januar d. J. zu 4 Rthl. ermäßigt worden ist. Die Postabgaben betragen 77 $\frac{1}{2}$ und die volle von den Abonnenten zu erlegenden Bezahlung beträgt soweit 4 Rthl. 77 $\frac{1}{2}$
 8. Bei Zustellung des angeschlossenen Verzeichnisses über einige neue ausländische Zeitungen, auf welche abonntirt, sowie über einige Zeitungen, für welche die Abonnements-Bedingungen verändert worden sind (sfr. Circular ^{Nr. 15/1860.} 12), wird in gegebener Veranlassung bemerkt, daß, wenn Bestellungen auf ausländische, in den Zeitungsverzeichnissen nicht aufgeführte Zeitungen bei den Comtoiren eingehen, solche Bestellungen nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern bei dem betreffenden Grenzpostcomtoir rücksichtlich der Aboumementsbedingungen Aufklärungen einzuholen sind.
 9. Wie bereits mittelst Circularschreibens des Ersten Postsecretariats mitgetheilt worden, kann auf die bei W. J. Pöngsten in Ipehoe erscheinende „Zeitung für die Verhandlung der 11ten außerordentlichen polsteinischen Provinzialständerversammlung“ gegen eine Bezahlung von 3 Rthl. 58 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar, incl. der Postabgaben von 58 $\frac{1}{2}$, Abonnement entgegen genommen werden. Wenn die Zeitung mit Beilagen 50 Bogen in 4to nicht übersteigt, wird den Abonnenten wenigstens 1 Rthl. zurüdbezahlt werden.

Der Titel der Zeitung „Lille Belts Tidende“ in zu „Middelfart Avis, Bends Herreds og Bedelløborg Virts Tidende“ verändert worden.

Vom Anfang des gegenwärtigen Quartals wird die Bezahlung für: „Ugekrift for Landmænd“ — (sfr. Circular ^{No. 16} 1860. 3) — wie unten angeführt zu berechnen sein.

Die Bezahlung für „Silleborg Avis“ — (sfr. Circular ^{No. 15} 1860. 4) — wird vom 1ten April d. J. wie unten bemerkt verändert werden.

Von derselben Zeit kann gegen untenstehende Bezahlung auf folgende Blätter Abonnement entgegen genommen werden, als: Kjersteminde Avis. — Jyllandsposten, welches in Aarhus erscheint. — Fortælleren, welches in Aalborg erscheint. — Roman-Tidenden, welches hieselbst erscheint.

pr. Quartal.

Zeitung oder Zeitschrift.	Abonnementpreis am Orte der Austauschgabe.		Sämmtliche Postabgaben.		Die von den Abonnenten zu erhebende Gesammtsumme.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement hinderniß.
	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.	Rth.	Rß.		
„Ugekrift for Landmænd“	1	4	—	20	1	24	1 M. wöchl.	1/4 Jahr.
„Silleborg Avis“	—	48	—	10	—	58	2 — —	—
„Kjersteminde Avis“	1	—	—	20	1	20	3 — —	—
„Jyllandsposten“	1	—	—	20	1	—	3 — —	—
„Fortælleren“	—	24	—	5	—	29	1 — —	—
„Roman-Tidenden“	1	8	—	21	1	8	6 — —	—

18. Vom 1ten April d. J. an wird eine 2te tägliche Brief-, Fracht- und Personepost mit bedecktem Wagen zwischen Kiel und Preetz folgendermaßen courfiren:

Von Kiel täglich nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges c. 9¹/₄ Uhr Nachmittags.

in Preetz täglich 11¹/₄ Uhr Nachmittags

von Preetz — 4 — —

in Kiel — 5¹/₂ — —

zum Anschluß an den 5 Uhr 50' Nachm. von Kiel abgehenden Eisenbahnzug.

19. Vom 1ten April d. J. an wird außer der bereits bestehenden täglichen Brief-, Fracht- und Personepost (vide Circular ^{No. 7} 1857. 2) eine tägliche Briefpost zwischen Segeberg und Oldesloe folgendermaßen in Gang gesetzt werden:

Von Segeberg täglich 10¹/₂ Uhr Nachmittags

in Oldesloe — 12¹/₄ — —

von Oldesloe — 3¹/₂ à 3³/₄ — —

in Segeberg — 5¹/₄ à 6 — —

Ferner wird von derselben Zeit an eine 3te wöchentliche Brief-, Fracht- und Personepost mit bedecktem Wagen zwischen Segeberg und Ahrensböck (vide Circular ^{No. 21} 1858. 1) etablirt werden, worauf die Posten zwischen diesen Orten courfiren werden, wie folgt:

Von Segeberg Montag 3¹/₄ Uhr Nachm. Mittwoch und Sonnabend 10¹/₄ Uhr Vorm.

in Ahrensböck — 6 — — — — 12¹/₂ — Nachm.

von — — 9 — — — — 1¹/₂ — —

in Segeberg — 11¹/₄ — — — — 3¹/₄ — —

Endlich wird gleichfalls vom 1sten April an eine 3 Mal wöchentliche Brief-, Fracht- und Personepost mit bedecktem Wagen zwischen Ahrensböck und Neustadt folgendermaßen couriren:

Von Ahrensböck Montag 6¹/₂ Uhr Nachm. Mittwoch und Sonnabend 1¹/₂ Uhr Nachm.
 in Neustadt — 8 Uhr 50' — — — 3 Uhr 35' —
 von — Montag, Mittwoch und Sonnabend 10¹/₂ Uhr Vorm.
 in Ahrensböck — — — — 12 Uhr 35' Nachm.

In Folge hiervon wird die Briefpost zwischen Ahrensböck und Edelödorf (vide Circular ^{Nr. 24} 1856) 1) nur 4 Mal wöchentlich befördert werden, nämlich Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag....

20. In Verfolg des Circulars ^{Nr. 3} 1861. 6 wird hiedurch mitgetheilt, daß in Folge des späteren Abganges der Abendzüge von Kiel und Altona die Postcourse zwischen Wrist und Kellinghusen resp. Bramstedt (sfr. Circular ^{Nr. 12} 1859. IV.) in folgender Weise verändert worden sind:

a) Zwischen Kellinghusen und Wrist:	b) Zwischen Bramstedt und Wrist:
Von Kellinghusen täglich 7 Uhr 35 Min. Vorm.	Von Bramstedt täglich 6 Uhr 45 Min. Vorm.
— 6 — 25 — Nachm.	— 5 — 30 — Nachm.
Von Wrist — 9 — 30 — Vorm.	Von Wrist — 9 — 30 — Vorm.
— 8 — 15 — Nachm.	— 8 — 15 — Nachm.

21. Da es häufig vorkommt, daß Frachtpostfächer durchaus mangelhaft emballirt und mit undeutlichen Merkzeichen versehen sind, und da es schon unter gewöhnlichen Verhältnissen schwer sein kann, auf einem längeren Wege solche Pakete unbeschädigt zu conserviren, unter außergewöhnlichen Verhältnissen jedoch, wie beim letzten Eistransport, wenn ein Paket viele Male umgeladen und im offenen Boot und zum Theil auf offenen Wagen befördert werden muß, Solches fast unumöglich ist, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch die in Betreff der Emballirung und Bezeichnung der Frachtpostfächer geltenden Vorschriften aufs Neue einzuschärfen dergestalt, daß zur Versendung mit der Post keine Pakete anzunehmen, die nicht mit hinlänglich haltbarer Emballage und mit festen Merkzeichen versehen sind, und daß namentlich während des Eistransportes keine Pakete über 5 Pfund zur Versendung über Wasser anzunehmen, die in Papier verpackt sind, ebensowenig ein Paket über 1 Pfund mit einem Merkzeichen von Papier, wobei bemerkt wird, daß das betreffende Postcomtoir am Abgangsorte für die event. Beschädigung schlecht emballirter Pakete oder für den Verlust von Paketen, die nachweislich mit Merkzeichen von Papier versehen waren, aufzukommen haben wird. Schließlich werden die Postcomtoire darauf aufmerksam gemacht, daß Futtermale, größere Pappschachteln oder andere ähnliche Gegenstände nicht als leichte Stücke in die Frachtpostbeutel gelegt werden dürfen, indem sie darin entzwei gedrückt werden können, sondern daß derartige Sachen als lose Stücke zu versenden sind.

22. Auf gegebene Veranlassung wird hiedurch den königlichen Postcomtoiren zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung an Beikommande mitgetheilt, daß in den Fällen, wenn kein Postführer, Conducteur oder Begleiter mit der Post folgt, das lose Gut, sei es Reisegut oder Frachtpostgut, welches in den verschlossenen Wagen-Magazinen nicht untergebracht werden kann, stückweise dem betreffenden Postillon überliefert werden soll, und sollen in diesen Fällen die betreffenden Contrahenten für die auf dem Stundenettel aufgeführte Zahl loser Stücke verantwortlich sein, wie es übrigens zum Theil bereits aus ihren Contracten folgt. Dagegen trägt das beikommande Postcomtoir, und nicht der Contrahent, die Verantwortung für das in den Magazinen untergebrachte Gut,

weshalb dasselbe dafür zu sorgen hat, daß das Hineinlegen und die Herausnahme in Zeugen Gegenwart geschehe.

29. Berichtigungen. Auf der mittelst Circulars ^{No. 5} 1861. mitgetheilten Progressionsstabelle für Mecklenburg-Schwerin soll Bülow via Büchen im Progressionsfuge 4, Crivitz im Sage 3 stehen, wonach die Tabelle event. zu berichtigen.

Kopenhagen, den 20ten März 1861.

Verzeichniß über einige neue Zeitungen, auf welche abonniert, sowie über einige Zeitungen, für welche die Abonementsbedingungen verändert worden.

Titel der Zeitung.	Ort der Herausgabe.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monarchie.		Der von den Abonnenten pr. Exemplar zu ergebende Gesammtbetrag.	Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.	Anmerkungen
		25	ß	25	ß				
1. Deutsche Zeitungen.									
a. Neue Zeitungen.									
Allgemeine Schulzeitung.....	Darmstadt	2	0	0	39	2	39	1 M. wöchl.	1/2
Annalen der Landwirtschaft.....	Berlin	5	32	1	7	6	39	1 1/2 Mal monatl.	1
Berlin, Montagszeitung.....	—	1	12	0	22	1	34	1 M. wöchl.	1/4
Berliner Intelligenzblatt.....	—	1	58	0	31	1	89	6 — —	1/4
Deutsche Auswanderungs-Zeitung.....	Bremen	0	80	0	16	1	0	1 — —	1/4
Deutsche Zeitung.....	Berlin	4	0	0	77	4	77	6 — —	1/4
Gotthaische Zeitung.....	Gottha	0	92	0	19	1	15	6 — —	1/4
Illustrirte Familien-Bibliothek.....	Leipzig	2	64	0	52	3	20	1 1/2 Mal monatl.	1
Königsberger Hartung'sche Zeitung.....	Königsberg in Preußen	2	64	0	52	3	20	6 M. wöchl.	1/4
Merkur, Zeitschrift für junge Kaufleute...	Berlin	1	12	0	22	1	30	6 — —	1/4
Moden-Telegraph.....	Dresden	3	54	0	69	4	27	2 — monatl.	1
Die Reuchte, religiöse Zeitschrift.....	Berlin	0	85	0	17	1	6	1 — wöchl.	1/4
Lüneburger Zeitung.....	Lüneburg	0	94	0	19	1	17	3 — —	1/4
Neueste Nachrichten.....	München	0	93	0	19	1	16	7 — —	1/4
Neues Tageblatt.....	Stuttgart	1	10	0	22	1	32	6 — —	1/4
Organ für den Fortschritt des Eisenbahnwesens.....	Wiesbaden	5	32	1	7	6	39	6 1/2 Mal jährl.	1
Preussische Gerichtszeitung.....	Berlin	1	0	0	20	1	20	3 M. wöchl.	1
Schlesisches Venetianisches Vereinsblatt.....	Lauer	0	21	0	5	0	26	1 — monatl.	1/2
Das Vaterland.....	Wien	3	66	0	71	4	41	6 — wöchl.	1/4
Victoria, Muster- und Modenzeitung, mit 48 Modebildern und 12 Modellen jährlich	Berlin	1	10	0	22	1	32	4 — monatl.	1/4
Victoria, Muster- und Modenzeitung, mit 24 Modebildern und 12 Modellen jährlich	—	0	75	0	15	0	90	4 — —	1/4
Wochenblatt des Johanniter Ordens Ballar-Brandenburg.....	—	0	64	0	13	0	77	1 — wöchl.	1/4
b. Preis- und Abonementsveränderungen.									
Bundestags-Protocolle.....	Frankfurt a.M.	1	90	0	38	2	32	unbestimmt	1 Band von 50 Bogen.
Frauen Zeitung.....	Stuttgart	0	85	0	17	1	6	1 M. wöchl.	1/4
Hannoversche Tagespost.....	Hannover	1	0	0	20	1	20	7 — —	1/4

Titel der Zeitung.	Ort der Herausgabe.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monatsdie.		Der von den Abonnenten pr. Exemplar zu erhebende Gesamtbetrag.		Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.	Anmerkungen.
		sp	β	sp	β	sp	β			
Nordstern	Hamburg	"	29	"	6	"	35	1 M. wöchl.	1/4	
Preussischer Staats-Anzeiger	Berlin	1	32	"	26	1	58	6 — —	1/4	
Protestantische Kirchenzeitung	—	1	32	"	26	1	58	1 — —	1/4	
Publicist	—	1	77	"	35	2	16	6 — —	1/4	
c. Zeitungen, deren Herausgabe aufgehört hat.										
Düsseldorfer Monatshefte	Düsseldorf									
Estegant	Weimar									
Musikreife Monatszeitung	Berlin									
Müller- und Rodenzzeitung	—									
2. Französische Zeitungen.										
a. Neue Zeitungen.										
Revue Européenne	Paris	6	71	1	34	8	9	2 R. monatl.	1/4	
Revue et Gazette des Théâtres	—	4	67	"	91	5	62	2 — wöchl.	1/4	
b. Preis- und Abonnementsveränderungen.										
Revue des deux mondes	Paris	25	19	5	4	30	23	2 — monatl.	1	
Revue des deux mondes	—	13	6	2	59	15	65	2 — —	1/4	
Revue des deux mondes	—	6	74	1	34	8	12	2 — —	1/4	
Moniteur belge	Brüssel	3	70	"	72	4	46	6 — wöchl.	1/4	
3. Englische Zeitungen.										
a. Neue Zeitungen.										
Bookseller, the	London	1	19	"	12	1	31	1 — —	1/4	
English woman's Domestic Magazine	—	1	6	"	11	1	17	1 — monatl.	1/4	
Literary Churchman	—	1	58	"	16	1	74	1 — —	1/4	
Mac, Millan's Magazine	—	1	84	"	18	2	6	1 — —	1/4	
Sharpe's London Magazine	—	1	84	"	18	2	6	1 — —	1/4	
Reynold's Newspaper	—	1	90	"	19	2	13	1 — wöchl.	1/4	
b. Preis- und Abonnementsveränderungen.										
Family Herald	London	1	32	"	13	1	45	1 — —	1/4	
4. Italienische Zeitungen.										
Preis- und Abonnementsveränderungen.										
Gazette del Popolo	Turin	10	90	2	18	13	12	6 — —	1/2	

Dritte Abtheilung.

Nr. 38. Ausschreiben an alle Obrigkeiten des Herzogthums Rauenburg, betreffend die Aufnahme von Verzeichnissen über die dort sich aufhaltenden Britischen Unterthanen.

Die Königliche Großbritannische Regierung beabsichtigt am 1ten April d. J. eine allgemeine Volkszählung in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland vornehmen zu lassen, und hat in Verbindung damit den Wunsch ausgesprochen, daß zur Vervollständigung dieser Volkszählung ein genaues Verzeichniß über die Zahl der zu dem gedachten Zeitpunkt in der dänischen Monarchie sich aufhaltenden englischen Unterthanen ihr mitgetheilt werden möge.

In Folge desfälliger höherer Verfügung werden allen Obrigkeiten des Herzogthums Rauenburg hiedurch beauftragt, am 1ten April d. J. über die an diesem Tage in Ihren resp. Districten sich aufhaltenden englischen Unterthanen, so weit deren Aufenthalt nicht als ein ganz temporairer anzusehen ist, insbesondere so weit dieselben nicht lediglich als Reisende zu betrachten sein werden, ein Verzeichniß nach Maasgabe des unten stehenden Schema aufzunehmen zu lassen, resp. aufzunehmen, und dasselbe vor Ablauf dieses Monats, zur Einsendung an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Rauenburg, an die Regierung gelangen zu lassen.

Rageburg, den 2ten April 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Rauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Verzeichniß über die am 1ten April 1861 in dem Amte (der Stadt, dem adligen Gerichte) N. N. sich aufhaltenden Englischen Unterthanen.

Männliches Geschlecht					Weibliches Geschlecht				
Voller Name	Alter	Stand	Berberarbeit Bittwer	Geburtsort	Voller Name	Alter	Stand	Berberarbeit Bittwe	Geburtsort

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 23ten v. M. den seitherigen Collaborator an der Glückstädter Gelehrtenschule, Dr. phil. Carl Johann Heinrich Harris, vom 1ten d. M. an gerechnet zum Subrector an der Meisdorfer Gelehrtenschule Alteenigdigst zu ernennen geruhet.

Untern 30ten v. M. ist dem Untergerichtsadvocaten Joachim Theodor Bergum in Wandebek eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Dem Wirthschaftsgewese des Gastwirths Joachim Christian Abel in Dükernbrood, Amtes Kiel, ist auf dessen Ansuchen der Name „Bellevue“ beigelegt worden.

Vacante Bedienungen unter dem Königl. Finanzministerio.

1. Eine Bedienung als Zollcontroleur an der Kjöger Zollstätte. Wage 600 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungsverbesserung.

2. Die Bedienung als Zollhebungscontroleur auf Pelmorm. Wage 600 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage; Comtoirhaltungsvergütung 40 \mathcal{R} , nebst einer interimistischen Zulage von 10 \mathcal{R} jährlich; miethfreie Dienstwohnung. — Caution in anordnungsmäßigen Effecten 300 \mathcal{R} , unter Vorbehalt eventueller Erhöhung.

3. Zwei Zollcontroleurbedienungen bei der Kopenhagener Zollstätte. Wage 1,200 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — ad 1 vom 3ten, ad 2 vom 4ten und ad 3 vom 9ten d. M. angerechnet — bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vacante Lehrbedienung.

Die Collobratur an der Glückstädter Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnismäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 700 \mathcal{R} nebst einem Wohnunggelde von 128 \mathcal{R} verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 1sten t. M. an das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzujenden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rm. \mathcal{R} . per Bogen durch sämtliche königliche Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

15tes Stück.

Kopenhagen, den 27sten April

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 39. Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, betreffend eine Veränderung der Zinszahlungs-Termine für gewisse Staatsobligationen.

Als Vorbereitung zum Umtausche der von Seiten des Gläubigers unaufkündbaren Staatsobligationen, welche nur einmal jährlich verzinst werden, gegen neue beständig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons oder Einschreibescheine, deren Zinsen halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December fällig werden, hat das Finanzministerium beschloffen, die Zinsen für alle von Seiten des Gläubigers unaufkündbare Obligationen der inländischen Staatsschuld der Monarchie bis zum 11ten Juni 1861 zu diesem Termin und darauf halbjährlich zum 11ten December und 11ten Juni auszahlen zu lassen. Diejenigen Obligationen, deren Zinstermin hierdurch verändert wird, können, wenn die Zinsen zum 11ten Juni 1861 gehoben sind, bei allen Kassen in der Monarchie, welche Zinsen von Staatsobligationen auszahlen, oder im Staatsschuldencomloir in Kopenhagen, zur Umtauschung oder Einschreibung eingeliefert werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachricht für Alle, die es angeht, bekanntgemacht.

Kopenhagen, den 17ten April 1861.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Zweite Abtheilung.

- Nr. 40. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Wegegeldhebung auf der Ploen-Lübecker Nebenlandstraße im Amte Ahrensboeck, sowie die Inkräftsetzung der im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für diese Straße.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 29ten September v. J. ist den Wegemännern des Vorwerks Neuhof, der Dorfschaft Lebag, des Vorwerks und Fleckens Ahrensboeck und der Dorfschaft Barghorst die Erhebung eines Wegegeldes nach dem Chausseegelddarise für eine volle Meile auf der chausvirten und resp. gepflasterten, durch das Amt Ahrensboeck führenden Strecke der Ploen-Lübecker Nebenlandstraße, von der Glasauer bis zur Dunkelhorfer Scheide, bewilligt worden.

Vorstehendes wird hiedurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Barriere bis weiter südlich von Ahrensboeck an dem Einmündungspuncte der Ahrensboeck-Heinfelder Nebenlandstraße, unter Befreiung des von der letzteren kommenden oder dahin abgehenden Verkehrs von Erlegung des Wegegeldes, errichtet werden und die Hebung mit dem 1ten Juni d. J. beginnen wird.

Zugleich werden die im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks vom 1ten Juni d. J. angedeutet für die bezeichnete Strecke der Ploen-Lübecker Nebenlandstraße hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten April 1861.

Für den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

Dritte Abtheilung.

- Nr. 41. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kirchspiele Basshorst und Sahnms aus dem zweiten zu dem vierten Lauenburgischen Impfdistrict und die Bestellung des Dr. med. et chir. Ludwig Harald Eckermann in Mölln zum Districtsimpfarzt für den zweiten Lauenburgischen Impfdistrict.

Das seither zum zweiten (Möllnischen) Impfdistrict gehörige Kirchspiel Basshorst, wie ferner das seither zu dem gedachten Impfdistrict gehörige Kirchspiel Sahnms werden dem vierten (Schwarzenbecker) Impfdistrict zugelegt.

Zum Impfsort für den zweiten (Möllnischen) Impfdistrict ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Stadtphysikus Dr. med. Richelmann der Dr. med. et chir. Ludwig Harald Eckermann in Mölln wiederum bestellt worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ragaburg, den 3ten April 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Protocoll, betreffend die Vernichtung holsteinischer Kassenanweisungen.

Gefäßchen Hendsburg, den 15ten April 1861.

Nachdem Se. Majestät der König auf beschlüssige allerunterthänigste Vorstellung des königlichen Finanz-Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 4ten März d. J. allergnädigst zu resolviren geruht hatten, daß von dem eingegangenen Betrage der außerordentlichen Steuer zufolge Patent vom 7ten October 1856 eine Summe von 240,000 \mathfrak{R} zur Amortisation von holsteinischen Kassenanweisungen vom Jahre 1854 verwandt werde, wurden der Departementchef und Generaldirector, Staatsrath Schulze, sowie der Kassirer und der Controleur der holsteinischen Centralkasse resp. von dem königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und von dem königlichen Finanz-Ministerium beauftragt, die Vernichtung holsteinischer Kassenanweisungen zum Belaufe von 240,000 \mathfrak{R} zu veranlassen.

Demgemäß traten die Unterzeichneten in Hendsburg zusammen und wurden dieselb., nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung am heutigen Tage auf dem Hofplatze der Centralkasse folgende Kassenanweisungen verbrannt, als:

auf 20 \mathfrak{R}	8,400 \mathfrak{R}
— 5 \mathfrak{R}	231,600 —

240,000 \mathfrak{R} .

Schulze.

Krüger.

Stolz.

Von den nach der Bekanntmachung vom 27ten November 1854 in Circulation gesetzten Kassenanweisungen:

32,500 Stück à 20 \mathfrak{R}	650,000 \mathfrak{R} .
300,000 — - 5 —	1,500,000 —

2,150,000 \mathfrak{R} .

sind vernichtet worden:

unterm 2ten Mai 1856	13,500 Stück à 20 \mathfrak{R}	}	275,000 \mathfrak{R} .
	1,000 — - 5 —		
— 19ten Mai 1857	11,984 — - 20 —	}	249,000 —
	1,864 — - 5 —		
— 27ten April 1858	6,016 — - 20 —	}	240,000 —
	23,816 — - 5 —		
— 26ten April 1859	260 — - 20 —	}	240,000 —
	46,960 — - 5 —		
— 19ten Juni 1860	100 — - 20 —	}	240,000 —
	47,600 — - 5 —		

1,244,000 —

blieben emittirt (sfr. Gefäß- und Ministerialblatt, pro 1860; Stück XXV., S. 220) ...

Unterm 15ten April 1861 sind vernichtet: 420 Stück à 20 \mathfrak{R}	8,400 \mathfrak{R} .
46,300 — - 5 —	231,600 —

240,000 —

bleiben emittirt... 666,000 \mathfrak{R} .

Im Ganzen emittirt... 2,150,000 \mathfrak{R} .

— — vernichtet... 1,484,000 —

666,000 \mathfrak{R} ;

nämlich:

Ausgefertigt und zur Circulation bestimmt waren:

1) à 20 \mathfrak{R}

Vernichtet sind:

13,500 Stück

11,984 —

6,016 —

260 —

100 —

420 —

32,500 Stück

32,310 —

verbleiben... 190 Stück à 20 \mathfrak{R} . = 3,800 \mathfrak{R} .

Transport... 3,800 \mathfrak{R} .

2) à 5 \mathfrak{f}	300,000 Stüd	Tranſport... 3,800 \mathfrak{f} .
Bernichtet ſind:	1,000 Stüd	
	1,864 —	
	23,816 —	
	46,960 —	
	47,600 —	
	46,320 —	
	167,560 —	
verbleiben. . .	132,440 Stüd à 5 \mathfrak{f} .	= 662,200 —
		ergeben obige... 666,000 \mathfrak{f} .

Vermiſchte Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26ſten März d. J. die Wahl des Kaufmanns Johann Hermann Koch in Heiligenhafen zum Rathſverwandten dieſer Stadt Allergrößt zu beſtätigen geruht. *

Seine Majeſtät der König haben unterm 1ten April d. J. den Diſtrictſchullehrern Johann Chriſtian Koch in Deyendorf, Kirchſpieles Sted, und Marz Gloy in Stelle, Kirchſpieles Weddingstedt, die Vorzugsrechte examirter Seminarriſten bei der Beſetzung erledigter Schullehnen Allergrößt zu verleiſen geruht.

In dem um Oſtern d. J. von dem königlichen Holſtein-Lauenburgiſchen Oberappellationsgerichte abgehaltenen juriftiſchen Amtsexamen ſind den Candidaten Carl Joſua Georg Lübbe aus Langſtedt, Erwin Theodor Semper aus Altona und Emil Johann Heinrich Brodenhuus aus Schlewig der zweite Character mit rühmlicher Auszeichnung; den Candidaten Chriſtian Albrecht Riſſen aus Goldenbüttel und Otto Wedekind aus Ottenſen der zweite Character mit Auszeichnung; wie den Candidaten Peter Johannes Emil Jungelaufen aus Glückſtadt und Chriſtoph Willers Hinrich Marcus Liedemann aus Schlewig der zweite Character beigelgt worden.

Vacante Bedienung unter dem königlichen Finanzminiſterio.

Der Poſten eines Zollhebungskontrolleurſ in Reinbeck. Normirte jährliche Sogge 700 \mathfrak{f} , nebt interimiſtiſcher Beſolungszulage; miethfreie Dienſtwohnung c. pert. Normirter Contoirhalt 200 \mathfrak{f} . — Caution — unter Vorbehalt der Erhöhung — 600 \mathfrak{f} .

An Seine Majeſtät den König gerichtete Geſuche um dieſe Bedienung ſind innerhalb 6 Wochen — vom 17ten April d. J. an gerechnet — bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieſes Blatt zu dem Preiſe von 6 Rmk. per Bogen durch ſämmtliche königlich Dänische Poſt-Contoire und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Schlesien und Lauenburg.

16tes Stück.

Kopenhagen, den 5ten Mai

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 42. Regulativ, betreffend die Arbeitsgrenzen zwischen den Zimmer- und Tischlerzünften im Herzogthum Schlesien.

§ 1.

Den Zimmerämtern sollen den Tischlerämtern gegenüber folgende Arbeitsgegenstände ausschließlich zustehen:

Das Zurichten, Abbinden und Aufstellen aller und jeder Art von Fach- und verriegeltem Ständerwerk mit Schwellen, Niegeln, Nähmen, Bändern und Streben, es mögen die einzelnen Theile behohelt, geschweift, gefehlt oder rauh verarbeitet werden; sämmtliche Arbeiten an Balkenlagen und Dächern mit Lottungen, Verschaalungen, Stirn- und Windbrettern mit Zubehör, am Aeußern der Gebäude anzubringende Gesimse, ob grade oder verkröpft, Dach- und Erkerfenster mit Ausnahme der Fensterrähme und Pfosten. Die Anfertigung aller Gerüste und Stellagen, alle Brücken, Stege, Schleusen, Seile, Vorsetzen und Vollwerke, die Wind- Wasser- Hand- und Roßmühlen mit darin und daran befindlichen Räderwerken und Getrieben, die Windvorrichtungen, sowie die Verschaalung der Gipsdecken und das Anbringen der Einschubdecken.

§ 2.

Den Tischlerämtern bleiben den Zimmerämtern gegenüber die nachstehenden Arbeitsgegenstände ausschließlich vorbehalten:

Die Anfertigung von Mobilien aller und jeder Art, von Haus- und Küchengeräth, Särgen, Thoren und Thüren mit Füllungen, Zargen, Futter, Bekleidungen und Zubehör, Fensterzargen mit Rahmen, Pfosten, Futter,

Bekleidungen, Fensterränken, Fensterladen und sonstigem Zubehör, Panele, Brüstungen und Verschläge mit Füllungen, alle Holzgesimse im Innern der Gebäude, furnirte sogenannte Parquetfußböden, polirte Treppengeländer und überhaupt alle polirten und furnirten Holzarbeiten, die Ausführung der Kanzeln, Altäre, Kirchen- und Ghorstühle, sowie Orgelgehäuse, ferner die Anfertigung der Sicht-, Mehl- und Brutel-Risfen, wie auch der Riege und Börter in Küche, Keller und Speisekammer.

§ 3.

Alle in den §§ 1 und 2 nicht besonders namhaft gemachten Arbeitsgegenstände können sowohl von den Zimmerämtern als von den Tischlerzünften hergestellt werden. Zu den diesen beiden Künften gemeinsamen Arbeiten gehört also namentlich die Anfertigung und Legung aller und jeder Art sowohl rauher, behobelter und mit Friesen versehener, als auch auf Feder und Nuth gearbeiteter, gedüwelter, geleimter, auf eingeschobenen Leisten und stumpf zusammengelegter, doppelter oder einfacher Fußböden sowie die Anfertigung jeder Art rauher oder behobelter Bretterwände, Wand- und Giebelbekleidungen, Verschläge, Panele und Brüstungen ohne Füllungen, sowie Fuß- und Brüstungsleisten; ferner gehören zu denselben behobelte und raube Leistenthüren, Leistenthüren mit Verdoppelungen mit und ohne Zargen, Treppen mit Zubehör, ob raub oder behobelt, Cassettendecken, Kellerschänern, Weischläge, Fischfisten und Aegelbahnen, Balkons, Altane, Verandas mit und ohne Dach, Pavillons, Lusthäuser, Einrichtungen der Gewächshäuser und Treibhäuser, der Abtritte und Viehhäfe, Planwerke, Befriedigungen an Wegen, Stafette, Bindelufen, hölzerner Dunschkornsteine, Kufen an Thürmen, sowie Geländer an Volkwerken und Vorseten, sowohl raub als behobelt, edige Gruben für Koh- und Weißgärter und Färber, edige Kühlshiffe für Bier- und Esigbrauer, Brantweinbrenner und andere Gewerbetreibende, Paffisten etc. etc.

Soweit aber an einzelnen dieser Arbeitsgegenstände, z. B. an Verandas, Pavillons, Lusthäusern etc., Arbeiten vorkommen, welche zu den im § 2 aufgeführten gehören, z. B. innere Holzgesimse, Fensterzargen, Thüren mit Füllungen etc., bleiben dieselben den Tischlerämtern vorbehalten.

§ 4.

Die an den im § 1 und 2 genannten Arbeitsgegenständen vorkommenden Reparaturen sind von demjenigen Amte herzustellen, welchem die Arbeitsgegenstände ausschließlich zugewiesen sind, wohingegen die Reparaturen an allen sonstigen Arbeitsgegenständen, wie diese selbst, von beiden Künften angefertigt werden können.

Vorstehendes von Seiner Majestät dem König mittelst Allerhöchster Resolution vom 1sten v. Mäz. unter Aufhebung aller bisher für einzelne Orte desfalls erlassenen Regulative und Verfügungen sowie der entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Zunftartikel Allerzudigst genehmigtes Regulativ wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und hat allen Zimmer- und Tischlerzünften im Herzogthum Poldern, soweit denselben überhaupt ausschließliche Arbeitsbefugnisse in ihren Zunftartikeln beigelegt sind, hinfür in ihrem Verhältnis zu einander zur Richtschnur zu dienen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Poldern und Lauenburg, den 1sten Mai 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Sgl.

Zweite Abtheilung.

Nr. 43. Ministerialschreiben, betreffend die Schanung der Bünzener oder Sarlaue.

Mit Beziehung auf die stattgehabte Correspondenz, betreffend eine gemeinschaftliche Schanung der Bünzener oder Sarlaue s. w. d. a., werden hiedurch nach Anleitung der §§ 12 i. L., 14 und 16 der Wasserlöschungsordnung für die Kreisdistricte des Herzogthums Holstein vom 16ten July 1857 für die Schanung etc. der fraglichen Aue nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Bünzener oder Sarlaue wird auf der Strecke von der großen Störbrücke in Bünzen bis zur Störbrücke in Willenshaaren unter eine combinirte Schancommission gestellt, welche aus den betreffenden Schancommissionen der Aemter Rendsburg und Neumünster und der Schancommission des Guts Sarlhusen zusammengesetzt und deren Präses der Hausvogt des Amts Rendsburg ist;
2. die Oberaufsicht über die Entwässerungsverhältnisse der gedachten Austrecke wird dem Rendsburger Amtshause übertragen, von welchem die im § 10 der Wasserlöschungsordnung vom 16ten July 1857 dem Oberbeamten beigelegten Functionen für die ganze combinirte Austrecke wahrzunehmen sind. Insbesondere wird auch das jährliche Schanprotocoll durch Vermittelung des Rendsburger Hausvogts an das Rendsburger Amtshaus eingeschickt, welches demgemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, die etwaigen Brüche jedoch nur anzudrohen und zu erkennen hat, soweit es sich um Untergebörige des Amts Rendsburg handelt, während, soweit Neumünsterische oder Sarlhusener Interessenten in Betracht kommen, ausgenommen wenn es sich um etwaige Executivmaßregeln gegen die Gutsherrschaft rücksichtlich ihrer anschließenden Hofländereien handelt, resp. bei dem Neumünsterischen Amtshause und dem Sarlhusener Justitiariat die Abgebung und event. Equigrung der nöthigen Pönnalmandate abtheilen des Rendsburger Amtshauses zu beantragen ist. Die Erlassung, event. Veranlassung der etwa erforderlichen Executivverfügungen gegen die Sarlhusener Gutsherrschaft als An-Anliegerin hat das gedachte Amtshaus bei dem Ministerium zu beantragen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20sten April 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Da die Errichtung einer ferneren Schule zur Ausbildung von Reserveofficiers-Aspiranten für die Infanterie beabsichtigt wird, so können junge Männer in einem Alter von noch nicht vollen 25 Jahren, welche in solcher Veranlassung in Betracht zu kommen wünschen, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 15ten d. M. bei dem Kriegsministerium einreichen. Die von den Betreffenden selbst und auf Stempelpapier zu schreibenden Gesuche sollen mit den im § 2 der unterm 29sten September v. J. Allerhöchst approbirten „Bestimmungen betreffend die Gewinnung von Reserveofficieren der Infanterie“ (Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1860; Stück XXXVII., S. 321—23) verlangten Zeugnissen und Nachweisungen über Alter, körperliche Beschaffenheit, Gesundheitszustand, bürgerlichen Wandel und Bildungsgrad belegt sein. Wenn die Betreffenden ein öffentliches Examen bestanden haben, ist das bezügliche Characterzeugniß beizufügen; sonstigen Falles müssen möglichst vollständige Bildungsatteste beigebracht werden, da in diesem Jahre keine Gelegenheit zur Abhaltung der in den Allerhöchsten Bestimmungen erwähnten Prüfungen sein wird. Außerdem müssen die Gesuche eine Angabe des Wehrpflichtverhältnisses der Betreffenden, namentlich auch darüber enthalten, inwiefern sie auf der letzten Session ausgehoben und unter der Repartition mitbegriffen sind oder nicht. Zugleich wird von den Betreffenden eine genaue Angabe ihrer Adresse zu beschaffen sein.

Nach der festgesetzten Zeit eingereichte Gesuche werden unberücksichtigt bleiben.

Insofern Einige der bei der letzten Aspiranten-Annahme nicht in Betracht gekommenen Bewerber jetzt abermals aspiriren wollen, werden dieselben, insofern Solches nicht bereits geschehen, erneuerte desfallsige Anträge einzureichen haben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß am 16ten d. M. (in Kopenhagen zugleich am 17ten d. M.) präcise 9 Uhr eine Beurtheilung der physischen Beschaffenheit der betreffenden Bewerber durch dazu beordnete Commissionen von 2 Officieren und 1 Arzte an folgenden Orten:

- auf der Landobstettersacademie in Kopenhagen,
- bei dem 5ten Infanterie-Bataillon in Odense,
- — 11ten — — in Aalborg,
- der Commandantschaft in Fredericio,
- dem 21sten Infanterie-Bataillon in Hensburg, und
- der Commandantschaft in Neudöburg

bewerkstelligt werden wird.

Diejenigen Bewerber, welche sich nicht schon vor Einer der am 12ten und 13ten Februar d. J. in den gedachten Städten zu demselben Zwecke etablirten Besichtigungscommissionen gestellt haben, müssen sich, um in Betracht zu kommen, der Ortscommission ou Einem der obgenannten Dorte zur Beurtheilung vorstellen.

Was Kopenhagen betrifft, so haben die Bewerber,

deren Namen mit **A—L** beginnen, am 16ten } d. M.
 — — — **M—Ö** — — 17ten }

zur Beurtheilung zu erscheinen.

Kopenhagen, im Kriegsministerium, den 2ten Mai 1861.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerium.

Die Bedienung als Zollhebungcontroleur zu Kögnär. Wage 800 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Beförderungsverbesserung. Comtoirhaltvergütung 150 \mathcal{R} jährlich, nebst einer interimistischen Zulage. Caution 2,600 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — vom 30ten v. M. ongerechnet — bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König hoben unterm 18ten v. M. den bisherigen Flecker on der Bürgerschule in Oldenburg, Candidaten der Theologie Hans Hermann Adolph Arns, zum zweiten Compasser on der Fleckenskirche in Neumünster allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König hoben unterm 28ten März d. J. dem Schmied Hinrich Möller in Hodorf auf die Anfertigung der von ihm erfundenen Doppelstüge ein Allerhöchstes Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 5 Jahre allergnädigst zu verleihen geruhet.

Auf Ansuchen des Johannes Joachim Engelbrecht, ob jetzigen Besitzers der sogenannten von Bülow'schen Bildniß, ist es Allerhöchstl gestattet worden, daß der bisherige Name dieses Districtes in „Engelbrecht'sche Bildniß“ verändert werde.

Berichtigung.

In dem diesjährigen 15ten Stücke dieses Blattes ist S. 128, Z. 4 der „vermischten Nachrichten“ statt „Oetjendorf“ — „Oetjendorf“ zu lesen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

17tes Stück.

Kopenhagen, den 27ten Mai

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 44. Gemeiner Bescheid, betreffend die Einschärfung der wegen Beobachtung kanzeleimäßiger Schrift in den gerichtlichen Eingaben erlassenen Anordnungen.

Da wiederholt wahrgenommen worden, daß die Vorschrift der gemeinen Bescheide vom 3ten November 1807 und 9ten März 1829, wornach jede Bogenseite 25 Zeilen enthalten und jede Zeile aus 8 bis 9 Sylben bestehen muß, von den Anwälten in ihren Eingaben, Vorstellungen und Recessen gänzlich außer Acht gelassen worden, so wird dieselbe hierdurch mit der Verwarnung eingeschärft, daß eine fernere Nichtbefolgung derselben eine im Wiederholungs-falle zu erhöhende dem *fiscus pauperum* zufallende Geldstrafe von 2 bis 10 *R. M.* zur Folge haben wird und außerdem zu gewärtigen ist, daß die Schreibgebühr ohne Rücksichtnahme auf die Bogenzahl wird bestimmt werden.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinnsiegel.

Gegeben im Königlich-dänischen Obergericht zu Glückstadt, den 9ten April 1861.

(L. S.)

W. v. Schirach.

Henrici.

Esmarch.

- Nr. 45. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Zollhebungspostens im König Frederik VII. Kooge s. w. d. a.

Seine Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 5ten v. M. zu genehmigen geruht, daß im König Frederik VII. Kooge ein Zollhebungs-posten errichtet werde, mit der Befugniß, alle von inländischen Orten kommenden und nach solchen Orten bestimmten Schiffe, sowie ferner auch solche vom Auslande kommende Schiffe, welche entweder leer oder allein mit den im § 124 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 genannten Waaren beladen sind, und endlich alle solche Schiffe, welche leer oder mit ausfuhrzollfreien Waaren beladen nach dem Auslande abgehen, vollständig zu clariren und außerdem die Vergeltung derjenigen auf Grund des § 124 der Zollverordnung im Koogshafen gelöschten Waaren zu beschaffen, welche zollpflichtig sind.

Nachdem die für den gedachten Zollhebungsposten erforderlichen Localitäten nunmehr hergestellt sind, wird derselbe mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit treten und ist ebenfalls von diesem Zeitpunkt an der Koogshafen als Lisch- und Ladeplatz für den im Vorhergehenden gedachten Verkehr autorisirt.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der mehrgedachte Zollhebungsposten dem Zollamt zu Brunshüttel untergelegt worden ist und den Namen „Königliche Zollcontrole im Frederik VII. Koog“ führen wird.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen, den 22sten Mai 1861.

H. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

- Nr. 46. Ministerialschreiben, betreffend das von mit breiteren Radfelgen als gewöhnlich versehenem Landfuhrwerk zu erlegende Chausseegeld.

Auf den gefälligen Bericht . . . erlangt das Ministerium nicht hiedurch zu erwidern, daß Landfuhrwerk, welches im Uebrigen als Lastfuhrwerk nicht qualificirt, jedoch mit breiteren Radfelgen als gewöhnlich versehen ist, nach dem Paragraph II des Chausseegeldtarifs als Landfuhrwerk zur Erlegung des Chausseegeldes pflichtig, nicht aber, mit Rücksicht auf den pass. 7 des Ministerialschreibens vom 30sten Januar 1855, betreffend Declaration des Ausdrucks „Lastfuhrwerk“ etc. (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1855; Stüd IV., Nr. 17) als Lastfuhrwerk nach dem Tarifsege III zu besteuern ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Solslein und Lauenburg, den 30sten April 1861.

- Nr. 47. Ministerialschreiben an die Münkerdorfer Kirchenprobstei, betreffend die künftige Ernennungsweise s. w. d. a. der Kirchenjuraten im Kirchspiele Tzeboe.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 13ten d. M. haben Sr. Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Zukunft für das Kirchspiel Tzeboe vier Kirchenjuraten, von denen Einer im Landbistricte eingeseßten

sein muß, von dem Iphoer Kirchenconvente zu ernennen und von dem Patronat mit einer Bestallung zu versehen sein, sowie daß die Dienstzeit derselben auf 3 Jahre bestimmt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Schleswig und Lauenburg, den 22ten Mai 1861.

Nachricht

über die Wirksamkeit der Irrenanstalt bei Schleswig während der Zeit vom 1sten April 1859 bis zum 31sten März 1860.

(Aus dem Königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig. — Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1860; Stück XXIX., S. 260—70).

Nachdem das Ministerium für das Herzogthum Schleswig von der Direction der Irrenanstalt bei Schleswig mit den Berichten über die Wirksamkeit und den oeconomicchen Zustand der Anstalt im 39sten Rechnungsjahre und zwar für die Zeit vom 1sten April 1859 bis zum 31sten März 1860 versehen worden, wird nachstehender Auszug aus denselben hieburc mitgetheilt.

Beim Anfange des 39sten Rechnungsjahres betrug die Anzahl der Kranken 608 Personen, von denen 327 zum männlichen und 281 zum weiblichen Geschlechte gehörten. Hinsichtlich der Heimath derselben fand folgendes Verhältniß Statt:

Heimath.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Aus dem Herzogthume Schleswig.....	135	141	276
— — — — — Helstein.....	162	131	293
— — — — — Lauenburg.....	6	2	8
— — — — — Königreiche Dänemark.....	14	2	16
— — — — — Auslande.....	10	5	15
Zusammen...	327	281	608

Im folgenden Jahre sind 100 Personen, nämlich 55 männlichen und 45 weiblichen Geschlechts in die Anstalt aufgenommen worden. Nach den im Nachstehenden angegebenen Beziehungen ergibt sich folgendes Verhältniß unter den Aufgenommenen:

a. Die Aufnahmezeit.

Aufnahmezeit.	1859—60.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Im April Quartal.....	12	11	23
— Juli —.....	10	9	19
— October —.....	21	13	34
— Januar —.....	12	12	24
Zusammen...	55	45	100.

b. Die Krankheiten der Aufgenommenen.

Die Aufgenommenen litten zur Zeit der Aufnahme an	1859—60.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Manie.....	21	14	35
Melancholi.....	15	23	38
Bewirtheit.....	9	8	17
Wißsinn.....	10	"	10
Zusammen...	55	45	100.

c. Die wahrscheinlichen Ursachen der Krankheiten.

Wahrscheinliche psychische Ursachen der Krankheiten.	1859—60.			Wahrscheinliche körperliche Ursachen.	1859—60.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.		Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Anhaltende starke Gemüthsaffecte, wie Gram, Kummer, Nahrungsorgen	2	5	7	Erbliche Anlage	15	12	27
Unglückliche Familienverhältnisse....	4	5	9	Angeboren	4	"	4
Schlechte Erziehung, verzerrtes Leben	5	6	11	Schwangerschaft und Wochenbett...	"	3	3
				Gryce in venere, Onanie, Trunksucht und dadurch verursachte Störungen der Pubertätsentwicklung und ähnliche Krankheiten.....	7	2	9
Zusammen...	11	16	27.	Körperliche Krankheiten	6	1	7
				Zusammen...	32	18	50.

Legt man hiezu die Anzahl der Fälle, in denen die Ursache der Krankheiten nicht zu ermitteln gewesen, ergibt sich folgendes Verhältniß zwischen den psychischen, körperlichen und unbekanntem Krankheitsursachen:

Die wahrscheinlichen Ursachen der Krankheiten waren:	1859—60.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
psychische bei.....	11	16	27
körperliche bei.....	32	18	50
unbekannt bei.....	12	11	23
Zusammen...	55	45	100.

d. Die Dauer der Krankheiten bis zur Aufnahme.

Die Dauer der Krankheiten bis zur Aufnahme.	1859—60.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
unter 1 Jahr bei.....	29	30	59
von 1 bis 2 Jahren bei.....	17	11	28
— 3 — 5 — —.....	6	3	9
— 5 — 10 — —.....	3	1	4
Zusammen...	55	45	100.

e. Aussicht auf Genesung der Aufgenommenen.

Die Aussicht auf Genesung war	1859—60.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
günstig bei.....	14	17	31
zweifelhaft bei.....	17	15	32
absolut unheilbar waren.....	24	13	37
Zusammen...	55	45	100.

f. Die Heimath der Aufgenommenen.

Die Heimath der Aufgenommenen	1859—60.		
	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Zuſammen.
aus dem Herzogthume Schledwig . . .	27	22	49
— — — Holſtein	28	23	51
— — — Pommern	„	„	„
— — — Königsreich Dänemark	„	„	„
— — Auslande	„	„	„
Zuſammen	55	45	100.

h. Die Familienverhältniſſe der Aufgenommenen.

Die Familienverhältniſſe der Aufgenommenen.	1850—60.		
	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Zuſammen.
Verheirathet waren	25	24	49
unverheirathet	30	20	50
verwitwet	„	1	1
Zuſammen	55	45	100.

g. Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme.

Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme.	1859—60.		
	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Zuſammen.
zwiſchen 10 und 20 Jahren	3	1	4
— 20 — 30 —	14	15	29
— 30 — 40 —	22	13	35
— 40 — 50 —	9	11	20
— 50 — 60 —	3	5	8
— 60 — 70 —	3	„	3
— 70 — 80 —	1	„	1
Zuſammen	55	45	100.

i. Stand und bürgerliche Stellung.
I. generaliter.

Von den Aufgenommenen waren	1859—60.		
	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Zuſammen.
gebildeten Standes	6	6	12
weniger gebildeten Standes	49	39	88
Zuſammen	55	45	100.

II. ſpecialiter.

Die bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.	Summe.
a. Die männlichen Kranken.	
Beamte	4
Schullehrer	1
Ingenieur	1
Kaufleute	2
Geringere Landbeſitzer und Bauern.	9
Hantwerker	19
Arbeitsleute	10
Dienſtknechte	9
Zuſammen	55

Die bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.	Summe.
b. Die weiblichen Kranken.	
aus dem Beamtenſtande	1
aus dem höheren Bürger- und Bauernſtande	5
aus dem kleineren Bürger- und Bauernſtande	31
Dienſtmädchen und Köchinnen	8
Zuſammen	45

Hinsichtlich des Abganges von der Anstalt während des gedachten Zeitraumes haben sich nach Ausweis der nachstehenden Tabellen folgende Verhältnisse ergeben:

a. Erfolg des Aufenthaltes.

Entlassen sind	1859—60.		
	Männl. Befchl.	Weibl. Befchl.	Zusammen.
als geheilt	14	27	41.
— gebessert	9	12	21
— unheilbar	9	7	16
gestorben sind	14	11	25
Zusammen...	46	57	103.

b. Die Krankheiten der Geheilten.

Von den Geheilten litten an	1859—60.		
	Männl. Befchl.	Weibl. Befchl.	Zusammen.
Manie	10	16	26
Melancholie	3	10	13
Berwirrtheit	1	1	2
Zusammen...	14	27	41.

c. Die Dauer des Aufenthaltes bis zur Genesung.

Die Genesung erfolgte nach einem Aufenthalte	1859—60.		
	Männl. Befchl.	Weibl. Befchl.	Zusammen.
von 3 bis 4 Monaten bei	•	1	1
— 5 — 8 —	6	6	12
— 9 — 12 —	4	7	11
— 1 — 2 Jahren	2	10	12
— 3 — 4 —	2	2	4
— 4 — 5 —	•	1	1
Zusammen...	14	27	41.

d. Die Ursachen der eingetroffenen Sterbefälle.

Die Todesursachen waren:	1859—60.		
	Männl. Befchl.	Weibl. Befchl.	Zusammen.
Atrophia cerebri	3	2	5
Melacia cerebri	1	•	1
Meningitis chronica	2	1	3
Marasmus senilis	•	3	3
Epphus	•	1	1
Pneumonia	1	•	1
Oedema pulmonum	1	•	1
Tuberculosis pulmonum et intestinorum	2	2	4
Pleuritis et peritonitis tuberculosa	•	1	1
Carcinoma hepatis	1	•	1
Carcinoma hepatis et ventriculi	1	•	1
Selbstmord	1	•	1
Yulnus carotis communis dextrae	1	•	1
Sitophobia	•	1	1
Zusammen...	14	11	25.

Vergleicht man ferner den stattgehabten Zu- und Abgang mit der Anzahl der am Schluß des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken, so ergeben sich hinsichtlich der Heimath der Betroffenen folgende Verhältnisse:

a. Die Heimath der Behandelten.

Heimath.	1859—60.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig	162	163	325
— — — — — Holstein	190	154	344
— — — — — Lauenburg	6	2	8
— — — — — Königreiche Dänemark	14	2	16
— — — — — Auslande	10	5	15
Zusammen...	382	326	708.

b. Die Heimath der am Schluß des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken.

Heimath.	31ten März 1860.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig ..	139	129	268
— — — — — Holstein.....	170	132	302
— — — — — Lauenburg....	5	1	6
— — — — — Königreiche Dänemark....	13	2	15
— — — — — Auslande	9	5	14
Zusammen...	336	269	605.

c. Die Heimath der Entlassenen.

Heimath.	1859—60.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig ...	23	34	57
— — — — — Holstein.....	20	22	42
— — — — — Lauenburg ..	1	1	2
— — — — — Königreiche Dänemark....	1	0	1
— — — — — Auslande	1	0	1
Zusammen...	46	57	103.

d. Verhältniß des Ab- und Zugangs zur Heimath.

Heimath.		1859—60.		
		Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
Herzogthum Schleswig	aufgenommen	27	22	49
	entlassen	23	34	57
	Zugang	4	0	4
Herzogthum Holstein...	Abgang	0	12	12
	aufgenommen	28	23	51
	entlassen	20	22	42
Herzogthum Lauenburg.	Zugang	8	1	9
	aufgenommen	0	0	0
	entlassen	1	1	2
Königreich Dänemark...	Abgang	1	1	2
	aufgenommen	0	0	0
	entlassen	1	0	1
Ausland	Abgang	1	0	1
	aufgenommen	0	0	0
	entlassen	1	0	1

Werden endlich die Resultate obiger Darstellung hinsichtlich des Ab- und Zugangs mit der Anzahl der im Laufe des Jahres behandelten Pfléglinge zusammengestellt, ergibt sich folgende Wirksamkeit der Anstalt im 39sten Rechnungsjahre:

Die Wirksamkeit der Anstalt.	1859—60.		
	Männl. Gechl.	Weibl. Gechl.	Zusammen.
In der Anstalt befanden sich beim Anfange des Rechnungsjahres	327	281	608
Aufgenommen wurden	55	45	100
Also behandelt	382	326	708
Von diesen gingen ab	46	57	103
Die Anzahl der Kranken am Schluß des Rechnungsjahres also ..	336	269	605
Zugang	9	•	•
Abgang	•	12	3.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt bei Schleswig in dem Rechnungsjahre 1859—60.

Aus der Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt im 39sten Rechnungsjahre (1859—60) ergeben sich folgende Resultate:

Einnahme.	Rthlr. §.	
	Rthlr.	§.
1. Kassebestand vom vorigen Jahre		5,720. 15
2. Restanten vom vorigen Jahre	12. 26	
im Laufe des Jahres eingegangen mit		12. 26
3. An Verpflegungsgeldern incl. Zulage für Auswärtige und Vergütung für bessere Pflege zu heben	112,212. 6	
davon im Laufe des Jahres gehoben	112,118. 70	112,118. 70
mit hin restiren ...	93. 32	
4. An refundirten Heissegeldern für einzelne Kranke		16. 48
5. An Wärterlöhnen refundirt		7. 29
6. Für angeschaffte Kleidungsstücke refundirt		112. 87
Gesamteinnahme im 39sten Rechnungsjahre ...		117,987. 83.

Ausgabe.

	Rthlr. fl.	Rthlr. fl.
A. Steuern, Pacht, Miete, Feuerversicherungsprämie		2,276. 58
B. Zur Ausbesserung der Gebäude		3,715. 40
C. Zur Ausbesserung und theilweisen Ergänzung des Inventars		5,154. 8
D. Besoldungen:		
1) des 1ten Arztes, incl. Feuerungsvergütung	2,520. "	
2) — 2ten — — — — —	1,320. "	
3) — 3ten — (vom 1ten Juni 1859 bis ult. März 1860)	583. 32	
4) — 4ten const. Arztes	400. "	
5) — const. Secretairs	400. "	
6) — Deconoten	960. "	
7) — Revisors	200. "	
8) — Rechnungsführers	500. "	
9) Provision des Cassirers (2/4 pCt. der Einnahme)	810. 94	
E. Monatliche Besoldungen des übrigen Personals		7,724. 30
F. Kosten der Einholung und Ablieferung entwichener Kranken f. w. d. a.		8,517. 8
G. Belohnungen für den Fleiß und die Arbeiten der Pfleglinge		54. 26
H. Für Schreibmaterialien und an Porto		920. 90
I. Für Schreibmaterialien und an Porto		438. 35
L. Zeitungsgeld f. w. d. a.		70. "
K. 1) Für die ärztliche Bibliothek	30. 26	
2) — — Bibliothek der Kranken	57. 8	
		87. 34
L. Für Feuerung		6,372. 14
M. Kosten der eigentlichen Haushaltung, Wäsche, Erleuchtung f. w. d. a.		55,560. 21
N. An Reisegeld für entlassene Kranke verlegt		16. 45
O. Zur Bekleidung der Pfleglinge, Vermehrung der Feinenvorräthe f. w. d. a.		9,607. 21
P. Für Arzneimittel und sonstige medicinische Bedürfnisse		2,832. 59
Q. An Beerdigungskosten		262. 59
R. An Beförderungskosten		911. 95
S. An den Geistlichen für seine Bemühungen auf der Anstalt		40. "
T. Außerordentliche Ausgaben		36. "
U. Zurückbezahlte pränumerirte Verpflegungsgelder		963. 66
V. Zurückbezahlte Capitalien		8,000. "
W. Zinsen für angelegene Capitalien		1,761. 69
X. Für angeschaffte Kleidungsstücke verlegt		112. 87
Gesamtausgabe im 39sten Rechnungsjahre		114,455. 951.

Recapitulation.

Einnahme	Rthlr. fl.	117,987. 83
Ausgabe		114,455. 951
Raffensbehalt ult. März 1860		3,501. 831.

Status.

	Rthlr. §.	Rthlr. §.	Rthlr. §.
Das pecuniaire Vermögen der Anstalt ult. März 1859 :			
1) an Kassebehalt.....	5,720. 15		
2) an Restanten.....	12. 26		
Zusammen...	5,732. 41		
Die Schulden betragen.....	50,637. 16	50,637. 16	
Die wahre Schuld betrug mithin.....	44,904. 71		44,904. 71
Hievon im Laufe des Jahres bezahlt.....		8,000. "	
Bleiben.....		42,637. 16	
Die Schuld also vermindert um.....		8,000. "	
Außerdem besaß die Anstalt ult. März 1860 :			
1) an Kassebehalt.....	3,501. 83½		
2) an Restanten.....	93. 32		
Zusammen...	3,595. 19½		
Das pecuniaire Vermögen ult. März 1859 betrug.....	5,732. 41		
ist also im Laufe des Jahres vermindert worden um.....	2,137. 21½	2,137. 21½	
Der Status mithin wirklich verbessert um.....		5,862. 74½	5,862. 74½
Die wahre Schuld der Anstalt betrug mithin ult. März 1860.....			39,041. 92½

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, am 1. Stern 1861.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesamtzahl der Schüler am Michaelis 1860.	
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Septa.	Septima.		
Altona.....	23.	34.	21.	32.	30.	42.	19.	201.	195.
Glücksbath.....	6.	12.	16.	12.	14.	18.	—	78.	77.
Kiel.....	11.	28.	52.	44.	42.	60.	35.	272.	257.
Meldorf.....	12.	14.	15.	13.	24.	15.	—	93.	94.
Ploen.....	19.	19.	19.	15.	12.	4.	—	88.	97.
Reudenburg:									
Gymnasialschüler...	17.	17.	16.	42.	42.	29.	—	222.	224.
Realschüler.....	3.	15.	41.						
Gesamtzahl der Schüler	91.	139.	180.	158.	164.	168.	54.	954.	944.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten d. M. den bisherigen Gerichtsecretair bei dem Binneberger Landgerichte Christian Friedrich Heinrich Otto Fabricius zum Gerichtsactuar der Landschaft Süderdithmarschen Allergnädigst zu ernennen, und seine desfallsige Bestallung unterm 13ten s. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Seine Majestät der König haben fernerweit unterm 1ten d. M. die Wahl des Rathsverwandten und Gerichtsbalters Gustav Konstantin Thomfen in Kiel zum Gerichtsbalter des adeligen Gutes Neu-Rordsee Allerhöchst zu bestätigen. — und unterm selbigen Dato den bisherigen Untergerichtsadvocaten, Notar Friedrich Carl Hermann Reiche aus Wandsbitt, zum Actuar in der Stadt Kiel, wie unterm 4ten s. M. den Hauptpastor Simon Gerkenforn Simonfen in Lunden zugleich zum Kirchenprobst der Pfarrei Rorddithmarschen, den Hauptpastor Carl Magnus von der Heyde in Rortorf zugleich zum Kirchenprobst der Pfarrei Rendsburg und den seitherigen Compaßor an der Rendsburger Christ- und Garnisonkirche Carl Hinrich Anton Balemann zum Hauptpastor an derselben Kirche Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Unterm 6ten d. M. haben Se. Majestät der König dem Organisten und Mädchenlehrer, Dannebroggsmann Hinrich Bünz in Marne, in Veranlassung seines Amtsjubiläums die durch Allerhöchstes Rescript vom 24ten Juli 1845 gestiftete Verdienstmedaille in Gold Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Unterm 22ten d. M. ist dem Untergerichtsadvocaten Johann Carl Theodor Voed in Oldesloe eine Concession zur Treibung der Rotariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg erteilt worden.

In Folge Allerhöchster Autorisation hat das Königliche Ministerium für das Herzogthum Schleswig — nach vorgängiger vorchriftsmäßiger collegiallicher Behandlung dieser Angelegenheit durch den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg — unterm 21ten December v. J. den Bewillmächtigten bei dem Canalinspectorate in Rendsburg, Christian Sonnenkalt zum Canalinspectorateassistenten daselbst, und unterm 16ten März d. J. den Civilingenieur und Landmesser Carl Felix Ludwig Edens in Sufum zum Canalpachhaus- und Materialverwalter sowie Lootsenaufseher zu Holtzenau ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten d. M. die philosophische Facultät der Universität in Kiel zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten Ceres Heinrich Trede aus Hohenwescht Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 13ten d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Anbauerstellen auf dem Wasbeder Felde, Amtes Neumünster, der gemeinschaftliche Name „**Preußensfelde**“ beigelegt werde.

Auf Ansuchen des Hofkammerers Wilhelm Thormann ist es bewilligt worden, daß seiner zur Vogtei Silldorf in der Herrschaft Binneberg gehörigen, bisher „**Saidhof**“ genannten Besitzung der Name „**Wilhelmslust**“ beigelegt werde.

Von den betreffenden Gütebesitzern sind in dem adeligen Gute Lektorff der Hofbesitzer Georg Carl Böckers auf Carlshof, — in dem adeligen Gute Grabau der dertige Gutverwalter Johannes Friedrich Martens, und in dem adeligen Gute Beckhorn der Pächter des Hofes Beckhorn, Andreas Martens — mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte beauftragt worden.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1.

Die Bedienung als Zollhebungscontroleur zu Fardö, unter der Präsider Zollstätte. Wage 600 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungsverbesserung; mietfreie Dienstwohnung.

Für die mit der Bedienung verbundenen Hebungen ist dem Zollverwalter zu Präsid Eicherheit zu leisten.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 10ten d. M. an gerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

2.

Die Bedienung als Postmeister zu Skanderborg. Wage 900 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungsverbesserung. Normirte Comtoirkostenvergütung 400 \mathcal{R} . Die ungewissen Einnahmen haben laut desfallsiger Angabe im Finanzjahre 18⁰⁰/00 98 \mathcal{R} und in 18⁰⁰/01 74 \mathcal{R} betragen. Die Comtoirausgaben sind pro 18⁰⁰/00 zu 889 \mathcal{R} und pro 18⁰⁰/01 zu 688 \mathcal{R} aufgegeben.

Für die Hebung ist eine Sicherheit von 4,400 \mathcal{R} in anordnungemäßigen Effecten zu bestellen.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 16ten d. M. an gerechnet — bei dem Generalpostdirector in Kopenhagen einzureichen.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Gerichtsscretairs bei dem Landgerichte der Herrschaft Pinneberg.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rm. R. per Bogen durch sämtliche Königlich Dänische Post-Comtoir und Expeditionen beziehen.

Königsdruk No. 107
1861



Gezetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

18tes Stüd.

Kopenhagen, den 15ten Juni

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 48. Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Allerhöchsten Patente vom 29ten Januar 1800 für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

Durch Allerhöchste Resolution vom 1sten d. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigt zu bestimmen gerubt, daß wegen der zur allgemeinen Deichkasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29ten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 2 § à Demath und 5 § à Morgen stattfinden solle.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Rööge diese Beiträge von 2 § à Demath und 5 § à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern, und, sowie die Besizer der adeligen Marschgüter, an die königliche Centralkasse in Rendsburg unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit § 8 des Allerhöchsten Patents vom 29ten Januar 1800 hiedurch bekannt gemacht, daß die letzte, durch Patent vom 23ten October 1860 angeordnete Ausschreibung mit Inbegriff des am Schlusse des Rechnungsjahres 1860 verbliebenen Bestands von 1,804 Rthl. 26 §. eingebracht hat 5,622 Rthl. 73 §.

Die Ausgaben haben für die Zeit vom 1sten April 1860 bis ult. März 1861 betragen:

Transport... 5,622 Rthl. 73 §.

	Transport . . .	5,622 Rthl. 73l. 5.
Beitrag zu den Wagen und Wagenzulagen der königlichen Deich- und Wasserbaubeamten nach Maafgabe der Allerhöchsten Resolutionen vom 2ten November 1853 und vom 3ten April 1860		1,902 Rthl. 26 fl.
Däten, Reisekosten und sonstige Auslagen dieser Beamten	3,618 — 75 —	
		<hr/> 5,521 — 5 —

Am Schluß des Rechnungsjahres 1860^{as} befand sich demnach bei der Centralkasse ein Behalt von 101 Rthl. 68l. 5, welcher bei der nächsten Rechnungsbilanz in Einnahme zu stellen ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten Juni 1861.

C. Hall.

(L. S.)

C. Griebel.

Nr. 49. Ministerialschreiben, betreffend die bei Beerdigung fremder Armenleichen zu verlangende Erstattung von Fuhrkosten.

Das . . . Armencollegium hat eine Bestimmung darüber erbeten, ob bei Beerdigung fremder Armenleichen die Erstattung von Fuhrkosten andern Commünen gegenüber verlangt werden könne. In dieser Veranlassung wird das königliche Amtshaus ersucht, dem . . . Armencollegio gefällig zu eröffnen, daß in solchen Fällen, in welchen der Transport einer fremden Armenleiche zur Gruft mittelst Tragens der Entfernung halber nicht möglich ist und aus diesem Grunde die Benutzung von Fuhrwerk erforderlich wird, die Erstattung einer nach einem billigen Maßstabe zu berechnenden Fuhrvergütung beansprucht werden kann.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 11ten Juni 1861.

Nr. 50. Ministerialschreiben, betreffend die Unzulässigkeit der Ertheilung von Pässen an Ungarische Drahtbinder oder Kaufesallenhändler.

Auf den gefälligen Bericht ermanget das Ministerium nicht zu erwidern, daß die Ungarischen Drahtbinder oder Kaufesallenhändler zu denjenigen Personen zu rechnen sind, denen nach Maafgabe des § 9 der Passverordnung vom 17ten April 1811 und des § 1 des Kangleipatents vom 29ten December 1831, betreffend die Anwendung geschärfter Maafregeln hinsichtlich der Ertheilung und Visirung von Pässen, keine Pässe zum Reisen im Herzogthum Holstein ertheilt werden sollen, und deren Pässe, falls sie sich im Besitze von solchen befinden möchten, nicht anders als zur Rückkehr in ihre Heimath zu visiren sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 5ten Juni 1861.

Nr. 51. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (No. 7/1861), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

3. Da einer Mittheilung des Generaldirectors für das Rechnungswesen des Postwesens zufolge von mehreren Comtoiren die Bestimmungen wegen Berechnung eines Zuschlagsporto's von $\frac{1}{2}$ fl. pr. Pfund für Districtsversendungen (sfr. die Circulare $\frac{\text{Nr. 1 42}}{1859}$) verschiedenartig zur Anwendung gebracht werden, indem einige Comtoire außer dem gewöhnlichen Grund-, Werth- und Gewichtsporto noch ein Zuschlagsporto von $\frac{1}{2}$ fl. pr. Pfund, andere Comtoire nur ein Grund-, Werth- und Gewichtsporto von $\frac{1}{2}$ fl. pr. Pfund, resp. ein Minimum von 2 fl. für Districtsversendungen berechnen, so sehe ich mich veranlaßt, den Postinsalsten hiedurch zu erkennen, daß nur die letztgedachte Berechnungsweise als die allein richtige zur Anwendung kommen kann.

Hierbei habe ich gleichfalls darauf aufmerksam machen wollen, daß für diejenigen aus zollfreien Orten eingehenden, nach Briefsammelungsstellen bestimmten Postgüter, welche der zollpflichtigen Bebandlung wegen an das betreffende Zollamt abgeliefert werden müssen, und für deren Versorgung die Adressaten d. her selbst Sorge zu tragen haben, das angeordnete Zuschlagsporto nicht in Anrechnung zu bringen ist und die Adressbriefe zu solchen Sendungen den Adressaten mit dem ursprünglichen, für dieselben zu erlegenden Porto zugustellen sind (sfr. Circular $\frac{\text{No. 2}}{1860}$).

Die Bestimmung des Circulars $\frac{\text{Nr. 10}}{1859}$ Abschnitt 1, daß die im § 3 B. 6 der Patente für die Herzogthümer Posen und Lauenburg angeordnete Portoermäßigung auch auf Versendungen nach und von denjenigen Briefsammelungsstellen zur Anwendung kommt, welche zwar unter ein an der Eisenbahn belegenes Comtoir sortiren, aber nicht selbst an der Eisenbahn liegen, ist so zu verstehen, daß die gedachte Ermäßigung nur in Hinsicht des Portos für die Beförderung bis zu dem Comtoir, unter welches die Briefsammelungsstelle sortirt oder mit welchem dieselbe in Verbindung steht, nicht aber in Betreff des im Circular $\frac{\text{Nr. 1}}{1859}$ 8 und $\frac{\text{Nr. 2}}{1859}$ 1 festgesetzten Zuschlagsportos für die Beförderung zwischen dem Comtoir und der Briefsammelungsstelle eintreten soll. Auf Districtsversendungen zwischen dem Comtoir und der Briefsammelungsstelle kommt selbstredend das gewöhnliche Districtsporto ungefügt zur Anwendung.

Endlich werden die Comtoire zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmung rückfichtlich eines Gewichtsportos von $\frac{1}{2}$ fl. pr. Pfund für Versendungen nach und von Briefsammelungsstellen selbstredend auch auf Documenten-Pakete über 1 Pfund Anwendung findet, jedoch dergestalt, daß das Minimalporto, 24 fl. (sfr. § 3 B. 3 h. des Patents) solange zur Anwendung kommt, bis das Porto für gewöhnliche Pakete, das Gewichtporto von $\frac{1}{2}$ fl. darin einbegriffen, diesen Minimalfuß übersteigt, in welchem Falle für solche Documenten-Pakete dieselbe Lage wie für gewöhnliche Pakete nach und von Briefsammelungsstellen eintritt

5. Da es sehr häufig vorkommt, daß die auf Briefen vom Auslande, namentlich von überseeischen Oertern, angebrachten Freimarcken unterwegs abgerissen sind, habe ich, damit diesen Abreißen der Freimarcken innerhalb des dänischen Postgebietes soweit möglich vorgebeugt werden kann, die Königlichen Postanstalten darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, daß die Zueignung aufgeklebter Freimarcken durchaus unerlaubt ist

11. Die Bezahlung für die im Circular $\frac{\text{Nr. 6}}{1861}$ 9 erwähnte, nun geschlossene „holsteinische Ständezeitung“ für 1861 beträgt nach einer Mittheilung des Verlegers 2 Rth. 39 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar, die Postabgabe, 39 $\frac{1}{2}$, darin einbegriffen.

Da die Bezahlung dem gedachten Circular gemäß zu 3 Rth. 58 $\frac{1}{2}$ festgesetzt ist, wird den Abonnenten 1 Rth. 19 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar zurückzuzahlen sein.

Das in Oldenburg erscheinende: „Schulblatt für Schleswig und Holstein“ hat vom 1sten Januar d. J. zu erscheinen aufgehört

Die Bezahlung für: „Skandinavisk Kirketidende“ ist vom 1sten Januar d. J. zu 48 $\frac{1}{2}$, — ezel. die 10 $\frac{1}{2}$ pr. Quartal betragenden Postabgaben — ermäßigt worden. Da indessen für jedes der beiden ersten Quartale des gegenwärtigen Jahres 72 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar außer den Postabgaben erhoben ist, wird für jedes der beiden letzten Quartale d. J. abseiten der früheren Abonnenten nur die Summe von 24 $\frac{1}{2}$ pr. Exemplar — excl. 5 $\frac{1}{2}$ Postabgaben — zu erheben sein

Auf das in Frederiksund 2 Mal wöchentlich erscheinende Blatt: „Isfjordsposten“ kann gegen eine vierteljährliche Bezahlung von 1 Rthl. pr. Exemplar — ezel. der Postabgaben, 20 $\frac{1}{2}$. — Abonnement entgegen genommen werden

Das zuletzt im Circular $\frac{\text{Nr. 19}}{1860}$ 6 erwähnte Blatt: „Nyhedsposten“ erscheint vom 1sten April d. J. unter dem Titel: „Ajdendavns Avis“. Die Abonnementbedingungen bleiben übrigens unverändert ...

19. In Verbindung mit dem mittelst Cours-Circulars $\frac{\text{Nr. 7}}{1854}$ 5 übersandten Portotarif für Frachtpostenbedingungen nach dem Preussischen Postgebiet (sfr. Circular $\frac{\text{Nr. 22}}{1854}$ 10) wird hiedurch mitgetheilt, daß vom 1sten Mai folgende Ermäßigung des Preussischen Frachtpostports eingetreten ist:

1. Für Briefe mit Geld oder sonst declarirtem Werthe wird, sobald dieselben das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, das zweifache Briefporto als Maximum erhoben; außerdem kommt die bisherige Affecuranz-Gebühr zur Erhebung.
2. Für Pakete mit Papiergeld sowie mit geschriebenen Gegenständen wird das Gewichtporto künftig nur nach der gewöhnlichen Gütertare erhoben; hierzu tritt bei declarirtem Werthe, wie bisher die Affecuranz-Gebühr.

Vorstehende Ermäßigung findet nur Anwendung auf Sendungen nach und von Orten im östlichen Preussischen Postbezirk, nicht aber auf Sendungen, welche mit anderen Bezirken des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins zur Auswechselung gelangen

20. In Verbindung mit dem Cours-Circular ^{Nr. 12}/_{1863.} 10 wird hiedurch mitgetheilt, daß es nach den Belgischen Gesetzen strafbar ist, wenn Sendungen mit baarem Gelde, Papiergelde, Pretiosen, Juwelen zc. nach Belgien eingeführt werden, deren Werth vom Absender zu niedrig declarirt ist, oder wenn solche Gegenstände mit anderen Sachen verpackt ohne Werthdeclaration abgesandt worden sind . . .
21. In Verbindung mit der mittelst Circulars ^{Nr. 14}/_{1860.} 11 übersandten Lage für Frachtpostsendungen über Hamburg nach England, Schottland und Irland sowie darüber nach Ost- und Westindien, Brasilien zc. und Nordamerika wird hierdurch mitgetheilt, daß für solche Frachtpostsendungen Declarationen nur in einem Exemplar erforderlich sind, enthaltend die Angabe der Beschaffenheit des Colli's, des Merkzeichens und der Nummer desselben, des Inhalts und Gewichts sowie zugleich in Ansehung der aus der Union ausgetretenen nordamerikanischen Staaten (Nord- und Südcarolina, Georgia, Florida, Louisiana und Texas) eine genaue Angabe des Werths des Inhaltes. Die Declarationen, zu denen ein ausgefülltes Blanquet sich hierunter gedruckt findet, können in deutscher Sprache ausgefertigt werden . . .

Post-Declaration.

Aus Kopenhagen wird nach New-Orleans von Th. Petersen an Herrn R. F. Fräncklin gesandt.

Angabe der Colli.	Deren Mark und Nummer.	Inhalt der Colli.	Post-Gewicht brutto	
			Pfund	Loth.
1 Kasten.	R. F. F. 31.	Ein Photographie-Portrait (Werth 5 Rib. Nm.)	1	24

Kopenhagen, den Mai 1861.

22. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 19}/_{1860.} 12 wird hiedurch nachträglich mitgetheilt, daß die Sardinischen Postdampfschiffe zur Zeit in nachstehender Weise abgehen:

a) Linie von Genua nach Neapel:

aus Genua täglich um 11 Uhr Abends.

Ankunft in Neapel am zweitfolgenden Tage.

Die am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend abgehenden Packetbote berühren Livorno.

b) Linie von Genua nach Palermo:

aus Genua am Montag und Freitag um 11 Uhr Abends.

Ankunft in Palermo am Mittwoch und Montag Abends.

Am Freitag wird Livorno berührt.

c) Linie von Genua nach Messina:
aus Genua am Dienstag um 11 Uhr Abends.
Ankunft in Messina am Freitag Abends über Livorno.
Die bisherigen Tagen verbleiben unverändert

Kopenhagen, den 5ten Mai 1861.

Nr. 52. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (^{No. 9.}/_{1861.}), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

-
3. Vom 1sten Juni d. J. wird eine Brieffammlungsstelle in Hochdunn errichtet werden, welche dem Königl. Postcomtoir in Spehøe untergeleget ist, und außer mit diesem Comtoir auch mit dem Postcomtoir in Meldorf Taschen auswechseln wird.
 4. In Verbindung mit den Circularen vom 14ten Mai 1842 und 10ten Octbr. 1854, Passus 3. wird hierdurch mitgetheilt, daß, da die Agenten der Lebensversicherungs-Anstalt mit keinem Dienstsiegel versehen sind, dieselben auf ihren zur portofreien Versendung berechtigten Briefen u. an die Anstalt unterhalb der vorgeschriebenen Bezeichnung: „K. D. S.“ ihren Namen und ihre Stellung anzuführen haben (sfr. Circular vom 29sten October 1808).
Den gedachten Agenten ist das in dieser Beziehung Erforderliche durch die Lebensversicherungs-Anstalt zu erkennen gegeben worden....
 5. Nach einer Mittheilung des betreffenden Herausgebers wird: „Njøbenhavn's Avis“ vom 1sten Juni d. J. an zu erscheinen aufhören, und beabsichtigt der Herausgeber den Abonnenten das Blatt: „Roman-tidende“ für das ganze April-Quartal als Ersatz für den restirenden Monat zu liefern.

„Bornholms Avis“ wird vom 1sten Juli d. J. 3 Mal wöchentlich in einem größeren Format als bisher erscheinen. Die Bezahlung beträgt für die Abonnenten auf Bornholm 1 Rthlr. incl. die 20 ß Postabgaben, für die Abonnenten außerhalb Bornholms 1 Rthlr. 16 ß., gleichfalls incl. die 20 ß. Postabgaben.

Die Bezahlung für das Blatt: „Anekdotsamlere“ (sfr. Circular ^{Nr. 14.}/_{1860.}) wird vom 1sten Juli d. J. auf 26 ß pr. Quartal — außer den 6 ß Postabgaben — herabgesetzt werden.

Von derselben Zeit an kann auf das in Hirschholm 3 Mal wöchentlich erscheinende Blatt: „Hirschholms Districts-Ugeblad“ gegen eine Bezahlung von 64 ß quartaliter, excl. die 13 ß Postabgaben, Abonnement entgegen genommen werden.

Von derselben Zeit an wird das in Kiel erscheinende „Kieler Wochenblatt“ von dem Buchdrucker-Besitzer S. Caspers in Preetz zusammen mit dem von demselben herausgegebenen „Preetz-Lütjenburger Wochenblatt“ unter dem vereinigten Titel: „Kieler und Preetz-Lütjenburger Wochenblatt“ zu einem Preise von 1 Rthl. quartaliter, egl. die 20 § betragenden Postabgaben, herausgegeben werden.

-
13. Da das Reisegeut beim Auf- und Abladen öfterer in Folge einer weniger guten Behandlung Seitens der Eisenbrüder beschädigt wird, so wird den königl. Postcomtoiren hiedurch aufgegeben, den bei denselben angestellten Eisenbrüdern eine ernste Mahnung zu ertheilen, daß sie das Reisegeut beim Auf- und Abladen mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln haben.
-
16. Auf desfällige Veranlassung wird hiedurch mitgetheilt, daß, wenn Frachtpostsendungen nach und von dem deutschen Postverein von über 1 Loth schweren Adreßbriefen begleitet werden, diese Adreßbriefe in Ansehung des inländischen Portos mit der für Briefpostsendungen nach und von dem Postverein festgesetzten Tare von 2 resp. 1 Egr. pr. Loth auszutagiren sind.
17. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 6} _{1858.} 16 wird hiedurch mitgetheilt, daß die Abgangszeit der zwischen Hamburg und New-York fahrenden Dampfschiffe dahin verändert ist, daß dieselben anstatt am 1sten und 15ten jeden Monats alle 14 Tage am Sonntag zeitig am Morgen von Hamburg abgehen, zum ersten Mal am 19ten d. M., sodann am 2ten, 16ten, 30sten Juni und so ferner.
18. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 17} _{1860.} 16 wird hiedurch mitgetheilt, daß die Briefpostverbindung zwischen Wien und Constantinopel während der die drährigen Donau-Dampfschiffsfahrt folgendermaßen geordnet ist:
- I. In der Richtung von Wien nach Constantinopel:
- A. Auf der Route über Temeswar, Baziasch, Gernawoda und Küstendtsche.
- Abgang von Wien: Montag und Donnerstag Ankunft im Constantinopel am nächsten Freitag
6¹/₂ Uhr Morgens mit dem gewöhnlichen Zug und Montag 9 Uhr Vorm.
und 2 Uhr Nachm. mit dem Eilzuge.
- B. Auf der Route über Triest:
- Abgang von Wien: Freitag 8¹/₂ Uhr Morgens. Ankunft in Constantinopel: am nächsten Donnerstag
5 Uhr Nachmittags.
- II. In der Richtung von Constantinopel nach Wien:
- ♦ Nur auf der Route über Küstendtsche, Gernawoda, Baziasch und Temeswar:
- Abgang von Constantinopel: Montag und Sonn- Ankunft in Wien: am nächsten Freitag und Mitt-
abend 9 Uhr Morgens. woch 2 Uhr Nachmittags.
-

Kopenhagen, den 31sten Mai 1861.

Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1sten October 1859 bis dahin 1860 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein stattgehabten Immobilien-Brandschäden.

(Aufgemacht im Bureau für das Brandversicherungswesen unter dem Königl. Ministerium für das Herzogthum Schleswig; Kopenhagen, den 11ten April 1861.

	Rth. §.	Rth. §.
Die Immobilien-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1sten October 1859 bis dahin 1860 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein stattgefunden haben, sowie die desfalligen Taxationskosten, betragen:		
a. im Herzogthum Schleswig	141,737. 27	
b. im Herzogthum Holstein	144,770. 89	
zusammen ...		286,508. 20
Für gedachte Zeit ist, zufolge Allerhöchster Resolution vom 1sten Mai 1841, zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von	2,400.	
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von der alt. Juni 1860 eingezeichneten Generalversicherungssumme,		
für das Herzogthum Schleswig an Betrag	21,170,260 Rth.	
für das Herzogthum Holstein an Betrag	39,670,680 —	
zusammen ...	50,840,940 Rth.	
beizutragen		779. 34
und der Brandversicherungsverein der Aemter und Landschaften von der Generalversicherungssumme alt. September 1860,		
für das Herzogthum Schleswig an Betrag	53,402,600 Rth.	
für das Herzogthum Holstein an Betrag	73,115,500 —	
zusammen ...	126,518,100 Rth.	
zu erhalten		1,620. 62
Von der hiernach zu reparirenden Summe von		288,128. 82
sind jedoch abzugiehen		250. 37
welche für einen im Jahre 1858 in der Landschaft Norddithmarschen stattgehabten und derzeit reparirten Brandschaden, wegen begangener Brandstiftung aus der betreffenden Concurssmasse der Districtsbrandkasse der gedachten Landschaft erhalten worden, und mithin dieser zur Last und dem Brandversicherungsverein der Aemter und Landschaften zu Gute zu rechnen sein werden.		
Es sind demnach im Ganzen über die sämmtlichen Brandfiscdistricte der Aemter und Landschaften pro 18 ⁶⁰ /oo zu vertheilen		287,878. 45.

Die Beitragssumme der einzelnen Districte beträgt hiernach für:

	Rth.	ß.	Rth.	ß.
I. Das Herzogthum Schleswig.				
1) das Amt Apenrade	von 2,699,810 Rth.	Berficherungssumme	6,143.	12
2) die Insel Arde	— 829,070 —	—	1,886.	44
3) das Amt Bredstedt	— 2,192,610 —	—	4,989.	5
4) die Landschaft Eiderstedt	— 4,357,240 —	—	9,914.	41
5) die Landschaft Fehmern	— 1,956,240 —	—	4,451.	21
6) das Amt Hensenburg	— 5,552,950 —	—	12,635.	14
7) die Aemter Gottorff und Hütten	— 11,086,570 —	—	25,226.	30
8) das Amt Hadersleben, Ofteramt	— 6,222,390 —	—	14,158.	37
9) das Amt Hadersleben, Westerramt	— 2,737,510 —	—	6,228.	88
10) das Amt Husum	— 2,692,700 —	—	6,126.	92
11) das Amt Lügumkloster	— 1,014,140 —	—	2,307.	54
12) die Landschaft Pellworm	— 513,230 —	—	1,167.	77
13) die Aemter Sonderburg und Norburg	— 4,038,390 —	—	9,188.	89
14) das Amt Tondern	— 7,509,750 —	—	17,087.	61
	<u>53,402,600 Rth. Berficherungssumme</u>		<u>121,511. 89</u>	
II. Das Herzogthum Holstein.				
1) die Blomesche Wildniß	von 223,010 Rth.	Berficherungssumme	507.	42
2) das Amt Gidmar	— 1,229,520 —	—	2,797.	61
3) die Crempermarsch	— 3,947,490 —	—	8,982.	9
4) die Aemter Kiel, Bordesholm und Gröndhagen ..	— 3,898,590 —	—	8,870.	80
5) das Amt Neumünster	— 2,896,300 —	—	6,590.	22
6) die Landschaft Norderdithmarschen	— 8,663,940 —	—	19,713.	83
7) die Herrschaft Pinneberg	— 11,909,130 —	—	27,097.	92
8) die Aemter Plön und Ahrensböck	— 2,901,180 —	—	6,601.	32
9) die Grafschaft Ranzau	— 3,786,050 —	—	8,614.	79
10) die Aemter Reinfeld, Reithwisch und Traventhal, (alt. März 1860)	— 3,791,730 —	—	8,627.	65
11) das Amt Rendsburg	— 7,390,970 —	—	16,817.	35
12) das Amt Segeberg	— 3,637,150 —	—	8,275.	91
13) die Landschaft Süderdithmarschen	— 9,816,430 —	—	22,336.	23
14) die Aemter Trittau, Heideck und Trembsbüttel ...	— 5,552,470 —	—	12,634.	5
15) die Wisflermarsch	— 3,471,510 —	—	7,899.	5
	<u>73,115,500 Rth. Berficherungssumme</u>		<u>166,366. 52</u>	
	Summa		<u>287,878. 45.</u>	

General-Neberſicht.

Brandaſſe- diſtrict.	Betrag der Brandſchäden und Koſten.		Beitrag zu denſelben.		Ueberſchuß.	Zuſchuß.	Zuſammen.			
	Betrag der Brandſchäden und Koſten.		Beitrag zu denſelben.				Ueberſchuß.		Zuſchuß.	
	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	Rth. ſ.	
A. Herzogthum Schleswig.										
1) Amt Apenrade . . .	10. 29	6,143. 12	6,132. 79							
2) Inſel Arröe . . .	476. 48	1,886. 44	1,409. 92							
3) Amt Bredeſtedt . .	2,042. "	4,989. 5	2,947. 5							
4) Landſchaft Eider- ſtedt	34,754. "	9,914. 41	" "	24,839. 55						
5) Landſchaft Feh- mern	1,564. 48	4,451. 21	2,586. 69							
6) Amt Hensburg . .	13,776. "	12,635. 14	" "	1,140. 82						
7) Amtler Gottorf und Hütten	22,701. 58	25,226. 30	2,524. 68							
8) Amt Haderleben, Oſteramt	7,100. "	14,158. 37	7,058. 37							
9) Amt Haderleben, Weſteramt	10,461. "	6,228. 88	" "	4,232. 8						
10) Amt Hufum . . .	9,783. 52	6,126. 92	" "	3,656. 56						
11) Amt Lügumkloſter	" "	2,307. 54	2,307. 54							
12) Landſchaft Pell- worm	635. "	1,167. 77	532. 77							
13) Amtler Sonder- burg und Norburg	24,351. 64	9,188. 89	" "	15,162. 71						
14) Tondern	13,781. 16	17,087. 61	3,306. 45							
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandver- ſicherungswefens betreffenden Ko- ſten	684. 6	" "	" "	684. 6						
					142,421. 33	121,511. 89	28,806. 46	49,715. 86		
B. Herzogthum Holſtein.										
1) Blomeſche Wüdniff	" "	507. 42	507. 42							
2) Amt Eſmarck . . .	" "	2,797. 61	2,797. 61							
3) Crempſenmarſch . .	1,914. "	8,982. 9	7,068. 9							
4) Amtler Kiel, Vor- deſholm und Gronshagen	8,499. "	8,870. 80	371. 80							
5) Amt Neumünſter . .	2,537. "	6,590. 22	4,053. 22							
6) Landſchaft Rorder- dithmarſchen	17,688. "	19,713. 83	2,025. 83							
Transport	30,638. "	47,462. 1	16,822. 1		142,421. 33	121,511. 89	28,806. 46	49,715. 86		

Brandfasser District.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zufchuß.	Zusammen.			
					Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zufchuß.
	Rth. fl.	Rth. fl.	Rth. fl.	Rth. fl.	Rth. fl.	Rth. fl.	Rth. fl.	Rth. fl.
Transport . . .	30,638. =	47,462. 1	16,822. 1	142,421. 33	121,511. 89	28,856. 46	49,715. 86
7) Herrschaft Winne- berg	20,732. 65	27,097. 92	6,365. 27					
8) Amtler Plön und Abrensböck	11,037. =	6,601. 32	" "	4,435. 64				
9) Grafschaft Ran- zau	11,746. 83	8,614. 79	" "	3,132. 4				
10) Amtler Reinfeld, Rehbrisch und Traventhal	10,434. 48	8,627. 65	" "	1,806. 79				
11) Amt Rendsburg.	22,349. 64	16,817. 35	" "	5,532. 29				
12) Amt Seeberg . .	4,319. 48	8,275. 91	3,956. 43					
13) Landschaft Sü- derdithmarschen . .	21,743. 69	22,336. 23	592. 50					
14) Amtler Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel	10,275. =	12,634. 5	2,359. 5					
15) Wilsenermarsch . .	1,494. =	7,899. 5	6,405. 5					
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandver- sicherungswesens betreffenden Ko- sten	936. 56	" "	" "	936. 56				
C. Die Pag. 152 be- nannte Summe, welche bei der Districtabhand- lung der Land- schaft Norddith- marschen beruht, zum Belauf					145,707. 49	166,366. 52	36,502. 43	15,843. 40
Summa					288,128. 82	288,128. 82	65,559. 30	66,559. 30.

Hinsichtlich der Reparation der bezüglichen vorberechneten Brandschäden und Kosten, sowie wegen desfallsiger Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich, ist den betreffenden hollsteinischen Behörden das Erforderliche unter dem 6ten Mai d. J. durch das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eröfnet worden.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten v. M. den Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Philipp Ludwig Christian Heinrich Emil Wittrock in Nabeburg zugleich zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, wie unterm 31ten s. M. den stillberghen fünften Lehrer an der Gluckstädter Gelehrentschule, Claus Reins, vom 1ten s. M. angerechnet zum Collaborator an derselben Schule Alexanderißig zu ernennen geruht.

Unterm 7ten v. M. haben S. Majestät der König den bisherigen Untergerichtsadvocaten Ernst August Trau-

gott Riich in Kiel zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein Allergnädigt zu ernennen und die desfallsige Befallung Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Den Untergerichtsadvocaten Paul Ludwig Gottburgsen in Hendeбург und Friedrich Wilhelm Broderfen in Heide sind respective unterm 29ten und 31ten v. M. Concessionen zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen unterm 21ten v. M. Allergnädigt zu genehmigen geruhet, daß der Name des adeligen Gutes „Bandesbed“ privoten Antheiles in „Marienthal“ verändert werde.

Se. Majestät der König haben dem Schullehrer Untiedt in Köbholz unterm 23ten Juli 1859 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigt verliehene Patent auf die ausschließliche Anfertigung von Schiffseleg nach der von ihm angegebenen Construction unterm 18ten April d. J. Allerhöchst zu cassiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten April d. J. dem Husner Konrad Petersen in Wittfel, Amtes Gatter, auf die ausschließliche Anlegung der von ihm angegebenen Einrichtung zum Drainiren in Verbindung mit Ueberrieselung von Kunstwiesen, auf 10 Jahre, — und dem Gutsbesitzer J. A. A. Rencz zu Büchenau in Schwansen auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Säemaschinen, auf 5 Jahre — Allerhöchte Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu verleihen geruhet.

Das zu Kiel in den Monaten Mai und Juni d. J. abgehaltene Landmessereexamen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben die Candidaten Hermann Reimers aus Bewicksteh, — Knud Waga von Pöegb aus Glücksbald, — Herbert Alhusen aus Newcastle, — Edmund Cordes aus Hohenstein, — Johann Adolph Ludwig Beckmann aus Hohenstedt, — Carl Georg Friedrich Kunke aus Hageburg — und Paul Edward Harber aus Hohenbors bestanden und in demselben das Prädicat „befähigt“ erhalten.

Der Inspector des adeligen Gutes Bossee, Hermann Kaefner, ist mit Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in gedachtem Gute beauftragt worden.

Vacante Bedingungen unter dem Königlichen Finanzministerium.

1. Die Bedienung als Zollinspector zu Holstebro. Wage 1,200 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Gehaltsverbesserung.
2. Die Bedienung eines Zollcontroleurs an der Kopenbagerer Zollstätte. Wage 1,000 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Gehaltsverbesserung.

Gesuche um diese Bedingungen sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 28ten v. M. anzurechnen — bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vacante Lehrerbedingung.

Die Stelle eines fünften Lehrers an der Glücksbälder Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 600 \mathcal{F} nebst einem Wohnungsgelde von 80 \mathcal{F} verbunden ist.

Bewerber um diese Bedingung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 15ten l. M. an das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

19tes Stück.

Kopenhagen, den 27ten Juni

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 53. Bekanntmachung, betreffend die Instruction für die Schiffsmessung.

Es hat sich als nothwendig herausgestellt, eine neue Ausgabe der geltenden Instruction für die Schiffsmessung zu veranstalten. Da diese Instruction indessen im Laufe der Zeit mehrere Zusätze und Veränderungen erhalten hat und da die Erfahrung verschiedene andere, übrigens minder wesentliche Aenderungen in derselben hat zweckmäßig erscheinen lassen, ist es als das Nichtigste angesehen worden, daß die neue Ausgabe diese sämmtlichen Zulagen und Veränderungen in sich fasse, wie auch daß der Text der Instruction theilweise anders redigirt werde, um größere Deutlichkeit und eine bessere Ordnung des Inhalts erreichen.

Nachdem das Finanzministerium Seiner Majestät dem Könige eine demgemäß abgefaßte neue Ausgabe der Schiffsmessungsinstruction allerunterthänigst vorgelegt, haben Allerhöchstdieselben unterm 17ten v. M. das Finanzministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht, die gedachte neue Ausgabe der Instruction für die Schiffsmessung an Stelle der bisher geltenden Instructionen treten zu lassen und dieselbe zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Welches hierdurch für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird, mit dem Hinzufügen, daß vom 1sten Juli d. J. angerechnet alle Messungen von Schiffen nach dieser neuen Instruction *) zu beschaffen sind.

Finanzministerium, Kopenhagen, den 27ten Mai 1861.

Fenger.

Ramus.

*) Selbstig erfolgt als Beilage I., in einem Separatdrucke hieneben.

Zweite Abtheilung.

Nr. 54. Bekanntmachung, betreffend die vom 1ten April 1861 bis zum 31ten März 1862 für Rechnung der Finanzkasse im Herzogthum Holstein vorzunehmenden Chausseebauten.

In das Allerhöchst genehmigte Chausseebudget für das Finanzjahr vom 1ten April 1861 bis zum 31ten März 1862 sind die verhältnißmäßigen Kosten einer Strecke von 2 Meilen der im Bau begriffenen Neumünster-Plön-Dobauer Chaussee zur Veräußerung aufgenommen worden. Es ist demnach auf das gedachte Jahr die Herstellung einer Chausseestrecke von 2 Meilen Länge zu rechnen, welches in Gemäßheit des § 68 der Wegeverordnung vom 1ten März 1842 hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 13ten Juni 1861.

C. Hall.

C. Griebel.

Nr. 55. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die neue Schiffsmessungsinstruction.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 27ten Mai d. J., betreffend die mit dem 1ten Juli d. J. in Kraft tretende neue Schiffsmessungsinstruction (vgl. oben, Nr. 53), wird den Zollämtern rüchfichtlich der Anwendung dieser Instruction auf diejenigen Fahrzeuge, deren Meßbriefe beim Inkrafttreten der Instruction das für die Ummeßung maßgebende Alter von resp. 8 und 10 Jahren nicht erreicht haben, folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Inländische oder fremde, nach der bisherigen Instruction gemessene und mit noch gültigen Meßbriefen versehene Fahrzeuge, hinsichtlich deren die neue Instruction solche Veränderungen entweder in der Messung allein oder in der Messung und Berechnung enthält, von welchen anzunehmen ist, daß sie im Vergleich zur bisherigen Trächtigkeit eine Abweichung ergeben werden, welche größer ist als sub 5 angegeben, sind am 1ten Juli d. J. an dem Orte, wo sie alsdann sich befinden, oder wenn sie sich alsdann nicht an einem Zollorte befinden, an dem ersten Orte, wo sie nach dem 1ten Juli ankommen, nach den Bestimmungen der neuen Instruction nachzumessen und zur Trächtigkeit zu berechnen.
2. Unter derselben Voraussetzung und in gleicher Weise sind diejenigen Schiffe, hinsichtlich deren durch die neue Instruction eine Veränderung in der Berechnung allein eintritt, einer neuen Berechnung zu unterwerfen, jedoch ist solche ohne Nachmessung, unter Zugrundelegung der bei der früheren Messung gefundenen, in dem Meßbriefe verzeichneten Maße vorzunehmen.
3. Diejenigen Schiffe, welche nach Abschnitt 1 einer neuen Messung und Berechnung zu unterliegen, sind folgende:
 - a. Schiffe mit den im § 23 der Instruction beschriebenen Aufbauten auf Deck, insofern es sich bei Prüfung ihres Meßbriefes zeigen sollte, daß der Aufbau s. Zt. nicht in der Weise behandelt worden, wie der § 23 der Instruction jetzt vorschreibt. Es braucht jedoch nur der Aufbau gemessen, und die event. nöthige Veränderung in der Berechnung vorgenommen zu werden, ohne Nachmessung des Schiffs selbst, sofern diese nicht aus anderen Gründen nöthig ist.
 - b. Schraubendampfschiffe (§ 36 der Instruction) mit Rücksicht auf die veränderte Bestimmung der Vergütung für die Maschinerie mit Zubehör. Es braucht jedoch nur der Maschinenraum von Neuem gemessen und die nöthige Veränderung in der Berechnung vorgenommen zu werden, ohne Nachmessung des Schiffs selbst.

- c. Offene Schraubendampfböte (§ 36 der Instr.), insofern dieselben nicht schon nach den neuen Regeln gemessen sind.
- d. Dampfbagger, insofern dieselben nicht schon nach den neuen Regeln (§ 38 der Instr.) gemessen sind.
- e. Ewer und ähnliche Fahrzeuge, welche auf dem mittleren Querschnitt eine Tiefe von gerade 4.00 Fuß haben, mit Rücksicht auf die veränderte Vergütung für fehlende Binnenbordsbekleidung und den veränderten Längenmultiplicator (§ 41 der Instr. und Tabelle B Nr. 16).
4. Lediglich einer neuen Berechnung in dem erforderlichen Umfange werden nach Abschnitt 2 zu unterzogen sein:
- a. Schiffe mit mehr als Einem Zwischendeck (§§ 15—18 der Instruction).
- b. Diejenigen Schiffe mit festen Zwischendecksbalken, auf welche die in der Tabelle B. sub 9 und 11 festgesetzten neuen Längenmultiplicatoren Anwendung finden.
5. Ergiebt diese Messung und Berechnung (Abschnitte 1 und 3) oder die Berechnung allein (Abschnitte 2 und 4) im Vergleich zur bisherigen Trächtigkeit in der (nach Verwandlung der Decimalbrüche) erhaltenen Lastenzahl einen Unterschied:

von weniger als 1 Last bei Schiffen, deren Trächtigkeit nach der neuen Instruction befunden wird
bis zu 39 $\frac{1}{2}$ Lasten incl.

— — — 1 $\frac{1}{2}$ Lasten bei Schiffen von 40—59 $\frac{1}{2}$ — —

— — — 2 — — — — 60—99 $\frac{1}{2}$ — —

— — — 2 $\frac{1}{2}$ — — — — 100—149 $\frac{1}{2}$ — —

— — — 3 — — — — 150—199 $\frac{1}{2}$ — —

— — — 4 — — — — 200 Lasten und darüber,

so ist die bisherige Trächtigkeit unverändert beizubehalten und der Meßbrief lediglich mit folgender Bemerkung zu versehen:

- a. in dem sub 1 und 3 gedachten Falle:

Ungemessen den nach der Instruction vom 27sten Mai 1861.

Die Trächtigkeit bleibt unverändert.

Königl. Zoll..... d. u. s.

(L. S.)

N. N.

- b. in dem sub 2 und 4 gedachten Falle:

Berechnet den nach der Instruction vom 27sten Mai 1861.

Die Trächtigkeit bleibt unverändert.

Königl. Zoll..... d. u. s.

(L. S.)

N. N.

Das Ergebniß der Messung und Berechnung ist jedoch auch in solchen Fällen in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Weise in das in der Zollrechnung zu führende Schiffmessungsprotocoll einzutragen, unter Hinzufügung der Bemerkung, daß weil die neuermittelte Trächtigkeit nur um ... Lasten von der früheren abweicht (event. mit der früheren übereinstimmend befunden ist) der Meßbrief lediglich mit der vorsehend gedachten Bemerkung versehen worden.

6. Ergiebt dagegen die Messung und Berechnung, resp. die Berechnung allein, einen Unterschied, der größer ist, als der sub 5 angegebene, so ist ein neuer Meßbrief anzufertigen. Die Dauer der Gültigkeit dieses neuen Meßbriefes läßt von dem Ausstellungstage an, ohne Rücksicht auf das Alter desjenigen Meßbriefes, an dessen

Stelle derselbe tritt. Gebühren sind bei der Ertheilung eines solchen Meßbriefes nicht zu erheben, auch sind die Kosten des erforderlichen Stempelpapiers aus der Zollkasse abzuhalten und unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Verfügung als extraordinäre Ausgabe in Rechnung zu stellen. Ueber die solchergehalt für Stempelpapier verausgabten Summen ist Ende Februar jeden Jahres ein specielles Verzeichniß an das Generalzolldirectorat einzusenden, welchem die cassirten betreffenden Meßbriefe anzulegen. Alle übrigen cassirten Meßbriefe sind wie bisher dem in der Zollrechnung geführten Schiffsmessungsprotocoll als Beilagen anzufügen.

7. In Fällen, wo die Anwendung der Bestimmungen der neuen Instruction eine geringere Trächtigkeit ergibt, ohne daß selbige von dem Umfange ist, welcher nach Abschnitt 6 die Ausstellung eines neuen Meßbriefes zur Folge hat, soll es dem Abder oder Führer des Schiffes gestattet werden, falls er solches wünschen möchte, nach der neuen Instruction einen neuen Meßbrief zu erhalten, alsdann aber hat der Betreffende die gesetzlichen Messungsgebühren an die Zollkasse zu erlegen und das zu dem neuen Meßbriefe erforderliche Stempelpapier zu bezahlen.

Schließlich wird als allgemeine Regel hinzugefügt, daß wenn die Trächtigkeit eines inländischen Schiffes, sei es in Fällen der vorgedachten Art oder sonst, verändert wird, künftig zu beachten ist, daß das Schiffregister, in welchem das Fahrzeug aufgeführt steht, baldigst darnach berichtigt werde, und haben die Zollämter sich zu dem Behufe gegenseitig die nöthige Mittheilung zu machen, damit event. Veränderungen in dem Schiffregister des Heimathsorts notirt werden können, auch ohne daß das betreffende Fahrzeug dort anwesend ist.

b. Betreffend die Berechnung der Ankaufsabgabe und der Schiffsabgaben für Fischerquafen und Brunnenschiffe.

Sowohl die Ankaufsabgabe als solche Schiffsabgaben, welche, wie z. B. das Feuergeld in der inländischen Fahrt, das Schiffseuergeld in der ausländischen Fahrt, die Schiffsclearirungsporteln, Hafengelder u. dgl., ausschließlich nach der Trächtigkeit des Schiffes erlegt werden, sind für Fischerquafen oder Brunnenschiffe nur nach der halben gemessenen Trächtigkeit derselben zu berechnen, und zwar gilt dies auch in den Fällen, wo solche Fahrzeuge etwa Frachtgut führen, wenn und so lange sie die Einrichtung als Quafen oder Brunnenschiffe haben und die Köcher des Brunnens nicht verstopft sind. Dagegen sind solche Abgaben, wie das Lastgeld und das Ladungseuergeld in der ausländischen Fahrt, immer mit dem vollen Belaufe nach der Bestimmung des Beladenen zu erlegen, jedoch, wenn und so lange die Einrichtung als Quafe oder Brunnenschiff vorhanden ist und die Köcher des Brunnens nicht verstopft sind, niemals von einer größeren Lastenzahl als der Hälfte der gemessenen Trächtigkeit des Fahrzeuges.

c. Betreffend den von der Befugniß zur Betreibung des Probenhandels ausgeschlossenen Handelsreisenden Johann Philip Ferdinand Meyer.

Im Anschluß an den Abschnitt a. der Bekanntmachung vom 24ten April 1860 (Wesep- und Ministerialblatt pro 1860; Stück XVII., Nr. 48, S. 159) wird bemerkt, daß der dort gedachte Handelsreisende Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg nur zeitweilig seinen Aufenthalt in Hamburg genommen und noch das Bürgerrecht als Grossirer in Kopenhagen haben soll. Möge derselbe nun als in Kopenhagen oder in Hamburg oder sonst irgendwo zu Hause gehörend einen Erlaubnißschein zum Probenhandel sich zu verschaffen suchen, so ist ein solcher dem genannten Individuum in Uebereinstimmung mit dem in der citirten Bekanntmachung pro 1860 gegen ihn abgegebenen Erkenntnisse zu verweigern.

- d. Betreffend die Fracht- oder Adressbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Flensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden.

Nach Mittheilung einer der Zollverwaltung ertheilten allgemeinen Allerhöchsten Autorisation ist es bewilligt, daß in gleicher Weise wie dies durch die im 33ten Stück des Gesetz- und Ministerialblattes pro 1855 sub Nr. 148, a. enthaltene Verfügung bereits rüchichtlich des Verkehrs über Kiel bestimmt worden, bisweilen und so lange sich keine Unzuträglichkeiten hieraus ergeben, auch für diejenigen Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona über die Zollgrenze ins Land gehen und von dem Endpunkte der Eisenbahn zu Flensburg nach dem Königreich Dänemark wasserwärts weiter befördert werden sollen, Fracht- oder Adressbriefe mit genereller Inhabtsaugabe genügen mögen, wenn auf den bezüglichen, am Bahnhofszollamt in Altona abzuliefernden Documenten die Bestimmung der Waaren folgendermaßen angegeben ist:

„transito über Flensburg, wasserwärts nach Dänemark.“

- e. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Debra (Degran, Degras) ist nach der Schlusposition des Tarifs zu verzollen.

Lithographien gehen zollfrei ein, wenn sie nicht ihrer Beschaffenheit nach als Bilderbogen zu betrachten und als solche der Position „anderes farbiges und buntes Papier zc. 100 ₰ 6 Rthlr. 24 ½.“ zu subsumiren sind. Es ist Sache der Zollamtschiff, in den vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden, welcher Art der vorliegende lithographirte Gegenstand beizuzählen ist.

Pappen mit darin geschlagenen Löchern, zum Gebrauch beim Weben auf der Jacquard-Maschine sind wie „Pappwaaren und Arbeiten aus Papier“ mit 12 Rthlr. 48 ½ pr. 100 ₰ zu verzollen.

Seetonnen. Holzene Seetonnen sind wie Pötkerarbeit mit 1 Rthlr. 4 ½ pr. 100 ₰, eiserne dagegen, als eine Arbeit aus Eisenplatten, wie „Eisenram grober, 100 ₰ 3 Rthlr. 12 ½.“ zu verzollen.

Seetonnen, welche in beschädigtem Zustande bezogen worden, sind gleich anderem beschädigten Strandgut nach § 141 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu behandeln.

- f. Betreffend das Verständniß der geltenden Taravorschriften.

Da die Bestimmungen über die Tara in mehrfacher Beziehung zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so wird hiedurch folgende Anleitung zum richtigen und gleichmäßigen Verständniß der geltenden gesetzlichen Taravorschriften gegeben:

§ 1.

Wo im Tarif und in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 bei den einzelnen Tarafsäßen nicht ausdrücklich angeführt ist, daß die Tara sich auf einfache oder auf doppelte Emballage bezieht, ist davon auszugehen, daß sie für einfache Emballage gelte und ist es, wenn solche Emballagen eine fernere Umhüllung haben, nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ zu verhalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht Indigo, indem die für diese Waare im Tarif bestimmten Tarafsäße als für Originalpackungen, äußere Umhüllungen einbezogen, geltend zu betrachten sind, cfr. die Sammlung der Zollverfügungen 5/1853. 4, 5/1855. 2 und 3/1857. 5.

Ferner ist es eine Selbstfolge, daß die im Tarif ausdrücklich

für Caneel ohne Unterschied der Emballage zu	16 pCt.
für Salpeter ohne — — — zu	10 —
für Schnupftabak in „anderer Emballage“ (denn Flaschen mit oder ohne äußere Kisten) zu	15 —
für Weintrauben in „anderer Emballage“ (denn Krufen) zu	65 —

festgesetzte Tara zur Anwendung zu bringen ist, mögen diese Waaren mit einfacher oder mehrfacher Emballage versehen sein, es sei denn, daß diese Waaren nur in solcher Umhüllung, wie z. B. Papier, eingehen, für welche gesetzlich eine Tara überall nicht berechnet werden darf, oder daß dieselben in Emballagen eingehen, welche für die betreffende Waare als eine ungewöhnliche anzusehen ist, z. B. Schnupftaback lose in Säcken, in welchem letzteren Falle es nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten ist.

Hinsichtlich der Anwendung der Tarabestimmungen für vegetabilischen Kienruß und Steinkohlenuß wird auf Stück XL., Nr. 113 c., S. 339 des Gesetz- und Ministerialblattes pro 1860 verwiesen.

§ 2.

Die Bestimmungen sub 1 in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844, daß für einfache und doppelte Leinwand als äußere Emballage um Kisten und dergleichen, wenn dieselbe nicht vor dem Wägen abgenommen wird, resp. 2 oder 4 pCt. Tara zu vergüten, ist nur auf Kisten, Fußlagen, Fässer, Tonnen, Tönnchen und Körbe zu beziehen, mögen diese die Waare unmittelbar umgeben oder noch andere Packgegenstände, welche zugleich mit den Kisten u. zu einer Tara angefaßt sind, enthalten, wie z. B. bei Cigarren in doppelten Kisten, Salep in Flaschen und Gläsern verpackt in Kisten u. s. w.

Die 2 oder 4 pCt. für die Umhüllung sind solchenfalls zu der für die Packung ohne Umhüllung angeordneten Tara, sofern diese in Procenten festgesetzt ist, hinzuzulegen und das zusammengelegte Taraprocent ist vom Bruttogewicht abzurechnen.

In derselben Weise ist es zu verhalten, wenn Lauge, womit Emballagen vorerwähnter oder anderer Art umschirmt sind, nicht vor dem Wägen entfernt werden, wofür alsdann 1 pCt. zu der tarifmäßigen Tara für die Emballage ohne Schnürung hinzuzulegen ist.

§ 3.

Wo sonst der Tarif oder die Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 für Waaren in einfacher Emballage eine Tara normirt (sfr. § 1), diese Emballage aber mit einer ferneren (einfachen oder mehrfachen) Umhüllung versehen ist, ohne jedoch von solcher Beschaffenheit zu sein, daß die Tarabestimmungen für doppelte Packung (sfr. die nachfolgenden §§ 4 und 5) darauf Anwendung finden (z. B. Cassia lignea in Strohmatte mit Leinen umgeben, Del und Säuren in thönernen Krufen verpackt in Körben, Papier in Holzrahmen mit Matten umgeben, Reis in zwei leinenen Säcken, Tabackblätter in Leinen mit Matten umgeben, Wollengarn in zweifacher Emballage von Leinen), kann es dem Clarirenden gestattet werden, diese fernere Umhüllung vor dem Wägen abzunehmen und wird alsdann von dem nachbleibenden Bruttogewichte des Verschlags die angeordnete einfache Tara abgerechnet. Jedoch ist es Selbstlos, daß es, wenn nach Abnahme der äußeren Umhüllung die innere eigentliche Emballage von der Zollansicht für eine ungewöhnliche erkannt wird — und hierauf hat die Zollansicht ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten — oder wenn der Clarirende bei Waaren, die zur Verzollung eingemeldet werden, die specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt, nach Maßgabe des Abschnitts 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten ist.

Wird dagegen die äußere Umhüllung nicht abgenommen, so darf von dem Gesammt-Bruttogewicht nur einfache Tara abgerechnet werden und zwar nach demjenigen Packgegenstande (also entweder der eigentlichen Emballage oder der Umhüllung), für welche die höchste Tara normirt ist.

§ 4.

Wo in anderen als den im § 2 gedachten Fällen der Tarif oder die Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 für doppelte, d. h. 2 Emballagen, eine besondere Tara normirt (z. B. für Del in Flaschen und Gläsern verpackt in Kisten 50 pCt., für Säuren in thönernen Krufen verpackt in Sägespänen in Kisten 40 pCt.), ist es nicht gestattet, die äußere dieser Emballagen vor der Zollwägung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewichte Tara wie für einfache Emballage zu berechnen.

Diese Regel kommt selbst dann zur Anwendung, wenn neben der Tara für die doppelte Emballage auch für einfache Emballage eine gleich hohe Tara angeordnet ist (Tara für Säuren in Flaschen oder Bouteillen mit oder ohne äußere Korbemballage 20 pCt.) und ohne Rücksicht darauf, ob beide Emballagen aus demselben Material (z. B. Caffee in doppelten Leinen-Säcken 5 pCt., Cigarren in doppelten Kisten 50 pCt., Terpentinöl in doppelten Fustagen 34 pCt.) oder ob selbige aus verschiedenem Material (siehe die zuerst angeführten Beispiele) bestehen.

Sind dagegen Verschläge in doppelter Emballage, wofür eine besondere Tara angeordnet ist, außerdem noch mit einer ferneren Umhüllung versehen (z. B. Caffee in doppelten Säcken mit Matten umgeben, Cigarren in doppelten Kisten mit Matten umgeben), so ist es (falls nicht für Leinen um Kisten etc. nach § 2 die Berechnung der angeordneten Tara von resp. 2 und 4 pCt. gewählt wird) gestattet, die äußere Umhüllung vor dem Wägen abzunehmen, wobei der Zollaufsicht in gleicher Weise, wie im § 3, eingeschärft wird, darauf zu achten, daß nicht die innere doppelte Emballage als eine ungewöhnliche zu betrachten ist.

Wird die Umhüllung nicht vor dem Wägen abgenommen, so bleibt selbige unberücksichtigt und es darf von dem Gesamts-Bruttogewichte (incl. der Umhüllung) nur die normirte Tara für doppelte Emballage vergütet werden, sofern nicht die Umhüllung von solcher Beschaffenheit ist, daß die Tara für diese allein höher ist, als für die innere doppelte Emballage (z. B. Caffee in doppelten Leinen-Säcken mit Strohmatte umgeben), welchenfalls die Tara für die Umhüllung und keine andere zu vergüten ist.

§ 5.

Ist die Emballage eines Waarenverschlags dergestalt zusammengesetzt, daß nicht, wie im § 4 vorangesetzt, die im Tarif oder in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 genannten doppelten Emballagen inwendig und außen um diese die fernere im Gesetz nicht genannte Umhüllung angebracht ist, sondern liegt der umgekehrte Fall vor (z. B. wenn Caffee in einem Wusensack oder in einer Strohmatte mit 2 leinenen Säcken umgeben ist) oder sind die Bestandtheile der gesetzlich bestimmten doppelten Emballage durch eine dazwischen vorhandene nicht gesetzlich bestimmte Emballage getrennt (z. B. wenn Caffee in 3 Säcken eingeht, nemlich zuerst in einem Leinensack, demnachst in einem Wusensack und endlich äußerst wieder in einem Leinensack), so ist es dergestalt zu verhalten, daß die Abnahme der äußeren Emballagen und die Tarirung der innersten Emballage zu gestatten ist, wobei jedoch, gleichwie im § 3 angeordnet, darauf zu achten ist, daß die innerste Emballage keine ungewöhnliche ist. Wird aber von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht und ebensowenig in Gemäßheit der Abschnitte 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt, so ist entweder die Tara für doppelte Emballage oder die Tara für einfache Emballage zu vergüten, je nachdem erstere oder letztere die höchste ist. In den beispielsweise angeführten Fällen würde also im ersten und letzten Falle die Tara für doppelte Leinen-Emballage mit 5 pCt., im zweiten Falle dagegen die höhere Tara für Strohmatte mit 8 pCt. zu berechnen sein.

§ 6.

In denselben Fällen, in welchen es zufolge der §§ 3, 4 und 5 resp. bei der Einfuhr zur Vergütung und zur Creditaufgabe den Klarirenden gestattet ist, äußere Umhüllungen vor dem Wägen abzunehmen, ist bei der Ansfuhr von der Creditaufgabe das Zollwesen berechtigt, die Abnahme solcher Umhüllungen zu verlangen.

Jedoch mag hiervon abgesehen werden, wenn der Klarirende darin einwilligt, daß außer der Tara für die eigentliche Emballage, ferner für die äußere Umhüllung die in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 bestimmte Tara berechnet werde.

In solchem Fall ist es hinsichtlich der Zusammenlegung der Tara für die Umhüllung und der procentweise angelegten Tara für die übrige Emballage nach § 2 zu verhalten.

§ 7.

Für Laue, womit unemballirte Waaren umschmirt sind, kann, wenn die Schmürung nicht vor dem Wägen

abgenommen wird, dieselbe Tara von 1 pCt. vergütet werden, welche für Taus, womit Emballagen umschürt sind, ausdrücklich angedrückt ist.

Die Bestimmung der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844, daß für Biude, Stricke und Schnüre, um Flach, Hanf und Heede keine Tara zu geben ist, bezieht sich nur auf solche Bindemittel, welche aus der Waare selbst lose gedreht, und nach ihrer Ab- und Auflösung wie die Waare selbst zu gebrauchen sind, woraus folgt, daß für wirkliche Taus, womit die gedachten Waaren, mögen sie emballirt sein oder nicht, umgeben sein möchten, 1 pCt. Tara zu vergüten ist.

§ 8.

In den Fällen, wo nach Maassgabe der Abschnitte 2, 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 das Nettogewicht von Waaren durch specielle Untersuchung zu ermitteln ist, sowie auch in den Fällen, wo dem Vorstehenden nach die Abnahme äußerer Emballagen gestattet ist, wird die Zollaufsicht hierdurch autorisirt, sofern gleichzeitig mehrere Vorschläge mit gleicher Emballage und gleicher Art Waaren eingehen, nach dem Resultat der mit einem oder einigen Vorschlägen angestellten speciellen Untersuchung des Gewichts, auch das Nettogewicht der übrigen Vorschläge anzufestigen, ohne daß es der Tara wegen erforderlich ist, die specielle Untersuchung auf sämtliche Vorschläge auszu dehnen.

In solchen Fällen hat die Zollaufsicht über die festgesetzte Gewichtsermittlung in ihren Attestationen Aufklärung zu ertheilen (s. B. dergestalt: 2 Säcke gestürzt und Tara befunden 2 \mathfrak{P} pr. Sack, hiernach die Tara für 50 Säcke angefestigt zu 100 \mathfrak{P}).

§ 9.

Alle entgegenstehenden allgemeinen und speciellen administrativen Bestimmungen, namentlich die Bestimmung im Circulaire vom 24ten September 1839, Abschnitt VI 4, betreffend die Vergütung einer Tara für Matten um Kisten und dergleichen, und die Bestimmung des gedachten Circulaires sub VI 6, betreffend die Berechnungsweise der Tara, ferner die Bestimmung in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1846, 2te Abtheilung Nr. 2, 16, betreffend die Tara für Cigarren in doppelten Kisten, und die Bestimmung in dem Gesetz- und Ministerialblatt pro 1857, Stück XXVI, Nr. 102, c. e, betreffend die Tara für doppelte Sackemballagen, werden hiedurch aufgehoben.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen, den 10ten Juni 1861.

W. C. E. Spønneck.

Truelsen, Ov.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten d. M. den bisherigen Hausvogt und Branddirector in dem Amte Siemar, August Emil Rosambo, zum Hausvogt in dem Amte Trittau zu ernennen, — wie die Wahl des Controlden Carl Christian August Juhl zum 2ten Comptroller in Melbort zu beständigen Alergnädigt geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 27ten April d. J. den Eisengießern Lars Jensen und Peter Jensen aus Faaborg auf die ausschließliche Anfertigung des von ihnen näher angegebenen Apparats zum Buttern mit comprimirter Luft, auf 3 Jahre, — wie dem John Jamieson aus Gateshead in England auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm näher angegebenen Maschinen zur Comprimierung und Entzindung luftförmiger Körper, und dem Julius de Bary in Offenbach auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm erfundenen und näher beschriebenen Cigarrenfabrications-Maschinen, beiden auf 5 Jahre — Alerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Alergnädigt zu erteilen geruht.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Schlesien und Lauenburg.

20tes Stück.

Kopenhagen, den Sten Juli

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 56. Bekanntmachung, betreffend das bis zu Vollziehung des wegen Ablösung des Brunshäuser-Stader Zolles errichteten Staatsvertrages hinsichtlich der die Elbe bei der Schwinge passirenden Schiffe der beteiligten Staaten angeordnete Verfahren.

In Veranlassung des am 22ten v. Mtd. in Hannover zwischen Dänemark, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen, und den Freien Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und Hannover andererseits abgeschlossenen Vertrages wegen Ablösung des Brunshäuser-Stader-Zolles ist, dem am selbigen Tage unterzeichneten Protocolle gemäß, von der königlich hannoverschen Regierung eine Verfügung in Betreff der Schiffe, welche die Elbe bei der Schwinge passiren, bekannt gemacht worden. Von dieser Verfügung sind folgende Bestimmungen auf die Schiffe derjenigen Staaten, die wie Dänemark den Vertrag zwar mitgeschlossen aber noch nicht zum vollständigen Abschlusse gebracht haben, bezüglich:

- 1) Die Schiffe sämmtlicher Staaten sind vom 1sten d. M. ab vom Segen oder Anfern vor der Schwinge behuf der Zolldeclaration befreit.
- 2) Die Zollobträge für Waaren, welche in den hier fraglichen Schiffen die Zolllinie passiren, werden statt definitiver Entrichtung nach der Wahl der zur Zollzahlung Verpflichteten entweder bei einer der Zollbestellen zu Brunshäusen, Hamburg oder Harburg baar deponirt oder durch den Bürgschaftsfchein eines Maklers, dessen Zahlungsfähigkeit der betreffenden Zollbestelle bekannt ist, sicher gestellt.
- 3) Behuf Ermittlung der zu deponirenden oder zu verbürgenden Zollobträge sind dem Elbzollwachtschiff-Comtoire in Brunshäusen von den die Zolllinie passirenden Schiffen die Schiffs- und Ladungspapiere auszubändigen.

Die Ausstellung des Retourscheins erfolgt erst nach Erfüllung der Vorschrift im § 2.

4) Sobald der Vertrag über die Ablösung des Brunshäuser Zolles mit einem der beteiligten Staaten zum vollständigen Abschlusse gebracht ist, werden die nach § 2 etwa deponirten Zollgefälle für Waaren, welche in Schiffen dieses Staats die Zolllinie passirten, zum vollen Betrage gegen Rücklieferung des quittirten Depositenscheins, an den Deponenten oder dessen Bevollmächtigten zurückgezahlt, und ebenso die etwaigen Bürgschaftsscheine der Makler für die Zollbeträge solcher Waaren, die in Schiffen dieses Staats die Zolllinie passirten, als erloschen erklärt und zurückgegeben werden.

Die fraglichen Scheine werden folgendermaßen ausgefertigt:

Depositenchein.

Der Schiffsmakler, Herr zu Hamburg hat den, von der Ladung des vom Capitain geführtenschen Schiffes, welches am ten 1861 auf der Fahrt von nach die Brunshäuser Zolllinie passirte, heute mit (Betrag des Zolls in Buchstaben) bei der unterzeichneten Casse deponirt, und wird diese Summe dem Deponenten gegen Rückgabe dieses zu quittirenden Depositenscheins zurückgezahlt werden, sobald diesche Regierung den von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag wegen Ablösung des Brunshäuser Zolls vom 22ten Juni 1861 durch Erfüllung der im Artikel VI und VII erwähnten Vorbehalte zum vollständigen Abschlusse gebracht und davon die königliche Regierung benachrichtigt haben wird.

Revers.

Für das am 186. die Brunshäuser Zolllinie eibauwärts passirte Schiff Capitain habe ich die besuch der Brunshäuser Zolldeclaration abgegebenen Papiere zurückerlangt und verpflichte mich durch Unterzeichnung dieses Reverses unter Verzicht auf die Einreden der Theilung und der Vorausklage den einstweilen creditirten Betrag des Brunshäuser Zolls von der Ladung des gedachten Schiffes als Selbstschuldner der königlichen Eibzoll-Casse zu, oder nach deren Einziehung einer andern von der königlich-hannoverschen Regierung bezeichneter Casse oder beauftragten Person zu zu zahlen, falls der von dem Bevollmächtigten der Regierung unterzeichnete Vertrag wegen Ablösung des Brunshäuser Zolls vom 22ten Juni 1861 nicht zum vollständigen Abschlusse gelangt, namentlich etwa die im Art. VI und VII des Vertrags erwähnten Vorbehalte nicht erfüllt werden sollten.

(Ort) etc. 186..

.....
Schiffs-Makler.

Wenn jedoch einer oder der andere der Staaten, welche sich bei Unterzeichnung des Vertrags beteiligt haben, zu der definitiven Ratification des Vertrags außer Stande zu sein erklären sollte, so verfallen die für Waaren, welche in Schiffen dieses Staats die Zolllinie passirten, deponirten Zollbeträge der königlich-hannoverschen Casse, und sind die verbürgten Beträge sofort einzuziehen.

5) Den Maklern ist für diejenigen Zollgefälle, welche sie deponiren oder durch einen Bürgschaftsschein sicher stellen, eine Vergütung von 3 pCt. aus der königlich-hannoverschen Casse zu gewähren.

Denselben sind für die deponirten oder sicher gestellten Zollbeträge die Zollrechnungsextracte in gleicher Weise zuzustellen, als wenn sie den Zoll definitiv eingezahlt hätten.

Denselben bleibt überlassen, in welcher Weise sie ihre Ansprüche gegen die ursprünglich zur Zollzahlung Verpflichteten sicher stellen wollen.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Kopenhagen den 1sten Juli 1861.

Nr. 57. **Circularair an sämtliche Steuer- und Domainalhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Nichtauszahlung gewisser zum Ressort des königlichen Finanzministeriums gehörender Pensionsbeträge.**

Um die genaue Nachlebung der geltenden Vorschrift, daß diejenigen Pensionsbeträge, welche in einem ganzen Jahre nicht erhoben worden, der Staatskasse anheim fallen, gehörig überwachen zu können, wird den sämtlichen das unterzeichnete Ministerium sortirenden Steuer- und Domainalhebungsbehörden des Herzogthums Holstein in Uebereinstimmung mit einem Schreiben des königlichen Finanzministeriums vom 7ten Mai d. J. hiedurch aufgegeben, rücksichtlich der auf dieselben zur Auszahlung angewiesenen Pensionen, insofern diese zum Ressort des Finanzministeriums gehören, also Pensionen und Versorgungungen für Invaliden in Folge Gesetzes vom 9ten April 1851 darunter mitbegriffen, es zu beobachten theils daß kein Pensionsbelauf ausbezahlt werde, wenn nach der Verfallzeit desselben 12 Monate verstrichen theils daß eine Pension von welcher im Laufe von 12 auf einander folgenden Monaten Nichts erhoben worden für diese Zeit überhaupt nicht ausbezahlt werde, so daß die Auszahlung erst wieder mit der Pension für denjenigen Monat beginnt, in welchem der Betreffende sich wegen der Auszahlung an die Hebungsbehörde gewandt hat. So oft eine Pensionszahlung mit Rücksicht hierauf zu fixiren sein wird, hat die betreffende Hebungsbehörde sofort und ohne abzuwarten, daß der Pensionist sich an dieselbe wende, directe an das Finanzministerium zur Ertheilung der erforderlichen Einnahmeordre zu berichten, und insofern die Eistirung von der ununterbrochen unterlassenen Hebung der Pension eines ganzen Jahres herrührt, es später einzuberichten, wenn der Pensionist sich auf eine neue melden sollte. In Betreff der Pensionen und Versorgungungen für Invaliden in Folge Gesetzes vom 9ten April 1851 werden die Berichte an die Verwaltung für die Pensionirung der Militärunterklassen und für die Invalidenversorgung zu erstatten sein. In sofern eine Pension im Laufe eines Finanzjahres successive auf 2 oder mehre Klassen zur Auszahlung angewiesen worden, wird der Zeitpunkt für die Eistirung der Auszahlung der Rückstände der betreffenden Hebungsbehörde von dem königlichen Finanzministerium directe aufgegeben werden, sobald die jährlichen Restantenlisten der Finanzhauptkasse und der Centrakassen bei dem beikommenden Departement eingegangen sein werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 3ten Juli 1861.

Für den Minister:

Schultze.

Vezin.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten v. M. den bisherigen Landrichter des Amtes Steinburg und Gerichtshalter, Justizrath Ernst Christian von Harbou, zum Amtmann des Amtes Rendsburg Allergnädigt zu ernennen geruhet.

Unterm 7ten s. M. haben Seine Majestät der König die Wahl des Bürgers und Schuhmachermeisters H. J. Johannsen in Iphoe zum bürgerlichen Rathsverwandten dieser Stadt Allergnädigt zu besätigen geruhet.

Unterm 27ten v. M. ist dem Untergerichtsdavocaten Friedrich August Wilhelm Dittmann in Rendsburg eine Concession zur Treibung der Notariatgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am 1sten Mai 1862 wird eine allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung in London eröffnet werden, an welcher sich die Künstler, Ackerbau-, Gewerbe- und Industrie-Verbinden aller Länder unter gewissen von den desfalls ernannten Ausstellungskommissarien in London festgestellten Bedingungen betheiligen können. Den letzteren zufolge müssen namentlich die Beziehungen aller ausländischen Aussteller zu der allgemeinen Englischen Ausstellungskommission durch Localcommissäre, welche von den betreffenden Regierungen desfalls zu autorisiren sind, vermittelt werden.

Zu diesem Zwecke ist für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eine Ausstellungsgesellschaft in Kiel, bestehend aus dem Professor Dr. Karsten daselbst, dem deputirten Bürger der Stadt Kiel Fabricant C. Jaspersen, dem p. t. Director des landwirthschaftlichen Generalvereins in Kiel H. A. Sach, und dem Architekten G. Martens daselbst, ernannt worden, an welche sich alle Bewohner der beiden genannten Herzogthümer, die sich an der Ausstellung zu betheiligen wünschen, zu wenden haben. Die näheren Bedingungen für die Betheiligung an der Ausstellung werden von dieser Committée demnächst veröffentlicht werden.

Auf Ansuchen des Erbpächters und Gastwirts H. J. Ruooop in Haffkrug, Amtes Ahrensbödd, ist es bewilligt worden, daß der von ihm auf seiner vorligen Erbpachtstelle errichteten Badeanstalt der Name „Elisabethbad“ beigelegt werde.

Von dem Besitzer des adeligen Gutes Muggesfelde ist der jetzige Gutsvorwalter Anton Theodor Wilhelm Thomsen mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im dortigen Gute in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Gutsbesizers beauftragt worden.

Am 13ten v. M. ist d. Hauptpastor in Schönberg, Dr. theol. Johann August Nau, Ritter des Dannebrogordens, mit Tode abgegangen.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1.

Die Bedienung des Münzmeisters an der königlichen Münze in Kopenhagen. Säge 1,400 \mathcal{F} , nebst intercommissarischer Besoldungszulage und freier Wohnung.

Gesuche um diese Bedienung sind an Se. Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 27ten v. M. an gerechnet — bei dem königlichen Finanzministerio in Kopenhagen einzureichen.

2.

Zwei Zollcontrolleurbedienungen bei der Kopenhagener Zollnächte. Säge resp. 1000 \mathcal{F} , nebst intercommissarischer Besoldungszulage.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Se. Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 27ten v. M. an gerechnet — bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmb. per Bogen durch sämtliche königlich dänische Post-Comtoirs und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

21tes Stück.

Kopenhagen, den 31sten Juli

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 58. Confirmation der von dem Fräulein Sara Dorothea Henriette Hansen in Heide errichteten „Peter Friedrich Hansens Stiftung“.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit, wie bei Uns allerunterthänigst nachgesucht worden, Wir geruhen der von dem verstorbenen Fräulein Sara Dorothea Henriette Hansen in Heide durch Testament vom 16ten Februar 1858 errichteten, zunächst zur Unterstützung von Familienmitgliedern, demnächst zur Unterstützung mittelloser unverhehlter Töchter von geistlichen und weltlichen Beamten, gelehrten Schulmännern, Advocaten und Aerzten bestimmten „Peter Friedrich Hansens Stiftung“ Unsere königliche Confirmation zu erteilen.

Da Wir nun diesem Gesuche in Gnaden stattgegeben haben, so confirmiren und bekätigen Wir hierdurch die gedachte Stiftung des weiland Fräulein Hansen und wollen, dafern die betreffende Stiftungsacte sonsten zu Rechte besteht, daß es in Gemäßheit derselben künftig sowohl in Ansehung der Verwaltung als der Collation der genannten Stiftung verhalten werde.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inseigel.

Gegeben Silkeborg, den 27sten Juni 1861.

Frederik R.

(L. S.)
(R.)

C. Hall.

Nr. 59. **Circularair an sämmtliche Gerichtsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Ein-
sendung von Nachrichten über Selbstmörder.**

Nachdem in Gemäßheit Circularairs vom 2ten November 1859 (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1859; 34tes Stüd, Nr. 114) von den beikommenden Gerichtsbehörden für das Jahr 1860 die in Betreff der vorgefallenen Selbstmorde erforderlichen Nachrichten an das statistische Bureau eingelaufen sind, hat letzteres behufs einer Bearbeitung der Selbstmordstatistik für die ganze Monarchie für den Zeitraum von 1856 bis 1860 den Antrag gestellt, daß demselben auch über die in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 vorgefallenen Selbstmorde im Herzogthum Holstein eine Mittheilung gemacht werden möge.

In dieser Veranlassung werden die gerichtlichen Behörden des Herzogthums Holstein, welchen nach der Circularairverfügung vom 6ten Mai 1828 die gerichtliche Untersuchung der Leichen bei gewaltsamen Todesarten obliegt, ersucht, über die innerhalb ihres Jurisdictionbezirks in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 vorgefallenen Selbstmorde nach Maßgabe des hierunter abgedruckten Schemas abzufassende Verzeichnisse baldthunlichst direct an das hiesige statistische Bureau einzusenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten Juli 1861.

C. Hall.

H. Hoë Rjß.

Schma.

Nachricht über die in dem Amte (Stadt, Gut) N. N. in den Jahren 1856 bis 1859 incl. vorgefallenen Selbstmorde.

Jahr, Datum (Wochentag, Stunde) des begangenen Selbstmordes.	Geschlecht und voller Name des Selbstmörders.	Alter des Selbstmörders.	Eheliches Verhältniß des Selbstmörders.	Bürgerliche Stellung des Selbstmörders.	Art der Ausführung des Selbstmordes.	Muthmaßliche Ursache oder Beweggrund des Selbstmordes.	Ob der Selbstmörder dem Arzte ergewen gewesen.

Dritte Abtheilung.

Nr. 60. **Ausschreiben an alle Obrigkeiten im Herzogthum Lauenburg, betreffend Vorsicht bei Ertheilung von Pässen an übelberüchtigte Personen.**

Die Obrigkeiten im Herzogthum Lauenburg werden hiedurch aufgefordert, entlassenen Sträflingen in der ersten Zeit ihrer Rückkehr in die Heimath besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihnen zur Wiederaufnahme einer geregelten bürgerlichen Thätigkeit behüßlich zu sein, im Uebrigen aber bei Ertheilung von Pässen und sonstigen Legitimationen an übelberüchtigte und gemeingefährliche Personen mit der größten Vorsicht zu verfahren.

Ragaburg, den 10ten Juli 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Nr. 61. **Ausschreiben an alle Obergkeiten des Herzogthums Lauenburg, betreffend Visirung der nach oder durch Medlenburg-Schwerin reisenden Handwerksgefallen bis zur ersten dortigen Grenzstadt.**

Im Verfolg des Regierungs-Ausschreibens vom 14ten Juli 1841, wegen der von der Großherzoglich Medlenburg-Schwerinschen Regierung in Betreff der Wanderbücher erlassenen Verordnung, und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Rescript vom 18ten Decbr. 1841, nach welchem das Durchvisiren der reisenden Handwerksgefallen durch das Herzogthum Lauenburg verboten ist, wird den Obergkeiten des Herzogthums Lauenburg auf Anlaß eines desfallsigen Antrags des Großherzoglich Medlenburg-Schwerinschen Ministerii des Innern, hiedurch aufgegeben, alle Handwerksgefallen oder sonstige Fußreisende, wenn sie nach oder durch Medlenburg-Schwerin reisen und dazu nicht die Eisenbahn benutzen wollen, nur bis zu der ersten dortigen Grenzstadt zu visiren.

Hageburg, den 13ten Juli 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Nr. 62. **Ausschreiben an die Königlichen Aemter im Herzogthum Lauenburg, in Betreff der Rückzahlung gewisser Pensionsbeträge.**

Um die genaue Nachlebung der im § 16 des Pensionsgesetzes für die unter den Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie fortirenden Beamten so wie deren Wittwen und Kinder vom 24ten Februar 1858 enthaltenen Vorschrift, daß diejenigen Pensionsbeträge, welche in einem ganzen Jahre nicht erhoben worden der Staatskasse anheimfallen, gehörig überwachen zu können, ist es für erforderlich angesehen, daß von den Königlichen Kassen rücksichtlich der auf dieselben zur Zahlung angewiesenen Pensionen, insoweit diese zum Ressort des Königlichen Finanzministeriums gehören, also Pensionen und Versorgungsungen für Invalide in Folge des Gesetzes vom 9ten April 1851 darunter mitbegriffen, darauf gehalten werde, theils daß kein Pensionsbelauf ausbezahlt werde, wenn nach der Verfallzeit desselben 12 Monate verstrichen sind, theils daß eine Pension, von welcher im Laufe von 12 auf einander folgenden Monaten Nichts erhoben worden, für diese Zeit überhaupt nicht ausbezahlt werde. Demnach soll die Auszahlung erst wieder mit der Pension für denjenigen Monat beginnen, in welchem der Betreffende sich wegen der Auszahlung an die Kasse gewandt hat. So oft eine Pensionszahlung mit Rücksicht hierauf zu sistiren sein wird, hat die betreffende Kasse Solches sofort, und ohne abzuwarten, daß der Pensionist sich an dieselbe wende, directe an das Königliche Finanzministerium zur Ertheilung der erforderlichen Cinnahmeordre zu berichten, und, insofern die Sistirung von der ununterbrochen unterlassenen Hebung der Pension eines ganzen Jahres herrührt, es später einzubericthen, wenn der Pensionist sich auf's Neue melden sollte. In Betreff der Pensionen und Versorgungsungen in Folge des Gesetzes vom 9ten April 1851 sind diese Berichte an die Verwaltung für die Pensionirung der Militairunterlassen und für die Invalidenversorgung zu erstatten.

Insofern eine Pension im Laufe eines Finanzjahres successive auf 2 oder mehrere Kassen zur Auszahlung angewiesen ist, wird der Zeitpunkt für die Sistirung der Auszahlung der Rückstände der betreffenden Kasse von Seiten des Königlichen Finanzministeriums aufgegeben werden, sobald die jährlichen Restanten-Listen der Finanzhauptkasse und der Centralkasse bei dem betreffenden Departement eingegangen sind.

Vorstehendes wird in Gemäßheit eines auf Veranlassung des Königlichen Finanzministeriums befohlen eingegangenen Auftrags des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Königlichen Aemtern zur Nachricht und Nachachtung von der Regierung hiedurch mitgetheilt.

Rageburg, den 13ten Juli 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Munch.

Nr. 63. Ausschreiben an sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg, betreffend die Einsendung von Nachrichten über die in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 vorgefallenen Selbstmorde an das statistische Bureau in Kopenhagen.

Das statistische Bureau in Kopenhagen wünscht behufs einer Bearbeitung der Selbstmordstatistik für die ganze Monarchie für den Zeitraum von 1856 bis 1860, über die in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 vorgefallenen Selbstmorde im Herzogthum Lauenburg anoch Nachrichten zu erhalten. In dieser Veranlassung wird in Gemäßheit Schreibens des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sämtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg aufgegeben, über die in deren Gerichtsbezirken in den Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 vorgefallenen Selbstmorde nach Maassgabe des beigefügten Schema's *) abzufassende Verzeichnisse baldmöglichst direct an das gedachte statistische Bureau einzusenden.

Rageburg, den 20sten Juli 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundl.

*) Siehe oben, unter Nr. 59.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rm. f. per Bogen durch sämtliche Königlich Dänische Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. F. Schulz.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

22tes Stück.

Kopenhagen, den 7ten August

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 64. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{Nr. 9.}}{1861.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

.....
2. Da es sich gezeigt hat, daß die Bestimmung im Circular $\frac{\text{Nr. 3.}}{1860.}$ 1. ad § 7, daß contant frankirte Briefe nach dem Auslande in der untersten linken Ecke mit Franco-Ausschrift versehen werden müssen, und daß das erhobene Franco auf derselben Stelle mit deutlichen, mit Dinte geschriebenen Zahlen in Bruchform notirt werden soll, von verschiedenen Postcomtoiren nicht befolgt wird, so wird die gedachte Bestimmung hiedurch eingeschärft.

.....
5. In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 6.}}{1861.}$ 8. wird ein Verzeichniß über neue ausländische Zeitungen, auf welche abonniert worden, sowie über Zeitungen, für welche die Abonnementsbedingungen verändert sind, hieneben*) überandt.

Die Zeitschrift „Tuletræet“ (sfr. Circular $\frac{\text{Nr. 5.}}{1861.}$ 8) wird mit Ausgang des gegenwärtigen Quartals zu erscheinen aufhören.

Die Bezahlung für „Journal for Haandværks- og Fabrikdrift“ (sfr. Circular $\frac{\text{Nr. 15.}}{1860.}$ 12) ist auf 60 ð quartaliter, incl. der 12 ð Postabgaben, ermäßigt worden.

.....
12. Von dem 1ten Juli d. J. wird eine 2te tägliche Briefpostverbindung zwischen Elmshorn und Barmstedt in Verbindung mit dem letzten Eisenbahn-Personenzuge hergestellt werden, und ist demnach die nach Barmstedt bestimmte Correspondenz auch mit dem Abendzuge in der nämlichen Weise wie mit dem Morgenzuge zu spediren.

*) Siehe unten, S. 175.

13. Anliegen werden den Königl. Postcomtoiren 2 Exemplare einer bei Berechnung des Portos für ausländische Briefpostverwendungen künftighin in Anwendung zu bringenden Porto-Taxe für Briefpostverwendungen von und nach der dänischen Monarchie nach und von dem Auslande*), zur Nachricht und Nachachtung zugestellt.

Nachstehende, während des Drucks stattgefundene, Veränderungen sind von den Comtoiren unaufhällich hinzuzufügen:

ad No. 12 c. Die Correspondenz nach der Insel Mauritius via Marseille kann sowohl frankirt als unfrankirt so wie auch recommandirt abgesandt werden; die Taxen bleiben unverändert; bei recommandirten Briefen kommen die für derartige Briefe nach und über Frankreich geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

ad No. 36. Vereinigte Staaten in Nordamerika.

Zufolge desfalls eingegangener Mittheilung ist laut Bekanntmachung des Generalpostmeisters in Washington vom 25sten v. M. die Postverbindung mit den Staaten Alabama, Arkansas, Carolina (Nord- und Süd-), Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Texas und Virginien bis weiter unterbrochen worden.

Lose frankirte Briefe nach diesen Staaten werden doch noch zur Beförderung und Ablieferung an das Amerikanische Postwesen entgegengenommen, wenn Solches, ungeachtet sie zur Zeit nicht weiter befördert werden, gewünscht wird.

ad No. 56. Italien.

Die Correspondenz nach Italien via Oesterreich kann nicht mehr recommandirt versandt werden; recommandirte Briefe nach Italien auf den übrigen Expeditionswegen (auch via Schweiz) müssen stets mit einem Kreuzconvent und wenigstens 3 Siegeln versehen sein. In Uebereinstimmung hienit werden die Bemerkungen ad No. 56 I. h. 1 und 2, sowie II. a und b zu berichtigen sein.

14. Zufolge desfalls mit der Mecklenburgischen Postverwaltung geführter Correspondenz ist die Bestimmung des 29sten Artikels der Postconvention mit Mecklenburg vom ^{16. Febr.}/_{7. März} 1860, betreffend Postanweisungen und Postvorschuße dahin zu verstehen, daß von Dänischen Postcomtoiren nicht größere Beträge als 25 Thaler D. M. ausbezahlt werden können, während dahingegen von Mecklenburgischen Postcomtoiren Beträge bis 50 Rthl. Mecklenb. Cour. = 66 Rthl. 64 $\frac{1}{2}$ D. R. M. ausbezahlt sind.

Demzufolge werden in Zukunft auf Briefen von Dänemark nach Mecklenburg Postanweisungen bis zu einem Betrage von 50 Rthl. Mecklenb. Cour., und auf Briefen und Frachtpostfächern Postvorschuß bis zum Betrage von 25 Rthl. R. M. entgegengenommen werden können, umgekehrt sollen auf Briefen von Mecklenburg nach Dänemark Postanweisungen bis zum Betrage von 25 Rthl. D. M. und auf Briefen und Frachtpostfächern Postvorschuß bis zum Betrage von 50 Rthl. Mecklenb. Cour. entgegengenommen werden.

In Uebereinstimmung hienit sind die betreffenden Bestimmungen der ausländischen Portotaxe Abtheilung I. 1 c., sowie die Abtheilung II., Lauf-No. 65 zu berichtigen, wohingegen in den „Allgemeinen Bestimmungen“ der Abtheilung III. bereits hierauf Rücksicht genommen ist.

Kopenhagen, den 30sten Juni 1861.

*) Selbige erfolgt als Beilage II., in einem Separatabdrucke hieneben.

Verzeichniß über neue Zeitungen, auf welche abonniert, sowie über einige Zeitungen, für welche die Abonnementsbedingungen verändert sind.

Titel der Zeitung.	Ort der Herausgabe.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monarchie.		Der von den Abonnenten per Exemplar zu erhebende Gesamtbetrag.	Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist	Anmerkungen.
		sk	β	sk	β				
1. Deutsche Zeitungen.									
a. Neue Zeitungen.									
Friedensbote	Hamburg	"	6	"	2	"	8	1 M. monatl.	1
Wochener, der	Wexlar	1	32	"	26	1	58	1 — —	1
Der Gedanke, Organ der philosophischen Gesellschaft zu Berlin	Berlin	2	"	"	39	2	39	6 Hefte jährl.	1
Hermann, deutsches Wochenblatt	London	2	64	"	26	2	90	1 M. wöchl.	1
Die Zeit	Frankfurt a/M.	3	80	"	74	4	58	6 — —	1
Hamburgische Gerichtszeitung	Hamburg	1	32	"	26	1	58	1 — —	1
Norddeutsche Grenzboten	—	"	64	"	13	"	77	1 — —	1
Katholisches Kirchenblatt für die Nordlichen Missionen	—	"	32	"	7	6	39	1 — —	1
b. Preis- und Abonnementsveränderungen.									
Annalen der Landwirtschaft	Berlin	5	32	1	7	6	39	1 Hefte monatl.	1
Europa, Chronik der gebildeten Welt	Leipzig	2	22	"	43	2	65	1 M. wöchl.	1
Deutsche Turn-Zeitung	—	"	77	"	16	"	93	2 — monatl.	1
Berlinische wirtsch. Zeitung (Vossische) ..	Berlin	2	85	"	56	3	45	6 — wöchl.	1
Preussische Gerichtszeitung	—	1	32	"	26	1	58	3 — —	1
Süddeutsche Zeitung	München	2	35	"	46	2	81	6 — —	1
Lauden- und Hünner-Zeitung	Berlin	1	32	"	26	1	58	1 — monatl.	1
Zeitschrift für Bauhandwerker	Braunschweig	1	"	"	20	1	20	1 — —	1
Fliegende Blätter für Stadt und Land über Homöopathie	Göttingen	"	80	"	16	1	"	2 — —	1
2. Französische Zeitungen.									
Veränderungen.									
Journal de Francfort	Frankfurt a/M.	8	"	1	58	9	58	7 — wöchl.	1
Petit courrier des Dames	Paris	3	28	"	64	3	92	1 — —	1
3. Englische Zeitungen.									
a. Neue Zeitungen.									
Temple Bar	London	1	83	"	18	2	5	1 — monatl.	1
St. James's Magazine	—	1	83	"	18	2	5	1 — —	1
b. Veränderungen.									
Morning Chronicle	—	7	45	"	72	8	21	6 — wöchl.	1
Journal of Gas-Lighting	—	3	6	"	30	3	36	1 — monatl.	1

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten Juni d. J. den Candidaten der Rechte Adolph Georg Johann Clausen aus Heide zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für

das Herzogthum Lauenburg Allergnädigt zu ernennen, und die desfallsige Bestallung unterm 12ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet. Dem gedachten Advocaten ist von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Flecken Heide als Wohnort angewiesen worden.

Se. Majestät der König haben unterm 27ten v. M. den seitberigen Ministerialsecretair unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kammerjunker Christian Jürgen Adolph Wenn, zum 2ten Beamten für das Amt Lauenburg mit dem Titel eines Amtmanns, desgleichen zum Gerichtsschulzen und Polizeicommissair in der Stadt Lauenburg, wie auch zum Königlichen Commissair für die Hamburg, Berliner und Lübed. Büchener Eisenbahnen, sowie selbst das Herzogthum Lauenburg verühren, Allergnädigt zu ernennen geruhet.

Unterm 8ten v. M. ist für den Advocaten Philipp Ludwig Christian Emil Wittrock in Raseburg eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in dem Herzogthume Lauenburg ausgefertigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 27ten Juni d. J. haben Se. Majestät der König die medicinische Facultät an der Kieler Universitität zur Verleihung der medicinischen Doctorwürde an die Candidaten Christian Theodor Wolff aus Husum, Gilbert Ronnhardt aus Hanerow, Max Salomon aus Schleswig, Christian Peter Schölermann aus Melbork, Wilhelm Wenninga aus Sydecarpell, sowie zur Verleihung des Grades eines Licentiaten der Medicin an den Candidaten Bahne Friedrich Hansen aus Bahretost Allerhöchst zu autorisiren geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 1sten Juni d. J. dem Schmied Lorenz Michelsen in Borup respective auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm näher angegebenen Eggen in der Form von 2 mit einer Seite zusammengestellten schiefwinkligen Parallelogrammen sowie deren Verbindung mit einer Walze in der von ihm beschriebenen Weise und auf die Anfertigung einer runden Egge nach der von ihm angegebenen Construction, — wie auch dem Louis Bouböfer in Philadelphia auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm näher angegebenen Rettungsmotoren zum Gebrauche bei Lebensgefahr auf dem Meere — auf 5 Jahre Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu verleißen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 25ten v. M. Allergnädigt zu genehmigen geruhet, daß das adelige Gut Esrade von dem Iphoer adeligen Güterdistricte getrennt und mit dem Preeker adeligen Güterdistricte verbunden werde.

Auf Ansuchen des Besitzers des adeligen Gutes Segalendorf, H. J. Schwerdtfeger, ist es gestattet worden, daß der Name des zu dem genannten Gute gehörigen Meierhofs „Christiansthal“ in „Friedrichsthal“ verändert werde.

Mit Tode abgegangen sind am 24ten Juni d. J. der bisherige Holzvogt August Mathias Kopen zu Schmalfeld, Amtes Eszeberg, — und am 25ten v. M. der bisherige ordentliche Professor des römischen Rechts, Dr. juris Wilhelm Girtanner in Kiel.

Vacante Bedienungen.

1.

Die Bedienung eines Hausvogts für das Amt Gismar.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

2.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Schmalfeld, Amtes Eszeberg.

An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

23tes Stück.

Kopenhagen, den 22sten August

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 65. Patent, betreffend die Repartition des von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1sten April 1861 bis zum 1sten April 1862 für Rechnung der Finanzkasse in Bau genommenen Chausséestrecken.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 12ten Januar 1854 ist die Verteilungsnorm für die Beiträge des Herzogthums Holstein zu den Kosten des Kunststraßenbaues bis weiter festgesetzt worden und sind nunmehr darnach die desfalligen Beiträge für den Zeitraum vom 1sten April 1861 bis 1sten April 1862 zu repartiren. Demgemäß wird Folgendes zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

§ 1.

Der für das Herzogthum Holstein zu leistende Beitrag beträgt für den nach der Bekanntmachung vom 13ten Juni d. J. im Finanzjahre 1861—62 fortzusetzenden Bau der Neumünster-Plön-Dobauer Chaussee für 2 Meilen nach 15,000 \mathcal{R} à Meile = 30,000 \mathcal{R} und bleibt darnach nach Abzug von 801 \mathcal{R} 751 \mathcal{R} ., welche im Vergleich zu der durch das Patent vom 2ten Juni 1860 ausgeschriebenen Summe bisher zu viel eingekommen sind, die Summe von 29,198 \mathcal{R} 207 \mathcal{R} zu repartiren.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summe sind 2 \mathcal{R} für jede 100 \mathcal{R} von dem Taxationswerth der zur Grund- und Benutzungsteuer angelegten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirtten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfaßten Ab- und Zugänge, und gleichfalls 2 \mathcal{R} für jede 100 \mathcal{R} von dem Brandversicherungswerth oder in gefehliger Ermangelung eines solchen von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer maaßgebenden Taxationswerth der Gebäude in den Städten, sowie in den zu städtischen Wahlbezirken gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angelegten Gebäude in den sonstigen Landbezirken zu entrichten.

§ 3.

Die in Gemäßheit des § 2 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die

Beiträge aus den Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Rössen, welche zu dem unmittelbaren Fehungsdistricte der Holsteinischen Centralkasse gehören, von den klösterlichen, Gut- und Roogs-Behörden direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 4.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termin der Grund- und Benutzungsteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termine der Haussteuer und zwar nach demjenigen Brandversicherung- oder Tagationswerthe, welcher am 15ten August d. J. als an dem auch für die Berechnung der Haussteuer des laufenden Quartals maßgebenden Tage, vorhanden gewesen ist, an die mit der speciellen Hebung der Haussteuer beauftragten Beamten und Behörden einzuzahlen.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Tagationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungeregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche diese erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbearbeitern auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amts- und Landrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition Mehr oder Weniger einkommen, als die vorgedachte Summe von 29,198 \mathcal{R} 201 \mathcal{S} ., so wird der Ueberschuß bei einer demnächstigen ferneren Repartition abgezogen, der etwa eingekommene geringere Betrag aber zu der alsdann zu reparirenden Summe hinzugelegt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten August 1861.

C. Hall.

(L. S.)

Hems Ge.

Nr. 66. Patent, betreffend die Repartition der zufolge der Verordnung vom 7ten Juli 1859 an die mit ordentlicher Einquartierung belegten Commünen im Herzogthum Holstein für die Finanzjahre 1859—60 und 1860—61 bisher entrichteten Vergütungen.

Zufolge der Verordnung vom 7ten Juli 1859 ist den mit ordentlicher Einquartierung belegten Ortschaften im Herzogthum Holstein für die dem Militair anzuweisenden Quartiere und für die sonstigen, denselben obliegenden, im § 1 der Verordnung genannten Leistungen an das garnisonirende Militair eine Vergütung von im Ganzen höchstens 23,000 \mathcal{R} jährlich zu entrichten, welche vorstufweise aus der Staatskasse zu bestreiten, demnächst aber, nach dem im § 2 festgesetzten Concurrenz-Maassstabe, von dem Herzogthum Holstein wiederanzubringen ist. In Folge dessen sind für die beiden Finanzjahre vom 1sten April 1859 bis zum 1sten April 1861 bisher nachstehende Beträge einzuweilen aus der Staatskasse ausgezahlt worden:

I. Für das Finanzjahr 1859—60.

a. Erstes Halbjahr:

An die Stadt Igelhoe.....	3,555 \mathcal{R} 20 \mathcal{S} .
— — — Kiel.....	4,714 — 30 —
— den Herten Wandbäcker.....	1,352 — 89 —

Transport... 9,622 \mathcal{R} 43 \mathcal{S} .

Transport... 9,622 \mathcal{R} 43 ß .

b. Zweites Halbjahr:

An die Stadt Ipehoe.....	3,441	— 18	—
— — — Kiel.....	4,595	— 53	—
— den Flecken Wandöbeck.....	1,372	— 61	—
			19,031 \mathcal{R} 79 ß .

II. Für das Finanzjahr 1860—61.

a. Erstes Halbjahr:

An die Stadt Ipehoe.....	3,483	\mathcal{R} 24 ß .
— — — Kiel.....	4,711	— 76
— den Flecken Wandöbeck.....	1,316	— 75

b. Zweites Halbjahr:

— den Flecken Wandöbeck.....	1,936	— 51	—
			11,418 — 51 —

mithin im Ganzen ein Belauf von... 30,450 \mathcal{R} 34 ß ,

welcher nunmehr zur Repartition zu bringen sein wird. In Uebereinstimmung mit dem angezogenen § 2 der Verordnung vom 7ten Juli 1859 wird demnach Folgendes hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

§ 1.

Zur Aufbringung des angegebenen Belaufes von 30,480 \mathcal{R} 34 ß . sind 2 ß . für jede 100 \mathcal{R} von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungsteuer angelegten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge und gleichfalls 2 ß . für jede 100 \mathcal{R} von dem Brandversicherungswerte oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen von dem bei der Anlegung zur Haussteuer maassgebenden Taxationswerthe der Gebäude in den Städten sowie in den zu städtischen Wahlbezirken gelegten Dörfern und der zur Haussteuer angelegten Gebäude in den sonstigen Landbezirken zu entrichten.

§ 2.

Die in Gemäßheit des § 2 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aber aus den Klöstern und aus denjenigen Gütern und Ädgen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der Hofsteinischen Centralkasse gehören, von den klösterlichen, Guts- und Koogobehörden direct an die gedachte Kasse abgeliefert.

§ 3.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termin der Grund- und Benutzungsteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber zugleich mit dem am 15ten October d. J. fälligen Termine der Haussteuer und zwar nach demjenigen Brandversicherungswert oder Taxationswerthe, welcher am 15ten August d. J. als an dem auch für die Berechnung der Haussteuer des laufenden Quartals maassgebenden Tage, vorhanden gewesen ist, an die mit der speciellen Hebung der Haussteuer beauftragten Beamten und Behörden einzuzahlen.

§ 4.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge

dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche diese erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Braundirectoren den Hebungsbearbeitern auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu erteilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amts- und Landrechnungen anzulegen.

§ 5.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition Mehr oder Weniger einkommen, als der vorgedachte Belauf von 30.480 \mathcal{R} 34 S. , so wird der Ueberschuß bei einer demnächstigen feineren Repartition abgezogen, der etwa einkommene geringere Betrag aber zu der alldann zu reparirenden Summe hinzugelegt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten August 1861.

C. Hall.

(L. S.)

Hems Bev.

Vacante Bediennungen unter dem Königlichen Finanzministerium.

1.

Die Bedienung als Postmeister in Hobro. — Wage 900 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage. Normirte Comtoirkostenvergütung 500 \mathcal{R} , nebst einer für das laufende Finanzjahr bewilligten interimistischen Zulage von 300 \mathcal{R} . — Die ungewissen Einnahmen in Gemäßheit Gesetzes betreffend Postverwendungen vom 11ten März, 1851 sind für das Finanzjahr 1859—60 mit ca. 198 \mathcal{R} , und für das Finanzjahr 1860—61 mit ca. 155 \mathcal{R} aufgegeben. Die Comtoirkosten haben aufgebenermaßen im Finanzjahre 1859—60 ca. 798 \mathcal{R} , und im Finanzjahre 1860—61 ca. 875 \mathcal{R} betragen. — Caution 6000 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

Gefuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — vom 13ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalpostdirectorale in Kopenhagen einzureichen.

2.

a. Der Posten als Zollhebungscontroleur in Rökken, unter dem Hjörringer Zollamte. — Normirte Wage von 600 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage; interimistische Comtoirkostenvergütung 150 \mathcal{R} jährlich. Caution 1,400 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

b. Der Posten eines Zollcontroleurs in Sande. — Normirte jährliche Wage 800 \mathcal{R} , nebst interimistischer Besoldungszulage.

c. Der Posten eines Zollverwalters in Ploen. — Normirte jährliche Wage 1,200 \mathcal{R} , nebst interimistischer Besoldungszulage. Normirter Comtoirhalt 300 \mathcal{R} . Für die gegenwärtig für den Zollverwalter in Ploen vorhandene Wohnung nebst Garten ist eine näher festzusetzende Miethe zu entrichten. Caution 2,400 \mathcal{R} , unter Vorbehalt der Erhöhung.

d. Die Bedienung eines Zollhebungscontroleurs in Lemkenhafen auf Fehmarn. — Wage 500 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage. Comtoirhalt 40 \mathcal{R} , und bis weiter eine jährliche Zulage von 10 \mathcal{R} . Caution, unter Vorbehalt eventueller Erhöhung, 400 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

e. Der Posten eines Zollcontroleurs in Nykjöbing auf Falster. — Wage 600 \mathcal{R} , nebst interimistischer Besoldungszulage.

Gefuche um diese Bedienungen sind an Seine Majestät den König zu richten, und innerhalb 6 Wochen — ad a und b vom 13ten, und ad c—e vom 17ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalpostdirectorale in Kopenhagen einzureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

24tes Stück.

Kopenhagen, den 30sten August

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 67. **Circular an die Steuer- und Domanalhebungsbehörden im Herzogthum Holstein, betreffend eine veränderte Form des Ausgabecapitels der Amtsrechnungen.**

Da das Circular der vormaligen Generaldecision für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Rechnungswesen unter der Rentekammer vom 24ten August 1847 (Chronologische Sammlung der Verordnungen; Nr. 129, pag. 234) weder eine übereinstimmende Einrichtung des Ausgabecapitels in den sämmtlichen Amtsrechnungen bewirkt hat, noch auch den gegenwärtig rüchichtlich des Budgets und der Staatsrechnung obwaltenden Verhältnissen angemessen ist, so wird dasselbe hiedurch und zwar vom Beginn des Rechnungsjahres 1862—63 angerechnet aufgehoben, und werden die Steuer- und Domanalhebungsbehörden des Herzogthums Holstein angewiesen, bei Verzeichnung sämmtlicher von ihnen aus Königlichcr Kasse für eigne Rechnung zu beschaffenden Auszahlungen in den Amts-Haupt-Land- und Gutsrechnungen künftig und zwar zuerst bei der Rechnung pro 1862—63 folgende Regeln zu beobachten.

Die gedachten Zahlungen, worunter jedoch die Ablieferungen an die Centralkasse sowenig wie die Zahlungen für deren Rechnung zu begreifen, sind sämmtlich in einem Capitel unter drei Hauptabtheilungen zu verzeichnen, nämlich:

- I. Zahlungen auf Grund von dauernd gültigen Verfügungen (z. B. der Königlichcn Resolution vom 23ten September 1813 und des Circulars vom 25ten December 1841, des § 41 des Regulativs für die Verwaltung der Kunststraßen vom 9ten April 1842, des Ministerialschreibens vom 10ten Januar 1857) oder stehenden Ordres, d. h. solchen, wodurch jährlich wiederkehrende Ausgaben ein für allemal angewiesen sind.
- II. Zahlungen auf Grund specieller Ordres d. h. solchen, die sich nur auf ein Rechnungsjahr beziehen, wenn sie gleich als Ausgaberestanten auch noch dessen Ablauf honorirt werden dürfen.
- III. Zahlungen nach Notatendecisionen.

In jeder Hauptabtheilung sind wieder zu unterscheiden:

- A. Zahlungen, welche in den bezüglichen Verfügungen oder Ordres als Abgänge von bestimmten Einnahmen bezeichnet, oder, sofern sie der Isten und IIten Hauptabtheilung angehören, auch ohnedem der Natur der Sache nach als solche zu betrachten sind.

B. Zahlungen, welche in keiner Beziehung zu einer bestimmten Einnahme stehen, namentlich also alle der Iten Hauptabtheilung angehörigen, welche nicht ausdrücklich durch die Ordre als Abgänge von dieser oder jeder Einnahme bezeichnet sind.

In der Unterabtheilung A sind die nöthigen weiteren Unterabtheilungen nach den verschiedenen Einnahmen zu machen, von denen Abgänge stattfinden in der Reihenfolge, wie diese Einnahmen in der Rechnung aufgeführt werden.

Haupt- wie Unterabtheilungen brauchen nur insoweit durch Ueberschriften bezeichnet zu werden, als in jeder wirklich Zahlungen zu berechnen sind.

In den Unter- und event. Hauptabtheilungen sind die einzelnen Zahlungen in chronologischer Reihenfolge sowie sie beordert, constatirt oder fällig geworden sind, zu verzeichnen.

Das ganze Capitel ist für alle Haupt- und Unterabtheilungen mit zwei Rubriken für die Zahlen columnen zu versehen, nämlich einer für den Sollbetrag und einer für die am Jahreschluss verbliebenen Restanten. Diese Rubriken sind für das ganze Capitel aufzusummiren und ist schließlich der Gesamtbelauf der wirklichen Ausgabe durch Abzug der Restantensumme von der Summe des Sollbetrags zu ermitteln.

Restanten sind in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen und daselbst zu Anfang jeder Abtheilung und event. Unterabtheilung des Ausgabecapitels, welcher sie angehören, aufzuführen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24ten August 1801.

Für den Minister:

Schultze.

Vezin.

Nr. 68. **Circular an die Steuer- und Domainalhebungsbeamten im Herzogthum Holstein, betreffend einige Veränderungen in dem Abrechnungsverfahren zwischen denselben und der Holsteinischen Centralkasse.**

Nachdem zwischen dem Königlichen Finanzministerium und dem unterzeichneten Ministerium eine Verständigung stattgefunden hat über eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei den Ablieferungen der Steuer- und Domainalhebungsbehörden im Herzogthum Holstein an die Holsteinische Centralkasse, wird den gedachten Hebungsbehörden darüber nunmehr Folgendes zu erkennen gegeben.

Es ist in Zukunft nicht mehr erforderlich, daß bei den Ablieferungen angegeben werde, wie viel von der gesammten, contant oder durch Quittungen über Zahlungen für Rechnung der Centralkasse, abgelieferten Summe als außerordentliche Steuer nach dem Patent vom 7ten October 1786, als Amtsintraden und als refundirte Vorschüsse zu betrachten sei, wogegen wenn sich unter der abgelieferten Summe Beträge befinden, welche für Rechnung der Centralkasse erhoben worden, solche nach wie vor als mitabgeliefert speciell namhaft zu machen sind.

Die Centralkasse wird für letztere Summen wie bisher so auch ferner besonders quittiren, für die außerordentliche Steuer, Amtsintraden und refundirten Vorschüsse dagegen gemeinschaftlich; alle Quittungen der Centralkasse aber werden künftig nur in einfacher Ausfertigung ertheilt und wird darin jedesmal angegeben werden, in wie weit der Belauf contant und in wie weit durch Uebersendung von Quittungen abgeliefert ist.

Die Schlußablieferung für den Monat September geschieht noch in der bisher üblichen Weise, von da an treten die vorstehenden Bestimmungen in Kraft.

In den monatlichen Hebungsextracten sind demnächst die von der Centralkasse über außerordentliche Steuer, Amtsintraden und erstattete Vorschüsse gemeinschaftlich ertheilten Quittungen sämmtlich (also auch dann, wenn im

einzelnen Fall die abgelieferten Gelder nur zu einer oder zweien dieser Classen gehört haben,) unter der litr. b des gedruckten Schemas zu verzeichnen, die litr. a und c also überhaupt nicht mehr zu benutzen, und sind alle Quittungen der Centralkasse einschließlich derjenigen über Gelder, welche für deren Rechnung erhoben worden, dem Hebungsetract im Original anzulegen.

In den Jahresrechnungen sind die an die Centralkasse abgelieferten Summen mit Ausschluß der für selbige erhobenen Gelder ohne unterscheidende Bezeichnung als außerordentliche Steuer, Amtsintraden und erstattete Vorschüsse nach Maßgabe der empfangenen Quittungen zu berechnen, und ist, soweit nicht für das laufende Rechnungsjahr noch Primaquittungen angelegt werden können, bei jeder Position auf den Hebungsetract zu verweisen, welchem die betreffende Quittung angelegt worden, und auf die Nummer, welche sie als dessen Anlage erhalten.

Die gesonderte Berechnung der außerordentlichen Steuer und der Vorschüsse der Centralkasse unter den Einnahmen, sowie auch der Abgänge von ersterer unter den Notatenvergütungen, sowohl im Hebungsetract wie in der Jahresrechnung leidet durch die vorstehenden Bestimmungen keine Veränderung, auch sind, wie den Hebungsbearbeitern durch die für das laufende Rechnungsjahr mitgetheilten Schemata zu den Hebungsetracten bereits angedeutet worden, in diesen neben den Vorschüssen der Centralkasse künftig auch die Hebungen für selbige als Einnahme zu berechnen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24ten August 1861.

Für den Minister:

Schultze.

Veizin.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten August d. J. den bisherigen 2ten Comptroller an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona, Johann Scharffenberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von seinem Amte Allerhöchst in Gnaden zu entlassen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten Juli d. J. den bisherigen Landdrosteisekretair Martin Mohrstedt in Binneberg zum Gerichtssekretair bei dem Landrichter der Herrschaft Binneberg Allerhöchst zu ernennen und seine desfallsige Bestallung unterm 8ten August d. J. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 18ten August d. J. den selbigerigen 8ten Lehrer an der Gluckstädter Gelehrtenschule, Dr. phil. Wilhelm Ithor Straten, vom 1sten October d. J. angerechnet zum 5ten Lehrer an dieser Schule, — wie auch unterm 20ten s. M. den Dr. phil. Friedrich Lammann in Berlin zum Ritter des Dannebergordens 3ter Classe Allerhöchst zu erneuern geruht.

Unterm 20ten August d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten Peter Nicolaus Sophus Jessen in Altona eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten August d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Functionen eines Commissairs zur Beitung des die Aufhebung des Mühlenzwanges im Herzogthum Holstein betreffenden Entscheidungsverfahrens, mit deren interimistischer Wahrnehmung der Secretair Hübberg in Vordehsolm in Folge Allerhöchster Resolution vom 23ten September 1858 beauftragt worden, nuncmehr wieder dem unterm 26ten Januar 1856 Allerhöchst zum desfallsigen Commissaire ernannten Advocaten Bargum in Kiel übertragen werden.

Auf Ansuchen des Etatsraths, Dr. Hegewisch in Kiel ist es bewilligt worden, daß seiner Bestimmung in der Brunswyck bei Kiel der Name „Klein Elmlov“ beigelegt werde.

Bei der in Folge Ungültigkeitserklärung der Wahl des Hufners Homburg zu Lütau im Amte Lauenburg zum Abgeordneten aus dem Stande der bauerlichen Grundbesitzer zur Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg nach Vorchrift des § 13 des Allerhöchsten Patents vom 20ten December 1853, betreffend die innere Verfassung dieses Herzogthums, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, erforderlich gewordenen, und auf des- fällige Verfügung der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg von dem Königlichen Amte Lauenburg, als der für den bezüglichen Wahlbezirk gesetzlich bestellten Wahlbehörde, am 27ten Juli d. J. abgehaltenen Neuwahl eines Abgeordneten aus dem Alten bauerlichen Wahlbezirk für die 2te ständische Wahlperiode d. 1. März 1860—66 ist der Bauervogt Johann Heinrich Tenkel zu Biheze im Amte Lauenburg zum Abgeordneten erwählt worden, und hat derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Auf Antrag des betreffenden Guts-Administrators, respective der Oberverwalter und Vorsteher des St. Johanns- Jungfrauen Klosters in Lübeck ist es genehmigt worden, daß die gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den lübischen Gütern Mori und Eckhorst, wie auch interimistisch in den lübischen Stadtstiedereien Schwowel und Babs mit Schwinkenrade von dem Gerichtsactuar Friedrich Schuchart in Stodfeldsdorf wahrgenommen werden.

Von dem Besizer des adeligen Gutes Höttenklinken ist der Gutöverwalter Christian Wöhrer beauftragt worden, in Behinderung des Gutsheeren die dortigen obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte wahrzunehmen.

Bei dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist ein von der Königlichen Niederländischen Regierung übermittelter Attest über das am 29ten Juni d. J. zu Westkapelle in der Provinz Zeeland in den Niederlanden erfolgte Ableben des 18jährigen, angeblich zu Taaboggod in Holstein gebürtigen Matrosen Ernst Schröder eingegangen.

Da ein Ort mit dem Namen Taaboggod in dem Herzogthum Holstein nicht existirt und ebensowenig hat ermittelt werden können, welcher Ort mit dem fraglichen Namen hat bezeichnet werden sollen, so werden die etwaigen Angehörigen des verstorbenen Matrosen Schröder aufgefordert, sich wegen Auslieferung des betreffenden Todtenscheins an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu wenden.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung als Zollcassirer in Alsborg wird zum 1sten October d. J. vacant. Normirte Gage 2200 \mathcal{F} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage. Normirte Comtoirhaltungsvergütung 800 \mathcal{F} jährlich, nebst einer interimistischen Zulage von 200 \mathcal{F} jährlich. Caution 10,000 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 22ten August d. J. an gerechnet — bei dem Königlichen Generalgouvernement in Copenhagen einzureichen.

Vacante Lehrbedienung.

Die Stelle eines 8ten Lehrers an der Glückstädter Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 300 \mathcal{R} nebst einem Wohnungsgelde von 80 \mathcal{R} verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche bis zum 15ten September d. J. an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Pastorat - Vacanz.

Bewerber um das vacante zweite Compastorat an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona werden hiedurch aufgefordert, ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Kirchenpropstei zu Altona, den 18ten August 1861.

C. F. D. S. Nievoet.



Geetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

25tes Stück.

Kopenhagen, den 12ten September

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 69. **Circular**, betreffend die jährlich für den königlich Dänischen Hof- und Staatscalender zu erstattenden Berichte (Vgl. Geetz- und Ministerialblatt pro 1856, Stüd XXXVII. Nr. 173; pro 1857 Stüd XXIX., Nr. 120; pro 1859, Stüd XXXV., Nr. 121).

Sämmtliche nach Maßgabe der bezüglichlichen Circularre vom 25ten September 1856, 26ten September 1857 und 26ten November 1859 zur jährlichen Mittheilung von Nachrichten für den königlich Dänischen Hof- und Staatscalender verpflichtete Behörden und Beamte in dem Herzogthume Holstein werden hiemittelt beauftragt, ihre desfallsigen Berichte künftigh, und zwar auch bereits für das laufende Jahr, jedesmal schon in der ersten Hälfte des October-Monates unangelhaft auhero gelangen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten September 1861.

C. Hall.

Ostwald.

Nr. 70. **Circular** an die Steuer- und Domaniabhebungsbeamten wie auch an die Oberbeamten im Herzogthum Holstein, betreffend eine Bervollständigung der Restantenuntersuchungen.

Die Bestimmungen des Circulars vom 17ten September 1842 und der Bekanntmachung vom 18ten December 1852 Nr. 1 lit. b, wonach solche veränderlichen und zufälligen Intabden, welche binnen einer bestimmten Frist einkommen können, deren Anfang in einem und deren Ende in dem folgenden Rechnungsjahr liegt, soweit sie beim Ablauf des erleren noch nicht eingegangen sind, in dessen Rechnung ante lineam zum Abgang gebracht und in folgende Rechnung übertragen werden, haben bisher zur Folge gehabt, daß dergleichen Ausstände in das Restanten-

register für das ablaufende Rechnungsjahr nicht mit ausgenommen, mithin auch keiner Untersuchung ihrer Richtigkeit unterzogen sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei dem erheblichen Betrag, den diese Ausstände an Holzkaufgeldern in manchen Districten erreichen, die Bedeutung der Restanteunterforschung, insoweit sie den Zweck hat, Unrichtigkeiten in den Restanten vorzubeugen, dadurch nicht unwesentlich abgeschwächt wird, und ist es deshalb angemessen erschienen, hinsichtlich der Holzkaufgelder auf eine Controlle der gedachten Ausstände am Jahreschluß Bedacht zu nehmen, während es bei der Unbedeutendheit gleicher Ausstände in andern Jutraden rücksichtlich dieser bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten mag. Zu dem Ende wird den Steuer- und Domänenhebungsbeamten im Herzogthum Holstein hiedurch aufgegeben, in Zukunft nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs, und zwar zuerst des gegenwärtig laufenden, eine Uebersicht der fraglichen Ausstände an Holzkaufgeldern auszufertigen, welche das Datum der resp. Vicitationen, die Namen der Gebege und Holzkäufer, die Nummer der von Letzteren erstandenen Holzlosse und die Vicitationssumme für jeden einzelnen Käufer euthält, und dieselbe baldthunlichst dem beikommenden Hegereiter zuzustellen, die Gesamtsomme dieser Uebersicht aber in das dem Oberbeamten zuzustellende Restantenverzeichnis mitanzunehmen. Der Hegereiter, welcher rechtzeitig von den ihm untergebenen Revierbedienten sich vollständige Verzeichnisse derjenigen verkauften und noch nicht abgefahrenen Holzseccen einliefern läßt, über deren Bezahlung von den betreffenden Käufern bis zum 1sten April noch keine Quittung producirt worden ist, wird demnächst diese Verzeichnisse mit jener von der Hebungsbchörde formirten Uebersicht vergleichen, und die Richtigkeit der Letzteren attestiren, event. die vorgefundenen Differenzen jedoch nur insoweit darauf notiren, als in denselben Holzkauslosse aufgeführt stehen, über deren Bezahlung die Käufer bereits dem beikommenden Revierbedienten eine Quittung vorgezeigt haben. Die sodann dem Hebungsbeamten unverzüglich zu remittirende Uebersicht ist von diesem im Termin zur Restantenunterforschung dem Oberbeamten event. mit den nöthigen Aufklärungen wegen der von dem Hegereiter angemerkten Differenzen vorzulegen, und s. Z. mit dem Restantenverzeichnis an das Ministerium einzusenden.

Von den Oberbeamten ist in der für deren Weischriften bestimmten Rubrik des Restantenregisters bei der in demselben aufgeführten Gesamtsomme der fraglichen Ausstände zu bemerken, daß selbige durch das producirt vom Hegereiter attestirte Verzeichniß als richtig nachgewiesen sei, event. welche Aufklärungen wegen etwaiger Notate des gedachten Beamten beigebracht worden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten September 1861.

Für den Minister:

Schultze.

Verzin.

Nr. 71. **Ministerialschreiben, betreffend den § 30 des Bahnpolizeireglements für König Christian VIII. Ostseebahn (Vgl. Stüd. XIV., Nr. 35).**

Mit Beziehung auf den Antrag der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft wird die zufolge Ministerialschreibens vom 5ten April d. J. bis weiter suspendirte Bestimmung des Bahnpolizeireglements für König Christian VIII. Ostseebahn, § 30, wornach bei Doppelgleisen jeder Zug sich links halten soll, hiedurch wieder in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten September 1861.

Nr. 72. Circular an sämmtliche Königl. Postcomtoire und Postexpeditionen (^{No. 11}/_{1861.}), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

1. Behufs Beseitigung der Unsicherheit, welche in der Behandlung der die Lotterie betreffenden Postsendungen herrscht, die zwischen den Collecteuren einerseits, sowie dem Klassen-Lotterie-Inspector, der Finanzhauptkasse, den Centralstellen, den Filialbanken in Aarhus und Helsingborg und den Amtsstuben auf der anderen Seite versandt werden, werden die betreffenden Bestimmungen in den Circularen vom 11ten Mai 1819, 29sten Juni 1822, 16ten Januar 1841 und 8ten Juli 1845 sowie vom 30sten October 1858 näher dahin interpretirt, daß die die Klassenlotterie betreffenden Brief- und Frachtpostsendungen zwar in jeder Beziehung als K. D. Sachen zu betrachten sind, daß selbige jedoch, wenn sie von den Collecteuren an die genannten Autoritäten zc. abgehen, in Porto auskarrirt, und sofern Briefe mit der Bezeichnung „Lottosache“ in Uebereinstimmung mit dem Circular vom 29sten October 1808 mit dem Namen und der Stellung des Absenders versehen sind, durch Attest des Adressaten freigemacht werden sollen. Briefe und Frachtpoststücken von den erwähnten Autoritäten zc. an die Collecteure sollen dahingegen durch Attest des Absenders freigemacht und also nicht in Porto gesetzt werden.

3. In gegebener Veranlassung wird den Kgl. Postcomtoiren zc. nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften mitgetheilt, welche resp. zum Schwarzenbeker, Friederichsrüher und Bergedorfer Postdistrict gehören, und wird diesemgemäß das den Comtoiren f. 3. zugestellte Orts-Verzeichniß abzuändern sein.

I. Schwarzenbeker Post-district.		II. Friederichsrüher Post-district.	III. Bergedorfer Post-district.
Brundorf.	Hohenhorn.	Aumühle.	Besenhorn.
Balkhorn.	Hamwarde.	Billenkamp.	Börnfen.
Collow.	Havelof.	Casseburg.	Eiseburg.
Dahme.	Lanken.	Guddewürde.	Jahrenorf.
Dassendorf.	Möhsfen.	Grande.	Rothenhaus.
Elmenhorn.	Müssen.	Mühlenrade.	
Grabau.	Sabms.	Rothenbeck.	
Groß-Pampau.	Worth.	Wohltorf.	
Grove.		

5. In Verfolg des Circulars ^{Nr. 9}/_{1861.} 5, wird ein neues Verzeichniß über ausländische Zeitungen*) hieneben zugestellt.
6. Da es einer betreffenden Anzeige zufolge nicht genehmigt worden ist, daß das im Circular ^{Nr. 8}/_{1861.} Pass. 5 erwähnte „Kieler Wochenblatt“ vom 1sten v. M. an mit dem Preis-Litjenburger Wochenblatte zusammen herausgegeben werde, so wird dasselbe von der gedachten Zeit an wie bisher in Kiel für sich

*) Siehe unten, S. 191.

allein 3 Mal wöchentlich, nämlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends erscheinen und beträgt der Abonnementspreis 64 $\frac{1}{2}$ quartalliter, egl. der 13 $\frac{1}{2}$ Postabgaben.

Der Abonnementspreis des im Circular ^{Nr. 2.} 4 erwähnten Blattes „Monatsblatt für Gartenbau“ beträgt einer Anzeige der Herausgeber zufolge 64 $\frac{1}{2}$ jährlich, mit Einschluß der 13 $\frac{1}{2}$ betragenden Postabgaben.

Das bis jetzt in Esfelfjör herausgegebene Blatt: „Dannebrog“ wird von Anfang des October-Quartals an hieselbst als Wochenblatt erscheinen. Die Bezahlung wird von derselben Zeit an auf 40 $\frac{1}{2}$ quartalliter, egl. der 8 $\frac{1}{2}$ Postabgaben, erhöht werden.

Auf das vom 1sten k. M. an in Storebedinge 3 Mal wöchentlich erscheinende Blatt: „Eterns Avis“ kann gegen eine Bezahlung von 1 Rtbl. pr. Quartal — für September Monat 32 $\frac{1}{2}$. —, incl. der resp. 20 und 7 $\frac{1}{2}$ betragenden Postabgaben, Abonnement entgegen genommen werden.

9. Ebenso wie Trittau und Lenfahn, ist auch der Ort Grönau in das Verzeichniß derjenigen dänischen Poststellen, nach und von welchen das dänische Porto für einen einfachen Brief 1 Sgr. beträgt, mit aufzunehmen, und sind ferner Trittau und Grönau denjenigen im Art. 11 Absch. 5 der D. M. Postconvention genannten diesseitigen Postorten hinzuzufügen, für deren Correspondenz mit gewissen Mecklenburgischen Orten nur ein, abgehend ganz zu beziehendes, Gesamtporto von 1 Sgr. zur Anwendung kommt.

Danach sind Abtheil. I. sub 1 a 2 und 2 sowie Abtheil. III. A sub B 7 der ausländischen Portotage entsprechend zu suppliren.

10. In Folge desfälliger Verständigung mit der Großhzgl. Mecklenburgischen Postverwaltung ist künftighin behufs Erreichung eines gleichmäßigen, den beiderseitigen internen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens für Postvorschüsse auf Briefen sowie für Baarzahlungen, einerlei ob dieselben auf dem Land- oder Seewege befördert werden, zu berechnen:

I. Bei der Versendung aus Dänemark nach Mecklenburg:

- a. Dänisches Briefporto.
- b. Meckl. Fahrpostporto (Minimalsatz des Gewichtporto).
- c. bei Vorschüssen dänische Gebühr nach Art. 29 der D. M. Postconvention; bei Baarzahlungen Meckl. Gebühr nach Art. 29.

II. Bei der Versendung aus Mecklenburg nach Dänemark:

- a. Meckl. Fahrpostporto (Minimalsatz des Gewichtporto).
- b. Dänisches Briefporto.
- c. bei Vorschüssen Meckl. Gebühr nach Art. 29 cc; bei Baarzahlungen dänische Gebühr nach Art. 29.

Für Postvorschüsse auf Fahrpostsendungen wird selbstredend auch für die dänische Bezugsstrecke ebenso wie für die Mecklenburgische das resp. conventionmäßige Fahrpostporto berechnet, welchem bei der Expedition zur See alsdann noch als Seepporto die im Art. 21 der Convention sub 2, 1 und 2 gedachte Grund- und Gewichtstaxe hinzutritt, sowie bei Vorschüssen von Dänemark dänische Gebühr nach Art. 29, bei Sendungen von Mecklenburg Meckl. Gebühr nach Art. 29.

Im Uebrigen wird auf Abtheil. I. 1. sub d & e sowie auf Abtheil. II. Kaufnummer 48 ^{und} in Abtheil. III. sub D der ausländischen Portotaxe mit dem Bemerken verwiesen, daß die Gebühr für Postvorschüsse sich nach den Bestimmungen der absendenden, für Baarabhlungen nach den Bestimmungen der die Sendung empfangenden Postanstalten richtet.

11. Nach einer desfallsigen Mittheilung genießen Preiscourante nach England fernerhin selbst dann die Porto-Moderation, wenn der Name des Absenders als Unterschrift auf denselben vorhanden ist. Hiernach ist die ausländische Portotaxe Abtheil. II. Kaufnummer 53 entsprechend zu berücksichtigen.
12. Nach einer desfallsigen Mittheilung können fernerhin Russische Creditscheine und Schaß-Obligationen, deren Einfuhr nach Rußland und dem Königreiche Polen nach Circular ^{Nr. 15.} _{1859.} 21, bisher unbedingt verboten war, in Zukunft ungehindert dahin eingeführt werden.
13. In Verbindung mit den Cours-Circularen ^{Nr. 8} _{1853.} 6, ^{Nr. 13} ₁₈₅₃ 10 und ^{Nr. 12} ₁₈₅₄ 12 werden den Kgl. Postanstalten nachstehende Vorschriften über die Verpackung zc. der nach Belgien bestimmten und durch Belgien transitirenden Fahrpostsendungen nach Frankreich und Großbritannien zur genaueren Befolgung mitgetheilt:

1. Baares Geld, Papiergeld, Werthpapiere, Juwelen und überhaupt alle Fahrpostgegenstände, welche nach Belgien, Frankreich und Großbritannien via Belgien bestimmt sind, dürfen nicht in Briefform versandt werden, sondern müssen in besondere Pakete, denen stets eine Begleitadresse beizugeben ist, verpackt werden.
2. Pakete nach Frankreich, welche baares Geld, Pretiosen, Juwelen, Werthpapiere (Banknoten, Wechsel, Kassen-Anweisungen, Actien, Staatspapiere, Obligationen u. s. w.) und andere werthvolle Sachen enthalten, müssen eine Emballage aus festem Leinen oder starkem, nicht durchsichtigen Wachs Tuch ohne auswendige Naht haben und ausreichend und vorsichtig versiegelt sein. Sendungen mit Kassen-Anweisungen und anderen Werthpapieren nach Belgien und nach London sind auch in Emballagen von starkem und festem Packpapier zulässig, wenn sonst die Verpackung nach Maßgabe der Weite des Transports und des Inhalts haltbar und sichernd ist.

Schriftliche Mittheilungen dürfen in den Paketen nach den genannten Ländern nicht enthalten sein.

3. Die Signatur muß bei den Sendungen nach Großbritannien die vollständige, mit lateinischen deutlichen Buchstaben geschriebene Adresse des Empfängers enthalten, und darf auf der Sendung weder aufgelöst noch aufgehoben sein; bei den Sendungen nach Belgien und Frankreich muß die Signatur aus mehreren Buchstaben oder Nummern mit Angabe des Bestimmungsortes bestehen.
4. Die Begleitadressen zu den nach Frankreich und Großbritannien bestimmten Sendungen müssen offen sein und dürfen außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben keine weiteren schriftlichen Mittheilungen an den Empfänger enthalten, dagegen muß der Name des Absenders darin angegeben und sein Siegel begedrückt sein. Die Begleitbriefe zu den nach Belgien bestimmten Sendungen können verschlossen sein und schriftliche Mittheilungen enthalten. Die Begleitadressen nach Belgien und Frankreich sind in französischer Sprache abzufassen.

Die Begleitadressen zu Sendungen nach Großbritannien, welche in englischer oder französischer Sprache abzufassen sind, müssen auch die Angabe der Wohnung des Empfängers enthalten, wenn die Sendungen nicht an hochgestellte Personen oder große Handlungsbäuer adressirt sind.

5. Außer den Begleitadressen ist die Mitgabe besonderer, für die Zollbehörden bestimmter Inhabtsdeclarationen, in französischer Sprache verfaßt, notwendig, welche bei den durch Belgien transfirenden Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dreifach gleichlautend ausgefertigt sein müssen, bei Sendungen nach Belgien zweifach.

Da die belgischen und französischen Beamten die Annahme mangelhaft beschaffener Sendungen unter allen Umständen verweigern, so muß das Fehlende an der Preussischen Grenze ergänzt werden, und fallen die desfallsigen Kosten der Postanstalt des Abgangsortes zur Last.

Die hier mitgetheilten Vorschriften wegen Frachtpostsendungen nach Großbritannien kommen nur bei solchen Sendungen zur Anwendung, die auf ausdrückliches Verlangen des Absenders über Belgien gesandt werden, dagegen nicht bei den direct über Hamburg nach der mittelst Circulars Nr. 14
1860. 11 übersandten Taze beförderten Frachtpostsendungen.

15. Zusage desfallsiger Mittheilung unterhält der Oesterreichische Lloyd jetzt zwischen Triest und Alexandrien anstatt 2 Fahrten monatlich, deren 4, welche in Alexandrien mit den Posten nach und aus Ostindien, China und den Niederländischen Besitzungen in indischen Archipel, sowie nach und von Australien und den ostafrikanischen Inseln Reunion (Bourbon) und Mauritius (Isle de France) in unmittelbarer Verbindung stehen.

Die Abfahrt von Triest findet am 5ten, 12ten, 20ten und 28ten jeden Monats um 10 Uhr Vormittags statt.

Die am 5ten und 20ten von Triest abgehenden Schiffe schließen sich in Alexandrien an die Englisch-Ostindische Ueberlandpost nach Bombay, und die am 12ten und 28ten von Triest abgehenden Schiffe an die Englische Post über Suez nach Calcutta. Die Verbindung mit China, den Niederländisch-Indischen Colonien und Manilla wird durch die am 12ten, und die Verbindung mit Australien, Reunion und Mauritius durch die am 28ten jeden Monats von Triest abgehenden Schiffe vermittelt.

Der Abgang der Schiffe von Alexandrien nach Triest soll am 5ten, 12ten, 19ten und 28ten jeden Monats stattfinden, hängt jedoch von der Zeit der Ankunft der Englischen Packetboote aus Indien in Suez ab.

Für die auf dieser Route beförderte Correspondenz kommen die in der ausländischen Portologe Abtheil. II. Laufnr. 40. a., 41. J. a. II. b. III. und 45. a. mitgetheilten Tagen zur Anwendung.

19. Dem Königl. Postcomtoir wird zur Nachricht und weiteren Mittheilung an die dortige Poststation hiedurch eröffnet, daß Seine Majestät der König auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 26ten v. M. Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Extrapoststation in dem Flecken Pinneberg aufgehoben werde.

Kopenhagen, den 28ten August 1861.

Verzeichniß über neue Zeitungen, auf welche abonniert worden, sowie über einige Zeitungen, für welche die Abonnementsbedingungen verändert sind.

Titel der Zeitung.	Ort der Herausgabe.	Einkaufspreis.		Postabgabe in der dänischen Monarchie.		Der von den Abonnenten pro Exemplar zu erhebende Gesamtbeitrag.	Wie oft die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.	Wie lange das Abonnement bindend ist.	Anmerkungen.
		sp ¹	β	sp ²	β				
1. Deutsche Zeitungen.									
a. Neue Zeitungen.									
Allgemeine Preussische (Stern) Zeitung . . .	Berlin	3	16	»	61	3	77	12 Pr. wöchl.	1/4
Annalen der Landwirtschaft (Wochenblatt). . .	—	»	48	»	10	»	58	1 — —	1/4
Annalen der Landwirtschaft (Monatsblatt)	—	5	32	1	7	6	39	1 Heft monatl.	1
Braunschweiger Anzeiger	Braunschweig	1	19	»	23	1	42	6 Pr. wöchl.	1/4
Bändnerische Wochenzeitung	Chemnitz	1	58	»	31	1	89	1 — —	1/2
Deutsche Gerichtszeitung	Berlin	1	32	»	26	1	58	2 — —	1/4
Militair Wochenblatt für das deutsche Bundesheer	Darmstadt	4	64	»	90	5	58	1 — —	1/2
Neueste Nachrichten	Wien	3	58	»	70	4	32	7 — —	1/4
Neues deutsches Theater-Archiv	Berlin	1	32	»	26	1	58	1 — —	1/4
Norddeutsches Volksblatt	Hamburg	»	35	»	7	»	42	1 — —	1/4
Norddeutsches Wochenblatt mit der Montagzeitung	Berlin	1	11	»	22	1	33	1 — —	1/4
Oesterreichische militairische Zeitschrift	Wien	8	»	1	58	9	58	1 — monatl.	1
Ueber Wohlsein und Krankheit	Bergedorf	»	38	»	8	»	46	2 — —	1/4
Wiensche Zeitung	Wismar	1	16	»	23	1	39	3 — wöchl.	1/4
Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen	Leipzig	3	32	»	64	4	»	2 — —	1/2
b. Veränderungen.									
Presse	Wien	4	»	»	77	4	77	7 — —	1/4
Saarlouider Journal	Saarlouis	1	11	»	22	1	33	6 — —	1/4
c. Aufgehobene Zeitungen.									
Eisenbahn-Zeitung	Stuttgart								
Deutsches Theater-Archiv	Berlin								
Montage-Zeitung	—								
Preussische Gerichtszeitung	—								
Preussisches Wochenblatt	—								
Preussische Zeitung	—								
2. Französische Zeitungen.									
Neue Zeitungen.									
l'Echo de Bruxelles	Brüssel	2	64	»	52	3	20	7 — —	1/4
3. Englische Zeitungen.									
Neue Zeitungen.									
Daily Telegraph	London	7	45	»	72	8	21	6 — —	1/4

Dritte Abtheilung.

Nr. 73. Ministerialschreiben an die Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg, betreffend die jährlich auch wegen der dortigen Thierärzte für den königlich Dänischen Hof- und Staatscalender zu erhaltenden Berichte (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856; Stück XXXVII, Nr. 176).

Die Königliche Regierung wird hiemit ersucht, nunmehr auch die resp. vollen Namen und Wohnorte der in dertigem Herzogthume befindlichen autorisirten Thierärzte in Ihren unterm 25ten September 1856 ersforderten jährlichen Mittheilungen für den königlich Dänischen Hof- und Staatscalender aufgeben, und die desfalligen Berichte bereits für das laufende Jahr, wie künftig jedesmal gefällig schon in der ersten Hälfte des October-Monates anhero gelangen lassen zu wollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten September 1861.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten v. M. die Candidaten der Rechte Erwin Theodor Semper in Altona und Otto Bedekind in Otensen, wie unterm 11ten f. M. den Candidaten der Rechte August Johann Friedrich Rahlav in Kiel zu Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allerhöchstdiät zu ernennen, auch die desfalligen Besetzungen für die ersten Beiden unterm 20sten, und für den Rechtsnannanten unterm 30sten f. M. Allerhöchstdiät zu vollziehen geruht. Das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat den Advocaten Semper und Bedekind die Stadt Altona, wie dem Advocaten Rahlav die Stadt Kiel als Wohnorte angewiesen.

Seine Majestät der König haben unterm 20sten v. M. den seitherigen Bevollmächtigten unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Wilhelm Carl Immanuel Johannes Grafen von Moltke, zum Ministerialsecretair, wie den seitherigen Kanzlisten unter demselben Ministerio, Franz Carl Hermann Höe, zum Bevollmächtigten, und den Candidaten der Rechte Jonas Elias Gottlieb von Rosen zum Kanzlisten, sämmtlich unter gedachtem Ministerio, Allerhöchstdiät zu ernennen geruht.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 23sten v. M. die philosophische Facultät der Kieler Universität zur Verleihung der Würde eines Doctors der Philosophie an den Candidaten Heinrich Carl Hugo Delfs aus Pinnum Allerhöchstdiät zu autorisiren, — wie unterm 30sten f. M. dem Districtschullehrer Hans Friedrich Klöris in Goel die Vorzugrechte examinirter Seminaristen bei Befegung erledigter Schulstellen Allerhöchstdiät zu verleißen geruht.

Vacante Bedienung unter dem königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung eines Zollhebungscoutrôleurs in Döholm.

Gage 500 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage. Comtoirhaltvergütung 20 \mathcal{R} jährlich, nebst einer interimistischen Zulage von 5 \mathcal{R} . Caution unter Vorbehalt eventueller Erhöhung, 100 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 29sten v. M. angerechnet — bei dem königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzuweisen.



Geetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

26tes Stück.

Kopenhagen, den 17ten September

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 74. Patent, betreffend die Repartition der durch die erste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein und durch die Neuwahlen zu derselben veranlaßten Kosten.

In Uebereinstimmung mit dem Allerhöchsten Patente vom 7ten Januar 1840, wodurch der Maßstab festgesetzt worden, welcher bei der Vertheilung der durch die Versammlungen der Provinzialstände des Herzogthums Holstein und durch die Wahlen zu denselben veranlaßten Kosten zum Grunde zu legen ist, wird Allerhöchstem Befehle zufolge hinsichtlich des Betrags und der Erhebung der Beiträge, welche zur Wiedererstellung der durch die erste Versammlung der Provinzialstände des gedachten Herzogthums und durch die in Gemäßheit Allerhöchsten Patents vom 2ten Juli 1860 vorgenommenen Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu derselben veranlaßten Ausgaben zu leisten sind, Folgendes zur Nachricht und Nachsicht hiedurch bekannt gemacht.

§ 1.

Die aus der Königlichen Kasse vorgeschossenen Kosten der ersten Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein sowie der Neuwahlen zu derselben haben nach Abzug von 8,364 \mathcal{R} 864 \mathcal{S} ., um welche die in Folge Patents vom 10ten August 1859 eingekommene Summe den Betrag der zu reparirenden Kosten der zehnten holsteinischen Ständeversammlung überstieg, im Ganzen 11,508 \mathcal{R} 713 \mathcal{S} . betragen.

§ 2.

Zur Wiedererstellung dieser Summe ist 1 \mathcal{R} . für jede 100 \mathcal{R} thl. von dem Lagationswerthe der zur Grund- und Benutzungsteuer angelegten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls 1 \mathcal{R} . für jede 100 \mathcal{R} thl. von dem am 15ten August d. J. als an dem für die Berechnung der Haussteuer für das laufende Quartal maßgebenden Tage, vorhanden gewesenem Brandversicherungswerthe oder, in gefeßlicher Ermangelung

eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer für den angegebenen Zeitraum ermittelten Lagationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahlbezirken gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angelegten Gebäude in den sonstigen Landbezirken zu entrichten.

§ 3.

Die nach dem § 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten im Laufe dieses Jahres fälligen Termine der Grund- und Benutzungsteuer, die für die Gebäude zu entrichtenden Beiträge aber mit dem am 1sten October d. J. fälligen Termine der Haussteuer an diejenigen Beamten und Behörden, welche diese Steuern von den Unterthanen erheben, zu bezahlen.

§ 4.

Die in Gemäßheit der vorstehenden §§ 2 und 3 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hebungsoffizieren, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den adeligen Klöstern aber und aus denjenigen Gütern und Rügen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistricte der hollsteinischen Centralcasse gehören, von den klostertlichen, Gutts- und Rügenbehörden directe an die gedachte Casse abgeliefert.

§ 5.

Zur Erhebung der nach dem Lagationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungeregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsoffizieren auf Verlangen die nöthigen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind den betreffenden Amts- und Landrechnungen anzulegen.

§ 6.

Sollte in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen, als vorgedachte Summe von 11,508 \mathcal{R} 711 \mathcal{S} ., so wird die Differenz bei der nächsten Repartition derartiger ständischer Kosten berücksichtigt werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 13ten September 1861.

C. Hall.

(L. S.)

Hems Gec.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung als Wardein bei der Königlichen Münze in Kopenhagen. Gage 700 \mathcal{R} ., nebst interimsischer Besoldungszulage.

Gefuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 10ten d. M. an gerechnet — an das Königliche Finanzministerio einzusenden.



Geetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

27tes Stück.

Kopenhagen, den 26ten September

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 75. Regulativ über die Ausstellung, Verzinsung und Amortisirung der in dem Gesetze vom 30ten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigungen für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gedachten königlichen holsteinischen Domanal-Obligationen (Vgl. Gesetz und Ministerialblatt, pro 1856; Stück XXI, Nr. 101).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30ten Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigungen für die Aufhebung des Mühlenzwanges in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerio folgende nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung, Verzinsung und Amortisirung der in dem § 3 des vorerwähnten Gesetzes gedachten königlichen holsteinischen Domanal-Obligationen hiemittelt getroffen:

§ 1.

Die Obligationen werden von dem Finanzminister und dem Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterschrieben und von dem Chef des holstein-lauenburgischen Domaine-Comtoirs paraphirt.

Dieselben werden in Größen von resp. 100 \mathcal{R} , 200 \mathcal{R} und 500 \mathcal{R} sowie, insofern die betreffenden Empfänger Solches wünschen sollten, auf Summen von 1000 \mathcal{R} ausgestellt. Etwasige desfallige Wünsche sind jedoch, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Erlassung dieses Regulativs angerechnet, zur Kenntniß des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu bringen.

§ 2.

Die Obligationen werden nur auf Inhaber ausgestellt und ist jede Aufzeichnung auf denselben darüber, wem sie gehören, der Staatskasse gegenüber ohne Gültigkeit, welches in den Obligationen ausdrücklich zu bemerken ist.

§ 3.

Der Obligationenbelauf wird vom 1ten Januar 1861 angerechnet mit 4 pr. Ct. jährlich verzinst, und werden die Zinsen am Schlusse jeden Jahres, mithin zum ersten Mal den 31ten December 1861, gegen Ablieferung der alsdann fälligen Zinsencoupons, in Altona ausgezahlt.

*image
not
available*

jeder nach seinem Gutachten, den Vergelohn für Balken und Bojen von anderen Dimensionen als die jetzigen wie auch für alte und verschliffene Ketten zu bestimmen.

Dieses wird hiedurch zur Kunde aller Betreffenden gebracht.

Marineministerium, Kopenhagen den 9ten September 1861.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 77. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wegen fernerweitiger Geltung des mittelst Allerhöchster Resolution vom 2ten October 1856 auf einen Zeitraum von 5 Jahren genehmigten Regulativs betreffend die der Verwendung Wehrpflichtiger zum Militärdienste hinderlichen körperlichen Fehler und Schwächen (Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856; Stüd XXXIX., Nr. 183).

Auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 4ten d. M. zu bestimmen geruht, daß das mittelst Allerhöchster Resolution vom 2ten October 1856 auf einen Zeitraum von 5 Jahren genehmigte Regulativ betreffend die körperlichen Fehler und Schwächen, welche als Hinderniß für die Verwendung der Wehrpflichtigen zum Landkriegsdienste theils als Soldaten theils als Militairarbeiter angesehen werden sollen, bis weiter in Geltung verbleiben solle.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird in Gemäßheit desfallsiger Allerhöchster Auctorisation zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten September 1861.

C. Hall.

Bähr.

Nr. 78. Ministerialschreiben, betreffend die interimistische Uebertragung eines Theils der Hausvogtei-geschäfte im Amte Segeberg an die Kirchspielvögte der Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Seine Majestät der König es mittelst Allerhöchster Resolution vom 4ten d. Msd. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit dem Amte eines Hausvogts für das Amt Segeberg verbundenen Geschäfte, soweit sich dieselben auf die Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt beziehen, vom 1sten October d. J. an bis auf Weiteres resp. dem Kirchspielvogt des Kirchspiels Kaltenkirchen und dem Kirchspielvogt des Kirchspiels Bramstedt übertragen werden.

Von Vorstehendem ermangelt das Ministerium nicht das königliche Segeberger Amtshaus in Kenntniß zu setzen

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten September 1861.

Dritte Abtheilung.

Nr. 79. Gemeiner Bescheid, betreffend das bei Cassirung von Stempelbogen zu gerichtlichen auf ungestempeltem Papier geschriebenen Eingaben zu beobachtende Verfahren.

Wenn es jetzt häufiger als früher vorkommt, daß Proceß- oder sonstige Schriften, welche auf Stempelpapier geschrieben einzureichen sind, mit dazu cassirten Stempelbogen eingereicht werden, dabei aber sehr häufig veräuert wird, theils, den Stempelbogen gehörig anzuhäften, theils den cassirten Stempelbogen gehörig zu bezeichnen, so wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß:

- 1) der oder die cassirten Stempelbogen den betreffenden Schriften gehörig anzubestehen sind;
 2) daß es nicht genügt, wenn die cassirten Stempelbogen bloß, als zur „angebesteten Schrift, Obligation, Anlage“ u. s. w. cassirt, bezeichnet werden, sondern daß es erforderlich ist, daß auf jedem cassirten Stempelbogen ganz kurz das Rubrum der Verhandlung, resp. der Inhalt der Schrift, zu welcher derselbe cassirt ist, bezeichne wird.

Rageburg den 7ten August 1861.

Königliches Hofgericht des Herzogthums Lauenburg.

G. Recentlow.

Hantelmann.

Nachricht

über die Wirksamkeit der Irrenanstalt bei Schleswig während der Zeit vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1861.

(Aus dem königlichen Ministerium für das Herzogthum Schleswig. — Vgl. Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1860; Stüd XXIX. S. 260—70.)

Nachdem das Ministerium für das Herzogthum Schleswig von der Direction der Irrenanstalt bei Schleswig mit den Berichten über die Wirksamkeit und den oeconomicen Zustand der Anstalt im 40sten Rechnungsjahre vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1861 versehen worden, wird nachstehender Auszug aus denselben hierdurch mitgetheilt.

Beim Anfange des 40sten Rechnungsjahres betrug die Anzahl der Kranken 605 Personen, von denen 336 dem männlichen und 269 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Hinsichtlich der Heimath derselben fand folgendes Verhältniß Statt:

Heimath.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig	139	129	268
— — — — — Holstein	170	132	302
— — — — — Lauenburg	5	1	6
— — — — — Königreiche	13	2	15
— — — — — Auslande	9	5	14
Zusammen	336	269	605.

In dem darauf folgenden Jahre sind 120 Personen, nämlich 59 männlichen und 61 weiblichen Geschlechts, in die Anstalt aufgenommen worden. Es können dieselben hinsichtlich der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse folgendermaßen classificirt werden:

a. Die Aufnahmezeit.

Aufnahmezeit.	1860—61.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Im April Quartal	19	19	38
— Juli —	17	20	37
— October —	14	16	30
— Januar —	9	6	15
Zusammen	59	61	120.

b. Die Krankheit der Aufgenommenen.

Die Aufgenommenen litten zur Zeit der Aufnahme an:	1860—61.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen.
Manie	11	19	30
Melancholie	25	27	52
Verrücktheit	13	12	25
Blödsinn	10	3	13
Zusammen	59	61	120.

c. Die wahrscheinlichen Ursachen der Krankheiten.

Wahrscheinliche psychische Ursachen:	1860—61.			Wahrscheinliche körperliche Ursachen:	1860—61.		
	Männl. Weibch.	Weibch. Weibch.	Zusammen.		Männl. Weibch.	Weibch. Weibch.	Zusammen.
Anhaltende starke Gemüthsaffecte . .	3	14	17	Erbliche Anlage	9	8	17
Unglückliche Familienverhältnisse . .	3	6	9	Schwangerschaft und Wochenbett . .	"	6	6
Verfehltes Leben	2	2	4	Excess in venere, Onanie und dadurch verursachte Störungen der Pubertätsentwicklung und ähnliche körperliche Krankheiten	14	3	17
Zusammen	8	22	30.	Körperliche Krankheiten	16	11	27
				Zusammen	39	28	67.

Wenn hie mit diejenigen Fälle verglichen werden, in denen die Ursache der Krankheiten nicht zu ermitteln gewesen, ergibt sich folgendes Verhältniß zwischen den psychischen, körperlichen und unbekanntem Krankheitsursachen:

Die wahrscheinlichen Ursachen der Krankheiten waren:	1860—61.		
	Männl. Weibch.	Weibch. Weibch.	Zusammen.
psychische bei	8	22	30
körperliche bei	39	28	67
unbekannt bei	12	11	23
Zusammen	59	61	120.

d. Die Dauer der Krankheiten bis zur Aufnahme.

Die Dauer der Krankheiten bis zur Aufnahme:	1860—61.		
	Männl. Weibch.	Weibch. Weibch.	Zusammen.
unter 1 Jahre bei	21	31	52
von 1 bis 2 Jahren bei	17	11	28
— 3 — 5 — —	9	16	25
— 6 — 10 — —	5	2	7
— 11 — 18 — —	5	"	5
in 29 Jahren	"	1	1
unbekannt	2	"	2
Zusammen	59	61	120.

e. Aussicht auf Genesung der Aufgenommenen.

Die Aussicht auf Genesung war:	1860—61.		
	Männl. Weibch.	Weibch. Weibch.	Zusammen.
günstig bei	17	16	33
zweifelhaft bei	11	18	29
Absolut unheilbar waren	31	27	58
Zusammen	59	61	120.

f. Die Heimath der Aufgenommenen.

Die Heimath der Aufgenommenen.	1860—61.		
	Männl. Weibl.	Weibl. Weibl.	Zu- sammen.
aus dem Herzogthume Schleswig...	27	26	53
— — — — — Holstein	32	32	64
— — — — — Lauenburg...	•	1	1
— — — — — Königreiche	•	•	•
— — — — — Auslande	•	2	2
Zusammen ...	59	61	120.

h. Die Familienverhältnisse der Aufgenommenen.

Die Familienverhältnisse der Aufgenommenen.	1860—61.		
	Männl. Weibl.	Weibl. Weibl.	Zu- sammen.
Verheirathet waren	17	32	49
Unverheirathet waren	40	23	63
Berwitwet	2	6	8
Zusammen ...	59	61	120.

i. Stand- und bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.

2. Ins Besondere:

Die besondere bürgerliche Stellung der Aufgenommenen:	Anzahl.
α. Die männlichen Kranken.	
Officiere	1
Sprachlehrer	1
Kaufleute	6
Größere Landbesitzer	4
Kleinere Landbesitzer	3
Bauernöhne	13
Handwerker	17
Der dienenden Classe Angehörige ..	14
Zusammen ...	59.

g. Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme.

Das Alter der Aufgenommenen zur Zeit der Aufnahme war:	1860—61.		
	Männl. Weibl.	Weibl. Weibl.	Zu- sammen.
zwischen 16 und 20 Jahren bei	2	2	4
— 20 — 30 — — — —	24	14	38
— 30 — 40 — — — —	17	16	33
— 40 — 50 — — — —	10	13	23
— 50 — 60 — — — —	3	13	16
— 60 — 70 — — — —	3	3	6
Zusammen ...	59	61	120.

i. Stand und bürgerliche Stellung der Aufgenommenen.

2) Im Allgemeinen.

Von den Aufgenommenen waren:	1860—61.		
	Männl. Weibl.	Weibl. Weibl.	Zu- sammen.
gebildeten Standes	8	14	22
weniger gebildeten Standes	51	47	98
Zusammen ...	59	61	120.

Die besondere bürgerliche Stellung der Aufgenommenen:

β. Die weiblichen Kranken.

Aus dem gelehrten und Beamtenstande	1
Aus dem Gutsbesitzerstande	3
— — gebildeten Bürgerstande ..	10
— — Bauernstande	17
— — Handwerkerstande	16
— — dienenden Stande	14
Zusammen ...	61.

Hinsichtlich des Abganges von der Anstalt während des gedachten Zeitraums haben sich nach Ausweis der nachstehenden Tabellen folgende Verhältnisse ergeben:

a. Erfolg des Aufenthalts.

Entlassen sind:	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
als geheilt	14	13	27
— gebessert	9	10	19
— ungeheilt	10	8	18
gestorben sind.....	15	19	34
Zusammen...	48	50	98.

b. Die Krankheiten der Geheilten.

Von den Geheilten litten an:	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
Manie	6	8	14
Melancholie	8	5	13
Zusammen...	14	13	27.

c. Die Dauer des Aufenthalts bis zur Genesung:

Die Genesung erfolgte nach einem Aufenthalt	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
von 4 bis 5 Monaten bei	3	5	8
— 6 — 9 — —	3	3	6
— 10 — 12 — —	3	2	5
— 1 — 2 Jahren	3	2	5
— 3 — 4 — —	1	1	2
— 5 — 6 — —	1	„	1
Zusammen...	14	13	27.

d. Die Ursachen der eingetroffenen Sterbefälle:

Die Todesursachen waren:	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
Apoplexie (Apoplexia intern meningea)	„	1	1
Gehirnatrophie (Atrophia cerebri)	1	„	1
Gehirnerweichung (Malacia cerebri)	2	„	2
Chronische Hirnentzündung (Meningitis chronica)	4	3	7
Typhus	„	1	1
Lungenschwindsucht (Tuberculosis pulmonum)	3	4	7
Lungengeschwür (Abscessus pulmonum)	1	„	1
Lungenentzündung (Pneumonia)	„	2	2
Pericardientzündung (Pericarditis)	„	2	2
Chronischer Magenkatarrh (Catarrhus ventriculi chronica)	1	„	1
Magenkrebs (Cancer ventriculi)	„	2	2
Die Brightsche Nierenaffection (Morbus Brightii)	1	1	2
Nierenatrophie (Atrophia renum)	1	„	1
Marasmus	„	2	2
Selbstmord (Suicidium)	1	1	2
Zusammen...	15	19	34.

Vergleicht man ferner den stattgehabten Zu- und Abgang mit der Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken, so ergeben sich hinsichtlich der Heimath der Betreffenden folgende Verhältnisse:

a. Die Heimath der Behandelten:

Die Heimath der Behandelten:	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig	166	155	321
— — — — — Holstein	202	164	366
— — — — — Lauenburg	5	2	7
— — — — — Königreiche	13	2	15
— — — — — Auslande	9	7	16
Zusammen...	395	330	725.

a. Die Heimath der am Schlusse des Rechnungsjahres in der Anstalt befindlichen Kranken.

Die Heimath der Kranken.	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig...	143	128	271
— — — — — Holstein	177	144	321
— — — — — Lauenburg	5	2	7
— — — — — Königreiche	13	1	14
— — — — — Auslande	9	5	14
Zusammen...	347	280	627.

c. Die Heimath der Entlassenen.

Die Heimath der Entlassenen.	1860—61.		
	Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig...	23	27	50
— — — — — Holstein	25	20	45
— — — — — Lauenburg	•	•	•
— — — — — Königreiche	•	1	1
— — — — — Auslande	•	2	2
Zusammen...	48	50	98.

d. Das Verhältniß des Ab- und Zugangs nach der Heimath.

		1860—61.		
		Männl. Geisl.	Weibl. Geisl.	Zusammen.
aus dem Herzogthume Schleswig	aufgenommen	27	26	53
	entlassen	23	27	50
	Zugang	4	•	3
aus dem Herzogthume Holstein	Abgang	•	1	•
	aufgenommen	32	32	64
	entlassen	25	20	45
aus dem Herzogthume Lauenburg	Zugang	7	12	19
	aufgenommen	•	1	1
	entlassen	•	•	•
aus dem Königreiche	Zugang	•	1	1
	aufgenommen	•	•	•
	entlassen	•	1	1
aus dem Auslande	Abgang	•	•	•
	aufgenommen	•	2	2
	entlassen	•	2	2
	Ab- und Zugang	•	•	•

Wenn man endlich die Resultate obiger Darstellung hinsichtlich des Ab- und Zugangs mit der Anzahl der im Laufe des Jahres behandelten Kranken zusammenstellt, ergibt sich folgende Wirksamkeit der Anstalt im 40sten Rechnungsjahre:

Die Wirksamkeit der Anstalt.	1860—61.		
	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zusammen
In der Anstalt befanden sich beim Anfange des Rechnungsjahres	336	269	605
Aufgenommen wurden	59	61	120
Behandelt wurden also	395	330	725
Von diesen gingen ab	45	50	95
Die Anzahl der Kranken am Schlusse des Rechnungsjahres war also	347	250	627
Die Anzahl der Kranken hat also zugenommen mit	11	11	22

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt bei Schleswig in dem Rechnungsjahre 1860—61.

Aus der Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt im 40sten Rechnungsjahre (1860—61) ergeben sich folgende Resultate:

	Rthlr. fl.	Rthlr. fl.
Einnahmen.		
1. Kassebehalt vom vorigen Jahre		3,501. 83f
2. Restanten vom vorigen Jahre	93. 32	
davon sind im Laufe des Jahres eingegangen	80.	50.
	13. 32	
3. An Verpflegungsgeldern, incl. Vergütung für bessere Pflege, waren zu heben und wurden gehoben	114,025. 73	114,025. 73
4. An refundirten Reisegeldern für entlassene Kranke		12.
5. Für angeschaffte Kleidungsstücke refundirt		45. 1
6. An Beerdigungskosten		255.
7. Ein der Irrenanstalt von Claus Witt in Iychoe vermachtes Capital		400.
8. Refundirte Transportkosten für einen Kranken von Bistrupgaard		21. 74
9. Zufolge eines Rotats zur vorjährigen Jahresrechnung kommen zur Einnahme		12
10. An Capitalien sind angefallen		1,650.
Gesamteinnahme im 40sten Rechnungsjahre		120,027. 51f.

Ausgaben.		Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.
A.	Steuern, Land- und Hausmiete, Feuerversicherungsprämie u.			2,055.	24
B.	Ansbesserung der Gebäude			4,522.	151
C.	Ansbesserung und theilweise Ergänzung des Inventars			4,875.	141
D.	Befehlungen:				
	1) des 1sten Arztes, incl. Feuerungsvergütung	2,520.			
	2) — 2ten — — — — —	1,320.			
	3) — 3ten — — — — —	700.			
	4) — 4ten (Reserve) Arztes (für das 1ste Quartal 100 Rthlr., für das 3te 84 Rthlr. 63 ß für das 4te 100 Rthlr.)		284.	63	
	5) des Secretairs		400.		
	6) — Decanomen		900.		
	7) — Revisors		200.		
	8) — Rechnungsführers		500.		
	9) die Previsien des Kassirs (1 pCt. von der 114,105 Rthlr. 73 ß. betragenden Einnahme)		855.	76	
E.	Monatliche Befehlungen des übrigen Personals			7,740.	43
F.	Kosten der Einholung und Ablieferung entwichener Kranken f. w. d. a.			8,536.	57
G.	Belohnungen für den Fleiß und die Arbeiten der Pflieglinge			69.	72
H.	Für Schreibmaterialien und an Porto			903.	42
I.	Zeitungsgehd f. w. d. a.			448.	93
K.	1) Für die ärztliche Bibliothek	21.	62		
	2) — — Bibliothek der Kranken	36.	35		
				58.	1
L.	Für Feuerung			7,483.	321
M.	Kosten der eigentlichen Haushaltung, Wäsche und Erleuchtung			62,211.	32
N.	An Reisegehd für entlassene Kranke verlegt			12.	
O.	Zur Velleidung der Pflieglinge, Vermehrung der Leinenvorräthe f. w. d. a.			11,765.	65
P.	Für Arzneimittel und sonstige medicinische Erfordernisse			2,182.	85
Q.	An Beerdigungskosten			456.	6
R.	An Beförderungskosten			1,084.	701
S.	An den Geistlichen für seine Bemühungen auf der Anstalt			40.	
T.	Aufserordentliche Ausgaben			143.	10
U.	Zurückbezahlte pränumerirte Verpflegungsgelder			809.	13
V.	Zurückbezahlte Capitalien			8,180.	
W.	Zinsen für angelegene Capitalien			1,424.	8
X.	Für angeschaffte Kleidungsstücke verlegt			48.	1
	Gesamtaufgabe im 40sten Rechnungsjahre			125,486.	43

Recapitulation.

	Rthlr.	ß.
Gesamteinnahme	120,027.	511
Gesamtaufgabe	125,486.	43
Deficit am 31sten März 1861	5,458.	871

welches vorläufig aus den Einnahmen des 1sten Quartals des folgenden, 41sten Rechnungsjahres (1861 bis 1862) bezahlt ist.

Status.

	Rthlr. §	Rthlr. §	Rthlr. §
Das Geldvermögen der Anstalt am 31sten März 1860:			
1) An Kassebehalt	3,501. 83½		
2) — Restanten	93. 32		
Zusammen	3,595. 19½		
Die Schulden betragen	42,637. 16	42,637. 16	
Die wahre Schuld betrug mithin	39,041. 92½		39,041. 92½
Im Laufe des Jahres sind angelieghen	1,650 Rthlr.		
bezahlt dagegen	8,490 --		
Wirklich abgetragen mithin	6,830 Rthlr.	6,830.	
bleiben		35,807. 16	
Die Schuld also vermindert um		6,830.	
Die Anstalt besaß am 31sten März 1861	13. 32		
Das Geldvermögen betrug am 31sten März 1860	3,595. 19½		
Das Geldvermögen mithin vermindert um	3,581. 83½		
Dazu kommt das im Laufe des Jahres erwachene Deficit von	5,458. 87½		
Das Vermögen also wirklich vermindert um	9,040. 75	9,040. 75	
Der Status mithin wirklich verringert um		2,210. 75	2,210. 75
Die wahre Schuld der Anstalt betrug mithin am 31sten März 1861			41,252. 71½

Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn man zu der Capitalschuld von 35,807 Rthlrn. 16 §. den Betrag des Deficits mit 5,458 Rth. 87½ §. legt und davon den Restantenbetrag von 13 Rthlr. 32 §. zieht.

Personalien.

Seine Majestät der König haben resp. unter 20ten und 25ten Juli d. J. die Candidaten der Feldmesskunst Hermann Heimers aus Bewelssteth und Knud Baga von Boegb aus Glücksfladt zu Landmessern in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu ernennen, und die desfallsigen Bestallungen unterm 10ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 4ten d. M. haben Allerhöchst Dieselben den Pastor Hans Lorenz Andreas Bent in Fademarschen zum Confessorialrath Allergnädigt zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben die Wahl des Polizeimeisters ic. Julius Hermann Friedrich Niene zu Ikehoe zum Gerichtshalter für das adelige Gut Rehlbeck Allergnädigt zu bestätigen und das desfallsige Confirmationsspatent unterm 4ten d. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 18ten f. M. haben Seine Majestät der König dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Wilhelm Lebercht Carl Gakagne in Kiel die Erlaubniß zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte Allergnädigt zu ertheilen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 23ten v. M. die Abhaltung eines Viehmarktes im Kirchdorfe Sülfeld adeligen Gutes Bestel alljährlich am Mittwoch nach Simon Juda Allergnädigt zu gestatten geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 26ten Juli d. J. dem Civilingenieur Capitain J. Ericson aus New-York auf die ausschließliche Anfertigung der von ihm näher angegebenen verbesserten Hochdruck-Luftmaschinen, auf 10 Jahre, wie dem Kunststecher Johann Georg Christian Voigt in Sorö auf die ausschließliche Anfertigung von Tabackspfeifen nach der von ihm angegebenen Construction, auf 5 Jahre — Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu verleihen geruhet.

Vacante Bedienung unter dem Königlichen Finanzministerio.

Die Bedienung eines Zollhebungscontroleurs in Raasholm, Kappeler Zolldistrictes. Gage 500 \mathcal{R} jährlich, nebst interimistischer Besoldungszulage; Comtoirkostenvergütung 20 \mathcal{R} jährlich, nebst einer bis weiter hiezu zugehenden Zulage von 5 \mathcal{R} jährlich, — sowie freie Wohnung.

Caution 100 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten, unter Vorbehalt eventueller Erhöhung.

Gesuche um diese Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 16ten d. M. angerechnet — bei dem Königlichen Generalzolldirectorate in Kopenhagen einzureichen.

Vacante Bedienung.

Die Bedienung eines Landrichters für das Amt Steinburg und Gerichtshalters für das Gut Drage.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 8 Wochen bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzureichen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

konnen dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämtliche königlich Dänische Post-Comtoir und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

28tes Stück.

Kopenhagen, den 30sten September

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 80. Allerhöchst genehmigte Marktstätteordnung für das Kirchdorf Hohenwestedt.

Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, & c.

Wir haben die hiebei angeschlossene Marktstätteordnung für das Kirchdorf Hohenwestedt zu genehmigen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Solches geben Wir dem Rendsburger Amthause . . . zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 24sten September 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl.

(L. S.) C. Hall.

G. Kuntze Kgl.

An
das Rendsburger Amthaus.

Marktstätteordnung für das Kirchdorf Hohenwestedt.

§ 1.

Im Kirchdorfe Hohenwestedt werden jährlich zwei Krammärkte, der eine am Freitag vor Palmsonntag, der andere am 1sten October oder, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, am darauf folgenden Montag abgehalten, und ist mit jedem dieser beiden Märkte zugleich ein Vieh- und Pferdemarkt verbunden. Die Krammärkte werden in der Hauptstraße auf demjenigen Plage abgehalten, dessen Verwendung hiezu nach dem Erachten der Markt-polizei zweckmäßig erscheint. Die Vieh- und Pferdemärkte werden auf den bisher dazu benutzten öffentlichen Plätzen resp. in der Hauptstraße und in der f. g. Hinterstraße so wie auf demjenigen Theilen der angrenzenden im Privatbesitz

befindlichen Grundstücke abgehalten, welche mit Einwilligung ihrer Besitzer von der Marktpolizei dazu ausersehen und bestimmt worden. Die letzterwähnten Plätze dürfen jedoch erst nach Befehung der öffentlichen benutzt werden, und sind die Besitzer derselben hinsichtlich der Aufstellung der Thiere so wie der Erhebung eines Stättegebels den Anordnungen der Marktpolizei so wie den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen.

§ 2.

Die Buden und sonstigen Verkaufsplätze werden nach Anweisung der Kirchspielvogtei und unter Aufsicht der Commüne-Vorsteher von dem Marktvoigte ausgewiesen und vermesset. Dieser wird auf den Vorschlag der Commüne-Vorsteher von der Kirchspielvogtei bestellt und durch Hausschlag verpflichtet, und erhält derselbe für jeden Jahrmarkt eine Vergütung von 2 Thlr. R. M. aus der Commünecasse.

§ 3.

Die auf dem Krammarke mit Buden, Tischen, Körben u. s. w. ausstehenden Markt- und Handwerksleute, sowohl Ortsbewohner als Auswärtige, haben in jedem Marke an Stättegeld zu entrichten:

- a. für einen Platz in den Budenreihen für jede 2 Fuß der vorderen Länge desselben, ohne Rücksicht auf die Tiefe der Buden..... 10 ½.
- b. für einen Platz außerhalb der Budenreihen für jede 2 Fuß Länge..... 6 ½.
- c. für jeden aufgestellten Tisch:
 - bis zu 6 Fuß Länge..... 6 ½.
 - über 6 Fuß..... 12 ½.

§ 4.

Jeder, welcher zu Markte aussteht, hat neben dem im § 3 erwähnten Stättegebeld in jedem Marke das herkömmliche Schutzgeld an die Ortspolizeibehörde zu entrichten.

§ 5.

Sämmtliches Marktstättgebeld wird von dem Marktvoigte eincassirt und dessen Gesamtbetrag mit der Berechnung spätestens zwei Tage nach jedem Marke an die Commünenvorsteher abgeliefert. Diese zahlen den Hauseigentümern, deren Plätze benutzt sind, die ihnen zutommenden Antheile aus, das übrige fließet in die Commünecasse und ist in der jährlichen Commünerechnung unter Bezugnahme auf jene Berechnung in Einnahme zu stellen.

§ 6.

Der Marktvoigt hat die Wiederherstellung der durch das Aufschlagen der Buden u. s. w. verursachten Schäden am Steinpflaster etc. sofort am ersten Tage nach dem Marke nach desfallsiger Anweisung der Commünenvorsteher zu veranlassen, und werden die desfallsigen so wie die durch die Reinigung der zu den Jahrmärkten benutzten Plätze erwachsenden Kosten aus der Commünecasse abgehalten.

§ 7.

Sonst erforderliche marktpolizeiliche Anordnungen werden von der Kirchspielvogtei mit Zuziehung der Commünenvorsteher auf Kosten der Commünecasse getroffen.

Nr. 81. Regulative für das Straßenpflasterungswesen des Fleckens Neumünster.

(Genehmigt durch Allerhöchste Resolution vom 8ten August 1861, und mittelst Schreibens des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Amtbause zu Neumünster zur weiteren Bekanntmachung mitgetheilt.)

§ 1.

Das Straßenpflasterungswesen im Flecken Neumünster ist Sache der Commüne und wird vom Fleckencollegium unter Aufsicht des Königlichen Amtbause verwaltet. Niemandem ist es daher erlaubt, ohne Genehmigung des Fleckencollegiums mit dem vor seinem Hause oder vor seinem sonstigen Grundeigentume, befindlichen Steinpflaster, insofern es zum öffentlichen Straßenpflaster gehört (die Trottoirs mit inbegriffen) Veränderungen vorzunehmen, Bäume vor den Häusern zu pflanzen, Anbaue, Treppen, Kellerlöcher oder Dach- und Gassenrienen nach der Straße anzulegen oder vorhandene Einrichtungen dieser Art zu verändern.

§ 2.

Von dem Fleckenscollegium wird bestimmt, wann und in welcher Weise die in der vom königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg approbirten Fleckenskarte bezeichneten Straßen nebst ihren Trottoirs neuverpflastert sind oder deren Pflaster umgelegt werden soll, gleichfalls hat dasselbe die laufende Unterhaltung des Straßenpflasters und der Trottoirs anzuordnen. Vor einer Beschlußnahme über Straßenpflasterungsarbeiten sind jedoch die betheiligten Hauseigentümer zu vernehmen, und ist der Wunsch der Majorität derselben vom Fleckenscollegium, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

Die beschlossene Straßenpflasterungsarbeit hat das Fleckenscollegium mittelst Licitation oder Submission und nur dann, wenn besondere Umstände solches empfehlen mögten, durch Accord unter der Hand zur Ausführung zu bringen.

§ 3.

Bei Neuverpflasterung oder Umlegung des Straßenpflasters, mag dieselbe sich auf die ganze Straße oder nur auf das Trottoir erstrecken, ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, wenn die Regulirung der Straße es nothwendig macht, die Beischläge, die Bäume vor seinem Hause, oder was sonst auf die Straße hinausgebaut ist, falls solches ohne wesentliche Beschädigung der Häuser thunlich ist, wegzunehmen und die Austritte vor den Häusern sowie die Kellerlöcher den ihm von dem Fleckenscollegium ertheilten Vorschriften gemäß auf seine Kosten einrichten zu lassen.

Die gleiche Verpflichtung zur Beseitigung aller den Verkehr hindernden oder die Straßen verunzierenden Einrichtungen an und vor den Häusern liegt den Hausbesitzern bei allen Neubauten oder größeren Reparaturen ob; sie haben daher vor Beginn des Baues dem Fleckenscollegium Anzeige zu machen und event. den Riß zur Genehmigung vorzulegen.

Auch müssen die Hauseigenthümer es sich gefallen lassen, daß bei einer Neuverpflasterung oder Umlegung des Straßenpflasters die Straße behufs Herstellung des richtigen Gefalles höher oder niedriger, als sie bisher gewesen, angelegt werde, und haben sie für die dadurch etwa bedingten Uänderungen an ihren Gebäuden keine Entschädigung aus der Fleckencasse zu gewärtigen.

Unterlassen die Hausbesitzer es, die ihnen von dem Fleckenscollegium in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen aufgegebenen Arbeiten an ihren Gebäuden innerhalb einer ihnen vorzuschreibenden Frist zu beschaffen, so werden diese Arbeiten vom Fleckenscollegium für ihre Rechnung ausgeführt. Ueber die Beitreibung der Kosten gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 4.

Erachtet das Fleckenscollegium behufs nachträglicher Regulirung der Straßen nach Maßgabe der approbirten Fleckenskarte die Abtretung von Gebäuden, Grundstücken und Gerechtigkeiten für nothwendig, so hat es eine Entscheidung des königlichen Ministeriums darüber zu erwirken, ob eine Expropriation vorzunehmen sei.

§ 5.

Die den Besitzern pfanzugfähiger Ländereien nach der Acte vom 10ten November 1846 obliegende Verpflichtung zur Steinlieferung sowie die Hand- und Spandienste der herkömmlich dazu verpflichteten Fleckensbewohner bleiben bis zu einer etwaigen Abhandlung dieser Naturalprästationen unverändert.

Die Kosten einer Neuverpflasterung oder Umlegung des Straßenpflasters, soweit dieselben nicht etwa durch die vorerwähnten Naturalleistungen wegfällig werden, sind von den Eigenthümern der angrenzenden Gebäude und Grundstücke, welche als Baupläge in Betracht kommen können, nach dem Verhältniß der Straßenfronte derselben, für die Fahrbahn bis zu einer Breite von höchstens 12 Fuß, für das Trottoir bis zu einer Breite von 8 Fuß, zu tragen, jedoch darf der Beitrag derselben bei einer Neuverpflasterung die Summe von 8 Thlr., bei einer Umlegung des Straßenpflasters die Summe von 1 Thlr. pr. Quadratruthe nicht überschreiten; nur dann, wenn anstatt eines gewöhnlichen

rauben Pflasters vom Fleckenscollegium eine Pflasterung mit Kopfsteinen beschloßen wird, darf der Beitrag die Summe von 10 Thlr. pr. Quadratruthé erreichen.

Dieselben Verpflichtungen liegen in dem nämlichen Umfange den Anwohnern der öffentlichen Plätze ob sowie den Eigenthümern von Gehäusern hinsichtlich der Straßenfläche, welche zwischen dem Längendurchschnitt der sich kreuzenden Straßen und den verlängerten Seitenlinien der Gehäuser liegt.

Die übrigen Kosten einer Neu- oder Umlegung des Straßenpflasters werden aus der Fleckencasse abgehalten. Gleichfalls werden aus derselben alle Kosten der laufenden Unterhaltung der Bahnbahnen bestritten, wogegen die Kosten der laufenden Reparaturen des Trottoirs von den angrenzenden Eigenthümern getragen werden.

§ 6.

Die Kosten sämmtlicher Pflasterungsarbeiten werden vorläufig aus der Fleckencasse bestritten.

Nach Beendigung der Arbeit werden die den beteiligten Haus- und Grundeigenthümern zufolge des § 5 zur Last fallenden Kosten repartirt. Diese Kosten sind regelmäßig sofort in Einer Summe der Fleckencasse zu erstatten; jedoch ist das Fleckenscollegium ermächtigt, den Contribuenten auf ihr Ansuchen zur Entrichtung ihrer Beiträge in jährlichen Raten gegen Verzinsung des Rückstandes mit 4 pro Cent pro anno bis zu 10 Jahren Frist zu ertheilen.

Die Beitreibung der von den Haus- und Grundeigenthümern etwa in Rückstand gelassenen Beiträge zu den Pflasterungskosten wird auf dieselbe Weise bewerkstelligt, welche in Ansehung der Restanten in den übrigen Communalabgaben zur Anwendung kommt, und genießt die Fleckencasse in Ansehung jener Rückstände, namentlich auch wenn die Beiträge in jährlichen Raten bezahlt werden dürfen, bei Concursen der beitragspflichtigen Grundbesitzer dasselbe Vorzugsrecht, welches derselben wegen der übrigen Fleckensabgaben zusteht.

§ 7.

Alle etwanigen Beschwerden wider die Anordnungen des Fleckenscollegiums bei der Regulirung und Pflasterung der Straßen und öffentlichen Plätze werden vom königlichen Amtshause, ohne Gestattung eines ordentlichen Rechtszuges ex officio erörtert und entschieden. Gegen die erfolgte Entscheidung steht der Recurs an das königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg frei. Derselbe muß jedoch binnen einer praesclusivischen Frist von 14 Tagen vom Tage der Mittheilung des Decrets, gegen welches Beschwerde geführt wird, ange-rechnet, durch Einlieferung der Supplicationsschrift beim königlichen Amtshause ausgeführt werden.

Varanz.

Die Stelle eines Oberarztes in der Armee ist zu besetzen. Alle dazu qualifisirte, von der früheren chirurgischen Academie, oder von der Kopenhagener oder Kieler Universität examinierte Militair- und Civilärzte können an Seine Majestät den König gerichtete, mit gehörigen Aufklärungen über die wissenschaftlichen Qualifikationen und den Gesundheitszustand der Supplicanten zu versiehende Gesuche um dieses Amt binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Solches wird mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß der Anzustellende keinem bestimmten Truppentheile zugetheilt werden, sondern überall zu verwenden sein wird, wo seine Dienstleistung besonders erforderlich werden möchte.

Kopenhagen den 26ten September 1861.

Dr. Müller,
Stabsarzt der Armee.



Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

29tes Stück.

Kopenhagen, den 7ten October

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 82. **Circulair an ſämmtliche Untsobrigkeiten des Herzogthums Holſtein, betreffend die Einſendung von Ab- und Zugangsliſten zum Hausſteuerregiſter.**

Den ſämmtlichen Untsobrigkeiten des Herzogthums Holſtein wird hiedurch aufgegeben, hiemit bei der jedesmaligen Ablieferung der Hausſteuer an die Centralcaſſe in Rendsburg eine Ab- und Zugangsliſte zu dem Hausſteuer-Regiſter oder einen Akteß, daß Veränderungen im Taxationswerth der hausſteuerpflichtigen Gebäude oder in deren Flächeninhalt, oder Neubauten und Veränderungen in den Betriebsverhältniſſen der Gutſeingefeſſenen, welche für die Hausſteuer in Betracht kommen, ſeit der lezten Ablieferung nicht ſtattgehabt, einzufenden.

Die Ab- und Zugangsliſte iſt in Uebereinkunft mit dem, dem Circulair vom 2ten Mai 1806, betreffend das Verfahren bei Hebung und Berechnung der Hausſteuer, angeſchloſſenen Schema abzuſaſſen.

Das erſte Mal ſind in die einzufendenden Ab- und Zugangsliſten alle ſeit dem Beginn des neuen Hausſteuer-Regiſters etwa eingetretenen Veränderungen aufzunehmen, unter Beiſetzung einer Bemerkung darüber, ob und event. wann dieſelben bereits Berücksichtigung gefunden haben. Sind keine Veränderungen eingetreten, ſo iſt die deſſenfalls anzustellen- de Beſcheinigung auf dieſen Zeitraum zu erſticken.

Hinſichtlich der Taxation der nicht in einer inländiſchen Brandcaſſe verſicherten Gebäude iſt es nach dem § 15 der Verordnung vom 15ten December 1802 zu verhalten. Wenn den Umſtänden nach eine neue Taxation ſolcher Gebäude erforderlich ſcheint, iſt eine ſolche von der Untsobrigkeit zu veranlaſſen.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 28ten September 1861.

C. Hall.

Hems Gv.

Nr. 83. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Bankinstituts in Altona.

Nachdem das durch Allerhöchster Patent vom 1ten Juli 1818 zur Vermittelung der Abtragung der auf dem Grundbesitz in den Herzogthümern Schleswig und Holstein lastenden Banklasten gegründete Bankinstitut in Altona seine Aufgabe bereits im Jahre 1847 erfüllt hatte, die schließliche Auseinandersetzung desselben mit der Nationalbank in Copenhagen mit Allerhöchster Genehmigung in den Jahren 1855 und 1856 stattgehabt hat und nunmehr auch alle sonstigen Verhältnisse des Instituts zum Abschluß geführt sind, haben Seine Majestät der König auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 1ten August d. J. das Bankinstitut in Altona aufzuheben geruht, und ist darauf der nach Ausweis der hiebei angefügten Uebersicht in Folge desfalls stattgehabter Auseinandersetzung mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig auf das Herzogthum Holstein fallende Antheil an dem im Behalt des Bankinstituts verbliebenen Ueberschuß in Gemäßheit des mittelst Allerhöchster Resolution vom 22sten Juni 1859 Allerhöchstdigst genehmigten Beschlusses der Provinzialländerversammlung des Herzogthums Holstein dem allgemeinen Schulfond Holsteinischen Antheils überwiesen.

Vorstehendes wird hiemittelt zur allgemeinen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1sten October 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Kgl.

Uebersicht über die im Behalt des Bankinstituts in Altona verbliebenen Ueberschußgelder und deren Vertheilung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Nach der revidirten und im Jahre 1856 veröffentlichten letzten Abrechnung des Bankinstituts pro 1847/50 war am 31sten Juli 1848 in demselben ein Behalt verblieben von 45,120 \mathcal{R} 32 \mathcal{S} .

Von dieser Summe ist der größere Theil in den Jahren von 1849 bis 1853 bei der Altonaer Stadtcasse, eine kleinere Summe bei der Nationalbank in den Jahren 1849 bis 1861 zinöbar belegt gewesen und hat dieselbe einen Zinsenertrag ergeben von im Ganzen 6,411 — 82 —

Summa . . . 51,532 \mathcal{R} 18 \mathcal{S} .

Die Ausgaben des Bankinstituts vom 31sten Juli 1848 bis zur Aufhebung desselben waren folgende:

1. Zur vergleichweisen Erledigung eines auf das zur Regulirung der Verhältnisse des Bankinstituts untern 2ten Juli 1846 erlassene Proclam angemeldeten Proceßsums sind an die Prositenten, die Erben des holländ. Landwirthschreibers Edermann in Altona, ausbezahlt 300 \mathcal{R}
2. Für den Druck und die Verfertigung der Rechenschafts des Bankinstituts pro 1840/41 und 1847/50 258 — 16 \mathcal{S} .
3. Miete für das Geschäftslocal des Bankinstituts nebst Gewölbe zur Aufbewahrung der Gelder, incl. Feuerung und Erleuchtung 3,776 —
4. Vergütung für den im Jahre 1858 mit der Erledigung der Geschäfte des Bankinstituts an Stelle des früheren Directors desselben beauftragten Kämmerier von Quaken in Altona 200 —
5. Vergütung an die Beamten der Centralcasse in Rendsburg für die Aufbewahrung eines Betrages von 40,800 \mathcal{R} aus den Ueberschußgeldern des Bankinstituts in den Jahren 1856 bis 1858 100 —
6. Anderweitige Verwaltungskosten laut der revidirten desfallsigen Abrechnungen 80 — 78 —

Summa . . . 4,714 \mathcal{R} 94 \mathcal{S} .

Kassebehalt 51,532 \mathcal{R} 18 \mathcal{S} .
 Gesamtausgabe 4,714 — 94 —
 Restbehalt 46,817 \mathcal{R} 20 \mathcal{S} .

Mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig ist vereinbart worden, diese Ueberschußgelder auf Grund des thunlichst genau festgestellten Verhältnisses der bei dem Bankinstitut zur Zeit der letzten Bankzinsenhebung für jedes Herzogthum verbliebenen Bankhasten zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach dem Verhältniß von 103 : 116 aufzutheilen. Nach diesem Verhältniß ist im Jahre 1858 eine Summe von 40,800 \mathcal{R} und neuerdings der Rest von 6,017 \mathcal{R} 20 \mathcal{S} . jener Ueberschußgelder zur Auftheilung gebracht und darnach dem Herzogthum Holstein zugefallen eine Summe von resp. 21,610 \mathcal{R}
 und 3,187 — 15 \mathcal{S} .
 Summa... 24,797 \mathcal{R} 15 \mathcal{S} .

Da der Ueberschuß des Bankinstituts daher rührte, daß bei der letzten Hebung mehr an Bankzinsen zur Kasse gelangte, als zur Erfüllung der Verpflichtungen des Instituts erforderlich war, so ist es für nöthig erachtet, durch Erlassung eines Proclams den einzelnen Contribuenten annoch Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche auf Rückzahlung der von ihnen zu viel entrichteten Bankzinsen geltend zu machen. Die wenigen Contribuenten, welche ihre desfälligen Ansprüche profitirten, sind auf dem Wege des Vergleichs mit im Ganzen 130 — 84 — abgefunden, um welchen Betrag die dem Herzogthum Holstein zugefallene Ueberschußsumme vermindert ist, so daß dieselbe sich mithin auf 24,666 \mathcal{R} 27 \mathcal{S} . stellt.

Die in Folge der Auftheilung im Jahre 1858 obgedachtermaßen dem Herzogthum Holstein zugefallenen 21,610 \mathcal{R} sind inzwischen wieder fruchtbringend gemacht und haben einen Zinsertrag ergeben von 1,820 — 1 — so daß die gesammte an den allgemeinen holsteinischen Schulfond abzuliefernde Summe betragen hat, .. 26,486 \mathcal{R} 28 \mathcal{S} .

Dieser Betrag ist in königlichen 4procentigen Obligationen zum Nominalwerthe von 26,950 \mathcal{R} mit laufenden Zinsen vom 1ten Juni d. J. und 21 \mathcal{R} 76 \mathcal{S} . baar am 16ten September d. J. dem genannten Fond überwiesen.

Nr. 84. Circular an sämtliche königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{No. 12}{1861}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

.....
 3. Die Bestimmungen in dem Circular $\frac{Nr. 3}{1860}$ III. (sfr. die Circulare $\frac{Nr. 9, 17 \ \& \ 18}{1860}$), wegen Auswechslung von Postanweisungs- und Postvorschuß-Beträgen bis zu 50 Rthl., kommen in Zukunft auch für die Postanstalten in Nysted und Wilster zur Anwendung.

.....
 6. Einer Mittheilung des betreffenden Herausgebers zufolge wird die „Populair homöopatbisk Tidende“ vom 1ten October d. J. an in Kopenhagen erscheinen. Da nach derselben Mittheilung die fragliche Zeitung im Juli-Quartal d. J. nicht herausgekommen, so ist Seitens des Postwesens Nichts dagegen einzuwenden, daß der von den Abonnenten für das obgenannte Quartal etwa entrichtete und später nicht zurückbezahlte Betrag für das nächste — October-Quartal d. J. — gelten möge.

Auf das vom 1ten October d. J. an 6 Mal wöchentlich in Alsborg erscheinende Blatt: „Alsborgposten“ wird gegen eine Bezahlung von 1 Rthl. pr. Quartal, egl. der Postabgaben von 20 \mathcal{S} , Abonnement entgegen genommen werden können.

Ebenfalls kann auf ein von derselben Zeit an hieselbst jeden Mittwoch unter dem Titel „de 100,000“ erscheinendes illustriertes Wochenblatt gegen eine Bezahlung von 48 fl. pr. Quartal, egl. der 10 fl. betragenden Postabgaben, Abonnement entgegen genommen werden.

Nach einer Mittheilung des Herausgebers können neu hinzukommende Abonnenten auf das im Circular ^{Nr. 5.} 1861. 8. erwähnte Blatt: „Vornewenen“ die im April- und Juli-Quartal d. J. erscheinenden Nummern dieses Blattes gegen eine Bezahlung von 12 fl. pr. Quartal, egl. der 3 fl. Postabgaben, erhalten.

In Verfolg meines Circulars ^{Nr. 11.} 1861. 5. wird hiedurch mitgetheilt, daß das dort erwähnte „Kieler Wochenblatt“ vom 1sten Juli d. J. an für sich und nicht — wie im Zeitungsverzeichniß aufgeführt steht — mit dem „Kieler Correspondenzblatte“ unter Einem Titel erscheint. Letzteres kommt nämlich von der genannten Zeit an gleichfalls für sich heraus und ist der Abonnementspreis dafür vom 1sten October d. J. an gleichwie für das „Kieler Wochenblatt“ zu 64 fl. quartaliter, egl. der 13 fl. betragenden Postabgaben, festgesetzt worden.

.....
Kopenhagen, den 30sten September 1861.

Dritte Abtheilung.

Nr. 85. **Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der neuen hannoverschen Pharmacopöe und Arzneitage in den Lauenburgischen Apotheken.**

Wenn in den Apotheken des hiesigen Landes die hannoversche Pharmacopöe sowie die hannoversche Arzneitage vorchriftsmäßig seither in Gebrauch gewesen ist, und die gedachte Pharmacopöe jetzt einer, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechenden, neuen Bearbeitung unterzogen, und in Verbindung damit auch eine neue Arzneitage für das Königreich Hannover erlassen worden ist; so werden die Apotheker im Herzogthum Lauenburg hiedurch angewiesen, diese neue (in der Hahn'schen Buchhandlung zu Hannover 1861 erschienene) Pharmacopöe und Arzneitage für das Königreich Hannover vom 1sten December d. J. an bis weiter in Gebrauch zu nehmen.

In jeder Apotheke des hiesigen Landes müssen demnach vom 1sten December d. J. an ein Exemplar der gedachten Pharmacopöe und Arzneitage, so wie auch die darin zum Grunde gelegten Gewichte verrätig sein und sollen von diesem Zeitpunkt an die Arzneien nach den in der Pharmacopöe enthaltenen Vorschriften verfertigt und zu den in der Arzneitage angegebenen Preisen verabfolgt werden.

Hageburg, den 20sten September 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Berichtigung.

In dem 28ten diesjährigen Stücke des Gesetz- und Ministerialblattes ist S. 209, Z. 6 v. u. „Kollen“ statt „Koller“ zu lesen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

30tes Stück.

Kopenhagen, den 12ten October

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 86. **Circular an die Oberbeamten des Herzogthums Holstein, welche über Amtsanlagenassen zu disponiren haben, betreffend die Prüfung der auf diese Kassen anzuweisenden Rechnungen.**

Bei Revision der Amtsanlagenassen-Rechnungen geben die einzelnen Kostenrechnungen, welche nicht über feststehende und auf allgemeinen oder besonderen Verfügungen beruhende Ausgaben ausgestellt sind und deshalb nur auf specielle Zahlungsbordres der Oberbeamten ausbezahlt werden dürfen, dem Ministerium häufig zu Notaten Veranlassung, weil in diesen Rechnungen die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und Taten zum Deuteren nicht innegehalten sind.

Da hiernach bei der den Oberbeamten obliegenden Zahlungsanweisung solcher Rechnungen in der Praxis mehr oder minder so verfahren zu werden scheint, als ob der anweisenden Behörde lediglich eine formelle Vermittelung des Geschäftsganges obliege und die nachträgliche Berichtigung der in den angewiesenen Rechnungen enthaltenen Unrichtigkeiten auf dem Wege des Revisionsverfahrens stattfinden müsse, durch eine solche Behandlung der Sache aber namentlich wegen des dazwischen liegenden Ablaufs einer längeren Zeit unvermeidlich Weitläufigkeiten und Unzuträglichkeiten für alle Betheiligte entstehen, so werden die beikommenden Oberbeamten hiedurch zur Nachsicht für die Zukunft darauf hingewiesen, daß sie als Disponenten über die Amtsanlagenassen zunächst für die Wichtigkeit der von ihnen auf diese Kassen angewiesenen Rechnungen verantwortlich sind, und daß sie daher vor Anweisung derselben die einzelnen Ansätze einer genauen Prüfung zu unterziehen sowie die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten in denselben vorher zu veranlassen haben.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten October 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Kgl.

Nr. 87. Ministerialschreiben, betreffend die Dauer der Ferien an der Kieler Universität.

Auf desfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig erstattete allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten v. M. die seit dem Jahre 1849 an der Kieler Universität in Betreff der Ferien bestehende Einrichtung zu bestätigen und demgemäß zu verfügen geruht:

1. während der Umschlagszeit sollen keine Ferien stattfinden;
2. für die Weihnachts- und Neujahrsferien werden die Tage vom 23ten December bis zum 2ten Januar bestimmt;
3. die Osterferien sollen regelmäßig vom 15ten März bis zum 15ten April stattfinden; wenn aber Ostern später als auf den 8ten April fällt, sollen dieselben erst so viele Tage nach dem 15ten März beginnen, als der Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti), mit welchem sie dann zu schließen sind, später fällt, als der 15te April;
4. die Herbstferien haben am 15ten August ihren Anfang zu nehmen, und mit dem 15ten October zu enden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 5ten October 1861.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 5ten d. M. ist es genehmigt worden, daß der am 20ten October jeden Jahres im Flecken Uetersen abzuhaltende Aram- und Viehmarkt in den Jahren, in welchen dieser Tag auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, auf den Freitag der vorhergehenden Woche verlegt werde, und wird darauf der diesjährige Herbstmarkt im Flecken Uetersen am Freitag den 1sten d. M. abgehalten werden.

Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers ist das Compagorat an der Christ- und Garnisonkirche vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an Se. Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Rendsburg und Rortorf, den 27/28ten September 1861.

Das Directorium der Christ- und Garnisonkirche in Rendsburg.

Berichtigung.

In dem 29sten diesjährigen Stücke des Geschs und Ministerialblattes ist das, Nr. 82, Absatz 2, 3. 1 angezogene Circulair irrthümlich vom „2ten“ statt vom „24ten“ Mai 1866 datirt worden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

31tes Stück

Kopenhagen, den 18ten October

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer zweiten Wegegeldhebung an der Sect. Michaelisdonn-Brunsbütteler Nebenlandstraße und die Herabsetzung des Tarifs für die Hebung an der auf der nemlichen Nebenlandstraße bereits vorhandenen Barriere bei Eddelack; sowie die Inkrastsetzung des § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854 für diese Nebenlandstraße.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 16ten Juni 1856 ist es der Landschaft Süderdithmarschen gestattet worden außer der Barriere bei Eddelack (Gesetz- und Ministerialblatt für 1859, 28tes Stück, Nr. 94) eine zweite Hebestelle auf der kunstmäßig insandgelegten Nebenlandstraße von Sect. Michaelisdonn über Eddelack an die Iphoe-Brunsbütteler Ghauffee einzurichten und daselbst ein Wegegeld nach dem Ghauffeegelbtarif für eine volle Meile erheben zu lassen.

Die neue Barriere wird beim Dorfe Westerbüttel in der Nähe des Hofes von Herrmann Peters und der daselbst über das Kartrepler Fleiß führenden Brücke errichtet werden und die Hebung an derselben mit dem 1ten November d. J. beginnen. Gleichzeitig wird für die erwähnte Eddelacker Barriere die Hebung auf den nachstehenden Tarif ermäßigt werden:

- 1) für Fuhrwerk:

einspännig	2 fl. R. N.
zweispännig	5 —
dreispännig	6 —
und für jedes Zugthier mehr	2 —
- 2) Ein Reiter
- 3) Ein Pferd oder Stück Rindvieh

Indem Vorstehendes zur Nachricht und Nachsichtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht wird, werden zugleich die im § 5 des Patents vom 23ten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege

durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks für die fragliche Nebenlandstraße vom 1sten December d. J. angerechnet hiedurch in Kraft gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Vorpommern und Rügen, den 10ten October 1861.

Zur den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 2ten d. M. den Dr. phil. Friedrich Christian Emil Jaeger aus Schleswig vom 1sten f. M. angerechnet zum 8ten Lehrer an der Gelehrtenschule in Glückstadt, und den bisherigen Holzvoigt zu Kummerfeld, Carl Ludwig Dittmann, zum Holzvoigt zu Schmalfeld, Amtes Egeberg, Allergnädigst zu ernennen, wie auch die Wahl des Candidaten der Theologie Claus Hentich Hefz als Rector an der Stadtschule in Oldenburg Allerböchst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben fernermit die Wahl des Secretairs bei dem Holssteinischen Obergerichte, Kanzleisecretairs Carl Christian Ernst Hieronymus Esmarck in Glückstadt zum Gerichtshalter der Güter Stockelsdorf, Neri, Gckhorst, Groß Steinrade, Trenthorst mit Bulmenau und der süblichen Eistädtyer Schwowel und Böbs nebst Schwinkenrade Allergnädigst zu befälligen, und die für denselben in der gedachten Eigenschaft angefertigten Confirmationspatente unterm 11ten d. M. Allerböchst zu vollziehen geruht.

Am 25ten v. M. ist der älteste bürgerliche Rathboerwandte der Stadt Kiel, Friedrich Anton Jbsen, mit Tode abgegangen.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums.

Am 1sten December d. J. wird in Kopenhagen eine Schule zur Ausbildung von Reserveofficieren ecleven für die Infanterie errichtet werden.

Diejenigen jungen Männer in einem Alter von unter 25 Jahren, welche nach Maßgabe der Allerböchsten Bestimmungen vom 29ten September v. J. in diese Schule aufgenommen zu werden wünschen möchten, wollen ihre desfallsigen Gesuche vor dem 25ten d. M. an das Kriegsministerium einfinden, und wenn Einige der bei der letzten Aspiranten-Annahme nicht in Betracht gekommenen Bewerber dieses Mal wieder zu aspiriren gesonnen sind, müssen dieselben erneuerte Anträge einreichen.

Die von den Betreffenden selbst und auf Stempelpapier zu schreibenden Gesuche sollen Nachweisungen über die Wehrpflichtverhältnisse der Bewerber namentlich auch darüber, inwiefern sie bei den jetzt abzuhaltenden Sessionen zur Ausübung kommen, sowie eine Angabe ihrer Adresse enthalten.

Den Gesuchen sind genaue Zeugnisse und Nachweisungen wegen des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, des Gesundheitszustandes, bürgerlichen Wandels und Bildungsgrades anzulegen, und wenn der Ansuchende ein öffentliches Examen bestanden hat, das Charakterzeugniß beizufügen. Uebrigens wird zur Benützung für die Commission, vor welcher die Bewerber erstens eine Probe abzulegen haben werden, ein möglichst vollständiges Bildungszeugniß gewünscht.

Wann und wo die Betreffenden sich einfinden sollen, wird ihnen näher bekannt gemacht werden.

Kopenhagen, im Kriegsministerium, den 10ten October 1861.

Thestrup.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

32tes Stück.

Kopenhagen, den 22ten October

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 89. Normativ zur Beurtheilung der für den Handverkauf der Apotheken zulässigen Arzneimittel.

§ 1.

In der Anlage H. der Apothekerordnung sind diejenigen rohen und zubereiteten Arzneimittel, welche überall im Handverkauf nicht verabreicht werden dürfen, namentlich verzeichnet; desgleichen sind im § 42 der Apothekerordnung diejenigen Handelsartikel namhaft gemacht, deren Debit den Apothekern nicht zusteht und ist auf Pag. 8 der Arzneitaxe vom 20ten Juli 1854 (Gesetz- und Ministerialblatt, pro 1854; Stück XL, Nr. 178, S. 607, Sp. 1) die Dispensirung des Chloroform's nur auf Ordination autorisierter Aerzte gestattet. Von den übrigen Anlagen der Apothekerordnung umfaßt die Anlage F. diejenigen Mittel, deren Verabreichung im Handverkauf nur unter Beobachtung bestimmter in den §§ 75—80 incl. der Apothekerordnung gegebenen Vorschriften gestattet ist; die Anlage I. aber solche, welche nach § 73, 4 der Apothekerordnung nur mit besonderer Vorsicht abgegeben werden dürfen. Es ergibt sich darnach, welche Arzneimittel dem unbeschränkten Handverkauf verbleiben.

§ 2.

Die so eben angeführten, den Handverkauf beschränkenden Bestimmungen der Apothekerordnung sind auch maßgebend für Composita, wenn in den Letzteren einzelne der in den Verzeichnissen der Anlagen F., H. und I. angeführten Mittel sich vorfinden oder die fraglichen Composita hinsichtlich ihrer Bestandtheile mit anderen in der Anlage H. verbotenen Compositis übereinstimmen.

§ 3.

Arzneimittel, welche weder in der Landespharmacepoe und deren Nachträgen, noch in den der Apothekerordnung angefügten Anlagen, welche die den Handverkauf betreffenden Arzneimittelverzeichnisse enthalten, sich finden, sind

hinsichtlich ihrer eventuellen Zulässigkeit zum Handverkaufsdebit nach Analogie mit anderen, den Bestandtheilen und der Wirkung nach ähnlichen, bei uns officinellen Arzneimitteln zu beurtheilen.

§ 4.

Der Handverkaufsdebit der in dem nunmehr erweiterten angeschlossenen Verzeichniß der Anlage I. der Apothekerordnung enthaltenen Mittel darf nach § 73, 4 der Apothekerordnung „nur mit besonderer Vorsicht“ stattfinden. Darunter ist zu verstehen, daß diese Mittel in der Regel nur an dem Apotheker bekannte Käufer resp. an solche zu verabreichen sind, bei denen ebensowenig die angebliche Verwendung dieser Mittel zu einem ungefährlichen Zwecke, als die erforderliche Vorsicht im Gebrauch zweifelhaft erscheint, wobei überdies mündliche Belehrung des Käufers durch den Apotheker über den Schaden, welchen ungeeigneter Gebrauch dieser Mittel zur Folge haben kann, nach § 73, 3 der Apothekerordnung dem Apotheker als Pflicht obliegt.

§ 5.

Werden für den Gebrauch in der Thierheilkunde einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel im Handverkauf gefordert, welche in Anlage F. oder der nunmehr revidirten, diesem Normativ hinzugefügten Anlage H. der Apothekerordnung enthalten sind, so gelten für die ersteren selbstverständlich die im § 75 und 76 der Apotheker-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich der im Verzeichniß der Anlage H. aufgeführten Mittel aber ist es dem Apotheker, unter Beobachtung der in § 73, 4 der Apothekerordnung vorgeschriebenen, in § 4 dieses Normativs näher erörterten Vorsicht, gegen einen vom Käufer auszustellenden Empfangsschein, welcher in der Apotheke aufzubewahren, gestattet, dieselben für die Veterinairpraxis abzugeben.

§ 6.

Die Verabreichung von Arzneimitteln im Handverkauf nach sogenannten Magistralformeln, deren Beschränkung ebenso zeitgemäß wie wünschenswerth ist, kann nur als zulässig erachtet werden, wenn dieselben keine der in den Anlagen H. und G. der Apothekerordnung verzeichneten Mittel enthalten und unter der ferneren Voraussetzung, daß dadurch in keiner Weise den Bestimmungen der §§ 35 und 73, 2 der Apothekerordnung zuwider gehandelt werde.

§ 7.

Nach Anleitung dieses Normativs ist nunmehr sofort von den Physikis eine Revision der Handverkaufsverzeichnisse der einzelnen Apotheken ihrer Physicatsdistricte vorzunehmen. In dieses Verzeichniß darf von den Apothekern kein neues Mittel aufgenommen und im Handverkauf abgegeben werden, bevor nicht dem Physicus die erforderliche Anzeige gemacht und von ihm dazu schriftliche Erlaubniß erteilt ist. Etwaiger Recurs gegen die Bestimmung des Physicus ist von den Apothekern bei dem unterzeichneten Collegium zur Veranlassung des Weitererforderlichen anzubringen. Bei jeder Visitation der Apotheke durch den resp. Physicus ist an der gehörigen Stelle des Visitationsprotocolls (II. Rubr. 7) zu bemerken, welche Mittel seit der letzten Visitation in das Handverkaufsverzeichniß aufgenommen worden sind.

Riel, den 1sten October 1861.

Das Königl. Medicinische Sanitätscollegium.

Himly Behn. Litzmann. Kirchner. Bartels.

Revidirte Anlage N. zu § 73 der Apothekerordnung.

Verzeichniß der rohen und zubereiteten Arzneimittel, welche im Handverkauf nicht anders als in dem in § 5 des Normativs bezeichneten Falle abzugeben sind.

Acetum colchici.
 — digitalis.
 — scillae.
 Acidum borussicum s. hydrocyanicum.
 Aconitium.
 Aqua Opii.
 Atropinum et Atropin. sulphuricum.
 Cantharides.
 Capita papaveris.
 Colocynthis praeparata et non praeparata.
 Digitalinum.
 Electuarium theriacale.
 Elixirium aperitivum Claudi.
 Emplastrum hydrargyri.
 Euphorbium.
 Extrectum aconiti.
 — belladonnae.
 — colocynthis simplex et compositum.
 — conii maculati.
 — digitalis.
 — elaterii.
 — gratiolae.
 — hellebori nigri.
 — hyoscyami herbae et seminum.
 — lactuae virosae.
 — nicotianae.
 — nucum vomicarum aquosum et spirituosum.
 — opii.
 — pulsatillae.
 — rhei compositum.
 — rhois toxicodendri.
 — scillae.
 — secales cornuti.
 — stramonii hb. et semin.
 Folia rhois toxicodendri.
 — Taxi baccatae.
 Grana Tiglii.

Gutti.
 Herba aconiti.
 — belladonnae.
 — chaerophylli.
 — conii maculati.
 — digitalis purpureae.
 — gratiolae.
 — hyoscyami.
 — ledi palustris.
 — pulsatillae.
 — sabinae.
 — stramonii.
 — thujae.
 Hydrargyrum bi'odatum.
 — cyanatum.
 — iodatum.
 — muriaticum mite.
 Liquor Hydrargyri nitrici oxydati.
 — — oxydati.
 Massa pilularum balsamicarum.
 — — de cynoglosso.
 Morphinum ejusque salia.
 Oleum crotonis.
 — phosphoratum.
 — sabinae.
 Opium.
 Oxymel Aerginis.
 Phosphorus.
 Pulvae sloes cum myrrha.
 — purgantes c. hydrargyro.
 Pulvis Ipecaquanhae opiatu.
 Radix belladonnae.
 — colchici.
 — jalapae.
 — ipecaquanhae.
 — scillae.
 Resina jalapae.

Scammonium.
 Secale cornutum.
 Sem. cocconidii.
 — cocculi indici.
 — colchici.
 — stramonii.
 Strychninum ejusque salia.
 Syrupus opiatius.
 Tartarus stibiatus.
 Tinctura aconiti.
 — belladonnae.
 — cantharidum.
 — colchici radices et seminum
 — colocynthidis.

Tinatura hellebori nigri.
 — hyoscyami.
 — jalapae radices et resinae.
 — nucum vomicarum.
 — opii.
 — scillae.
 — stramonii.
 Unguentum hydrargyri album.
 — tartari stibiatum.
 Vinum colchici seminum.
 — ipecaquanhae.
 — stibiatum.
 Veratrinum.

Revidirte Anlage I. zu § 73 der Apothekerordnung.

Verzeichniß der Waaren, welche nur mit besonderer Vorsicht im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Aq. amygdalarum amararum concentrata.
 — laurocerasi.
 Argentum nitricum fusum.
 Grana paradisi.
 Hydrargyrum vivum.
 Jodum.
 Kali bichromicum rubrum.
 — causticum.
 Kalium cyanatum.
 — iodatum.
 Liquor Ammonii hydrosulphurati.
 — Stibii muriatici.
 Nuces vomicae.

Ol. amygdalarum amararum aethereum.
 — sinapeos aethereum.
 Phosphorus in Pillen oder Pasten gegen Ratten.
 Semen hyoscyami.
 — sabadillae.
 — staphidis agriae.
 Tinct. Jodi.
 Unguent. hydrargyri rubri als Augensalbe im Verhältniß von zwei Gran Hydrargyrum oxydat. rubrum auf eine Drachme Fett.
 Unguentum hydrargyri cinereum venale aus gleichen Theilen der officinellen Receptursalbe und Schweinefett.

Vacante Bedienung unter dem Königl. Finanzministerio.

Die Stelle eines Zollcontroleurs in Rykiöbding auf Norw., womit eine Gage von 600 \mathcal{F} nebst interimistischer Beurlaubung verbunden ist, wird in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 25ten v. M. bis weiter durch einen Allerhöchstd. conditumten Functionair zu versehen sein.

Gefuche um Allerhöchste Genehmigung in dieser Bedienung sind an Seine Majestät den König zu richten und innerhalb 6 Wochen — vom 12ten d. M. an gerechnet — bei dem Königl. Generalgolddirectorate in Kopenhagen einzuschicken.



Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

33tes Stück.

Kopenhagen, den 24ten October

1861.

Erſte Abtheilung.

Nr. 90. Bekanntmachung des königlichen Finanzministeriums, betreffend die Einberufung gewisser Staatsobligationen zur Umtauschung.

Kraft der dem Finanzministerium durch das Geſetz vom 31ſten März 1858, betreffend die Einberufung und Umtauschung älterer, zur gemeinſchaftlichen inländiſchen Staatſchuld der Monarchie gehöriger Staatsobligationen u. a. m., ertheilten Ermächtigung werden hierdurch folgende Staatsobligationen zur Einſendung an das Finanzministerium vor dem 15ten Februar 1862 einberufen, um gegen neue beſtändig auf Inhaber lautende Obligationen mit Coupons umgetauscht, oder, inſofern es verlangt werden ſollte, in die zuſolge Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20ſten September 1859 eingerichteten Einſchreibebücher aufgenommen zu werden, nämlich:

- 1) die von dem Magiſtrat der Stadt Kopenhagen unterm 11ten December 1809 ausgeſtellten, von den Finanzen übernommenen Obligationen, welche halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinſet werden;
- 2) die von der Direction der königlich Dänischen Detroidten Oſteeiſchen und Guineeiſchen Handelsgesellſchaft unterm 11ten Juni 1786 ausgeſtellten Obligationen, jede auf 75 Rthlr., welche halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinſet werden;
- 3) die von dem königlichen Finanz-Collegium unterm 1ſten Juli 1787 für Actien in der Oſteeiſchen und Guineeiſchen Handelsgesellſchaft ausgeſtellten Obligationen, jede auf 70 Rthlr., welche biß zum 30ten Juni 1860 zum 30ten Juni jedes Jahres verzinſet wurden, jezt aber halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinſet werden;

- 4) die von der vormaligen königlichen Creditkassen-Direction in den Jahren 1790 bis 1813 ausgestellten Obligationen, welche bis zum 11ten Juni 1861 zum 11ten Juni jedes Jahres verzinst wurden, jetzt aber halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinst werden; und
- 5) die von der vormaligen königlichen Creditkassen-Direction in den Jahren 1798 und 1799 ausgestellten Obligationen, welche immer halbjährlich zum 11ten Juni und 11ten December verzinst worden sind.

In Veranlassung von häufig stattgehabten Verwechslungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht die von der Creditkasse für Hauseigenthümer in Kopenhagen ausgestellten Obligationen sind, welche hierdurch einberufen worden, sondern nur die von der königlichen Creditkassen-Direction angegestellten, sogenannten einjährigen und halbjährigen Creditkassen-Obligationen.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches beim Umtausche der Obligationen zu befolgen ist, wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22ten September 1859 verwiesen.

Die Verzinsung der einberufenen Obligationen hört vom 11ten December 1861 an auf.

Die Bestimmung in der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5ten November 1860 Nr. 4, daß nicht einberufene Obligationen, ebensowohl als einberufene Obligationen, durch diejenigen öffentlichen Kassen außerhalb Kopenhagens, welche Zinsen von Staatsobligationen auszahlen, frei eingesandt werden können, insoweit die Obligationen zur Aufnahme in die Einschreibebücher bestimmt sind, daß aber dagegen nur die einberufenen Obligationen zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen auf solche Weise eingeliefert werden können, wird dahin abgeändert, daß nicht einberufene Obligationen gleichfalls durch die Kassen zur Umtauschung gegen Coupons-Obligationen eingesandt werden können, doch nur wenn solches in Verbindung mit einer oder mehreren einberufenen Obligationen geschieht.

Kopenhagen, den 16ten October 1861.

Fenger.

J. A. Hasselberg.

Zweite Abtheilung.

Nr. 91. Regulativ, betreffend die Prüfung der Zahnärzte für das Herzogthum Holstein.

§ 1.

Die Prüfung der Zahnärzte ist in Uebereinstimmung mit dem § 9 des Patents vom 25ten Mai 1804 wegen Errichtung eines Sanitätscollegiums von dem holsteinischen Sanitätscollegio vorzunehmen.

§ 2.

Mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind außer einer von dem Bittsteller verfaßten kurzen Lebensbeschreibung Zeugnisse über den bisherigen Lebenswandel und über die erlangte Ausbildung zum Zahnärzte einzusenden.

Jeder, welcher sich zur Prüfung stellt, muß wenigstens 1 Jahr lang auf einer Universität oder einer bekannten chirurgischen Schule Vorlesungen über die zu seinem Fache gehörigen Wissenschaften gehört und bei einem Zahnarzte die Zahnheilkunde und die Zahntechnik erlernt haben.

§ 3.

Werden die eingereichten Zeugnisse genügend befunden, so bestimmt das Sanitätscollegium dem Bittsteller den Tag, an welchem er sich zur Prüfung einzufinden hat.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in eine practische und mündliche.

Die practische Prüfung umfaßt:

- 1) Die Anfertigung einer zahntechnischen Arbeit.

Sollte der Examinand eine früher von ihm angefertigte Arbeit dieser Art einreichen, so bedarf es einer genügenden Beglaubigung über die eigene und selbstständige Anfertigung.

- 2) Die Ausführung einiger Zahnoperationen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Diagnostik, die Pathologie und Therapie der Zahnkrankheiten, auf die Zahndiätetik, auf die Operations- und Instrumentenlehre und auf die Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Chemie und Physik, soweit diese Disciplinen für die Zahnheilkunde und Zahntechnik von Wichtigkeit sind.

§ 5.

Nach dem Ausfall der Prüfung wird dem Candidaten, wenn er bestanden, das Prädikat „fähig“ oder „vorzüglich fähig“ erteilt und ihm darüber ein vom Collegium ausgefertigtes und mit dessen Siegel versehenes Zeugniß zugestellt, in welchem zugleich die erteilte Lizenz zur Ausübung der Zahnheilkunde ausgesprochen wird.

Falls dagegen der Candidat die Prüfung nicht besteht, darf er sich noch einmal, jedoch erst nach Ablauf eines halben Jahres, wieder zum Examen stellen.

§ 6.

Für das Examen erlegt der Candidat, er möge dasselbe bestehen oder nicht, 30 Rthlr. R. W., von welcher Summe 28 Rthlr. an das Sanitätscollegium sowie 1 Rthlr. 32 f. an den Schreiber und 64 f. an den Boten desselben fallen.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 11ten d. Mts. hiedurch genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Pölsstein und Lanenburg, den 17ten October 1861.

C. Hall.

Jasper.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30sten August d. J. dem Werkmeister bei der Gasanstalt zu Kopenhagen, Axel Thorson, auf die Errichtung der von ihm näher beschriebenen Röhre aus feuerfesten Steinen zu Gasöfen, auf 10 Jahre, — wie dem Großhirer und Fabrikunternehmer F. B. Christensen und dem Fabrikunternehmer G. L. G. Kjeldsen in Kopenhagen auf die Anfertigung von Feuerzündern aus Korkspänen, welche in geschmolzenes Harz getaucht werden, desgleichen dem John Norris jun. aus Birmingham auf die Anfertigung von Maschinen zur Fabrication von Nägeln aus Schmiedereisen nach der von ihm angegebenen Construction, auf 5 Jahre Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Polden und Lauenburg Allergnädigt zu verleihen geruhet.

Nachdem der bisherige Oberpräsident der Stadt Altona, Conferenzrath L. G. Feinzelmann, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogemann, am 17ten d. M. mit Tode abgegangen, ist unterm 18ten s. M. der dortige dirigirende Bürgermeister, Etatsrath Thaden, Ritter des Dannebrog-Ordens und Dannebrogemann, beauftragt worden, alle Functionen eines Oberpräsidenten der gedachten Stadt bis weiter wahrzunehmen.

In dem am Michaelis d. J. von dem königlichen Polden-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte abgehaltenen juristischen Amtswegamen ist den Candidaten Christopher Carl Andreas Rathjen aus Kiel, Friedrich Henning Emil von Humohr aus Hensburg und Wilhelm Eduard Carl Henrich Meier aus Klein-Königsförde der zweite Character mit rühmlicher Auszeichnung, sowie dem Candidaten Heinrich Peter Hedde aus Brunsbüttel der zweite Character beisegelegt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rthl. per Bogen durch sämtliche königlich Dänische Post-Comptoir und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

34tes Stück.

Kopenhagen, den 15ten November

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 92. Patent für die Dänische Monarchie, betreffend Abschließung zweier Zusatz-Artikel zu der zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten Amerikas bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Convention vom 26sten April 1826.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg & c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden mit den Vereinigten Staaten Americas zwei Zusatz-Artikel zu der zwischen Dänemark und den besagten Staaten bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Convention vom 26sten April 1826 abzuschließen, und werden die gedachten Artikel, nachdem die beiderseitigen Ratificationsurkunden ausgetauscht worden sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wornach sich männiglich allernutertbänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Königl. Schlosse Christiansborg, den 16ten October 1861.

Urkundlich unter Unserem Königl. Handzeichen und beigedruckten Inseigel.

Frederik R.

(L. S.)
(R.)

C. Hall.

Original.**Articles additionnels**

à la Convention Générale d'Amitié, de Commerce et de Navigation conclue à Washington le vingt six Avril mil huit cent vingt six entre Sa Majesté le Roi de Danemark et les Etats Unis d'Amérique.

Sa Majesté le Roi de Danemark et les Etats Unis d'Amérique désireux de favoriser leur commerce réciproque, en accordant dans leurs ports toute aide et assistance nécessaire à leurs navires respectifs, les soussignés Plénipotentiaires ayant été dûment autorisés à cet effet sont tombés d'accord sur les articles suivants, additionnels à la Convention Générale d'Amitié, de Commerce et de Navigation conclue à Washington le vingt six Avril mil huit cent vingt six entre les deux parties contractantes.

Art. 1.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Commerciaux respectifs auront le droit, comme tels, de siéger comme juges et arbitres dans les différens qui se seront élevés en mer ou s'éleveront dans les ports entre le capitaine, les officiers et l'équipage des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, particulièrement pour le règlement des salaires et l'exécution des engagements réciproquement consentis, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite de l'équipage, des officiers ou des capitaines ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays. Il est bien entendu cependant, que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait priver les parties contendantes du droit qu'elles ont, à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur pays.

Art. 2.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour la recherche, l'arrestation et l'emprisonnement des déserteurs des

Uebersetzung.**Insatz-Artikel**

zu der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und den Vereinigten Staaten America's am 26ten April 1826 in Washington abgeschlossenen allgemeinen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Convention.

Sr. Majestät der König von Dänemark und die Vereinigten Staaten America's, von dem Wunsche bejeckt, den wechselseitigen Handelsverkehr, durch Gewährung einer jeden den beiderseitigen Schiffen in ihren Häfen nöthigen Hülfe und Unterstützung, zu befördern, haben zu dem Ende die unterzeichneten Bevollmächtigten mit den erforderlichen Vollmachten versehen, und sind dieselben nunmehr über nachstehende Insaß-Artikel zu der allgemeinen zwischen den vertragsschließenden Theilen am 26sten April 1826 in Washington abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Convention übereingekommen.

Art. 1.

Die beiderseitigen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten sollen, als solche, die Befugniß haben in den zwischen dem Schiffer, den Offizieren und der Mannschaft der Schiffe derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrzunehmen haben, entweder zur See entstandenen oder in den respectiven Häfen entstehenden Zwistigkeiten, namentlich betreffend Berichtigung der Steuer und Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen, Entscheidungen und Erkenntnisse abzugeben, und zwar ohne Dogmatischenkunft der Localbehörden, es sei denn, daß das Betragen der Mannschaft, der Offiziere oder der Schiffer die Ordnung oder die Ruhe des Landes stören möchte.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß durch solche Entscheidungen und Erkenntnisse den streitenden Partheien ihr Recht, nach ihrer Rückkunft an die betreffenden Gerichte in ihrem Lande zu appelliren, nicht entzogen wird.

Art. 2.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten sollen ermächtigt sein den Verstand der Localbehörden zur Ergreifung, Anhaltung und Gefangennehmung der Deserteur von den Kriegs- und Handelsschiffen ihrer

bâtimens de guerre et de commerce de leur pays. Ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétents et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés en prouvant par l'exhibition des registres des bâtimens ou rôles des équipages ou par d'autres documens officiels, ou, si le bâtiment était parti, par copie des dites pièces dûment certifiée par eux, que ces individus font partie du dit équipage. Cette réclamation ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée à moins qu'il ne soit dûment prouvé que les dits individus sont des sujets ou des citoyens du pays, où la remise est réclamée.

Ces déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Commerciaux et pourront être enfermés dans les prisons publiques, à la requisiion et aux frais de ceux qui les réclament, pour être retenus jusqu'au moment où ils pourront être rendus aux bâtimens auxquels ils appartenaient, ou pour être renvoyés dans leur pays sur des bâtimens nationaux ou autres.

Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à sa remise jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Les présents articles additionnels auront la même force et valeur que s'ils étaient insérés, mot pour mot, dans la convention signée à Washington le vingt-six Avril mil huit cent vingt six, et étant approuvés et ratifiés par Sa Majesté le Roi de Danemark et par le Président des Etats Unis par et avec l'avis et le consentement du Sénat des dits Etats, les ratifications en seront échangées à Washington dans l'espace de six mois à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut.*)

*) Les ratifications ont été échangées à Washington le 18 Septembre 1861.

Landes zu verlangen. Sie haben sich zu diesem Behuf an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten zu wenden, und die fraglichen Deserteure schriftlich zu reclamiren, indem sie durch Vorlegung der Musterrollen oder der Mannschaftslisten oder anderer amtlichen Documente, oder, falls das Schiff abgesegelt sein sollte, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschriften der gedachten Actenstücke dartzum, daß diese Individuen zur Besatzung des Schiffes gehören.

Wenn die Berechtigung der Reclamation auf diese Weise begründet ist, darf die Auslieferung nicht verweigert werden, es sei denn, daß es hinlänglich bewiesen werde, daß die gedachten Individuen Unterthanen oder Bürger des Landes sind, wo ihre Auslieferung beansprucht wird.

Die ergriffenen Deserteure sollen zur Verhütung der gedachten Generalconsula, Consula, Viceconsula oder Handelsagenten gestellt werden, und können auf Requisition der Reclamanten und auf deren Kosten in die öffentlichen Gefängnisse eingesperrt und in Haft gehalten werden, bis sie an Bord derjenigen Schiffe, wozu sie gehörten, abgeliefert oder mit einem anderen Schiffe derselben oder einer anderen Nation zurückgeschickt werden können. Würden dieselben jedoch innerhalb drei Monate vom Tage der Verhaftung an gerechnet nicht in die Heimath geschickt, sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und wegen der nämlichen Sache nicht wieder angehalten werden können.

In dem Falle aber, daß der Deserteur sich eines Verbrechen oder Vergehens schuldig gemacht hat, soll seine Auslieferung verzögert werden können, bis der Gerichtshof, bei welchem der Fall anhängig ist, sein Urtheil gesprochen hat, und dieses demnachst vollzogen werden.

Die gegenwärtigen Zusatz-Artikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob sie Wort für Wort der am 26sten April 1826 zu Washington unterzeichneten Convention eingerückt wären, und sollen die Ratificationsurkunden, nachdem die besagten Artikel von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten auf und mit Rath und Einwilligung des Senats derselben gebilligt und ratifizirt worden, in Washington innerhalb sechs Monate von diesem Tage an gerechnet, oder früher wenn möglich, ausgetauscht werden *).

*) Die Ratifikationen sind in Washington am 18ten September 1861 ausgetauscht worden.

En foi de quoi nous, les soussignés, en vertu de nos pleins-pouvoirs respectifs, avons signé les présents articles additionnels et y avons apposé nos sceaux.

Fait par triplicata en la Cité de Washington le onze Juillet de l'An de Grâce Mil-huit cent soixante et un.

(signé)

W. R. Raaslöff.

(L. S.)

(signé)

W. H. Seward.

(L. S.)

Dessen zur Urkund haben wir, die Unterzeichneten, kraft unserer respectiven Vollmachten die gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterschrieben und denselben unsere Siegel beigedrückt.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung in der Stadt Washington am 11ten Juli im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechzig.

(sgd.)

W. R. Raaslöff.

(L. S.)

(sgd.)

W. H. Seward.

(L. S.)

Bekanntmachung des Königlich-kriegsministeriums.

Zur Beurtheilung der jungen Männer, welche in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Kriegsministeriums vom 10ten und 23ten d. M. Gesuche um Aufnahme in die am 1sten December d. J. in dieser Stadt zu errichtende Schule für Artillerieofficieren eingereicht haben, werden Commissionen von 3 Officieren und 1 Arzte an folgenden Orten beordert werden, nemlich:

- in Alborg: Mittwoch den 6ten November, Vormittags 9 Uhr;
- Fredericia: Montag den 11ten November, Vormittags 9 Uhr;
- Slensburg: Donnerstag den 14ten November, Vormittags 9 Uhr;
- Rendsburg: Freitag den 15ten November, Mittags 12 Uhr;
- Odense: Montag den 18ten November, Vormittags 9 Uhr;
- Kopenhagen, auf der Landkadettenacademie:

Donnerstag den 21sten November, Vormittags 9 Uhr, für diejenigen Bewerber, deren Namen mit A—L beginnen, und

Freitag den 22sten November, zur selbigen Zeit, für diejenigen Bewerber, deren Namen mit M—Z beginnen.

Sämmtliche Bewerber müssen sich, um in Betracht zu kommen, an einem der obgenannten Oerter zur bemerkten Zeit und Stunde vorstellen. Die Commission wird den Betreffenden sedann an Ort und Stelle zu erkennen geben, inwiefern sie außer der körperlichen Untersuchung zugleich einer Bildungsprüfung unterzogen werden sollen.

Kopenhagen, den 29sten October 1861.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmks. per Bogen durch sämmtliche Königlich Dänische Post-Comptoirs und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lanenburg.

35tes Stück.

Kopenhagen, den 9ten November

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 93. Allerhöchste Resolution, betreffend die Stempelpapierfreiheit der Großenadper Spar- und Leibkasse.

Wir wollen die Großenadper Spar- und Leibkasse hinsichtlich der an sie von dem ersten Empfänger angestellten hypothekarischen Schuldverschreibungen über Darlehen bis zur Summe von 80 \mathcal{F} incl. vom Gebrauch des gestempelten Papiers Allergrüdigst befreit haben, jedoch mit dem Vorbehalt jederzeitiger Zurücknahme dieser Begünstigung und mit der Bestimmung, daß bei etwaigen Cessionen der gedachten Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden ist.

Schloß Christiansborg, den 29sten October 1861.

Frederik R.

U. Hall.

Nr. 94. Circulaire an die Kirchensvisorien des Herzogthums Holstein, betreffend die Einberichtung normativer Verfügungen in Schul- und Kirchenangelegenheiten.

Nach dem § 7 des Circulars vom 22ten März 1856 betreffend die Wahrnehmung der den Localbehörden durch die Verfügungen vom 21ten Februar und 18ten März selbigen Jahres überwiesenen, früher zum Ressort der vorsehenden Regierungs-Collegien gehörig gewesenem Geschäfte haben die Kirchensvisorien bei Abgabe von Verfügungen in Schul- und Kirchenangelegenheiten, welche eine bleibende Norm enthalten (§ 1 der Verfügung vom 18ten März 1856) dem Ministerium allemal berichtigliche Mittheilungen zu machen.

Da diese Bestimmung, welche dem näheren Inhalte des citirten § 1 der Verfügung vom 18ten März 1856 zufolge berichtigliche Mittheilungen über die auf Vermehrung der Classenzahl und Anstellung von Gehülffschreibern bei den ländlichen wie den städtischen Volksschulen bezüglichen Anordnungen, sowie über die Erlassung von Regulativen für die Benützung der Kirchhöfe und Kirchenstände, und über die Regulirung des Geschäftskreises der unteren Kirchen-Officialen vorschreibt, wiederholt außer Acht gelassen ist, so wird dieselbe den Kirchenvisitatorien hiemittelt in Erinnerung gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten November 1861.

C. Hall.

Rathjen.

Nr. 95. Ministerialschreiben an das Reinsfelder Amtshaus, betreffend die Combinirung des Landkirchspiels Reinsfelder und des Segeberg-Reinsfelder Armendistricts zu einem gemeinschaftlichen Armen- und Heimathsdistricte.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 2ten d. Mts. es Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Landkirchspiels Reinsfelder und der Segeberg-Reinsfelder Armendistrict, Amts Reinsfeld, vom 1sten Mai 1862 an gerechnet, zu einem gemeinschaftlichen Armen- und Heimathsdistricte verbunden werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29ten October 1861.

Dritte Abtheilung.

Nr. 96. Currende an sämtliche herrschaftliche Prediger im Herzogthum Lauenburg, in Betreff der sofortigen Einsendung der jährlichen Rechnungen des Landbaubedienten für seine Bemühungen und Auslagen in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten.

Es ist von dem Landbaubauverwalter, unter Bezugnahme auf die dem früheren Landbaubedienten von dem Consistorium unter dem 15ten Mai 1840 ertheilte, und unter dem 16ten December 1844 eingeschärfte Vorschrift, unsehlbar am Schlusse eines jeden Jahres seine in demselben erwachsenen Rechnungen für seine Bemühungen und Auslagen in geistlichen Bauangelegenheiten den beikommenden Predigern zuzusenden, bei dem Consistorium darauf aufmerksam gemacht, daß seine bezüglichen Rechnungen von einem großen Theile der Prediger nicht sofort nach dem Empfange der-

selben an das Consistorium zur weiteren Verfügung eingereicht, sondern vorläufig bingelagt werden, und gewöhnlich erst nach Vollendung eines jeden betreffenden Baues, und somit häufig nach Ablauf mehrerer Jahre zur Anweisung gelangen.

Wenn es nun der Intention der Currenden vom 15ten Mai 1840 und vom 16ten December 1844, so wie einer guten Ordnung entspricht, daß die von dem Landbaubedienten am Schlusse eines jeden Jahres den beikomenden Predigern zugestellten Rechnungen für seine Bemühungen und Auslagen in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten, sofort nach deren Empfang an das Consistorium zur weiteren Verfügung eingereicht werden, und diese Rechnungen, welche nicht in den bezüglichen geistlichen Bauanschlägen vorgesehn werden, auch nicht zu den Belegen der nach Vollendung eines jeden Baues an das Consistorium einzusendenden Baurechnungen gehören; —

so müssen Wir den sämmtlichen herrschaftlichen Predigern hierdurch aufgeben, in Zukunft die denselben am Schlusse eines jeden Jahres zugehenden Rechnungen des Landbaubedienten, für seine Bemühungen und Auslagen in den Bauangelegenheiten der herrschaftlichen Kirchen und Schulen, insofern bei selbigen nichts Ererbliches zu erinnern sein sollte, wodurch eine vorgängige Berichtigung derselben erforderlich werden sollte, sofort nach dem Empfange an das Consistorium, zur Veranlassung der Revision und Verfügung der Anweisung, mit Bericht einzureichen.

Dabei bemerken Wir, daß in den Fällen, in welchen es den betreffenden Aerarien an dem erforderlichen Geldvorrath fehlen sollte, die Ausfchreibung einer besondern Anlage über die betreffende Gemeinde zu dem vorliegend in Rede stehenden Zwecke in Antrag zu bringen sein wird.

In solenni Raga burg, den 14ten October 1861.

Königliches Consistorium des Herzogthums Rauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Nr. 97. Currende an die sämmtlichen Prediger im Herzogthume Rauenburg, wegen der Proclamationen.

Auf desfallige Veranlassung wird den sämmtlichen Predigern im Herzogthume Rauenburg, im Anschluß an die, in dem § 4 der Consistorial-Currende vom 20ten März 1833, in Betreff des bei Proclamationen und Copulationen zu beobachtenden Verfahrens, hinsichtlich der Fälle in welchen eine Einsage geschicht, ertheilten Vorschriften, hierdurch eröffnet, daß abgesehen von diesen Fällen, mit der Copulation nicht länger als zwei Monate nach der letzten Proclamation gewartet werden darf, und daß es, wenn die Copulation nicht innerhalb dieser Zeit nach dem letzten Aufgebote erfolgt, später einer erneuerten Proclamation bedarf.

In solenni Raga burg, den 14ten October 1861.

Königliches Consistorium des Herzogthums Rauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Frequenz der höheren Schulanstalten im Herzogthum Holstein, um Michaelis 1861.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesamtzahl der Schüler um Ostern 1861.	
	Primo.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	28.	25.	29.	27.	34.	37.	15.	195.	201.
Glücksstadt	6.	13.	14.	16.	20.	17.	—	86.	78.
Kiel	15.	26.	48.	39.	27.	41.	22.	218.	272.
Meldorf	9.	12.	15.	18.	22.	17.	—	93.	93.
Ploen	18.	17.	18.	15.	7.	5.	—	80.	88.
Neudöbuz:									
Gymnasialschüler...	14.	19.	15.	45.	36.	32.	—	224.	222.
Realschüler	5.	18.	40.						
Gesamtzahl der Schüler	95.	130.	179.	160.	146.	149.	37.	896.	954.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 11ten v. M. den bisherigen Physicus für den 12ten Holsteinischen Physicardistrict, Dr. med. & chir. Rudolph Kruse zu Woldenborn mit Pension von seinem Amte, — wie unterm 19ten f. M. den Kammerherrn und Landrath Caspar von Buchwaldt auf Frohstorf, Ritter des Dannebrogordens, auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen als adeliches Mitglied des Holsteinischen Landgerichts Albershöft in Gnaden zu entlassen geruhet.

Seine Majestät der König haben unterm 23ten August d. J. die Candidaten der Feldmesskunst Edmund Cordes aus dem adelichen Gute Hebenstein und Friedrich Christian Otto Bong-Schmidt aus Eckernöde, wie unterm 4ten September d. J. den Candidaten der Feldmesskunst Carl Georg Friedrich Runge aus Haseburg zu Landmessern in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg Allergnädigt zu ernennen, und die desfallsigen Bestallungen unterm 19ten v. M. Albershöft zu vollziehen geruhet.

Unterm 11ten v. M. haben Albershöft dieselben den Kirchspielvogt Reinhold Carl Conrad Julius von Sievers in Kalltenficken zum Ritter des Dannebrog-Ordens 3ter Classe Allergnädigt zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben unterm 11ten v. M. den Candidaten der Rechte Peter Johannes Emil Jungelaufen aus Glücksstadt zum Untergerichtsdavvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allergnädigt zu ernennen, und die desfallsige Bestallung unterm 19ten f. M. Albershöft zu vollziehen geruhet. Dem gedachten Advocaten ist die Stadt Glücksstadt von dem königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg als Wohnort angewiesen worden.

Unterm 21sten v. M. ist dem Untergerichtsdavvocaten Joseph Christian Gustav Franz Johannsen in Neumünster eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Unterm 16ten v. M. ist der Candidat der Theologie Detlef Georg Ludwig Martens zum Prediger in Lebrade der Pfarrei Kiel erwählt worden.

Vacanz-Anzeige.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Kammersfeld in der Herrschaft Binneberg. An Seine Majestät den König zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei dem königlichen Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

36tes Stück.

Kopenhagen, den 18ten November

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 98. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinorns, imgleichen des Heu's und Strohs in dem Herzogthum Holstein für das Jahr 1862, sowie die Bestimmung der Preise der für das Jahr 1861 ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten.



Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c.

Thun kund hiemit, daß Wir die jährliche Ausschreibung des Magazinorns, wie auch des Heu's und Strohs in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten Unseres Herzogthums Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das nächstbevorstehende Jahr 1862 auf die gewöhnliche Weise mit Einer Tonne Roggen und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und Einem und einem halben Fuder Heu und Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Grestpfluge, das Fuder Heu 600 Pfd. und das Fuder Stroh 480 Pfd. schwer, beschlossen haben, mit der Bestimmung jedoch, daß der Roggen, der Hafer sowie das Heu und Stroh nicht in natura zur eventuellen Lieferung aufzubewahren sind, sondern nach den zu seiner Zeit von Uns näher zu bestimmenden Preisen bezahlt werden sollen.

Die mittelst Unseres Patents vom 29ten September v. J. ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten sind mit folgenden Preisen:

die Tonne Roggen mit 7 Mhl.	16	ß.
— — Hafer	4	— 22 —
100 Pfund Heu	—	— 95 —
100 — Stroh	—	— 71 —

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Ort's Amt-, oder Hebungsämte und Landtschreiberei bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vordruckten Inseigel.

Ergeben auf Jägerspreis, den 6ten November 1861.

Frederik R.

(L. S.)
R.)

C. Hall.

Zweite Abtheilung.

**Nr. 99. Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend eine veränderte Benennung der Königlich-
Artilleriebrigade.**

Seine Majestät der König haben, auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums, unterm 30sten v. M. allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

Der Königlich- Artilleriebrigade wird die Benennung „die Königl. Artillerie“ beigelegt.
Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, im Kriegsministerium, den 4ten November 1861.

Thestrup.

Hyllested.

**Nr. 100. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der Chausseestrecke von Plön bis zur
Landesgrenze am Dobau.**

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 10ten October v. J., betreffend die Eröffnung der Chaussee von Neumünster nach Plön (Gesetz- und Ministerialblatt für 1860, 37tes Stück, Nr. 100), wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Beifommende zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Neumünster-Plön-Dobauer Chaussee vom 1sten Januar f. J. angerethet auch auf der Strecke von Plön bis zur Landesgrenze am Dobau unter Beobachtung der in den §§ 85 bis 91 der Wegereordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Vorschriften für den gemeinen Verkehr zu benutzen ist, und gleichzeitig die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife für eine volle Meile an der Hebestelle zu Fegetasche beginnen wird. Zugleich wird bemerkt, daß am selbigen Tage für die gedachte Strecke die Bestimmungen des Allerhöchsten Patents vom 23sten Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, in Kraft treten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten November 1861.

C. Hall.

C. Griebel.

Nr. 101. Circulaire an die Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, bei Mittheilung einer näheren Instruction in Betreff der mittelst Circulaires vom 17ten März 1861 angeordneten Revision der Gewichte und Waagen.

Indem im Verfolg des Circulars vom 17ten März d. J. (Gesetz- und Ministerialblatt pro 1861; Stück XI, Nr. 30) das Ministerium den Polizeibehörden des Herzogthums Holstein eine nähere Instruction in Betreff des Verfahrens bei der polizeilichen Prüfung der im Verkehr befindlichen Gewichte und Wägevorrichtungen mittheilt, wird es hiemit verfügt, daß die in dem gedachten Circulaire sub 8 erforderlichen Jahresberichte über den Zustand des Gewichtswesens in dem betreffenden Districte, in welchen zugleich näher anzuführen ist, was zur Controlirung derselben in dem abgelaufenen Jahre vorgenommen ist, in Zukunft vor dem 1sten October eingereicht werden.

Dieserjenige Polizeibehörden, welche die in dem angezogenen Circulaire sub 1 und 8 angeordnete diesjährige allgemeine Revision bei sämmtlichen Gewerbes- und Handeltreibenden ihres Districts noch nicht angestellt haben, sollen dieselbe unverzüglich vornehmen und spätestens bis zum 31sten December d. J. den rückständigen Bericht in der vorgeschriebenen Weise erstatten.

Zur Vervollständigung der in dem osterwähnten Circulaire in Betreff der polizeilichen Controlle des Gewichtswesens enthaltenen Vorschriften wird annoch Folgendes verfügt:

1. Die zufolge des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 einstuweilen noch im Verkehr zulässigen, auf der Copen-bagener Justizkammer geeichten Gewichtsstücke von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ ℔ dürfen um resp. 0.19 t und 0.00 t, d. h. um den Betrag der für resp. 5 Quint und 2 Quint geltenden Toleranzen, von ihrer genanen Schwere differiren. Die Polizeibehörden haben sich mit genau abgezeichneten Gewichten dieser Art zu versehen, um darnach die Prüfung der im Verkehr befindlichen Lagen und Vorhöfen vornehmen zu können, und ist das Haupteamt beauftragt, solche Gewichtsstücke, bezeichnet $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ ℔, zur veräußlichen Ueberlassung an die Polizeibehörden zu den Preisen von resp. 16 §. und 10 §. R. M. vorräthig zu halten. Findet sich bei der Prüfung eine die obgedachte Toleranz überschreitende Abweichung dieser Gewichte von ihrer Sollschwere, oder ist der Stempel unkenntlich geworden, so hat die Polizeibehörde, wenn nicht den Umständen nach zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gefunden wird (Nr. 5 des citirten Circulars), die unrichtigen Gewichtsstücke in geeigneter Weise für ihren bisherigen Zweck unbrauchbar zu machen. Gewichtsstücke von andern, der früheren Votheintheilung entsprechenden Bruchtheilen sind im Verkehr absolut verboten, dieselben daher, wenn sie unter Umständen vorgefunden werden, welche die Veranuthung eines untersagten Gebrauchs zulassen (sfr. das citirte Circulaire sub 2), zu säufren und in Betreff derselben nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 zu verfabren.

2. Bei den Einsatzgewichten müssen nicht allein die einzelnen Gewichtsstücke innerhalb der vorkchriftsmäßigen Toleranz den Normalgewichten entsprechen, sondern es darf auch der ganze Gewichtssatz nur um die für ein Pfundstück gestattete Toleranz von 1 t von der Sollschwere abweichen. Es ist hiernach auch dann, wenn die einzelnen Einsatzgewichte zwar innerhalb der zulässigen Toleranz richtig befunden werden, der ganze Satz aber von dem Normalgewichte um mehr als 1 t abweicht, die Rectificirung des Gewichtssatzes zu veranlassen.

3. Das Haupteamt in Kiel ist bisher, von dem Grundsatze ausgehend, daß jedes gesetzlich zulässige Gewichtsstück für jede gesetzlich zulässige Waage angefertigt und geeicht werden dürfe, des Erachtens gewesen, daß auch die zur Abwägung von 4 ℔, 3 ℔, $\frac{1}{4}$ ℔ und $\frac{1}{8}$ ℔ auf Decimalwaagen anzuwendenden Gewichte von 0,4 ℔ und 0,2 ℔ sowie 2,5 und 1,25 Quint Schwere im Verkehr zulässig seien, und hat deshalb Proportionalgewichte von der angegebenen Schwere justirt und gestempelt. Nach dem Wortlaute des § 7 des Gewichtsgesetzes vom 6ten Mai 1859, welcher alle in demselben nicht benannten Unterabtheilungen des Pfundes ausschließt, ohne für das Proportionalgewicht eine Ausnahme zu statuiren, sowie nach Maßgabe der §§ 11 und 15 des Reglements für die

Eichung der Gewichte vom 12ten Juli 1859 sind jedoch die obgedachten Proportionalgewichte nicht für statthaft zu erachten. Es werden daher künftig Proportionalgewichte von 0,4 und 0,2 ℔ sowie 2,5 und 1,25 Quint Schwere nicht mehr justirt und gestempelt werden. Dagegen sind die bereits im Verkehre befindlichen, vom Haupteichämter oder einem der Localeichämter gezeichnet Proportionalgewichte von der angegebenen Schwere, so lange sie unbeschädigt und innerhalb der zulässigen Toleranz richtig besunden werden, den Eignern nicht zu entziehen; eine spätere Rectification derselben wird jedoch nicht stattfinden können, und sind solche Gewichte daher, sobald sie sich nicht mehr in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, einzuziehen und unbrauchbar zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauburg, den 6ten November 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Kpl.

(Mit vorstehendem Circulaire sind jeder Polizeibehörde einige Exemplare der in demselben erwähnten Instruction mitgetheilt, deren Aufnahme in das Gesetz- und Ministerialblatt nicht erforderlich erachtet ist.)

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 2ten v. M. den gehenden Förster und Dannebergmann Friedrich Cornelius Gottlieb Eck in Brunnstorf, Amtes Schwarzengrund, zum Forstrath mit dem Range in der Rangklasse VII. 2 der Rangverordnung Allerhöchstdiß zu ernennen geruht.

In dem diesjährigen theologischen Amts-Examen für das Herzogthum Holstein haben die Candidaten Jacob Conrad Schetelig aus Burg auf Fehmarn und Henning Dohrn aus Meldorf den ersten Character, Theodor Heinrich Fürchtegott Hansen aus Kiel den zweiten Character mit sehr rühmlicher Auszeichnung, Gustav Heinrich August Heimers aus Reinfeld den zweiten Character mit rühmlicher Auszeichnung, Johann Martin Richter aus Brömbs, Johannes Heinrich Friedrich Köhler aus Groß-Flintbek und Otto Friedrich August Wieden aus Selet den zweiten Character mit Auszeichnung erhalten.

Berichtigung.

In einer Anzahl von Exemplaren des diesjährigen 32ten Stückes des Gesetz- und Ministerialblattes ist unrichtig:

§. 221, Sp. 2, 3, 24	von unten	„bi'odatum“	statt	„bijodatum“.
„ — „ — „ 20	— —	„oxydulati“	—	„oxydulini“.
„ 222, „ 1, „ 9	oben	„stibinus“	—	„stibinius“.
„ — „ 2, „ 1	— —	„Tintura“	—	„Tinetura“.
„ — „ — „ 9	— —	„stibiati“	—	„stibiatii“.



Gezetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

37tes Stück.

Kopenhagen, den 20ten November

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 102. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen ($\frac{\text{No. 12.}}{1861.}$), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

1. Nach einer Mittheilung des Finanzministeriums wird die zufolge allerhöchster Ordre vom 9ten v. M. im 4ten Aushebungs-District zur Untersuchung verschiedener misslicher Verhältnisse bei Lieferung von Districtpferden niedergesezte Commission mit Rücksicht darauf, daß selbige ein criminelles Untersuchungsgericht ist, das den Justizbeamten in Delinquenten-Sachen zugestandene Recht zur Attesterteilung ausüben können.
2. wird vom 1sten Novbr. d. J. eine dem Königlichen Postcomtoir in Glückstadt untergelegte Briefsammelungsstelle in Collmar errichtet werden, welche nur mit dem genannten Comtoir eine Tasche auswechselt.
3. In gegebener Veranlassung wird den Königlichen Postcomtoiren zc. rücksichtlich des Begriffes: „Postmittheilungen“ hiedurch zu erkennen gegeben, daß Vorfragen weder dem Worte „Postmittheilungen“ noch der im Circular $\frac{\text{Nr. 11.}}{1861.}$ 3. rücksichtlich dieses Begriffes enthaltenen Aufklärung nach unter die Kategorie „Postmittheilungen“ hingerechnet werden können. Sofern daher ein Postcomtoir Veranlassung finden sollte, eine telegraphische Vorfrage an ein anderes Postcomtoir zu richten, muß solche als ein gewöhnliches Telegramm versandt werden.

4. Es kann Abonnement entgegen genommen werden:
- a) auf „Nigsdagstidende“ für die gegenwärtige 13te Session. Der Preis ist 1 $\frac{1}{2}$ pr. Nummer und die Subscription für die ganze Session bindend.
 - b) auf die „Københavnener populære Aften-Tidning“, welche vom Anfang des gegenwärtigen Quartals 2 Mal wöchentlich hieselbst erscheint. Der $\frac{1}{4}$ jährliche Preis beträgt 1 Rthl. 22 $\frac{1}{2}$, excl. der 26 $\frac{1}{2}$ Postabgaben.
 - c) auf das Blatt: „Skandinaviens Stjerne“, welches alle 14 Tage hieselbst erscheint. Der Preis beträgt 36 $\frac{1}{2}$ pr. Quartal, excl. der 8 $\frac{1}{2}$ Postabgaben.

Die Bezahlung für: „Sjæfjordsposten“, welche wie bisher 2 Mal wöchentlich herankommt, ist von Anfang des gegenwärtigen Quartals auf 72 $\frac{1}{2}$ pr. Quartal, excl. der 15 $\frac{1}{2}$ Postabgaben, ermäßigt worden.

„Danst Skoletidende“ wird von Neujahr 1862 als Wochenschrift unter dem Titel: „Nordist Skoletidende“ herauskommen und ist bei dem königlichen Postcomtoir in Densse zu requiriren. Die Bezahlung beträgt von der gedachten Zeit an 60 $\frac{1}{2}$ pr. Quartal, excl. der 12 $\frac{1}{2}$ Postabgaben.

.....

6. Nach dem neuesten D. D. Postvereins-Vertrage werden Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen, wenn sie ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer sind, nicht mehr, wie früher (sfr. Circular ^{Nr. 11} 1858 11), mit dem Briefpostporto, sondern mit dem Fahrpostporto belegt. Begleitbriefe unter 1 Loth Gewicht sind nach wie vor frei von Porto. Für dieselben ist demnach, sofern sie 1 Loth oder darüber wiegen, bis zu einer Entfernung von 36 Progr. Sätze des Vereins-Minimalfahrpostporto, darüber hinaus aber das Porto nach dem Gewicht zur Anwendung zu bringen. Anlangend das intere Porto für Begleitbriefe nach dem D. D. Postverein, so verbleibt es bei der Bestimmung des Circulars ^{Nr. 8} 1861. 16.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Sendungen bis einschl. 1 Pfund auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Vereins-Fahrpostporto im Minimalfahrsatz ausnahmsweise $1\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt, wie es auch in dem bis 120 Pfund und 60 Progr. Sätze ausgerechneten und zugleich-überall, wo das Porto das festgesetzte Minimum nicht erreicht, den Minimalfahrsatz enthaltenden Tarif angegeben ist, während in der Portotaxe das, obige Ausnahme abgerechnet, sonst allgemein für Prog. 1 und 2 bestehende Minimalporto mit 2 Sgr. aufgeführt ist. Ueberhaupt ist der gedachte Tarif, welchen mit Rücksicht auf die damals eingetretenen Veränderungen im Minimal-Porto etc. zu rectificiren den Comtoiren mittelst Circulars ^{Nr. 19} 1860. 10. aufgegeben worden, immer bei der Tagirung zu Grunde zu legen, wenn nicht das in der Portotaxe bei den einzelnen Orten angegebene Minimalporto ebenfalls nach Maßgabe des gedachten Circulars rectificirt worden ist.

7. In der ausländischen Briefpostportotaxe sind nachstehende Aenderungen vorzunehmen.
- a) die im Circular ^{Nr. 9} 1861. 13 enthaltene Bestimmung, daß recommandirte Briefe nach Italien seit mit Kreuzcouvert und wenigstens 3 Siegeln versehen sein müssen, ist außer den im gedachten Circular angegebene Stellen annoch hinzuzufügen bei Lauf-No. 56 II. c.
 - „ IV. a. unter c. und d.
 - „ VI. c.
 - „ VII. c.
 - b) Die unter Brasilien Efn. 19 c. I. angeführte Taxe ist zu streichen und bei c. II. in der Rubrik für Kreuzbandsendungen hinzuzufügen: wie ad 16 b.

- e) Pag. 60 (62) C. das Kreuz ist zu streichen bei den Ortschaften Baakenwärder, Berne, Borstel Gr. und Ulfenhorst, dagegen hinzuzufügen bei Billwörder a. d. Elbe und Latenberg.
- d) Pag. 71 (72) muß es heißen:
 grüne (Kreimarken) à Etf. 8 §.
 lilaa. — 16 §.
- e) Pag. 3 (5) d. muß es heißen:
 Vfn. 48 und 61, anstatt 48 und 70.
- f) Die Tage für die über England sowohl via Southampton als via England und Marseille pr. Ueberlandpost zu befördernden Briefe nach Penang, Singapore, Hongkong und allen anderen Orten in China, Japan, Java, Philippinen, Labuan, Borneo, Siam, Sumatra und Molukken ist auf 17 Sgr. pr. Loth an ausländischem Porto erhöht, und unterliegt diese Correspondenz mit Ausnahme der Briefe nach Hongkong, Penang, Singapore und Labuan dem Frankozwang. Bei der Beförderung über England und Marseille tritt diesem Porto von 17 Sgr. nach das französische Transitporto von 2½ Sgr. für jedes halbe Loth excl. hinzu. Welche Route benutzt werden soll, muß von dem Absender auf dem Briefe durch die Bezeichnung „via Southampton“ resp. „via England und Marseille“ angegeben sein.
 Hiernach ist die ausländische Portotaxe, Lauf-No. 40 b.
 — 41 I. b. (Hongkong.)
 — 41 II. und III. b.
 entsprechend zu berichtigen.
- g) Vom 1sten October an ist die Tage für Briefe, Muster und Sendungen unter Band nach Neapel und Sicilien auf dem Wege durch die Schweiz auf den für derartige Sendungen nach Sardinien selbst geltenden Betrag ermäßigt worden. Es sind demnach die unter Laufn. 56 VI. b. gedachten Tagen auf Laufn. 56 IV. c. überzuführen, und sind die resp. Hinweisungen unter Vfn. 56 VI. a und b zu ändern ad a in: „Wie ad 56 II. a.“, ad b in: „Wie ad 56 II. b.“
8. Im Circular $\frac{\text{Nr. 9.}}{1861.}$ 14, letzter Absatz, muß es heißen:
 „Abtheilung I. 1 o., anstatt c.“
 „Abtheilung II., Laufn. 48, anstatt 65.“
- Im Circular $\frac{\text{Nr. 11.}}{1861.}$ 9 muß es heißen:
 „in das der Dänisch-Mecklenburgischen Postconvention angehängte Verzeichniß.“
 „Gesamtporto von 1 Sgr., anstatt 2 Sgr.“
 „Abtheilung I. sub 1. a. 2. anstatt 1. a. 1. und 2.“
 Ferner in demselben Circular sub 10 letzter Absatz:
 „Laufnummer 48 und Abtheil. III. sub D.“ anstatt in Abthl. III. sub D.,
 sowie sub 15 am Schlusse: „II. und III. a., anstatt II. b. III.“
9. Nach einer desfallsigen Mittheilung der Königlich Preussischen Postverwaltung können Sendungen nach Belgien, dem nördlichen Frankreich und nach Groß-Britannien von jetzt an nicht allein unfrankirt oder bis zur Preussischen Eingangsgrenze oder Ausgangsgrenze frankirt (sfr. Cours-Circulars für Holstein und Rauenburg $\frac{\text{Nr. 8}}{1852}$ 3 und $\frac{\text{Nr. 12}}{1852}$ 2, sowie für Schleswig $\frac{\text{Nr. 18.}}{1852}$ 5 und $\frac{\text{Nr. 19}}{1852}$ 5), sondern auch

sofort bei der Aufgabe so weit frankirt werden, als der beifolgende Tarif die Lage enthält. Bei der Beförderung über Hamburg kommt von Hamburg bis zur Preussisch-Belgischen Grenze der Deutsche Vereins-Fahrposttarif zur Anwendung. Bei Expedition der Sendungen über Stettin, Stralsund und Swinemünde ist das Preussische Porto nach folgenden Sätzen zu berechnen.

- 1) für Sendungen ohne declarirten Werth:

bis 4 Pfund incl.....	8 Egr.
über 4 Pfund bis 10 Pfund incl.....	12 —
über 10 Pfund bis 20 Pfund incl.....	16 —
über 20 Pfund für jede weiteren 2 Pfund und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfund	1 — 8 Pf.
- 2) für Sendungen mit declarirtem Werthe:

für je 1000 Fr. (266 ² / ₃ Rthl. Pr. Court. = 355 Rthl. 53 S. D. R. M.) oder einen Theil von 1000 Fr.....	8 Egr.
---	--------

Wenn das Porto nach der Gewichtstaxe mehr beträgt, als die Lage ad 2, so wird die Gewichtstaxe auch für Sendungen mit declarirtem Werthe erhoben.

Die Belgischen, Französischen und Britischen Transportgebühren sind nach dem beifolgenden Tarife zu berechnen.

Kopenhagen, den 21ten October 1861.

Tarif

zur Berechnung der Transport-Gebühren für Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien u.

I. Sendungen nach Belgien:

a) Pakete ohne declarirten Werth

bis 4 Pfund —	50 Centimes
über 4 Pfd. — 10 — —	75 —
— 10 — — 20 — —	1 fr.
— 20 — für jede weiteren 2 Pfd. und	
für Gewichtsbeträge unter 2 Pfd.....	10 Centimes.

b) Pakete mit declarirtem Werthe

für je 1000 frch. (266 ² / ₃ Rthl. Pr. Crt. = 355 Rthl. 53 S. D. R. M.)	
oder einen Theil von 1000 frch.	50 Centimes.

Wenn die Lage nach dem Gewichte mehr beträgt als die Lage ad I. b., so kommt die Gewichtstaxe auch für Sendungen mit declarirtem Werthe in Anwendung.

II. Sendungen:

- 1) nach den an der Französischen Nordbahn gelegenen Orten: Amiens, Boulogne, Calais, Donat, Dunquerque, Lille, Valenciennes:

die Transport-Gebühren sub I.
- 2) nach Paris der 1¹/₃ fache Betrag der Gebühren ad I.

Außerdem wird für die Sendungen nach Frankreich das Belgische Porto nach den Säben ad I. und ein Bestellgeld von 50 Centimes für jede einzelne Sendung berechnet.

III. Sendungen nach Großbritannien:

Nach Großbritannien via Ostende werden nur Sendungen ohne declarirten Werth und Sendungen mit Waaren (auch Bijouterien) bis 10 L. St. (250 fr. = 66 $\frac{2}{3}$ Rth. Pr. Grt. = 88 Rth. 85 f. D. R. M.) befördert. Sendungen mit gemünztem Gold und Silber, mit Edelsteinen, Banknoten, Obligationen, Documenten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(Bijouterien zc. müssen in Kistchen von wenigstens 6 Zoll Länge verpackt sein.)

1) Belgisches Porto wie ad I. a.

Für Sendungen mit declarirtem Werthe bis 10 L. St. wird außerdem eine Assuranz-Gebühr von 25 Centimes berechnet.

2) Britisches Porto. In diesem Porto ist die Taxe für Sendungen mit declarirtem Werthe bis 10 L. St. einbegriffen.

a) Sendungen nach London

bis 4 Pfd.....	2 fr. 50 Centimes,
über 4 Pfd. bis 10 Pfd.....	3 frsch.
über 10 Pfd. bis 20 Pfd.....	3 frsch. 50 Centimes.
über 20 Pfd. für jede weiteren 2 Pfd.....	— 35 Centimes.

Außerdem werden an Gebühren für Einschiffung, Auschiffung, an Zoll zc. Gebühren berechnet: für jedes Packet bis 20 Pfd..... 1 frsch.

— — — über 20 Pfd..... 1 frsch. 50 Centimes.

Bei Sendungen im Gewichte von über 100 Pfd. ermäßigen sich die Transport-Gebühren (nicht die Nebenkosten) um 10 pCt. Als Minimum wird jedoch die Taxe für 100 Pfd. berechnet.

b) Für Sendungen nach den im nachfolgenden Special-Tarife aufgeführten Orten sind außer dem Porto bis London die neubeistehenden Frachtsätze zu erheben. Den Sendungen nach anderen Orten in Großbritannien muß in Frankofällen ein Franko-Zettel beigelegt sein.

Allgemeine Taxirungs-Bestimmungen:

1. Bei Berechnung der Belgischen, Französischen und Britischen Transport-Gebühren ist 1 fr. = 8 Sgr.; bei Beträgen unter 1 frsch.: 1 Centime = 1 Pfening Pr. Court. anzunehmen und der Gesamtbetrag auf Viertel-Silbergroschen abzurunden.
2. Die obigen Taxen begreifen alle übrigen, nicht besonders bezeichneten Neben-Gebühren in sich, mit Ausnahme der Gebühren für Auslagen und Vorschüsse und der Zoll- und Detroi-Gebühren.
3. Gehören mehrere Pakete zu einer Adresse, so wird für jedes Stück das Porto besonders berechnet.
4. Den Sendungen nach Belgien kann ein verschlossener Brief als Begleitbrief beigegeben werden, welcher bis zum Gewichte von 15 Grammes (1 Loth engl.) portofrei ist. Schwerere Begleitbriefe werden nicht zugelassen.

Den Sendungen nach den übrigen Ländern ist eine offene Begleit-Adresse beizufügen.

Auf der Begleit-Adresse zu allen Sendungen ohne declarirten Werth, welche nach Belgien oder darüber hinaus zu befördern sind, muß der Vermerk angegeben sein: „ohne Werth“.

Special-Tarif von London

nach	bis 1 £.		über 1 bis 2 £		über 2 bis 3 £		über 3 bis 14 £		über 14 £ für jedes weitere £	
	Bros.	Grat.	Bros.	Grat.	Bros.	Grat.	Bros.	Grat.	Bros.	Grat.
Aberdeen	2	•	2	•	2	•	3	25	•	25
Birmingham	•	85	1	25	1	25	1	25	•	10
Bradford (Yorkshire)	1	•	1	75	1	75	2	25	•	15
Burton	•	85	1	25	1	25	2	•	•	12½
Cambridge	•	85	1	25	1	25	1	25	•	10
Exeter	•	85	1	50	2	50	2	50	•	17½
Colchester	•	85	1	25	1	25	1	25	•	10
Exor	3	25	3	25	3	25	5	•	•	25
Coventry	•	85	1	25	1	25	1	25	•	10
Derby	•	85	1	25	1	25	2	•	•	12½
Dublin	2	50	5	•	5	•	5	•	•	35
Dundel	2	•	2	•	2	•	3	25	•	25
Durham	2	•	2	•	2	•	3	•	•	20
Einburg	2	•	2	•	2	•	3	25	•	25
Glasgow	2	•	2	•	2	•	3	25	•	25
Halifax	1	•	2	•	2	•	2	50	•	17½
Hull	1	•	1	75	1	75	2	25	•	15
Huddersfield	•	85	1	25	2	50	2	50	•	12½
Kidderminster	1	•	2	•	2	•	2	•	•	12½
Kredb	1	•	1	75	1	75	2	25	•	15
Leicester	•	85	1	•	1	•	1	25	•	10
Leith	2	•	2	•	2	•	3	25	•	25
Liverpool	•	85	1	50	2	50	2	50	•	17½
Maclesfield	1	50	2	50	2	50	2	50	•	17½
Manchester	•	85	1	50	2	50	2	50	•	17½
Newcastle on Tyne	2	•	2	•	2	•	3	•	•	20
North Shields	2	•	2	•	2	•	3	•	•	20
Nottingham	•	85	1	25	1	25	2	•	•	12½
Orford	•	85	1	•	1	•	1	25	•	10
Sheffield	1	•	1	75	1	75	2	25	•	15
South Shields	2	•	2	•	2	•	3	•	•	20
Stamford	•	85	1	25	1	25	1	25	•	10
Sunderland	2	•	2	•	2	•	3	•	•	20
Wolverhampton	•	85	1	50	1	75	1	75	•	12½
York	1	•	1	75	1	75	2	25	•	15

Nr. 103. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (Nr. 14. 1861.), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

-
3. Die Bestimmungen in dem Circular ^{Nr. 3} 1860. III. (sfr. die Circulars ^{Nr. 9, 17 & 19} 1860. und ^{Nr. 12.} 1861.), wegen Auswechslung von Postanweisungss- und Postvorschuß-Beträgen bis zu 50 Rthl., kommen in Zukunft auch für die Postanstalten in Meldorf und Odesloe zur Anwendung....
4. In gegebener Veranlassung wird die Bestimmung im Circular ^{Nr. 12} 1853. ad § 2 des Patents (für das Herzogthum Schleswig ^{Nr. 17} 1851. 1 a) hiedurch eingeschränkt, daß nämlich Briefe —, welche mit Francoauschrift versehen sind oder auf denen die Francozeichnung deutlich überstrichen oder radirt ist, oder auch auf denen die Freimarke unten links angebracht ist, und welche daher, sofern das Franco nicht vom Absender erhoben werden kann (z. B. für Briefkasten-Briefe), in Porto nach dem Bestimmungsorte abgefandt werden — von dem betreffenden Expedienten unten links auf der Adressseite mit rother Dinte als „unbezahlt“ bezeichnet und mit seiner Unterschrift versehen werden sollen. Es wird hiebei noch hinzugefügt, daß, wenn diese Bezeichnung fehlt, es angenommen werden muß, daß das Porto oder das residirende Porto für den Brief bezahlt worden ist, und wird der Portobetrag dafür mittelst Rückmeldung dem absendenden Postcomtoir zur Nachlage auszusagen sein....
5. Da die Bestimmung in der Anmerkung zum § 2 in der mittelst Circulars ^{Nr. 5} 1860. übersandten Anweisung für Briefsammler: daß die weiterher kommenden und weiterhin gehenden Postfächer, wenn die Briefsammlungsstelle auf derselben Route als das Postcomtoir liegt, soweit möglich mit den ersten nach der Empfangnahme vom Comtoir abgehenden Post weiter gefandt werden sollen, von einigen Comtoiren irrig aufgefaßt ist, so wird hiedurch mitgetheilt, daß diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß die gedachten Postfächer, auch wenn die Briefsammlungsstelle auf derselben Route als das Comtoir liegt, mit derselben durchgehenden Post, mit welcher sie empfangen worden, weiter expedirt werden, und nur dann bis zur nächsten Post überliegen sollen, wenn es ganz unmöglich ist, dieselben mit der ersten Post abzufenden. Dagegen sind Zeitungen stets gleich weiterhin zu fenden.....
6. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 29} 1855. wird hiedurch mitgetheilt, daß unterm 30. August d. J. eine Königliche Verordnung erlassen ist, welche einige Veränderungen der Verordnung vom 10ten Juli 1855 wegen Ausdehnung des Patents, betreffend Postversendungen, auf die dänisch-westindischen Besitzungen, enthält, und von denen folgende Punkte hier im Laude zur Anwendung kommen werden, als:
- a) Der § 5 der Verordnung bestimmt, daß die im § 6 der Verordnung vom 10ten Juli 1855 festgesetzte Anlieferungs-Gebühr für Frachtpostfächer vom Absender in Verbindung mit dem Porto soll vorausbezahlt werden können. Die gedachte Gebühr beträgt für Versendungen, bei denen ein Gewichtporto zur Anwendung kommt:

bis 1 Pfund.....	1 Cent,
über 1 „ 10 —	2 Cents,
— 10 „ 25 —	4 —
— 25 Pfund, für jede 25 Pfund mehr.....	4 —

und für Werthsendungen

bis 25 westindische Thaler.....	1 Cent,
über 25 „ 100 — —	2 Centé,
— 100 „ 1000 — —	1 Cent pr. 100 w. Thl.

und für jede 200 westindische Thaler darüber 1 Cent mehr, jedoch nie mehr als 25 Centé für eine Werthsendung.

- b) Für diejenigen Frachtpostsendungen, welche nach dem § 3 B. No. 5 der Verordnung vom 10ten Juli 1855 kein Gewicht- oder Volumenporto erlegen, nämlich Versendungen königlicher Creditscheine oder anderer auf Inhaber lautender Papiervaluta in Couvert mit beigefügter Münze bis 2½ westind. Thaler in ganzen und halben Thalern und 49¼ Centé in Scheidemünze ist die Grundtaxe von 4 Centé resp. 6 § R. M. auf 12 Centé resp. 18 § R. M. erhöht worden.....

11. Nachdem wegen Chausseebaues zwischen Plön und Dobau die Lübeck — Kieler Post diesen Sommer um 5 Uhr Nachm. von Lübeck hat abgefertigt werden müssen, sowie die Neustadt-Gutliner Post um 7¼ Uhr Nachm., im Uebrigen aber die im Circular ^{Nr. 5.}/_{1859.} 13 für die Sommermonate festgesetzten späteren Abgangszeiten der resp. Posten von Plön, Oldesloe und Burg unverändert geblieben sind, ist nunmehr bestimmt worden, daß die Posten auch den November hindurch ebenso, wie in diesem Sommer abgehen, dagegen vom 1sten Decbr. d. J. an, von wo jedenfalls die Plön-Dobauer Chaussee dem Postverkehr übergeben werden kann, unter Feststellung der Beförderungszeit zwischen Plön und Gutlin vorläufig auf 1½ Stunden, bis weiter courfiren sollen, wie folgt:

a) Von Lübeck nach Kiel.

Aus Lübeck	6¼ Uhr Nachm.
In Gutlin	10¾ „ —
Aus Gutlin	11¼ „ —
In Plön	1 „ Vorm.
Aus Plön	1¼ „ —
In Preetz	3¼ „ —
Aus Preetz	4 „ —
In Kiel	5¼ „ —

b) Von Burg nach Preetz.

Aus Burg	2¼ Uhr Nachm.
In Heiligenhafen	7 „ —
In Oldenburg	8¼ „ —
Aus Oldenburg	9 „ —
In Lüßenburg	12 „ Nachts.
Aus Lüßenburg	12¼ „ Vorm.
In Preetz	3¼ „ —

c) Von Plön nach Neumünster.

(cf. Circular ^{Nr. 2.}_{1861.} 10).

Aus Plön	1½ Uhr Vorm.
In Bornhöved	3½ " —
Aus Bornhöved	3¾ " —
In Neumünster	5½ " —

d) Von Oldesloe nach Bornhöved.

Aus Oldesloe.....	10¼ Uhr Nachm.
In Segeberg	12½ " Vorm.
Aus Segeberg	12¾ " —
In Bornhöved	3¼ " —

e) Von Neustadt nach Gütin.

Aus Neustadt	9 Uhr Nachm.
In Gütin.....	16¾ " —

Zu Verbindung hiemit ist bestimmt, daß die Montag's-Post von Ahrensböck nach Segeberg vom 1. Decbr. d. J. an bis weiter erst um 10 Uhr Abends abgeben soll (anstatt, wie im Circular ^{Nr. 6.}_{1861.} 19 bestimmt, um 9 Uhr Abends), so daß dieselbe um 12¼ Uhr Vorm. in Segeberg eintreffen wird.....

13. In desfallsiger Veranlassung werden die Königlichen Postcomtoire darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem jetzigen Aufhören der diesjährigen Norwegischen Postdampfschiffahrt die für die Dauer der Dampfschiffahrt nach Circular ^{Nr. 6.}_{1860.} 1. geltende Portoermäßigung für die Dänisch-Norwegische Correspondenz bis zur Wiedereröffnung der Dampfschiffahrt im nächsten Jahre suspendirt ist, und dagegen bis dahin das conventionmäßige Porto für die Correspondenz zwischen Dänemark und Norwegen durch Schweden (vide ausl. Portofaxe Sfa. 60 B.) unter Beobachtung der im Circular ^{Nr. 20.}_{1860.} 12 mitgetheilten Regeln zur Anwendung kommt.....

Kopenhagen, den 11ten November 1861.

Dritte Abtheilung.

Nr. 104. Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Lauenburg etc.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

verordnen und befehlen, nach vorgängiger Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, wie folgt:

§ 1.

(Die Gewichtseinheit; Ursprünglich.) Es soll das s. g. metrische Gewicht unter den sich aus dem Nachfolgenden ergebenden Abweichungen in Zukunft das allein gesetzliche Landesgewicht sein. Die Grundlage dieses Gewichts bildet das metrische Pfund, d. i. das Pfund von 500 Französischen Grammen.

Als Normal-Pfundstück des künftigen Lauenburgischen Landesgewichts ist das Holsteinische Ungewicht anzusehen.

§ 2.

(Verhältniß des bisherigen Landesgewichts zu dem neuen Pfunde s. w. d. a.; §§ 2-4.) Bei Ausmittlung von Schwere des bisherigen Landesgewichts zu neuem Gewichte wird, in Ermangelung einer für die Theiligen rechtsgültigen anderweitigen Festsetzung, das Hamburgische Pfund zu 484,600 Grammen gerechnet, und kommen mithin auf das Pfund neuen Gewichts (zu 500 Grammen) 1,001250 Pfund oder 1 Pfund 1,001250 Loth des bisherigen Gewichts.

§ 3.

Hundert Pfund des neuen Gewichts machen einen Centner; dagegen werden andere Collectivbezeichnungen für eine Vielheit von Pfunden, die, wie das Schiffsfund (320 Pfund) und das Liedpfund (14 Pfund) dem älteren Gewichtssysteme angehören, oder sonst, wie der Stein (20 Pfund Glas oder Hanf, 10 Pfund Federn), die Tonne Butter (Netto 224 Pfund) und der Zuber Fische (140 Pfund), beim Handel mit gewissen Waaren für bestimmte Quantitäten derselben gebräuchlich sind, in das durch dieses Gesetz einzuführende System nicht aufgenommen. Soweit im Verkehre diese Bezeichnungen sich fernerhin erhalten möchten, sind darunter im Zweifel eben so viele Pfund als bisher, jedoch des neuen metrischen Gewichts zu verstehen; doch ist der bisher 22 P des alten Gewichts enthaltende Stein Woll einstig zu 20 P metrischen Gewichts zu rechnen.

§ 4.

Soweit in öffentlichen Erlassen oder Tarifen etwanige Preisbestimmungen, die Entrichtung von Abgaben oder sonst rechtliche Folgen nach gewissen Ansätzen des bisherigen Landesgewichts sich normirt

finden, sind künftighin in der Regel die aufgestellten Normen als für eine gleiche Zahl von Centnern oder Pfunden etc. des neuen, wie bisher des älteren Gewichts geltend zu betrachten. Jedoch bleibt es vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen aus der Anwendung dieser Regel nennenswerthe Einbußen für die betreffenden öffentlichen Cassen oder Privaten erwachsen oder andere Unzuträglichkeiten entstehen möchten, solche Erlasse oder Tarife nach Maßgabe des neuen Gewichtssystems auf administrativem Wege im möglichsten Anschlusse an die bestehenden Bestimmungen abzuändern.

§ 5.

Als Gewichtsstücke, welche ein Vielfaches des durch dieses Gesetz eingeführten Pfundes darstellen, sind für den öffentlichen Verkehr nur gestattet: Stücke von 100, 50, 25, 20, 10, 5, 4, 3 und 2 Pfund. (Die Gewichtsstückung; §§ 5-7.)

§ 6.

Das Pfund wird in Zehntel, Hundertstel und Tausendstel getheilt.

Das Zehntel-Pfundstück und die zwischen demselben und dem Pfundgewichte liegenden Schwere werden allein nach ihrem Bruchtheils-Verhältniß zum Pfunde (0,1 Pfund), das halbe, viertel und achtel Pfund jedoch zugleich als solche und ihrem Decimalbruchverthe nach ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Pfund = 0,5, 0,25, 0,125 Pfund) bezeichnet; dagegen wird den Hundertstel-Pfundstücken die besondere Bezeichnung Quentim oder Quint (Q), den Tausendstel-Pfundstücken die Bezeichnung Dertzen oder Tausendstel (L.) beigelegt; auf erstere kann zugleich ihr Bruchtheils-Verhältniß zum Pfunde (0,01 Pfund), auf letztere ihr Bruchtheils-Verhältniß zum Quint (0,1 Q.) angegeben sein. Kleinere Theile als Tausendstel-Pfundstücke werden ohne individuelle Benennung bloß nach ihrem Decimal-Teilverhältniß zum Dertzen (0,1 L.) bezeichnet.

§ 7.

Als Unterabtheilungen des Pfundgewichts sind nach Maßgabe des § 6 nur gestattet:

Stücke von 0,5 Pfund = $\frac{1}{2}$ Pfund

— — 0,2 Pfund,

— — 0,1 Pfund,

— — 5 Quentim oder Quint,

— — 2 Quint,

— — 1 —

— — 0,5 — oder 5 Dertzen,

— — 2 Dertzen,

— — 1 —

— — 0,5 — u. s. w. nach der Decimaleinheitung,

sowie bis auf weiteres — — 0,25 Pfund = $\frac{1}{4}$ Pfund

— — 0,125 Pfund = $\frac{1}{8}$ Pfund.

Die fernere Eichtung von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Pfundstücken (s. g. Unzen und Lothen nach der bisherigen Gewichtsbenennung) ist unstatthaft.

§ 8.

(Wägungen
mit kleinerem
Gewicht.)

Alle kleineren Gewichtsstücke bis zu 5 Pfund Schwere incl. sind nur dazu bestimmt, im Verkehr bei der Abwägung ihnen entsprechender kleinerer Waarenquantitäten oder als Ausgleichungsgewichte zu dienen; Niemand ist daher gezwungen, einen weiteren Gebrauch derselben bei der Zubägung größerer Quantitäten sich gefallen zu lassen.

§ 9.

(Gebrauch un-
erlaubter Ge-
wichte etc. nebst
Strafbestim-
mungen;
§§ 9 und 10.)

Soweit nicht Verträge mit auswärtigen Staaten Ausnahmen erforderlich machen, sollen künftig nur diesem Gesetze entsprechend hergestellte und von einer dazu autorisirten Eichungsbehörde gehörig gestempelte Gewichte bei Wägungen in Anlaß von Handelsumfängen und überhaupt von Rechtsgeschäften aller Art, namentlich auch von Lieferungen und Abgabentransaktionen etc. angewandt werden.

Contravenienten, die zu den erwähnten Zwecken andere Gewichte gebrauchen oder durch Andere gebrauchen lassen, sind mit einer im Wege der richterlichen Polizei zu erkennenden königlichen Brüche von 2—6 Thl. v. M. für jedes bei ihnen vorgefundene, nicht ordnungsmäßig gestempelte, oder wenn auch gestempelte, so doch nicht nach Maafgabe des durch dieses Gesetz eingeführten Gewichtssystems hergestellte Gewichtsstück und der Strafe der Confiscation der betreffenden Gewichtsstücke zu belegen. Der bloße Besiz von Gewichten der gedachten Art unter Umständen, welche die Vermuthung eines unterlägten Gebrauchs zulassen, unterliegt gleicher Strafe wie der Gebrauch, im Uebrigen aber bleibt neben dem letzteren eine jede concurrirende wißentliche Benutzung unrichtiger Gewichtsstücke in gewinnsuchtiger Absicht ebenso wie die Fälschung autorisirter Gewichte nach Maafgabe der hiefür bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen criminal strafb. Gewichte, die zu Zwecken der Wissenschaft, der Technik, der Production oder der Fabrication gebraucht werden, unterliegt der Eichung nicht.

Den Verfertigern von Gewichten und denen, die damit Handel treiben, ist das Feilhaben von ungestempelten Gewichten in Läden oder anderen offenen Verkauflocalen bei Vermeidung der Confiscation jener Gewichte unerläßt. Für den Fall eines schon erfolgten Abjages tritt eine Geldstrafe zum Belaufe des Verkaufswertes der verhandelten Gewichte an die Stelle der Confiscationsstrafe.

§ 10.

In den Classen der Landesbehörden sowie auch in allen sonstigen amtlich aufgenommenen oder öffentlich zu beglaubigenden Acten und Documenten, nicht weniger in allen gerichtlichen Eingaben und sonstigen an die Landesbehörden gerichteten Suppliken etc. müssen in Betracht kommende Gewichtszangaben auf das durch dieses Gesetz eingeführte Landesgewicht entweder directe lauten oder jedenfalls reducirt sein. Behörden, Notare und Anwälte, die dem zuwider handeln, haben die Verfügung von Ordnungsstrafen, die Partheien die Zurückweisung ihrer Eingaben zu gewärtigen.

§ 11.

(Exemie Ge-
wichte;
§§ 11—13.)

Für die ärztliche Receptur und das Dispensiren der verordneten Arzencimittel in den Apotheken bleibt die Anwendung besonderer Medicinal-Unzen 3) à 8 Drachmen (3), à 3 Stempel (3), à 20 Gran

(gr.) auch ferner gestattet, es müssen indeß die der angegebenen Theilung entsprechenden Gewichtsstücke bei Vermeidung der in dem § 9 angedrohten Strafen ebenfalls von einer autorisirten Eichungsbehörde gehörig gestempelt sein. Die Medicinal-Unze soll in Zukunft eine Schwere von 6 Quint, die Drachme von $7\frac{1}{2}$, der Scrupel von $2\frac{1}{2}$, der Gran von 0,225 Dertgen des allgemeinen Gewichts haben.

Das bisherige besondere Medicinal-Pfund Nürnbergers Gewichts wird wegsällig.

§ 12.

Beim Wägen von Gold und Silber in unverarbeiteten, wie im verarbeiteten Zustande ist ebenfalls das Landesgewicht anstatt des bisher dafür gebräuchlichen Röllnischen Gold- und Silbergewichts anzuwenden.

Im Juwelen- und Perlenhandel bleibt der Gebrauch des holländischen Juwelenkarats, und zwar in einer Schwere von 0,411566 t., und für die Ermittlung der Gewichtsqualität des Getraides mittelst der den alten Amsterdamer Eack in verjüngtem Maaße repräsentirenden Koruschalen der Gebrauch von verjüngten Gewichtsstücken des alten holländischen Gewichts auch fernerbin gestattet, wie es gleichfalls dabei einzuweisen noch sein Bewenden behalten kann, daß die hiernach zugelassenen Gewichte nicht im Inlande geeicht werden, sondern mittelst fortgesetzter Halbiring gestückt und in der bisherigen Weise nach den Normalen resp. der Hamburger Bank und des Hamburger Commerziums autorisirt sind.

§ 13.

Wenn gleich in Unserem Herzogthum Lauenburg künftighin die Eichung von Gewichtsstücken zu $\frac{1}{160}$ und $\frac{1}{200}$ Pfund Schwere nicht mehr gestattet sein wird (§ 7), so bleibt dort im Verkehr doch der Gebrauch derartiger Bruchtheile des Pfundes, sofern dieselben bei der Copenbager Justirkammer nach dem Dänischen Pfunde zu 500 Französischen Grammen justirt und gestempelt worden sind, bis weiter noch erlaubt. Ueberhaupt soll Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ermächtigt sein, bei gewährter Reciprocität die in den übrigen Landestheilen der Monarchie wie in den Nachbarländern nach dem Pfunde zu 500 Grammen in den nach den §§ 5-7 zulässigen Größen gestückelten und gehörig geeichten Gewichte in Unserem Herzogthume Lauenburg im Verkehr zuzulassen.

§ 14.

Der Besitz oder Gebrauch unrichtiger, gleicharmiger Waagebalken unterliegt einer Strafe von 2-6 Tbl. v. M. für jeden unrichtig befundenen Waagebalken.

Zu allen Fällen, wo nach Vorschrift dieses Gesetzes (§ 9 fg.) bei Wägungen gestempelte Gewichte anzuwenden sind, sollen dazu außer den erwähnten gleicharmigen Waagebalken, welche keiner Stempelung bedürfen, nur gestempelte Röllnische Waagen, s. g. Besemer, oder Brückenwaagen gebraucht werden.

Der unerlaubte Besitz und Gebrauch oder das öffentliche Feilhaben solcher ungestempelten Waagen sowie der unerlaubte Gebrauch anderer Waagen unterliegt denselben Strafbestimmungen, wie der Besitz oder Gebrauch, resp. das Feilhaben ungeeichter Gewichte.

(Gebrauch gestempelter Waagen.)

Es sind demnach zur Stempelung nur zuzulassen: Römische Waagen oder s. g. Wesemer und solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last im Zustande des Gleichgewichts sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält. Außerdem ist die Regierung ermächtigt, auch den Gebrauch an sich nicht stempelfähiger Wägvorrichtungen nach näherer Untersuchung der Construction derselben für einzelne Fälle und Betriebszwecke speciell zu gestatten.

§ 15.

(Eichung der
Gewichte und
Waagen;
§§ 15—18.)

Bezugs Ausführung der Eichung des neuen Gewichtes wie der Waagen fungiren unter der oberen Aufsicht und Leitung des in Kiel errichteten Haupt-Eichamtes die lokalen Eichungsbehörden in den drei lauenburgischen Städten. Diesen Eichämtern soll das Vorräthigsten geeichter Gewichte zu einer tarifmäßigen künstlichen Ueberlassung an Behörden und Private zur Pflicht gemacht werden können.

§ 16.

Die drei lauenburgischen Städte haben für communale Rechnung die Einrichtung und Unterhaltung eines den desfalls zu erlassenden Vorschriften entsprechenden Eichunglocales nebst zugehörigem Inventar an Werkzeugen, Waagen u. dgl. m. sowie die Anschaffung der erforderlichen Normal-Gewichtssäbe und Stempel zu übernehmen.

§ 17.

Die lokalen Eichungsbehörden bestehen aus zwei von der Ortsobrigkeit zu erwählenden Committirten und einem von diesen mit Genehmigung des Haupt-Eichamtes auf Kündigung zu engagirenden Mechaniker als Eichmeister. Die Betriebskosten bei diesen Behörden, darunter die in der Regel nach Procenten der Einnahme zu bestimmende Besoldung des Mechanikers und ein etwa von der Ortsobrigkeit mit Genehmigung der Regierung bewilligtes Honorar der Eichungs-Committirten einbezogen, werden aus den betreffenden Gemeindefassen, denen dagegen die eingehenden Eichungsgebühren zu berechnen sind, bestritten.

Die erforderlichen Normal-Gewichtssäbe und Stempel werden den lokalen Eichungsbehörden von dem Haupt-Eichamte gegen Erlegung der tarifmäßigen Kosten mitgetheilt.

§ 18.

(Gewichts-
Stempel;
Eichscheine.)

Die Stempelung der Gewichte und Waagen geschieht mittelst Stempel, die Unsere Namensschifftr und unter derselben den Anfangsbuchstaben der Namen des Eichmeisters und des Eichortes enthalten müssen.

Die Eichmeister werden speciell auf den getreuen Gebrauch dieser Stempel verpflichtet; zu ihrer Controlirung dienen s. g. Eichscheine, welche von dem ersten Mitgliede des Eichamtes auszustellen sind und bei Vermeidung einer eventuellen Nacherlegung der tarifmäßigen Eichungsgebühr von den Besitzern gestempelter Gewichte und Waagen den Behörden auf Verlangen nöthigenfalls müssen productirt werden können.

§ 19.

Ueber das Material, aus welchem die zur Eichung anzunehmenden Gewichte und Waagen zu bestehen haben werden, sowie die nähere Einrichtung der Gewichte und die Einrichtung der Waagen, ferner die f. g. Toleranz oder die mit Rücksicht auf die Vornahme der Stempelung zulässige Abweichung der einzelnen Gewichtsstücke von ihrer Normalschwere, desgleichen überhaupt über das ganze von den Eichungsbehörden zu beobachtende Eichungs- und Geschäftsverfahren und die für die Eichung der Gewichte und Waagen künftig zu berechnenden Gebühren, endlich in Betreff der wider den Gebrauch unstatthafter oder ungenauer Gewichte und Wägevorrichtungen einzuführenden Controlmaafregeln werden die erforderlichen specielleren Vorschriften erlassen werden.

(Ausführungs-Reglements)

§ 20.

Dieses Gesetz tritt, sofern nicht eine weitere notwendige Befristung von Uns Allerhöchst gemährt werden sollte, mit dem 1ten Januar 1862 in Kraft.

(Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes und Uebergangbestimmungen; 88 20 u. 21.)

Um bis dahin den Uebergang von dem bisherigen zu dem neuen Gewichtssysteme nach Möglichkeit vorzubereiten, soll jedoch schon vorher altes gestempeltes, dem neuen Systeme noch entsprechend einzurichtendes Gewicht zur Justicung eingeliefert werden können und, im Falle solches rechtzeitig geschieht, unentgeltlich oder den Umständen nach zu einem ermäßigten Gebührensätze gestempelt werden. Gleichfalls soll durch Abschluß geeigneter Lieferungscontracte mit Fabrikanten von Gewichten und beziehungsweise mit Hülfe der Behörden thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß auch neue gestempelte Gewichte schon vorher bestellt und entgegengenommen werden können, und daß, im Falle solches rechtzeitig geschieht, wegen alten gestempelten und nicht gänzlich cassablen Gewichtes, welches zugleich mitangemeldet ist, bei der demnächstigen Einlieferung desselben ein angemessener Betrag von dem für das neue Gewicht erlegten Kaufpreise und den dafür entrichteten Stempelgebühren refundirt werde.

In ähnlicher Weise sind auch Veranstaltungen zu treffen, damit schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Waagen-Stempelung, — und zwar in Betreff bereits in Gebrauch befindlicher Wägevorrichtungen, insofern die Requisition zeitig erfolgt, gegen erwähigte Gebühren — vorgenommen werden könne.

§ 21.

Unsere Regierung des Herzogthums Lauenburg hat wegen der Ausführung der hiernach schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Eichungen resp. von Waagen und Gewichten des neuen Systems die erforderlichen provisorischen Einrichtungen zu treffen, auch in Betreff der Termine zur Einlieferung und resp. zur Anmeldung des alten wie der Bestellung und Verabfolgung des neuen Gewichtes etc. im Anschluß an die Bestimmungen des § 20 das Nähere öffentlich bekannt zu machen. Einwägige Unkosten der hiebei in Frage stehenden provisorischen Eichungen sollen aus Unserer Cassa abgezahlt werden.

§ 22.

(Aufhebung
älterer
Gesetze.)

Die Verordnung vom 20sten Februar 1741, soweit dieselbe die Gewichte betrifft, und die auf dieselbe sich beziehenden späteren Erlasse werden von dem Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft treten wird, hiedurch außer Gültigkeit gesetzt.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Handzeichen und vorgebrachten Inseigel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 2ten October 1861.

Frederik R.

**(L. S.)
R.)**

C. Hall.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmb. per Bogen durch sämtliche Königlich Dänische Post-Comtoir und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

38tes Stück.

Kopenhagen, den 23ten November

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 105. Staatsrechnung für das Finanzjahr 1860—61, aufgemacht mit Beziehung auf das Staatsbudget für dasselbe Jahr.

 **Frederik der Siebente**, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg.

Unsere besondere Günst!

Die beifolgende, mit Beziehung auf das von Uns unterm 15ten Mai v. J. allerhöchst approbirte Staatsbudget in Unserem Finanzministerium aufgemachte Staatsrechnung für das Finanzjahr vom 1sten April 1860 bis zum 31sten März 1861, welche Uns in Unserem Geheimen Staatsrathe vorgelegt worden ist, ermächtigen Wir Dich hiedurch allergnädigst, in Verbindung mit diesem Unseren allerhöchsten Rescripte in dänischer und deutscher Sprache durch den Druck zur allgemeinen Kunde bringen zu lassen.

Wonach Du Dich allerunterthänigst zu richten hast.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut!

Geschrieben auf Christiansborg den 4ten October 1861.

Unter Unserem Königlichem Handzeichen und Inseigel.

Frederik R.

(L. S.)

Fenger.

An

Unseren Finanzminister.

Staatsrechnung für

A. Erster

Gemeinschaftliche Einnahmen

Einnahmen.		Budget.		Rechnung.	
		Rth.	ß.	Rth.	ß.
1.	Ueberschuß von den Domaine-Einnahmen.....	§ 1.	1,748,423. 791	1,906,910. 251	
2.	Ueberschuß von dem Herzogthum Lauenburg.....	§ 2.	252,873. 37	277,002. 60	
3.	Ueberschuß von den Dänisch-Westindischen Inseln.....	§ 3.	42,850.	14,505. 511	
4.	Zinsen von und Abträge auf Staatsactiven.....	§ 4.	784,683. 59	1,251,427. 261	
5.	Zinsen von dem Ceresfund-Fond.....	§ 5.	1,200,000.	1,254,643. 331	
6.	Ueberschuß vom Eider-Kanalzoll.....	§ 6.	"	68. 51	
7.	Ueberschuß von den Zöll-, Kartenstempelungs- und Schiffabreits- Abgaben, Brennerei-Zutruden, Recognitionen von Handels- reisenden, m. m.....	§ 7.	7,755,479.	7,382,737. 21	
8.	Ueberschuß von den Post- und Telegraphen-Zutruden.....	§ 8.	203,740.	269,557. 75	
9.	Klassenlotto-Zutruden.....	§ 9.	100,000.	107,248. 67	
10.	Verschiedene Einnahmen für die Monarchie.....	§ 10.	366,116. 311	181,354. 311	
11.	Zuschuß der einzelnen Landestheile von den besondern Ein- nahmen derselben.....		4,200,000.	4,200,000.	
12.	Zuschuß des Königreichs und des Herzogthums Schleswig von den besondern Einnahmen zu den durch den Reichsrath und die Reichsrathswahlen veranlaßten Ausgaben.....		35,000.	31,906. 21	
Gesammt-Einnahme.....			16,689,166. 15	16,850,391. 371	

Das Finanzjahr 1860—1861.

Abschnitt.

und Ausgaben der Monarchie.

Ausgaben.		Budget.		Rechnung.	
		Stk.	fl.	Stk.	fl.
1. Die Civilliste Seiner Majestät des Königs, zufolge Allerhöchster Resolution vom 25ten October 1848.....		800,000.		800,000.	
2. Die Apanagen des königlichen Hauses.....	§ 11.	368,860.		368,860.	
3. Der Geheime-Staatsrath.....	§ 12.	66,400.		55,250.	
4. Der Reichsrath.....	§ 13.	35,000.		31,906.	21
5. Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld.....	§ 14.	5,736,400.		5,793,522.	91
6. Das Pensionswesen.....	§ 15.	1,367,500.		1,359,109.	22
7. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.....	§ 16.	236,725.		231,490.	63
8. Das Kriegsministerium.....	§ 17.	4,270,205.	85	4,229,424.	14
9. Das Marineministerium.....	§ 18.	1,949,162.	40	2,052,250.	534
10. Das Finanzministerium.....	§ 19.	438,990.	64	426,120.	274
11. Verschiedene Ausgaben für die Monarchie.....	§ 20.	1,354,922.	18	1,238,291.	10
12. Zu unvorberesehenen Ausgaben.....		65,000.		49,985.	76
Gesamt-Ausgabe.....		16,689,166.	15	18,636,210.	774

B. Zweiter
Besondere Einnahmen und

	Einnahmen.	Budget. ~		Rechnung.	
		Specialsummen.		Specialsummen	
		Rth.	fl.	Rth.	fl.
1. Directe Steuern:	§ 21.				
Alte Steuer (Wammelsst)		2,173,629.	29	2,173,682.	1
Landsteuer sowie Ausgleichungssteuer vom Kantonn		815,243.		814,926.	80
Ausgleichungssteuer von den Städten		107,429.		107,430.	45
Wegsteuer		295,315.		294,408.	72
Haussteuer		600,184.		637,931.	57
Restanten				1,521.	31
	abgerundet...	3,992,100.	29	3,992,000.	
2. Indirecte Abgaben:	§ 22.				
Ueberschuß von den Stempelpapier-Intraden		785,500.		728,237.	26
Abgaben von Erbschaften und Eigenthums- übertragungen		326,922.		398,101.	93
Departements- und Gerichtsporkeln		450,103.		478,253.	81
	abgerundet...	1,562,525.		1,562,000.	
3. Isländische und färöische Intraden	§ 23.		53,400.		57,093.54
4. Verschiedene Einnahmen	§ 24.		741,000.		756,257.10
			6,348,400.		6,442,800.79

C. Dritter
Besondere Einnahmen und

1. Directe Steuern:	§ 29.				
Contribution		336,221.	57	336,029.	29
Landsteuer		374,137.	16	374,352.	15
Haussteuer		88,400.		91,906.	43
Magazinprälande		155,000.		156,523.	29
Wegsteuer		30,000.		24,653.	66
Beförderungssteuer		10,000.		"	
Beitrag zu dem Taubstummeninstitut in Schleswig		15,000.		20,466.	87
Restanten				2,839.	38
				1,005,761.	73
2. Indirecte Abgaben:	§ 30.				
Ueberschuß von den Stempelpapier-Intraden		135,000.		103,240.	47
Abgaben von Erbschaften und Eigenthums- übertragungen		108,000.		111,635.	22
Departements- und Gerichtsporkeln		55,000.		47,736.	25
				295,000.	
3. Verschiedene Einnahmen	§ 31.		133,344.	78	141,632.35
			1,440,106.	55	1,405,365.68

Abschnitt.

Ausgaben des Königreichs.

Ausgaben.	Budget.		Rechnung.	
	Mark.	Sch.	Mark.	Sch.
1. Der Reichstag		60,000.		114,000.
2. Das Ministerium des Innern	§ 25.	1,263,650. 23	952,164.	28
3. Das Justizministerium	§ 26.	923,814. 80	914,617.	404
4. Das Ministerium für das Kirchen- und Unterrichtswesen	§ 27.	331,254. 80	357,291.	354
5. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	§ 28.	844,860. 56	1,324,780.	324
6. Der Antheil des Königreichs (0,62) von dem budgetirten Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie (sfr. Einnahme A. 11.)		2,604,000.	2,604,000.	
7. Der Antheil des Königreichs an dem in Gemeinschaft mit dem Herzogthum Schleswig aufzubringenden Zuschuß für die durch den Reichsrath und die Reichsrathswahlen veranlaßten Ausgaben		27,692. 67	25,244.	804
		6,055,303. 18	6,292,128.	25

Abschnitt.

Ausgaben des Herzogthums Schleswig.

1. Die Provinzialstände	§ 32.	6,000.	6,000.
2. Das Ministerium für das Herzogthum Schleswig	§ 33.	687,897. 59	668,108. 104
3. Ausgaben, gemeinschaftlich mit dem Herzogthum Holstein	§ 34.	49,897. 22	48,658. 50
4. Der Antheil des Herzogthums (0,1636) von dem budgetirten Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie (sfr. Einnahme A. 11.)		687,120.	687,120.
5. Der Antheil des Herzogthums an dem in Gemeinschaft mit dem Königreiche aufzubringenden Zuschuß für die durch den Reichsrath und die Reichsrathswahlen veranlaßten Kosten		7,307. 29	6,661. 364
		1,438,222. 14	1,416,548. 1

Einnahmen.		Budget.				Rechnung.			
		Specialsummen.		Hauptsummen.		Specialsummen.		Hauptsummen.	
		Rth.	fl.	Rth.	fl.	Rth.	fl.	Rth.	fl.
1. Directe Steuern:	§ 35.								
Contribution		405,630.			405,844.	75			
Landsteuer		426,600.			428,209.	42			
Haussteuer		148,000.			148,269.	751			
Kathengelder m. m.		15,000.			21,557.	711			
Magazin- und Boulogneprämianda		45,000.			40,158.	901			
Wegsteuer		30,000.			25,255.	211			
Einquartierungssteuer		23,000.			"				
Gründsteuer		6,000.			"				
Beitrag zu dem Taubstummeninstitut in Schleswig		25,500.			18,310.	111			
Restanten				1,125,030.	1,402.	62			1,059,065. 681
2. Indirecte Abgaben:	§ 36.								
Ueberschuss von den Stempelpapier-Entraden		158,500.			151,058.	15			
Abgaben von Erbschaften und Eigenthums- übertragungen		140,500.			145,987.	281			
Departements- und Gerichtsporteln		26,530.			28,102.	82			
				325,530.					325,148. 291
3. Verschiedene Einnahmen	§ 37.								
				424,775.					364,506. 12
				1,875,635.					1,778,723. 14

Ba.

Pr. 31ten März 1860 betrug der Totalkassenbehalt (nach Abzug der Ausgabe-Restanten
von 437,941 Rth. 951 fl.)

4,515,421. 871

Wovon war zufolge der Staatrechnung für 1859-60:

der gemeinschaftliche Behalt der Monarchie

1,597,682. 321

der besondere Behalt des Königreichs

2,441,523. 38

der besondere Behalt des Herzogthums Schleswig

613,452. 38

der besondere Behalt des Herzogthums Holstein

76,093 Rth. 91 fl.

Depositem, von der Steuer zur Amortisirung der Kassenanweisungen für die

Finanzjahre 1856-57 bis 1859-60 herrührend

162,763. 711

4,515,421. 871

1. Die Einnahmen der Monarchie im Finanzjahre 1860-61 haben zufolge der
vorstehenden Rechnungsübersicht mit Inbegriff des Zuschusses der Landesherren
betragen

16,850,391. 371

Die Ausgaben derselben

16,636,240. 771

244,150. 56

Transport... ..

244,150. 56

Abschnitt.

Ausgaben des Herzogthums Holstein.

		Budget.		Rechnung.	
		Rth.	ß.	Rth.	ß.
Ausgaben.					
1. Die Provinzialstände	\$ 38.	6,000.		6,000.	
2. Das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.	\$ 39.	886,853.	56	873,056.	44
3. Ausgaben, gemeinschaftlich mit dem Herzogthum Schleswig.....	\$ 40.	51,091.	64	49,653.	38
4. Außerordentliche, nicht budgetirte Ausgaben	\$ 41.	"		39,052.	13
5. Der Antheil des Herzogthums (0,2164) von dem budgetirten Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie (cfr. Einnahme A. 11.)		908,880.		908,850.	
		1,852,855.	24	1,576,671.	95

Iance.

	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Transport...	244,150.	56		
Wenn diese Summe zu dem obenstehenden gemeinschaftlichen Behalt vom vorigen Finanzjahre, zum Betrage von.....	1,597,682.	324		
hingugelegt wird, ergibt sich als gemeinschaftlicher Behalt der Monarchie pr. 31sten März 1861			1,841,832.	884
2. Die besonderen Einnahmen des Königreichs haben betragen	6,442,800.	794		
Die besonderen Ausgaben desselben mit dem Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben.....	6,292,128.	25		
	150,672.	544		
Daneben sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 4ten März 1857 zur Bildung eines besonderen Reservefonds abgegeben (vgl. die gegenwärtige Rechnung, § 24 ad Nr. 1 und 2).....	841,523.	38		
	690,950.	794		
Wenn diese Summe von dem obenstehenden Behalte des Königreichs vom vorigen Finanzjahre	2,441,523.	38		
abgezogen wird, ergibt sich als Behalt desselben pr. 31sten März 1861			1,750,672.	544
Transport.....			3,592,505.	464

	Rth.	ß.	Rth.	ß.
Transport			3,592,505.	467
3. Die besonderen Einnahmen des Herzogthums Schleswig haben betragen....	1,405,365.	68		
Die besonderen Ausgaben desselben mit dem Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben	1,416,548.	1		
Ueberschießende Ausgabe...	11,182.	29		
Wenn diese von dem obenstehenden Behalt des Herzogthums vom vorigen Finanzjahre.....	613,452.	38		
abgezogen wird, ergibt sich als Behalt desselben pr. 31sten März 1861			602,270.	9
4. Die besonderen Einnahmen des Herzogthums Holstein haben betragen.....	1,778,723.	14		
Die besonderen Ausgaben desselben mit dem Zuschuß zu den gemeinschaftlichen Ausgaben.....	1,876,671.	95		
	97,948.	81		
wogegen als Depositum in der Kasse steht der zur Amortisation der holsteinischen Kassenanweisungen mehr eingegangene als verwandte Belauf (vgl. § 37 Nr. 6).....	26,722.	26		
Ueberschießende Ausgabe...	71,226.	55		
Wenn diese von dem obenstehenden Behalt des Herzogthums vom vorigen Finanzjahre.....	162,763.	74½		
abgezogen wird, ergibt sich als Behalt desselben pr. 31sten März 1861 mit Inbegriff der vorerwähnten Deposita.....			91,537.	19½
Totalkassenbehalt pr. 31sten März 1861...	4,286,312.	75½		
Nämlich:				
bei der Finanzhauptkasse (incl. Contocourant mit der Nationalbank).....	2,367,152.	54½		
— dem Comtoir für die auswärtigen Zahlungen des Staats (ausschließend bei Corresponden'ten, sowie in Obligationen und Coupons m. m.).....	1,498,508.	40		
— den Kassen in Kopenhagen und Altona in verschiedener Valuta.....	178,356.	16		
— Local- und Departemental-Kassen im Königreiche.....	553,622.	63		
— den Post- und Telegraphenkassen.....	98,298.	12		
— den Kassen im Herzogthum Schleswig.....	482,132.	17½		
— — — — — in Holstein.....	493,906.	50½		
— — — — — in Lauenburg.....	59,018.	53		
— den westindischen Kassen.....	303,530 Rth.	33 ß.		
beim Schluß des Finanzjahres unter Versendung von denselben.....	134,279	— 2		
			437,809.	35
bei Rechnungsführern in Däniden.....			103.	84
— der isländischen Erdbuchskasse.....			117,758.	2
— der sändischen Erdbuchskasse.....			7,919.	32
			6,294,915.	75½
Totalkassenbehalt...			6,294,915.	75½
Transport...			6,294,915.	75½

		Rth.	ß.	Rth.	ß.
	bievon gehen ab:	Transport.....		6,294,915.	751
1)	als dem Defundfond gebörig, vergl. § 5.....	433,458.	111		
	als dem Referefond des Königreichs gebörig, vergl. § 24 ad 1.....	1,201,156.	131		
		1,637,614.	25		
2)	der Betrag der Ausgaberechnanten pr. 31sten März 1861 (§ 43).....	370,958.	71		
				2,008,603.	
		wie oben...		4,296,312	751

Staatsbuchhalterei, den 31ten August 1861.

Schiern.

Indersee.

Recapitulation

fämmlicher Staats-Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahre 1860/61, mit Ausschluß der Zuschüsse der Landestheile.

	Einnahmen.	Ausgaben.
Die gemeinschaftlichen Finanzen der Monarchie.....	12,618,485 Rth. 161 ß.	16,636,210 Rth. 771 ß.
Die besondern Finanzen des Königreichs.....	6,412,800 — 791 —	3,662,983 — 401 —
Die besondern Finanzen des Herzogthums Schleswig.....	1,405,365 — 69 —	722,766 — 601 —
Die besondern Finanzen des Herzogthums Holstein 1,778,723 Rth. 14 ß.		
und (vergl. § 37 Nr. 6).....	26,722 — 26 —	
	1,805,415 — 40 —	967,791 — 95 —
	22,302,097 Rth. 111 ß.	21,959,682 Rth. 811 ß.

Ferner sind vom Defundfond extraordinair auf die Staatsschuld abgezahlt (vgl. § 5) 2,565,517 Rth. 27 ß.

Anm. In Verbindung mit dem Obenstehenden wird hier eine Total-Übersicht über die Staats-Einnahmen und Ausgaben in den 8 Finanzjahren vom 1ten April 1853—31ten März 1861 hinzugefügt:

	Die Monarchie.		Das Königreich.		Das Herzogthum Schleswig.		Das Herzogthum Holstein.		Zusammen.	
	Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.
	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.	Rth. ß.
1852	13,804,954. 91	17,188,213. 57	5,211,876. 69	2,391,580. 65	1,321,654. 80	1,150,404. 72	1,469,406. 31	972,620. 80	21,809,892. 58	21,705,819. 21
1853	13,106,103. 63	17,778,467. 51	5,546,173. 67	2,593,913. 85	1,500,614. 81	780,300. 42	1,810,466. 93	1,084,615. 52	22,033,329. 21	22,237,327. 48
1854	15,428,078. 94	17,547,083. 3	5,581,301. 94	2,834,751. 64	1,618,136. 65	824,221. 9	1,822,140. 65	1,113,068. 52	24,459,658. 31	22,319,067. 33
1855	16,172,742. 27	18,491,881. 42	5,927,568. 54	3,060,676. 51	1,345,107. 7	868,319. 67	2,354,708. 50	1,004,151. 1	25,891,216. 43	24,321,028. 61
1856	12,930,600. 201	17,474,820. 92	6,074,412. 40	3,783,406. 94	1,808,733. 74	8 0/100 70	1,228,351. 92	1,631,830. 71	22,622,217. 70	23,425,660. 72
1857	11,504,550. 40	16,892,762. 87	6,575,697. 36	3,281,292. 48	1,388,988. 83	754,421. 81	1,761,655. 75	1,099,485. 72	21,230,301. 46	22,027,963. 27
1858	12,305,189. 21	16,959,964. 76	6,092,730. 65	3,276,528. 82	1,3 2,637. 90	777,117. 46	1,794,163. 87	1,018,166. 29	21,565,021. 75	22,034,107. 37
1859	12,648,485. 163	16,631,240. 77	6,442,800. 79	3,662,883. 40	1,105,365. 68	722,766. 69	1,805,411. 40	967,791. 95	22,302,097. 11	21,989,682. 81
Summen	107,980,903. 951	139,417,435. 121	47,455,592. 204	23,490,464. 62	11,854,329. 151	6,738,486. 95	14,538,039. 26	8,384,689. 94	181,843,764. 69	180,000,656. 72

Reine sind vom Defundfond extraordinair auf die Staatsschuld bezüglic

in 1852	292,416. 22
in 1853	6,138,387. 95
in 1854	2,565,517. 27

Der Kassenbehalt war am 1sten April 1855	5,407,959 Rth. 76½ fl.
sowie außerdem in den Kassen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein	1,199,241 — 1 -
	6,607,200 Rth. 77½ fl.
In den vorbezeichneten 8 Jahren ist derselbe vermehrt um den Betrag, wovon die Einnahmen 181,843,764 Rth. 69½ fl.	
die Ausgaben 180,060,656 — 72½ -	
überstiegen haben, also um	1,783,107 — 93½ -
	8,390,308 Rth. 74½ fl.
wovon in den Finanzjahren 1857/58 bis 1860/61 dem Reservefond des Königreichs überwiesen sind	4,103,995 — 95 -
bleiben pr. 31sten März 1861 die umstehenden	4,286,312 Rth. 75½ fl.

Nr. 106. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend das Normalpfundstück des Holsteinischen Landesgewichts.

Nachdem in Ansehung des § 1 des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts für das Herzogthum Holstein etc., wornach es dem Ministerium oblag, für die Anfertigung oder anderweitige Ermittlung eines dem metrischen Vinde entsprechenden Urgewichts Sorge zu tragen, der Beschluß gefaßt war, ein eigenes Holsteinisches Normalpfundstück herstellen zu lassen, ist der constituirte Director des Hauptamtes, Professor Dr. Karsten, mit der Vornahme der dazu erforderlichen Arbeiten beauftragt worden.

Demgemäß ist ein messung-vergoldetes Gewicht mit eingesetztem vergoldetem Pfropfen im Kopfe von dem constituirten Eichmeister des Hauptamtes, Mechanikus Giese in Kiel, verfertigt und von dem Professor Dr. Karsten mit dem Preussischen Normalkilogramm von Platina, dessen Verhältniß zu dem Pariser Prototyp-Kilogramm genau bestimmt ist, unter Benutzung der zuverlässigsten Hülfsmittel verglichen. Nachdem das Resultat dieser Untersuchung dahin festgestellt war, daß das gedachte Gewicht gegen das Prototyp-Kilogramm bei 0° und im luftleeren Raum um 2,616 Milligramm zu schwer ist, oder statt 500 gr. 500,002616 gr. wiegt, ist Seitens des Ministeriums die Bestimmung getroffen, daß das bezeichnete Gewicht unter Berücksichtigung der ermittelten Abweichung als Normal-Pfundstück des Holsteinischen Landesgewichts in Gemäßheit des cit. § 1 des Gesetzes vom 6ten Mai 1859 zu dienen habe.

Das Gewicht ist in einem Kästchen mit der Bezeichnung „Urpfund nach dem Gesetze vom 6ten Mai 1859“ nebst einem ausführlichen Bericht über die vorgenommene Berechnung der Schwere desselben unter dem Siegel des Hauptamtes bei dieser Behörde deponirt.

Vorstehendes wird hiemitteltst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten November 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Kgl.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

39tes Stück.

Kopenhagen, den 11ten December

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 107. Normativ, betreffend das behufs Aufnahme in die Sattlerzünfte oder vereinigten Sattler- und Riemenzünfte im Herzogthum Holstein zu verfertigende Meistersüß.

Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c. &c.

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Ansehung des behufs Aufnahme in die Sattlerzünfte oder die vereinigten Sattler- und Riemenzünfte in Unserem Herzogthum Holstein zu verfertigenden Meistersüß, unter Aufhebung der in den einzelnen Zunftrollen desfalls enthaltenen Bestimmungen und entgegenstehender Verfügungen, Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

Das von dem angehenden Meister anzufertigende Meistersüß soll in Zukunft bestehen:

- 1) aus einem f. g. Englischen Sattelbaum und einem vollständigen Englischen Reiffattel,
- 2) aus einem vollständigen Geschirr für 2 Pferde.

Wornach sich Alle, die es angeht, allerunterthänigst zu richten haben.

Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 26ten November 1861.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl.

C. Hall.

Nr. 108. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Wegegeldebestelle auf der Heide-Grünthaler Nebenlandstraße.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 2ten October d. J. ist dem Kirchspiel Heide und der Landschaft Eiderdithmarschen eine gemeinschaftliche Wegegeldehebung nach dem Chauffeegeld-Tarife für eine volle Meile auf der Heide-Grünthaler Nebenlandstraße bis weiter gestattet worden.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Hebung mit dem 15ten December d. J. beginnen und die Barriere bei der s. g. Heider Schanze errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten November 1861.

Für den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

Nr. 109. Bekanntmachung, betreffend die verbotene Postverfendung unangegebener Geldbeträge in losen Briefen.

Mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit wieder so häufig vorkommenden Versendungen von unangegebenen Geldbeträgen in losen Briefen sehe ich mich veranlaßt, die Bestimmungen im Patente vom 24ten Mai 1854, betreffend Postverfendungen, §§ 5 und 11, sowie das Placat vom 16ten Juni 1809, wonach die in gedachter Weise versandten Geldbeträge zum Vortheil des Angebers der Confiscation verfallen sind, dem correspondirenden Publikum hiedurch wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Kopenhagen, den 21ten November 1861.

S. Danneskiold Samsøe

Generalpostdirector.

G. Ploug.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten October d. J. dem Fabricanten Anton Julius Schmidt in Kopenhagen auf die ausschließliche Anfertigung von Lauge- und Waschapparaten nach der von ihm angegebenen Construction, wie unterm 4ten v. M. dem G. A. Rosswall aus Stockholm auf die ausschließliche Anfertigung von Maschinen zum Spalten und Zerhacken von Brennholz nach der von ihm angegebenen Construction — auf 5 Jahre Allerhöchste Patente für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchstdign zu verleihen geruht.

Unterm 30ten v. M. ist es genehmigt worden, daß der Anbauerkelle des Landbesizers- und Bierbändlers Johann Freese auf der Arpsdorffer Feldmark der Name „Friedrichsgabe“ beigelegt werde.

Der von den Prälaten und übrigen Mitgliedern der Holsteinischen Ritterchaft gewählte Abgeordnete zur Holsteinischen Provinzial-Länderversammlung, Kammerherr Graf Otto Carl Josias Ranxau, Commandeur des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsman, hat nach seiner desfallsigen Anzeige vom 11ten v. M. in Folge seines Eintrittes in den königlich Preussischen Staatsdienst sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt.



Geſetz- und Miniſterialblatt

für

die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

40tes Stück.

Kopenhagen, den 14ten December

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 110. Localſtatut für die Stadt Wiſſer.

Das von den ſtädtiſchen Collegien der Stadt Wiſſer eingeſandte, in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung vom 11ten Februar 1854 entworfene Localſtatut für dieſe Stadt wird auf Grund des § 114 vorgedachter Verordnung in folgender Faſſung hiedurch beſtätigt.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 28ſten September 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Rgl.

Titel 1.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1.

Stadtbezirk.

Die Stadt Wiſſer bildet eine beſondere Commüne, welche innerhalb ihres Reichbildes ſämmtliche Bewohner und Grundſtücke umfaßt, in ſo weit dieſe Grundſtücke ſeither zum ſtädtiſchen Gemeindeverband gerechnet worden ſind oder durch beſondere Anordnungen mit denſelben in Zukunft vereinigt werden.

§ 2.

Begrenzung.

Das Reichbild der Stadt wird durch den zum Amte Steinburg gehörigen Landdiſtrict begrenzt und iſt insbeſondere durch den unter Leitung einer obergerichtlichen Commiſſion zwiſchen der Stadt und dem Amte am 2ten Juli 1827 abgeſchloſſenen und mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 15ten Auguſt 1828 beſtätigten Vergleich näher beſtimmt.

§ 3.

Städtischer Polizeidistrikt.

Die Vorschriften dieses Statuts leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistrikts, welcher nach Maßgabe des Polizeiregularivs für die Stadt Wlster vom 11ten März 1834 über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht, keine Anwendung.

§ 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel II.**Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.**

§ 5.

Begriff.

Bürger ist Derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und dafselbst das Bürgerrecht erlangt hat. Das Bürgerrecht besetzt die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

- 1) Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der anzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt und nicht Bürger einer andern Stadt sein.
- 2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst. Es ist indes hiebei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, in so weit es mit den Vorschriften dieses Paragraphen unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Handels- oder Fabriketablissement besitzen, welches sie durch einen Geschäftsführer betreiben lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.
- 3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels.
- 4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Kunstartikel geknüpft ist.
- 5) Bei Ansländern durch Inlässigkeit ihres Aufenthalts in den königlichen Staaten im Allgemeinen und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23ten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften, sowie durch vorgängige Erfüllung der in der Verordnung vom 5ten November 1841, betreffend Niederlassung von Ansländern, vorgeschriebenen Bedingungen.

Hinsichtlich der Bekenner des jüdischen Glaubens behält es bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voransetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnenden männlichen Personen verpflichtet, welche

- 1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;
- 2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind oder als Mieth- oder Händerlinge ihren eigenen Herd haben, in so fern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit (§ 8) sind;
- 3) alle Diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, wenn sie nicht vorher schon das Bürgerrecht erlangt haben.

§ 8.

Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

- 1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine Kunst- oder handwerkmäßige Kenntniß nicht erfordert, in so weit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7, Nr. 2 und 3) in Betracht kommen;
- 2) die in der Stadt wohnenden königlichen Beamten, sowie die in activem Militärdienste, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehenden Personen, Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, insgleichen Diejenigen, welche, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind;
- 3) beabsichtigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten März 1798, § 5, der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;
- 4) beabsichtigte Unterofficiere und Gemeine nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 der Verordnung vom 7ten October 1796, in so fern sie sich bereits vor Erlassung dieses Statuts in der Stadt niedergelassen haben;
- 5) Seelenleute in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;
- 6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;
- 7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9.

Transitorische Bestimmungen.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieses Statuts zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, in so fern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch dieses Statut aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu erteilen, und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier anzustellen. Verzucht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verordneten Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besißzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne Statt findende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen, kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voransetzung erteilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind. Falls Stadteingewessene, welche in Civil- oder Militärdiensten oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, in dieser Weise freiwillig das Bürgerrecht erwerben, dürfen selbige, ohne dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt zu haben, weder in das Deputirten-Collegium eintreten, noch städtische Aemter und Officien übernehmen. Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von Demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigen Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 70) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium innerhalb 6 Wochen zulässig.

§ 12.

Beerdigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den diesem Statut (Anhang Nr. 1) beigelegten Bürgerreid förmlich zu leisten und empfängt demnächst nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief nach dem sub Nr. 2 angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13.

Bürgergelde.

Für Ertheilung des Bürgerrechts und Aufnahme als Bürger werden regelmäßig 6 \mathcal{R} 32 β R.-M. bezahlt. Den Stadtcollegien bleibt es indeß vorbehalten, dieses Bürgergeld den Umständen nach bis auf höchstens 16 \mathcal{R} R.-M. zu erhöhen. Von diesem Bürgergelde erhalten die betreffenden Mitglieder des Magistrats und der Gerichtsbote die ihnen bisher dafür zukommende Gebühr von zusammen 3 \mathcal{R} 45 β R.-M. von Answärtigen, und 1 \mathcal{R} 70 β R.-M. von Einheimischen (d. h. in der Stadt Geborenen), das Uebrige fließt in die Stadtkasse. Uebrigens hat der als Bürger Aufgenommene für die Ausfertigung des Bürgerbriefes außer dem Stempelpapier eine Gebühr von 51 β an den Stadtsecretair zu entrichten.

§ 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebes.

Das Bürgerrecht verleiht die Befugniß zu jeder Art des bürgerlichen Betriebes unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist.

Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein See-Committirter schon früher das Stadtbürgerrecht erworben haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen. Ebenso findet ein unentgeltlicher Umtausch des Bürgerbriefes Statt, wenn ein Schifferbürger später das allgemeine Stadtbürgerrecht zu erhalten wünscht und dazu befähigt ist.

§ 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (sfr. z. B. § 89 am Schluß), sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der durch dieses Statut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 10, 44 und 61 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus andern Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Von dem Magistrat und dem Deputirten-Collegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen oder von der Uebernahme derselben

durch eine in jeden einzelnen Falle nach den Verhältnissen des Betreffenden, sowie unter Berücksichtigung des in Frage stehenden Amtes festzusetzende, auf einmal oder jährlich an die Stadtkasse oder städtische Anstalten zu leistenden Abfindungssumme, welche jedoch einen Betrag von im Ganzen 100 \mathcal{R} . W. nicht übersteigen darf, sich zu befreien.

§ 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindefristungen, sowie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) Durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten Derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat.
- 2) Durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkürlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderliche Eigenschaften (§ 6) auch besitzt, gegen Berücksichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen.
- 3) Zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkaunte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel III.**Von den Schutzwervandten.**

§ 19.

Begriff.

Schutzwervandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzwervandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbebefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21.

Ausnahmen.

Au den Gewerbebefugnissen nehmen außer Feinjungen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Strafe das Bürgerrecht verloren haben (§ 17, 3), ausnahmsweise Theil:

- 1) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbenen Bürger, in so weit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist.

2) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind. Die so berechtigten Personen haben für die ihnen zustehenden Befugnisse alle bürgerlichen Kosten, so weit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beimkommende Behörde an den Magistrat zu verweisen und denselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Hinsichtlich der Bekenner des mosaischen Glaubens behält es jedoch bis weiter bei den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

Titel IV.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfnis erfordert. In so weit zu denselben das Kammereivermögen nicht anreicht, haben sämtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solche in diesem Statut näher bestimmt wird.

Die allgemeinen Staatsabgaben, mit Ausnahme der aus der Stadtrasse im Rollen zu entrichtenden Contributionen und ähnlichen Leistungen, sowie die Kirchen-, Schul- und Armenlasten und die Kosten des Brand- und Löschwesens werden nicht aus der Stadtrasse bestritten.

Die Polizeikosten werden, in so weit zu denselben die in die Polizeicasse fließenden Brücken und Abgaben nicht anreichen, nach Maßgabe des § 1 des Regulativs vom 11ten März 1834 durch besondere jährliche Beiträge des Polizeidistricts (§ 3) angebracht. Zu den Polizeikosten gehören namentlich das Gehalt des Polizeimeisters, das Gehalt des Polizeidieners, die Gehalte, Wohnungs- und Bekleidungsgeelder der Nachwächter, ferner die Kosten der Detention und des Transports von Polizeigefangenen, sowie die Kosten der thierärztlichen Aufsicht auf den Märkten und sonstige durch ansteckende Thierkrankheiten erwachsende Kosten.

Die nach dem jährlichen Haushaltungsplan (§ 102) außerdem erforderliche Summe ist künftig durch eine von den Hausebignern zu erlegende Realabgabe, den Hauszschoss, und durch eine von sämmtlichen Einwohnern, so weit denselben nicht nach § 26 dieses Statuts Exemptionen zustehen, zu entrichtende Einkommensteuer nach Maßgabe des diesem Statut (Anhang 4) beigefügten Regulativs anzubringen.

Die persönlichen Dienste werden bis weiter in der bisherigen Weise geleistet.

Der Magistrat ist beugt, auch gegen solche Mitglieder der Stadtgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Stadtcommune und der durch die städtischen Behörden zu erhebenden Staatsabgaben, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, excentivische Zwangsmaßnahmen zu verfügen.

§ 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in denselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung dieser Stadt dem Grundbesitz anferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und answärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Franzosen sind, auch wenn sie im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§ 26.

Befreiungen.

An Befreiungen von den Gemeindeleistungen kommen in der Stadt Wülster unter Vorbehalt des Nachweises etwaiger weiterer Gerechtsame folgende in Betracht:

a. *Persönliche.*

I. Von den persönlichen Stadtabgaben und Dienstleistungen sind befreit:

- 1) Geistliche, sonstige Kirchendiener und öffentliche Lehrer nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom 9ten März 1542.
- 2) Postmeister nach § 10 der Postverordnung vom 25ten December 1694, dem Rescript vom 1sten Mai 1747 und dem Kanzleischreiben vom 19ten Januar 1793.
- 3) Hebammen nach dem Kanzleipatent vom 3ten September 1818, § 3, und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854, § 23.
- 4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, falls sie nicht Bürger werden (§ 8 Nr. 4), nach der Verordnung vom 7ten October 1796, § 20 und 21.
- 5) Diejenigen, welche wegen einer im Landmilitärdienste erlittenen Beschädigung eine jährliche Pension erhalten, nach dem Kanzleischreiben vom 19ten April 1806 unter der gleichen Beschränkung.
- 6) Im Dienst beschädigte Seelente, nach der Verordnung vom 17ten April 1838, § 19.
- 7) Enrollirte Seelente, nach Maßgabe der Verordnung vom 17ten April 1838, § 15. Falls dieselben in dem ihnen freigestellten Umfang bürgerliche Nahrung treiben, sind sie nach § 15 gedachter Verordnung nur zur Hälfte der von Andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Abgaben hinzuzuziehen.
- 8) Die anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consularagenten fremder Mächte, welche nicht königliche Unterthanen sind, nach den Verfügungen vom 19ten Mai 1821 und 25ten November 1834, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben.

II. Von den persönlichen Stadtabgaben sind befreit:

- 1) Die Mitglieder des Magistrats.
- 2) Deren Wittven für das Jahr nach dem Tode ihrer Ehemänner.
- 3) Die Ehemänner der Hebammen, im Falle dieselben keine bürgerliche Nahrung treiben, nach dem Kanzleipatent vom 3ten September 1818, § 3, dem Regierungsschreiben vom 8ten Juni 1837 und der Hebammenordnung vom 16ten Februar 1854, § 23.

III. Von persönlichen Dienstleistungen sind befreit:

Charakterisirte und diejenigen Bürger, welche mit der Erlaubniß, bürgerliche Nahrung fortzutreiben, königliche Aemter bekleiden, nach der Verfügung vom 17ten April 1782 und dem Kanzleipatent vom 24ten November 1804. Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht spezielle Privilegien entgegenstehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstüd, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten, und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungslasten, Schulgelber, Kirchenanlage und Polizeikosten, vielmehr sind sämtliche Einwohner verpflichtet, in so weit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung der Stadt zu solchen Lasten zu concurriren.

IV. Eine persönliche Exemtion von der auf den Häusern ruhenden Abgabe genießen:

- 1) Die Mitglieder des Magistrats für die von ihnen bewohnten Häuser.
- 2) Deren Wittven für das Jahr nach dem Tode ihrer Ehemänner in derselben Beschränkung.

b. Dingliche.

Veständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindefeistungen stehen zu:

- 1) der Kirche;
- 2) den Predigerwohnungen;
- 3) dem Organistenhause;
- 4) dem alten Rathhause und dem f. g. Gärten;
- 5) dem von der Statkräthin Dooos zur Bürgermeisterwohnung und zum Rathhause legitirten Hause in der Bäckerstraße;
- 6) den Schulhäusern und Lehrerwohnungen;
- 7) dem f. g. Stadtgosthause in der Hinterstraße;
- 8) dem Stadt-Armen- und Arbeitshause daselbst;
- 9) dem Wachtthause auf der f. g. Develgdüne;
- 10) dem Hause am Neumarkt, in welchem die Polizeidienerrwohnung, die Gefängnisse und das Spritzenhaus sich befinden.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindefeistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen hieherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden. Mit eine solche neue Leistung ist indessen die zufolge § 23 dieses Statuts anstatt des Hauschöffes demnächst einzuführende feste Realabgabe nicht anzusehen, und bleiben daher die zur Zeit bestehenden Befreiungen vom Hauschöff auch für diesel in Geltung. Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindefeistungen die Vorschriften des Patents vom 25sten April 1826 zur Anwendung.

§ 27.

Baufreiheiten.

Wegen vorgenommener Bauten kann den Grundbesitzern durch Beschluß der städtischen Collegien für das Jahr, in welchem der Bau vollendet worden, eine Befreiung von der städtischen Realabgabe bewilligt werden.

§ 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§ 26 und 27) erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats und Deputirten-Collegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindefeistungen als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Statuts an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindefeistungen weder aufgefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel V.**Von dem Stadtvermögen.**

§ 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinschaftlichen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen und bildet ein Ganzes. Daneben besteht für den combinirten Polizeidistrikt eine besondere Polizeicasse, über welche eine getrennte Rechnung geführt wird. In Uebrigen ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen.

Völlig unabhängig von der Stadtrasse und deren Verwaltung sind:

- 1) die Hebung der Landesabgaben und Landesanklagen;
- 2) die Hebung der Beiträge für das öffentliche Brand- und Löschwesen.

Das Stadtvermögen besteht im Allgemeinen aus:

- 1) eigenthümlichen Grundstücken, Gebäuden und Ländereien, wovon die Kämmerercasse die Zeitpacht zu genießen hat;
- 2) eigenthümlichen Capitalien, wovon die Kämmerercasse die Zinsen zu genießen hat.

Die der Stadt gehörigen Gebäude und Ländereien sind in dem Anbange 3 aufgeführt. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben außerdem alle milden Stiftungen und andere Cassen und Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft das Eigenthum zusteht. Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächnisse, in so fern vom Eifer eine abgefonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird.

§ 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens, es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Aufwendungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden.

§ 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentlich, aber der königlichen Casse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten und nach den Vorschriften dieses Statuts von dem Magistrat und dem Deputirten-Collegio zu verwalten.

Titel VI.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und das Organ der Regierung, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Defonomie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 109).

Titel VII.

Von dem Magistrat.

§ 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht:

- 1) aus einem Bürgermeister, welcher zugleich Stadtsecretair, Polizeimeister und Auctionsverwalter ist;
- 2) aus zwei ordentlichen und einem supernumerairen Rathsverwandten.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Inftiz mit der Administration verbunden ist, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch ist es den gewählten Mitgliedern (§ 35) gestattet, ohne Angabe von Gründen nach einer achtfährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§ 34.

Ernennung des Bürgermeisters u. s. w.

Der Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtsecretair wird Allerhöchst unmittelbar ernannt.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so hat der älteste Rathsverwandte vorerst die Leitung der Geschäfte zu übernehmen (§ 81). Beim Eintritt einer Vacanz in einer der Rathsverwandten-Bedienungen hat der Bürgermeister, falls solches erforderlich, sofort wegen der interimistischen Verwaltung derselben die behüßigen Anordnungen zu treffen. Der Magistrat hat wegen jeder solcher Vacanzen ohne Verzug an das Ministerium Bericht zu erstatten, welches darauf wegen Verwaltung der vacanten Bedienungen bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen Bestimmungen erläßt.

§ 35.

Präsentation und Wahl der übrigen Mitglieder des Magistrats.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 35) gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus den sämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirten-Collegii, welche von diesem hierzu zu erwählen, zusammengefügten Commission drei Competenten präsentirt worden sind..

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht; so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich anfangs die meisten Stimmen gehabt haben, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen.

§ 36.

Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration wird die Allerhöchste Ernennung eines Gerichtsschreibers vorbehalten.

§ 37.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder des Deputirten-Collegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird.

Das Protocol wird von dem Stadtsecretair geführt.

§ 38.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltag auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler sich zu jener Handlung auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrate überlassen, durch die Stadtofficianten den Beizommenden überdies hiervon mündlich Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Stadtsecretair mit Zugiehung des Stadtcassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Nebemanns Einsicht auf dem Rathhause angelegt und demnachst dem Wahlprotocol brigsügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgeschlossen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Entsprechenden mitgetheilt und, in so fern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den angelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 39.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocol müssen die Namen sämtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise angefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocol ein und merkt diejenigen, welche nach dem Ausfertigen ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals anzurufen und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für diesmal beim Abstimmen zu übergehen.

Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jedem der Präsentirten gefallen sind, zusammengezählt und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnachst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen. Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos. Sowie von dem Gemeinsein sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verbindungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fugirenden Mitglieder des Magistrats und des Deputirten-Collegii verpflichtet sein, durch Abgebung ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Deputirten von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirten-Collegii gestattet ist (§ 77).

§ 40.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Beteiligten der Recurs an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recurschrift ist innerhalb 8 Tage nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzuliefern. Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an das Ministerium einzuberichten und dessen Resolution zu erwarten (§ 71).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Anlegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§ 41.

Wahlbezirk.

Die Stadt Bilsfer bildet nur einen ungetheilten Wahlbezirk.

§ 42.

Wählbarkeit.

Wählbar sind sämmtliche Bürger, welche die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 55) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind. Bei beabsichtigter Präsentation eines nicht mit dem Indigenatrechte versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den zu Präsentirenden nachzusehen und die desfallige Resolution abzuwarten.

§ 43.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade, sowie Geschäftsassociation mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern und Verwandtschaft des ersten Grades mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§ 56) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

§ 44.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die die ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur:

- 1) Derjenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
- 2) Derjenigen, welche nach 5jähriger Function als Magistratsmitglieder ihre Entlassung genommen haben (§ 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

Wer aus andern Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrat vorzutragen, worauf es dann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§ 45.

Befätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf der Allerhöchsten Befätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Anfall der Wahl, unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwaigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die vorgesezte Regierungsbehörde einzuberichten hat.

Wenn die Allerhöchste Befätigung versagt wird, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§ 46.

Introduction und Beerdigung.

Der Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Befällung selbst ein; die übrigen Mitglieder des Magistrats find nach erfolgter Befätigung von dem Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 47.

Dienstentlünfte.

Die Magistratsmitglieder haben außer den herkömmlichen Sporteln folgende Dienstentlünfte aus der Stadtkasse zu geniezen:

- | | | | | |
|--|-----|----|-----|-------|
| 1) der Bürgermeister und die beiden ältesten Rathöverwandten an Vergütung für den Besatz des früher dem Magistrat zustehenden Privilegiums des Rathsweinlekkers und für Deputatwein zufolge Allerhöchster Resolution vom 19ten Februar 1830 jeder jährlich | 45 | 32 | ß | R.-M. |
| 2) der supernumeraire Rathöverwandte eine jährliche Vergütung von | 21 | 32 | , , | |
| und für Deputatwein jährlich | 5 | 32 | , , | |
| 3) der Stadtsecretair jährliches Gehalt | 144 | — | , , | |
| für Deputatwein jährlich | 5 | 32 | , , | |
| Vergütung für Criminaluntersuchungen jährlich | 32 | — | , , | |
| für Copialien und Schreibmaterialien jährlich | 96 | — | , , | |

Der Bürgermeister und Stadtsecretair geniezt außerdem freie Wohnung (in dem zur Dooßschen Stiftung gehörigen Hause) und als Polizeimeister ein jährliches Gehalt von 80 \mathcal{R} .-M. aus der Polizeicasse, sowie die mit der Polizeiverwaltung verbundenen Sporteln. Der älteste Rathöverwandte bezieht außer seinen obigen Einnahmen eine jährliche Vergütung von 40 \mathcal{R} .-M. aus der Dooßschen Stiftung für die ihm mit Rücksicht auf die Bürgermeisterwohnung übertragenen Functionen.

§ 48.

Anfrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathöverwandten rücken die fungirenden Rathöverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathöverwandten auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathöverwandten erhält.

§ 49.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsezung.

Eine Dienstentsezung der Magistratsmitglieder kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Bei unfreiwilliger Suspension und Entlassung derselben kommen die in Betreff der königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernennten Magistratsmitgliedes Concurs anbricht, so hat dasselbe seine amtlichen Functionen einzustellen. Nach beendigtem Concurs haben beide Stadtcollegien über den etwaigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschlus zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung der Allerhöchsten Bestätigung an das Ministerium einzuberichten ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des Bürgermeisters, Polizeimeisters und Stadtsecretairs kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension eines Richters, über dessen Vermögen Concurs angebrochen ist, zur Anwendung.

§ 50.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen denselben nur in der Gesamtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalteten.

Titel VIII.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 51.

Wirungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf innere Gemeindeangelegenheiten und Oekonomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesamtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieses Statuts (§§ 74, 75, 84) gefasst worden sind.

§ 52.

Anzahl und Wahl.

Das Deputirten-Collegium besteht aus 8 Mitgliedern, welche von den nach diesem Statut dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt werden.

§ 53.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Von denselben gehen nach Maßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses in zwei aufeinander folgenden Jahren je Zwei mit darauf in 4 Jahren nacheinander je Einer ab, so daß in 6 Jahren alle Mitglieder durch andere ersetzt sind.

Der Dienstwechsel geschieht mit dem 1sten Januar jeden Jahres.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amte gewählt werden, müssen aus dem Deputirten-Collegio sofort austreten.

§ 54.

Transitorische Bestimmungen.

Die gegenwärtig fungirenden Deputirten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieses Statuts Statt findenden jährlichen Wahlen abgehen.

§ 55.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angefallen ist oder zur Einkommensteuer für ein Einkommen von mehr als 320 \mathfrak{R} Steuer, mithin zu dem Steuerjmplum mindestens 24 β R. M. entrichtet.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während der Suspendirung vom Amte und während einer Criminaluntersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurres beschränkt ist. Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstücks Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und beizügen Miteigenthümer oder Einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 56.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 55 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlich Religion ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

- 1) die Mitglieder des Magistrats, sowie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
- 2) alle Diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß wenigstens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Stadteingekessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehramtämtern stehen und das Bürgerrecht freiwillig erworben haben, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum deputirten Bürger nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß des betreffenden Ministeriums nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, in so fern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfeindlicher zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 57.

Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio (§ 53) werden jährlich im December vorgenommen. Das Wahlgeschäft geschieht hier, jedoch ohne vorhergegangene Präsentation, ganz so, wie es in den §§ 37 bis 41 inel. bei den Magistratswahlen angeordnet ist. In den Verzeichnissen der Wahlberechtigten (§ 38) ist jedoch bei den Namen eines Jeden, der aus dem einen oder andern Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken. Bei der Bekanntmachung wegen einer abzuhaltenden Wahl ist zugleich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundbesizers wieder besetzt werden muß.

§ 58.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt; mehr als 3 Deputirte dürfen nicht in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

§ 59.

Beſetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlaſſung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienſtzeit entſtehen, ſind durch eine innerhalb 14 Tage zu veranſtaltende neue Wahl wiederum zu beſetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, amoch übrig iſt.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienſtjahres ein, ſo bleibt die Stelle biß zur Zeit der nächſten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umſtände eine frühere Beſetzung erforderlich machen.

§ 60.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hiñſichtlich einer Wahl beſeitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, ſo erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 61.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

- 1) Diejenigen, welche das 60ſte Jahr zurückgelegt haben;
- 2) Diejenigen, welche wenigſtens ſchon 3 Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächſten Jahre, als ſie ſchon Deputirte geweſen ſind;
- 3) Diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magiſtrats ihre Entlaſſung genommen haben, für die nächſten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magiſtrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umſtänden ab und beruht zunächſt auf dem Ermeſſen der ſtädtiſchen Collegien (§ 62).

§ 62.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derſelbe dem Magiſtrat ſchriftlich vorzutragen und dieſer die Sache ungeſäumt zur Verathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, ſo wird ſofort eine neue Wahl veranſtaltet; werden ſie dagegen verworfen, ſo iſt dies durch eine Anzeige des Magiſtrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem davor innerhalb 8 Tage der Retour an das Miniſterium in Uebereinkünſtung mit der deſſalligen Beſtimmung des § 40 freiteht. Können die beiden Collegien über die Entſcheidung ſich nicht vereinigen, ſo gilt, was im § 40 vorgeſchrieben.

§ 63.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derſelben ſein Verenden, ſo wird der Gewählte vor den verſammelten Collegien durch den Stadtfreclair zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleſteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Geſiſſenheit zum gemeinen Beſten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Obelung der Stadtverordnung angelobt.

§ 64.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer ſeiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften (§§ 55 und 56) verliert oder durch Uebernaume eines ſtädtiſchen Amtes in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 56), ſo iſt er von ſeinen Poſten zu entlaſſen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, ſo iſt er biß zum Ausfall derſelben von der Ausübung ſeiner Function zu ſuspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, sowie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch innerhalb 8 Tage der Recurs an das Ministerium frei. Der Deputirte, welcher aufhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 62).

§ 65.

Bürgerworfhalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich auch beendigter Deputirtenwahl, und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmeneinheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworfhalter“ führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Veränderungsfällen des Bürgerworfhalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat. Der abgehende Worfhalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar, und ebenso wenig, als die Mitglieder des Collegii überhaupt, berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel IX.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und Beschlüssen des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 66.

Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seinerseits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworfhalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungszimmer desselben anzulegen und dem anfangenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schnelle Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§ 67.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich; der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworfhalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rückfichtlich der städtischen Verwaltungssangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworfhalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 68.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtschreiber und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, sowie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefasster Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerwirthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 69.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 50), im Deputirten-Collegio die des Bürgerwirthalters (§ 65) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Anfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. In so fern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Ansetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung anzusetzen. Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergehalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§ 70.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

- 1) die Hälfte der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
- 2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu bernsenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 71.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§ 70) vorgeschrieben ist (§ 96), die beiden Collegien zu einem Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen nebst den für jede derselben angebrachten Gründen dem Ministerio in einem von dem Stadtschreiber abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freisteht, behufs der Instruktion für die Abfassung des Berichts die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen oder in

einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Berichte anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Kosten aus der Stadtkasse zu erstatten. Der von dem Stadtschreiber abgefaßte Bericht ist vor der Abendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu protestirischen Verfügungen wegen Gefährdung-erfolgt, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 72.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, sowie der Bürgerwirthalter und dessen Stellvertreter unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidejuncte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 73.

Öffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesamtverwaltung für nicht angemessen halten, sowie auch einzuweilen diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 74.

Zusammenberufung.

Der Bürgerwirthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranstalten. Verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause abgehalten werden, auch hat der Bürgerwirthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls spätestens innerhalb 3 Tage nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§ 75.

Verhandlungen und Function des Bürgerwirthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerwirthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerwirthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 74) zu sorgen.

§ 76.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerwirthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsitz, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im § 68 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geförderter Beilegung jedesmal vom Bürgerwirthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 77.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Als den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, sowie des Deputirten-Collegii allein darf keines der Mitglieder wegleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§ 78.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, weogegen der Recurs an das Ministerium zu gehalten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel X.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 79.

I. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Regierung hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Anträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm deßfalls ertheilten Vorschriften und Anweisungen auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 80.

B. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindegangelegenheiten auf die durch dieses Statut angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§ 51 und 96) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Erhebungen zu besorgen haben (§ 93), und der im Polizeiregulariv vom 11ten März 1834 Benannten, zu erneuern, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen und eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 81.

Amtsverhältnisse des Bürgermeisters insbesondere.

Der Bürgermeister hat:

- 1) Die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
- 2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich

hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alddann sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.

3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.

4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzutreten.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt der älteste Rathsverwandte die Stelle desselben.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 82.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, sowie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusieht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat. Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interventionen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessemungeachtet an dasselbe gelangen sollen, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 83.

Verhältnis zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen brühmenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§ 84.

Konferenz.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 66 und 74) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 67 und 75) sich beraten und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch dieses Statut angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 85.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, sowie die einzelnen Mitglieder, insgesam die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 86.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche vom Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß

beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Ministerio einzubringen, welches sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Verschämnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, in so weit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, bei dem Ministerio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 87.

Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde das Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Statut ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so ist es der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel XI.**Von den städtischen Commissionen.**

§ 88.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, sind unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtecollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen zu bilden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt ist.

Als behändige städtische Commissionen für die einzelnen Zweige der Verwaltungsangelegenheiten bestehen bis weiter folgende:

- 1) die Commission für das Rechnungswesen, Hebungs- und Cassenwesen (Kammercomission);
- 2) die Commission für die Bauwesen, die Wege, Straßen und Wasserleitungen und für die Aufsicht über die städtischen Ländereien;
- 3) die Commission für das Brandwesen und Löschanstalten, sowie für die Einquartierungssachen.

§ 89.

Zusammensetzung.

Jede der genannten Commissionen besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, welches dieser ernennt, und zwei Deputirten, welche von dem Deputirten-Collegio dazu gewählt werden.

Es weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, ist unter den Mitgliedern aus dem Deputirten-Collegio ein jährlicher Wechsel in den Commissionen zu beobachten, dergestalt, daß in die einzelnen Commissionen jedesmal ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.

Den städtischen Collegien steht es frei, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizunordnen.

§ 90.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschluß beider Collegien vom Magistrat erteilten Aufträge auszuführen und sind, in so fern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreis gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen (§ 89), haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Kammercomission werden auf dem Kammerzimmer, die der übrigen Commissionen in den sonst dazu bestimmten Localen gehalten. Der Vorsitzende in jeder Commission hat für die gehörige Aufbewahrung der in den Sitzungen aufgenommenen Protocolle Sorge zu tragen.

§ 91.

Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlichen Anordnungen, zur Prüfung besondrer städtischer Angelegenheiten u. s. w., vom Magistrat Commissionen angedenet, so hängt die Zusammenfügung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermeßsen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder ebenso, wie bei den beständigen Commissionen (§ 89), zu verhalten.

§ 92.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet. Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführungen der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel XII.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 93.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden, so weit hierin nicht in dem Polizeiregulative für die Stadt Bilsler vom 11ten März 1834 ein Anderes bestimmt worden, von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer wird von beiden Stadtleghen dergestalt gewählt, daß der Magistrat 3 Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmeneinheit wählen, bei einer ungleich dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamten werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat. Hinsichtlich derjenigen Unterbedienstetenstellen, welche nach den bestehenden Anordnungen vorzugsweise mit wohlgeleiteten Unterofficieren zu besetzen sind, ist es nach dem Kanzleipatent vom 25ten Juni 1846 zu verhalten.

An städtischen Unterbeamten und Officialen sind gegenwärtig folgende vorhanden:

- 1) Der Stadtcassirer, welcher die im § 94 angegebenen Geschäfte zu besorgen hat. Derselbe erhält ein jährliches Gehalt von 213 \mathfrak{R} 32 β R. M. aus der Stadtcasse und außerdem die verordnungsmäßigen Gebühren für die von ihm zu besorgende Hebung königlicher Gefälle.
- 2) Der Gerichtsbediener. Derselbe erhält außer den mit seinem Dienste verbundenen Sporeten jährlich aus der Stadtcasse an Gehalt 56 \mathfrak{R} , Vergütung für den Wegfall früherer Dienstentnahmen 29 \mathfrak{R} 32 β , für die Aufsicht über die Rathhausuhr 8 \mathfrak{R} , für die Reinhaltung des Rathhauses und für Schreibmaterialien 8 \mathfrak{R} . Außerdem wird ihm als stellvertretendem Polizeibediener eine Dienstkleidung aus der Polizeicasse geliefert.
- 3) Der Polizeibediener. Derselbe genießt außer freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 128 \mathfrak{R} aus der Polizeicasse, wofür er sich auch die Dienstkleidung anzuschaffen hat, ferret die mit seiner Bedienung verbundenen Sporeten und als Gefangenwärter die Vergütung für die Befähigung der Gefangenen.
- 4) Drei Nachtwächter. Dieselben erhalten jeder 76 \mathfrak{R} 77 β Gehalt aus der Polizeicasse, zwei derselben jeder 25 \mathfrak{R} 57 β Wohnungsgeld aus gedachter Casse und der dritte freie Wohnung in einem Stadthause. Außerdem wird ihnen aus der Polizeicasse freie Dienstkleidung geliefert.
- 5) Der Anseher. Derselbe erhält jährlich an Gehalt 10 \mathfrak{R} 61 β aus der Stadtcasse.

§ 94.

Geschäftsführung des Stadtcassiers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Stadtofficianten.

Der Stadtcassier hat unter Aufsicht der Kämmerercommission sämtliche Hebungen, sowohl der landesherrlichen Steuern und Auschreibungen, als auch der städtischen Abgaben und Gefälle, alle dazu erforderlichen Hebungslisten, Register und Protocolle, sowie alle in dieser Beziehung vorkommenden Schreibereien und Ausfertigungen, überhaupt alle bei den Hebungsbureaus vorkommenden Geschäfte zu besorgen und die Stadt-, Polizei- und Brandversicherungen zu führen und auszufertigen. Es bleibt vorbehalten, dem Stadtcassier eine besondere Instruction für seine Geschäftsführung zu ertheilen.

Für die ihm anvertraute Hebung hat der Stadtcassier eine Caution von mindestens 2100 fl R. W. zu bestellen.

§ 95.

Verpflichtung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel XIII.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.**A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 96.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtkonomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

- 1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
- 2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, sowie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unzeitigen Entlassung oder der Enspension eines Deputirten (§§ 40, 62, 64).
- 3) Vorschläge zu Abänderungen dieses Statuts.
- 4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
- 5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes veruzehren.
- 6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung und Befreiung von städtischen Lasten.
- 7) Die Veräußerung, Verpachtung oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commune.
- 8) Die Entziehung von Actiecapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
- 9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Lehrgelder und deren Erhöhung, sowie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienstungen.
- 10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
- 11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, sowie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.

- 12) Neubauten ohne Ausnahme, sowie alle andern Bauten, sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind (§ 99).
- 13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens oder aus gleichnachtenen Gründen, Bewilligung von Pauschbeträgen oder persönlicher Befreiung von Gemeindesteuern und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
- 14) Die Einbringung eines Proceßes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbewiesener contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindesteuern zu verstehen ist, sowie die Vorbringung oder Verdingung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Ramens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 97.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 96) betreffen:

- 1) Die Vertheilung neuer direkter und indirekter Abgaben und die Aufhebung allgemeiner Gemeindesteuern oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
- 2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commüne vergrößert wird.
- 3) Die oneroso Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Berechtigkeiten, sowie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falles unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetirenden Genehmigung des Ueberganges in die todtte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

- a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgelegten höheren Behörde eintritt;
- b) die notwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Ueberganges in die todtte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.
- 4) Die Veräußerung, Pachtverpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, inwiefern alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Angebot Statt gefunden hat (§ 101).

Die höhere Genehmigung ist annehmungsweise nicht erforderlich für:

- a) die Anweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen oder, falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;
- b) die auf öffentlicher Licitation ersolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne, als schadenleidender Gläubigerin, in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.
- 5) Gemeinheitsheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realberechtigungen bestehen, in so fern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Stadtvermögen.
- 6) Die Verwendung eingezogener Actiuecapitalien zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.
- 7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehältern und Pensionen, sowie außerordentlicher Gratifikationen, welche die Summe von 80 R. M. übersteigen.
- 8) Neubauten, wenn die Kosten in dem nämlichen Jahre nicht aufgebracht und bezahlt werden können, sonst aber, in so fern deren Kosten die Summe von 1000 R. M. überschreiten.

Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

- 9) Die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Planes in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldbeträge verringert werden sollen.
- 10) Außerordentliche Vermüthung des Stadtvermögens, welche die Enbstaug selbst afficirt.

B. Specielle Vorschriften.

a) Baugesen.

§ 98.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich, und zwar im December, haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andern Arbeiten zu verschaffen und ihre desfallsigen Anträge unter Beifügung der Kostenaufschläge dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 96).

Anßerdem haben die Commissionen im Laufe eines jeden Jahres eine auf die Vornahme kleiner Reparaturen bezügliche Besichtigung abzuhalten und über deren Resultat zu berichten.

§ 99.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorkommenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe von 50 \mathfrak{f} im Ganzen übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenaufschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Banarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instruktionen zu ertheilen.

§ 100.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen auf Kosten der Stadtgemeinde zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verbindung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an das Ministerium von diesem genehmigt wird, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Ban u. s. w. ausgeschlossen.

§ 101.

b) Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Auktionen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Anlegung von Licitationbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältnis aufzunehmen ist. Bei den Verpachtungen der Stadtwurthen bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Erweisen der Collegien überlassen. Ueber sonstige Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationbedingungen förmliche Contracte zu errichten und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocol einzutragen.

§ 102.

c) Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten April beginnt, und zwar im Februar, ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtkassiers ein möglichst vollständiger Boranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten,

Reparaturen und andern Commünarbeiten (§ 98), sowie die sonstigen Ausgaben mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt als solcher an die königliche Casse als feste Abgaben zu erlegen, sowie derjenigen, die einer besondern Administration überwiesen sind (§ 109), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Anfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwaigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Zugängen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde reparirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnismäßiger Cassebehalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfenene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es inbetrachtet ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Stadtcollegien zu veranlassen hat. Der wesentliche Inhalt des Anschlags ist außerdem durch den Druck zu veröffentlichen.

d) Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebung- und Rechnungswesen.

§ 103.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwendet werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 104.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Rekontenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen die königliche Casse aufzubringenden, sowie die für diese von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu halten, und es soll der Kämmerereommission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Der Erlass näherer Bestimmungen über das städtische Rechnung-, Hebung- und Cassenwesen bleibt vorbehalten.

e) Stadtrechnung insbesondere.

§ 105.

Abchluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird vom 1sten April des einen bis ult. März des folgenden Jahres geführt, jährlich ult. Mai geschlossen und sodann von dem Stadtcassirer spätestens vor dem 15ten Juli jeden Jahres in der gefälligen Form bei dem Magistrat eingeliefert. Wenn der Stadtcassirer es veranlaßt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so hat er für den ersten Monat der Zögerung eine Brüche von 16 \mathcal{R} . W., bei fortgesetzter Zögerung für den zweiten Monat eine Brüche von 32 \mathcal{R} . W., für den dritten Monat der Zögerung endlich eine Brüche von 48 \mathcal{R} . W. zu verbüßen, und ist, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Stadtrechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Anfuhrung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

§ 106.

Öffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden Steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwaigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tage nach beendigter Schanlegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 107.

Revision.

Vier Tage nach beendigter Schanlegung sind die Rechnungen von 3 Revisoren zu prüfen, von denen Einer aus der Mitte des Deputirten-Collegii durch Stimmenmehrheit dazu ernannt, die übrigen Zwei aus der Mitte der Bürgerschaft ebenfalls von dem Deputirten-Collegio erwählt werden. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Aktenstücke und Aufklärungen förderfamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beenden. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Stadtcassirer dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens innerhalb 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb 4 Wochen an das Ministerium einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung in duplo in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seinerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Akten in ein von der Kammercommission aufzubehaltendes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notate dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind danach zu instruiren.

§ 108.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel XIV.**Verwaltung der Justiz und Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.**

§ 109.

Allgemeine Bestimmung.

Durch dieses Statut wird für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, sowie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bestehen. Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde gleich der Polizeibehörde unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten und ist für die getrene, pflichtmäßige Erfüllung und Ausföhrung derselben verantwortlich.

Die Mitwirkung der deputirten Bürger in Schul- und Armenangelegenheiten wird auf die bisherige Art beibehalten, wonach sowohl im Schul-, als im Armencollegio zwei deputirte Bürger nach der Wahl des Deputirten-Collegii Sitz und Stimme haben.

Die Rechnungen über alle geforderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben besugt.

§ 110.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1. Vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegii der Deputirten, in so weit solche nach dem § 96 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindefallen und solcher Privatausfallen betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.

2. Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:

- a) die Abstellung unerlaubter Schen- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
- b) die Beaufsichtigung des Gemeinde-Fenergeräthes und der Löschanstalten;
- c) die Unterhaltung und Herstellung von Bögen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, des Straßenpflasters, der Höfereitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
- d) die Stadtbefestigungsanstalten;
- e) die Aufsicht über das städtische, öffentliche sowohl, als das Privatbanwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist;
- f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;
- g) die Aufsicht über Summen und die Betreibung unzüßiger Gewerbe nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.

3. Der Magistrat muß mit der Stadtpolizeibehörde sich in Einvernehmen setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instruktionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

4. Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtlegien und der Polizeibehörde kommen nur in so weit zur Anwendung, als nicht in dem Polizeiregulativ vom 11ten März 1834 in Betreff des Wirkungskreises des Polizeimeisters etwas Anderes bestimmt ist.

Titel XV.

§ 111.

Von dem Recurs in Gemeindeangelegenheiten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium, und gilt für alle Recursakten, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von 6 Wochen.

Anhang 1.**Bürgereid.**

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Seiner Majestät, meinem Allergnädigsten Erbköning und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang 2.**Bürgerbrief.**

Bürgermeister und Rath, sowie deputirte Bürger der Stadt Wistler erkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unter dem nach geleistetem Bürgerede als Bürger dieser Stadt aufgenommen worden ist.

Anhang 3.**Verzeichniß**

der der Stadt Wilster gehörigen Ländereien und Gebäude.

A. Ländereien.

- 1) a. das Land hinter der Vogelstange bei Reesen's Hause;
b. das Land vor der Vogelstange bei der Aue;
c. das Land, worauf die Vogelstange gestanden, nebst den vier Enden;
d. das sogenannte Galgenland oder Burgut nebst dem kleinen Dertchen.
Diese Ländereien zusammen betragen 2 Morgen 100 Ruthen.
- 2) Der kleine Schweinbrod, groß 2 Morgen 48 Ruthen 11 Fuß.
- 3) Der große Schweinbrod, abgetheilt in den vordersten, mittelsten und hintersten Kamp, gehört zu den Außen-
deichsländereien, welche nicht unter der Maaße sind.
- 4) Das Stadtmoor, reichlich 1 Meile von der Stadt belegen, ehemals bloß Moor, jezt zum Theil urbar. Die
eigentliche Größe ist nicht genau bekannt.
- 5) Das am Hakeboer Wege belegene Land, groß 2 1/2 Morgen. Durch Testament des weiland Etatsraths
Michaelsen der hiesigen Stadt zugefallen.
- 6) Der hinter dem vormaligen Michaelsen'schen Hause (jetzigem Schulhause der Mädchen- und Vorbereitungss-
schulen) belegene Garten nebst einem Gartenhause. Gleichfalls durch Testament des Etatsraths Michaelsen
der Stadt zugefallen.
- 7) Der sogenannte kleine Rosengarten.
- 8) Der hinter der Stadt an der Aue belegene Platz.
- 9) Einige Wurtzstellen, in den jährlichen Stadtrechnungen näher specificirt.

B. Gebäude.

- 1) Das alte Rathhaus.
- 2) Das Schulhaus für die Mädchen- und Vorbereitungsschulen nebst Wohnungen der Lehrer.
- 3) Das Wachthaus.
- 4) Das Gebäude der Polizeidienertwohnungen, des Spritzenhauses und der Gefängnisse.
- 5) Das Gebäude der Wohnungen der Lehrer an der Stadt- oder Bürgerschule.
- 6) Das Gebäude der Stadt- oder Bürgerschule.
- 7) Die auf dem Bisterischen Stadtmoor befindlichen Gebäude, als: 2 Wohnhäuser, 1 Scheune und 1 sogenanntes
Abschiedshaus.

Anßerdem die Dooßsche Stiftung (zur Bürgermeisterwohnung, worin auch die Zimmer resp. zur Rath-
versammlung und zur Kammerer), welche aus dem dabei gestifteten Fond unterhalten wird nach Maßgabe des Testa-
ments der Etatsrätthin Dooß, geb. Wolters, vom 20sten Februar 1829.

Anhang 4.**Regulativ**

über die Repartition der Real- und Personalabgaben in der Stadt Wilster.

§ 1.

Der jährliche Bedarf der Stadtcasse, jedoch mit Ausschluß des nach dem Regulativ für die Verwaltung der
Polizei vom 11ten März 1834 auf die Stadtjurisdiction fallenden Beitrages zu den Polizeikosten, welcher besonders
angeführt, im Uebrigen aber nach den unten angegebenen Regeln für die Erhebung der Einkommensteuer subrepartirt
wird, ist, in so weit das Kämmerervermögen nicht anreicht, mittelst des auf die Gebäude zu legenden festen Haus-
schosses, sowie mittelst der Einkommensteuer anzubringen.

§ 2.

Der Hauszschuß wird nach Maassgabe des versicherten Brandcassenwerths der Häuser festgestellt und auf 8 \mathcal{R} für das Wollhaus oder 1 \mathcal{R} für das Achtelhaus bestimmt, so daß für jedes Haus jährlich so viele Thaler R. R. entrichtet werden, als es zu Achteln catastrirt ist. Die Catastrirung geschieht in der Weise, daß jedes Wohnhaus nach dem Brandversicherungswerte der Haupt- und der etwanigen Nebengebäude, wenn derselbe beträgt

- 1) von 100 \mathcal{R} bis 400 \mathcal{R} als Achtelhaus;
 - 2) „ 401 „ „ 700 „ „ Dreiachtelhaus;
 - 3) „ 701 „ „ 1000 „ „ Dreiachtelhaus;
 - 4) „ 1001 „ „ 1300 „ „ Vierachtelhaus;
 - 5) „ 1301 „ „ 1700 „ „ Fünfsachtelhaus;
 - 6) „ 1701 „ „ 2100 „ „ Sechsaachtelhaus;
 - 7) „ 2101 „ „ 2400 „ „ Siebenachtelhaus;
 - 8) „ 2401 „ „ und darüber „ Achtachtel oder Wollhaus,
- zu Register gezogen und danach besteuert wird.

§ 3.

In Veranlassung eingetretener Veränderungen im Brandcataster findet eine jährliche Revision des städtischen Catasters Statt, und sind hierbei insonderheit auch neu hinzugekommene Gebäude zu catastriren.

§ 4.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind sämtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, denen nicht zufolge § 26 des Localstatuts eine Exemption davon zusteht, verpflichtet. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde indessen, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, haben nur Zweidrittheile des Betrages der von den Nahrungtreibenden zu zahlenden Steuer zu erlegen.

§ 5.

Gegenstand der Besteuerung ist das reine jährliche Einkommen der Contribuenten aus Vermögen, Erwerb oder Betrieb jeder Art.

§ 6.

Die Ansetzung zur Einkommensteuer geschieht alljährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres durch eine aus den sämtlichen Mitgliedern des Magistrats und dem Deputirten-Collegio bestehende Sezungskommission, in welcher der Bürgermeister den Vorsitz hat und zugleich als Stadtsecretair das Protocoll führt. Von der Sezungskommission ist nach einer von dem Stadtcassirer unter Aufsicht und näherer Anweisung des Stadtsecretairs zu entwerfenden Liste sämtlicher Steuerpflichtigen das jährliche Einkommen jedes einzelnen Contribuenten, unter Vergleichung der Resultate der vorjährigen Sezung, nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach der ihr über die letzte Jahreseinnahme und die sonstigen Verhältnisse der Contribuenten betreuenden Kunde abzuschätzen.

§ 7.

Ehe die Commission ihr Geschäft anfängt, ermahnt der Vorsitzende die übrigen Mitglieder, dabei nach Pflicht und Gewissen unparteiisch zu verfahren, vor Abgebung ihrer Stimmen Alles, was ihnen von dem steuerpflichtigen Einkommen des Contribuenten bekannt sei, getreulich zu offenbaren und die Stimmen und Ausgaben eines jeden unter ihnen nicht kundbar werden zu lassen.

§ 8.

Die Commission beginnt die Schätzung mit dem Einkommen der Steuerpflichtigen in ihrer Mitte, und der jüngste Deputirte wird zuerst geschätzt.

Jedes Mitglied der Sezungskommission tritt ab, sobald über die Abschätzung seines Einkommens verhandelt wird. Ein Gleiches geschieht von demjenigen Mitgliede der Sezungskommission, welches mit dem Contribuenten, dessen Einkommen geschätzt wird, in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert oder wegen Curatel oder aus andern Gründen zur Vertretung der Vermögensinteressen des Contribuenten verpflichtet ist.

§ 9.

Können sich die Mitglieder der Seßungskommission hinsichtlich der Abschätzung des jährlichen Einkommens eines einzelnen Contribuenten nicht einigen, so daß eine desfallsige Abstimmung erforderlich ist, so wird es dabei auf folgende Weise verhalten:

Nachdem von dem Bürgermeister als Vorsitzendem nach Aaßgabe der Stadt gehaltenen Verhandlungen ein Ansaß in Vorschlag gebracht worden, giebt jeder Botant über diesen Ansaß seine Stimme mit Ja oder Nein ab. Es wird von unten auf votirt, so daß das jüngste Mitglied aus dem Deputirten-Collegio zuerst seine Stimme abgiebt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Verwirft die Mehrheit den Ansaß, so muß der Vorsitzende die verschiedenen von den Botanten sonst vorgeschlagenen Aufsätze zur Abstimmung bringen und versuchen, ob sich für einen derselben die Mehrheit entscheidet.

Wird aber auch auf diesem Wege keine Majorität erlangt, so hat jeder einzelne Botant einen Ansaß in Vorschlag zu bringen. Von diesen Aufsätzen werden sodann gleich viele der höchsten und niedrigsten gestrichen, bis nur zwei oder eine Summe stehen bleiben, je nachdem die Zahl der Botanten eben oder uneben ist. Die eine oder das Mittel der beiden stehenbleibenden Summen ergibt denjenigen Betrag, auf welchen das Einkommen des betreffenden Contribuenten anzusehen ist.

Die Summe des geschätzten Einkommens wird in das Magistrats- und Deputirten-Collegii-Protocoll eingetragen.

§ 10.

Nachdem das Seßungsgeschäft vollendet ist, fügt der Stadtschreiber der von dem Stadtcassirer eingelieferten Liste sämmtlicher Contribuenten nicht nur aus dem Magistrats- und Deputirten-Collegii-Protocoll die Summe des steuerpflichtigen Einkommens, sondern auch diejenige Steuersumme bei, welche sich unter Berücksichtigung des im § 4 erwähnten Unterschiedes zwischen bürgerlichen Nahrungtreibenden und sonstigen Mitgliedern der Stadtgemeinde aus folgender Scala ergibt:

Class.	Steuerbares Jahreseinkommen.		Stimplum der Steuer.
1. bis	160 \mathfrak{R}	— 4
2.	von 161 \mathfrak{R} bis	240 „	— 8
3.	„ 241 „ „ „	320 „	— 16
4.	„ 321 „ „ „	400 „	— 24
5.	„ 401 „ „ „	480 „	— 32
6.	„ 481 „ „ „	560 „	— 48
7.	„ 561 „ „ „	640 „	— 64
8.	„ 641 „ „ „	800 „	— 80
9.	„ 801 „ „ „	960 „	1 —
10.	„ 961 „ „ „	1120 „	1 24
11.	„ 1121 „ „ „	1280 „	1 48
12.	„ 1281 „ „ „	1440 „	1 72
13.	„ 1441 „ „ „	1600 „	2 —

und bei einer größeren Einnahme für jede 160 \mathfrak{R} mehr 24 β R. M.

Das hiernach sich ergebende Steuerstimplum wird von den Contribuenten in dem betreffenden Jahre in halbjährlichen Raten so vielfach erhoben, als erforderlich ist, um die in Gemäßheit des für das Rechnungsjahr aufgestellten Haushaltungsplans durch die Einkommensteuer aufzubringende Summe zu erfüllen (§ 102 des Localstatuts), oder beim Eintreten von unvorhergesehenen Ausgaben und von Ansfällen in der Einnahme, welche ausnahmsweise bei Entwerfung des Haushaltungsplanes nicht haben berücksichtigt werden können und anderweitig nicht zu decken sind, im Laufe des Rechnungsjahres durch besonderen Beschluß der städtischen Collegien festgestellt wird.

§ 11.

Das von dem Stadtsecretair furnirte (§ 10) und von sämmtlichen Mitgliedern der Seßungscommission zu unterschreibende Seßungsregister wird 14 Tage lang nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung zu Jedermanns Ansicht in der Kämmererküche auf dem Rathhause ausgelegt. Etwanige Beschwerden über die Steuerseßung werden in einem nach Ablauf dieser Frist baldmöglichst anzusehenden, vorher öffentlich bekannt zu wachenden Termin von der versammelten Seßungscommission entgegengenommen, geprüft und sofort entschieden. Will der sich beschwert Trachtende bei der Entscheidung der Seßungscommission sich nicht beehigen, so steht es ihm frei, sich innerhalb 3 Wochen an das Ministerium zu wenden; jedoch hat ein solcher Recurs keinen Suspensiveffect.

§ 12.

Nach Abhaltung des Reclamationstermins hat der Stadtcassirer die Seßungsliste anzufertigen und dem Magistrat zur Revision und Genehmigung vorzulegen.

§ 13.

Im October jeden Jahres hat der Stadtcassirer ein Verzeichniß der im Laufe des verfloßenen Halbjahres neu hinzugekommenen contribuablen Personen, sowie der wegfällig gewordenen Contribuenten anzufertigen, und sind letztere vom Magistrat zum Abgang zu beordern, erstere dagegen von der Seßungscommission für das nächste halbe Jahr zur Steuer anzusehen und von den ihnen zugetheilten Steuerbeträgen zu benachrichtigen, auch die ewanigen Beschwerden darüber in derselben Weise, wie im vorhergehenden Paragraphen bestimmt worden, zu erledigen.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 7ten v. M. den Fabricanten Wilhelm Christian Friedrich Eggerd, Ritter des Dannebrog-Ordens, in Altona zum wirklichen Etatsrath Allerhöchstdiät zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben fernerweit die Wahl des Amtsbeverwalters Carl Otto Wilhelm Bong, Schmidt in Iphoe zum Gerichtshalter des Kancelleigutes Beddorf Allerhöchstdiät zu befähigen und das desfallsige Confirmationspatent unterm 27ten v. M. Allerhöchstdiät zu vollziehen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31sten October d. J. den Candidaten der Rechte Carl Christian Ludwig Michelsen in Kiel zum Untergerichtssadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg Allerhöchstdiät zu ernennen, und die desfallsige Befähigung unterm 17ten v. M. Allerhöchstdiät zu vollziehen geruht. Dem gedachten Advocaten ist von dem Königl. Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Flecken Kellinghusen als Wohnort angewiesen worden.

Vacante Bedienstungen unter dem Königl. Finanzministerio.

1. Die Bedienung als Postexpediteur in Esgumkloster ist mittelst Allerhöchster Confirmation zu besetzen. Gage 400 \mathcal{R} , nebst interimistischer Besoldungszulage. Comtoirkostenvergütung 100 \mathcal{R} , nebst einer interimistischen Zulage von 50 \mathcal{R} . Die ungewissen Einnahmen nach dem Patente vom 24sten Mai 1854 haben in den Finanzjahren 18⁵⁰/50 und 18⁵¹/51 resp. ca. 32 \mathcal{R} und 34 \mathcal{R} betragen. Die Comtoirkosten sind für dieselben Finanzjahre resp. zu 249 \mathcal{R} und 252 \mathcal{R} aufgegeben. Für die mit der Bedienung verbundenen Hebungen ist eine Caution von 2000 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten zu stellen.

2. Die Bedienung als Postmeister in Bräskd. Gage 900 \mathcal{R} , nebst interimistischer Besoldungszulage. Comtoirkostenvergütung 400 \mathcal{R} , nebst einer interimistischen Zulage von 100 \mathcal{R} . Die ungewissen Einnahmen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11ten März 1851 sind für die Finanzjahre 18⁵⁰/50 und 18⁵¹/51 resp. zu 132 \mathcal{R} und zu 129 \mathcal{R} aufgegeben. Die Comtoirkosten sind für dieselben Finanzjahre resp. zu 573 \mathcal{R} und zu 635 \mathcal{R} aufgegeben. Für die Hebungen ist eine Caution von 5200 \mathcal{R} in anordnungsmäßigen Effecten zu stellen.

Die an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche sind innerhalb 6 Wochen — ad 1 vom 18ten und ad 2 vom 21sten v. M. anzurechnen — bei dem Generatpostdirector in Kopenhagen einzureichen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

41tes Stück.

Kopenhagen, den 22ten December

1861.

Zweite Abtheilung.

Nr. 111. Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß der Dänischen Commerzlast zu Bremischen Commerzlasten.

Einer Mittheilung des Generalzolldirectorats zufolge ist es in Erfahrung gebracht, daß das in der Bekanntmachung vom 27ten Februar 1858 angegebene Verhältniß der Dänischen Commerzlast zu fremden Schiffslasten hinsichtlich der Bremischen Schiffslast nach der gegenwärtig in Bremen geltenden Schiffsmessinstruction vom 12ten März 1860 nicht mehr zutrifft; vielmehr werden künftig, sofern nicht in einzelnen Fällen Bremische Schiffsmessbriefe ausdrücklich auf Schiffslasten à 4000 Z lauten möchten, einer Dänischen Commerzlast gleich zu rechnen sein:

0,87 Bremische Commerzlasten bei Bremischen Schiffen mit drei Masten und Briggen,

0,84 Bremische Commerzlasten bei Bremischen Schoenern, Galeassen, Uhaloupen und derartigen Fahrzeugen. Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Vollkommende bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 12ten December 1861.

C. Hall.

C. Griebel.

Nr. 112. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Wegegeldhebung auf der Segeberg-Neumünsterschen Nebenlandstraße im Amte Segeberg.

In Folge Allerhöchster Resolution vom 15ten Mai v. J. ist dem Wegedistrikt des Amtes Segeberg und den Specialwegemeinden Regerbütel, Fehrbütel und Schackendorf die Erhebung eines Wegezeldes auf der Segeberg-Neumünsterschen Nebenlandstraße im Amte Segeberg, nach dem Ubansegetdarfise für $1\frac{1}{2}$ Meile, dergestalt bewilligt worden, daß die Fehrbüteler Eingefessenen nur für 1 Meile und die Regerbüteler Eingefessenen nur für $\frac{1}{2}$ Meile bei dem Passiren der Barriere nach Maßgabe des daselbst auszubägenden Tarifs das Wegegeld bis weiter zu entrichten haben.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Hebung mit dem 1sten Januar l. J. beginnen und die Barriere beim Dorfe Schackendorf errichtet werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1861.

Für den Minister:

W. Rumohr.

C. Griebel.

Nr. 113. Regulativ für die Aufbringung der Kirchenlasten im Kirchspiel Zarpen.

§ 1.

Die Kirchenanlagen im Kirchspiel Zarpen werden über sämtliche zu diesem Kirchspiel gehörige Ländereien nach Steuernanzahl repartirt, Kirchen- und Schulländereien sind von der Concurrenz zu den Kirchenanlagen befreit.

§ 2.

Sofern der Brandfasswerth eines Gewebes, wenn man 500 Ehl. des Brandtagatums gleich einer Steuer- tonne rechnet, einen höheren Steuerfuß ergibt, als die Zahl der bei der Stelle befindlichen Steuer-tonnen, ist jener bei der Repartition zu Grunde zu legen.

§ 3.

Die Repartitionslisten werden von der Reinsfelder Aulstube entworfen, und nach erfolgter Genehmigung des Kirchenvisitationiums den Kirchenjuraten zur Hebung der Beiträge zugesellt.

§ 4.

Sämmtliche Kirchenfuhrn werden von den größeren Landbesitzern, den Hufnern, $\frac{3}{4}$ Hufnern, $\frac{1}{2}$ Hufnern und $\frac{1}{2}$ Hufnern, sowie von den Erbpächtern, welche mehr als 45 Steuer-tonnen Land besitzen, ohne Unterschied der Größe der Stellen, nach dem von den Kirchenjuraten geführten Register geleistet. Bei Fuhrn über 2 Meilen Ent- fernung vom Kirchdorfe Zarpen ausgerechnet werden 2 Fuhrpflichtige angesagt, welche zusammen nach näherer Verein- barung unter ihnen die Fuhr zu leisten haben.

§ 5.

Die Leistung der Handdienste bei den Kirchenbauten und für sonstige kirchliche Zwecke liegt den kleineren Landbesitzern, welche keine Spanndienste zu leisten haben, und den Einliegern ob und wird von sämmtlichen Ver- pflichteten, zu denen jedoch alle, welche das 60ste Jahr erreicht haben, welche öffentliche Unterstüzung genießen und Wittwen, die nicht Stellbesitzerinnen sind, nicht gehören, der Reihe nach geleistet. Auf Requisition der Juraten haben die Bauerwölde die Pflichtigen anzusagen und dabei die Reihenfolge unter Berücksichtigung der obigen Bestim- mungen genau zu beobachten.

Die Handdienstpflichtigen im Kirchdorfe Zarpen haben bis weiter alle vorkommenden Botengänge zu besorgen, sind dagegen von der Leistung anderer Handdienste befreit.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 27ten v. M. hiemittelt genehmigt.
Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1861.

C. Hall.

Rathjen.

Nr. 114. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a. Betreffend die Berechnung der Zollstrafen für angehaltenes Bauholz, welches wasserwärts eingegangen.

Wird bei der Lossung von Bauholz, welches wasserwärts eingegangen, eine größere Stückzahl an Balken, Brettern, Latten u. vorgefunden als angegeben worden, ohne daß aus der Abgabe sich ergibt, in welchen Stücken

der Mehrbefund besteht, so ist bebüß Berechnung der wegen solchen Mehrbefundes verwirkten Zollstrafen der Durchschnitt der Dimensionen der von der betreffenden Holzart gelösten Gesamtmstückzahl zum Grunde zu legen.

- b. Betreffend Havarieschiffe, welche Inventar- und Provisionsgegenstände und Steinkohlen einnehmen.

Mit Beziehung auf den § 8 des Patents vom 9ten Juni 1847, wornach Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, sowie zur Conservation ihrer Ladung, ferner wegen Eisgangs oder um Winterlager zu halten, einen Hafen anlaufen und ihre Ladung später wiederum ansfahren, von Erlegung der Schiffsabgaben, sowohl beim Eingehen wie auch, wenn nur die eingebrachte Ladung ausgeführt wird, beim Ausgehen, befreit sein sollen, wird den Zollämtern hiedurch eröffnet, daß das Einladen von Inventar- und Provisionsgegenständen in solche Schiffe, insoweit diese Gegenstände nach dem Erachten des Zollwezens zum Schiffsgebrauch erforderlich — was vorkommendenfalls zu attestiren — die Erlegung von Schiffsabgaben nicht nach sich zieht und zwar auch dann nicht, wenn die eingeladenen Gegenstände über $\frac{1}{2}$ Last besaßen. Dasselbe gilt mit Bezug auf Steinkohlen, welche in ein wegen Havarie eingekommenes Dampfschiff in nicht größerer Menge eingeladen werden, als nach dem Erachten der Zollaufsicht dem Verbrauch des Schiffes auf der vorhabenden Reise entsprechend ist.

- c. Betreffend die Clarirung von Schiffen, welche in der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande an einem anderen als dem ersten Ausclarirungsorte Ladung einnehmen.

Nachdem es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen, daß es hinsichtlich der Behandlung von Schiffen, welche in der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande an einem anderen inländischen Orte als demjenigen, von welchem sie nach dem Auslande ausclarirt worden, Ladung einnehmen, bei den verschiedenen Zollstätten der Monarchie nicht übereinstimmend verhalten werde, wird zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Anwendung der in dieser Beziehung für das Herzogthum Holstein in den §§ 165, 174 und 175 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gegebenen Vorschriften Folgendes bestimmt.

Ein bei einer Zollstätte nach dem Auslande ausclarirtes Schiff, welches, ohne seine Bestimmung nach dem Auslande zu verändern, einen anderen inländischen Ort — mag dieser auf der ordentlichen Route von dem ersten Ausclarirungsorte nach dem dort angegebenen Ziel der Reise belegen sein oder nicht — anlauft, um dort Ladung nach dem Auslande einzunehmen, ist der vollständigen Ein- und Ausclarirung an diesem Orte auch dann nicht unterworfen, wenn es von dem ersten Ausclarirungsorte ohne Ladung abgegangen ist. Dasselbe gilt, wenn in solcher Fahrt statt eines Ortes mehrere inländische Orte in der gedachten Weise angelaufen werden.

Es sind demnach in Fällen dieser Art an den angelaufenen Orten nur für die Zahl der eingeladenen Lasten die Clarirungsporeln und das Feuergeld für die Ladung (wo solches überhaupt zu erlegen) nach der Tage für die ausländische Fahrt zu erheben. Wenn indessen an dem ersten Ausclarirungsorte und auch an den etwa im Vorbeifahren berührten Orten mit Rücksicht auf das daselbst angegebene Ziel der Reise Feuergeld nicht zu erlegen gewesen ist, das Schiff aber dennoch inzwischen ein Feuer passiert ist, oder in weiterer Fortsetzung seiner Reise ein Feuer passiren wird, so ist nicht nur das ausländische Feuergeld für das Schiff nach der vollen Trächtigkeit desselben sondern auch das ausländische Ladungs-Feuergeld für die etwa früher mit der Bestimmung nach dem Auslande eingekommene Ladung nachträglich zu erheben. Ebenso ist auch die Differenz im Lastgelde nachträglich zu vereinnahmen, wenn eine etwaige Veränderung des Zieles der Reise ein höheres Lastgeld nach sich zieht, als das am ersten Ausclarirungsorte oder an einem früher angelaufenen Orte erlegte. Im Uebrigen hat die spätere Veränderung des Bestimmungsortes eines nach dem Auslande ausclarirten Schiffes keinen Einfluß auf die Behandlung desselben nach Maßgabe der vorgedachten Bestimmungen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10ten December 1861.

H. C. E. Spønneck.

Kirchhoff.

Dritte Abtheilung.

Nr. 115. Ausschreiben an die königlichen Aemter im Herzogthume Lauenburg, in Betreff der Berechnung der Holzkaufigelder und der sonstigen in verschiedenen Terminen fälligen Einnahme-Pöste.

Es ist dem königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wünschenswerth erschienen, die in dem Regierungs-Ausschreiben an die königlichen Aemter vom 9ten Mai 1857, in Betreff der Berechnung der Holzkaufigelder und der sonstigen in verschiedenen Terminen fälligen Einnahme-Pöste, enthaltenen Bestimmungen einer Modifikation unterziehen zu lassen.

Mit Beziehung hierauf wird zunächst bemerkt, daß die Bezeichnung der in Betracht kommenden Pöste als solche, „welche in verschiedenen Terminen fällig sind,“ ungenau ist, indem es sich vielmehr um Pöste handelt, welche nicht zu einem bestimmten Termine, sondern innerhalb einer bestimmten Frist von den Debitoren zu entrichten sind, ohne daß etwas darauf ankommt, ob mehrere solche Pöste, für welche verschiedene Fristen, d. h. also verschiedene Endtermine gelten, unter einer Hebungsorte zusammengefaßt sind oder nicht.

Demnach wird den königlichen Aemtern in Gemäßheit höherer Verfügung hiedurch aufgegeben, diese Pöste, sobald die Zahlungsfrist zu laufen begonnen hat, d. h. sobald sie einkommen können, während der 3 ersten Quartale des Rechnungsjahres so fort als Solleinnahme zu behandeln, mithin den ganzen, in jedem Quartale zur (möglichen) Hebung aufgegebenen Betrag im Extract als solche in die Linie zu bringen, den nicht eingegangenen Theil desselben als restant aufzuführen, und den Umstand, daß die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dabei nur zur Justification der Restanten anzuführen.

In Folge davon werden diese Restanten, gleich wie alle übrigen, aus einem Quartalsextract in den andern, nicht speciell für jeden Posten, sondern generell für die ganze Hauptabtheilung des Extract, (also namentlich generell für die Einnahme aus den Forsten und Wäldern,) zu übertragen sein, jedoch jedesmal mit erneuerter Angabe darüber, wann die Zahlungsfrist für die einzelnen darunter begriffenen Beträge abläuft.

Nur im Extract für das letzte Quartal des Rechnungsjahres sind, (gleichwie im Generalextract und im Geldregister,) die Ausstände, für welche die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, resp. von den Restanten des vorigen, und der neu debitirten Solleinnahme des laufenden Quartals, (von der gesammten Solleinnahme des Jahres,) unter gehöriger Specification vor der Linie, zum Abgang zu bringen, und mithin in dem ersten Quartalsextract des folgenden Rechnungsjahres (dem nächsten Generalextract und Geldregister,) von Neuem zu debitiren.

Rageburg, den 7ten December 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münc.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 17ten v. M. dem Heinrich Ronderhagen aus Schipborn, Amtes Kleinborn, zur Zeit in Altona, in Anerkennung seines Verhaltens bei der Bewältigung eines aus seinem Rufe entspringenden Löwen die durch Allerhöchste Resolution vom 24ten Juli 1845 gekürteste Verdienstmedaille in Silber Allerhöchsig zu verleihen geruht.

Der Hausvogt der Aemter Traventhal und Keinfeld, sowie Branddirector der Aemter Traventhal, Keinfeld und Kethwisch, Franz Heinrich Albers, ist mittelst Allerhöchster Resolution vom 27ten v. M. von seinen Aemtern mit Pension entlassen worden.

Am 15ten v. M. ist der Pastor Heinrich Schuoor in Barth, der Probstei Süderdithmarschen, mit Tode abgegangen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

42tes Stück.

Kopenhagen, den 25ten December

1861.

Erste Abtheilung.

Nr. 116. Bekanntmachung, betreffend das Verbot von Sammlungen für die s. g. „Deutsche Flotte“, für das Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit desfälliger Allerhöchsten Resolution vom 23ten d. M. wird die Sammlung von Geldbeiträgen für die s. g. „Deutsche Flotte“ im Herzogthum Holstein verboten.

Indem Solches zur Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß dem vorsehenden Verbote gelebt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 24ten December 1861.

C. Hall.

Jasper.

Zweite Abtheilung.

Nr. 117. Circular an sämtliche Königliche Postcomtoire und Postexpeditionen (^{Nr. 15.}_{1861.}), betreffend verschiedene Gegenstände des Postwesens.

Von dem Generalpostdirector.

-
2. Da das Niederlegen von Königlichen Dienstbriefen in Briefkasten, zumal in die Briefkasten der Eisenbahn-Postexpeditions-Bureau's verschiedene Unzuträglichkeiten nach sich zieht, so habe ich das Postcomtoir hiedurch

beauftragen wollen, es — event. durch Bekanntmachung in dem betreffenden Blatte — zur Kunde der im Postdistricte wohnenden Beamten zu bringen, daß K. D.-Briefe nicht in die Briefkästen niedergelegt werden dürfen (sfr. die Aufschrift auf den letzteren), sondern beim Postcomtoir selbst müssen eingeliefert werden.

Es wird hinzugefügt, daß die Bestimmung im Placat vom 14ten November 1832 Abschnitt 2. wonach K. D.-Briefe von attestberechtigten Beamten nicht mit der Post versandt werden dürfen, wenn nicht der Attest des Absenders bei der Einlieferung mitfolgt, auch auf diejenigen K. D.-Briefe der genannten Beamten Anwendung findet, welche ungeachtet des erlassenen Verbots in den Briefkästen wächten vorgefunden werden.....

3. Die Bestimmungen im Circular ^{Nr. 3.}_{1860.} III. (sfr. die Circulare ^{Nr. 9, 17 & 18}_{1860.} und ^{Nr. 12 & 14}_{1861.}), wegen Auswechselung von Postanweisung- und Postvorschuß-Beträgen bis zu 50 Rthl., kommen in Zukunft auch für das Postcomtoir in Lauenburg zur Anwendung.....

5. Das in Altona erscheinende „Allgemeine Missionsblatt für Holstein“ hat vom 1sten Octbr. d. J. an zu erscheinen aufgehört.....

„Kro Avis“ wird mit Ausgang dieses Quartals zu erscheinen aufhören.....

Auf das alle 14 Tage hieselbst erscheinende, lithographirte Muster zu weißen Broderien mit Erklärungen enthaltende Blatt: „Tidende for hvidt Broderi“ kann gegen eine Bezahlung von 6 ß pr. Nummer, incl. der Postabgaben, Abonnement entgegen genommen werden. Das Abonnement ist für ein Quartal bindend.....

Vom 1sten Januar 1862 kann gleichfalls auf ein hieselbst 3 Mal wöchentlich erscheinendes Blatt: „Friedrichsvennen“ gegen eine Bezahlung von 64 ß. quartalliter, incl. der 13 ß Postabgaben, Abonnement entgegen genommen werden.....

6. In Veranlassung des Ansehntaltes Sr. Majestät des Königs auf dem Schlosse Fredensborg ist die bisherige 2 Mal wöchentliche Brief-, Fracht- und Personenpost zwischen Kopenhagen und Fredensborg sowie die Fußpost zwischen Fredensborg und Hirschholm aufgehoben und dafür eine 2 Mal tägliche Brief-, Fracht- und Personenpost mit bedecktem Wagen zwischen Fredensborg und Hirschholm in Verbindung mit der letzteren Ort berührenden Kopenhagen-Helsingör Post in Gang gesetzt worden, abgehend

von Fredensborg jeden Nachmittag um 2 Uhr und jede Nacht um 12 Uhr;

von Hirschholm jeden Nachmittag c. 2 Uhr und jeden Vormittag c. 2¹/₄ Uhr (nach Ankunft der der Post von Kopenhagen).

Ferner wird, wie bisher, eine Fußpost zwischen Fredensborg und Frederiksborg gehen, nämlich:

von Fredensborg Dienstag und Sonnabend 11¹/₂ Uhr Vormittags;

von Frederiksborg an denselben Tagen 4 Uhr Nachmittags.....

11. In Verbindung mit dem Circular ^{Nr. 3.}_{1861.} 7 wird biedurch mitgetheilt, daß in Zukunft während der Winterzeit, in welcher die Nöhre bei Friedrichstadt eingezogen ist, die Post von

Friedrichstadt nach Lunden um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden wird. Es wird bemerkt, daß im gegenwärtigen Winter die fragliche Fährre vom 1sten December eingezozen ist....

13. In Verbindung mit dem Circular $\frac{\text{Nr. 6.}}{1861.}$ 18 wird hierdurch mitgetheilt, daß die Postverbindung zwischen Wien und Constantinopel über Ezerawoda und Kusstubsche für die Dauer des Winters aufgehoben ist und dagegen zur Zeit statthndet, wie folgt:

A. Zu Lande über Semlin und Belgrad:

Von Wien jeden Montag Morgen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr;
 In Constantinopel am nächsten Montag Morgen.
 Von Constantinopel jeden Mittwoch Abend 11 Uhr;
 In Wien am 2ten darauf folgenden Donnerstag Abend 6 Uhr.

B. Zu Wasser über Triest:

Von Wien jeden Freitag Morgen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr;
 In Constantinopel nächsten Donnerstag Abend.
 Von Constantinopel jeden Sonnabend Vormittag 10 Uhr;
 In Wien am nächsten Freitag Abend.....

Kopenhagen, den 20sten December 1861.

Dritte Abtheilung.

- Nr. 118. Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2ten October d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Lauenburg bisher bestimmten Termins.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Schlesien und Lauenburg mittelst Allerhöchster Resolution vom 25ten v. M. nach Maßgabe des desöfälligen in dem § 20 des Gesetzes vom 2ten October d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Lauenburg enthaltenen Fortbehalts für den Uebergang zu dem neuen Gewichtssystem, bebiuß Ausführung der erforderlichen Vorbereitungsmaßregeln eine weitere Befristung zu gewähren und demnach Allerhöchste zu bestimmen geruht, daß das gedachte Gesetz mit dem 1ten März 1862 in Kraft treten solle.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rageburg, den 11ten December 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 28ten v. M. den Obergerichtsausschaffanten Carl Wilhelm Gustav von Prangen in Hirschstadt zum 1ten Secretair bei dem Holsteinischen Obergerichte, sowie zum wirklichen Kanzleisecretair Allergnädigt zu ernennen, und die desfällige Bestallung unterm 16ten v. M. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Unterm 23ten d. M. haben Seine Majestät der König den Geheimen-Conferenzrath, Vicekanzler der Königlichen Orden und Landdrosten der Herrschaft Binneberg, Kammerherren L. R. von Scheele, Ritter des Elepbanten-Ordens, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und Dannebrogsmann, als Oberpräsidenten der Stadt Altona Allerhöchst zu konstituiren und das desfällige Allerhöchste Rescript Allergnädigt zu vollziehen geruhet.

☞ Quartals- oder Jahres-Abbonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rmß. per Bogen durch sämtliche Königlich Dänische Post, Comloire und Expeditionen beziehen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

43tes Stück.

Kopenhagen, den 31ten December

1861.

Dritte Abtheilung.

Nr. 119. Reglement für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang bei den zur Eichung der Gewichte und Waagen im Herzogthum Lauenburg errichteten 3 Local-Eichämtern zu Raseburg, Mölln und Lauenburg.

Nachdem zufolge Schreibens des königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 23ten October d. J. das Haupteamt zu Kiel von dem königlichen Ministerio beauftragt ist, nunmehr die demselben für das Herzogthum Holstein durch das Reglement vom 12ten Juni 1859 (Gesetz- und Ministerialblatt Stück 20, Nr. 64) übertragenen Functionen auch für das Herzogthum Lauenburg zu übernehmen, wird hinsichtlich der Zusammensetzung der 3 lauenburgischen Local-Eichämter zu Raseburg, Mölln und Lauenburg, ihrer Stellung zu dem Haupteamte in Kiel und zu den städtischen Commünen, ihres Geschäftsverhältnisses überhaupt und der Geschäftsobliegenheiten ihrer einzelnen Mitglieder u. s. w. im Allgemeinen auf die §§ 15 bis 18 incl. des Gesetzes vom 2ten October d. J. verwiesen und sodann im Einzelnen hiedurch verfügt, wie folgt:

§ 1.

Der erste Committirte des Local-Eichamts hat für die Erhaltung und Verwahrung der von dem Director des Haupteamtes dem localen Eichamt überwiesenen Justirgewichte und Eichungstempel (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 2ten October d. J.) verantwortlich Sorge zu tragen.

§ 2.

Der Director des Haupteamtes wird den Local-Eichämtern zur zweckmäßigen Einrichtung der Eichungslocale die nöthigen Anweisungen ertheilen, auf deren gehörige Erhaltung achten und dafür sorgen, daß dieselben stets mit einem angemessenen Justirapparate versehen seien. Er wird sich deshalb mit den betreffenden Magistraten in Beziehung setzen und haben die letzteren die etwa dadurch veranlaßten Anträge an die Regierung zu richten.

§ 3.

Der Director des Haupteichamtes in Kiel wird den regelmäßigen Betrieb sämtlicher Eichämter beaufsichtigen und haben dieselben die ihnen in solcher Hinsicht erteilten näheren Belehrungen zu befolgen. Er wird die fort-dauernde Uebereinstimmung der bei den Eichämtern in Gebrauch befindlichen Justirgewichte mit den Normalen des Haupteichamtes kontrolliren, und die Eichämter selbst von Zeit zu Zeit zur Abstellung der vorgefundenen Mängel visitiren.

§ 4.

Das Justir-, wie auch das Rechnungs-, und Kassenwesen des Eichamtes steht unter des ersten Committirten specieller Aufsicht. Sollte den Vocaleichämtern das Feilhaben gestempelter Gewichte dereinst übertragen werden (§ 15 in fine des Gesetzes vom 2ten October d. J.), so schiebt er wegen der Anlieferung der daseibst zum Verkauf vorrätzig zu haltenden Gewichtsläße mit geeigneten Fabrikanten nach eingeholter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Contracte ab, veranlaßt die gehörige Justirung und Stempelung derselben durch den Eichmeister, überweist sie demnächst zum Verkauf an das rechnung- und kassirführende Commissionsmitglied, beantragt bei der königlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Haupteichamte den Verkaufstarif (Eichungs-Regl. § 22) und kontrollirt den tarifmäßigen Abfag.

§ 5.

Jede Ausgabe, die nicht auf stehenden Ordre beruht, muß vom ersten Committirten zur Zahlung angewiesen sein, und wie er überhaupt die Correspondenz mit dem Haupteichamte und den Behörden zu führen hat, so liegt ihm auch ob, die jährliche Rechnungsablage bei dem betreffenden Magistrats zu beschaffen. Die bei dem Eichamte ausgegebenen Eichscheine (§ 13) müssen von dem ersten Committirten unterzeichnet sein, ihre Zahl wie der Betrag der darauf zu erhebenden Gebührenpöste u. s. w. gehörig von ihm controlirt werden.

§ 6.

Der zweite Committirte hat als Rechnungsführer die Kassen- und Rechnungsgeschäfte, sowie die Inventar- und etwaige Magazin-Verwaltung (§ 4) des Eichamtes zu besorgen.

Er hat wegen der ihm übertragenen Hebungen erforderlichen Falls eine angemessene Caution zu bestellen und führt:

- a. ein mit den erforderlichen Rubriken versehenes Kassebuch über Einnahme und Ausgabe nach laufenden Datir unter Anziehung der Nummer des ausgegebenen Eichscheines oder einer sonstigen speciellen Einnahmordre zur Einnahme, sowie der betreffenden Zahlungsordre zur Ausgabe;
- b. ein Inventarienbuch über die zum Eichamte gehörigen Benutzungsgegenstände und Materialien; und eventualiter
- c. ein Lagerbuch über das Gewichtsmagazin.

Die Bücher sub b. und c. müssen mit den nöthigen Rubriken für Zu- und Abgang versehen sein und jederzeit über den vorhandenen Inventars- und Lagerbestand, sowie den Lagerwerth eine zuverlässige Auskunft gewähren.

§ 7.

Die ausgestellten Eichscheine (§ 13) werden dem zweiten Committirten von dem Eichmeister zur Verabfolgung an die Besitzer oder Käufer von Gewichten, resp. die Eigenthümer der gestempelten Wiegevorrichtungen überliefert, und von ihm gegen Erlegung der darin notirten Gebühren oder Verkaufspreise an die Betreffenden, nachdem er die erfolgte Zahlung auf denselben quittirt hat, abgegeben.

§ 8.

Der rechnungsführende zweite Committirte verabfolgt nach Ordre des ersten Committirten dem Eichmeister die von demselben zu gebrauchenden Inventarsstücke, sowie das nöthige Justirmaterial und läßt sich dafür von diesem

in einem Quittungsbuche quittiren, umgekehrt empfängt er von dem Eichmeister die zum Verkaufe bestimmten gestempelten Gewichte und ertheilt demselben Quittung über selbige.

§ 9.

Der Rechnungsführer hat jährlich pro ult. März über seine Verwaltung Rechnung abzulegen, und selbige unter Ausschließung einer von dem ersten Committirten als richtig zu attestirenden Uebersicht über die event. vorhandenen Lagervorräthe an Letzteren zur Ablegung der Rechnung vor dem betreffenden Magistrate spätestens vor Ende des Aprilmonats einzuliefern.

§ 10.

Der Eichmeister hat die technische Ausführung der Eichungsarbeiten nach Maßgabe der Vorschriften des Eichungs-Reglements und der Instruction für die Prüfung und Stempelung der Besenmer und Brückenwaagen eventuell nach den näheren Anweisungen des ersten Committirten zu besorgen.

Er nimmt die zur Prüfung, Justirung und Stempelung beim Eichamte eingehenden Gewichte und Wiegevorrichtungen entgegen und verabsolgt dieselben nach erfolgter Stempelung entweder an die Eigenthümer oder, wenn die betreffenden Gegenstände zum Verkaufe zc. im Eichamte verbleiben sollen, an das rechnungsführende Commissionsmitglied. Nicht eichbare Gewichte oder Waagen hat er, event. nach eingeholter Entscheidung des ersten Committirten, zurückzuweisen. Nach desfallsiger Weisung des Letzteren muß auch der Eichmeister nöthigenfalls zu bestimmten Stunden des Tages oder der Woche im Locale des Eichamtes zu treffen sein.

§ 11.

Im Allgemeinen müssen alle eichamtlichen Berrichtungen des Eichmeisters mit Einschluß der Kleinen nach dem Reglement (§§ 19 und 21) vom Eichamte mit zu übernehmenden Rectificationen der Gewichte im Locale des Amtes ausgeführt werden, und zu dem Ende dort die nöthigen Einrichtungen getroffen sein; wenn jedoch Fabrikanten oder Gewerbetreibende die Vornahme eichamtlicher Arbeiten in ihren Fabriken oder Etablissements bei einem Eichamte requiriren, so wird es der pflichtmäßigen Erwägung des ersten Committirten anheimgestellt, dem Eichmeister zu solcher Zeit die Ausführung der gewünschten Arbeiten zu übertragen, daß der regelmäßige Geschäftsgang des Eichamtes keine Unterbrechung leidet. Es sind für jede in Folge dessen außerhalb des Eichamtes vorzunehmende eichamtliche Berrichtung außer den tagmäßigen Eichungsgebühren folgende außerordentliche Gebühren an den Eichmeister zu bezahlen:

- a. für eine eichamtliche Berrichtung am Orte des Eichamtes sind, wenn die Arbeit nicht längere Zeit als höchstens einen halben Tag erfordert — Rthl. 24 fl. 2M. bei längerer Arbeitszeit..... 1 — 6 — — für jeden Tag zu entrichten.
- b. Bei einer eichamtlichen Berrichtung außerhalb des Ortes des Eichamtes hat der Besteller außer den vorgenannten außerordentlichen Eichungsgebühren die Kosten der Beförderung des Eichmeisters zu tragen und für freie Station desselben zu sorgen. Die Reisezeit vom Eichamte nach dem Bestimmungsorte und zurück wird der Arbeitszeit bei Berechnung der sub a. bestimmten außerordentlichen Gebühren hinzugerechnet.

§ 12.

Mit den, dem Eichmeister zum Gebrauche bei seiner Arbeit übergebenen Stempeln, Gewichten, Waagen, Arbeitsgeräthen und Justirmaterialien hat er sorgfältig und sparsam umzugehen, jede aber etwa vorkommende Beschädigung, namentlich eine bemerkte Ungenauigkeit der Justirungsgewichte sogleich dem ersten Committirten anzuzeigen.

§ 13.

Ueber jeden einzelnen zur Eichung vorgelegten und richtig befundenen Gegenstand, gleichwie auch bei der Einrichtung von Gewichtsvorräthen zum Verkaufe, über jeden aus dem Eichamte zu verkaufenden gestempelten Ge-

wichtig ist hat der Eichmeister den vorgeschriebenen Eichschein nach dem beigefügten Formular (Anhang 1) in duplo anzufertigen und das zur Mitfolge neben dem geeichten Gegenstände bestimmte Exemplar selbst zu paraphiren und dem ersten Committirten zur Unterschrift vorzulegen, gleichwie demnächst auch dem Rechnungsführer zur Erhebung der darauf notirten Kosten und Gebühren resp. der Tarispreise zu übergeben (§ 5 und 7). Der Eichmeister darf, abgesehen von den mit dem Scheine ins Magazin des Eichamtes selbst abzuliefernden Gewichtssägen (§ 8 i. L. und § 10), keine geeichte Gegenstände an die Eigenthümer herausgeben, bevor ihm der bei der Kasse eingelöste Eichschein producirt wird.

Der Eichmeister wird zu dem angegebenen Behufe sich von dem ersten Committirten des Eichamtes mit dem Beginn des Rechnungsjahres (§ 9) allemal eine dem Bedarfe entsprechende Zahl von Eichscheins-Blanquettts nebst Duplicaten unter fortlaufenden Nummern zusammengeheftet auszuhändigen lassen, von denen er die ausgefüllten Duplicate einstweilen bei sich zurückbehält und erst nach Ablauf des Jahres für die Rechnungs-Revision an den ersten Committirten abliefern.

§ 14.

Für die Ausführung von Justirarbeiten aller Art an den Justir- und Verkauf-Gewichten des Eichamtes, sowie von laufenden Reparaturen an dem Inventar der Anstalt darf sich der Eichmeister keine besondere Vergütung berechnen, dagegen ist es ihm unbenommen, wegen der Ausführung größerer dem Eichwesen unheimkommender Justir-Arbeiten für Private sich specielle Vergütungen zu bedingen, er ist jedoch nicht befugt, für solche Arbeiten sich des Local-, des Arbeitsverhältnisses oder des Justirmaterials des Eichamtes zu bedienen. Wegen hiebei bezugener Unredlichkeiten oder wegen Prellereien und Uebertheuerungen des commercirenden Publicums hat der Eichmeister seine sofortige Entlassung zu erwärten.

§ 15.

Da die Eichämter für Rechnung der betreffenden Kammereikasse administriert werden (§ 17 des Gesetzes vom 2ten October v. J.), so bleibt es vorbehalten auf den desfallsigen Antrag des betreffenden Magistrats das gesammte Kassen- und Rechnungswesen des Eichamtes mit dem Kammereirechnungswesen durch Uebertragung desselben an das betreffende Rathsmitsglied als ständigen zweiten Eichungscommittirten in eine noch engere Verbindung zu bringen.

§ 16.

In Ermangelung eines ständigen zweiten Eichungscommittirten (§ 15), beschließt allemal der bekommende Magistrat speciell, welcher der erwählten Committirten als erster die Directorialfunctionen, als namentlich die Correspondenz mit dem Haupt Eichamte, die Ausstellung der Zahlungsanweisungen und Eichscheine zc. zc., und welcher als zweiter Committirt die vorkommenden oekonomischen und Rechnungs-Angelegenheiten des Eichamtes zu verwalten hat; letzterer wird nach dem Inhalte des vorstehenden Paragraphen jedenfalls immer nur ein Kassebuch über die Einnahmen des Eichamtes und ein f. g. Inventarienbuch (vgl. § 6) zu führen haben.

Die nicht ständig fungirenden Committirten dürfen für eine längere Zeit als zwei Jahre nicht erwählt sein, und gelten in Betreff ihrer Verpflichtung zur Uebernahme der ihnen übertragenen Functionen dieselben Normen, die im Allgemeinen für die Verwaltung städtischer Communalämter zur Anwendung kommen.

Vorstehendes Reglement wird hiedurch zur Nachachtung für wen es angeht und mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Abänderungen und Zusätze, welche sich nach Vernehmung der beikommenden Behörden demnächst anoch als nothwendig herausstellen sollten, seiner Zeit werden in Kraft gesetzt und bekannt gemacht werden.

Rageburg, den 11ten December 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Lüders.

Anhang.

Eichscheins-Formulare.

1. Bei Eichungen von Verkaufsgewichten für das Eichamt selbst.

Nr.

Das Haupteichamt zu Kiel hat eichen lassen einen (Zustir) Gewichtesatz aus (Gusseisen), bestehend aus folgenden Stücken: — — — — —, welche insgesammt innerhalb der zulässigen Fehlergränge richtig befunden und deshalb gestempelt worden sind. Verkaufswerth des Satzes nach dem Tarife — Rthlr. — fl.

Königliches Haupteichamt zu Kiel, den ... 18..

N. N.

Zahlung empfangen.

N. N.

N. N.

2. Bei sonstigen Gewichtseichungen.

Nr.

N. N. hat ^{erhalten}_{eichen} lassen ein (100 Pfd. Gewicht, (Einsaggewicht, Unglück 2c.) aus (Messing), welches innerhalb der zulässigen Fehlergränge richtig befunden (und deshalb gestempelt worden) ist; dafür zu erlegen an Gebühr

— Rthlr. — fl.

(Kosten des Justirmaterials 2c.)

— " — " — Rthlr. — fl.

Königliches Haupteichamt zu Kiel, den ... 18..

N. N.

Zahlung empfangen.

N. N.

N. N.

3. Bei der Eichung von Besemern und Brückenwaagen.

Nr.

N. N. hat ^{erhalten}_{eichen} lassen eine (Schnellwaage, Brückenwaage) von einer Tragfähigkeit bis — Pfd., welche innerhalb der zulässigen Fehlergränge richtig befunden (und deshalb gestempelt worden) ist; dafür zu erlegen an Gebühr

Königliches Haupteichamt zu Kiel, den ... 18..

N. N.

Zahlung empfangen.

N. N.

N. N.

Nähere Beschreibung der Waage.

Nämlich einer Schnellwaage nach Maßgabe des § 7, und einer Brückenwaage nach Maßgabe des § 15 der Instruction für die Prüfung und Stempelung der Waagen.

3. B. Schnellwaage mit doppelter Scala, die eine von dem ersten Theilstriche für 1 Pfd. bis zum letzten für 10 Pfd., 10 Zoll lang, und ablesbar bis auf $\frac{1}{10}$ Pfd.; das Laufgewicht mit der Hülse 1 Pfd. schwer, u. s. w.

Ferner: Decimale (centesimale) Brückenwaage aus der Fabrik des Herrn N. N.

Nr. 120. Bekanntmachung, betreffend Vorbereitungsmaassregeln zur Ausführung des Gewichts-Gesetzes vom 2ten October d. J., insbesondere die Anmeldung und Einlieferung des älteren Gewichtes resp. zum Umtausch und zur Regulirung zu neuem Gewichte.

Zusolge des § 20 des Gesetzes vom 2ten October d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewichts für das Herzogthum Lauenburg, werden zur Vorbereitung der Ausführung des gedachten Gesetzes nachfolgende Anordnungen getroffen.

§ 1.

Die Ausführung der Eichung des neuen Gewichtes und der Waagen wird bei dem Einführungsverfahren im Haupteichamt zu Kiel besorgt, welches in dieser Zeit eine Verstärkung durch die drei zu Eichmeistern in den drei lauenburgischen Städten designirten Personen erhält.

§ 2.

So weit zu den vorbereitenden Ausführungsmaassregeln dieser Bekanntmachung eine Mitwirkung der localen Behörden nothwendig ist, liegt die Wahrnehmung des Erforderlichen in den Städten den Magistraten und in den Landdistricten den Aemtern und Gerichten ob.

§ 3.

Zur Bewerkstelligung des Austausches von Gewichtn des neuen metrischen Systems, sowie zur Vermittelung einer etwa möglichen Justirung der älteren Gewichtn nach diesem Systeme und einer gebührenden Stempelung der Befemer und Brückenwaagen bereits vor dem Zeitpunkte, wo das Gesetz vom 2ten October d. J. in Kraft treten wird, sind in den drei lauenburgischen Städten, in Schwargenbeck und Steinhorst abseiten der beikommenden Behörden (§ 2) event. nach desfälliger Verständigung mit dem ihnen von der Regierung näher aufzugebenden Lieferanten der neuen Gewichtn (§ 4), unter der Leitung zuverlässiger handeltreibender oder sonst geeigneter Personen, temporäre Depots einzurichten.

Den Verwaltern der Depots wird für ihre Mithaltung eine Provision von 1 $\frac{1}{2}$ R. pro Stück der von ihnen besorgten neuen Gewichtn zugestanden, welche von den Erwerbern der Gewichtn zu erlegen ist.

§ 4.

Wer sich bei einem der gedachten Depots verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2ten October d. J. und mithin event. bis zum 15ten März 1862 (§ 20 des Gesetzes und Regierungs-bekanntmachung vom heutigen Tage) eine näher anzugebende Quantität alten Gewichtes einzuliefern, und dieser seiner Verpflichtung demnächst auch rechtzeitig nachkommt, ferner seine bezügliche Anmeldung nach einem desfalls auf den Umtausch-Depots entgegenzunehmenden Formulare bis spätestens zum 31sten Jannar 1862 beschafft, und die anstatt der alten von ihm begebenen neuen Gewichtsstücke vom 15ten Februar bis spätestens den 25ten Februar 1862 abfordert, darf gewärtigen, daß ihm die neuen Gewichtn zu den regierungsfreilig bedungenen Lieferungspreisen unter Zuschlag der Stempelgebühren ausgeliefert werden und daß ihm für die eingelieferten alten mit ordnungsmäßigem Stempel versehenen, nicht cassablen Gewichtn (s. § 6) eine Stempelvergütung bei dessen späterer Einlieferung ausbezahlt werde, welche indessen den Betrag der Stempelgebühr für die bezogenen neuen Gewichtn nicht übersteigen darf. Uebrigens ist es Jedem gestattet, eine größere Menge des neuen Gewichtes zu bestellen, als er später an altem Gewichtn abzuliefern gedenkt.

Ferner wird bei der Einlieferung des alten Gewichtes eine Vergütung für das Metall gewährt. Ueber den Preis der neuen und den festgesetzten Annahmewerth der alten Gewichtn und über die Berechnungsweise der bei Ablieferung der alten Gewichtn auszubahlenden Rückvergütung auf die beim Empfange der neuen Gewichtn für diese gezahlten Stempelgebühren wird annoch das Nähere von der Regierung veröffentlicht werden.

§ 5.

Denjenigen, welche ihre Gewichte später anmelden oder abfordern als zu den angegebenen Terminen, kommen die durch das angeordnete Umtausch-Verfahren dem Publikum gebotenen Vortheile nur insofern zu Gute, als denen, welche die neuen Gewichte noch in der ersten Hälfte des Februars kommenden Jahres bestellen, dieselben noch zu den bedingenen Lieferungspreisen geliefert werden. Dagegen findet eine Stempelvergütung nicht mehr statt und bleibt die Verwerthung des alten Gewichtes lediglich Privatfache. Nach dem 15ten Februar 1862 werden Befellungen überhaupt nicht mehr angenommen.

§ 6.

Nur solche ältere Gewichtsstücke können zum Umtausch gegen neues Gewicht benutzt werden, die aus Eisen oder anderem Metall gefertigt, gehörig mit dem Stempel eines autorisirten inländischen Eichamtes versehen sind, und sich überall noch in einem Zustande befinden, der nicht ihre bisherige Benutzung schon ausschloß; im Uebrigen ist es gleichgültig, ob das ältere Gewicht nach Maßgabe des § 17 des Eichungsreglements vom 25ten October d. J. noch als justirbar erscheint oder nicht. Ältere Gewichtsstücke, denen eine der oben erwähnten Eigenschaften mangelt, dürfen von den Depotverwaltern jedoch dann zum Umtausch angenommen werden, wenn die Lieferanten zur Entgegennahme solcher alten Gewichte für die angebotenen Preise bereit sind. In diesem Falle und wenn die Ablieferung der älteren Gewichtsstücke über die anberaumte Zeit hinaus unterbleibt, fällt die Vergütung der Stempelgebühr hinweg.

§ 7.

Auf kleine Gewichte unter ein Quint, sowie auf Einsaß- und Apothekergewichte des neuen Systems findet das angeordnete außerordentliche Verfahren überall keine Anwendung, sondern ist deren Anschaffung von den Betreffenden selbst zu besorgen, sowie die Justirung und Stempelung derselben direct bei dem Haupt Eichamt in Kiel zu requiriren; erfolgt diese Requisition bis ult. Januar 1862, werden den Betreffenden nur die halben Stempelungsgebühren berechnet, jedoch hat Jeder etwaige Versendungskosten ebenfalls selbst zu tragen. Die gleiche Gebührenermäßigung wird allen zulässigen Gewichtskarten, auf welche das Umtauschverfahren keine Anwendung leidet, also auch z. B. den Messinggewichtsstücken und Proportionalgewichten, welche über 1 Quint schwer sind, zu Theil werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß solche Gewichte von den Bestellern zu eigenem Gebrauch requirirt werden.

§ 8.

Insofern Jemand schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2ten October d. J. seine älteren Gewichte sollte entbehren und dieselben zu neuen Gewichten sollte unreguliren lassen wollen, steht es ihm frei, dieselben, insofern sie nach dem § 17 des Eichungs-Reglements vom 25ten October d. J. überhaupt einzuweisen noch zur Justirung und Stempelung zugelassen werden dürfen, bei den errichteten Depots bis zum 15ten Februar 1862, zum Zwecke der Justirung vorbereitet einzuliefern. Ebenso ist es gestattet, bis zu dem angegebenen Termine Besemer und Brückenwaagen, alte wie neue, zur Stempelung an die Depots abzugeben, jedoch haben die Besizer der eingelieferten Gewichte und Waagen darauf zu sehen, daß sich dieselben in ordnungsmäßigem Zustande befinden, da eine Reparatur bei der Justirung und Stempelung auf den Depots nicht vorgenommen werden kann.

Die zu justirenden Gewichte und Waagen müssen frei an die Depots abgeliefert und frei von dort wieder abgeholt werden.

Für alle solchergestalt schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2ten October d. J. in Anspruch genommenen Justirungen und Stempelungen von Gewichten werden die Gebühren nur mit der Hälfte berechnet. Damit die gleiche Gebührenermäßigung den Eignern der unzuregulirenden Wägevorrathungen zu Theil werde, brauchen dieselben nicht gestempelt zu sein, wohl aber müssen sie im Gebrauch des Requirenten selbst gewesen sein. Zur Errichtung dieser Gebührenermäßigung für die Stempelung gebrauchter Waagen ist es nicht notwendig, dieselben bei der Anmeldung sogleich auf dem Depot abzugeben, sondern es genügt die rechtzeitige Anmeldung, wenn nur später die Waagen dann eingeliefert werden, sobald das Eichungspersonal sich bei dem Depot einfindet. Zu dieser

Zeit können dann auch neue bei dem Depot zur Stempelung angemeldete Waagen gestempelt werden, diese jedoch selbstverständlich gegen die Erlegung der vorkristmäßigen Stempelgebühr. Endlich sollen diejenigen, welche ihre früherhin ordnungsmäßig gestempelten Besemer rechtzeitig zur Umregistrierung einliefern, auch dann wenn eine Berichtigung dieser Besemer sich als unthunlich erweist und sie anstatt derselben neue Besemer von gleicher Tragfähigkeit zur Stempelung produciren, die letzteren für die Hälfte der vorkristmäßigen Gebühr gestempelt erhalten.

§ 9.

Die Depots haben über die solchergehalt bei ihnen zur Justirung und Stempelung abgelieferten älteren Gewichte und Wiegevorrichtungen besondere Verzeichnisse nach einem ihnen desfalls vom Haupteichente mitzutheilenden Schema zu führen, nad sofort am 31sten Januar und 15ten Februar 1862 an das Haupteichente einzusenden, welches darüber näher zu bestimmen haben wird, ob es die Eichungsgegenstände zugesandt verlangt oder zu deren nach Zeit und Gelegenheit vorzunehmender Justirung und Stempelung das erforderliche Personal absenden will.

§ 10.

Die sämmtlichen eingehenden Stempelgebühren, sowie die geleisteten Rückvergütungen für Stempel sind von den Depotverwaltern nach einer denselben vom Haupteichente mitzutheilenden Methode zu berechnen. Den Depotverwaltern kömmt für ihre desfallsigen Rühwaltungen eine Vergütung im Belaufe von 20 % aus den Ueberschüssen der Gebühreneinnahmen zu.

§ 11.

Sobald die Gewichtsdépôts in den resp. Orten eingerichtet sein werden, haben die beikommenden Behörden (§ 2) dies unverzüglich dem Haupteichente in Kiel mitzutheilen, überdies aber selbiges auch zur öffentlichen Kunde zu bringen, und die Orts- resp. Districtsbeiwohner zur Anmeldung ihrer alten Gewichte zum Zweck des Umtausches oder der Justirung derselben zu neuem Gewichte in geeigneter Weise aufzufordern, überhaupt haben sie ihrerseits in aller Weise dahin angewandt zu sein, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 2ten October d. J. schon eine ausreichende Menge des neuen Gewichtes in den Händen des commercirenden Publicums sich befinde, und aus dem Mangel desselben wie der Conscabilität der alten Gewichtsstücke nicht ernste Anzuträglichkeiten sich ergeben.

Dieselben haben sich von den Depots am 31sten Januar und 15ten Februar 1862 darüber berichten zu lassen, wie viel Pfund neuen Gewichtes von jeder Sorte bereits bestellt und demnächst auch abgefordert worden sei, und das Ergebnis dieser Nachrichten für ihren gesamnten District immer umgehend zur Kunde der Regierung zu bringen. Die von den Depotverwaltern über die qu. Bestellungen zu führenden Verzeichnisse werden im Ganzen nach den im § 4 erwähnten Meldungsformularen einzurichten sein.

In ähnlicher Weise haben sich die Behörden s. Z. auch näher über den Fortgang der Ablieferung der älteren Gewichte zu vergewissern.

Rageburg, den 11ten December 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Lüders.

Vacanz - Anzeige.

Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Physicus für den 12ten Holsteinischen Pphykateidistriet (mit dem Wohnort des Physicus in Woltenborn) erledigt. Bewerber um dieses Amt haben ihre an S. Majestät den König zu richtenden Gesuche binnen 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Collegium einzusenden.

Das Königliche Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 20sten December 1861.

Himly.

Behn.

Litzmann.

Kirchner.

Bartels.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

44tes Stück.
Supplement.

Köpenhagen.

1861.

Dritte Abtheilung.

Nr. 121. Reglement über die Eichung der Gewichte nach dem Gesetze vom 2ten October d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Lauenburg.

§ 1.

Die Justirgewichte, welche den Eichmeistern der localen Eichämter überwiesen werden, erhalten eine zehnmal größere Genauigkeit als die bei der Justirung der Gebrauchsgewichte vorgeschriebene.

Bei der Eichung der Gebrauchsgewichte, alter neu zu regulirender ebenso wie neuer, wird plus minus eine Abweichung ihrer wirklichen Schwere von ihrer Soll-Schwere bis zur Hälfte derjenigen Gewichts-differenz übersehen, welche laut Anhang 1 als f. g. Toleranz bei der polizeilichen Controle wider den Gebrauch ungenauer Gewichte wird zugelassen werden, und brauchen daher auch die Eichscheine (§ 15 des Gesetzes) stets nur so anzustellen zu werden, daß die Gewichte „innerhalb der zulässigen Fehlergränze“ richtig befunden seien. Wegen der Toleranz für die Medicinalgewichte wird auf die Vorschriften des § 16 Bezug genommen.

§ 2.

Für die Eichbarkeit der Gewichte, was die Ausföndelung derselben betrifft, sind schließlich nur die Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 7 und 11 des Gesetzes vom 2ten October d. J. maßgebend, zur Beurtheilung der Eichbarkeit in dem fraglichen Beziehungen, wie auch sonst im Allgemeinen, dienen unmittelbar jedoch den localen Eichämtern und insbesondere den sämtlichen Eichmeistern die ihnen aus dem Hauptdeichamt zur Gewichtsvergleichung mitgetheilten Justir-Gewichtsköpfe.

Soweit die Größe der zur Stempelung eingereichten allgemeinen Verkehrs-Gewichte es zuläßt, ist darauf zu halten, daß dieselben außer der Bezeichnung ihrer Schwere im Guße oder bei ihrer sonstigen Herstellung auch das Metzeichen M. G. (Metrisches Gewicht) erhalten haben; auch dürfen die Gewichtstücke mit der Jahreszahl ihrer Herstellung versehen sein, weitere Bezeichnungen jedoch schließen die Übernahme der Eichung aus, so lange dieselbe nicht höheren Orts etwa speciell gestattet worden sein sollte.

I. Betreffend die Eichbarkeit und die Eichung der Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts.

§ 3.

(Bezeichnung der Schwere.) Die Schwere der eichbaren schwereren Gewichtstücke muß, wie nachstehend näher angegeben, bezeichnet sein, als:

100 Pfd. oder 1 Centner, 50 Pfd., 25 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd., 5 Pfd., 4 Pfd., 3 Pfd., 2 Pfd. und 1 Pfd.

§ 4.

(Material der Gewichte.) Daß zu diesen Gewichtstücken benutzte Material muß in der Regel aus Gußeisen bestehen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

§ 5.

(Form und Beschaffenheit der Gewichtstücke.) Zur äußeren Gestalt ist für Centner, 50, 25 und 20 Pfd. Gewichte die Bombenform mit abgeplatteten Boden und eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die Gewichtstücke von 10 Pfd. abwärts die Cylindrerform mit Knopf bestimmt.

Das Verziessen der schmiedeeisernen Griffe mit Blei und dergleichen behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig und schließt die Eichbarkeit der Gewichte aus.

§ 6.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei oder dergl. ausgefüllt sind, dürfen nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Nur solche Gewichtstücke können gestempelt werden, welche eine reine, von Poren, Bläschenräumen, Rissen und dergl. freie Oberfläche darbieten und oben neben dem Griffe oder Knopfe mit einem regelmäßig gestalteten, nach Innen etwas verzüngten Nussirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Zinn oder Eisenschrot anzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstückes nöthig ist.

§ 7.

(Beschaffenheit des Justirpfropfens.) Der in das Nussirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loch entsprechende Gestalt haben und so verarbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§ 8.

(Verfahren beim Eichn.) Bei dem Eichn der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formlande gereinigt und geschwärtzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Justirgewicht auf eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) so weit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normal's auf die ersgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Blei oder Eisenschrot so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschuß erreicht ist.

Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsefers aus hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer demnächst mit dem vorgeschriebenen Stempel (§ 18 des Gesetzes) je nach der Größe der Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung der Stempelung zur Folge haben muß.

§ 9.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das soeben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Bei befundener nicht tolerabler Ungenauigkeit (§ 1) muß entweder Berichtigung der Gewichte eintreten, so weit dies durch einfache Aenderung am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt es überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist dann nach § 6 wie ein neues zu behandeln.

2. Betreffend die Eichbarkeit und die Eichung der Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§ 10.

Als Unterabtheilungen des Pfundgewichts sind zur Stempelung nur zulässig:

		1. Nach der decimalen Theilung:	
Halbe	Pfundstücke,	zu bezeichnen als	0,5 Pfd.
Zwei	Zehntelpfundstücke	" "	0,2 "
Ein	Zehntelpfundstücke	" "	0,1 "
Fünf	Quintstücke	" "	5 Q. (= 0,05 Pfd.) *)
Zwei	"	" "	2 Q. (= 0,02 Pfd.)
Ein	"	" "	1 Q. (= 0,01 Pfd.)
Fünf	Dertgenstücke	" "	5 t (= 0,5 Q)
Zwei	"	" "	2 t (= 0,2 Q)
Ein	"	" "	1 t (= 0,1 Q)
Halbe	"	" "	0,5 t

u. s. f. nach der Decimaltheilung.

2. Nach der Halbtheilung.

Halbe	Pfundstücke,	zu bezeichnen als	$\frac{1}{2}$ Pfd. = 0,5 Pfd.
Viertel	"	"	$\frac{1}{4}$ Pfd. = 0,25 Pfd.
Achtel	"	"	$\frac{1}{8}$ Pfd. = 0,125 Pfd.

(Angabe der eichbaren Gewichtstücke und deren Bezeichnung.)

*) Die eingeklammerten Bezeichnungen sind nicht erforderlich, dürfen aber beziehungsweise der Quint- und Dertgenbezeichnung beigefügt sein.

§ 11.

(Material
und Gestalt
der Gewicht-
stücke.)

Die Halben- und Viertelfundstücke dürfen auch aus Gußeisen, die kleineren Gewichte nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht sein. Eine Ausnahme ist für die Proportionalgewichte gestattet. Die kleinsten Gewichtstücke vom Dertzen abwärts können jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

Als Gestalt für diese Gewichte ist vorgeschrieben, daß dieselben in Cylindrerform, in der Regel ohne Knopf, die kleineren Theile jedoch in Scheibenform ohne Knopf und die kleinsten Stücke vom Dertzen abwärts in Form von Blechscheiben mit aufgeschöppter Ecke ausgeführt sein müssen.

Doch sind auch sogenannte Einsaßgewichte eichbar, aus hohlen in einander geschachtelten Stücken bestehend, von denen das größte mit Deckel als das Gehäuse dient. Ueber die Einrichtung dieser Einsaßgewichte bestehen besondere Vorschriften (§ 12), dieselben dürfen indeß als Justirgewichte (§ 1) von den Eichungämtern nie benutzt werden.

In Betreff der Proportionalgewichte wird auf die besonderen Bestimmungen des § 14 verwiesen.

§ 12.

(Einsaß-
Gewicht.)

Die in dem § 11 erwähnten Einsaßgewichte müssen zu der Schwere eines ganzen Pfundes eingerichtet sein und folgende Gewichtstücke enthalten:

1 Stück zu 0,5 Pfd. (das Gehäuse)	0,5 Pfd.
1 Stück „ 0,2 „	0,2 „
2 Stücke „ 0,1 „	0,2 „
1 Stück „ 5 Q	0,05 „
1 Stück „ 2 „	0,02 „
2 Stücke „ 1 „	0,02 „
2 Stücke „ 0,5 Q	0,01 „
zusammen 10 Stücke = 1 Pfd.	

Die Construction der Einsaßgewichte muß derartig sein, daß die doppelt vorhandenen Gewichte von 0,2 Pfd. und 1 Q. eine solche äußere Form haben, daß sie mit den nächst größeren und kleineren nicht verwechselt werden können. Das letzte Gewichtstück muß massiv gefertigt sein, so daß der ganze Gewichtsaß, zusammengestellt, voll erscheint.

Das Einsaßgewicht muß auf der Oberflähe des Deckels, welcher durch ein Chornier zu verbinden oder aufzuschrauben ist, die Bezeichnung 1 Pfd. und den Eichungsspempel tragen. Jedes einzelne Einsaßstück ist auf der inneren Bodenflähe seiner Schwere entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Saß das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der vorhandenen Bezeichnung seiner Schwere gestempelt werden.

Finden sich in einem Saße zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Saß von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

§ 13.

(Verfahren
beim Eichn.)

Bei dem Eichn der kleineren Gewichte vom Pfunde abwärts ist zunächst darauf zu sehen, daß die Gewichtstücke mit reiner, fehlerfreier Oberflähe ausgeführt sind. Das Ajustiren geschieht auch hiebei durch Wägung mittelst Tara, und wird der an den rohen Gewichtstücken vorhandene Ueberschuß der Schwere durch ebenes Abfeilen am Boden des Gewichtes beseitigt; fehlende Schwere, die nicht durch

Löthen oder in anderer Weise leicht und sicher berichtigt werden kann, hat das Zurückweisen der Gewichtsstücke bei der Eichung zur Folge.

Die Stempelung geschieht bei den messingenen, bronzenen oder neusilbernen Gewichten durch Einschlagen der vorgeschriebenen Stempel (§ 8) in das Metall der Gewichte selbst und zwar bei den mit Knopf versehenen, wenn es der Platz erlaubt, auf die ebene Oberfläche des Knopfes, jedenfalls aber auf der oberen, sichtbaren Seite der Gewichte.

Mußte das Gewichtsstück beim wiederholten Insiren durch ein oben aufgelöthetes Plättchen schwerer gemacht werden, so ist der Stempel auf das Plättchen zu schlagen.

3. Ueber Proportionalgewichte (verjüngtes Gewicht) zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§ 14.

Die decimale Theilung des neuen Gewichtes macht zwar die Herstellung besonderer Proportionalgewichte unnöthig, da von Brückenwaagen nur solche gestattet werden, welche das Gewicht zur Last auf $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$ u. s. w. verjüngen.

Wünscht jedoch Jemand die kleineren Gewichte vom Pfunde abwärts speciell als Proportionalgewichte anerkannt zu sehen, ist bei der Eichung darauf zu achten, daß dieselben in der Form von flachen Scheiben mit kreisrunder Basis hergestellt sind und alle mal auch die Bezeichnung ihres Decimal-Verhältnisses zu der nächst schwereren Gewichtscategorie (§ 10, Nummerung) tragen, daß ferner die Gewichte von 0,5 Pfd., 0,2 Pfd., 0,1 Pfd. (zum Abwägen von 5 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd. auf der Decimalwaage) von Schmiedeeisen oder Messing, die Gewichte von 5 Q abwärts bis 1 Dertgen aber stets von Messing angefertigt seien, sowie endlich, daß sie ihrer Soll-Schwere möglichst genau entsprechen. Das Justir- und Stempelungsverfahren ist im Uebrigen das im § 13 vorgeschriebene.

4. Ueber das Medicinalgewicht.

§ 15.

Nachstehende Medicinal-Gewichtsstücke, die, wie angegeben, bezeichnet sein müssen (§ 10 des Gesetzes), sind eichbar: (Eichbarkeit und Eichungsverfahren.)

12, 8, 6, 4, 2, 1 Unzen, zu bezeichnen als 12 bis 1 3

Halbe Unzen " " " $\frac{1}{2}$ 3

Viertel Unzen " " " $\frac{1}{4}$ 3

Drachmen " " " 1 3

Zweiferupelstücke " " " 2 3 oder als 40 gr.

$1\frac{1}{2}$ Scrupelstücke " " " 30 gr.

Scrupelstücke " " " 1 3 oder als 20 gr.

10, 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Granstücke, zu bezeichnen als 10 gr. u.

Das Medicinalgewicht muß in Messing oder Bronze ausgeführt sein.

Als Form für dasselbe dient die schon bisher vielfach übliche, nämlich für die größeren Gewichte eine umgekehrte, abgestumpfte Pyramide; für 40, 30, 20 und 10 Granstücke, vier-, drei-, zwei- und einfache Nullen; endlich für die kleinen Stücke Blechscheiben mit aufgespitzter Ecke. Letztere Gewichte dürfen auch von Platin und Silber angefertigt sein.

Die Prüfung der Medicinalgewichte wird ebenfalls durch Wägung mittelst Tara ausgeführt. Die Stempelung erfolgt auf der oberen Fläche des Gewichtsstückes und in das Metall selbst.

§ 16.

Die zulässige (plus — minus) Fehlergränze bei der Justirung der Medicinalgewichte zwischen ihrer wirklichen und ihrer Soll-Schwere ist:

Für das 12Unzenstück	0,25	Dertgen	}	(3800)
" " 8 "	0,1	"		
" " 4 "	0,06	"	}	(2000)
" " 2 "	0,07	"		
" die Unze	0,06	"	}	(1000)
" " Halb-Unze	0,03	"		
" " viertel Unze	0,02	"	}	(750)
" 1 Drachme	0,015	"		
" 2 Scrupel	0,01	"	}	(500)
" 1½ "	0,01	"		
" 1 "	0,01	"	}	(250)
" 1 "	0,01	"		

Die kleineren Medicinalgewichtstücke vom Scrupel abwärts müssen, unter einander verglichen, möglichst genau ihrer Soll-Schwere entsprechen und dürfen, in Mengen von der Schwere eines Scrupels zusammengewogen, jedenfalls keine größere Fehlerdifferenz als 0,01 Dertgen zeigen.

B. Transitivische Bestimmungen.

§ 17.

Bis zu einem näher festzusetzenden Termine dürfen Gewichte des alten Hamburgischen Systems, ihre frühere gehörige Stempelung vorausgesetzt, unter folgenden Bedingungen auch dann zur Justirung und Stempelung einzuweisen noch zugelassen werden, wenn sie den vorstehenden Vorschriften zufolge als eichbar nicht anzusehen sein würden, nämlich:

- a) Ihre nominelle Schwere muß nominell auch durch ein entsprechendes Gewichtstück des neuen Systems repräsentirt sein, weshalb alle älteren 14, 12, 6 Pfundstücke u. s. f., sowie alle älteren Pfundtheile unter $\frac{1}{16}$ Pfund als nach dem neuen Systeme regulirbar von vorn herein nicht betrachtet werden dürfen.
- b) Das Material, aus dem sie bestehen, muß auch nach den obigen Vorschriften ein zur Herstellung der betreffenden Gewichtsgattung anwendbares sein; alte Gewichte von Blei, Zinn oder Kupfer u. dergl. m. sind mithin unbedingt von der Umregulirung zu neuem Gewicht ausgeschlossen.
- c) Dieselben müssen jedenfalls annähernd die Form eines Cylinders oder eines abgestumpften Kegels haben und zum Auffassen und Aufheben geeignet, namentlich aber alle eisernen Gewichte mit einer eingegossenen, geründeten Handhabe von Schmiedeeisen versehen sein; alle kugelförmige Gewichtstücke, desgleichen solche mit eingedrehten Ringen oder mit bloß mittelst Blei oder Zinn vergossenen Bügeln sind mithin zur Umregulirung zu neuem Gewichte überall nicht zuzulassen.
- d) Der Guß der gußeisernen Gewichte muß fehlerfrei und das Justirloch der Gewichtstücke, wenn gleich eine dem § 6 nicht entsprechende Anbringung und Einrichtung desselben nachgesehen wird, zur Aufnahme des behufs der Justirung zu neuem schwererem Gewichte erforderlichen Bleis u. s. sowie eines gehörigen Verschlusses geeignet sein, auch der vorgeschriebene Gewichtsstempel ord-

nungsmäßig angebracht werden können. Alle Einsaßgewichte insbesondere sind zur Umregulirung überall nicht geeignet.

§ 18.

Während die das Medicinalgewicht betreffenden Eichungsvorschriften (§§ 15 und 16) für alle nach dem Gesetze vom 2ten October v. J. vorzunehmenden Eichungen auch der älteren Gewichtstücke schon sogleich zu beobachten sein werden, bleibt im Uebrigen die Justirung und Stempelung der älteren 2, 3, 6 und 12-Unzenstücke zugleich noch bis zum Inkrafttreten des gedachten Gesetzes gestattet, sofern nur mit einer Toleranz

für die 12 Unzenstücke bis	0,15	Vertgen	(3800)
— 6 —	0,1	—	(3800)
— 3 —	0,075	—	(2400)
— 2 —	0,07	—	(1713)

ihnen die nach dem § 11 des Gesetzes erforderliche Schwere gegeben werden kann.

§ 19.

Jeder, der älteres leichteres Gewicht zu neuem Gewicht justirt haben will, hat, event. nach näherer Anweisung der Eichungsbehörden, selbiges zuvor so einrichten zu lassen, daß es in der für die neuen Gewichte vorgeschriebenen Weise (§§ 7 bis 11) justirt werden kann.

6. Betreffend die für die Justirung und Stempelung der Gewichte zu erlegenden Gebühren, sowie die Gewichtspreise auf den Eichungsämtern.

§ 20.

Für die Erhebung der Gebühren für die Gewichtstempelung und Justirung kommt die beigelegte Taxe (Anhang 2) zur Anwendung, die in allen Eichungsorten angeschlagen sein muß.

Wegen der für die erste Durchführung des Gebrauches der durch das Gesetz vom 2ten October v. J. angeordneten neuen Gewichte zu gewährenden Erleichterungen in den tagmäßigen Stempelungsgebühren wird demnachst in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes von der kauenburgischen Regierung eine Bekanntmachung erlassen werden.

§ 21.

Die Kosten des Justirpistrens und des Justirungsmaterials an Schrot und Blei zc. sind in der Gebühr nicht einbefaßt, sondern werden, insofern diese Gegenstände nicht mit eingeliefert werden, besonders berechnet, falls überall die erforderliche Zuthat einen Werth von $\frac{1}{2}$ fl. L.-M. übersteigt. Ebenfalls sind die Kosten besonderer handwerksmäßiger Wühaltungen zur vorschriftsmäßigen Einrichtung der eingelieferten Gewichtstücke, als da sind: künstliche Bohrungeu, Röhungen u. dergl. m. in der Gebühr einbegriffen, vielmehr werden diese Zuthaten und resp. Arbeiten von den Eichämtern überall nicht geleistet, und ist es lediglich Sache der Uebereinkunft, wenn der Eichmeister es übernimmt, auch hierfür im Interesse der Privaten mit Sorge zu tragen. Auch liefern die Justirämter nur kupferne Justirpistrens zu den in dem Anhang 3 angeführten Preisen, und sind Pistrens von anderem Metall, falls die Verwendung derselben gewünscht wird, von den Privaten mit einzulieferu.

§ 22.

Diejenigen Eichämter, denen nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 2ten October d. J. zugleich das Heilhaben gestempelter Gewichte auferlegt werden wird, werden mit einem Taise für den Verkauf jener Gewichte versehen werden, der event. ebenfalls in den Eichlocalen zur Ansicht des Publicums angeschlagen sein muß.

§ 23.

Die Eichscheine, welche nach dem § 18 des Gesetzes vom 2ten October d. J. den Privaten zur Legitimation über die ordnungsmäßig stattgehabte Stempelung ihrer Gewichte von den Eichungsämtern ausgestellt werden sollen, sind so einzurichten, daß sie denselben zugleich als Quittungen über entrichtete Eichungsgebühren oder bezahlte gestempelte Gewichte dienen können.

Vorstehendes Reglement wird hiedurch zur Nachachtung für wen es angeht mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Abänderungen und Zusätze, welche sich demnachst annoch als nothwendig herausstellen sollten, seiner Zeit werden in Kraft gesetzt und bekannt gemacht werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 25ten October 1861.

C. Hall.

G. Kuntze Kgl.

Anhang 1.

Da die Genauigkeit der Gewichte, welche für die Normalen erfordert werden muß, im täglichen Verkehre nicht völlig durchgeführt werden kann, so werden folgende (plus — minus) Differenzen der nominellen und der wirklichen Schwere der cursirenden Gewichte tolerirt werden:

beim 100 Pfundstück bis 2 Quint ($\frac{1}{20000}$ Sel)			
• 50 —	• 1,5 —	($\frac{1}{2500}$ Sel)	
• 25 —	• 1 —	}	($\frac{1}{2500}$ Sel)
• 20 —	• 8 t		
• 10 —	• 5 t	}	($\frac{1}{10000}$ Sel)
• 5 —	• 2,5 t		
• 4 —	• 2 t		
• 3 —	• 2 t	($\frac{1}{10000}$ Sel)	
• 2 —	• 2 t	}	($\frac{1}{10000}$ Sel)
• 1 —	• 1 t		

(auch als Einsatzgewicht)

beim $\frac{1}{2}$ Pfundstück bis 0,6 t ($\frac{1}{1000}$ Sel)			
• $\frac{1}{2}$ —	• 0,4 t	}	($\frac{1}{1000}$ Sel)
• 0,2 —	• 0,3 t		
• $\frac{1}{4}$ —	• 0,25 t	}	($\frac{1}{1000}$ Sel)
• 0,1 —	• 0,2 t		

beim	5	Quintstüd	•	0,12 t	($\frac{1}{8}$ Stel)
•	2	—	•	0,06 t	($\frac{1}{16}$ Stel)
•	1	—	•	0,04 t	($\frac{1}{25}$ Stel)
•	5	Dritstüd	•	0,04 t	($\frac{1}{25}$ Stel)
•	2	—	•	0,01 t	($\frac{1}{100}$ Stel)
•	1	—	•	0,02 t	($\frac{1}{50}$ Stel)

Anhang 2.

Tage über die für Justirung und Stempelung der Gewichte zu erlegenden Gebühren.

A. Für gußeisernes Gewicht mit Bleisprossen:

für 100 Pfundstücke à 9 fl. L. M.

•	50	—	à	9 fl.	•
•	25	—	à	6 fl.	•
•	20	—	à		
•	10	—	à	4 fl.	•
•	5	—	à		
•	4	—	à	3 fl.	•
•	3	—	à		
•	2	—	à	2 fl.	•
•	1	—	à		
•	1	—	à	1 fl.	•
•	1	—	à		

B. Für messingenes, bronzenes und schmiedeeisernes zc. Gewicht, das nicht in ähnlicher leichter Weise, wie das gußeiserne, justir- und stempelbar ist, sowie für gußeisernes Gewicht mit Kupfersprossen:

für 100 Pfundstücke à 15 fl. L. M.

•	50	—	à	12 fl.	•
•	25	—	à	7 fl.	•
•	20	—	à		
•	10	—	à	6 fl.	•
•	5	—	à		
•	4	—	à	4 fl.	•
•	3	—	à		
•	2	—	à	4 fl.	•
•	1	—	à		

• alle kleineren Stücke

bis zum Quint incl. à 4 fl. •

Vom Fünft-Vertgenstück

bis zu den kleinsten

Stücken à 2 fl. •

C. Für Einfaßgewichte von 1 Pfd. Schwere (§ 12 des Reglements) 36 fl. L. M.

D. Für Medicinalgewichte:

für einen vollständigen Satz von $\frac{1}{4}$ gr. bis 12 Unzen	1 Zhr. 12 fl. L.W.
" einen Satz von $\frac{1}{4}$ gr. bis 1 Unze.....	- " 45 fl. "
" einzelne Gewichte bis zur Drachme à.....	- " 41 fl. "
" die kleineren Stücke à.....	- " 2 fl. "

Für eine wiederholte eichamtliche Prüfung und Berichtigung schon gestempelter Gewichte, bei der eine Cassation und resp. Erneuerung der Stempel als nothwendig sich nicht ergibt, damit ein erneuerter Eichschrein aufgestellt werden könne, ist nur die Hälfte der normirten Gebühr zu erlegen.

Anhang 3.

Tage über die Preise der bei Eichung der Gewichte zu verwendenden Kupferpfropfen.

Für die bei der Eichung von Gewichten zu verwendenden Kupferpfropfen sind, falls dieselben von den Stellen nicht mit eingeliefert worden, folgende Preise zu berechnen:

Bei Gewichtsstücken von 0,25 bis 1 Pfd.....	11 fl.
" — " 2 " 4 "	2 fl.
" — " 5 " 10 "	3 fl.
" — " 20 " 25 "	31 fl.
" — " 50 " 100 "	41 fl.

Nr. 122. Reglement für die Prüfung und Eichung der nach dem § 14 des Gesetzes vom 2ten October d. J., betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Lauenburg, zu stempelnden Waagen.

I. Die f. g. römischen Waagen (Besemer) betreffend.

§ 1.

(Einrichtung
der Waage im
Allgemeinen.)

Die f. g. römische Waage oder in Lauenburg unter dem Namen Besemer bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, welcher mittelst einer an demselben unwandelbar befestigten, an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide, und zwar mit deren nach unten gekehrter Schärfe, in der zur Unterstützung dienenden Scheere in stählernen Pfannen dergestalt ruhen muß, daß der Balken in einer verticalen Ebene frei spielt, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreifen kann. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, soll am Ende des kurzen Armes angebracht sein, und mittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen Gehäuges einen Doppelbalken zum Aufhängen der Waagschale oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wägenden Körper tragen.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, sogenanntes Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt sein muß, daß es verfahrweise hin und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kommt.

Diese Stellung muß auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch die auf dem Waagebalken unveränderlich befestigte Zunge angezeigt sein. Endlich soll auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigefügten Zahlen angebracht sein, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

§ 2.

Damit eine Wiegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äüßeren Constructionsverhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

(Constructionserfordernisse.)

1. Der Waagebalken muß aus Eisen oder geeignetem sonstigen Metall sorgfältig gearbeitet sein und jedenfalls eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.
2. Der verticale Querschnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und verticalen Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äußersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.
3. Waagebalken mit Querschnitten in Gestalt eines übered gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zulässig.
4. Wenn man es nicht vorzieht, den Waagebalken blank zu lassen, so kann er geschwärzt oder bronziert und allenfalls mit einem dünnen Firniß überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Oelfarbe ist dagegen nicht zulässig.
5. Die Stahlschneiden müssen die gebörige Härzung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.
6. Beide Schneiden des Untersüßungspunktes müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärpen gelegte gerade Linie mit der Junge einen rechten Winkel bildet.
7. Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Oesen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seite des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.
8. Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinairten Schnellwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vortretenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.
9. Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärpen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärpen der beiden früher genannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärpen gelegten Ebene sich befinden, wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelsoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.
10. Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Dese aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse bildet das ganze Gegenwicht, welches, wenn es abnehmbar ist, stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweite Ungleichung durch zugefügte Blei- oder Drahtstücke darf nicht daran vorkommen.
11. Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.

12. Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner als ein achtel Zoll sein, und die den Theilstrichen beizuführenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.
13. Die Hülse muß auf dem abgechrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgilet, mit einem scharf eingerissenen, feukrechten Striche oder einer feinen Reibe versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Scala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

§ 3.

(Schnellwaagen mit zwei Scalen.)

Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Scalen zum Wägen leichter und schwerer Vesen angefertigt, wo dann die eine Scala auf der einen, die andere auf der entgegengesetzten Seitenfläche des Balkens angebracht ist, indem zu ihrem Gebrauch der Waagebalken entweder umgeklantet oder nur umgedreht werden muß. Der Waagebalken ist dann entweder mit zwei Schereen zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagschale am Ende des kurzen Armes, dem sogenannten Lastpunkte, angebracht sind, oder es sind am kurzen Arme in verschiedenen Entfernungen vom Aufhängepunkte zwei Schneiden mit Gehängen für die Aufnahme der Last vorhanden.

Bei der ersten Art der Construction findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, für die leichtere Scala seine Unterstützung in der am weitesten von dem Lastpunkte entfernten Schere, während die diesem Punkte am nächsten befindliche Schere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das umgekehrte von diesem findet statt, sobald nach Umklantung des Waagebalkens die Scala für schwerere Belastungen in Gebrauch genommen wird, woraus hervorgeht, daß die Schärpen der zu beiden Schereen gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Zu Gleichen muß die als Lastpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gelehrten Schärpen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umklanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herumgedreht zu werden braucht, um für beide Scalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Scalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umklanten des Waagebalkens vorher von demselben ab- und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Scalen dient. Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingerissenen Zeigerstrichen, den einen für die leichte, den andern für die schwere Scala bestimmt, versehen sind, dürfen nicht geeicht werden.

Zu Uebriem gelten für beide Scalen dieselben constructiven Bedingungen, welche in § 2 für eine Scala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§ 4.

(Richtigkeit.)

Die Richtigkeit einer Schnellwaage beruht darauf, daß sich die Länge ihres kurzen Armes zu der Entfernung je zweier Theilstriche des langen Armes wie die Schwere des Gegenwichts zu der Gewichtsdifferenz auf den durch jene Striche angegebenen Aufhängepunkten verhält; zur Prüfung desselben befreit man zunächst den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunktes in Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankeude Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächstdem versteht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte und überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn naheinander der an der Hülse befindliche Zeigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernte Theilstriche der Scala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Scala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunktes der Scala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Scalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Scalen ausgedehnt werden muß.

§ 5.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage innerhalb ihrer Tragfähigkeit wird festgestellt, (Empfindlichkeit) daß diese mit einer Gewichtszulage von $\frac{1}{1000}$ geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist:

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Scala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Arms hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

§ 6.

Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungsverfahrens eine Schnellwaage als vorchriftsmäßig construirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schale und die Hülse des Laufgewichtes mit dem vorchriftsmäßigem Stempel versehen werden. (Stempelungsverfahren.)

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Scala; bei der Hülse auf beiden Seiten; unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Striche, so daß eine Verriickung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Scala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§ 7.

In der von den Eichungsbehörden auszustellen den Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden (Eichschein.) Nummer und dem Namen dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben:

1. Die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Scala oder mit zwei derselben versehen) ist.
2. Die Länge eines Theiles der Scala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten Theilstrichen enthalten ist.

3. Der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche nambast zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde u. s. w.
4. Wenn das Gegengewicht der Schnellwaage abnehmbar ist, die Schwere des Gegengewichts einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

II. Brückenwaagen.

§ 8.

(Zulässige
Arten der
Brücken-
waagen.)

Die unter der Benennung „Brückenwaagen“ bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Principien construirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Für jetzt können vorläufig nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, sowie die neuerdings unter dem Namen der Schönemann'schen Waagen bekannt gewordenen Brückenwaagen zur Eichung zugelassen werden.

Inwiefern auch andere Arten von Brückenwaagen als eichungsfähig anerkannt werden sollen, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

A. Straßburger Brückenwaagen.

§ 9.

(Construc-
tions-
erfordernisse.)

Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vollständig in Betracht kommen, sind folgende:

1. Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stabspanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zum Aufnehmen der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte, der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.
2. Der unter der Brücke horizontal gelagerte Traghebel, aus zweien, auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkeligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unzugänglichen Stabspannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußersten Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehängt.
3. Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelt einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andererseits auf zwei Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben geklebten Schneiden in eine gerade Linie fallen.
4. Zur horizontalen Stellung der Brücke wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einem festen Punkt steht, wenn die Brücke waagerecht ist.
5. Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts und

der Regulator (Tarireinrichtung), um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§ 10.

Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen aus- (Fortsetzung) geführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits die todte Masse derselben unnöthig zu vermehren. Vornämlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren feste Unterstüzungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt sind, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen, wie bei der gleicharmigen Waage, die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstüzungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt in sofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlpfannen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstüzung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden; sowie daß jene Schneiden nach oben, diese dagegen nach unten gekrümmt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein das ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Construction, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

§ 11.

Was die Richtigkeit einer Straßburger Brückenwaage anbelangt, so müssen in dieser Beziehung (Bedingungen der Richtigkeit.) folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

1. muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichts gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird;
2. muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß nach dem § 14 des Gesetzes vom 2ten October d. J. kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Tragehebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Balkens verbindenden Eisenstange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunktes der erwähnten Stange vom Drehpunkte des Balkens bei einer Decimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen

Entfernung betragen, in welcher die Waagschale von eben diesem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt ist.

§ 12.

(Prüfung der
Richtigkeit.)

Um das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse nachzuweisen, wird folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Decimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nachdem bringt man mit Hilfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn und 50 Pfd. als Gegengewicht auf die Waagschale setzen, und muß die Zunge dann nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centnern, wozu bezüglich 1 Centner und 150 Pfd. als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebnis herausstellt, sind die Constructionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

§ 13.

(Empfindlich-
keit.)

Mit den obenwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von 6 Quint auf jeden Centner (c. 7500) noch eine merkliche Störung des stattgehakten Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centnern belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 0,5 Pfd., 0,5 Pfd., 0,5 Pfd. zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtszustand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 3 Q., 6 Q., 9 Q. fortnimmt.

B. Schönemann'sche Waagen.

§ 14.

(Construc-
tionsverbe-
nisse, Bedin-
gungen der
Richtigkeit
etc.)

Die sogenannten Schönemann'schen Waagen haben nur einen Hebel, nämlich den ungleicharmigen, im Verhältniß von 1 : 10 getheilten Waagebalken.

Die Last der Brücke ist unmittelbar an dem kürzeren Hebelarme aufgehängt und es wird die Parallelbewegung der Brücke beim Spielen der Waage dadurch bewirkt, daß die Brücke mit dem Gestell der Waage durch eine Anzahl Leitstrangen verbunden ist. Diese Leitstrangen sind auf beiden Seiten mit Pfannen versehen, welche auf den am Gestell resp. der Brücke angebrachten Schneiden ruhen.

Bei der Beurtheilung der Schönemann'schen Waage kommt einerseits die genaue Theilung des Waagebalkens, andererseits die richtige Führung der Brücke durch die Leitstrangen besonders in Betracht.

Die erstere, oder die Nichtigkeit der Waage wird ebenso wie ihre Empfindlichkeit durch dieselben Prüfungen, welche vorher für die Straßburger Brückenwaage angegeben wurden, erkannt.

Die richtige Führung der Brücke ergibt sich daraus, daß die Stellung der Belastung auf verschiedenen Punkten der Brücke ohne Einfluß auf das Einspielen der Waage bleiben muß. Giebt dagegen die Wägung ein anderes Resultat, wenn einmal die Last an die eine Ecke der Brücke, ein zweites Mal in die gegenüberliegende Ecke gesetzt wird, so ist dies ein Beweis, daß die Leitstangen ungleiche Länge haben oder der Parallelißmus der Schneiden mangelhaft ist.

Schönmann'sche Waagen, an denen der letztere Fehler sich zeigt, sind unbedingt von der Stempelung zurückzuweisen.

§ 15.

Den Eichämtern wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Instruction gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in constructiver Hinsicht zu machen sind, sowie die sorgfältige Ausführung der in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Verfahrensweisen zur Prüfung der Nichtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, darf die Stempelung ausgeführt werden.

(Stempelungsverfahren bei den Brückenwaagen.)

Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des vorgeschriebenen Stempels auf den Waageballen und die Schenkel des Tragebeßels sowie durch Einbreunen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

§ 16.

Der dem Besitzer der Waage nach § 18 des Gesetzes vom 2ten October d. J. zu übergebende (Eichschein.) Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben als Straßburger oder Schönmann'sche, sowie durch die Benennung Decimal- oder Centesimal-Waage, den Namen des Verfertigers, falls derselbe bekannt ist, die Tragfähigkeit der Waage und das Datum der geschehenen Eichung enthalten.

III. Transitforische Bestimmungen über Stempelung bisher gebrannter Waagen.

§ 17.

Da eine Stempelung der Wiegevorrichtungen bisher durchgängig nicht stattgehabt hat, müssen auch sämtliche im Verkehr schon benutzte Besemer und Brückenwaagen aneuch nachträglich zur gesetzlichen Stempelung vorgelegt werden, die Eichungsbehörden sollen jedoch ermächtigt sein, bis auf weitere Verfügung des Ministeriums weniger erhebliche Constructionsmängel, die bei der Prüfung der ihnen präsenten derartigen Wiegevorrichtungen sich den vorstehenden Bestimmungen nach ergeben möchten, einstweilen zu übersehen und des Vorhandenseins derselben ungeachtet die Eichung vorzunehmen. Als ein derartiger geringerer Mangel kann aber namentlich die Bearbeitung der Besemer aus ungeeignetem Materiale u. dgl. m. nicht passiren; auch müssen, damit die Stempelung vorgenommen werden darf, die in Betreff der Nichtigkeit und gehörigen Empfindlichkeit der Wiegevorrichtungen aufgestellten Forderungen allemal erfüllt sein.

IV. Betreffend die für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen zu erlegenden Gebühren.

§ 18.

Wegen der für die Prüfung und Stempelung der Besemer und Brückenwaagen zu erlegenden

B. Brückenwaagen.

Wenn die größte Tragfähigkeit bis	1 Centner ist	—	Rthl.	12 fl.	S.-M.
" " " "	5	"	—	15	" "
" " " "	10	"	—	24	" "
" " " "	15	"	—	30	" "
" " " "	20	"	—	38	" "
" " " "	30	"	—	45	" "
" " " "	40	"	1	6	" "
" " " "	50	"	1	15	" "

und so fort steigend für jede 10 Centner um 9 fl. mehr.

Wird statt des Brandzeichens auf der Brücke ein Stempel von eingelegtem Holze verlangt, so sind 3 fl. mehr zu berechnen.

Für eine wiederholte eichamtliche Prüfung schon gestempelter Waagen, bei der eine Cassation und resp. Erneuerung der Stempel als nothwendig sich nicht ergibt, damit ein erneuter Einschein ausgestellt werden könne, ist immer nur die Hälfte der normirten Gebühr zu erlegen.

Nr. 123. Ausschreiben an die Königlichen Aemter im Herzogthume Lauenburg, in Betreff der Justification der in der Hebung verbliebenen Rückstände.

In Veranlassung eines von dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, zu dem Hebungsextracte eines Lauenburgischen Urthes für das 1ste Quartal des 1sten April 18⁶¹/₆₀ ausgefertigten Notats, ist es zur Erwägung gekommen, ob für die Königlichen Aemter im Herzogthum Lauenburg nach der im Jahre 1852 erfolgten Aufhebung der durch das Rentekammer-Circulair vom 11ten Juni 1846 zugestandenen Continuations-Monate, eine Verfügung, in Betreff einer sofortigen Beitreibung, resp. einer Justification der in der Hebung verbliebenen Rückstände zu erlassen sein möchte.

Mit Beziehung hierauf ist die Regierung durch ein Ministerialschreiben vom 11ten December d. J. beauftragt worden, den Königlichen Aemtern Nachsehendes zur Nachachtung zu eröffnen.

Nach Maßgabe der §§ 13 und 19 der Amtordnung vom 18ten Juni 1674 wird es auch in dem Herzogthum Lauenburg als Regel zu betrachten sein, daß die Herrschaftlichen Intraden nach eingetretener Fälligkeit ohne Verzug beigegeben werden.

Inzwischen wird mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse den Königlichen Aemtern im Herzogthume Lauenburg hierdurch bis weiter die Autorisation erteilt, in denjenigen Fällen, wo nach ihrem Ermessen die Dilation einer Intrade besonderer Umstände halber als zweckmäßig, und der Königlichen Kasse unnothwendig erscheint, bis zum Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres Dilatation zu bewilligen, so jedoch, daß bei erheblicheren Schuldposten, wie sie namentlich in Folge größerer Holzverkäufe vorkommen, nur gegen Leistung genügender Sicherheit für die später erfolgende Zahlung Dilatation zugesehen ist.

Insofern von dieser Autorisation Gebrauch gemacht worden, wird solches in dem betreffenden Quartalextracte zu bemerken sein, und ist übrigens, falls am Schlusse eines der drei ersten Quartale des Rechnungsjahres Restanten

verblieben sind, hinsichtlich deren eine Stundung nicht bewilligt ist, in Aufhebung derselben, gleichwie in Aufhebung aller etwa noch nach Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Rückstände, in den respectiven Hebungstractaten ein näherer Nachweis darüber hinzuzufügen, was zur Beitreibung der Rückstände geschehen sei, und in welchem Stadium sich das Beitreibungsverfahren befinde.

Raheburg, den 21sten December 1861.

Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münc.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rm. ꝑ. Bogen durch sämtliche Königlich Dänische Post-Comtoirs und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag von J. F. Schulz.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN